HARVARD
COLLEGE
LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google

Das Femgericht Westphalens,

aus den

Quellen dargestellt, und mit noch ungedruckten Urkunden erläutert.

Ein Beitrag

zur

deutschen Staats- und Rechtsgeschichte,

von

Paul Wigand.

Neumann

Hamm,

im Verlage bei Schulz und Wundermann.

1825.

(17)

Digitized by Google

~~VII. 6296~~

Harvard College Library,
22 May, 1890.
From the Library of
PROF. E. W. GURNEY.

Ger 171.15

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY
AUG 13 1970

Digitized by Google

Den hohen Archiv-Curatoren:

Sr. Durchlaucht,

dem Herrn

Fürsten zu Sayn und Wittgenstein,

Königlich-Preußischem wirklichen Ober-Kammerherrn, geheimen Staats- und Kabinets-Minister, auch Minister des Königlichen Hauses, Ritter des schwarzen Adlerordens und anderer hohen Orden ꝛc. ꝛc.

Sr. Excellenz,

dem Herrn

C. G. Grafen von Bernstorff,

Königlich-Preußischem wirklichen Geheimen Staats- und Cabinets-Minister, auch Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Ritter des schwarzen Adlerordens und anderer hohen Orden ꝛc. ꝛc.

widmet dies Werk

im Gefühl der aufrichtigsten Dankbarkeit und größten Verehrung,

ehrerbietigst und gehorsamst

Der Verfasser.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorerinnerung.

Das vorliegende Werk soll eine künftige Geschichte der so merkwürdigen Femgerichte Westphalens vorbereiten, für die es bis jetzt vielleicht noch zu früh war, indem sich das Material dazu, durch die Liebe der Geschichtsforscher, und durch die Gunst einer erleuchteten Regierung, welche die vielen, für die vaterländische Geschichte so wichtigen, Urkunden-Vorräthe der Archive theils ordnen läßt, theils der wissenschaftlichen Benutzung wohlwollend eröffnet hat, noch täglich vermehrt.

Es war aber vor allen Dingen nöthig, einen richtigen Begriff von dieser Institution des Mittelalters zu erhalten; und da, um den Faden des Ursprungs in dunkler Zeit zu finden, Kritik und richtiges Verstehen der alten Staats- und Volkseinrichtungen in ihrem Zusammenhang weit mehr als das Auffinden neuer Quellen erforderlich war: so habe ich es gewagt, aus den vorhandenen, und bis jetzt aufgefundenen urkundlichen Nachrichten meine Ansicht zu entwickeln. Indem nun wohlwollende und geneigte Leser gern erkennen werden, daß es mir um die Sache Ernst gewesen ist, und daß ich es an fleißiger Prüfung und einem Bestreben nach Zusammenhang nirgend habe fehlen lassen, werde ich von einer schärferen Kritik eben so gern Belehruug an-

Digitized by Google

nehmen, und es freudig sehen, wenn durch mehrfältige Forschung der Gegenstand endlich so viel als möglich erschöpft, und ins Klare gestellt wird.

Möchte hie und da ein Mangel, oder eine Lücke in der Literatur, und in der Belesenheit des Verfassers gerügt werden, so werden die Leser es geneigt entschuldigen, und bedenken, daß ihm in der kleinen Stadt, wo er wohnt, keine Bibliothek zur Hand war, und daß es für einen mit Geschäften überladenen Unterrichter schon ein schwieriges Unternehmen ist, den Faden einer verwickelten und weitläufigen historischen Abhandlung in zerrissenen Mußestunden festzuhalten.

Schließlich erkläre ich, daß mir die Neigung zu polemisiren ganz fremd ist, und daß ich ehrenwerthen Vorgängern und Rechtslehrern nur aus fester Ueberzeugung, und um der Wahrheit der Sache willen hie und da widersprochen habe, übrigens aber ihre Werke sehr hoch achte, und Manches aus ihnen gelernt habe. Somit hoffe ich einen Vorwurf, den der geehrte Recensent meiner Corveyschen Geschichte (Gött. Gel. Anz. 1821 No. 164.) mir machte, hier abzulehnen.

Höxter, im December 1824.

P. Wigand,
Assessor beim königl. Land- und Stadtgericht.

Inhalt.

Erste Abtheilung.

Seite

Einleitung 1

Erstes Buch.

Aelteste germanische Einrichtungen der Sachsen und Verfassung Karls des Großen.

Erstes Kapitel. Einleitende Uebersicht der Meinungen über die Entstehung des Femgerichts, und Würdigung der Sage, daß Karl der Große dasselbe errichtet. 7

Zweites Kapitel. Schilderung der Sachsen und ihrer gesellschaftlichen Staatseinrichtung. Krieg mit Karl dem Großen. Einführung und Einfluß seiner Verfassung . . . 14

Drittes Kapitel. Verfassung Karls des Großen, seine Einrichtungen in Sachsen, und deren besonderer Einfluß auf das Gerichtswesen. 27

I. Von den Ständen des Volks.

Digitized by Google

Seite

II. Die Eintheilung des Reichs in Gaue. 30

III. Die Beamten des Gaus. 32

Viertes Kapitel. Fortsetzung der Karolingischen Verfassung

IV. Der Gesandte, missus regius. 36

V. Der Herzog und das Herzogthum. 41

VI. Der Kaiser als oberster Richter. Der Pfalzgraf. . . 42

Fünftes Kapitel. (Fortsetzung.)

VII. Recht und Gesetzgebung. 45

Sechstes Kapitel. (Fortsetzung.)

Gerichts-Verfassung. 63

Zweites Buch.

Entwicklung der deutschen Verfassung im Mittelalter, seit der Karolingischen Zeit und ihr Einfluß auf das Gerichtswesen überhaupt, insbesondere aber auf die Gerichte in Westphalen.

Erstes Kapitel. Einleitung. Allgemeiner Ueberblick der Geschichte und Verfassung. 78

Zweites Kapitel. Historische Entwickelung der Stände des Volks überhaupt, und namentlich der Freien und Freischöffen. 84

Drittes Kapitel. Fortsetzung. Der Stand der Freien in Westphalen, und seine auszeichnenden Merkmahle. . . . 93

Viertes Kapitel. Von der Eintheilung des Reichs, Auflösung der Gauverfassung und Bildung der Territorien. . . 102

Fünftes Kapitel. Von der sich entwickelnden Landeshoheit und der Grafschaft, als Hauptbestandtheil derselben. . . 115

Sechstes Kapitel. Von der Grafschaft als Gericht, und von dem Verhältniß der Gografschaft und Freigrafschaft. . . 125

Digitized by Google

Seite

Siebentes Kapitel. Von der Kaiserlichen Gerichtsbarkeit, der oberrichterlichen Würde des Kaisers, und den ausübenden Beamten des Reichs. 155

Achtes Kapitel. Von der kaiserlichen Gerichtsbarkeit in Westphalen, und der besonderen Richtung, welche der Gang der Verfassung in dieser Provinz nahm. 182

Urkunden.

I. Instruction für den Gesandten in Sachsen; vom Jahr 788 . 219

II. Mandat Ludwig des Frommen an den Königl. Gesandten Baburad, Bischof von Paderborn ums Jahr 824. . . . 220

III. Schenkung einer Hörigen an das St. Petersstift zu Eresburg. 1082 — 1106. 221

IV. Schenkung an das Kloster Heerse v. J. 1123. . . . 221

V. Tausch Heinrichs des Löwen mit dem Kloster Hersindehusen (Hardehausen.) 222

VI. Erwerb einiger Güter, von Conrad, Abt des Klosters Helmershausen. 1170. 223

VII. Vertrag der Brüder Volkwin und Adolph, Grafen von Schwalenberg und Waldeck, mit dem Kloster Hardehausen vom Jahr 1232. 225

VIII. Verleihung an das Kloster Hardehausen in gerichtlicher Form. 1259. 226

IX. Urtheilsspruch unter dem Vorsitz des Bischofs von Paderborn, in dem Rechtsstreit des Klosters Hardehausen und des Ritters Amelung von Aßle. 1305. 226

X. Formulare zu gerichtlichen Verhandlungen und Verfügungen des Femgerichts. 1334. 229

Digitized by Google

Seite

XI. Kaiser Karl IV. verleiht dem Erzbischof von Cöln die Macht, diejenigen, welche bei den westphälischen Gerichten unrecht verurtheilt sind, wieder in ihre vormalige Ehre und guten Ruf zu setzen. Vom Jahre 1353. 245

XII. Kaiser Karl IV. verleiht dem Erzbischof zu Cöln die Macht, an den Freienstuhlsgerichten taugliche Männer als Richter zu bestellen, und die untauglichen abzusetzen. Vom Jahre 1359. 246

XIII. Kaiser Karls IV. Sicherheitsbrief für die Landbewohner und Reisenden in Westphalen, nebst Vorschrift, das Schöffengericht mit aufrichtigen Leuten zu besetzen, vom Jahre 1371. . 248

XIV. Zeugniß der Stadt Höxter, daß der Abt zu Corvey mit ihrem Rath und Willen den Landfrieden beschworen hat. 1382. 249

XV. Beschluß der Stadt Höxter, Freischöffen aus ihrer Mitte zu wählen, und Vorsichtsmaßregeln gegen andere Freischöffen, die sich in der Stadt niederlassen wollen. v. J. 1382. . . 249

XVI. Schreiben Kaiser Friedrichs an den Erzbischof von Cöln in Betreff der Freistühle v. J. 1440. 250

XVII. Urtheilsspruch über Heerwedde und Gerade. 1441. . . 251

XVIII. Schreiben an die Stadt Bocholt und Kundmachung einer geschehenen Verfemung. 15. Jahrhundert. 252

XIX. Hans Römers, Freigrafen der Grafschaft zu Hunden, Freigericht in Sachen Wilhelms Grafen zu Weede, und Johannes von Schöneck Herrn zu Dilbrück, gehalten 1451. . 254

XX. Ordnung und Vertrag des Erzbischofs Dietrich von Cöln und der Stände Westphalens zur Aufrechthaltung des Friedens und des Rechts. 1452. 257

XXI. Auftrag des Kaiser Friedrich zur Prüfung der Urkunden, auf deren Grund der Erzbischof von Cöln die Belehnung mit den Westphälischen Gerichten nachgesucht hat. 1471. . . 260

XXII. Kaiser Friedrich überträgt Landgraf Hermann von Hessen, als angeordnetem Administrator des Erzstifts, die Freienstühle in Westphalen. 261

Seite

XXIII Copia protocolli in conventu feimeiorum capitulari Arensbergae anno Millesimo quadragentesimo nonagesimo habiti. Pro sede libera in Geisike. 262

XXIV. Urtheilsspruch am Freistuhl zu Merfeld, gegen einen des Diebstahls Angeklagten, welcher überwiesen und zum Galgen verurtheilt wird. 1531. 266

Zweite Abtheilung.

Drittes Buch.

Die Femgerichte Westphalens in ihrer besonderen Auszeichnung. Aeußere und innere Verfassung derselben, Macht, Würde und einflußvolle Einwirkung in die deutsche Staats- und Rechtsgeschichte.

Erstes Kapitel. Einleitung.

I. Aelteste und wichtigste Grundlagen der Verfassung der Femgerichte, besonders aus Karolingischer Zeit. . . 273

Zweites Kapitel.

II. Alte Gewohnheiten und herkömmliche Einrichtungen, als fernere Grundlagen des Verfahrens der Femgerichte. Historische Entwickelung der Verfassung dieser Gerichte. . 293

Drittes Kapitel. Fortsetzung. Gerichtliche Formalitäten bei der Uebertragung von Grundeigenthum; und Feierlichkeiten der Investitur. 314

Viertes Kapitel. Die Besetzung des Femgerichts. Freigraf, Freischöffen, Frone. Verschiedene Competenzbestimmungen desselben. 332

Fünftes Kapitel. Prozeß des Femgerichts. I. Klage und Vorladung. 356

Seite

Sechstes Kapitel. II. Aeußere Formalitäten des Gerichts und dessen feierliche Hegung. 363

Siebentes Kapitel. III. Verfahren in der Sitzung des Femgerichts, nach den Prinzipien der alten Genossenschaft. 370

Achtes Kapitel. Fortsetzung. Beweis. Zeugen. Eideshelfer. 382

Neuntes Kapitel. Fortsetzung. Von den Zeugen, im Gegensatz der Eideshelfer insbesondere. 393

Zehntes Kapitel. Verfahren gegen Nicht-Genossen oder Unwissende. 408

Eilftes Kapitel. Contumacial-Verfahren und Verfemung. 419

Zwölftes Kapitel. Urtheilfindung. Anfechtung des Urtheils. 451

Viertes Buch.

Der Schöffenbund.

Einleitung. 474

I. Geschichtliche Grundlage der Entstehung des Bundes. . . 476

II. Beweise für seine Existenz und Einrichtung desselben. . 494

1. Feierliche Aufnahme und Verpflichtung der Freischöffen. . 496

2. Zweck des Bundes und seine einzelnen Kennzeichen. . 502

3. Geist dieser Verbindung und schnelle Ausbreitung. . . 514

4. Verhältnisse zu Kaiser und Reich. 518

5. Symbol und geheime Losung des Bundes. . . . 522

Seite

6. Verhältniß der Femgerichte Westphalens zum Auslande. 528

7. Vorwürfe und Haß gegen die Femgerichte. . . . 533

8. Einige Andeutungen über ihren Verfall und Untergang. 539

Fortsetzung des Anhangs der Urkunden.

XXV. Revers der Stadt Marsberg über die ihr vom Stift Corvey zur Hälfte verliehene Freigrafschaft zu Horhaus. 1358. 549

XXVI. Altes Rechtsbuch der Femgerichte. 551

XXVII. Ein anderes altes Rechtsbuch der Femgerichte. . . 558

XXVIII. Schreiben des Herrmann Korfs, genannt Smising, an den Graf von der Lippe, wegen gütlicher Beilegung eines an den Freistuhl gebrachten Prozesses, von 1444. . . 563

XXIX. Kaiser Friedrichs Schreiben an Wilhelm Salter Freigrafen zu Wesenfort und Ludighusen, daß er die Appellation in der Sache des von Korff an sich genommen und den Landgraf von Hessen committirt habe. 1449. 564

XXX. Gerichtliche Verhandlung vor dem Freistuhl im Haselhofe in der Freigrafschaft Heiden. 1486. 565

XXXI. Der Freigraf zu Arnsberg citirt den Freigrafen zu Barendorp nach Arnsberg, wohin der Gograf zu Telgt appellirt hat. 1575. 567

XXXII. Ernennung und Präsentation eines Freigrafen im Jahre 1625. 568

Seite

XXXIII. Die letzte Ernennung eines besondern Freigrafen im unterwaldischen Distrikt des Fürstenthums Paderborn. . 570

XXXIV. Bericht des Raths Zeppenfeld als Oberfreigrafen, ohne Jahr. 571

XXXV Ernennung und Verpflichtung eines Freigrafen vom Jahr 1737. 573

Erste Abtheilung.

Erstes und zweites Buch.

Digitized by Google

Einleitung.

Das dringende Bedürfniß recht vieler, auf gründliches Quellen-Studium gestützter Vorarbeiten der deutschen Geschichte, ist mehrfach ausgesprochen und anerkannt worden. Sie sind um so nothwendiger für die innere Geschichte des Staats, welche hauptsächlich aus Urkunden muß entwickelt werden, da unsere vielen und reichen Urkunden bei weitem noch nicht sorgfältig genug gesammelt und geprüft, ja oft nicht einmal richtig gelesen, geschweige dann verstanden worden sind. Dazu kommt, daß unsere älteren Geschichtsforscher nicht nur großen Theils auf Nebenzwecke hinarbeiteten, sondern auch die einzelnen Bestandtheile der innern Geschichte zu sehr absonderten und nicht im Durchdringen des Einzelnen und Ganzen die Wechselwirkung darzustellen, und aus spätern Erscheinungen, mit der Kritik eines Möser, die Anfänge zu erklären und zu begründen suchten.

Zu diesen Bemerkungen werden wir gedrungen, wenn wir die Geschichte des Femgerichts betrachten, das erst neuerlich seine gebührende Stelle in der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte erhalten hat [1]). Zahllose Werke sind zwar über dies Institut des Mittelalters geschrieben worden, angehäuft sind die Quellen und Hülfsmittel; aber nicht genügend hat man seine Wichtigkeit gewürdigt, und nicht mit erschöpfender Kritik seinen

1) Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 3ter Bd.

geschichtlichen Zusammenhang verstanden und erklärt. — Deutsche Publicisten und Historiker vom ersten Rang haben es keiner Aufmerksamkeit gewürdigt. Pütter fertigt es mit wenigen schnöden Worten ab. —

Heinrich [2]) sagt: „Von besonderer Merkwürdigkeit war das Femgericht in Westphalen, das vor Heinrich dem Löwen ganz unbekannt war und vermuthlich erst nach seinem Fall entstand. Es war eine obrigkeitliche Anstalt, die mit der Ketzer-Inquisition viel Aehnliches hatte. Sie sollte der peinlichen Justiz aufhelfen, und betraf vorzüglich den Diebstahl; in der Folge wurden auch andere Verbrechen, selbst Civilsachen dahin gezogen." Er versichert, eine gute Beschreibung der Femgerichte finde sich in Spittler's Geschichte des Fürstenthums Hannover [3]); und doch enthält diese nur einen reinen Irrthum und beschreibt ein Gericht, welches blos entfernte Beziehung mit dem Femgericht hatte.

Man ist sodann gewohnt gewesen, das Femgericht als eine singuläre schauderhafte Merkwürdigkeit des Mittelalters zu verschreien, und in den übelsten Ruf zu bringen. Selbst klassische Schriftsteller, welche alte deutsche Zeit sonst wohl kennen und zu würdigen wissen, haben eine solche Vorstellung gehegt. Göthe [4]) sagt: „Gelähmt war alle Kraft nach außen, wie die Ordnung nach innen gestört; überdies lastete noch das Femgericht auf einem großen Theil des Vaterlandes, von dessen Schrecknissen man sich einen Begriff machen kann, wenn man denkt, daß es in eine geheime Polizei ausartete, die zuletzt sogar in die Hände von Privatleuten gelangte."

In den Händen der Dichter und Romanschreiber ist nun gar das Ganze so verunstaltet und die Phantasie des Volkes

2) Deutsche Reichsgeschichte. III. S. 487.

3) Th. I. S. 61 — 66. Gött. 1786.

4) Leben, Th. III. S. 190.

mit solchem Schauder und Abscheu erfüllt worden, daß es schwer hält, für eine wahre, geschichtliche Ansicht nur Eindruck zu finden [5]). Huber in seinem Trauerspiel: das heimliche Gericht, sammelt mit pomphaft mystischen Ceremonien, einen furchtbaren Bund geheimer Ordensbrüder um Mitternacht in unterirdischen Gewölben. Sie wollen dem Weltrichter vorgreifen, das Gewissen ergründen und verfolgen, und, nach Unfehlbarkeit ringend, über gewöhnliche Gerechtigkeitspflege hoch erhaben, das Schicksal auf der Erde vertreten. — Noch tiefer, und dabei gleich fern von der Geschichte, stehen Andere, z. B. Veit Weber in den Sagen der Vorzeit, an die sich der Roman Kuno von Kyburg und so viele andere dramatische und erzählende Darstellungen reihen, lauter Werke, die in dem Staub der Leihbibliotheken der Vergessenheit entgegen gehen.

Die Idee von dem geheimnißvollen Dunkel dieser Anstalt ist so fest gewurzelt, daß noch Einer der neusten Bearbeiter sagt: Man habe ohne Kläger und Citation an unzugänglicher Malstätte heimlich gerichtet; die innere Verfassung und das ganze Wesen dieser Gerichte sey überhaupt in das geheimnißvollste Dunkel gehüllt. — Dennoch, kann man dagegen behaupten, ist uns das Femgericht und seine Entstehung nicht dunkler, als die Gerichtsverfassung des Mittelalters überhaupt, und auch so sind freilich, da in der früheren Zeit wenig aufgeschrieben wurde und die übrig gebliebenen Quellen sehr sparsam sind, manche Schwierigkeiten nicht zu vermeiden.

Die meisten Irrthümer rühren von den Schriftstellern des Mittelalters selbst her, die wir hier gar nicht als reine Quellen benutzen können. Lebendig fassen sie zwar meist die Gegenwart auf, sind aber auch so darin befangen, daß ihnen der Begriff der älteren Verfassung, so wie das Verständniß der alten Ge-

5) Vergl. des Verf. Aufsatz im Sonntags-Blatt 1822. No. 14.

schichte überhaupt fehlt. Die fabelhaften Aufklärungen, die sie geben, sind hundert und hundertmal nacherzählt und modificirt worden, während man die glänzendste Reihe von Diplomen, die uns unmittelbar zurück in die Geschichte führen, unbeachtet ließ, oder doch zu wenig benutzte. Müssen wir freilich manchen Mangel und manche Lücke anerkennen, so ist der Reichthum doch immer noch groß genug, um die Ansichten zu reinigen und das Fehlende zu ergänzen. Auch da, wo uns die Urkunden verlassen oder ihre Erklärung schwierig erscheint, vermag die Kritik noch Vieles.

Wie in den Trümmern des alten Reichs auch seine Verfassung allmählig zu Grunde ging und das Meiste bis zum Unkenntlichen abgeschliffen wurde, da ragen doch überall noch alte Säulen, Denkmähler und Inschriften genugsam hervor, die uns die Umrisse des Ganzen, so wie seinen Geist und sein Wesen erkennen lassen.

Mit erneuertem Quellen-Studium, nun einen einzelnen Theil der alten Verfassung aufzuklären und die Nebel zu zerstreuen, die seit Jahrhunderten sich darum gelegt, ist der Zweck des Verfassers dieser Abhandlung. Er ist durchdrungen von der Ansicht, daß sich in der deutschen Verfassung Alles allmählig aus Einer Wurzel gebildet und entwickelt hat, daß alles Einzelne in innerer Verbindung und genauem geschichtlichem Zusammenhange steht, und daß es auf ein höheres Ganze hindeutet, das bei aller Freiheit der Entwicklung doch in dem innersten Wesen der Nation seinen nothwendigen Grund hat. So wie sich die Institute des Mittelalters in die Gegenwart verzweigen, so reichen sie auch bis in die früheste germanische Vorzeit, und wir brauchen nicht nach verloren gewähnten Urkunden zu suchen, um uns ihre Erscheinung zu erklären. Jenen Spuren nachzugehen, mit sorgsamer Forschung den Zusammenhang zu erspähen, ist Pflicht des Geschichtforschers, und je-

der neue Zutritt zu den Quellen eröffnet uns neue Ansichten und neue Resultate, besonders in einer Zeit, die, dem Quellen-Studium mehr als je günstig, uns so viele angehäufte Schätze erst würdigen und verstehen lehrt. Wir werden uns daher in keinen Gegensatz mit den früheren Geschichtschreibern über das Femgericht, die größtentheils ohne kritische Würdigung der Quellen, von falschen Principien und Vorurtheilen ausgingen, setzen, und uns mit keiner umständlichen Widerlegung, und mit keinem Streit befassen, sondern ruhig unsere eigene Ansicht, wie sie sich uns aus den Urkunden der Vorzeit entwickelt hat, darlegen und die Beweisstellen beifügen [6]).

Wir hoffen so für die deutsche Staats- und Rechtsgeschichte manches nicht unwichtige Resultat zu finden, und zugleich werden wir abermals die Lehre ziehen: wie mit Unrecht das Mittelalter so oft ist verkannt und geschmäht worden; wie thöricht es ist, das Gegenwärtige in keckem Egoismus für das Beste zu halten und die geschichtliche Vergangenheit zu verachten, an die sich die Gegenwart doch mit ihrem Guten, so wie mit all' ihren tausend Gebrechen reiht und daraus erwachsen ist. Wie könnten wir Mängel besser erkennen, als aus der Geschichte, wenn wir Institute, die uns einer Verbesserung fähig dünken, bis zu ihren Urquellen verfolgen, und untersuchen, welche Kette von Umständen sie geboren hat. Wie könnten wir positive Rechte überhaupt verstehen und würdigen, wenn wir nicht das Wesen und den Charakter des Volkes, das Leben und Wirken desselben untersuchen und einzusehen streben, wie sie

6) Diesem Plan gemäß werden wir in Betreff manches Aeußeren und mancher Nebenparthie, uns auf die achtungswerthen Arbeiten unserer nächsten Vorgänger beziehen. So vermeiden wir es auch hier, ein vollständiges Verzeichniß der Quellen und Hülfsmittel zu geben, verweisen vielmehr auf C. Ph. Kopp, über die Verfassung der heimlichen Gerichte in Westphalen. Göttingen, 1794. Eichhorns deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, und Theodor Berck, Geschichte der Westphäl. Femgerichte. Bremen, 1815.

sich aus der innig mit seinem ganzen Wesen verschmolzenen Sitte und Gesinnung herausgebildet haben, und auf der Bahn, die es sein Schicksal führte, nur so und nicht anders bilden konnten.

Die Geschichte hält der Gegenwart einen Spiegel vor; möge auch das Folgende oft für die ein Spiegel seyn, die in den Irrthümern unser heutigen Gerichtsverfassungen befangen, solche für unübertrefflich halten und nicht glauben, aus der Geschichte der Altvordern, die sie für gute, verwirrte, einfältige Leute ansehen, etwas Verständiges und wohl zu Erwägendes lernen zu können, die sich wild gebehrden bei dem Ausdruck: Heimliches Gericht, und es nicht wissen, daß im ganzen Mittelalter nie das Recht dem Volke so ein Geheimniß war, als in der späteren Zeit, wo es sich, ihm ein Räthsel, langsam, still und schaurig, durch dicke Aktenstöße zog.

Betrachten wir die Geschichte mit Ruhe als die Entwickelungs-Periode des Volkes und Staates, so wird sie uns zum richtigen Verständniß der Gegenwart und zur wahren Selbsterkenntniß führen, und vor einem blinden Enthusiasmus für das Vergangene, eben so wie vor der stolzen Ruhe, die nicht nach Vervollkommnung strebt, und vor den willkührlichen Erzeugnissen gesetzgebender Gewalt schützen.

Erstes Buch.

Aelteste germanische Einrichtungen der Sachsen und Verfassung Karls des Großen.

Erstes Kapitel.

Einleitende Uebersicht der Meinungen über die Entstehung des Femgerichts, und Würdigung der Sage, daß Karl der Große dasselbe errichtet.

Die verschiedenartigsten Meinungen über die Entstehung der Femgerichte tragen alle zum Theil etwas Wahres in sich. Man hat geforscht und gesucht nach ihren Quellen; aber meist, wie Jemand, der sich im Walde auf kreuzenden Fußwegen verirrt hat, und suchend umhertappt, auch den rechten Weg oft unbewußt berührend, und wieder verlassend. Der Grundirrthum war wohl der, daß man nach einer Stiftungsurkunde suchte [1]), und daß das Femgericht, als unterscheidendes Institut, durchaus irgend einmal in einer bestimmten Zeitperiode gesetzlich eingeführt seyn sollte, da es doch nur lange Zeiten, und viele zusammentreffende Umstände ausgebildet hatten.

Der richtigen Ansicht am nächsten gekommen ist Kindlinger [2]), wie es bei dem Schatz von Urkunden, die er in West-

1) Der Vf. der Disp. ap. *Hahn*, Coll. Mon. II. p. 653 meint, es habe die Bullen und Briefe, wodurch dies Gericht eingesetzt worden, noch Niemand je gesehen. Es wäre daher zu zweifeln, daß Karl der Große oder irgend ein Fürst es errichtet, sondern sie möchten es wohl selbst zu ihrem Nutzen also aufgebracht haben.

2) Vf. übergeht noch die Ansichten des Herrn Prof. Eichhorn, weil er sie, als das neueste und gediegenste Resultat, der Wissenschaft,

phalen sammelte, nothwendig war; aber doch hat derselbe, indem er Freigericht und Femgericht völlig gleichstellte, das Unterscheidende des spätern Instituts zu wenig hervorgehoben und in der Art, wie er es an die Karolingische Zeit reiht, dem gewöhnlichen Irrthum auch gehuldigt.

Auch der scharfblickende Möser hat eine, der Wahrheit ziemlich nahe kommende, Meinung aufgestellt, indem er das Femgericht von der Gesandtschaft der Karolingischen Verfassung herleitet. Doch ist es verfehlt, dieser Ansicht geradezu zu huldigen, und eben so Unrecht, sie ganz zu verwerfen, wie man neuerlich gethan hat. Das Femgericht ist weder rein aus der Gesandtschaft entstanden, noch ganz frei von der Einwirkung dieses Instituts. Das Letztere wird uns die Folge zeigen, das Erstere widerlegt sich, wenn wir nur bedenken, wie frühzeitig das Amt der Gesandten einging. — Irrig ist es, die geheimen Sitzungen wegen Ketzerei und Zauberei zu einer Quelle der Herleitung zu machen, oder den geschwinden Prozeß der Femgerichte daraus zu erklären, daß die Commissarien bei ihren Reisen sich nicht lange aufhalten konnten. Die Grafengerichte verhandelten nicht weitläuftiger, als die Placita der Gesandten, und das Femgericht war in seinen Formen des Verfahrens nicht schneller, als jedes andere Gericht des Mittelalters.

Zu übersehen ist auch nicht die Meinung, welche Berck hauptsächlich andeutet [3]), daß die Femgerichte nach dem Sturz Heinrichs des Löwen erst sichtlich mit ihrer Macht hervortreten, und da ihr Ansehn nach gesprengter herzoglicher Gewalt Wurzel gefaßt zu haben scheint. In wie fern dieses Ereigniß von folgereichem Einfluß war, werden wir künftig mit kritischer Genauigkeit untersuchen.

Auch der Einfluß der geistlichen Fürsten, oder vielmehr ihre Stellung und ihr Verhältniß zu der sich entwickelnden Verfassung, hat auf die Erhaltung und Befestigung unsers Gerichts, wie wir

---

im Fortgang der Untersuchung einzeln zu verfolgen verpflichtet ist. Er fühlt sich aber gedrungen zu bemerken, daß Idee und Plan dieses Werkes schon entworfen war, als die Abhandlung in der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte erschien.

3) a. a. O. S. 258.

sehen werden, gewirkt; doch sind alle Erklärungen und Deutungen, die man daraus gefolgert hat, irrig; besonders ist es falsch, daß der Erzbischof Engelbert von Cöln (1220) der Stifter gewesen sey. Denn weder seine Wachsamkeit und Strenge als Verweser des Reichs, in der Abwesenheit Friedrichs II., noch seine Thätigkeit für Aufrechthaltung des Landfriedens, und seine Maßregeln gegen die Ketzer sind historische Beweise, die einen Zusammenhang mit dem Femgerichte zu begründen im Stande wären [4]).

Die gemeinste Meinung war im ganzen Mittelalter bis auf die neueren Zeiten, daß das Femgericht von Karl dem Großen sey instituirt worden. Die Freigrafen und Schöffen glaubten selbst fest hieran [5]). In kaiserlichen Urkunden wird es als eine notorische Wahrheit angenommen [6]). Fast alle Schriftsteller gingen davon aus [7]).

---

4) Und wenn Haltaus (Gloss. v. Faemo) diese angenommene Meinung damit unterstützen will, daß der Erzbischof das altum Judicium zu Cöln so eingerichtet habe, ut maleficia, non expectato accusatore, ex fama publica inquirerentur, so beweiset dies noch weniger, da solche Gerichte, welche auf bösen Ruf (Leumund) ohne Ankläger richten, unsern Femgerichten geradezu entgegengesetzt sind.

Auch Biener (comment. de orig. leg. Germ.) entwickelt jene Ansicht als die richtige, und führt den Ursprung auf die Constitution Friedrichs II von 1221 zurück, worin dieser die strengsten Verordnungen gegen die Ketzer erließ, in deren Ausführung, besonders in Westphalen, der Erzbischof den Grund zu den Femgerichten gelegt habe.

5) „Na insate Kayser Karle des groten mylder gedacht" sagt im J. 1506 noch der Freigraf von Warendorf. Vergl. Kindlinger, Münstersche Beiträge III. 2. S. 217. — den heilgen und allerclarsten Keyser Karl, und besonder als man meint, das Im das gericht des göttlichen sy verkundet worden. S. Dortmunder Weisthum bei *Hahn*, Coll. monum. II. p. 602.

6) In Kaiser Sigismunds Reformation von 1439 heißt es: Wie denn solches der große und heilige Keyser Karl hochlöblicher Gedächtniß gesetzt und verordnet hat, und von Alters hergebracht ist. Vergl. Müller, Reichstagstheater. Jena 1713. S. 121.

7) *Henricus de Hervordia* macht den Anfang. Vergl. *Meibom* Rer. Germ. T. III. Propter quod et legem secreti judicii quod patriae illius lingua Veme dicitur, studens regionem ipsam expurgare furtis, quod terra saltuosa sit et latibunda perjuriis etiam et proditionibus et aliis talibus, sibi crebro compertis, ibidem perpetuis temporibus inter Rhenum et Wiseram observari sancivit. Ihm folgte: Aeneas Sylvius, Joh. de Essendia, Trithemius, P. Aemilius, Botho, Role-

Karl hatte, um die Sachsen zu überwinden, und den christlichen Glauben, den er mit Lehre und Gewalt der Waffen einführte, zu befestigen, manche strenge Maßregel ergreifen müssen, und allerdings auch durch die Gerichte, denen er die Würde und die Gewalt seiner Verfassung beilegte, strenge Aufsicht geübt, und auf Verbrechen, die der Umsturz der Verfassung, die Verwilderung langer Kriegesjahre, und die Veränderung des ganzen Religions-Kultus häufiger machte und veranlaßte, streng wachen lassen. Die Erinnerung an diese Zeit energischer Staatsumwälzung war nicht erloschen; aber die Schriftsteller des Mittelalters, in Ermangelung der Kenntniß alter Verfassung, erfanden nach ihrer Gewohnheit schnell ein Mährchen dazu, das gutmüthig aufgenommen und geglaubt wurde. Es lautete so: Karl der Große, der den öftern Abfall der Sachsen mit aller Macht seiner Waffen nicht hindern konnte, schickte eine Gesandtschaft nach Rom an den Pabst Leo, und ließ sich dessen Rath erbitten, was gegen die rebellischen und abtrünnigen Sachsen anzufangen sey. Dieser empfing die Gesandten, und nachdem er sie angehört, ging er schweigend in den Garten, zog Unkraut und Disteln aus, und hing sie an einen Galgen, den er von Reisern legte. Da kehrten die Gesandten zurück, und berichteten dem Kaiser, den sie zu Eresburg trafen, was sie gesehen. Dieser dachte darüber nach, erfand das heimliche Gericht, und instituirte es bald hernach auf dem Reichstage zu Paderborn. — Da es nun auffallend war, daß dies Gericht sich bloß auf Westphalen, und nicht auf ganz Sachsen erstreckte, so mußten es sich die Einwohner Westphalens natürlich gefallen lassen, daß sie die meisten Uebelthäter unter sich gehegt, und die größte Neigung zu Verbrechen aller Art vorzugsweise gehabt hätten [8]).

Solchen Ansichten und Erfindungen, denen es an histori-

---

vinck, Türk etc Vergl. Berck, a. a. O. S. 243. Andere haben das Gegentheil deducirt. Jedoch dem Einen, wie dem Andern fehlte die wahre geschichtliche Grundlage. C. *Thomae* Diss. de vera origine etc. Judiciorum Westphal.

8) Das Dortmunder Weisthum bei *Hahn* (Collectio monum. II. pag. 598) sagt sehr naiv: Den Westphälischen ist es gesetzt worden, und keinem lande meer. Dann in dem lande die leut von Natur zu

schen Belegen durchaus fehlt [9]), liegt zuerst der falsche Begriff zum Grunde, als ob das Femgericht ein ganz besonderes, schauderhaft grausames Institut gewesen, wofür es diejenigen ursprünglich verschrieen, die strenges Recht fürchteten; sodann zeigen dieselben von gänzlicher Unkenntniß des Geistes Karls des Großen und seiner Verfassung: man würde sonst nicht sogar in seinen Gesetzen selbst Hindeutungen und Beweise für die Existenz jenes Gerichts zu finden geglaubt haben.

Wir haben zwar nur Bruchstücke aus der Gesetzgebung für Sachsen [10]). Auch die Sammlung der alten Gesetze, wenn eine solche existirt hat, fehlt uns [11]), und nicht einmal die Friedensschlußakte ist auf uns gekommen. Aber wir wissen, daß Karl, nachdem der blutige Kampf ausgekämpft war, sich völlig mit den Sachsen versöhnte, ihnen gleiche Rechte mit den Fran-

---

ubel und unbillichen Sachen geneygt sin, als Ketzerey, Raube und Diepstall. — Andere glaubten nun im Gegentheil, daß es nicht wohl möglich sey, daß Karl Leuten, welche eben zum Glauben bekehrt worden seyn, ein solches großes Vorrecht gegeben habe, als wofür sie dies Gericht ansahen. Vergl. Urk. bei Berck a. a. O. Nro. 1.

9) Ein Ungläubiger gesteht dies in der Urkunde (des 14. Jahrhunderts) bei Berck a. a. O. Nro. 1. Ok schole gy wetten dat de Vrygreven in Westphalen nene bewysinge en hebben eres Richtes vom Konnynk Karle.

10) Vergl. Eichhorn a. a. O. I. S. 297. Eine neue critische Ausgabe der Lex Saxonum ist noch zu wünschen, da in den bisherigen Vieles ungenügend ist, und der wiedergefundene Corveysche Codex zu manchen Emendationen Stoff darbietet.

11) Wir zweifeln, daß sie existirt hat. Zwar sagt Wittekind: De legum vero varietate nostrum non est in hoc libello disserere, cum apud plures inveniatur lex Saxonica diligenter descripta. Falke (Cod. Trad. Corb. p. 271) führt diese Stelle bei einer Tradition des 9ten Jahrhunderts, welche eine Investitur secundum morem saxonicae legis beschreibt, an, und fügt hinzu: Codicem membranaceum praestantissimum ac optimae prorsus notae, qui forma quarta legem Saxon. complectitur, ibi perlustravi, quem Widekindus noster inter coteros videtur indicasse. Aber erstens wird unter lex. sax. und Ewa sax. meist Gewohnheitsrecht und Weisthum verstanden, und wir haben keine weitere Spur der Aufzeichnung; zweitens ist der Codex, den Falke sah, wieder aufgefunden, und enthält, außer mehreren Urkunden, bloß die bekannte lex Saxonum, von welcher auch Wittekind unbezweifelt in der ausgezogenen Stelle spricht. Dies zugleich zur Berichtigung der Corveyschen Geschichte I. 2. S. 118. Not. 236.

ken einräumte und sie an gleicher Verfassung Theil nehmen ließ. Er ehrte die Freiheiten des Volks, so wie bestehende Gesetze und Gewohnheitsrechte. Er griff wenig in die Verfassung der Gerichte ein, und wenn er Richter setzte und strenge Aufsicht über sie und durch sie übte, um Gerechtigkeit zu handhaben und des Reichs Würde zu erhalten, so blieb doch das gerichtliche Verfahren im Wesentlichen den alten Gewohnheiten treu, und das Recht war, nach wie vor, ein heiliges Gemeingut des Volkes. Gesetze aber gab Karl nicht ohne des Volkes Prüfung, und Einwilligung in öffentlicher Versammlung.

Wie soll es nun noch denkbar seyn, daß er ein besonderes, von aller bisherigen Gewohnheit abweichendes Gericht zur Geissel eines Landes angeordnet habe, mit welchem, nachdem Gewalt und Strenge in blutigen Kriegen erschöpft worden, nun im Gefühl gegenseitiger Hochachtung, auf Treu und Glauben, endlich ehrenvoller Friede geschlossen war, und dem große Rechte überall gelassen, aber nicht genommen wurden [12]). Wozu bedurfte der starke Held geheime Inquisitoren, und was kümmerte ihn, der sich selbst wohl zu rathen wußte, der Rath eines Pabstes in seinen Staats-Einrichtungen [13]).

Das Ganze ist uns also eine Sage [14]). Aber wie wir in

---

12) Ob id qui olim socii et amici erant Francorum, jam fratres et quasi una gens ex Christiana fide, veluti modo videmus, facta est. *Wittek.* Corb. ap. *Meibom* I. p. 634.

13) Man hätte den Wittekind lesen sollen, der ganz andern Aufschluß gibt, wenn er sagt: Magnus vero Carolus, cum esset regum fortissimus, non minori sapientia vigilabat. Enimvero considerabat, quia suis temporibus omni mortali prudentior erat, finitimam gentem nobilemque vano errore retineri non oportere modis omnibus satagebat, quatenus ad veram viam duceretur, et nunc *blanda suatione nunc bellorum impetu* ad id cogebat, tandemque trigesimo imperii sui anno obtinuit.

14) Die sich auch wohl in poetischer Form ausspricht. Die herzogliche Bibliothek zu Gotha besaß eine Handschrift, welche Femgerichts-Ordnungen, Reformationen und Weisthümer enthielt; voran stand ein Gedicht, worin folgende Reime:

Keyser Carle der hoi gelovende Stam
Alle Crystendom was Ime underthan
Rome dat wan he mit Macht,
Leo der Paweſt he dar wider in bracht

jeder Sage das Echte und Wahre leicht vom unechten und vom lügenhaften Zusatz trennen, so ist uns auch die Sage, daß Karl der Große der Stifter des Femgerichts sey, wenn wir sie von unrechter Zuthat und schlechten Flittern reinigen, heilig und ehrwürdig, und keine Lüge hat jenen erhabenen Gerichtshöfen das ernste Wort: sie seyen vom großen, heiligen Karl eingesetzt, in den Mund gelegt.

Die Heldenthaten des kühnen, großen Ueberwinders blieben ja überall im Mittelalter eine heilige Sage: warum nicht auch in einem Lande, dessen ganzes Schicksal von ihm entschieden, und dessen Verfassung von ihm umgestaltet wurde? Und wirklich finden wir die Erinnerung an ihn, in Form und Bild der Sage, noch bis auf unsere Tage fortgepflanzt. Zu Herstelle, wie zu Eresburg und am Fuß der Bruno-Burg, waltet sein Name und seiner Thaten mächtiger Ruf in dunkeln Klängen und verwischten Bildern.

Auch sein Handeln, als Regent, hinterließ gleichmäßig Spuren der Erinnerung, die nirgend lebendiger, als im Gerichtswesen, sich erhalten haben, weil dies die ganze Verfassung mit umschloß. — Man zeigt noch hie und da im Felde einen grauen bemoosten Stein, und erzählt uns die Sage, daß da der alte Held gesessen und geruht; und man bezeichnet uns die Spur der schweren Hand, mit der er sich darauf gestützt: das ist das einfachste Bild auch von der Sage, daß er das Femgericht gestiftet. Das Leben und Wirken eines großen Mannes gleicht jener heldenstarken Hand. Seine Einrichtungen sind fest, kraftvoll und zeitgemäß; denn er ist der wahre Repräsentant seiner Nation; sie herrschen über ferne Zeitalter fort, über solche, die ihn verstehen und würdigen, wie über solche, die der eigenen Selbstständigkeit ermangelnd, am Gefundenen sich halten, und dasselbe fortsetzen. Reiht sich nicht die Verfassung unserer Zeit, wenn wir ihren historischen Zusammenhang auf-

---

Der hait dyt heymliche Recht
In Westphalen dorch noit gelecht
Dem Cristen gelauwen tzo stüre
Ach wie wirt dyt nun so düre.

ſuchen, noch in ununterbrochener Kette, an die Karolingiſche, die Stamm und Wurzel iſt?

Wir haben ſomit zwei Reſultate gefunden, deren vollſtändiger Beweis der Hauptgegenſtand der folgenden Unterſuchungen iſt:

Erſtens. Gewiß iſt es, daß die Femgerichte ſich hiſtoriſch an die Inſtitutionen Karls des Großen reihen.

Zweitens. Sie ſind in ihrer ſpätern auszeichnenden Geſtalt nie errichtet, und am wenigſten bei den Sachſen eingeführt worden, ſondern haben ſich durch Gewohnheit und mancherlei Zeitverhältniſſe ausgebildet, befeſtigt und geformt.

Zweites Kapitel.

Schilderung der Sachſen und ihrer geſellſchaftlichen Staats-Einrichtung. Krieg mit Karl dem Großen. Einführung und Einfluß ſeiner Verfaſſung.

Wir lernen die Sachſen in dem Kriege mit Karl dem Großen als ein ſtarkes, heldenmüthiges, von alter angeſtammter Freiheit begeiſtertes, germaniſches Volk kennen. Seine Verfaſſung ahnden wir aus den Inſtitutionen des Ueberwinders ſelbſt, und ſie mußte nothwendig analog mit der der übrigen germaniſchen Völkerſchaften ſeyn.

Die Sachſen bildeten einen großen in Stamm, Sprache, Sitte und Recht verwandten Verein, und ihre Verfaſſung war noch nahe der urſprünglichen Einrichtung der Staatsgeſellſchaft, nämlich ſtreng gemeinheitlich.

Auf dem freien Beſitz eines Erbe *) beruhte Recht und Verpflichtung der Staatsgeſellſchaft; alle bürgerliche Ehre und Rechtsbefugniß ging davon aus.

Alle Mannen des Vereines, die jene Fähigkeit hatten, hie-

*) Si quis de statu suo, i. e., de libertate vel de hereditate compellandus est — heißt es in den Kapitularen. Freiheit und Erbe bedingten ſich; wahrſcheinlich iſt der verächtliche Ausdruck erbärmlich gleich mit erbarm, erblos.

ßen Freie [2], und die Freiheit bezeichnete schon den Verein, ein Freithum (Fridum, Fredum, Friede) [3]). Dieser Friede wurde geschützt durch eine Wehr aller Freien, die sie gemeinsam jedem Angriff entgegen setzten, und die sie alle zu Wehren machte [4]. Dieser gemeinsame Schutz erforderte größere und strengere Verbindungen, und ein Anführer, Herzog, mußte gewählt werden, der das Ganze übersah und leitete, der aber im Frieden sein Amt wieder niederlegte [5]).

Daheim waren sie eine Genossenschaft im gemeinschaftlichen Genuß des Gemeingutes, das jede Gesellschaft hat, eine Innung, nämlich eine Familie, die ein Ganzes bildet, und sehr wahrscheinlich von dem verwandtschaftlichen Verhältniß ausgegegangen zu seyn scheint [6]). Zu einem größern Verein erwachsen, bildeten sie eine Gilde, einen Bund von Familien, die sich zusammen gesellt, und mit gleichen vertragsmäßigen Rechten ein Ganzes machten, wo Einer den Andern vertrat, ihm Rechte und Frieden sicherte, und das Wohl des Ganzen verbürgte [7].)

---

2) Frei (vry, frig, freoh, freija) übersetzt Rithard (Hist. Franc. lib. IV.) durch ingenuus; also frei, ehrbar, eingeboren.

3) Angelsächsich Freodom, Friodom. In dem Angelsächsischen Gesetz wird die Genossenschaft auch Freoborges, Friborgus genannt. Freiheit wird noch oft gleichbedeutend gebraucht mit Freithum; wir sagen Burgfriede, und nennen Befriedigung einen zum Schutz eingeschlossenen Platz.

4) Wahrscheinlich hießen Weregilden, was Möser Mannien nennt. Das Wort Landwehr, das in die städtischen Verfassungen überging und einen Schutzwall bezeichnete, mit dem man die ganze Grenze des städtischen Gebiets umzog, scheint aus der alten Verfassung übergegangen zu seyn.

5) In pace nullus communis magistratus. *Caes.* de B. G. VI.

6) Wenn *Tacitus* (Germ. III) sagt: Quodque praecipuum fortitudinis incitamentum est. non casus, nec fortuita conglobatio turmam aut cuneum facit; sed familiae et propinquitates, so ist nichts gewisser, als daß die verwandten Streiter, die der einzelne Gau ins Feld stellte, auch daheim schon eine Familien-Innung bildeten.

7) Die Worte: Gilde, Innung und Genossenschaft, finden wir ebenfalls in der städtischen Gemeinheit erhalten, und dies ist beweisend für das Alter ihres Ursprungs, weil die Städte sich unmittelbar aus den freien Landgemeinden zurückzogen und mit ihren Mauern auch zugleich alte Freiheit und Verfassung umgürteten. Das Wort

Ueber diese Genossenschaften hatten sich durch Ansehen, Verdienst und Einsicht, höhere Geschlechter zu größerer Würde und Gewalt, und zu einem besondern Stande empor geschwungen, und wurden Edle, Adalinger genannt [8]). Doch war das Verhältniß mild, und nirgend eine fürstliche Obergewalt und ein besonderes Uebergewicht im Verfassungsmäßigen sichtbar.

Die Erblosen, die kein Erbe hatten, oder es verloren, waren ebenfalls zu einem besondern Stande, als Dienende unter die freien Wehren, gesunken. Sie hießen Liten, Litonen [9]), bildeten aber keinen Sklavenstand, sondern nahmen in geringerem Grade an den Rechten der Freien Theil, doch hatten sie keine Stimme in der Volksversammlung. Sie scheinen nicht

---

Gilde bedeutet zwar auch schon sehr früh pretium, valor, aber gleichzeitig auch societas, und die letztere Bedeutung ist älter, und der Stamm, aus dem sich gelten, gültig und Geld entwickelte. Die Karolingischen Denkmahle geben das Wort gilda, gildonia. Bis zum 12. Jahrhundert finden wir es bei den Placitis der Grafen genannt, namentlich in dem Ausdruck Barigildi, Bergildi, Biorgoldon. Möchten wir hierbei nun auch nicht Wergilde substituiren dürfen, wiewohl in einer Verordnung Caroli Calvi es heißt: Et ipse sic mallum suum teneat, ut *Wergildi* ejus et Advocati, qui in aliis Comitatibus rationes habent, ad suum Mallum occurrere possint, so können wir doch das Wort ber nicht von Bier, und von der deutschen Liebe zum Trunk herleiten, wie Kindlinger thut. Vielmehr kann es uns genügen, daß bar, baro einen Mann bezeichnet. Vielleicht ist es aber auch gleichbedeutend mit Bauerschaft; denn 1096 erscheinen in einem Placitum des Grafen: nobiles, liberi et omnes Bergildi ad praedictum placitum pertinentes. — Mit dem 12ten Jahrhundert sehen wir das Wort Gilda in den städtischen Verfassungen. Eben so alt ist vielleicht der Ausdruck Innung, welches dadurch besonders wahrscheinlich wird, weil die Gesetze der Karolinger unitas und unitas violata übersetzen, wo offenbar societas gemeint ist.

8) Leiten wir das Wort Adel von Aette, Vater, so bezeichnen die Edlen die Väter des Volkes, und die Entstehung der Geschlechter wird uns klar; wir sehen diese schon in den Worten des Tacitus: Insignis nobilitas, et magna patrum merita, Principis dignationem etiam adolescentulis adsignant. Das Wort mußte bald das Erhabene und Würdevolle, das Gute und Edle bezeichnen. Wir sehen dies an der Eintheilung der Stände, an deren Spitze die Adalinger stehen. Der König der Vögel wurde Adalar genannt. An viele Namen knüpfte sich das Wort, z. B. Adalrich, Adalgisus, Adalwald, Adalbert, Adalbold, Adalmund, Adalhelm.

9) Das heißt Dienende, Gehorchende, vom skandinavischen Wort *lyda* gehorchen, wir haben es noch in den Ausdrücken Lidlohn und Augenlid.

wie anderwärts und späterhin in viele Klassen zerfallen, und die Hörigkeit scheint milde gewesen zu seyn. Sie bewirkte blos Zinspflichtigkeit und Dienstleistung von der Einen, Vertretung und Schutz von der andern Seite.

Wie die einzelnen Gesellschaften des großen Vereins sich in mehrere Innungen zergliederten, so blieb doch sichtbar die Idee der Familie, da alle Innung von der Verwandtschaft ausgegangen war, und wir finden leicht die Spuren eines engen Familienbandes. Aber dies verlor sich natürlich in der Genossenschaft der Gemeinde; in den größern Einigungen, die nothwendig entstehen mußten, sehen wir die Grundlage der Eintheilung in Länder oder Gaue, als größere Volksgemeinden, zu Recht und Frieden eng verbunden.

Der Umkreis der Besitzungen jedes Vereines wurde eine Mark genannt, und die Volksgemeinde bildete somit in Beziehung auf den Grund und Boden eine Markgenossenschaft [10]), die den ruhigen Besitz und Genuß des einzelnen und gemeinsamen Eigenthums, den Markfrieden, schützte.

Wie die Gesellschaft sich zu einem Staatsvereine bildete, hatte sie sich offenbar, wie dies der ältesten Staatseinrichtung überall gleich kömmt [11]), nach Zahlen zergliedert, und die einfachsten Zahlen zehn und hundert treten sichtlich, als ursprüngliche Eintheilung, hervor. Hierauf gründen sich die Centen und Decanien, in welche die Volksgemeinde des Gau's zerfiel; und wiewohl Karl der Große in Sachsen keine Centenarien und Decanen anordnete, so scheint doch diese älteste und ursprüng-

10) So wie Mark ursprünglich ein Zeichen, einen begrenzten bezeichneten Fleck bedeutet, so geht der Ausdruck in dieser Bedeutung durch viele Jahrhunderte, und wir sagen noch Feldmark; auch die Worte Merken, Merkmal, sind davon abzuleiten. Markbodo ist Einer der ältesten Namen. Offenbar ging der Ausdruck der alten Verfassung in die Städte über, wo die älteste und erste Ansiedelung immer Mark genannt wurde. Man errichtete die ersten Wohnungen in dem Umkreis eines Platzes, auf den man zusammen kam, und hier wurden freilich auch die Buden der Kaufleute und Krämer errichtet. So bildete sich das Markt der Städte, als ein besonderes, den Platz des Handels bezeichnendes, Wort, das wir aber deswegen nicht aus dem lat. mercatus herzuleiten brauchen.

11) Vergl. Hüllmann Urgeschichte des Staats. Königsberg 1817.

liche Eintheilung der Gesellschaft auch hier Statt gefunden, und sich nur allmählig unter andern Staats- und Gemeinheits-Einrichtungen verwischt zu haben [12]). Auch Alfred theilte das Angelsächsische Reich in Grafschaften, und jede Grafschaft in Hunderte (Hundredum.) Ein solches bestand aus hundert kleinen Genossenschaften, wovon jedesmal zehn unter Einem Haupt standen, und sich Gewährschaft leisteten. Diese kleinere Gemeinde hieß Friborgus; und zehn derselben, also hundert freie Männer standen unter einem Decanus, wogegen dem Hundredum ein Centenarius vorgesetzt war. — Es läßt sich wohl nicht zweifeln, daß man auch hier auf den Grund älterer Verfassung baute.

Die Rechte der Gesellschaft waren gemeinheitlich; die Ausübung derselben beruhte auf Herkommen, das Gemeingut war, und hohes Alter heiligte. Alles wurde in freier Volksversammlung berathen. Wir haben Spuren genug, die es uns zeigen, wie sich Alles in der germanischen Verfassung natürlich aus den Anfängen der Gesellschaft hervorbildete, denn wo Gemeinheit, Genossenschaft, Familienleben herrscht, da ist echte Volksversammlung, wie wir sie im Placitum noch erkennen. Kommen da die Genossen zusammen, sich über das gemeine Beste der Gesellschaft zu berathen, so versteht es sich, daß auch die Streitigkeiten vorgetragen werden, welche einzelne Genossen mit einander haben. Es sammeln sich Alle um die Streitenden und sagen: du hast Recht, und du hast Unrecht, und mußt so thun, oder wir stoßen dich aus. Dies ist das natürliche Gefühl, das die Genossen leitet, und aus der Wurzel der Gesellschaft das Recht bildet. Finden wir doch noch gleichen Gang in allen Gesellschaften, die zusammentreten, bis auf die Genossenschaften der Knaben herab, die in kindischen Spielen sich vereinigen. — So gingen aus der Volks- und Familien-Versammlung die Gerichte hervor, die die Rechtsstreitigkeiten der Genossen schlichteten, bildeten sich allmählich aus, wandelten alte Sitte in strenge Form, und behielten noch spät die Spuren ihrer Entstehung in der Stimmfähigkeit aller echten Genossen bei.

12) S. unten Kap. 3. Abschn. 2.

Wenn aber ein Glied der Familie den Frieden verletzte durch Verwundung oder Todtschlag, durch unerlaubten Angriff gegen das Gut, oder die Ehre eines Andern, so rächten ihn seine Angehörigen, und diese Sitte ging auch in die größere Gesellschaft über und wurde Verpflichtung [13]). Das Vergehen des Genossen gegen den Genossen traf, wie ursprünglich die Familie, so jetzt die Genossenschaft; es verwandelte das Fredum in Faida, Freunde in Feinde [14]).

Die Rache und Vergeltung war auf natürlichem Wege entstanden, und wurde formell, indem die Angehörigen sie als eine heilige Pflicht ansahen, und die Gesellschaft sie anerkannte [15]). Sie war nothwendig, da, wo es noch keine öffentliche Verbrechen und keine Ankläger gab; und wer mochte sie freien Männern, die sich mit gleichen Rechten vereint hatten, wehren? — Es war also nichts Bewußtes, und aus dem Trieb zur Freiheit gesetzlich Constituirtes, daß man keine Todes- und Leibes-Strafen hatte, sondern es folgte aus den Uranfängen der gesellschaftlichen Staatseinrichtung, die noch keinen Criminal-Codex bedurfte, weil sie aus einer engverbundenen Gesellschaft von Männern bestand, die sich gegenseitig schützten, und so wenig verbrecherisches Gesindel unter sich duldeten, als sich gegenseitig so schwere Verbrechen zutrauten [16]). Eben so wenig ist es ein Zeichen roher Freiheitslust und unbeschränkter Gewalt, die freveihafte That selbst zu rächen, sondern dieser Trieb ist der menschlichen Natur analog, und eben so der ersten Staatseinrichtung, die sich daraus entwickelte. Eintracht, Entzweiung, Versöhnung, sind unablässig ein Gefolge des geselligen Zusammenseyns; es ist tief in

13) Das angeborne Gefühl, Gleiches mit Gleichem zu vergelten und so das Unrecht zu rächen, spricht sich noch in spätern Gesetzen aus. Das Dortmunder Stadtrecht sagt z. B. pari talione punitur, hoc est: collum pro collo, manum pro manu etc. Vergl. Corv. Gesch. 1. 2. S. 212.

14) Freyende, Fyende. Freunde, Vryende sind auch ursprünglich Vrye, also Freie, Genossen.

15) Inimicitias suscipere necesse est. *Tac.* Germ. 12.

16) Prüfe man einmal eine Reihe von criminellen Verbrechen: welches Gesindel, und aus welchen Motiven es sie verübt, und ob sie in einer Genossenschaft freier erbgesessener Männer vorfallen können.

der menschlichen Natur begründet, sein Recht mit Gewalt zu suchen, und es geschieht dieß noch da, wo der Gerichtshof fehlt, eben so im Anfang bei Einzelnen, als späterhin bei ganzen Staaten. So erklärt sich also das Fehderecht der Germanen natürlich aus der Familienverbindung, und ist kein Ausbruch roher Gewalt, sondern ein Naturzustand, den erst eine sich bildende Volksgewalt beschränkt, und endlich die Staatsgewalt unter Gesetze zwingt.

Denn bald widersetzte sich wohl die Vernunft einem Rechtsgange, wo die Parthei ihr Richter ist, und der Naturzustand verwandelte sich in gesetzmäßige Einrichtung. Wie die Rache jedoch schon im Namen den Trieb zum Recht bekundet, so ist auch ihre Wurzel so tief in die Gesellschaft verwachsen, daß sie nicht ganz auf einmal herausgerissen werden konnte. Wir sehen daher, wie sie zuerst nur beschränkt und geregelt, und wie auf Versöhnung hingearbeitet wird, ohne das Fehderecht auszuschließen [17]). Es bleibt sodann das Recht der Stärke, da, wo die Richter das Recht nicht finden können, d. h. wo das formelle Recht nicht erweislich in die Augen leuchtet: denn alle Willkühr, alle Ansicht und Ueberzeugung, aller künstliche Beweis ist hier verbannt. — Auch im Ordale des gerichtlichen Zweikampfs, der vielleicht ursprünglich Folge der Fehde war, dauerte somit gewissermaßen dieser Krieg als Rechtsgang gesetzlich noch lange fort, wird im Faustrecht allgemein, und verzweigt sich, verbrecherisch und gesetzwidrig, bis in unsere Tage, die das Duell noch kennen.

Gehen wir auf unsere Periode zurück, so bemerken wir, wie die Gesellschaft, in ihrem Fortgange zur Volksverbindung erweitert, es gefühlt haben mochte, daß bei der unbegränzten Gewalt des Einzelnen gegen den Genossen das gemeine Beste nicht bestehen könne; sie strebte daher, das Fehderecht zu beschränken [18]) und versöhnte den Friedbrecher mit der Familie und Ge-

17) „De faidis pacandis" sagen noch die Karolingischen Gesetze, wiewohl sie keine Wahl mehr lassen, die Sühne auszuschlagen.

18) Was ist natürlicher, als daß Verwandte und Genossen die Streitigkeiten und Feindschaften der Ihrigen zu sühnen streben. *Tac.* 22. Sod

nossenschaft; er mußte zur Entgeltung und Sühne eine hohe Buße erlegen, die allmählig vertragsmäßig für alle Fälle festgestellt wurde, und vielleicht ursprünglich nur ein Zeichen freiwilliger Sühne gewesen war. Man nannte sie Weregilde (Weregildum, compositio) weil sie zur Wehr, zum Schutz der Gilde, des engern, ursprünglichen Familienvereins, vereinbart wurde [19]). Sie hub unter dem höhern Einfluß der Genossenschaft die Fehde auf, und der Friedbrecher löste damit Leben, Freiheit, Frieden; sie mußte also hoch seyn, und Mancher verlor dadurch wohl Alles, was ihm nächst dem Leben das Höchste war, sein Erbe oder, was gleich bedeutend ist, seine Freiheit. Die Buße fiel an den, der sonst das Recht der Rache in der Fehde ausgeübt hatte, nämlich den nächsten Angehörigen oder an die ganze Familie. Selbst aus den übrig gebliebenen gesetzlichen Bestimmungen leuchtet noch die Familien-Innung als Grundlage hervor [20]).

---

et de reconciliandis invicem inimicis, et jungendis affinitatibus et adsciscendis principibus, de pace denique ac bello, plerumque in conviviis consultant.

19) In compositionem wirgildi dentur etc., sagen selbst Gesetzesstellen. Zwar hat man bis jetzt allgemein Wergeld durch Währung oder Taxe, welche in Geld festgesetzt war, erklärt und übersetzt. Wenn aber das Wort so alt ist, als die Sache selbst, und schon Tacitus sagt: Luitur etiam homicidium certo armentorum vel pecorum numero, so mögen wohl Währung und Geld spätere bildlich aus der Urbedeutung von Weregilde entlehnte Worte seyn. Man hatte diese Sühne, ehe man Geld hatte, und war weder so genial, noch so dumm, Menschen taxiren zu wollen, worauf auch die lateinische Uebersetzung, namentlich das Wort compositio, gar nicht deutet. — Furcht vor dem Tode bewog wohl diese Genossenschaft nicht, die Strafe des Todes auszuschließen, wie wir oben andere Gründe angegeben haben; und die Aussicht, mit Geld sich loszukaufen, konnte kein Antrieb zu Verbrechen seyn, da die Meisten wohl Verlust des Erbe und der Freiheit zur Folge hatten, wie wir aus der Höhe der Strafen sehen. Der Todtschlag eines Edlen kostete nach der L. Sax. 440 Sol., der eines Litonen 120, das Glied eines Fingers kostete 80 Sol. Nach der L. Thuring. kostete der Todtschlag eines Edlen 600 Sol. und eines Freien 200 Sol. Eine Blutwunde 30 und resp. 10 Sol., ein zerbrochenes Glied 90 und resp. 30 Sol., ein Auge 300 und resp. 100 Sol. Wenn nun ein guter Ochse gleich stand mit 3 Sol., zwei Pflugochsen mit 5 Sol. und eine Kuh sammt Kalb mit 2 1/2 Sol., so können wir leicht die Höhe dieser Bußen berechnen.

20) Schon Tacitus sagt: Germ. 21. — recipitque satisfactionem universa Domus. Die Kapitularien bedienen sich der Worte: Wirgildum ejus proximis persolvat — his, ad quos ille pertinet etc.

Weiter ging der Zwang der Genossen nicht, als daß der Friedbrecher vor ihnen erscheinen mußte. Bei ihm stand es noch, zur Sühne die Hand zu bieten, oder es auf die Fehde ankommen zu lassen. „Compositionem persolvat vel faidam portet" sagt das sächsische Gesetz, und wir können uns auch das nur erklären, wenn wir uns eine freie Genossenschaft denken, die an Wort und Wahrheit glaubt, und am Sieg der gerechten Sache, zu der sich der gute Glaube neigt, nicht zweifelt.

Da aber die That des Verbrechers auch die größere Gemeinschaft beleidigte und störte, so mußte gleichfalls von dieser der Friede mit einer Buße gelöst, und sie dadurch versöhnt werden, die man Fredum nannte, und später an den Gaugraf erlegt wurde [21]). Hierzu kam in der Folge noch der Königsbann.

Doch gab es natürlich bald im Staatsverein unablösbare Verbrechen, die keine Versöhnung zuließen, und keinen Einzelnen und keine Gesellschaft, sondern die ganze Nation trafen, z. B. Verrath am Vaterlande, und diese rächte auch die National-Versammlung [22]).

Bei den Zusammenkünften der Gesellschaft waren alle echte Genossen stimmfähig, wenn es auf Berathung des gemeinen Besten ankam. Dasselbe Recht wurde daher auch bei Schlichtung der Streithändel geübt. Es war aber ein natürlicher Gang, daß die Gesellschaft einen Vorsteher erwählte, der sie vertrat, und wohl Richter hieß, weil er die Verhandlung zu ihrem Ziel lenkte und richtete, der daher auch den Beschluß befestigte und das aussprach, was alle Genossen gefunden hatten [23]).

---

21) Bezeichnet Fredum ursprünglich Freithum, den Verein der Freien, und dann ihren Zweck, den Frieden, nun aber auch die Buße für den gestörten Frieden, so ist die Analogie der Erklärung von Weregilde dadurch erwiesen. Gleiches finden wir bei dem Worte Bann, das erst die Grenze des Landes bezeichnet, welches die königl. Würde, Hoheit und Gewalt umschließt, dann die königl. Gewalt selbst, und zuletzt gleichmäßig die Buße, welche auf ihre Verletzung gesetzt wurde. *Capit.* de Part Sax tit. XV. — undecunque census aliquid ad fiscum pervenerit sive in *frido* sive in qualicunque *banno*.

22) Schon *Tac.* in Germ c 12 sagt: Licet apud concilium accusare quoque et discrimen capitis intendere. Denselben Grundsatz spricht aus: *L. Baj.* tit. 2 c. 1 §. 34.

23) Sie bedurften ihn eben so gut, wie der Heerhaufe, der ins Feld

Er war daher nicht Richter (judex) im spätern Sinne des Wortes, sondern Vorstand der versammelten Volksgemeinde des Gaus oder der kleinern Gemeinden, aus denen der Gau bestand, und wenn auch die Rechtsmonumente ihm den Titel Judex geben, so erhält er doch keinen größern Wirkungskreis und hat am Urtheil keinen Theil.

Es mochte auch wohl von Alters her schon üblich und herkömmlich seyn, daß die Aeltesten und Erfahrensten der Genossenschaft eine besondere Bank bildeten [24]), und das erste Wort bei der Berathung, mit Wahl und Willen der Uebrigen, führten [25]). Es ist dies wieder der Natur der Sache gemäß, und es waren ihrer vielleicht observanzmäßig, nach alter einfacher Zahl: sieben; denn schon im Salischen Gesetz finden wir sieben Rachinburgen genannt, und wenn Karl der Große bestimmte, daß sieben Schöffen im gebotenen Gericht seyn sollten, so war die Anzahl gewiß schon vorgefunden und nicht willkührlich erdacht. Sie wurden auch gewählt zu Vertretern außer den Versammlungstagen, und namentlich: wenn Rechtsfälle im gebotenen Ding zu entscheiden waren, die bis zum Maltage nicht aufgeschoben werden konnten. Diese Gemeinde-Aeltesten, die übrigens den freien Genossen nichts von ihren Rechten entzogen, sind vielleicht in ihrem Ursprung die Rachinburgen oder Rathinburgen des Salischen Gesetzes [26]). Offenbar sind es aber die Rathmannen (Consules), welche in die städtische Verfassung übergingen, denn diese waren ursprünglich Vorsteher

---

zog, eines Anführers oder Obersten (Fürderste, Fürst, princeps) bedurfte.

24) Wir finden häufig in den Urkunden des 12ten und 13ten Jahrhunderts die Ausdrücke: stabiliverunt ad *Bancos* scabinorum — factum ad *Bancos* scabinorum etc.

25) Und es war herkömmlich, daß man nicht gerade alle Gegenstände zur Berathung der Volksgemeinde brachte. *Tac.* Germ. XI. de minoribus rebus principes consultant; de majoribus omnes.

26) Aus denen die Schöffen späterhin ausgezogen wurden, die aber doch noch vor der ganzen Menge der echten Genossen (Freie, boni homines) einen persönlichen Vorzug und ein Unterscheidungszeichen im Ansehen, so wie im Namen, behielten.

und Schöffen der freien Gemeinde [27]). Wir erblicken ihre Spur auch noch in den Kornoten (Kürgenoſſen) der Hof-Verfaſſung.

Daß Alles, was die Geſellſchaft will, beſchließt und urtheilt, auch vollzogen wird und geſchieht, verbürgt die enge Verbindung, wo Recht und Pflicht ſich gegenſeitig bedingen. Alle treten dem Einzelnen, der ſich ſeiner Pflicht und dem Geſammtwillen entziehen will, entgegen; Alle ſchützen den einzelnen Genoſſen, und erhalten ihn bei ſeinem Rechte. Sie vollziehen daher die geſprochenen Urtheile ſelbſt, und nicht durch Knechte, und wer zu erſcheinen verſchmäht, oder was ihm auferlegt worden, nicht erfüllt, an deſſen Vermögen wird Hand gelegt.

Geſammtbürgſchaft iſt da, wo Alles auf Treu und Glauben, Familie und Genoſſenſchaft gebaut iſt; die ſpäter aufgezeichneten Geſetze ſprechen ſie ausdrücklich aus [28]). Die Familie gewährte ſich Schutz, Sicherheit, Friede, eben ſo die Volksgemeinde; wenn ſie daher auch für die Vollziehung der Sühne, für die Zahlung der Buße, der Weregilde haftete: ſo konnte eine ſolche Verpflichtung nur aus einer engen Familien-Innung erwachſen, und es folgerte ſich eben ſo natürlich der Grundſatz, daß der Familienvater für die Seinigen haftete.

Aus der Geſammtbürgſchaft erklärt ſich auch, und es ſteht wenigſtens mit ihr in Zuſammenhang, die Gewohnheit der Mitſchwörenden oder Conſacramentalen (Eideshelfer). Wenn nämlich Jemand des Friedensbruches angeklagt, und dadurch der Geſellſchaft verdächtig war, aber mit einem Eid ſich reinigte, ſo ſchwuren mit ihm eine beſtimmte Anzahl Genoſſen [29], welche ſich dadurch verbürgten, und die Ueberzeugung von ſeiner Unſchuld, und ſeinem Werthe ausſprachen. Hierdurch wurde er

---

27) Vergl. Corv. Geſch. I. 1. S. 249 Guta-Lagh v. K. Schildener. Greifswald 1818, S. 65. Rathmänner ſollen richten in den Hunderis- (Cent-) Gerichten, und wer von ihnen nicht kömmt vor Mittag, der büße 3 Oewe dem Gericht.

28) L. Edowardi R. Cap. 20.

29) Urſprünglich waren es wohl die nächſten Blutsfreunde, ſo wie dieſe auch an der Fehde und an der Zahlung des Wehrgeldes zunächſt Theil nahmen.

mit der Genossenschaft wieder ausgesöhnt, gleich wie nach geendigter Fehde, oder nach gezahltem Wehrgelde, und die ganze Gemeinde nahm seine Unschuld an und verbürgte sie. Die Fehde war so in gerichtlicher Form beigelegt, und der Friede eben so von der Gemeinde, wie durch die Bestimmung des Wehrgeldes, vermittelt.

Bei der Fortdauer und Erweiterung der Gesellschaft, und ihrer Ausbildung zu einem Staatsverein, wächst die Masse von Rechtsgewohnheiten, die aus dem natürlichen Gefühl entstanden, im Bewußtseyn und im Gewahrsam des Volkes liegend, durch symbolische Form reges Leben erhalten. Die sich ausbildende Volks- und Staatsgewalt befestigt viele herkömmliche Normen zu feststehenden Gesetzen, als Anfang eines hervortretenden positiven Rechts. Die Fälle werden auch, durch die sich verschlingenden Verhältnisse des fortschreitenden bürgerlichen Vereins verwickelter; manches Neue drängt sich vor, und es muß ein Ausweg gefunden werden, der das, was die Billigkeit erprobt, als gefundenes Recht vertragsmäßig festsetzt, und nur selten unternimmt es die Staatsgewalt, ein Gesetz zu geben, das in die bürgerlichen Verhältnisse eingreift. Das rege Leben des Volkes fährt aber fort, in still wirkender Kraft sein Gewohnheitsrecht, in gleichem Schritt mit allen Zweigen seiner Kultur, nach innerm Bedürfniß fortzubilden. Wir haben daher ein Sächsisches Gewohnheitsrecht, (mos saxonum) und ein Sächsisches Gesetz. Die uns übrig gebliebene spätere Sammlung, so wie andere Rechtsmonumente, nennen dies *Ewa Saxonum*, und so wie das Wort den Vertrag schon andeutet [30]), so spricht auch der Inhalt der übrig gebliebenen Gesetze und der späteren Kapitularien dies beinahe klar aus [31]).

Karls dreißigjähriger blutiger Kampf (772 — 803) mit den Sachsen endete in der völligen Ueberwindung der Letztern, und der Sieger erreichte seinen Zweck, ganz Sachsen zum Chri-

30) Denn Ewa, Ewo, Eho bedeutet sowohl Gesetz, als Vertrag und Immerwährendes; es ist also hier Gesetz, das, was für ewige Zeit vertragsmäßig bestimmt wird.

31) Z. B. in den Ausdrücken: qui eadem lege vivant, qua ipse vivit; — legem suam componat.

stenthum zu bekehren, aus ihm Ein Reich mit dem Fränkischen zu bilden, und seine politische Verfassung über dasselbe auszudehnen. — Wie der heldenmüthige Sieger aber ehrenvoll Gefallene wieder aufhebt, so ließ auch hier Karl der Große den überwundenen Sachsen gleiche Rechte mit den Franken und ihre eigenen hergebrachten Gewohnheiten, Gesetze und Freiheiten [32]).

Aus dem langwierigen blutigen Kampfe, den beide Theile führten, können wir schon schließen, daß die Verfassung Karls des Großen nicht mit Einem Guß, nach dem fränkischen Vorbild, auf Sachsen übertragen wurde. Aus dem Friedensschluß selbst geht schon hervor, daß dieselbe auch manche Modificationen, nach den besondern herkömmlichen Verhältnissen des Landes, mag erlitten haben.

Wichtig ist in dieser Hinsicht die Instruction, welche Karl dem Grafen Trutmann (789) ertheilte. Er ernannte ihn zum Grafen über einen großen Theil Sachsens, versah ihn mit besondern Vorschriften, gab ihm die Aufsicht über die Vikarien und Schöffen, ernannte ihn zum Schutzherrn aller Geistlichen im Sachsenland, und befahl ihm, alle Rechtsstreitigkeiten zu schlichten [33]). — Wenn nun der Sitz dieses Gouverneurs von Sachsen die nachherige Reichsstadt Dortmund (Trutmannia) gründete, so möchte allerdings diese Verfügung Karls auch schon die Grundlage gewesen seyn, aus welcher sich das Ansehn des Dortmunder Gerichtshofes entwickelte, und es möchte aus diesem Ansehn und Einfluß die folgende Geschichte leicht es erweisen können, warum Dortmund der Hauptsitz der kaiserlichen Gerichte Westphalens wurde, und die Oberaufsicht lange beibehielt.

Am Ende des Kampfes scheint eine allgemeine Einheit in die Verfassung gekommen, und auch die politische Eintheilung ziemlich vollständig nach fränkischer Weise ins Werk gerichtet zu

---

32) *Poeta Saxo* ap. *Leibnitz* I. 158. und Möser Osnabr. Gesch. I. 3. §. 40

33) Ut resideat in curte ad campos in mallo publico ad universorum causas audiendas vel recta judicia terminanda. Vergl. *A. Meinders* Diss de judiciis centenariis 1715. Die Echtheit jenes Diploms ist noch nicht außer allem Zweifel. *H. Meibom.* ad Saxon. Histor. introd. p. 25.

seyn. Doch bleiben bedeutende Modificationen noch immer sichtbar, deren Spuren aufmerksam und vorsichtig zu folgen, Pflicht des Geschichtschreibers ist.

Drittes Kapitel.

Verfassung Karls des Großen, seine Einrichtungen in Sachsen, und deren besonderer Einfluß auf das Gerichtswesen.

Wenn sich überhaupt spätere Verfassung, so wie Vieles in Rechten und Gewohnheiten nicht erklären und verstehen läßt, ohne genaue Kenntniß der Anstalten Karls, so ist es auch hier für unsern speciellen Zweck unentbehrlich, die Staatseinrichtungen der Karolingischen Zeit, in so fern sie für Recht und gerichtliche Verfassung von Einfluß sind, nach ihren Grundzügen zu entwickeln [1]). Wenn wir hier:

I. von den Ständen des Volkes ausgehen, so finden wir, daß die alte Eintheilung der drei Klassen: Edle, Freie, und Liten, bestehen blieb, und die Gesetze behalten diesen Standesunterschied bei. Aber sofort zeigte sich der Einfluß fränkischer Verfassung und Einrichtung, der ohne gesetzgeberischen Willen allmählich das ganze alte Verhältniß der Stände vermischte, und untergrub, ohne doch die alten Spuren ganz vertilgen zu können.

Die von einer freien Gemeinde gewählten Anführer und Richter wurden jetzt kaiserliche Beamten, und waren durch ihr Amt, durch die strenge Aufsicht, unter welche sie gesetzt wurden, und durch die Belohnungen, die sie zu erwarten hatten, ganz an den Willen und das Interesse des Kaisers gefesselt. Sie suchten deshalb persönliche Auszeichnung im Kriegsdienst, schlossen sich, gleich den Franken, als Getreue, an das Gefolge des Kaisers, und erhielten viele Güter als Benefizien. Sie waren die Ersten im Frieden und im Felde, so wie bei den

1) Schon die allgemeine Sage von der Stiftung des Femgerichts durch Karl würde uns zu einer Vergleichung nöthigen.

Dienſten am Hofe, und ihr Einfluß auf alle öffentliche Verhandlungen mußte eben ſo ſchnell wachſen, als ihr Anſehn und ihre Macht. Das gemeinſame Intereſſe band ſie zuſammen; ſie ſtrebten nach Erblichkeit ihrer Dienſtlehne, und fingen bald an, einen beſondern Stand zu bilden.

Gleichen Schritt mit ihnen hielt der neue von Karl eingeführte Stand der Geiſtlichen; ja er gewann jenen weltlichen Großen noch oft den Vorſprung ab. Mit Gütern überſchüttet, durch die Immunität unabhängig gemacht, waren ſie es zunächſt, die der fränkiſchen Einrichtung überall Eingang verſchafften. Gegen Verleihung von Gütern erhielten ſie Hofbeamte, und richteten ihren Hof nach fränkiſcher Sitte ein. Sie hatten auch für die übrigen Dienſte, die der Staat erforderte, einen eigenen Beamten, den Kirchenvogt; da dieſer aber nur Mannen, Diener, Miniſterialen des Stiftes dem Reichsheer zuführte, und mit denſelben zugleich in Privatfehden die Stiftung ſchützen mußte, wofür ſie von dieſer durch Beneſizien gefeſſelt und belohnt wurden, ſo mußte ſich auch hierdurch ein beſonderes Verhältniß, das von der alten Verfaſſung abwich, ausbilden.

Das gemeinſame Beſtreben der geiſtlichen und weltlichen Großen war nun, bewußt und unbewußt, auf Unterdrückung und Aufhebung der übrigen Stände gerichtet; und wenn auch kaiſerliche Gewalt eine Zeitlang ſchützte, ſo ſchritt doch Eigenmacht mehr und mehr vorwärts.

Neben den Litonen ſehen wir ſchon eine tiefer ſtehende Klaſſe dienender Knechte (**servi et ancillae**), die, wie Hofhörige und Leibeigene, ſich unterſcheiden, und deren Anzahl durch die Beſtellung der Kammergüter des Kaiſers, der geiſtlichen Güter, und der erblichen und Beneſizial-Güter der weltlichen Großen wuchs [4]).

Es wurden aber auch, da es an Feldbauern gebrach, und viele Güter verödet waren, Höfe unter milden Bedingungen Anbauern (**coloni**) gegen Zinspflicht überlaſſen [3]). — Das ab-

---

2) Die Geſetze unterſcheiden jetzt: **ecclesiastici, fiscalini et beneficiarii servi.**

3) Wir finden daher im 9ten Jahrhundert neben den Litonen: **coloni**

hängige Verhältniß mehrte sich, indem Viele, um Güter von den Großen und Reichen zu erwerben, freiwillig sich in ihre Dienste begaben: Ministerialen und Dienstmannen. Die Noth zwang endlich viele Freie, sich an Mächtige anzuschließen, sie um Schutz zu bitten, und dafür ihnen anzugehören, und eine Abgabe zu entrichten: Schutzhörige. Auch wurden wohl bei dem Umfang geistlicher und weltlicher Güter schon freie Erbgesessene, die in den Besitzungen eingeschlossen waren, mit tradirt, und in einem Abhängigkeits-Verhältniß, als Schutzhörige, trotz ihres Standes-Vorzugs, betrachtet [4]).

So verengte sich der Stand der freien, unabhängigen erbgesessenen Wehren, und sie erschwanden späterhin mehr und mehr, so wie der Geist der alten Verfassung und das Gefühl ihrer alten Würde wich. Wie sie sonst Niemand zu Dienst und Abgabe verpflichtet gewesen waren, sondern nur freiwillig zu den Verpflichtungen für das gemeine Beste gesteuert, und selbst den Heerdienst geleistet hatten, so waren sie jetzt feststehenden Staatsabgaben unterworfen, und späterhin war dieser unmittelbar dem Reichsoberhaupt pflichtige Tribut das Hauptunterscheidungszeichen ihres Standesvorzuges. — Mit dem untergehenden Heerbann sank ihre Würde, und so, wie sie zur Wehr des Reichs nicht mehr aufgefordert wurden, standen sie auch wehrlos gegen die Gewalt und das Ansehn derer da, die die Waffenmacht allein ausübten und im Namen des Reichs handhabten.

Wiewohl sich nun noch Viele in ihrer alten Unabhängigkeit erhielten, so wurde doch die Freiheit, als altes Standesverhältniß, immer mehr verdunkelt, geschwächt und dem Untergang näher gebracht. Während aber die Unfreiheit nach unten hin sich vielfach gestaltete, gliederte und befestigte, sehen wir sie nach oben zum Theil einer neuen edlern Verbindung in dem Lehnsverhältniß,

---

und coloni ad mansos genannt. Vergl. Falke, C. Tradition. Corb. p. 293.

4) „Omne regale vel seculare judicium super servos et liddones et liberos malman et mundman" heißt es in dem Privileg Karls für die Osnabr. Kirche de a. 804 bei Möser a. a. O. I Urk. Nr. 1.

und der Waffengenossenschaft, sich anschließen. Daß aber die alten Freien, die daheim das Wehrgut bauten, dennoch Inmitten bestehen blieben, und die Namen, so wie die Spuren ihrer Abstammung, ihrer Standesrechte und uralten Herkunft, bis in späte Zeiten, erhielten, ist eine Merkwürdigkeit Westphalens, wo alte Verfassung am tiefsten Wurzel geschlagen hatte, und woraus wir künftig wichtige Folgerungen herleiten werden.

II. Die Eintheilung des Reichs in Gaue erstreckte sich auch auf Sachsen; aber so wie im Großen noch die Eintheilung der alten Provinzen und ihre Namen blieben [5]), so scheint sich auch die politische Gaueintheilung nach der bestehenden Eintheilung Sachsens in Länder, Marken, Gemeinden gerichtet und modifizirt zu haben, und die neuen Grafschaften bezeichneten wohl nichts mehr, als die alten Landgerichtsbezirke. Was war auch natürlicher, als schon begrenzte Bezirke unter Beamten zu stellen, deren Bewohner bereits eine Gemeinde, ein Ganzes, einen zusammenhängenden Verein, bildeten [6]). Eine Unterabtheilung der Gaue, nach fränkischer Verfassung, in Centen und Decanien, bemerken wir daher nicht; wenigstens kommen die Namen nirgend in den Urkunden vor.

Es war diese Eintheilung vielleicht nicht wohl anzuwenden, weil die Sachsen auf zerstreuten Höfen wohnten, und keine Dörfer oder zusammenhängende Niederlassungen (villae) kannten. Die alte Gemeinheits-Eintheilung und Verfassung war aber gerade das Wesentliche und Unzerstörliche der Volkseinrichtung, das sich ohne Antasten der Freiheit und vieler Rechte und Gewohnheiten nicht ändern ließ. — Es scheint uns daher, daß die alte Gemeinheits-Verfassung im Ganzen bestehen blieb. Jede Gemeinde, (Gilde, Innung, Mark) behielt ihren gewählten Richter, der als Stellvertreter des Grafen, und zugleich als dessen Unterbeamter, an den alten Malplätzen über Gemeinheitssachen Versammlung

5) Denn im Cap. de a. 797 heißt es: „congregatis Saxonibus de diversis pagis tam de Westefalis et Angariis quam de Osterfalis."

6) Daher sollen auch die Zeugen aus der Gemeinde genommen werden: quia non est credibile, ut vel de statu hominum vel de possessione cujuslibet per alios rei veritas cognosci valeat, quam per illos, qui *viciniores* sunt.

hielt, und in Rechtsstreitigkeiten Urtheile finden ließ. Es sind dies die Vicecomites, Vicarii des Comes; und sie werden meist auch blos Comites genannt; denn nicht nur finden wir oft, in den übrig gebliebenen Urkunden, Mehrere innerhalb desselben Gaues, sondern die vielen gleich stehenden Gerichts- oder Malplätze, die oft der Gau oder das Comitat in sich begreift, beweisen dies auch unumstößlich, da man sie als ein Heiligthum des Volkes nicht nur damals schützte, sondern auch spät noch als ein ehrwürdiges Alterthum hegte und erhielt. Wir finden daher, auch wie die Grafschaft zerrissen, die freie Gemeinde versplittert war, und darum nicht jeder Stuhl mehr mit einem Richter besetzt werden konnte, daß eine Cometia, (Freigrafschaft, alter Gerichtsbezirk) aus mehreren Malstätten oder Freistühlen bestand, die nur aus einer ältern Gerichts-Verfassung und Bezirks-Eintheilung übrig geblieben seyn konnten.

Wiewohl nun keine eigentliche Eintheilung in Hunderten und Zehnten Statt hatte, und der Ausdruck Cent und Decanie in Sachsen nicht vorkömmt, so finden wir dennoch eine Annäherung auch an diesen Theil der Verfassung, insofern er auf frühern allgemeinen Grundlagen beruht; und es mag eine Eintheilung nach Zahlen hauptsächlich in Hinsicht des Heerdienstes erforderlich, und vielleicht schon lange üblich gewesen seyn [7]). —

Wenn daher Karl d. Gr. bestimmt, daß von 120 Edlen, Freien und Liten an die Kirche ein Knecht und eine Magd soll gegeben werden [8]), so mag eine solche Zählung und Eintheilung weit eher schon längst eingeführt und gebräuchlich gewesen, als hier zufällig angeordnet worden seyn. Nähere Spuren gibt uns die Zahl zehn, von der die Decanien ihren Namen führten. Wie nämlich die Decanen über geringfügige Sachen und kleinere Vergehen erkannten, so müssen wir vermuthen, daß auch in Sachsen Richter für geringere Gegenstände in einer kleinern Gemeinde be-

7) Tac. de morib Germ. Cap. VI. . . . . In universum aestimanti, plus penes peditem roboris: eoque mixti proeliantur, apta et congruente ad equestrem pugnam velocitate peditum quos. ex omni juventute delectos, ante aciem locant Definitur et numerus; Centeni ex singulis pagis sunt: idque ipsum inter suos vocantur: et quod primo numerus fuit, jam nomen et honor est.

8. Cap. de part. Sax c. 14.

ſtanden. Es waren dies ohne Zweifel die Bauerrichter (Burrichter), die auch noch in die ſtädtiſchen Verfaſſungen übergingen. So gab es in Soeſt Burrichter, welche über geringe Gegenſtände erkannten [9]). Ihre Verſammlungen hießen Thy [10]), welches von Thegge, Zehn, hergeleitet, eben ſo wie der anderwärts vorkommende Ausdruck: Thygräfe, auf die Entſtehung und die Zahl der Verſammlung hindeutet, und die ohne Zweifel in einer andern frühern Eintheilung, der dieſe Zahl zum Grunde lag, ihren Urſprung hatte [11]).

III. Die Beamten des Gaus.

Der Gau bildete die Heerbanns-Grafſchaft, und der vom Kaiſer ernannte Graf (comes) war der unmittelbar die Regierungsrechte handhabende Beamte. Er war Heerbanns-Oberſt und Richter, hielt die auf beſtimmte Zeiten für immer feſtgeſetzten Placita, wo er unter Königsbann über Erbe, unbewegliches Eigenthum, Friedensbruchſachen und Freiheit, nach dem Ausſpruch der Gaugenoſſen das Urtheil beſtätigte [12]), den Heerbannsdienſt ordnete [13]), und die fiskaliſchen Abgaben erhob. Zugleich war ihm der Schutz der Kirche aufgetragen, und der Kaiſer empfahl es wiederholt und mit Strenge, die Klagen der Wittwen und Waiſen vor allen andern zu hören.

---

9) In andern Städten, z. B. in Dortmund und Celle, kam dies Untergericht an den Praeco, Gerichtsfrohn. Vergl. Corv. Geſch. I. 1. S. 276. — Haltaus, v. Fronbottengericht.

10) Noch jetzt nennen die Bauern an verſchiedenen Orten ihren Verſammlungsplatz Thy.

11) Auch die Feldherren, die Dechanten der Gilden, die wir in den ſpätern ſtädtiſchen Verfaſſungen finden, erinnern an eine Abſtammung, die einer Analogie mit den Decanen Raum gibt.

12) Der Graf richtete unter Königsbann, nicht ſo der Gemeinderichter. Denn der Erſte richtete innerhalb eines vom König geſetzten Bezirks, und Kraft der von ihm verliehenen Gewalt.

13) So wie er zum Heerbann berief, ſo unterſuchte er auch die Befreiungsgründe. Nach einer Verordnung Ludwigs des Frommen durften nämlich zu Hauſe bleiben: qui a Comite propter pacem conservandam et propter conjugem ac Domum ejus custodiendam et ab episc. vel abbate vel abbatissa similiter propter pacem conservandam et propter fruges colligendas et familiam constringendam et missos recipiendos dimissi fuerunt.

Nach der fränkischen Eintheilung und Verfassung richteten unter der Aufsicht der Grafen die Centenarien und Decanen, Erstere über Frevel und persönliche Klagen, die nicht vor das Grafengericht gehörten, Letztere über geringfügige Sachen und Gemeinde-Gegenstände. Wir sahen bereits oben, daß in Sachsen diese Beamten nicht eingeführt wurden, und die für diese Provinz ertheilten Verfügungen reden auch nur von Stellvertretern (**vicarii vicecomites**) die unter dem Graf standen [14]). Ob ihre Competenz sich eben so unterschied, wie die der fränkischen Gaugrafen und Centenarien, läßt sich nicht mit Bestimmtheit aus den übrig gebliebenen urkundlichen Quellen entscheiden; es scheint jedoch aus der Menge der Freistühle, an denen allenthalben über die zur Competenz des Grafen gehörigen Sachen unter Königsbanne gerichtet wurde, aus der alten freien fortbestehenden Gemeindeverfassung, und aus der häufigen Abwesenheit der Grafen im Felde der Schluß gemacht werden zu können, daß die Vicecomites ganz ihre Stelle vertraten, und in der Folge auch sogar vom Kaiser ernannt und bestätigt wurden; daß folglich die Beschränkung der fränkischen Centenarien rücksichtlich der Competenz nicht auf die sächsischen Vicecomites überging.

Die Gaugrafen wurden wohl zuerst gewöhnliche Landgrafen (Landrichter) genannt, weil man die verschiedenen Bezirke in Sachsen ohne Zweifel Länder zu benennen gewohnt gewesen war [15]). Daher der lateinische Ausdruck: **comites provinciales**, welcher in den Urkunden vorkömmt; auch die Benennung: **summus comes**, ist für das Gesagte wichtig, da der Comes des Gaues, der nur Centenarien unter sich hatte, nicht wohl **summus comes** genannt werden konnte [16]). Indem nun

14) In der Instruction des sächsischen Grafen Trutmann l. c. heißt es z. B.: superque vicarios et scabinos quos sub se habet, diligenter inquirat et animadvertat ut officia sua sedulo peragant. — Mösers Idee von den Edelvögten (advocati), welche die Stelle der Centenarien versehen hätten, scheint unrichtig.

15) Die Benennung verlor sich natürlich meistentheils wieder, da Gaue und Länder durch die Immunität zerrissen, und durch neue landesherrliche Bezirkseintheilungen umgestaltet und geändert wurden.

16) Später nannte sich auch wohl der Landesherr im Gegensatz zu den Gerichtsgrafen: summus Comes.

der Gaugraf begreiflich aus den Großen ernannt wurde, und ein *Nobilis* (comes, vir nobilis) war, so wurden die übrigen Grafen aus den Freien gewählt, so wie sie über Freie gesetzt waren. Der Ausdruck Freigraf (Brygreve, liber comes, comes liberorum) bildete sich daher, der Natur der Sache gemäß, vielleicht schon früh zu etwas Feststehendem aus, zumal da in den Bestandtheilen des Gaues Veränderungen vorgingen, die der Benennung bald zu einem scharfen Gegensatz dienen mußten, und zugleich in diesem Gegensatz den Beweis des noch ganz reinen Standesverhältnisses erhielten. Es lagen nämlich in und zwischen den freien Volksgemeinden die Güter der Kirche, die mit den dazu gehörigen Knechten, Litonen und Freien der Aufsicht und dem Gericht eines eigenen Beamten, des Kirchenvogtes (advocatus), der eben so, wie der Graf, unter Königsbanne richtete, unterworfen wurden [17]). Die Immunitätsrechte dehnten sich auch auf königliche Kammergüter und Beneficien der Edlen aus, und es erloschen mehr und mehr die Rechte der alten Freien, die mit einem solchen Gute (curtis) in Berührung kamen. Sodann bildeten sich auch Gemeinden von solchen Besitzern, die ein engeres Band an einen weltlichen Großen, oder an eine Kirche schloß, wiewohl sie unter der Gewalt des Grafen blieben. Sie hatten entweder um Schutz — theils freiwillig, theils gezwungen durch drohende Uebermacht — sich in dies Verhältniß gegeben, oder es waren ihnen verwaisete Höfe, als Colonen, unter Bedingungen überlassen worden. Sie waren dem Richter des Haupthofes unterworfen, und es bildete sich allmählich ein besonderes Hofrecht.

Jedes königl. Amt hieß officium fiscale; die Richter daher, insofern sie vom König ernannt wurden, hießen judices fiscales. Wenn man in der germanischen Verfassung ursprünglich nur Richter (Vorsteher, Führer) gehabt hatte, so ging jene Benennung jetzt gleichfalls auf die andern Zweige der Regierung und öffentlichen Leitung über. Daher heißt alle öffentliche Gewalt, justitiaria potestas, alle Beamten werden judices, ju-

17) Dies befestigte sich — Urk. von 1102: regiae potestatis banno in placito advocatiae suae stabilivit, Schaten l. c. ad h. a.

diciariae **personae** genannt, und wie sich später die Landeshoheit aus der Jurisdiction entwickelte, wenigstens nicht ohne sie bestehen konnte, so wurde sie, wie wir in der Folge sehen werden, noch spät unter diesem Ausdruck begriffen.

So wie die Rechte der alten Volksgemeinde geehrt wurden, und das Urtheil bei Streitsachen in ihren Händen blieb, weil sie Bewahrerin und Quelle des Gewohnheitsrechts war, so wurden diese Befugnisse nach alter Weise gehandhabt, in den Zusammenkünften (**Placita**) die an den alten Malplätzen gehalten wurden, und über deren bestehender Ordnung Karl mit Strenge wachte.

An den Malen wurden nicht Gerichtssachen abgethan, sondern alle Landtagssachen, und alle Regierungs-Administrations- und Kassen-Geschäfte des Staats, gleichwie in den Versammlungen der einzelnen Gemeinden, Die Gemeinde-Angelegenheiten geordnet wurden [18]). Dem Volke war daher nichts wichtiger, als das Placitum, und alles, was damit in Verbindung stand. — Wir sehen dies schon daraus, daß sich die hiervon entstandene Terminologie ganz in das Leben zu vielfältigen Bezeichnungen hinein gewöhnt hat, und die Worte: Platz, Mahl, Ding, bezeichnen vielfache Species, so wie sie dem Volke das Höchste und Wichtigste in der Verfassung bezeichneten.

Der Misbrauch fing schon an, daß Grafen und Untergrafen mehrere Amtsbezirke verwalteten. Das aber wurde festgesetzt, daß peinliche Sachen im spätern Sinn, so wie Freiheit und Erbe vor das Placitum des Grafen gehörten [19]). Es war von großem Einfluß, daß die Grafen im Gedränge der sich neu bildenden Gerichte diesen Grundsatz aufrecht erhielten, wiewohl sich in Sachsen derselbe nach der oben entwickelten Verschiedenheit in der Verfassung der Grafen und Vicegrafen bedeutend modificirte.

---

18) Der städtische Rath gibt noch spät hiervon ein Beispiel.

19) Cap. III. a 812 c. 4. Ut nullus homo in placito centenarii neque ad mortem neque ad libertatem suam admittendam aut ad res reddendas vel mancipia judicetur, sed ista aut in praesentia comitis vel Miss. nostrorum judicentur.

Viertes Kapitel.

Fortsetzung der Karolingischen Verfassung.

IV. Der Gesandte, *missus regius*.

Ein größerer Bezirk mehrerer Gaue oder Grafschaften mit Inbegriff der bischöflichen Diöces, jedoch ohne Einfluß für die politische Eintheilung des Landes [1]), wurde der Aufsicht eines kaiserlichen Gesandten (**Missus**) Sendgraf übergeben. Denn so wie es Tendenz des großen Kaisers war, strenge Aufsicht überall zu führen, und vom Zustand aller Provinzen stets unterrichtet zu seyn, so rechtfertigten die vielfachen Beschwerden über die Bedrückungen der Beamten bald die Maßregel, sie unter strenge Controlle zu setzen, durch einen höhern Beamten Hülfe und Abstellung zu gewähren, und theils sich Bericht abstatten zu lassen, theils in Fällen, wo es nothwendig war, selbst mit der höchsten Gewalt einzuschreiten. Dieses Amt war der Schlußstein in der Verfassung Karls, und so wie derselbe unter seinen nächsten Nachfolgern schon mehr locker, und endlich herausgenommen wurde, riß das Werk aus allen Fugen. — Natürlich muß der Regent groß, stark und kräftig seyn, wenn seinen Beamten die gebührende Achtung wiederfahren soll. Aber da die Aufmerksamkeit, die Gewalt und der ernste Wille, diesen Beamten kräftig beizutreten, fehlte, ließ ihr Eifer nach; und da sie selbst, als Bischöfe und Grafen, gleiches Interesse, wie die übrigen Beamten, hatten, so machten sie lieber mit diesen gemeine Sache, als sich durch strenge erfolglose Handhabung ihes Amtes mit denselben in Collision zu bringen. Sobald dies Amt nun nicht mehr nach seiner ursprünglichen Idee ausgeübt wurde, so erlosch es selbst. Da es aber zum Theil in andere Hände überging, zum Theil sich sein Wesen, bei der sichtlichen Nothwendigkeit seiner Ausübung, in einzelnen Theilen herüber in eine spätere Zeit verzweigt, so bleibt es bei unserer Untersuchung der höchsten Aufmerksamkeit werth.

1) Der Kaiser schickte in gewisse Bezirke der Provinzen (mis-

---

1) Vielleicht erloschen auch zubald ihre Spuren, da die Einrichtung nicht lange dauerte; oder die Missionsbezirke trafen auch wohl meist wie in Franken, mit den bischöflichen oder erzbischöflichen Diözesen zusammen.

siaticum) einen Gesandten, der nachher häufig aus den getreuesten Bischöfen und Grafen der Provinz selbst ernannt wurde. Gewöhnlich wurden zum bessern Betrieb des Geschäftes zwei, ein, Bischof und ein Graf ernannt [2]), damit der Eine über die Geistlichen, der Andere über die weltlichen Angelegenheiten berichten konnte. Diese Gesandtschaft durchreisete jährlich die Provinz, und hielt eine Versammlung (placitum, Landtag) wo alle Zweige der Verwaltung untersucht wurden [3]), weshalb alle Beamten und namentlich die Grafen da erscheinen mußten. Hier wurden auch alle Beschwerden angehört, und entweder ward sogleich denselben abgeholfen, oder an den Kaiser berichtet, welcher entschied [4]). Die Gesandten hatten kaiserliche Befehle und Instruktzionen bei sich [5]). Eine Hauptpflicht war es, über deren Achtung und Folgeleistuug zu wachen. Eine Verachtung gegen kaiserliche Befehle und Schreiben wurde aufs strengste geahndet. Der Verächter verlor Würden und Beneficien, und mußte in der Pfalz erscheinen und seine Strafe empfangen.

2) Im Placitum des Gesandten mußten Bischöfe, Aebte, Grafen, Vicarien erscheinen [6]), und Jeder mußte drei oder vier der ältesten Schöffen mitbringen [7]). Diese repräsentirten die Gemeinden, weil hier nicht nur Urtheile gefunden, sondern auch Weisthümer erkannt, Gesetze erwogen, und in Vorschlag gebracht [8]), so wie kaiserliche Befehle publizirt wurden.

---

2) Auch Aebte, Ministerialen (ministeriales dominici) und Vasallen wurden dazu gewählt.

3) Zölle und Abgaben, Münzwesen, Reparatur der öffentlichen Brücken, die Forsten, den Heerbann und die Justiz.

4) et summopere studeant, ut hoc, quod per se efficere non possunt, nobis notum faciant, et omni modo provideant per singula capitula tam verbis quam scriptis, de omnibus, quae illic peragerint nobis rationem reddere valeant.

5) Vergl. Anh. Urk. Nro. 1 und 2.

6) *Capit.* Cud. P. a. 823. §. 28. „Itaque volumus, ut medio mense Majo conveniant iidem missi unusquisque in sua legatione cum omnibus Episcopis, Abbatibus, comitibus ac vassis nostris, ac vicedominis Abbatissarum nec non et eorum, qui propter aliquam inevitabilem necessitatem ipsi venire non possunt, ad locum unum etc.

7) „Et habeant unusquisque Comes Vicarios et Centenarios suus nec non et de primis scabinis suis tres aut quator." *Lud. Pii Cap* ad. a. 823.

8) ut populus interrogetur de capitulis, quae in lege noviter addita sunt. Et postquam omnes consenserint, subscriptiones et manufir-

3) In Gerichtssachen glich das Placitum des Missus dem des Grafen, und es wurde über die zur Competenz des Grafen gehörigen Sachen erkannt, wenn dieser das Recht verweigert, vernachläßigt, oder zu vollziehen sich außer Stande gesehen hatte. Die Gesandten konnten also im Falle der Beschwerde wegen verweigerter oder erschwerter Justiz die Sachen vor ihr Forum ziehen; sie hatten aber nicht geradezu concurrente Gerichtsbarkeit. 9)

4) Mit Bestimmtheit können wir über die Appellationen an den Missus nichts sagen. Wo die freie Volksgemeinde, oder die sie repräsentirenden Schöffen das Urtheil fanden, konnte ursprünglich keine Berufung statt finden. Sie konnte auch nicht gesetzlich eingeführt werden, sondern mußte sich allmählig bilden. Das Amt des Missus ging daher hauptsächlich nur auf Untersuchung der Amtsführung der richterlichen Beamten, die beim Urtheilsspruch weiter nicht mitwirkten 10). Alle Vorschriften für die Gesandten deuten nur auf Beschwerden wegen verweigerter Justiz, oder für den Fall, wo man des Beklagten vor dem ordentlichen Richter nicht mächtig werden konnte 11). Aus diesen

---

mationes in ipsis capitulis faciant." *Capit.* ad a. 823. §. 19. Ein Beweis, wie man die alten Rechte der Volksgemeinde ehrte.

9) Möser commentirt in s. Osna. Gesch. I. S. 264. N. K. das Capit. III. a. 812. §. 2. unrichtig, wenn er behauptet, der Graf habe im Placitum über Todtschlag und Wunden nur erkannt, wenn die Klage auf das Wergeld ging; und im höchsten Landgericht des Missus sey es an Leib und Leben gegangen. Eine solche Distinktion ist den gesetzlichen Bestimmungen gerade zuwider.

10) In einem Cap. Ludwigs des Fr. heißt es daher: „ut in illius comitis ministerio, qui bene justitias factas habet, iidem missi diutius non morentur, neque illuc multitudinem convenire faciant, sed ibi moras faciant, ubi justitia vel minus vel negligenter facta est "

11) Et omnis populus sciat, ad hoc eos esse constitutos, ut quicunque per negligentiam aut incuriam vel impossibilitatem Comitis justitiam suam adquirere non potuerit, ad eos primum querelam suam possit adferre et per eorum auxilium justitiam adquirere, et quando aliquis ad nos necessitatis causa reclamaverit, ad eos possimus relatorum querelas ad definiendum remittere. *Cap.* lib 2. cap. 26. — Et ut ipsi missi diligenter perquirerent ubicumque aliquis homo sibi injustitiam factam ab aliquo reclamasset etc. *Cap.* I. a. 802. — ut si quilibet Episcopus aut Comes ministerium suum propter quodlibet impedimentum implere non possit, ad eos recurrat et cum eorum adjutorio ministerium suum adimpleat. *Capit.*

Erkenntnis entwickelt. Ich kann sie Begriffsform, wo nicht, wie im Urteil und Schluß Begriffsform und Begriffsinhalt, doch wenigstens Begriffsinhalt nennen. Ich kann sie auch Begriffsverbindung nennen, da sie Begriffe über Dinge zum Bewußtsein bringt, die Begriffe aber, wie wir sahen, nur Verbindungen sind. Ich glaube, daß, wenn wir diese Verbindungen in Begriffen zu erkennen suchen, auch die Möglichkeit sich bessern dürfte in Zukunft.

Es ist der Begriff eines Dinges, das Bewußtsein eines Dinges, welches der Mittel- und, wie bemerkt erkannt, in Zukunft der Ausgangspunkt der Erkenntnis ist. Wir haben gesehen, daß wir Dinge nur durch Begriffe erkennen, daß wir Dinge nur durch Begriffe zum Bewußtsein bringen können. Wir haben gesehen, daß wir die Welt als solche, und wir besonders jede einzelne Erscheinung nur durch Begriffe erkennen können. Wir haben gesehen, daß

Ja das Bewußtsein Leben ist ausgedrückt, verständig, daß es Leben ist, ausgedrückt durch Begriffe. Wir haben gesehen, daß Begriffe Bewußtsein sind, daß Begriffe Leben sind. Wir sind zu Bewußtsein, Verstand, Leben durch Begriffe. Es kann also nicht anders sein, als daß wir durch Begriffe

chen, und ſie mit der höchſten Gewalt zu ſchützen. [15]). In Sachſen mußte daher gleich anfangs die Religion, von der auch die ganze Staatsverbindung meiſt abhing, ganz vorzüglich Hauptaugenmerk ſeyn. [16]). Es läßt ſich daher begreifen, daß hier meiſt nur Biſchöfe zu Geſandten gewählt wurden [17]), indem von den Grafen, als Eingebornen, noch nicht ſo großer Eifer für die Religion erwartet werden konnte. Es läßt ſich denken, daß dieſe hauptſächlich die Verbrechen gegen die Religion im Auge hatten, und die zehn Gebote ſchärfer, als die Geſetze und Gewohnheiten des Landes vorſchrieben [18]); es läßt ſich eben ſo leicht vermuthen, daß ſie dieſen Geiſt den Grafen, wenigſtens den Vicarien, da die **comites-provinciales** wohl häufig abweſend waren, einſchärften [19]). Es läßt ſich denken, daß bei den ununterbrochenen Kriegen die Geiſtlichen meiſt am thätigſten und aufmerkſamſten blieben, und oft im Placitum die Mehrzahl ausmachten; daß dies auf Form und Geiſt der Geſchäfte nicht ohne Einfluß blieb, und daher das Placitum auch wohl Capitulum genannt wurde.

---

tione legis ammoneantur, qua jubetur, ut propter justitiam pervertendam munera accipiant nunquam.

15) In eo conventu primum Christianae religionis et ecclesiatici collatio fiat, *Cap.* lib. 2. c. 28. Selbſt der Excommunication trotzten Manche, die ihre Pflichten verſäumten. Daher verordnete das *Cap.* Caroli calvi, ap. *Baluz* II. p. 56. Missi nostri, quos per excommunicationem episcopus adducere non potuerit, ipsa regia auctoritate et potestate ad poenitentiam, vel rationem atque satisfactionem adducant.

16) Anh. Urk. No. I.

17) Ein Beiſpiel giebt die Corveyſche Geſchichte. Anh. Urk. No. II.

18) Ihren größeren, durch das Bekehrungs-Geſchäft ihnen eingeräumten, Vorzug zeigt ſchon das *Cap.* de part. Sax. 33. Unusquisque comes in suo ministerio placita et justitias faciat et hoc a sacerdotibus consideretur, ne aliter faciat.

19) Ludwig der Fr. verfügte zwar: Ut in illius comitis ministerio idem missi nostri placitum non teneant, qui in aliquod missiaticum directus est, donec ipse fuerit reversus. In einer andern Stelle heißt es aber: ut omnis episc. abbas et comes excepta infirmitate vel nostra jussione nullam excusationem habeat, quin ad placitum missorum nostrorum veniat *aut talem vicarium suum mittat*, qui in omni causa pro illo rationem reddere possit.

V. Der Herzog und das Herzogthum.

Die Reihe der Provinzialbeamten war nun geschlossen, und das Gebäude der Verfassung Karls des Großen bedurfte keiner weiteren Säulen mehr. Von alten Zeiten her war es aber unter den Stammverwandten Germanischen Völkerschaften Sitte gewesen, wenn sie sich zu einem Heerzug vereinten, einen Anführer, Herzog [21]), (Dux) zu erwählen, dem sie als Oberhaupt folgten. Diese Herzoge hatten auf so hohen Posten große Macht und großes Ansehn erlangt, und sich theils zu Statthaltern, Beamten, die mit Militär- und Civilgewalt versehen wurden, theils zu erblichen Fürsten empor geschwungen, weshalb sie in Karls Verfassung nicht paßten, und von ihm ausgeschlossen wurden. Den Heerbann ordneten die Grafen unter Aufsicht der Gesandten, und Er selbst war der unermüdete Feldherr, der an der Spitze des Heeres stand, oder seine Prinzen, oder die Getreuen, die er sandte, zur Anführung beauftragte.

Aber wie die Kriege sich unabläßig mehrten, und nach verschiedenen Seiten schlagfertige Heere mußten gesandt werden, da fühlte man das Bedürfniß, wieder Herzoge als Oberanführer zu ernennen, und der sächsische Graf Egbert, mit Familienbanden und Gütern an die Treue des Kaiserlichen Hauses gefesselt, erhielt im Jahre 809 das Oberkommando gegen die Normänner [22]).

Die beständigen Kriege befestigten das Amt und machten es bleibend, die damit verbundene Macht und Würde verliehen ihm Erbrechte, und so sahen wir es schon unter den Nachfolgern Karls sich gestalten. Auch die Eintheilung der Provinzen nach Herzogthümern (Ducatus) befestigte sich wieder. Doch sollte dies nur eine militärische Eintheilung, und das Amt der Herzoge nur ein Oberkommando im Felde seyn.

---

21) Entweder, weil er an der Spitze des Heerzugs stand und denselben vertrat, selbst Herzog, oder von Herthiuphat, Heerhaupt, also genannt.

22) Ueber das Herzogthum in Sachsen unter den Karolingern, verweisen wir auf Möser's Osnabr. Geschichte I. § 5. 16. u. 17., der hierüber genau und gründlich gehandelt hat.

Wie aber das Kaiserliche Ansehn sank, und die unmittelbar an das Oberhaupt gefesselten Beamten, die Missi, allmählig unwirksam wurden, und endlich eingingen, da war es eine natürliche Folge, daß auch die übrigen Geschäfte der Regierung, und die Oberaufsicht in der Provinz an den Herzog übergingen, indem doch zwischen dem Grafen und dem Kaiser eine Mittelbehörde, die einen gewissen Reichsbezirk vorstand, seyn mußte, hierzu aber Niemand leichter im Stande, und eher befugt war, als der Herzog, von dessen Muth und Klugheit schon die Existenz und Unabhängigkeit des Reichs abhieng.

Das Placitum des Herzogs trat somit, da die alte Verfassung noch unverändert blieb, offenbar an die Stelle desjenigen, welches der Missus gehalten hatte; aber mit noch größerer Gewalt, mit höherem Ansehn, und mit einer Würde, die die Subordination unter das Reichsoberhaupt oft vergessen ließ, und die Berichtserstattungen an den einst so streng controllirenden Kaiser ins Stocken brachte.

Der Uebergang geschah übrigens, wie alle nunmehrige Veränderungen der Verfassung, allmählig, aus sich selbst, und ohne gesetzliche Bestimmung von oben.

VI. Der Kaiser als oberster Richter. Der Pfalzgraf.

Wie die Königliche Macht und Würde durch Karl den Großen zu einer wirklichen Staatsgewalt befestigt wurde, also ging auch alle gerichtliche Gewalt von ihr aus. Die Beamten des Königs sprachen nicht nur in seinem Nahmen das von den Schöffen gefundene Urtheil aus, und vollzogen und schützten das Recht, sondern er saß nach uralter Sitte, als oberster Richter, selbst auf dem Richterstuhl, und hörte das Volk vom Höchsten bis zum Geringsten. Dies thaten auch seine Nachfolger. Doch sollten hier vor dem höchsten Richter nur Sachen vorgetragen werden, bei welchen man vor dem Missus oder Graf kein Recht hatte erlangen können. Deshalb verordnet Ludwig der Fromme [23]): Dies sollen unsere Gesandten den Grafen und dem

23) *Capit.* a. 829. cap. 4.

Volke eröffnen, daß wir in jeder Woche einen Tag zu Gericht sitzen wollen, um die streitigen Sachen zu hören und zu entscheiden. Das Volk wurde aber bedeutet, daß es sich hüte, über andere Sachen uns anzurufen, als über solche, in welchen unsere Gesandten und Grafen ihnen nicht zu ihrem Recht haben verhelfen wollen.

Weil aber die Geschäfte zu vielfältig waren, um sie alle vor das Gericht des Königs zu bringen, so waren an dessen Hof zwei Beamte, an die man zuvörderst sich wenden mußte, nämlich der Pfalzgraf (**comes Palacii**), in weltlichen, und der Erzkanzler oder Apocrisarius in geistlichen Sachen [24]). Betraf der Gegenstand der Beschwerde jedoch eine solche Sache, die als Geheimniß nur dem König entdeckt und vorgetragen werden sollte, so konnte man sich unmittelbar an ihn wenden.

Der Pfalzgraf entschied in Sachen des Volkes (**pauperum et minus potentium**). Die Grossen und Mächtigen bildeten dagegen schon einen besonderen Stand, der, so wie er das alte Volksgericht der Heimath allmählig verschmähte, auch seine Sachen unmittelbar vor den Kaiser bringen wollte. Dies wurde gestattet, und somit ihnen ein eximirter Gerichtsstand gegeben, der sich mit manchen Modificationen bis in spätere Zeiten erhalten hat [25]).

Die Buße, die dem Kaiser erlegt wurde, hieß ***bannus***. Der höchste Bann bestand in 60 Solidi [26]), die nur der Kaiser selbst erkennen wollte [27]).

---

24) Ut nec ecclesiastici nec seculares prius Dominum regis, absque eorum consultu inquietare necesse haberent. *Hinc m*: Epist. III. de ord. Pal. c. 19.

25) *Cap.* lib. 3. c. 77. ut Ep., Comites et potentiores quique si causam inter se habuerint, ac se pacificare noluerint ad nostram jubeantur venire praesentiam. Man that dies hauptsächlich, damit sie nicht einen andern Gerichtshof wählen und suchen, und durch ihre Entfernung ihr Amt vernachlässigen sollten. Denn das Gesetz fügt hinzu: neque illorum contentio aliubi dijudicetur, ne propter hoc pauperum et minus potentium justiciae remaneant.

26) Die mit Bewilligung der Sachsen und Franken nach dem Capit. von 797, bekanntlich nach der Wichtigkeit der Fälle bis auf Tausend vermehrt werden konnten.

27) Capit. incerti anni ap. *Baluz.* p. 520. cap. 57. ut bannus quem per semet ipsum Dominus Imperator bannivit 60 sol. solvatur. Ce-

In Beziehung auf Sachsen scheinen uns folgende Bemerkungen wichtig:

1) Da in dieser Provinz so Vieles von alter freier Verfassung und volksmäßigen Rechten bestehen blieb, so behielten auch die Gerichte der Gemeinden in geringen Sachen, und bei Gemeinheitsgegenständen vorzugsweise die Natur aller germanischen Volksgerichte bei, sie bildeten in gewissem Sinn einen Gegensatz zu den Königl. Gerichten, und es befestigte sich der Unterschied zwischen Sachen, über welche unter Königsbann gerichtet wurde, oder nicht.

2) Auch das Placitum des Grafen behielt mehr Volksmäßiges, als anderwärts, und war dem Volke näher; indem man daher anfangs wohl keinen Begriff und Sinn für den eximirten Gerichtsstand, vor dem Kaiser hatte, und aus Liebe zum Vaterland, so wie bei dem nicht so schnellen Vergessen des feindseligen Verhältnisses gegen die Ueberwinder, denselben verschmähte, scheint uns die Befugniß des Grafen, auch über die Sachen der Mächtigen zu erkennen, sich befestigt zu haben [28]); zumal da der Kaiser dieselben nicht mit Strenge vor sich zog [29]).

3) Wenn auch aus der oben (Note 5.) allegirten Stelle folgen kann, daß der Kaiser den höchsten Bann selbst verhängte, so zeigen doch alle Urkunden klar, daß sich dieß bald in die bloße Befugniß verwandelte, den höchsten Bann zu fordern, der aber von dem Grafen selbst, vor den alle Sachen gehörten, ohne Zweifel verhängt wurde. In Sachsen wurde dagegen den Grafen ausdrücklich das Recht ertheilt, den höchsten Bann zu verhängen [30]); und zwar wieder ehrte man hierdurch des Volks

---

teri vero banni quos comites et judices facient, secundum legem uniuscujusqne componantur.

28) Die Grafen erschienen, auch da sie Landesherrn wurden, vor ihren Freistühlen, ehe noch die Freigrafen mit Gewalt Fürsten vor ihr Forum ziehen zu können prätendirten, wie die Folge zeigen wird.

29) Denn wenn es in der obigen Stelle (Note 4) hieß: ad nostram praesentiam venire jubeantur, so wird zu den Sachsen gesagt: (*Capit.* de part. Sax. c. 28.) ut universi comites pacem et concordiam ad invicem habere studeant, et si forte inter eos aliqua discordia aut conturbium ortum fuerit, *ut nostrum solatium aut perfectum pro hoc non demittant.*

30) *Capit.* de Part. Sax. c. 30. Dedimus potestatem comitibus ban-

Rechte und Gewohnheiten, das in seinem Placitum alle Sachen entscheiden zu sehen, gewohnt war. Auch die Entfernung, und die Vermehrung der Geschäfte mag wohl zur Nachsicht bewogen haben.

Die Bannbrüche auf den Gütern der Bischöfe und Aebte gingen allmählig durch Kaiserliche Schenkungen auf diese über, und die Bahn wurde gebrochen, sie dem Kaiser gänzlich zu entziehen.

Fünftes Kapitel.

(Fortsetzung.)

VII. Recht und Gesetzgebung.

Karl der Große ließ, gleich wie den übrigern Völkern, so auch den Sachsen, meist ihre alten Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten, so wie sie sich in das Bürgerliche Leben verflochten hatten. Sie waren Eigenthum des Volkes, in aller Männer-Gedächtniß bewahrt, und nach uralten Herkommen manichfach verschieden. Wir erfahren nur gelegentlich Manches über den bürgerlichen Rechtszustand, über das alte Gewohnheits-Recht, und über das Verfahren. An eine Aufzeichnung wurde nicht gedacht, weil sich die Staatsgewalt nicht darum bekümmerte. Nur wo es auf äußere Ordnung, auf Sicherheit der Gemeinschaft und des Staats, und auf die allgemeine Wohlfahrt ankam, schritt jetzt die Gewalt des Königs mit Kraft und Würde ein. Er ließ zu dem Ende das bestehende Gewohnheits-Recht aufzeichnen, revidirte und ergänzte es, und gab ihm die Kraft eines geschriebenen Gesetzes [1]). Er machte auch mit Rath und Einstimmung der Getreuen Abänderungen und neue Verfügungen, und ließ sie als Gesetze promulgiren, die unter dem ge-

---

num mittere infra suo ministerio de faida vel majoribus causis in solid LX. de minoribus vero causis comitis bannum in solid. XII. constituimus. Wichtig ist dies vielleicht für die großen Begriffe der spätern Freigrafen von ihrer höchsten Competenz.

1) Eginhardi vita Caroli M. ap. *Du Chesne.* p. 105.

wöhnlichen Titel: Capitularien bekannt, und von den Nachfolgern fortgesetzt wurden. So bildete sich auch ein sächsisches geschriebenes Gesetz, das ganz vollständig auf uns gekommen ist, wiewohl Andere dies wegen seiner Mangelhaftigkeit bezweifeln wollen. Dasselbe soll aber keine Aufzeichnung der bürgerlichen Rechte enthalten, und enthält sie auch gar nicht. Mit Unrecht giebt man daher, als Motiv der Sammlung, den gefühlten Mangel an, wornach manche Rechtsverhältnisse gar nicht berührt gewesen seyn, viele Rechtsinstitute sich erst im Lauf der Zeit gebildet hätten, oder durch die veränderte Staatsverfassung umgeschaffen worden wären. Eben so wenig wollte man das Volk an geschriebene Gesetze gewöhnen; wie hätte man sie sonst in lateinischer Sprache aufzeichnen lassen, wenn man einen andern Zweck als den gehabt hätte, Wissenschaft und Controlle zu haben? Wir finden auch keine Spur des Einflusses, den diese Gesetzbücher auf das Gewohnheitsrecht, und auf die freie Anwendung, Aufbewahrung und Urtheilsfindung hervorgebracht hätten. Aber den mächtigen Willen des Herrschers erkennt man im sächsischen Gesetz, der kraftvoll durchsetzt, was die öffentliche Ruhe und Sicherheit, und das Wohl der Staatsbürgrr erheischt, und der dennoch ihre Rechte und Freiheiten anerkennend ehrt, und ihren Willen seinem eigenen zu verbinden weiß. Man sieht namentlich, daß dreißig Kriegsjahre bei den Sachsen nachtheilig mochten gewirkt haben, daß das alte Band friedlichen geselligen Vereins zerrissen war, und daß gewaltsame Mittel nöthig waren, um die Sicherheit herzustellen, und dem Ansehen der Beamten Nachdruck und Würde zu verschaffen. Daher das strenge blutige Ansehen dieser Gesetze, das sie vor allen Gesetzen anderer Völker auszeichnet, und anfangs die Sachsen mit einer dumpfen Aengstlichkeit, und dem Gefühl eines überwundenen Volks erfüllt haben mochten.

Eine Reihe von Todesstrafen zählt das Gesetz anf. Die Art der Hinrichtung war der Strang. Kein Beamter konnte begnadigen. Nur der König hatte dies Recht. [2])

2) Cap. I. a. 809. c. 31. früher war diese Befugniß selbst nur sehr beschränkt, so wie sie sich auch nachher wieder modificirte; denn in

Der strenge Ernst des Richters, der nach blutigen Gesetzen erkennt, und die Furcht des Schuldigen, der schweren und unerbittlich die That mit dem Leben büßt, scheint tiefe Wurzel gefaßt, und sich in späte Zeiten fortgepflanzt zu haben, so wie das Gesetz selbst noch lange seine Kraft und Autorität behielt, [3]) und sich in das bei den Sachsen am dauerndsten und strengsten bewahrte Gewohnheitsrecht verzweigte!

Was nun die Gesetzgebung in Sachsen betrift, so erfolgte wohl zuerst, nachdem man theils durch die Gesandten, vermöge der ihnen ertheilten Instructionen, [4]) in Güte zu bekehren, theils durch die Gewalt der Waffen sie zu überwinden gesucht hatte, die **Capitulatio de Partibus Scxoniae** (788), [5]) ein Gesetz, das zwar mit Einwilligung der Großen gegeben wurde, das aber die Strenge des siegreichen Eroberers des mächtigen Helden uud Heidenbekehrers an der Stirn trägt. Alle Beziehungen gehen auf Christenthum und Bekehrung; und Milde, Begnadigung und Asyl nur, um das Christenthum zu fördern. Es war mitten in Thatenreicher Zeit und während des Bekehrungsgeschäfts gegeben, mußte daher sehr bald seinen praktischen Werth verlieren, und deswegen ist es wahrscheinlich nicht in dem Carolinischen Codex mit aufgenommen, wiewohl

---

den Sächsischen Kapitul. von 797 heißt es: placuit omnibus ut qualiscumque ad regiam potestatem confugium fecerit, ut in illius sit potestate utrum reddere aut una cum consensu eorum habeat licentiam, ipsum malefactorem et secum omnia sua foras patriam facere, et infra alia regna collocare et habeant ipsum quasi mortuum.

3) Offenbar meint es *Wippo*, wenn er im leben Conrad des Saliers, C. 6. sagt: Reversus Rex de Ribuariis ad Saxoniam ibi legem crudelissimam Saxonum, secundum voluntatem eorum constanti auctoritate roboravit. Einen Beweis der langen Gesetzeskraft giebt vielleicht auch der Corveysche Codex dadurch, daß in demselben zugleich die Privilegien und Kaiserlichen Diplome des Stifts-Corvey bis auf Otto II. (974) gleichzeitig eingetragen sind.

4) Wir theilen Eine aus unserm Codex in dem Anhang Nro. 1 mit.

5) Es heißt zwar darin, art. 32. De perjuris secundum legem Saxonum sit, es kann jedoch, nach dem Begriff von lex, Ewa, die Aufzeichnung unsers sächsischen Gesetzes doch später geschehen seyn. Daß übrigens die Sammlung in zwei Hälften und verschiedene Zeitperioden fällt, wird sich unten entwickeln.

derselbe sonst die ganze Gesetzgebung Sachsens aus der Caroliniſchen Zeit umfaßt.

Es möchte sich nun wohl geziemen, von diesem Codex an einem Orte weitläufiger zu reden, und dessen Gesetze zu prüfen; Doch sind die Resultate, welche schon ein flüchtiger Anblick desselben giebt, so wichtig, daß wir dieselben hier zu erwähnen, uns nicht enthalten können.

Derselbe ist nach den Schriftzügen in der Karoliniſchen Zeit, und kurz nach derselben zusammen getragen, und sollte unbezweifelt als ein Handbuch dem Stifte dienen, welches in weltlichen und kirchlichen Sachen eine Uebersicht aller gesetzlichen Bestimmungen enthielte, und das wahrscheinlich aus Ordnungsliebe und in Folge Königlicher Verfügungen angelegt wurde [6]).

Es beginnt; **Incipit liber *legis Saxonum***, und enthält hier, außer manchen Varianten nicht mehr, als die vorhandenen Ausgaben, jedoch unter fortlaufenden Artikeln. Es folgt also, daß das Gesetz vollständig, wie es aufgezeichnet wurde, auf unsere Zeiten gekommen ist, und daß die Eintheilung in Titel mit Ueberschriften jünger und unecht ist. Mit dieser Veränderung und Zugabe späterer Schreiber haben sich noch bedeutendere Unrichtigkeiten eingeschlichen, welche unser Codex, wie wir dafür halten, berichtigt. Mit den 24ten Artikel fängt ein neuer Abschnitt an, der in Uncialbuchstaben die Ueberschrift hat: ***Lex Francorum.*** Ein flüchtiger Ueberblick belehrt uns, daß hier wirklich ein neuer Abschnitt beginnt. Die vorhergehenden Artikel enthalten offenbar aufgezeichnetes, bereits bestehendes Gewohnheitsrecht, welches meist die Compoſition oder die Weregilde (Wehrgeld) bestimmt [7]). Jetzt folgt eine Reihe von Todesstrafen, und das erste Gesetz lautet gleich:

---

6) Cap. Caroli M. excerpta ex l. long. c. 49. — *Lud.* P. Cap. a 823. c. 24. ap *Baluz.* J. I. p. 640. Volumus etiam ut capitula quae nunc et alio tempore consultu nostrorum Fidelium a nobis constituta sunt, a cancellario nostrio Archiepiscopi et comites eorum de propriis civitatibus modo aut per se aut per suos missos accipiant, et unusquisque per suam dioecesin ceteris Episcopis, Abbatibus, Comitibus et aliis fidelibus nostris ea transcribi faciant, et in suis comitatibus coram omnibus relegant, ut cunctis nostra ordinatio et voluntas nota fieri possit.

7) Schon die Sprache selbst und eingemischte alte Worte wie Ruoda

Qui in regem Francorum vel in filios ejus de morte conciliatus fuerit, capite puniatur. Härte und Strenge spricht sich überall aus. Das Asyl der Kirche wird Theilweise aufgehoben. — Die Ueberschrift bekundet es, daß diese Gesetze später unter Einwirkung der fränkischen Herrschaft gegeben und zusammen getragen wurden. Nach dem 66ten Artikel, welcher den Werth der Solidi bestimmt, folgen noch 5 Kapitel mit besonderen Ueberschriften: **De alodibus, De furtis, de Incendiis, De vi, De minoribus causis.** Es sind dies spätere Gesetze, welche ändern, hinzufügen und vervollständigen. Sie gehören, wie unser Codex uns hinreichend belehrt, nicht zur **Lex Werinorum**, zu der sie ein späterer Compilator hinzugefügt hat, sondern zum sächsischen Gesetz, als dem allgemeinen, das sie erweitern und näher bestimmen, wie das größere Detail beweißt, welches sie bei Gegenständen geben, die das frühere Gesetz schon erwähnt. Auch enthalten sie Abänderungen, z. B. in der Bestimmung: **libero homini liceat hereditatem suam, cui voluerit, tradere,** da vorher die Tradition verboten war, außer an die Kirche und den König.

Das Gesetz der Angeln und Weriner oder Thüringer folgt nun, auch unter der einfachen Ueberschrift: *Lex Thuringorum* [8]). Es endet mit dem 11ten Artikel und die **Judicia quae Wlemarus dictavit**, fehlen ganz, sind also wahrscheinlich spätere Zugabe, ohne gesetzliche Kraft, außer der, welche Weisthümer hatten. Jene 11 Artikel der Thüringer bilden ein für sich bestehendes Ganze, nämlich das vorgefundene Gewohnheitsrecht hinsichtlich der Composition oder des Wergeldes. — Sind die folgenden Abschnitte spätern Ursprungs, wie sich aus der Vergleichung leicht ergiebt, und daher nicht zu bezweifeln steht, so läßt sich schon erwarten, daß den Thüringern

---

und Mordridatum (nicht mordrumtotum, wie die gedruckten Ausgaben haben) beweisen es. Ueber ihre Erklärung an einem andern Orte.

8) Womit ein bekannter Streit sich klar entscheidet. Thüringer sind gemeint, und das Gewohnheitsrecht rührte von alten Stammverwandten (Warinere und Angeln) her. Dies wollte der spätere Compilator ausdrücken, wenn er überschrieb: **Lex Angliorum et Werinorum, hoc est Thuringorum.**

zur Zeit der Herrschaft Karls bei der neuen Reichseintheilung und Verfassung keine besondere Gesetze mehr gegeben wurden [9]). Ueberhaupt stehen sie zu abgerissen und vereinzelt da; Es läßt sich also nicht bezweifeln, daß sie zu dem sächsischen Gesetz gehörten, und daß nur das Wergeld der Thüringer, als eines alten besonderen Stammes, der sein eigenes Gewohnheitsrecht erhalten hatte, aufgezeichnet wurde, und bestehen blieb. Daß die Aufzeichnung auch in unserer Sammlung, die nur zu einem speciellen Zweck angelegt war, geschah, rechtfertigt wohl die Vollständigkeit, mehr noch vielleicht, weil das Stift Corvey auch in Thüringen begütert war.

Alle diese Gesetze hatten, wie wir bereits oben bemerkten, gar nicht die Absicht, die Gewohnheiten des bürgerlichen Rechts näher zu bestimmen; denn in dieses mischte sich, nach dem beim Friedenschluß geleisteten Versprechen, der Gesetzgeber nicht, es war Eigenthum des Volkes. Wenn daher von der Dos, und von dem Erwerb in der Ehe die Rede ist, so wird blos angeführt, wie es bei den Ostphalen, Engern und Westphalen damit gehalten wurde. Auch andere wirkliche gesetzliche Verfügungen, die das Privatrecht berühren, enthalten doch nur Bestimmungen der Staatsgewalt, die auf die Sicherheit und Wohlfahrt des Ganzen sich beziehen [10]). So die Aufsicht über die Vormundschaften. Die ausführlichen Bestimmungen über die Erbschaften haben nicht den Zweck, das Erbrecht festzustellen, sondern das Erbe, in so fern es in Grund und Boden bestand,

---

9) Wiewohl sie freilich noch bis in spätere Zeit ihr eigenes Gewohnheits-Recht behielten: Urk. v. 1120 bei Ludwig in Reliq. MSS. T. x. p. 135. Haec tam suo quam earum provinciarum jure, in quibus haec sita sunt, Saxonie scil. et Thuringie ipsemet stabilivit in legitimo placito, se comite pro tribunali sedente. Wenn *Biener* Commentarii etc I. p. 92 sagt: Criminalia autem jura mitia sunt, et fere ad humanitatem composita, ut ne unus quidem poenae capitalis casus memoretur ideoque legem in hoc capite legi Saxonicae plane contrariam deprehendimus, so möchte doch diese Bemerkung gerade auf ganz andere Vermuthungen führen.

10) Deswegen heben sie wahrscheinlich bestehendes Gewohnheitsrecht auf, so wie sie auch anderen älter Gesetzen z. B. der lex Sal. in mehreren Punkten gerade entgegen sind, welche nahmentlich keinen Unterschied unter dem Geschlecht macht.

als Pfand der Staatsbürgerschaft, den männlichen Nachkommen zu sichern, damit der Heerbann vollzählig blieb, und der Waffendienst nicht litte [11]).

Aus den Gesetzen leuchtet hervor, daß die drei Hauptstämme ihre verschiedenen Rechtsgewohnheiten beibehielten. — In der Gemeinde Verfassung und Rechtsgenossenschaft der Germanen konnte von keinem persönlichen Recht des Klägers oder Beklagten die Rede seyn. Aber die Verpflanzung Germanischer Völker auf römischen Boden hatte schon den Grundsatz zur Folge, daß Jeder nach seinem erworbenen Rechte beurtheilt wurde [12]). Der Reichsverband, wornach mehrere Germanische Stämme unter ein gemeinsames Oberhaupt, als Quelle der gerichtlichen Gewalt, traten, mußte den Grundsatz eines persönlichen Rechtes, dessen man auch außer der Gemeinde, und außer der Genossenschaft sich zu erfreuen hatte, erweitern. Die Möglichkeit war da, auch außer der Genossenschaft Rechtsfähig zu seyn, denn der Richter als Kaiserlicher Beamter mußte jedem Reichsgliede beistehen, wenn nur Genossen da waren, die das Recht wiesen; und so hätte auch vor dem Kaiser selbst Jeder sein persönliches Recht, wiewohl dessen allgemeine Gesetze das ganze Reich oder die Provinz desselben umfaßten, und allen Ständen gleich waren. Die Verschmelzung der Völkerstämme verschmolz später auch die persönliche Volksrechte, und mit der Bildung der Territorien entstand auch allmählich Territorialrecht, das nur von Dienstrechten und Localstatuten der Städte oder Genossenschaften, so wie von einzelnen Gewohnheitsrechten, noch durchbrochen wurde.

Bei den Bußen blieb der alte Standesunterschied, so wie dieser überhaupt fortdauerte.

An der Form des gerichtlichen Verfahrens wurde nichts geändert und namentlich blieben die Consakramentalen oder

---

11) Wie klar spricht sich das aus, wenn es z. B. heißt: Ad quemcunque hereditas terras pervenerit ad illum *vestis bellica* id est lorica et ultio proximi, et solutio leudis debet pertinere. — — Si nec filium nec filiam habuerit, Sororem vero habuerit, sorori pecuniam et mancipia, proximo vero paterni generis *terram* relinquat.

12) Savigny, Gesch. des R. R. im Mittelalter B. I. S. 90. ꝛc.

Eideshelfer. Aber das Recht der Selbsthülfe und Rache, (Faida) wurde mehr und mehr beschränkt. Wie schwer dies jedoch hielt, zeigen mehrere Verfügungen. Des Königs Macht mußte selbst oft einschreiten, wo die Beamten die Sühne nicht bewirken, den Schuldigen nicht zwingen, und folglich, weil die Maßregel dem Geist des Volkes widersprach, den Beistand der Genossenschaft (der alten Gesammtbürgen) nicht finden konnten [13]).

Zu der Buße kam noch oft das Exil als polizeyliche Sicherheitsmaßregel, und zur Bekräftigung einer strengeren Staatsgewalt [14]).

Ein Hauptgesetz für die Sachsen war das Capitulare vom Jahre 797, das in feierlicher Reichsversammlung zu Aachen gegeben wurde. Es folgt in unserm Codex unmittelbar nach den obigen Gesetzen, es hat auch bedeutende Varianten, und an dasselbe reihet sich eine Sammlung von Auszügen aus Capitularen die als fränkisches Reichsrecht officiell den Sachsen mit Gesetzes Kraft mitgetheilt worden waren, denn sie führt die Ueberschrift: **Incipiunt Capitula, que legibus addenda sunt, que et missi et comites habere et ceteris nota facere debent —** [15]). Den größten Theil des Codex füllen

---

13) In dem Cap. a. 819 cap. 13. heißt es: Si quis aliqua necessitate cogente homicidium commisit comes in cujus ministerio res perpetrata est, et compositionem solvere et faidam per sacramentum pacificari faciat, quod si una pars ei ad hoc consentire noluerit, id est aut ille qui homicidium commisit, aut is qui compositionem suscipere debet, faciat illum qui ei contumax fuerit ad presentiam nostram venire ut eum ad tempus nobis quod placuerit in exilium mittamus, donec ibi castigetur, ut comiti suo inobediens ulterius esse non audeat. Schon das *Cap.* von 779 c. 22. verfügt Gleiches.

14) Quicunque hominem aut ex levi causa aut sine causa interfecerit wirgildum ejus his ad quos ille pertinet componat, ipse vero propter talem presumptionem in exilium mittatur ad quantum tempus nobis placuerit, res suas tamen non amittat.

15) Also nicht blos addita ad legem Salicam, wie diese Capitularien, welche im Jahre 819 publicirt wurden bei Georgisch und Baluze überschrieben sind. Der specielle Zweck und die officielle Mittheilung an die Sachsen geht auch aus einigen Varianten hervor und aus der Ueberschrift der in demselben Jahr erlassenen Verfügungen für die Gesandten, welche lautet: Hec sunt Capitula praecipue ad Legationem Missorum pertinentia ob memoriae causam, de quibus agere debent Albwin et Wicbald.

kirchliche Sachen, Canonen und Decretalen in fleißiger Zusammentragung, auch Instruktionen an die Gesandten und vermischte Abhandlungen geistlichen Inhalts. Angeschlossen sind die ältesten Kaiserlichen Privilegien und Schenkungen des Stifts Corvey aus dem 9ten und der ersten Hälfte des 10ten Jahrhunderts, die man somit Gesetzen gleich heilig achtete. Diese Sammlung enthält folglich zugleich das älteste Copialbuch in Deutschland, welches bis jetzt bekannt geworden ist [16]).

Sechstes Kapitel.

Fortsetzung. Gerichtsverfassung.

In der Gerichtsverfassung änderte Karl und die Karolingische Zeit wenig; das Recht blieb Gemeingut, und seine Handhabung war nach wie vor Volksmäßig, durch die Stimmfähigkeit aller ächten Genossen. Doch mußte auch hier die Verfassung Karls mächtig einwirken, und große Veränderungen wenigstens vorbereiten; wir erkennen dies aus mehreren Gesetzstellen.

So war es eine Hauptmaßregel, die Selsthülfe des Einzelnen bei Friedensbrüchen nun gänzlich zu verbieten, die Rache in formelles Recht zu verwandeln, und die Fehde, die noch immer als ein gesetzlich effectiv vorhandener Zustand betrachtet wurde, mit Gewalt zu söhnen, so daß nun Alles dem ordentlichen Richter unterworfen wurde, und Keiner mehr als Rächer sein eigener Richter sein durfte [1]).

Wie so mit das Recht des Stärkern aufhörte, so galt es doch noch im gerichtlichen Zweikampf, aber nur in bestimmten Fällen, in öffentlicher Gerichtsversammlung und unter

16) Gatterer Pract. Diplomatik. S. 36.

1) *Cap.* II. a. 805. c. 5. Si faidosus quis sit discutiantur tunc, quis e dobus contrarius sit, ut pacati sunt, et distringantur ad pacem, etiamsi noluerint. Also nicht mehr war es hinreichend: ut faida, quod est inimicitia, post compositionem acceptam postponatur, et amplius non requiratur, nec dolus teneatur, sed causa sit finita amicitia manente. *Legg. Rothar.* c. 74.

gesetzlichen Bestimmungen, die demselben das Ansehen eines Gottesurtheils gaben. Die Ursache bestand noch, die wir oben angedeutet, in den Strengen Formen, die keine richterliche Erwägung der Gründe und Gegengründe zuließen, und der alte unerschütterliche Volksglaube dauerte fort, und schlug in der neuen Christuslehre anfangs wo möglich noch tiefere Wurzel. Deshalb mehrten sich die Ordalien [2]). — Wenn über irgend eine Sache gegen Jemanden Zeugen aufgeführt waren, und er sie als falsch verdächtig machte, und Andere dagegen aufführte, beider Theile Zeugen aber bei ihren Aussagen beharrten, so wurde von jeder Seite Einer gewählt, die mit einander kämpften [3]). Der Besiegte war nun des Meineides überführt, den er von dem Kampf begangen, und verlor die rechte Hand. Gegen die übrigen aber durfte der Beweis nicht vollendet werden, und sie erlegten blos eine Buße [4]).

Erbot sich der Beklagte zum Beweis darüber, daß er mit Recht gegen den Kläger läugne, zum Eid mit Eideshelfern, so konnte der Kläger ihn zum Zweikampf fordern, und den Eid hindern. Kläger und Beklagter konnten ihren Beweiß mit dem Gottesurtheil beginnen, auch des Meineides damit überführen.

Wenn ein Freier wegen Diebstahls angeklagt war, so konnte er sich das erstemahl mit einem Eid reinigen, wurde er aber zum andern Mahle von zweien oder dreien des Diebstahls angeklagt, so konnte er Einen von ihnen zum Zweikampf fordern [5]).

Nichtfreie mußten nach altgermanischem Herkommen über

---

2) Aber gerade in ihrer vermehrten Anwendung mußten sie den Keim ihres Unterganges finden.

3) „cum scutis et fustibus in campo decertent.“ Es entwickelten sich die barbarischen Ausdrücke: Campio, (Kämpe) Einer der sich für den andern schlägt, und: Campus judicatur, die sich in den Gesetzen finden. Die deutschen Worte: Kampf, Schutz, bewiesen vielleicht den Einfluß der lateinischen Sprache auf die Rede.

4) Ceteri vero ejusdem partis testes, quia falsi apparuerint, manus suas redimant.

5) *Cap.* I. a. 819. c. 15. „liceat ei contra unum ex his in campo contendere.“

glühendes Eisen gehen, oder in siedendes Wasser die Hand stecken (Feuerprobe, Kesselfang). Da wo Eid zulässig, und die Sache mit einer Buße abkömmlich war, schwur den Ersteren der Herr, und zahlte die Letztere. War die Sache peinlich und nach späteren Begriffen unablöslich, so mußte er den Knecht ausliefern. Zum Zweikampf wurde der Unfreie nie gelassen.

Die freie Genossenschaft war jetzt einer sichtbaren Staatsgewalt unterworfen und wie sie sich unter Controlle und Aufsicht sah, fehlte die eigene Liebe und Lust, die sonst das Gemeinwesen beseelte, und die Gesammtbürgschaft hervorbrachte; Der Gemeingeist erlahmte, das enge Band der Familien- und Volks-Innung wurde allmählig lockerer, und zerriß endlich. So wie die Staatsgewalt einschritt, stieg auch das Bedürfniß hierzu, und die Veranlassungen wurden häufiger, wie die Gesetze dies zeigen.

Das Fredum war eine Busse an den König oder seinen Beamten geworden. Der Bannus kam hinzu. Auch dies schadete dem gemeinsamen Interesse. Das Nichterscheinen vor Gericht die Widersetzlichkeit, der Ungehorsam in Prozeßsachen, die Rechtswidrigkeit selbst, waren Verletzungen der Königlichen Gewalt und ihres äußeren Umfangs-Banns. Der Gerichtsfriede wurde ein Gerichtsbann. Bußen traten jetzt ein, die sonst unter dem freiem Germanen nicht nöthig gewesen waren, und mit der Gewalt wuchs wie immer, der Widerstand.

Es gab nun eigentliche Verbrecher, die nur die Staatsgewalt von Amtswegen ahndete, oder für die dieselbe einen andern Maßstab erkannte, als das Volk, welches sie nicht für strafbar und Todeswürdig, sondern mehr für eine Folge der strengen kaiserlichen Gewalt über die so schwer Besiegten ansah, nahmentlich das Majestätsverbrechen, die Verbrechen gegen die Religion, und die Heerbannspflicht in fernen Kriegen. Es mochte daher mancher Verbrecher jetzt leichter sicher seyn, und das Volk sich nicht drängen, ihn der Rache des Gesetzes zu überliefern. Daher die wichtige Verordnung Karls, daß Nie-

mand Uebelthäter bei sich herbergen sollte [6]). Daher die Aufhebung des Asyls, weil der Verbrecher nirgend eine Freistatt haben, nirgend Erhaltung und Geleit finden sollte [7]).

Aus der nemlichen Ursache läßt sich vermuthen, daß nicht immer Ankläger vorhanden waren, bei allen Verbrechen, die die Staatsgewalt gehandet wissen wollte; deshalb vielleicht die Verpflichtung der von Karl angeordneten Schöffen: Verbrechen ohne alle Rücksicht nachzuforschen, und sie anzuklagen, die wir in den Gesetzen angedeutet finden, und wovon in der Folge ausführlicher wird gehandelt werden. Nothwendig war es aber, Schöffen einzuführen, und ihnen Amtspflichtten aufzulegen.

Schon die freie Germanische Gemeinde hatte Hand an das Vermögen des Ungehorsamen oder Verurtheilten gelegt, um den Kläger zu befriedigen, und hatte den Friedbrecher, der die Vermittlung des Volksgerichts durch Ungehorsam verachtete, außer den Frieden der Gemeinde gesetzt. Aber wo der Gemeingeist erlischt, und die Genossenschaft der Gesammtbürgen, durchlöchert wird, finden sich häufiger Widerspenstige, die das Gericht verschmähen, und das gesprochene Urtheil nicht vollziehen. Auch hier ist die Staatsgewalt sichtlich bemüht, auszuhelfen; sie bestrickt das Vermögen des Hartnäckigen mit dem Bann, und wenn er binnen Jahr und Tag nicht erscheint, und seine Schuld entrichtet, verfällt es dem Staat, der den Schaden nach erfolgter Schätzung ersetzt, und mit den Erben sich abfindet, wo dies noch nöthig thut.

Wir werden auch bei dem späteren Executions-Verfahren der Gerichte, besonders der Westphälischen, noch die Spuren dieser uralten Gesetzgebung sehen, in Zeiten sowohl, wo noch keine feste Prinzipien obwalteten, als da, wo sich schon ein

---

6) *Cap.* de part. Sax. XXIII. De latronibus et malefactoribus, qui de uno comitatu ad alium confugium fecerint, si quis eos receperit in sua potestate et 7 noctibus secum detinuerit nisi ad presentandum, nostrum bannum solvat.

7) Möser commentirt sehr richtig (Osn. Gesch. I. S. 355.) die Cap. de part. Sax. c. 1. Aber, wie wir eben zeigten, ist die Stelle der *leg. Sax.* Capitis damnatus nusquam habeat pacem si in Ecclesiam confugerit, reddatur, jünger, und somit gewiß beschränkend.

neues und geregeltes Executiv-Verfahren gebildet hatte; freilich mit Modificationen, welche Zeit und Umstände hervorgebracht hatten.

Strenger war das Verfahren gegen die, welche ihren übrigen Staatsbürgerlichen Pflichten nachzukommen versäumten [8]).

Die Consacramentalen oder Eideshelfer, die wir oben aus der Gesammtbürgschaft herleiteten, blieben in ihrer alten Bedeutung. Ihre Anzahl wuchs. Beides ist für unsern Zweck bemerkenswerth und wichtig. Sie waren nicht Zeugen für die Unschuld des Schwörenden, sondern Bürgen desselben bei mangelndem Beweis [9]); als glaubwürdige Genossen mußten sie jedoch natürlich dieselben Eigenschaften, wie gültige Zeugen haben. Es war dies ein Vorrecht der Freien, so wie mit einer Anzahl Freunde und Genossen, in der Fehde sein Recht durch die Waffen zu suchen, so auch mit diesen, von der Unschuld und dem Recht ihres Freundes überzeugten Helfern durch den Eid die ganze Genossenschaft davon in formelle Gewißheit zu setzen, und so deren Bürgschaft, und mit dem Gegner den Frieden, zu erhalten. Knechte waren dieses Vorzuges nicht fähig, sondern wurden gleich zum Ordale verurtheilt.

Wie die Volksgemeinde für das, was sie beschloß, oder

---

8) Wir dürfen uns durch den Ausdruck justitias facere nicht verleiten lassen, immer an eine Rechtssache zu denken. So hat Wilke (Handbuch der deutschen Historie S. 114) bestimmt Unrecht, wenn er das Executions-Verfahren bei richterlichen Urtheilen durch das Cap. 779. c. 21. erläutert: Si vassus noster justitias non fecerit, tunc comes et missus ad ipsius casam sedeant, et de suo vivant quousque justitiam faciat. Hier möchte eher von Heerbanns- oder sonstiger Dienstpflicht die Rede seyn, und die Verordnung ist noch strenger im Cap. Saxonum, Cap. 8., wo wir auch noch deutlicher sehen, daß, von keiner Execution eines Urthels die Rede ist. Hier wird das incendium verbothen excepto qui rebellis fuerit, qui justitiam facere noluerit et aliter districtus esse non poterit et ad nos, ut in presentia nostra justitiam reddat, venire dispexerit condicto communi placito simul ipsi pagenses veniant, et si unanimiter consenserint, pro districtione illius casa incendatur etc. Es war dies Gesetz, das mit Einwilligung aller Getreuen gegeben wurde, zugleich eine Huldigung, die sie dem Herrscher erwiesen.

9) Si hujus facti testes non habuerint, cum 12. conjuratoribus *legitimis* per sacramentum affirmet — — si proprius servus hoc commiserit, judicio aquae ferventis examinetur. — —

mit ihrer Einwilligung geschah, auch nicht mehr volle Bürgschaft ihren Genossen gab, so blieb doch die Bedeutung dieser Bürgschaft in dem Wesen und der Form ihrer Versammlung. Denn es bedurfte nicht nur der anwesenden Genossen, um das Recht zu weisen, sondern auch das ordentliche Verfahren zu bekunden, das Urtheil oder Weisthümer im Gedächtniß zu bewahren, da wo meist nichts geschrieben, sondern alles mündlich festgesetzt wurde, und die Vollstrekung zu garantiren. Im gebotenen Ding, wo nicht alle Genossen anwesend waren, so wie in einer spätern Zeit, wo die Versammlungen nicht mehr vollzählig waren, mußte daher darauf gesehen werden, daß äußer den Schöffen noch Genossen dieserhalb zugezogen wurden, die die Stelle des Ganzen vertraten. So wie wir nun einzelne Bürgen späterhin häufiger finden und bei freiwilligen Verträgen dieselben gewöhnlich ausdrücklich genannt werden, so erkennen wir sie auch in den Zeugen [10]), die bei jeder Verhandlung außer den Urtheilern (Schöffen) zugegen seyn müßen [11]). Wie sich diese alte Einrichtung bis in die späteren Zeiten verzweigte, und zulezt als leere Form bestehen blieb, werden wir in der Folge entwickeln.

Was das gerichtliche Verfahren selbst betrift, so mag, wiewohl von den Sitten und Gewohnheiten jener Zeit wenig auf uns gekommen ist, manches später aufgezeichnete doch bis in die Karolingische Zeit, und da diese wieder meist das bestehende Volksmässige ehrte, noch viel weiter hinauf reichen.

Das Placitum wurde gehalten an den Versammlungsplätzen Malen (mallum,) wo von Altersher die Gemeinde

---

10) Wenn Zeugen vielleicht schon im Wort die Zugezogenen andeutet, indem man auch sagte: testes trahere (ziehen, zuziehen) so verstand es sich von selbst, daß sie über den vorsagenden Gegenstand gewiß seyn oder Gewißheit geben, und die Wahrheit der Sache, so wie den Vorgang erkunden sollten, deswegen heißen sie auch im Angelsächs. Gewita bei den franken und Alemanen: urcundo.

11) Scabini tale testimonium in veritate perpendentes viva voce unanimiter judicaverunt ..... coram his judicibus ..... liberis et coram *testibus* .... Kindlinger, Hörigkeit. Urk. Nro. 1. v. J. 814.

zusammen gekommen war. Sie waren dem Volk heilig; auch der fränkische Kaiser ehrte sie. Es läßt sich annehmen, daß diese Versammlungen zugleich religiöse Zwecke hatten, indem ja eben dieser Volksglaube das ganze Leben, und die bürgerlichen Institutionen durchdrang, und bei den wichtigen Angelegenheiten, so wie bei den Gerichtshandlungen des Volkes nicht aus den Augen gelassen wurden [12]). Deshalb finden wir die Mala-Plätze unter Eichen oder Linden, oder bei sonst bezeichneten Naturgegenständen, die wahrscheinlich geweiht waren [13]), und wo man sich zu Allem, was für das Volk heilig und wichtig war, versammelte. Wenn es daher verboten wurde, die Mala weder in der Kirche, noch in den Eingängen, (Vorhallen) zu halten [14]), so können wir eben so mit Gewißheit annehmen, daß man aus keiner Nebenrücksicht den Platz von alter, ehrwürdiger Stätte an das neue Heiligthum der Kirche verlegte, als weil gerade die Kirche dahin gebaut worden war, wo vorhin schon das Mal gehalten wurde; folglich ein Beweis, daß auch Religionshandlungen hier behangen wurden [15]). Denn überall blieben die Versammlungen an den alten Plätzen, und ungeachtet des kaiserlichen Befehls scheinen sie auch von den Kirchen, da wo sie bei denselben befindlich waren, nicht verlegt worden zu seyn, weil wir sie noch spät da erblicken.

Die gebotenen Gerichtstage konnte der Graf überall halten [16]). Um so gewisser erscheint also die Wichtigkeit und Unverlegbarkeit der für die größern Versammlungen bestimmten alten Malplätze, die noch im späteren Mittelalter so heilig gehalten wurden, daß in einigen Fällen, wo eine Neuerung statt

---

12) Ubi antiquitus consuetudo fuit, de libertate sacramenta adhramire vel jurare ibi mallum habeatur et ibi sacramenta jurentur. Bei den Rip. und All. wurden die Eide in der Kirche geschworen.

13) *Cap.* de Part. Sax. c. 20 si quis ad fontes aut arbores vel lucos votum fecerit etc.

14) mallus tamen neque in Ecclesia, neque in atrio ejus habeatur.

15) Eben so konnte es, wie jetzt geschah, leicht zum Gesetz werden, die Eide in der Kirche selbst zu schwören.

16) minora vero placita comes sive intra suam potestatem, vel ubi impetrare potuerit, habeat.

gefunden hatte, mit großer Wichtigkeit und Form das Gericht wieder an seinen alten Malplatz verlegt, und darüber eine Urkunde ausgefertigt wird. — „Es wurde schon damals befohlen, daß jeder Graf an den Versammlungsorten ein Haus sollte bauen lassen, damit Regen oder Sonnenhitze nicht die Versammlung stören oder abhalten könne [17]). Dies wurde ohne Zweifel allmählig Sitte, und besonders in die Städte übertragen, wo wir die älteste Ansiedlung um die erste Kirche oder um den Marktplatz [18]) an den das Rathhaus (**Domus consulum**) in einer Größe, die alle Schöffenbare Einwohner fassen konnte, angelegt wurde, entstehen sahen [19]).

Es wurden alljährlich drei allgemeine Versammlungen gehalten zu feststehender Zeit, wo alle freien Männer erscheinen mußten. Es konnte aber auch außerdem im Rothfall ein Placitum gehalten, und dazu die Gemeinde oder bei einem Rechtsfall nur Kläger und Angeklagter sammt Zeugen, berufen werden. Der Graf präsidirte immer in der Volksgemeinde; Sein Vicar, oder jeder Unterrichter, konnte nur die streitenden Theile, mit den Schöffen und Zeugen, zum Placitum laden. Dort ergieng keine Berufung, dieser gebot das Erscheinen in einzelnen Fällen, die das Gesetz nicht voraus wußte; daher hieß es das gebotene Ding, dem soweit jenes als Ungebott entgegenstand [20]).

---

17) volumus itaque ut domus a comite in loco, ubi mallum tenere debet, constituatur, ut propter calorem solis et pluviam publica utilitas non remaneat.

18) Siehe Oben Seite (51).

19) In Cassel z. B. ist sichtlich das Rathhaus mit dem Markt, und die dahin führende enge winkliche Straße, der erste Anbau, und das Gericht wurde auf offenem Markt gehegt. — In Höxter zieht sich der älteste Anbau um die im 11ten Jahrhundert gebaute Kiliankirche; hier standen vor Altars die angesehenesten, edlen Schöffen zugehörige Häuser, und auf dem Platz der Kirche wurde das Gericht gehalten. Es entstand da später erst ein Markt und ein Rathaus.

20) deutlich drückt dies aus; *Iud. P. Cap.* 5. a. 819. Cap. 14. De placitis siquidem quos liberi homines observare debent, constitutio genitoris nostri penitus observanda, atque tenenda est, ut videlicet in anno tria solummodo generalia placita observare compellat; nisi forte quilibet aut accusatus fuerit, aut alium accusaverit, aut ad testimonium perhibendum vocatus fuerit. Ad cetera vero quae con-

Im Placitum des Grafen erging kein gerichtlicher Befehl zu erscheinen, denn es war allgemeine gesetzliche Verfügung, die das sanctionirte, was ehemals freier Entschluß und Gesammtwille der Volksgemeine gewesen war, und sich von selbst verstanden hatte.

Es war natürliche Ordnung in der Versammlung, daß der Richter an erhabener Stelle (Stolle, Stuhl, Freistuhl) saß, wo er alles überschauen und ordnen konnte; daß um ihn her die freien Männer sich richteten und ordneten, und die ältesten und erfahrensten Schöffen ihm zunächst einen Kreis oder eine Bank bildeten [21]). Die angemessensten Form war die Runde [22]). Da aber das ganze Volk Zutritt hatte, so mußte auch der Gerichtsplatz vor dem Andrang der Menge geschützt werden, wohin alle Ausdrücke der ältern und mittlern Zeiten deuten [23]). Der älteste Ausdruck scheint Rahmen (von **Ram, margo, terminus**) wodurch das Einschließen des Gerichts bezeichnet wurde. Man sagte daher: sich anrahmen, sich an den Schranken des Gerichts einfinden, und daher der barbarische Ausdruck in den Gesetzen: **se adhramire, adrhamitio** [24]). Auch **admallitio**, das Erscheinen am Malplatz, ist üblich. —

---

tenarii tenet non alius venire jubeatur, nisi qui litigat, aut judicat, aut testificatur. Vgl. auch *Cap.* III. a. 803, c. 20.

21) S. oben S. 72. So erschien nach den Urkunde von 814 (Kindlinger, Hörigkeit. Urkunde Nro. 1.) Kläger und seine Zeugen, ante illustrem virum H. comitem et scabinos residentes in *mallo* seu *judicio publico*, ad multorum altercationes audiendas et justis legibus definiendas.

22) Rund, Rand, Rad, offenbar verwandte Worte, und der Ausdruck Rath, Rathmannen ist vielleicht ursprünglich in der Form der Versammlung, davon entlehnt; so wie tu tä auch eine Versammlung bedeutet, und auf das Wort Tisch eher übertragen als dies vom Griechischen δισκος entlehnt scheint. Ist Red Rede, reden das Stammwort, so ist die Ableitung umgekehrt. Das Alter des Worts in unserem Sinn bekunden die Ueberbleibsel der alten Sprachdocumente, besonders Nahmen z. B. **Ethelred, Chuonrad, Folcrad, Herirad etc.**

23) Man sagte beständig: ein Gericht hegen, legen, schließen, spannen, wie wir unten näher sehen werden.

24) Einen Termin am Gericht anberaumen oder anberahmen, ist noch jetzt Styl.

Wer den Andern anklagen wollte, benachrichtigte diesen und die Zeugen selbst, und forderte sie mit Zeugen auf, in der Versammlung der Mannen zu erscheinen; es hieß dies mannen, wie wir aus dem lat. Ausdrucke **mannire, mannitio** sehen [25]). Dem entgegen steht das gerichtliche Befehlen, Gebieten (Bodung) durch den dazu bestimmten Diener des Richters (Bodo), der jedoch freier Genosse war. — Da die Gerichte nur im Bann des Königs oder Kaisers (unter Königsbann) gesetzt wurden, so kam das Wort Bann auf, und gesetzlich wurden die Ausdrücke: **bannire, bannitio.**

Die Mahnung behielt gesetzliche Kraft, da wo es sich um den Personenstand oder das Eigenthum stritt; in allen übrigen Fällen, folglich in peinlichen Sachen, sollte der Graf bannen, gebiethen, d. h. unter Königsbann laden [26]). Jeder mußte auf die Mahnung im Placitum erscheinen [27]). Das Nichterscheinen mußte natürlich geahndet werden, und der, welcher den Vertrag der Genossenschaft brach, mußte eine Buße, Brüchte, erlegen, die jetzt ein Gewette an den Grafen wurde.

Unter fränkischer Herrschaft gedieh die Sache zuletzt bei dauernder Hartnäckigkeit vor den König, der den Ungehorsamen ächtete, d. h. für Rechtslos erklärte, dergestalt, daß der Kläger nun ungehindert sich selbst mit Gewalt Recht nehmen durfte. Dies hieß **forbannire**, verbannen; also ausstoßen aus dem Schutz der Staatsgewalt. Unter der Karolingischen Verfassung wurde den Ladungen mit der Dritten ein Ziel gesetzt, und wie der Graf unter Königsbann richtete, so konnte

---

25) das Wort ist üblich geblieben in der Rede; Mahnen, ermahnen, ermannen, übermannen. *L. Pact. leg. Sal.* ant. I. §. 3. Ille autem qui alium mannit, cum testibus ad domum illius ambulare debet, et sic eum mannire debet etc.

26) Siquis de Statu suo, id est, de libertate vel de hereditate compellandus est, juxta legis constitutionem manniatur De ceteris vero causis, unde quis rationem est redditurus, non manniatur, sed per comitem banniatur. *Cap.* a 819. c. 12.

27) *Cap.* de 797. c. 4. Si quis de nobilioribus ad placitum mannitus venire contempserit, solidos 4 componat, ingenui 2 liti. 1.

er auch verbannen, d. h. die Acht aussprechen. Traf die Acht einen Verbrecher, so wurde er Vogelfrei und Niemand durfte ihn aufnehmen [28]).

Der Richter eröffnete das Gericht. Die Form bestand in Fragen und Antworten; er hörte Kläger und Beklagten, ordnete das Verfahren und den Beweis, und frug die Schöffen um das Urtheil, das Einer gewöhnlich, mit den übrigen und der Gemeinde sich berathend, vortrug, und dann alle übrigen entweder beistimmten, oder eine andere Meinung sagten, bis das Recht durch Stimmenmehrheit gefunden war, welches der Richter dann aussprach, und es bekräftigte.

Die Beweise waren Zeugen, welche freie Genossen, Erbgesessene, volljährig, unverdächtig und nüchtern seyn mußten. — Die Urkunden mußten vor Zeugen verfaßt, und mit Jahr und Tag versehen seyn. Der Eid wurde mit Consacramentalen geschworen. Er war schon vor dem Christenthum gewiß bekannt, und wurde auf Heiligthümer und Waffen, so wie jetzt aufs Kreuz geschworen. Man verband auch wahrscheinlich schon beides, indem Kreuzzeichen und Schwerdt (**arma sacrata**) Eins wurden. Aus diesem Begriff von Heiligkeit ist es wohl herzuleiten, daß nicht das Schwerdt an den Todesschuldigen Verbrecher gelegt, sondern derselbe mit dem Strang hingerichtet wurde.

Wenn um der Beweise willen ein zweiter Termin nöthig war, so mußten die Partheien Bürgen stellen, daß sie wieder erscheinen wollten.

Das Würdevolle und Erhabene, welches wir späterhin in den Gerichtsversammlungen erkennen, hat schon seine Grundlage und Entstehung unter der Karolingischen Herrschaft. Zu dem Volksmäßigen kam die äußere Würde, die der Kaiserthron herüberstrahlte. Denn wo der Kaiserliche Richter Nahmens des hochgefürchteten und geehrten Kaisers, an alter, heiliger Stätte erhaben saß, die älteste und würdigste Männer um ihn,

---

28) ut comes, qui latronem in forbannum miserit vicinis suis et aliis comitibus notum faciat, eundem latronem a se esse forbannitum, ut illi eum non recipiant. *Cap.* l. III. c. 50.

das Volk stehend in der Runde, Theilnehmend, Stimmfähig, gesetzgebend, voll Interesse, die Formen feierlich gemessen: da mußte eine Würde und ein Selbstgefühl entstehen, das wir nicht übersehen dürfen, um uns manche spätere Erscheinung, auch bei dem Verfall des deutschen Gerichtswesens erklären zu können.

Weil im Gericht nur Frieden herrschen, und nicht Gewalt, sondern der Wille des Gesetzes das Recht geben sollte, wurde verordnet, daß Niemand mehr bewaffnet in der Versammlung erscheinen durfte; eine Verfügung die auch ihre gesetzliche Kraft bis in spätere Zeiten erhielt.

In der freien Volksgemeine germanischer Verfassung konnte, wie wir oben sahen, keine Beschwerde über ein Urtheil, und keine Berufung statt finden. Allenfalls wurde das Urtheil, das ein Schöffe wies, getadelt, und die Meinung anderer Schöffen aufgefordert, bis das Rechte gefunden und beifällig aufgenommen wurde [29]). Wie aber ein sichtbares Oberhaupt die Staatsgewalt repräsentirte, und die Richter von ihm ernannt wurden, und Namens seiner die öffentliche Ordnung handhabten, mußten natürlich Beschwerden entstehen, theils über Bedrückung, theils über verzögertes oder verweigertes Recht. Ferner konnten auch ohne Rücksicht auf jene Königl. Beamten, bei Mehrung der Gesetze, und da wie die Verhältnisse im Staatsbürgerlichen Leben verwickelter wurden, oft Fälle entstehen, die den Schöffen nicht zum Gesetz paßten, für die sie kein Gewohnheitsrecht kannten, oder über deren Entscheidung sie sich nicht einigen konnten [30]). Aus beiden Umständen scheint sich allmählig die wirkliche Berufung über das Unrecht eines Erkenntnisses gebildet zu haben. Bei dem Einfluß der Beamten und den Beschwerden gegen sie, mußte sie üblich werden, und da vom Herrscher die Oberaufsicht und das

---

29) Dieses natürliche Verfahren in der freien Gemeinde drückt die l. *Alem.* T. 42. c. 3. deutlich aus.

30) Weshalb man sich in der Folge auch an ein anderes höheres, oder wegen Erfahrenheit und Klugheit berühmteres Gericht wandte; so wie man früher wohl die Sache durch ein Gottesurtheil entschieden hatte.

Gesetz ausging, so fand auch leicht im Begriff des Volks das Recht in ihm seine höchste Quelle. Die Berufung ging an die Königliche Gewalt, daher an den König oder Kaiser selbst, oder die von ihm committirten Beamten, und der König hielt sich befugt, das Recht, welches die Schöffen gewiesen hatten, zu prüfen.

Die Capitularien geben zuerst einige Bestimmungen über die Appellationen, indem sie die Buße festsetzen, wenn die Appellation unbegründet befunden wurde [31]).

Nicht bloß streitige Rechtssachen wurden in der Volks- oder Gemeinde-Versammlung entschieden, sondern auch die Handlungen der Freiwilligen Gerichtsbarkeit wurden da vorgenommen, besonders wenn sie ein Erbe betrafen, wobei es herkömmlich und unerläßlich nothwendig war, die Genossen zuzuziehen. Denn die ganze Gemeinde mußte

1) es wissen, wenn eine Uebertragung des Erbe Statt hatte, wegen des Gemeinguts und wegen der Gemeinheitspflichten und Rechte, die auf den Genossen übergingen, daher die Kundbarmachung im Placitum.

2) Die Contrahenten mußten, da es kein anderes Mittel der Sicherung ihres Vertrags gab, selbst in der Regel nicht einmahl schriftliche Urkunden aufgenommen wurden, auf die allgemeine Bürgschaft, und das Zeugniß der Gemeinde sich verlassen. Daher alle Genossen theils Zeugen, theils Bürgen waren, so wie nachher ausdrückliche Bürgen und Zeugen auftraten.

3) den Genossen mußte die Prüfung und Einwilligung zustehen, weil ohne sie Keiner in die Genossenschaft aufgenom-

31) *Cap.* de a. 797. Nam si fuerit aliquis, qui in patria juxta quod sui convicini judicaverint seque pacificare noluerit, et ad palatium pro hujus rei causa venerit, et ibi ei fuerit judicatum quod justum judicium judicassent in prima vice ut supra dictum est sol. XXIIII. ad partem regis componat et si tunc inde rediens se pacificare et justitiam facere renuerit, et iterum pro ipsa causa ad palatium fuerit convocatus et dijudicatus. bis 24 sol componat, si vero correptus tertia vice pro eadem re ad palatium remeaverit triplum compositione exinde faciat ad partem regis.

men werden konnte: daher die Bestätigung durch die Schöffen in Urthelsform.

Unsere Gerichtlichen Verlautbarungen und Confirmationen, so wie die Documentszeugen sind unmittelbar Ueberbleibsel jenes Verfahrens, ohne daß sie den Sinn und die Bedeutung einer Zeit noch hätten, die keine gerichtlichen Akten und Ausfertigungen oder Hypothekenbücher kannte, sondern wo Alles im Gedächtniß der Gemeinde bewahrt, und so auf die Nachkommen übertragen, und als heilig und unverletzlich gehütet werden mußte.

Zu der feierlichen Erklärung vor Gericht [32]), kam noch eine symbolische Uebergabe durch äußere Zeichen, und die feierliche Einweihung in den Besitz durch den Richter vor Zeugen, wodurch nun das ganze Geschäft vollendet, befestigt und gewährt war [33]).

Die symbolische Uebergabe geschah gewöhnlich durch einen Zweig oder Halm (**festuca, traditio per festucam**) [34]), wozu nach sächsischer Gewohnheit noch eine Handvoll Erde kam [35]).

Das Symbol der Investitur war unerläßlich; wenn daher Jemand außerhalb des Comitats eine Tradition vornehmen wollte, so mußte er aus den Genossen, oder doch aus solchen, die nach demselben Gesetz lebten, taugliche Zeugen zuziehen,

---

32) Confessus est palam coram his testibus heißt es in einer Tradition. ap. *Falke*, l. c. p. 271.

33) Igitur ne hujus traditionis aliquid imperfectum remaneat jussit predic us Esic comes illarum rerum fieri *consignationem* et *manus vestituram* per homines suos ita vocatos Gherlo et Ofto unde isti testes etc. *Falke* l. c. *f.* 133. p. 261.

34) l. *Rip.* lit. 71. De quacunque causa Festuca intercesserit.

35) Ne unquam oblivione obliteretur iterum alia vice tradidit ad reliquias S. S. et mox in praesenti Dómino abbati Warino *consignavit*, jussit et *manus vestituram*, et inde fecit secundum morem *Saxonicae legis cum terrae cespite et viridi ramo arboris*. *Falke*, l. c. *f.* 139 — tradidit atque manus Vestituram de ea fecit bardoni comiti advocato nostro. *Falke*. l. c. p. 477. Wir sind keinen Augenblick bedenklich, das Wort vestitura und investitura weder von vestire noch von wist, praesentia, sondern von vesti, vest, fest, firmus, stabilis, herzuleiten, also für Handbefestigung zu übersetzer. Man gab gleichsam die Sache von Hand zu Hand, und der Handschlag, wodurch noch ein Handel geschlossen wird, ist davon übrig geblieben.

oder wenn er auch letztere nicht haben konnte, Andere, vor denen er die Tradition verrichtete, und Bürgen der Vestitur stellen, bis er diese dem Empfänger selbst leisten konnte [36]).

Auch Erbtheilungen wurden im Placitum vollzogen und der Graf konnte zur Abschichtung nöthigen.

Indem wir im Vorstehenden eine Skizze der Karolingischen Staats- und Gerichtsverfassung entwarfen, glauben wir, ohne auf Vollständigkeit Anspruch zu machen, die Grundzüge derselben hinreichend angedeutet zu haben, um die folgende Entwickelung, der sie als Basis dienen muß, mit Sicherheit daran reihen zu können.

---

36) donec ei qui illam trad. accipit, vestituram faciat.

Zweites Buch.

Entwickelung der deutschen Verfassung im Mittelalter seit der Karolingischen Zeit, und ihr Einfluß auf das Gerichtswesen überhaupt, insbesondere aber auf die Gerichte in Westphalen.

Erstes Kapitel.

Einleitung. Allgemeiner Ueberblick der Geschichte und Verfassung.

Die Verfassung, die wir im vorigen Buche betrachteten, war nicht das egoistische Machwerk eines Herrschers, sondern sie ruhte auf geschichtlichem Grunde, und war der Zeit, der Bildung und den Umständen angemessen; das Volk verschmolz sie daher in sein Leben und seine Sitte, und es kann uns nicht wundern, wenn sie so tiefe Wurzeln schlug, daß die entwickelten Staatseinrichtungen bis in unsere Tage Spuren hinterlassen haben. Wenn wir daher eine Umänderung der Verfassung als Thatsache aussprechen, so würden wir doch das Mittelalter, und den freien Sinn, so wie das besonnene Wesen unserer Vorfahren gänzlich verkennen, wenn wir uns dieselbe auf eine stürmische, revolutionäre Weise eingeführt, oder vom despotischen Selbstwillen Einzelner erdacht vorstellen, und an irgend einen Punkt der Geschichte, oder an eine festbestimmte Zeit isolirt hinreihen, und aufstellen wollten. Da galt kein Umwerfen und Zusammenschmelzen, keine einförmige Regierungskunst, kein despotischer Gewaltstreich sondern die ganze Umänderung verzweigt sich, so wie die übrige Geschichte, in die Fortbildung und Sitte der Nation, in mannigfaltige Ereignisse und den

Zusammenhang vieler Glück- und Unglückschwerer Begebenheiten. Die Geschichte verweist uns hier, besonders im Verfassungswesen, auf den Gang der Natur, und wie wir den Lauf der Blutader bald sichtlich bald tief versteckt durch den ganzen Körper verfolgend, den weisen Zusammenhang des Ganzen erkennen, so werden wir, das Einzelne durch alle Jahrhunderte in seinen Fäden und Verzweigungen verfolgend, auch hier den erklärenden Zusammenhang eines organischen Ganzen finden. Und wie wir von der leisen Welle der Ader nach dem Herzen, als dem Ursprung und der Quelle blicken, so müssen wir auch in der Geschichte beim Einzelnen, nach dem Ursprunge forschend, das Ganze im Auge behalten, und langsam den Gang seiner Entwickelung verfolgen.

Wir mögen nicht leicht einen einzelnen Theil der Verfassung verstehen und würdigen, wenn uns nicht das Ganze in seinem Zusammenhange deutlich ist, und wenn wir nicht die alten Fugen erforschen, in die das einzelne Glied paßt. Es kömmt nicht nur auf so viele zusammen treffende Ereignisse, sondern auf den ganzen Kulturzustand des Volkes, auf die verschiedene Einwirkung der Gewalten, und die allmählige Umwandlung aller Zweige der Verfassung an.

Indem wir nun das Femgericht aus der Geschichte und Verfassung herausheben, und bis in seine ersten Keime zu entwickeln trachten, können wir, um ein deutliches Bild desselben zu entwerfen, nicht umhin, weit nach allen Seiten umzublicken, und die Beweise und Erklärungen in der Nähe und Ferne aus den verstreuten Trümmern aufzusuchen, um einen richtigen Umriß zu geben, und den geschichtlichen Zusammenhang mit dem Ganzen der Zeit und der Verfassnng zu zeigen [1]).

Indem wir uns hierdurch von dem Verfahren einiger unserer Vorgänger, die dies Institut als etwas für sich Bestehendes isolirten, und daher keine verständliche Erklärung zu ge-

---

1) Es ist in der Verfassungsgeschichte noch Vieles zu untersuchen; viele Urkunden der Vorzeit ruhen noch im Dunkeln, viele sind gar nicht, oder schlecht benutzt. Ein Irrthum geht oft durch ganze Jahrhunderte aus Buch in Buch. Es ist an der Zeit, Keinem zu glauben, sondern selbst zu prüfen.

ben vermochten, losſagen, dürfen wir zugleich, um das Mittelalter zu verſtehen, nicht mit dem Stolz der überlegenen, und ſich beſſer dünkenden Gegenwart nahen, ſondern mit frommer Ehrfurcht, mit ruhiger Beſonnenheit, und mit einer Anerkennung und Vorliebe, die ſchlichte Zeiten ſtets vor dem Alterthum und der Vorzeit gehegt haben. Nur alsdann werden wir das Denkwürdige, Gute und Schätzenswerthe finden und erkennen, während uns Kritik und verſtändiges Nachdenken beim fleißigen Forſchen vor überſpannter Schätzung, die eben ſo unbeſonnen iſt, als die Verachtung, ſchützen wird.

Da die gerichtliche Verfaſſung mit der politiſchen überhaupt, und mit aller Veränderung in der Bildung, geiſtigen Richtung und den äußern Verhältniſſen der Nation gleichen Schritt geht, wir alſo die Erklärung des Einzelnen aus dem Zuſammenhang des Ganzen entnehmen müſſen; ſo iſt zuvörderſt unſer Augenmerk auf die Verfaſſung Weſtphalens zu richten. Es kann nun aber nicht geläugnet werden, daß dieſe faſt immer in eigenthümlicher Geſtalt erſcheint, und viele Ueberbleibſel alter Gewohnheiten und Rechte in der langſameren Geſtaltung der neuen Verfaſſung bis auf die jüngſten Zeiten bewahrt hat. Wenn wir daher von ihrer Geſchichte hauptſächlich ausgehen, und darin den Grund des Abweichenden erforſchen müſſen, ſo muß doch zugleich die Lage der übrigen deutſchen Provinzen als Gegenſatz geprüft und dargeſtellt, zugleich aber auch das Reich, als Ganzes, mit den großen Ereigniſſen, die für alle Provinzen vom entſcheidenſten Einfluß waren, berückſichtigt werden.

Karls politiſche Verfaſſung, die er ſeinem großen, unermeßlichen Reich gegeben, zerfiel, ſo wie dieſes ſelbſt, unter ſeinen ſchwachen Nachfolgern. Nur ſeine Rieſenhand, und ſein mächtiger Geiſt hatte das Ganze zu tragen verſtanden.

Die innere Auflöſung wurde hauptſächlich begründet durch den veränderten Heerdienſt, da Dienſt- und Lehnmannen allmählig an die Stelle des alten Heerbannes traten. Die Noth des von Feinden ringsum bedrohten Reiches, zwang die Helden des Volkes zum ſteten Kampf; ihre Dienſte wurden erkannt, ihre Waffenkunſt und Fertigkeit hoch geehrt, ihre Aufopferung be-

lohnt, und der Stolz, die Würde und Macht, zu der sie sich empor schwangen, ertrug keine andere Gewalt, als die das gegenseitige Band des Lehnverhältnisses dem nun frey erwählten Oberherrn gab. Die Kaiser schmeichelten den Leidenschaften der Großen und mächtigen. Aus Anerkenntniß und um Belohnung der Treue, dann aus Frömmigkeit, Huld und Andacht gaben sie die Güter des Reichs und die Rechte der Staatsgewalt mit verschwenderischer Hand hin, und geistliche und weltliche Große erhoben nun kühner ihr Haupt [2]). Eine Reihe großer, mächtiger und herrlicher Kaiser konnte zwar dem Reiche Glanz, den deutschen Waffen den höchsten Ruhm geben, aber die alte Staatsgewalt nicht wieder herstellen. Es erhub sich der unselige Kampf mit der Kirche; die Sucht, in auswärtigen Kriegen überspannten Leidenschaften zu huldigen, und die Beschäftigung mit Italien, welches alle Aufmerksamkeit von den näheren und wichtigern Interessen ablenkte, und den Großen freien Spielraum gab. — Alle, die die Waffen trugen, umschlang ein enges Band. Aus dem Nothkampf, in welchem sie heldenmüthig das Reich retteten, mit siegreichem Stolz hervortretend, schlossen sie sich in jenen hohen Tugenden, und mit jenem schwärmerischen Ehrgefühl zusammen, das seine höchste Blüthe im Ritterthum entfaltete, und phantastisch in den Zügen nach dem Morgenlande sich ausschmückte. Aber daheim gerieth der kühne Trotz und das stolze Selbstgefühl auf Abwege, mit denen sich des Reichs Wohlfahrt nicht vertrug. In der aufwallenden Fehdesucht und Eigenmacht, zeigte sich jetzt, wie viel das Oberhaupt des Reichs verloren hatte; und was ein Rudolph von Habsburg, als mächtiger Steuermann, im Sturm der Zeiten leistete, vermochten nicht alle seine Nachfolger.

In neuen Fehden und Verwirrungen versplitterten sich

---

2) Betrachten wir nur die vielen Traditionen, die Meinwerk, Bischof von Paderborn, aufzählt, so werden wir uns überzeugen, daß das Reich noch voll Königl. Eigenthums war. Die reichen Schenkungen an die Kirche nahmen viel; wahrscheinlich erhielten die weltlichen Beamten eben so große Güter für ihre Waffendienste. Sie huben aber ihre Diplome nicht so wohl auf, als die Klöster und Stifter, weil sie das Erworbene mehr mit den Waffen, als mit Pergamenen schützen.

die Kräfte nach innen war das Schwerdt, das einst draußen so schwer auf den Feinden lag, gerichtet. Jeder mußte auf seiner Hut seyn, und suchte mit dem Bruder oder Freund zu gemeinsamem Schutz oder zur gemeinsamen Rache sich zu verbinden. Aus diesen kleinen Bündnissen erwuchsen große Verbindungen ganzer Genossenschaften und Stände; alles Alte löste sich allmählig auf, und in der gegenseitigen Besiegung bildete sich die neue Verfassung. Wir können sie sichtlich an Max I. jenen trefflichen, Ritterlichen und doch milden und vermittelnden Kaiser reihen, mit dem aus dem ermattenden Kampfe des Feudal-Systems die Staatsgewalt in kenntlicher Ausbildung wieder hervortritt, und Fürsten, Adel und Städte, das Schwerdt in die Scheide steckend, nun in friedlichen Vereinen trachten, ihre erworbenen Rechte und Freiheiten zu erhalten und zu genieße.

Aber wie das äußere Gewirr und Treiben endet, erwacht ein neuer Kampf im Lauf der mündig gewordenen Zeit: Der Kampf der Geister. Es reiht sich jedoch leider an die lichtvollen Punkte der Reformation das wieder meist durch das Einschreiten äußerer Interessen hervorgerufene Unglück feindseliger Religionsspaltung, blutiger Fehde und unseliger Auflösung. In Kriegen ermatten die Kräfte, weicht das Glück, und erlahmt der alte Ruhm; im endlichen Frieden, der matt über Deutsschlands Fluren dämmert, wie ein rother Abendhimmel vor langer Winternacht, versöhnt man sich mit Groll im Herzen, und das Bestehende in der Reichs- und Kirchenverfassung, was lange Jahre und vielfältige Ereignisse ausgebildet hatten, wird mit Gesetzeskraft anerkannt. Alle längst erworbenen Rechte der Fürsten wurden bestätigt, ihre Gewalt in des Reichs Verfassung eingefügt, und der Inbegriff der Landeshoheit nun außer Zweifel gesetzt.

Die Hauptmomente, die wir somit aus der Geschichte des Reichs im Auge behalten, und die gleichsam den Rahmen für das einzelne Gemählde bilden müßen, bestehen also in folgendem:

1) Auflösung der Staatsgewalt und der fränkischen Reichsverfassung durch den veränderten Heerdienst; steigende Macht

und Unabhängigkeit der Beamten und Sinken der Kaiserlichen Gewalt, die durch freies Wahlrecht, durch den unglücklichen Kampf mit der Kirche; durch das Verschwenden der Reichsgüter, und allzu freigebige Belohnungen, mehr und mehr abhängig wird. Dabei aber hebt und befestigt sich die glänzende und einflußreiche Idee der Größe und Oberherrlichkeit des Kaiserthums.

2) Ausbildung des Feudalsystems und des für Kultur, Leben und Verfassung bedeutungsreichen Ritterthums; überall enge Verbindungen und ein Anschließen des Niedrigen an den Höhern vom höchsten Lehnsverband bis zur geringsten Stufe der Hörigkeit, dabei das Fortbestehen der Gemeinde-Verfassung, der Genossenschaften und Stände, die sich erweitern, fortbilden und gliedern; Freiheit und Unabhängigkeit der Stände des Volks, das sich selbst regiert, und selbst Gesetze giebt; doch nicht im Taumel der Willkühr, sondern mit heiliger Ehrfurcht vor dem Alterthümlichen, auf geschichtlichen Boden festfußend, wie Sprossen und Blüthen, die auf altem Stamme keimen. — So schreiten auch die Veränderungen der Verfassung fort in stillem Gange. Die großen politischen Ereignisse wirken ein, aber sie werfen nicht über den Haufen. Jeder vertheidigt selbst, oder in Verbindung seine Rechte und Freiheiten; diese knüpfen sich überall an die Erinnerung einer großen Vorzeit, und so ist alles, was aus ihr herrührt, heilig und ehrwürdig, wie immer bei einem Volke, das eine Geschichte hat, und der Vorfahren würdig zu seyn, für Ruhmvoll achtet. Daher geht Alles einen ruhigen und gesetzmäßigen Gang, ohne daß das Volk eigentlich regiert wird, und ohne daß die gesetzgebende Gewalt von oben einwirkt.

3) Zustand des Sinkens und Auflösens, seit das Band der Einigkeit, im Ersterben der Ehre, Treue und aller großen Tugenden erschlafft, und wie Fehdesucht und Misbrauch der Gewalt und Freiheit, so wie Uebermuth der Einzelnen das Ganze erschüttert und bedroht. In den Kämpfen stürmischer Zeiten zieht sich der Blick vom Großen und Ganzen auf das Kleinliche und Einzelne, alle verderbliche Leidenschaften und Interessen tauchen auf im Treiben der bewegten Wellen. Ge-

nossenschaften einigen sich zu großen Verbindungen; im Bürgerkrieg wüthen die Kraft gegen sich selbst.

4) Auflösung der Lehnsverfassung, und Ermannen der Staatsgewalt in der allgemeinen Noth durch die wachsende Macht und Verbindung der Fürsten. Die Verhältnisse zur Lehns- und Gutsherrlichkeit verwandeln sich in Unterthänigkeit, das Volk zerschmilzt in große Massen, und tritt aus seiner Selbstständigkeit unter den Schutz der gesetzgebenden Gewalt, die das Reich nun übt, und der Landeshoheit, die sich ausbildet, in die Stille zurück. Alles schließt sich zu einer neuen Verfassung, wo die Staatsgewalt nach feste Ordnung regiert; aber alte Rechte bleiben geheiligt, und alte Formen stehen fest, das Neue schließt sich überall an das Bestehende, gleich wie man alte gothische Gewölbe und Säulen mit neuen Facaden überbaut.

Zweites Kapitel.

Historische Entwickelung der Stände des Volks überhaupt, und namentlich der Freien und Freischöffen.

Betrachten wir den Zustand und die Entwickelung der Stände des deutschen Volkes im Mittelalter, so müssen wir zuvörderst gleich hier von der Idee ausgehen, daß seit den Veränderungen die der Einfluß der fränkischen Verfassung begründete, und die bei Auflösung dieser Verfassung sich mehr und mehr häuften es doch keinen Zeitpunkt der Geschichte giebt, wo wir eine feststehende Classification, die allgemein gewesen wäre, und auf gesetzlichen oder herkömmlichen Prinzipien beruht hätte, nachweisen können. Es ging mit der Vereinigung und Trennung der Stände eben so langsam, wie mit der Ausbildung der Landeshoheit und der Verfassung überhaupt. Sie treibt sich durchs ganze Mittelalter hin und her, herauf und herunter; es wirken vielfache Ereignisse, Verträge und Gewalten bindend und hemmend, bis die Landeshoheit die ehemaligen freien Verhältnisse löst, alles als Unterthan in eine große Masse verschmilzt, und nur noch privilegirte Classen alte Vorrechte aus den Trümmern

retten, zugleich aber alle Lasten auf die nicht privilegirte Menge des Volks wälzen.

Wir dürfen selbst die Sammlungen des Sächsischen und Schwäbischen Landrechts nicht für allgemeine Normen und für den historischen Bestand der Damaligen gleichzeitigen Verfassung ansehen dann wenn wir die Urkunden ihnen entgegen halten, finden wir oft andere Resultate, und überzeugen uns, daß es bald so, bald anderes war; daß manches sich hier früher, dort später uud in verschiedenen Richtungen entwickelte und ausbildete.

Im allgemeinen sehen wir zuvörderst, wie das Streben der Großen nach Macht und Unabhängigkeit im steten Wachsen ist, wie die Auflösung des Heerbanns und der veränderte Heerdienst große Reformen hervorbringen, und diejenigen, welche den Dienst im Kriege übernahmen, nnd stets in der Waffenrüstung Leben, sich in ein getrennte, und höheres Verhälniß gegen diejenigen setzen, welche daheim im Frieden das Wergut bauen und bestellen. Ein solcher Gang ist natürlich, und der Geschichte aller Zeiten angemessen. Gilt es nämlich nur, daheim wachsam und Kampfgerüstet den Heerd gegen mächtige, drohende Feinde zu schützen, so ist Alles Streiter, und Alles Bürger. Geht es aber hinaus zum Angriffkrieg, wo um Ruhm, Ehre und Vortheil gefochten wird, bildet sich ein Heer, das in unersättlicher Waffenlust, der Heimath und den Geschäften des Friedens sich entfremdet, so stellt es sich bald in Gegensatz mit dem friedlichen Volke, der Stolz erhebt es über dasselbe, und bringt zu Trennung, Verachtung und Druck.

So sehen wir auch nach Auflösung des Heerbanns das neue Heer der Lehn- und Dienstmannen sich vom übrigen Volke allmählig trennen, und in ein neues Verhältniß treten. Das Volk hatte die Waffen niedergelegt, und war entwaffnet für immer; es mußte den Schutz des gerüsteten Standes suchen, mußte ihn für den anfangs schweren und gefährlichen Dienst entschädigen, bald auch dem Uebermuth, der Herrschsucht und der Habsucht dienen. Der Kaiser ließ es geschehen, denn er stand selbst an der Spitze des Heers, das er in steten Kriegen nicht entbehren konnte, und um die freiwilligen Dienste der geübten

Mannschaft gab er gern die Hülfe der Masse hin, die im Heerbann zu streiten verpflichtet, aber in der veränderten Zeit wenig mehr geschickt war.

So groß nun die Veränderung war, und so sehr durch das Uebergewicht einiger Stände und Klassen, so wie durch das Unterdrücken der Hörigen, die alte Stände-Eintheilung verrückt, und ihr gemeinsames Recht in der Volksversammlung geändert wurde, so war doch der Einfluß keinesweges so schnell wirkend, mächtig und allgemeinen, um nicht die wesentlichen Bestandtheile der alten Verfassung zu retten, und in der Ehrfurcht vor dem Bestehenden eine Schutzwehr gegen das neue sich Bildende zu geben.

Die neuen Stände bildeten sich aus den Alten, und ihre wesentlichen Grundlagen blieben kenntlich. Gemeinheitsverfassung blieb so wie Genossenschaft, Rechte der Geburt und der Ebenbürtigkeit; Erbe und Eigenthum behielten ihre Wichtigkeit in der Gesellschaft und im Staat.

I.) Die Edlen (**nobiles**) bildeten den ersten Stand. Sie waren an der Spitze der Freien, da man jetzt Freie und Unfreie im Allgemeinen sich entgegen zu setzen pflegte. Sie hatten hohe Reichsämter bekleidet, den Heerdienst übernommen, Macht, Ansehn, Belohnung errungen, ihre Güter weit vermehrt, und Erblichkeit ihrer Rechte erlangt. Die Auflösung des Herzogthums hatte alle diese Vorzüge befestigt. Sie erkannten nur den Kaiser als Oberherrn und Richter an, ihre Standesrechte übertrugen sie auf alle ihre Nachkömmlinge, und bildeten sie bis zur Landeshoheit aus. — Bis in das 13te Jahrhunderte ist die auszeichnende Benennung ihres Standes: Edel (**nobilis**). Im gemeinen Leben hießen sie: die Herren und die Großen [1]); im so fern sie zu den Angelegenheiten des Reichs in die Reichsversammlungen gezogen wurden, hießen sie

1) Die Urkunden bedienen sich gleichfalls der Ausdrücke: magnates terrae, domini terrae. — Bei einem Tausch zwischen zwei Grafen, im Jahre 1220: adorant Dom. Coloniensis Archiepisc, Dom. Monast. Dom. Osnabrugg. cum *magnatibus terrae* et copiosa tam nobilium quam Ministerialium multitudine. Kindl. M. Beiträge III. Nro 55.

Principes, die fürderſten, Fürſten, welches dann allmählig ihr auszeichnender Titel ward.

II) Aus den Freien, den Schöpfenbaren Hofbeſitzern und Gemeinheitsgenoſſen ging ein neuer Stand hervor, die Ritter. Diejenigen nämlich, die den Reichsdienſt übernahmen, und dem kriegeriſchen Leben ſich widmeten, Mannen, Vaſallen vereinigten ſich allmählig nach ſtrengen Geſetzen der Ehre und Pflicht zu einer geſchloſſenen Genoſſenſchaft und Innung, die in der Folge ſorgſam die Vorzüge ihres Standes, und die Reinheit ihres Geſchlechts bewahrte. Durch ihren gewählten Beruf den Edlen näher ſtehend, ſchloſſen ſie ſich durch das Lehnsverhältniß noch enger an ſie an, und erhuben ſich gleichfalls über die Erbbeſitzer, die freien Landſaſſen, die friedlich ihre Aecker bauten. Das Waffenhandwerk vereinigt und hebt zu Auszeichnung, und von Auszeichnung zu Ehre und Würde; daher ſchloſſen ſich die Dienſtmannen, Miniſterialen, welche auch Heerdienſt leiſteten, allmählich an die Ritter an, ſo daß ſchon im 13ten Jahrhundert der früher ſtreng gewahrte und bezeichnete Unterſchied verſchwand. Die übrigen Miniſterialen aber, die nicht im Felde dienten, verloren ſich gleichzeitig, ſo wie ihr Nahme, in den übrigen Klaſſen der Hörigen.

Die freien Landſaſſen retteten ihre alten Gemeinheitsrechte und alle Vorzüge ihres freien Standes, in den Städten hinter Mauern und Wällen, aus denen ſie ſpäterhin auch mit gezogenem Schwerdte zum Kampf hervortraten, und ihre Rechte nicht nur vertheidigten, ſondern den Rittern höchſt gefährlich und ſogar überlegen wurden.

Die Freien, die nicht zur ſtädtiſchen Gemeinheit traten, hatten ein weniger günſtiges Schickſal; Viele verloren ihre Freiheit, und neigten ſich, durch Anmaßung und Druck der Großen, zum Stande der Hörigkeit. Die übrigen mußten den künftigen Landesherrn als Vogt oder Schutzherrn anerkennen, und ſie retteten hier zum Theil ihre alten Gemeinheitsrechte, da ſie Schöffen in dem Landgericht blieben. In ſpäterer Zeit, wo die Landeshoheit ſich ausbildete, und viele getrennte Verhältniſſe ausglich, die Hörigen dem ſich ändernden Zeitgeiſt gemäß, und nachdem durch ihr Aufſtehen in Maſſe den Großen ein

warnendes Zeichen gegeben war, mildern Behandlung erfuhren, trafen beide Classen im Stande der Bauern ziemlich allgemein zusammen, während im Einzelnen Observanz und Vertragsmäßig große Abstufungeu blieben, und erhalten wurden.

Seit die Landeshoheit bindend und überwiegend den Ständen des Landes gegenüber trat, besonders da wieder Staats-Regierung die Lehnsverhältnisse überwog, vereinten sich diejenigen Stände, die ein gemeinsames Interesse an einander band, enger zu einer Genossenschaft, um ihre Rechte zu schützen, und mit dem Landesherrn in einen heilsameren und geregelten Verein zu treten. Es bildeten sich nämlich allmählig und sehr verschiedenartig die Landstände, als selbstständige Corporationen, zu denen aus den weltlichen Ständen nur Ritter und Städte traten. Die Hörigen gelangten begreiflich nicht zum Beitritt, und die freien Landsassen waren zu sehr vereinzelt; ihre Rechte waren zu verschiedenartig; sie hatten keinen Zusammenhang, und es fehlte ihnen an urkundlichen Beweisen ihrer Freiheiten, so wie an Muth und Selbstgefühl, sie hervorzuwecken.

III.) Der alte Stand der Litonen war zwar ursprünglich in einem geringeren Verhältniß, als die Freien, hatte weniger Rechte, und es blicken die Kennzeichen der Hörigkeit deutlich hervor; aber ihr Verhältniß war überall gleich und geregelt, und sie gehörten mit zur Volksgemeinde, in der sie erschienen und ihr Recht empfingen [2]). Allmählig bildet sich in der Unfreiheit nicht nur der entschiedendste Gegensatz der Freiheit die dadurch auch erst einen höheren und auszeichnendern

2) Alle waren dingpflichtig, aber nicht Alle zugleich Stimmfähig. Hierzu wurden die Würdigsten und Verständigsten gewählt als Dingmännner (nachher Kornoten, Hofesgeschwornen u. s. w.) gleich bedeutend ist der Ausdruck Malmannen so wie Heymannen, welche in der Hofgemeinde die Schöffen waren. — „Hominibus quoque eidem Ecclesiae collatis, qui vulgo Malmann dicuntur, praedictae regiae auctoritatis tuitionem nostram constituimus, et quicquid *Fiscus regius* de eis consequi debuit, totum nos . . . concedimus. Urk. K. Conrads v 1032. ap *Schaten* ad h. a. —" aut homines ipsius ecclesiae *Francos liberos* et ecclesiasticos litones, *maalmann* et *servos* cujuslibet conditionis seu *colonos* contra rationem distringendos etc. etc. — Urk. K. Heinrichs v. 1039 ap. *Schaten*, ad h a.

Begriff erhält, sondern es theilten sich nun auch diese Unfreie in viele und mancherlei Classen mit verschiedenen Rechten und Pflichten, wie es Vertrag, Observanz und Willkühr verschrieb.

Die Litonen bauten einen Mansus, der zu einem Hauptgut, oder Oberhof gehörte, dem das Obereigenthum zustand [3]). Wir treffen sie unter den Nahmen Lassen, Hygen [4]), Hübner, Hofleute, Ammetleute [5]). Große Güter ließ man durch Meyer, (villici) nach fränkischer Sitte verwalten, und theilte sie oft gegen Abgabe und Dienst an Geringere aus, die auch Meyer genannt wurden. Unter gleichen Bedingungen mochten verödete und leere Höfe so wie dies schon früher geschah, untergegeben, und die Besitzer zur Bezeichnung des Gegensatzes, Colonen genannt werden [6]).

Die Ministerialien, die die fränkische Herrschaft aufbrachte, bildeten lange einen besondern Stand, der seine eigenen hergebrachten Rechte hatte, und dessen Verpflichtungen sich nach dem ursprünglichen Vertrage richteten. Es bezeichnete sie derselben Nahme von höchsten Reichs-Ministerial bis zum geringsten Zinsmann [7]), sie verloren sich aber, wie wir oben sahen, nach und nach unter den übrigen Ständen.

---

3) „Jure proprietatis seu litonico adstricti". Urk. v. 1395 bei Kindlinger (Vollmestein) Nro. 112.

4) Litones proprie dicti Hygen ejusdem officii. Urk. v. 1346. Kindl. Hörigkeit Nro. 93.

5) Nach den Rechten des Oberhofes Eickel (um 1500) sollen als Geschworene sieben Hofhörige gewählt werden: die da die verstendigste und weisten und erbarsten sind. Dieselben sollen heisen *litones* dat iß zu Deutsch Laten. Kindl. Hörigkeit Nro. 195. Welche Verwirrung durchkreuzt hier alte Erinerung!

6) Importunitatem quam in bona ecclesiae aliquando exercere tentaverint advocati, vel *villicationes* ejus locando, quod nihil ad eos adtinuerit, vel *hereditates litonum* ecclesiae sibi usurpando, vel mansos etiam ecclesiae *novis collocando colonis*. Urk. K. Friedr. I. von 1188 bei *Heinecc.* in Antiquit. Goslar. lib. III p. 185.

7) Nicht nur hießen sie Ministeriales, sondern auch servi, da wo dieser Ausdruck als Gegensatz die ganze Classe der Dienenden begreift. In einer Urkunde des Grafen von Everstein von 1226 sind aufgeführt: testium nomina . . . conversorum . . . . militum . . . Servorum, welche letztere hier bestimmt Ministerialien sind. Kindl. Beitr. III, Urk. Nro. 62. Eben so werden in einer Urk. von 1264 die Ministerialen Servi genannt. S. Kopp. (v. d. Hess. Ger.) I. Nro. 121.

Die Schutzhörigen [8]) verpflichteten sich freiwillig, um gegen Gewalt und Unrecht geschützt zu werden, oder aus Frömmigkeit, Demuth, Anhänglichkeit, Treue, den geistlichen oder weltlichen Großen zu Abgaben und Diensten, und es entstanden aus ihnen die mancherlei Dienst- und Zinsleute, Wachshörige und Altarhörige.

Allen diesen Hörigen, die durch den Grund und Boden, den sie bauten, an dem Guts- oder Schutzherrn hingen, blieben die Knechte (servi) entgegengesetzt [9]). Sie gehörten theils zur Familie, zur Hausgenossenschaft, theils setzten sie sich auch einzeln und dienten. Sie wurden Hintersassen genannt [10]), und da sie mit keinem Gute eigen waren, so waren sie es mit ihrem Leibe, weshalb von ihnen wohl der Ausdruck: Leibeigene hauptsächlich herrührt, und nachher, wegen der Idee vom völligen Eigenthum, auch auf andere Hörige übertragen wurde. In so fern sie aus andern Gemeinden kamen, und Dienst und Unterkommen suchten, hießen sie auch Einläufer, Einkömmlinge, und so fern sie nicht zur Hofgemeinde gehörten, oder auch später sich davon absonderten, Sonderleute [11]), (homines singulares, solivagi).

---

8) „Qui censum persolvere debent, quod *mundschad* vocatur." S. Urk. bei *Schaten*, Ann. Pad. ad a 1002. Mundmannen werden genannt in der oben S. 1896 allegirten Urkunde.

9) Der alte Ausdruck: Mancipia bleibt auch noch lange. Eine Urkunde von 1321 sagt z. B. jure mancipii seu servitutis. Kindl. Hörigkeit. Nro. 72.

10) isti homines qui dicuntur Hindersesse sive eynlefligede lude in villa B. dat quilibet duos pullos annuatim et sunt tales homines sic vocati illi, *qui non habent hereditatem* vel agros vel possessiones in villa. S. Mainz. Reg. v. 1264 — 68. Bei Kindl. (Hörigkeit) Nro. 32. Späterhin wurde der Ausdruck Hintersasse auf alle extendirt, die einen Schutzherrn hatten.

11) Kindlinger (Ges. der Hörigk. S. 47.) hat in gewissem Betracht Unrecht, wenn er Sonderleute und Einläufige, als einzelne Leute, für synonim nimmt, und blos solche dafür hält, die sich vom Hofverband trennten. Eben so wenig gehören die losjungen, emancipati, damit in eine Klasse. Denn der Name Einläufige ist gleichbedeutend mit Einkommenen (Eingekommenen) Urk. v. 1383. (Kindl. Beitr. III. 2. Nro. 177). — De vryen unde de inkomet lude — „Urk. v. 1387. (das. Nro. 180)" dat de vryen und die inkomene lude in dem Kerspele Goldenstede ꝛc.

Vielfältig sind im Einzelnen die Classen, Benennungen, Eigenschaften, Lasten und Rechtsverhältnisse der Hörigen, und in den verschiedenen Gegenden und Orten, hatten auch verschiedene Gewohnheiten und Observanzen Statt. Es läßt sich beinahe in dem beständigen Wechsel nichts Festes darüber sagen, denn jede neu aufgefundene Urkunde enthält Neues und Unterscheidendes, und stellt besondere Verhältnisse und verschiedene Rechte und Verpflichtungen auf [12]).

Alle unfaßt jedoch die wesentliche Bedingung der Hörigkeit, Eigenthum eines Andern [13]), Verpflichtung zu Dienst und Abgabe und erbliche Fortdauer dieses Verhältnisses durch die Geburt. Wie aber das Mittelalter überhaupt stets verschrien worden ist, so hat man auch das Verhältniß der Hörigen meist mit unrichtigen Farben geschildert. Schon die überall waltende Analogie des Lehnverhältnisses kann uns auf einen richtigen Begriff leiten; das Zudrängen so vieler Freien zur Hörigkeit muß uns bei einem fast zu allen Zeiten groß gesinnten und Freiheit liebenden Volke bedenklich machen, und das richtige Verstehen und Auffassen des damaligen Zeitgeistes wird unsere Vorstellungen mildern und ändern. Schon in den Worten liegt das Milde; sagen wir nicht noch: Angehörige, von denen, die uns am theuersten sind; und heißt: Ich diene dir, ursprünglich wohl etwas anderes als, ich bin Dein; ein Ausdruck, den auch noch Freundschaft und Treue gebraucht, und

---

12) Auch Kindlingers Werk: Gesch. der deutschen Hörigkeit. Berlin 1819, ist keinesweges erschöpfend, und oft fehlt ihm Bestimmtheit und Klarheit.

13) Es konnte daher über sie, wie über jedes Eigenthum, disponirt, sie konnten auch frei gelassen worden, (liberti, manumissi) wodurch sie jedoch nicht Freie wurden, sondern nur als Hörige einen andern Herrn wählen konnten. Durch die Urk. v. 1317 wird ein Eigenhöriger entlassen, dergestallt, daß er se possit divertere ad aliud jus pro suo beneplacito voluntatis Kindl. Hör. Nro. 65 Tausche waren häufig. „Eosdem . . . a jugo ejusdem curtis de *consensu lytonum* manumisimus ac . . . ad servitutem ejusdem curtis recepimus loco eorundem. — Acta . . . presentibus . . . A. villico sepedicte curtis . . . litonibus curtis prefate . . . Interfuerunt etiam . . . Vergl. Urk. v. 1274 bei Kindlinger, (Volmestein) Nro. 39. Zuweilen wurden auch die liberi aus Mißverstand libertini genannt z. B. in einer Urk. bei Kindlinger (M. B.) III. Nro. 107. —

der gerade, weil er keine Härte anzeigte, vom Sprachgebrauch, als gewöhnliche Höflichkeitsbezeichnung, aufgenommen worden ist? Nicht in ein Joch, in eine Sklaverei, wollte man sich begeben, sondern anschließen an den Höhern und Mächtigern in treuer Ergebenheit, in Demuth, in milder Anspruchloser Verehrung [14]), und der Dienst, so wie die Abgabe, war selten drückend, oft nur ein äußeres Zeichen des gegenseitigen Verhältnisses [15]). Wenn daher im Einzelnen wohl Druck, Anmaßung und Härte sich zeigte [16]), so fällt das Streben, sie als eine niedere, rohe, weit abstehende, zum Druck gebohrene Klasse zu behandlen, doch erst einer späteren Zeit zur Last.

Das Streben und Hinneigen, mit Hintansetzung urkundlicher und observanzmäßiger Rechte sie zusammen zuschmelzen, wird anfangs in einzelnen Beispielen sichtlich, und findet noch hinlängliche Resistenz in der Ehrfurcht vor altem Herkommen und Recht [17]). Unter der sich befestigenden Landeshoheit ging

---

14) So ergiebt sich Einer noch 1403 des Schutzes halber den Junckern von Schöneck zum eigenhörigen Mann: zu rechter Eygenschaft, das ich ire recht eigen Angehorich arme Man sall syn. Vergl. Kindl. Hörigkeit, Nro. 149.

15) Nach dem Weisthum des Freihofes zu Ursprungen v. 1545 müssen sich sämmtliche Hübner im Gericht versammlen, ihren Zins bezahlen und Urtheil finden. So nun das Gericht ein Ende hat, so soll ihnen mein Herr Brobst Essen und Drinken geben, und ihnen gütlich thun; so dann ein solches geschehen soll einer 6 Pfennig auf den Disch legen, so hat er bezahlt. Kindl. Hörigk. Nro. 210. Man sieht, daß es da ganz fröhlich, gemüthlich und traulich zugieng.

16) Diese drückt sich naiv in einer Mainzer Urk. von 1274 aus, bei Kindl Hörigkeit Nro. 35. Es heißt darin: eo quod dicti . . . se advocatos quod vulgariter dicitur *Veuthe* et etiam Patronos quod vulg. dicitur *Lehenherre* in predicta villa B. esse dicebant, et ratione dictorum Advocatie et Patronatus quosdam census, hospitia, quod vulg dicitur Herberge, exactiones sive precarias, quod *Bethe* vulg. dicitur, triticum et denarios, melius caput post mortem principalis persone, unum virum, qui *Dingman* vocatur, pullos carniprivialos, vecturam curruum et equorum, et alia, que Advocati et patroni *sive de facto sive de jure* solent requirere, ab ipso monasterio requirebant. — Man sieht, wie hier Lehnherrn und Vögte, weil sie den Heerdienst versahen, und Schutz, bald gaben, bald vorgaben, die Abgaben und Beihülfen steigerten, und Gewohnheitsrecht daraus machten.

17) Im „alten Herkommen und Recht des Landes Blankenberg" v. 1457 bei Kindl. Hörigkeit, Nro. 173 heißt es: Item so waren in dem vorg. lande vonfferleye lúde, eyn yclich bi syme besun-

es leichter, und war weniger fühlbar, weil der Hörige im Landesherrn meist Schutz gegen den Gutsherrn fand, und da, wo beide Personen Eins waren, im allgemeinen Verhältniß das Specielle sich verdunkelte, und jenes dieses in sich aufnahm.

Drittes Kapitel.

Fortsetzung. Der Stand der Freien in Westphalen, und seine auszeichnenden Merkmahle.

Nach der im vorigen Kapitel vorausgeschickten geschichtlichen Uebersicht, wenden wir uns zu einigen Untersuchungen, die hauptsächlich den Gegenstand unserer Abhandlung betreffen, um manche Sätze und Beweise für das Auszeichnende der Verfassung Westphalens aufzustellen.

1.) Lange sichtlich bleibt noch die alte Volksgemeinde, die alle drei alte Stände umfaßte, und so wie daher in den Urkunden des 12ten Jahrhunderts noch kein fester Unterschied der Stände zu erkennen ist, so vermissen wir auch fast überall die erst später erscheinende scharfe Trennung derselben. So wie in der Curie des Kaisers **Principes, nobiles, liberi** und **ministeriales** erscheinen [1]), so ist das Placitum der Provinz noch allen Eingesessenen, der ganzen Volksmenge offen, und alle sind Zeugen und Theilnehmer der Verhandlung, auch Schöffen, insofern sie nach ihren Geburtsrechten in den verschiedenen Fällen es seyn können. Doch sehen wir in und außer Westphalen im 13ten Jahrhundert das allmählige Abnehmen der Volksversammlung [2]).

---

deren Rechte .... und dat waren Dienstlüde, Burgere, Eygenlüde, vryen u. Voitlüde und die *tait* J. v. Z. zor Zit he Amptmann zo Blanckenberg was ... *under eynander gemenget*, so we sy dan in den Kirspelen gesassen waren.

1) In der Schenkungs-Urkunde des Kaiser Lothar von 1129 sind als Zeugen aufgeführt: Ex Principibus *laicis* et reliquis nobilibus ac liberis W. Comes de Luzzenburg R. Comes. C Comes. H Comes de Salmena. und außerdem *viele* nobiles. liberi und ministeriales regni. vid. J. A *Kopp* de insigni differentia inter comites et nobiles immediatos Nro. 3.

2) Acta sunt Coloniae in celebri Conventu cleri et popuil. Urk. v.

2.) Ohngeachtet ihrer Auflösung bleibt aber doch die alte Gemeinheitsverfassung fest stehen, und die verschiedenen Stände nehmen ihre Rechte mit heraus, wie wir dies selbst bei den Litonen oder Hörigen sehen, die trotz ihrer Beschränkung, mit allen Gemeinheitsrechten (Hofrecht, Ammetrecht, jus Curiae) heraustreten, und alle Formen des alten Placitum beibehalten [3]). So wie aber bei ihnen durch Verschiedenheit der sich bildenden Observanz, und der Vertragsmäßigen Rechte und und Verpflichtungen, eine Vereinzelung und Beschränkung der Gemeinden natürlich entsteht, so blieben die übrigen Stände in Genossenschaften getheilt, die sich theils wieder gliedern, theils auch zu größern Genossenschaften vereinigen, so daß wir aus ihnen die großen Verbindungen des Mittelalters hervorgehen sehen. Wenn diese geschlossen wurden, um den Schutz der unwirksam gewordenen Staatsgewalt zu ersetzen, so liefern sie gerade auch dem Beweis, daß die sich bildende Landeshoheit noch nichts bedeutete, und nirgend zu einer Staatsgewalt gediehen war. Später rieben sich die Genossenschaften zum Theil im Kampf mit der Landeshoheit auf, zum Theil veralterteten sie,

---

1139. Kindl. Volmestein. 1. b. — Der Bischof Bernhard von Hildesheim giebt 1150 das Schloß Wincenburg zu Lehn: praecepto regis et rogatu principum et consilio amicorum, cleri scil. et *populi* . . . . firma comprobatione ac testificatione nobilium et liberorum hominum. Unter dem Zeugen sind nobiles, liberi und ministri. *Falke*, Cod. Trad. Corb. — In einer Urkunde von 1187 heißt es nach den Zeugen: „et magna populi multitudo." V. Kindl. Gesch. von Volmestein Nro. 9. a In einer Bischöflichen Urkunde v 1133 heißt es: in nostra presentia, in communi conventu populi. S. Kindlinger, Münst Beitr. III. Nro. 15. — In einer Urkunde von 1226: cum essemus in conventu liberorum, Dann folgen die Zeugen: Haec nomina liberorum. Aderant quoque etc. hier folgen viele Namen, und wir erkennen das Abnehmen der Volksversammlung. V. Kindlinger, das. Nro. 48. — In einer Urk. v. 1253 wird eine Schenkung bestätigt: ante tribunalia judicum, coram populo terrae. Vgl K. P. Kopp, von den Hess. Gerichten I. Nro. 51 Urk. v. 1096 bei Möser, Osn. Gesch. I. Nro. 44. „Acta . . . in placito Folkmari Comitis Holtbus habito . . presentibus testibus ex Nobilibus . . ex liberis . . . et omnes *Bergildi* ad praedictum placitum pertinentes." —

3) „Coram sculteto et litonibus curtis." vor Schultheiß und Hofleuten oder Amthörigen, wird eben so verfahren, wie coram vrigravio et liberis. — Das Placitum wird auch häufig *Plebiscitum* genannt.

und hörten unter der in der Landeshoheit sich bildenden Staatsgewalt von selbst auf, so wie auch die kleineren Genossenschaften, und Gemeinheitseinrichtungen, Selbstregierung und Autonomie, unter ihr allmählig verlockerten und schwanden.

3.) Das Verhältniß der Freien und Ritter in seinem Ursprung ist schon oben angegeben worden; sie bilden fortwährend eine Genossenschaft, da wo es nicht die kriegerische Ehre des militärischen Theils dieses Standes und ihre Vasallen-Verhältnisse gilt. — Während überall die Rechte der Freien sich änderten und vermischten, blieben in Westphalen, unter dem Schutz einer Genossenschaft, die von vielen äußeren Umständen gehalten und begünstigt wurde, die alten Standesrechte fast unverändert, und auf die wesentlichen Kennzeichen derselben kömmt fast Alles an, wenn wir uns ihr späteres geschichtliches Verhältniß erklären wollen.

Sie waren nämlich noch immer unmittelbare Unterthanen des Kaisers, und blieben es in gewisser Hinsicht; sie standen unter dem Gericht des Kaisers, und waren Stimmfähig in demselben; sie hielten streng an altem Recht und Herkommen, und übten es in uralten, hergebrachten Formen. Dergestalt, und vermöge ihrer Unmittelbakeit behielten sie die Idee einer höheren Würde und ein anerkanntes Vorzugsrecht; zugleich eine gewisse Unabhängigkeit von der sich bildenden Landeshoheit, so wie auch später noch ein milderes Verhältniß zu derselben bestehen blieb [4]). Absichtlos findet sich dies in den Urkunden hier

---

4) Eine merkwürdige Urkunde giebt Kindlinger, (Hörigkeit, Nro. 141). Sie ist vom Jahre 1394, und beweist, daß die Freien sich nur aus eigenem Entschluß, und um des Schutzes Willen in ein Verhältniß begaben, aus dem sich die Landeshoheit entwickelte. Ehe diese sich befestigte, gab es nur einzelne Verhältnisse der Schutz- oder Diensthörigkeit. — Wer in einem solchen nicht stand, war frei. — Die Urkunde beginnt: Ick . . . eyn gesworner Richter uppen Hummelinghen, mynes leven gnedigen Heren, H. Otto Byscopes to Monstere bekenne und betuge openbare, dat vor my in eynen gehegeden Gerichte to sogelen dar ich den Stoel besat, Antworde guder Lude, de hier na beschreven staet gekomen synd . . . (viele Namen) unde vortmer de gemeynen Vrien uppen Hummelynghen. — Die Gemeinde verbindet und verspricht sich, dem Bischof und dem Stift zu Freien, wie andere Freie seines Landes im Emslande, gelobt, ihm hold und treu zu seyn, nie wider ihn zu handeln, noch sich von ihm zu kehren, und dem Graf von Tekeneburg keine Dienste noch

und da angedeutet, aber entschieden spricht sich schon im 14ten Jahrhundert der Unterschied der Freien von Westphalen und der freien Landsassen des übrigen Deutschlands aus. Diese verloren meist ihre alten Standesvorzüge, und äußeren Kennzeichen der Abstammung aus einer alten Verfassung, namentlich den eximirten Gerichtsstand [5]), während es in Westphalen unbezweifelt und klar ist, daß die Freien besondere Standesvorzüge aufrecht erhielten.

In allen Urkunden von der Karolingischen Zeit abwärts finden wir die Freien als einen Stand aufgeführt, und mit den Edlen zugleich, den Litonen und übrigen Hörigen entgegengesetzt. Ihr Merkmahl ist in den ersten Jahrhunderten, daß sie unter den Beamten des Kaisers als alte Gemeinde blieben, während die Hörigen der Kirche und der weltlichen Großen unter Vögten, Schulten und Amtmännern Gemeinden bilden, und weder unter den Beamten des Reichs stehen, noch unmittelbar dem Reich dienen oder Abgaben leisten [6]). Wenn nun die Qualität der Beamten erlosch, und diese, als Fürsten, das Comitat erblich verliehen erhielten, und allmählig als Landesherren die ehemaligen Beamtenrechte ausübten; so tritt in Westphalen das Besondere ein, daß die Ausbildung der Landeshoheit langsamer von Statten ging, und die Beamten Qualitä hier nicht so bald, wie anderwärts, erlosch. Hauptursa-

---

Zins zu thun oder zu geben, und schwören, dies unverbrüchlich zu halten, jedoch unter der Bedingung: ed en were Sake, dat dat Stichte van Monstere de Cloppenbergh van sich lete, so mochte se sich keren wær se wolden, unverbroken erer Eyde.

5) Karl IV. belehnt Freigrafen und besetzt Freistühle, während er z. B. den Landgrafen von Hessen belehnt: „mit dem Fürstenthumb, der Landgraveschaft und Herrschaft zu Hessen . . . mit irem ganzen Lande . . mit Graven, Freihen, Edeln, Rittern u. s. w." S. Urk. von 1373 bei K. P. Kopp, von den Hessischen Gerichten. Cassel 1769 I. S. 257.

6) Die Freien, die sich als Hörige einer Kirche übergaben, werden auch noch Frei genannt; sie treten aber aus der Genossenschaft heraus. Daher sagt das Diplom Kaisers Otto von 1001 — „de ejus (eccl.) hominibus tam *liberis* quam et *Servis* nulla judiciaria persona constringendis, nisi coram Advocato, quem ipse Episcopus (Paderbr.) elegerit. Hinzugefügt ist aber: Insuper renovamus et confirmamus *comitatus* super pagos etc. Vgl. Falke, Cod. Trad. Corb. p. 669.

che war, weil der größte Theil des Landes an die geistlichen Stiftungen fiel, welche Theils nicht so schnell um sich griffen, theils nachgiebiger gegen die Handhabung alter Rechte und Observanzen waren. Indem sie daher die Mehrzahl der Freien sowohl, als Hörigen, in ihre Immunität zögen, ehrten sie die Rechte der übrigen Freien, welche in der Zeit unabhängig von diesem Verhältniß geblieben waren [7]), und daher als unmittelbar unter dem Kaiser stehend betrachtet wurden, mit den alten kaiserlichen Beamten sich versammelten, und die alten Reichs-Abgaben an diese zum kaiserlichen Fiscus zahlten [8]). Entscheidend war es aber, daß, als die Stifter das Comitat erhielten, das Beamten-Verhältniß in ein Lehnsverhältniß verwandelt, die Abhängigkeit vom Kaiser mehr als anderwärts geehrt, und der Vicomes oder Landrichter, der nun auch schon **liber comes**, Freigraf, hieß, als Kaiserlicher Richter angesehen, belehnt und die Bestätigung des Kaisers nachgesucht wurde.

Es verringerte sich aber die Zahl der echten Freien, indem fortdauernd Viele in die Hörigkeit traten, Andere, als Freie, ein Verhältniß anknüpften, das der Reinheit ihres Vorzuges allmählig den Untergang bringen mußte [9]). Sodann erlagen

---

7) In den Münsterschen Synodal-Urtheil von 1330 spricht sich das Vorrecht der Freien so aus: Diffinitum est per sententiam, et approbatum quod quilibet ipsorum *secundum suam conditionem* videlicet *liber manu sua*, ministerialis manu tertia, cerocensualis manu Septima et servus manu duodecima suae Christianitatis Decano, se cum accusati et denunciati fuerint, de jure debeant expurgare. Vgl. Kindl. (Beiträge) III Nro. 133.

8) In einer Urkunde von 997 (ap. *Schaten* Ann. Pad. ad h. a.) redet K. Otto von den ihm zustehenden utensilibus: hoc est census quem liberi homines ad praedictum locum persolverunt. — In einer andern Kaiser. Urk. v. 978. wird das Kloster Möllenbeck hinsichtlich seiner Angehörigen privilegirt: ut regalis vel imperialis census, qui nostro juri solebat hactenus persolvi, a nullo Comite vel judiciali persona deinceps exigatur. Cosmann, Materialien zur Geschichte S. 311.

9) So heißt es in einer Urkunde von 1114 von Mehreren: Comit. Siffrido *libere* servibant, und sie werden dann Ministerialen genannt. S. Kindl. Beiträge III. Nro. 13. — In einer Urkunde von 1147. (*Schaten* An. Pad. ad h. a.) sagt Kaiser Conrad: Et ut liberi hominis licentiam habeant, praedia sua eidem monasterio conferre, nec quivis judex aut regia potestas, solitum debitum aut publicum vectigal ab eis deinceps extorqueat. Hier ist zugleich ein unterscheidendes Kennzeichen der Freien ausgedrückt.

Viele der Gewalt und Anmaßung, indem nicht nur das Comitat, sondern auch ihre Person als Eigenthum vergeben wurde [10]). Ferner schwand ihre Auszeichnung, wodurch sie unmittelbar dem Reich, dem sie nicht mit den Waffen dienten, contribuiren mußten, da theils die Grafen und geistlichen Fürsten die Abgaben an sich zogen, sie als ihr Eigenthum heben ließen, und die auszeichnende Qualität derselben in Vergessenheit brachten, theils die Kaiser diese Revenüen des Reichs verschenkten und verschleuderten [11]),

---

10) Doch tradirten die Kaiser nur die Abgaben der Freien, und diese selbst wurden selten als Eigenthum angesehen, wenn sie sich nicht selbst in die Hörigkeit begaben. Als später ganze Freigrafschaften mit den Freien veräußert wurden, hatte dies auf das befestigte und bleibende Standesverhältniß keinen Einfluß mehr. Der Graf v. d. Mark verkauft 1326 die Freigrafschaft zu Wardorf mit Gütern, Freien, Höfen, Häusern u. s. w. „undmit den vrien Guden und mit den vrien, und mit den Vrienstole to done und latene, also en Man mit sinen Gude macht. So verkaufen auch die von Ringenberg dem Bischof von Münster die Freigrafschaft zu Dingde „cum hominibus liberis (S. Urk. bei Kindl. Beitr. II. Nro. 129 und III. Nro. 161.) Die Freien wurden jedoch hierdurch keine Hörige Untersassen, wenn man gleich sagte: liberi nostri, und beim Verkauf einer Freigrafschaft es hieß: colonos et libere conditionis homines a nobis liberos dimittentes. Fester griff die Gewalt außer Westphalen um sich. In einer Urk von 1238, wodurch, die Grafschaft Wetter in mehrere Centen getheilt wird, heißt es: *liberi* illi, qui pertinebant Wanegelhausen et fuerunt comitis Hermani, modo sunt pro meditate Dni. Archiepiscopi. — In einer andern Urk von 1220 heißt es: quodam pars Comitie scil. Dominium super quosdam *liberos*. Vgl. Kopp, von den Hess. Ger. I S, 244. und Urk. Nro 69.

11) In einer Schenkungs-Urkunde Otto's von 1001 (ap. *Schaten* l. c.) sagt der Kaiser: *Fiscum* etiam, quem hucusque ad nostras manus *de liberis hominibus* per eundem *pagum* recepimus, pari Sententia episcopo . . larg mur — In einer Urkunde von 1020 (ap. *Schaten* l. c.) sagt K. Heinrich. — nostri juris curtem Triburi nominatam in pago Saxonico Westfala sitam in comitatu Herimanni comitis cum omnibus appendiciis, servis et ancillis, *liberis quoque cum tali servitio et censu, qualem nobis solvebant et agebant.* — Die geistlichen Güter verschlangen die Fiscalischen Einkünfte in Masse, und brachen den Weg zum gänzlichen Verlust; denn es war Königliche Sitte geworden, die Kirche mit Gütern zu überhäufen, ihr die Immunität zu verleihen, und sie von der Gewalt der weltlichen Beamten und von allen Reichsabgaben zu befreien. In dem Privileg Heinrichs für Helmarshausen von 1107 heißt es: Dedimus quoque praeceptum stabiliter *regio more*, ut nulla deinceps persona, magna vel parva, cujuscumque sit ordinis vel officii, audeat dictam ecclesiam aliqua parte molestare vel inquietare, vel *tributum inde, vel aliquod regale servitium exigere.*

und indem man sie nun mit den Grundabgaben der Hörigen erhob, es leicht geschah, daß sie mit diesen in gleiche Kathegorien gesetzt wurden [12]).

Es ist ziemlich klar, daß schon im 13ten Jahrhundert ihr Stand meist nur noch eine übrig gebliebene alte Form war,

---

12) Die Beamten disponirten bald eben so darüber, wie die Kaiser selbst. In einer Urk. des Erz. v. Cöln v. 1117. (Kindl. Volmestein Nro. 6.) heißt es: quod cum quidam liber homo Hezelinus nomine vendidisset agros suos sitos in M . . Henricus, cognomento Munzum, eodem tempore apud eundem locum super liberos et liberorum agros comicia positus, quicquid juris in praenominatis agris habebat quod ad *fiscus regium* pertinebat, in manus nostras resignavit. Der Graf von der Mark weist 1348 den von Hanrleden 8 Mark als Erbburglehn an, dey hey und sine Erven alle Jar upboren sulen uyt unser Vrigrafschaft tho volebraicht tho twen Tiden des Jars half thom Meye und half thom Herveste, also gedans Geldes als uns dar unse vryen lude tho Weide geft Vgl. Kindl. Beiträge III Nro. 149. — Wenn hier der alte, Freien zuständige Ausdruck Bede gebraucht wird, so erwähnt eine Urkunde von 1320: denariorum, quorum centum marcas liberi homines dominis in Vechte pro pensione siue exactione solvent et dabunt, S. Kindl. Hörigkeit, Nro. 71. Wie schon überall die Abgabe der Freien die Natur von Grundzins und Gerichts Einkünften annahm, bezeichneten doch noch meist die Nahmen ihre Entstehung. In dem Güter Verz. bei Kindl. a. a. O. Nro. 73. sind die verschiedenen Abgaben aufgeführt, und unter diesen auch die der Freien, unter der Beziehung Konynkdenst, Heracillinge. Es fehlte jedoch nicht, daß noch andere Abgaben hinzukamen; so mußten häufig die Freien Hahnen und Eier entrichten, welche Abgabe doch fast überall, als Wortzins, entsteht. Die Urkunden sagen *Pulli et ova liberorum* und fügen hinzu: pro Ghamerschuld. Das Wort, welches auch Gamerscult und, vielleicht unrichtig gelesen, Hamerscult geschrieben wird, leitet Kindlinger von Jammer, dem Schreien der geschlachtetet Hahnen her. Das widerlegt sich von selbst; vielleicht heißt es Kammerschuld, da Kammer plattdeutsch gesprochen, Ghamer klingt. — Zuletzt vermischen sich ziemlich die Abgaben der Hörigen und Freien, und das Auszeichnende schwand allmählig, wie schon aus folgenden Urkunden-Stellen hervorgeht: „Were dat unse Here van Monster vorg. off syne Nakomelinge und Gestichte eygene Lude, Dienstlude ofte vryge Lude wonende hedden bynnen den voirden." Urk. v 1397 bei Kindl. Beitr. III. Nro. 190. „Fortmehr sollen Ritterschaft und Bürger der vorbeschriebenen Lande ihre Leute, die sie im Besitze und Wehren haben, und die von ihren Aeltern oder Vorfahren an sie kommen sind, es mögen freie Leute, Alterhörige-Leute, Vogt-Leute, Hoves-Leute oder Eigen-Leute seyn, in aller Maßen haben und behalten, wie sie bisher gehabt haben" Urk. v. 1438 Kleinsorg, Kirchengesch. III. S. 310. Ein Hof wird überlassen, vry . . . van alme Deynste, Beeden und Deynstesrechte dey men van vryen Erven und Hoven to geven plegt. S. Urk. v. 1379 bei Kindl. Volmestein, Nro. 103.

und daß man oft selbst nicht mehr wußte, was sie bedeuteten, und warum sie Freie hießen [13]). Wir sehen sie zwar fortdauernd im Placitum, aber in immer geringerer Zahl, dagegen viele andere Dingpflichtige und Gerichtsgesessene, jedoch unbescholtene, treue, ehrbare Männer, an denen es somit nicht fehlen mußte [14]), und die noch den alten von den fränkischen Kaisern und ihrer Verfassung übertragenen Namen, gute Männer, boni homines beibehalten [15]). Unfreie konnten es nicht seyn, aber das Schöffenamt blieb wahrscheinlich in den Händen der alten Genossenschaft, und da diese mehr und mehr zusammengeschmolzen war, so ist es erklärlich, wie sie späterhin zur Sitte kommen, jetzt Genossen zu wählen und aufzunehmen, die es nicht von Geburt waren. Ihre höchste und einzige Auszeichnung war das Schöffenamt; alle Genossen hießen demnach jetzt Freischöffen [16]). — Wollten sie sich aber erhalten und regeneriren, so mußten sie sich zur Handhabung ihrer Rechte und ihrer Selbstständigkeit neu zu-

---

13) Daher wohl der häufige Ausdruck in den Urkunden des 13ten Jahrhunderts: ii qui dicuntur libere conditionis, so wie später: qui vulgo Vryen appellantur.

14) In einer Urkunde von 1305, ausgestellt vom Richter zu Warendorf, heißt es bei den Zeugen: qui Vrygen nuncupantur, ac aliis fidedignis. S. Kindl. Hörigkeit, Nro. 59. Der Bischof von Münster stellt 1315 eine Urkunde aus: astantibus . . . qui Vrigen publice nominantur cum aliis multis Fidedignis. S. Kindl. Beitr. III. Nro 115 — Die Burggrafen von Stromberg geben 1318 ein Erbe an das Kloster Marienfelde vor dem Freigraf.: . . . presentibus . . . cum ceteris suis *sociis* qui Vrygen vulgariter appellantur ad hoc tunc etiam convocatis. S. Kindl. a. a. O. Nro 122. — In einem andern Urk. von 1318 (daf. Nro. 120) heißt es: Acta presentibus liberis nostris. Presentibus etiam viris honestis . . . Eine Urk. v. 1141 sagt: Hujus rei testes . . . . et alii multi boni et honesti testimonii viri. Kindl. Volmestein Nro. 2. Bonae opinionis et boni testimonii viri erläutert dies die Urk. von 1177. Kindl. Volmestein Nro. 6.

15) Häufig liest man in den Urkunden des 13. 14. u. 15ten Jahrhunderts: juri bonorum hominum: et alii boni viri: und ander guden luden genoich, de dat Gherichte mede bestonden u. s. w. Ein Urtheil des Freigerichts zu Volmestein wird gefunden: nach Ratte syl guder edeler fryen und anderer Byderman by dar gegenwertig waren. S. Urk. v. 1436 bei Senkenberg, corp. jur. Germ. II. litt. H.

16) „Dicti vriscepenbare, lude seu vrien" sagen die Urkunden.

sammen schließen, und so erhielt vielleicht schon früh ihre Genossenschaft allmählig das Ansehn einer neuen, besonderen und ausgezeichneten Verbindung.

Einen neuen Standesvorzug legten sie sich nie bei; wenn daher der Ritterstand immer in ihrer Genossenschaft erscheint, so ist dies der lebendigste Beweiß für die gleiche Abstammung und für die unmittelbare Fortsetzung alter Standesrechte. Außerhalb Westphalen waren die Freien Schutzhörige des Landesherrn geworden, und hatten nicht mehr den Standesvorzug der Westphälischen Freien; es wurde daher freie Geburt und freier Stand dazu erfordert, um Westphälischer Freischöffe zu werden; jedoch hatte Keiner die Vorrechte dieser Genossenschaft, ehe sie ihm beigelegt wurden. — Wenn nun in Folge späterer Ereigniſſe selbst Fürsten sich unter die Freischöffen aufnehmen ließen, so mußte ihr Stolz natürlich wachsen, dergestalt, daß sie sich oft noch als unmittelbare Glieder und Unterthanen von Kaiser und Reich, auch da als dies bei fortgeschrittener Landeshoheit nicht mehr möglich und ausführbar war, betrachteten [17]).

Im 16ten Jahrhundert veralterte und verschwand allmählig wieder das Auszeichnende ihres Standes, aber nicht jedes damit verbundene Recht; denn der Kurfürst Ernst beruft z. B. im Jahre 1584 alle adliche und andere westphälische Landsassen zum Landtage [18]).

So wie durch viele Jahrhunderte die Merkmahle und Vorzüge kenntlich erscheinen, so blieb zuletzt von allem inneren Leben, und aller äußeren Form, nur noch ein todter Rest, der endlich im bloßen Namen erstarrte, während längst die alte Verfassung in der neuen erloschen war [19]).

---

17) Daher beurkundet der Freigraf von Warendorp noch im Jahre 1506: vor „allen Konygen, Hertogen, Greven und Edelmanns, Ritter und Knappen, Friengreven und Friensceppen, vor alle gemeine Stede." S. Kindl. M. Beitr. III. Nro. 217. Hierin spricht sich die Idee der Genossenschaft, so wie die Anerkennung des Strebens der städtischen freien Gemeinheiten, klar aus.

18) Vergl. Sommer, von deutscher Verfass. im Herz. Westphalen. Münster, 1819.

19) Beispiele übrig gebliebener Benennungen finden sich häufig in Kind-

Viertes Kapitel.

Von der Eintheilung des Reichs, Auflösung der Gau-Verfassung und Bildung der Territorien.

Wir sehen nach dem Abgang der Karolinger noch eine Zeitlang die alten Amtsverhältnisse und die darauf gegründete Eintheilung des Landes fortbestehen. Wenn sich dann jene ändern und diese völlig auflöst so geschieht dies doch nicht wie ein plötzliches Ereigniß, sondern allmählig und unbewußt, im Zusammenhang anderer Begebenheiten und Veränderungen. Wir dürfen uns keine Umwandlung der Gau-Verfassung in Territorial-Verfassung denken, sondern müssen langsam der Auflösung und Entwickelung in dem Gange der Geschichte folgen.

Der aufgelöste Heerbann machte zuvörderst die Eintheilung in Gaue überflüssig, indem der veränderte und durch andere Motive jetzt geregelte und befestigte, Heerdienst die alte Aufsicht und auf Kantons-Eintheilung gestützte Controlle, nicht mehr erheischte. Dennoch blieben die Gaue mit ihren Grenzen und Namen noch bestehen, theils weil sich so etwas einmal Eingeführtes und Festgewurzeltes nicht so bald verwischen läßt, theils weil sie in anderer Hinsicht noch als Gerichts- und Regierungs-Bezirke eine Bedeutung behielten [1]). Der Inbegriff der in Beziehung auf diese im Namen des Kaisers aus-

---

lingers Werken. Wir erinnern nur an das Land Westerwald, das Land auf dem Hümeling, die Vechtischen und Emslandischen Freien u. s. w. In der Stadt Höxter existirten noch vor wenig Jahrzehnten „sogenannte Freie," die den Namen mit der That führen, und sich den gemeinen Lasten entziehen wollten. Sie wurden vorgefordert und vernommen. Der Verf. des Protokolls brachte aber kein Resultat heraus, weder warum sie „sogenannte Freie" hießen noch worinn ihre Freiheit bestehe. — Sollten die Karolsfreien, von denen Möser, Osnab. Gesch. S. 75 erzählt, nicht vielleicht auch im Namen die Erinnerung an den alten Stand, und an Karl den Gr. erhalten haben?

1) Corv. Urk. v. 1118: confirmatum in placito Reinholdi in cujus *comitatu* eadem praedia sita sunt. Hier ist noch dasselbe Verhältniß, wie in einer Urk. v. 888. wo es heißt: in pago hliisgo in *comitatu* ipsius in villis W. et H. *Falke*, Trad. Corb. p. 482, oder in einer Urk. v. 1045 welche sagt: in *pago* Hessin atque in *comitatu* Werinheri comitis. Kopp, v. d. Hess. Ger. I. Nro. 47.

geübten Rechte hieß Comitat, und Gau war der Bezirk, auf welchen der Beamte angewiesen war. Durch die Exemtionen wurden die Gaue schon zerrissen; denn die geistlichen Güter lagen in vielen Gauen zerstreut [2]) Nachdem sich diese ins Unendliche erweitert hatten, erhielten die Stifter auch sowohl innerhalb derselben, als in der Nachbarschaft, besonders in Gauen, wo sie schon reich begütert waren, und die Gerichtsbarkeit über viele Hörige hatten, das Comitat oder die Grafschaft, als Privileg und Vorrecht, zum Eigenthum verliehen [3]). In dieser Verleihung lag aber kein Territorium, sondern nur ein Amtsrecht, mit der Befugniß, Namens des Kaisers dasselbe zu üben oder ausüben zu lassen, und die damit verbundenen Einkünfte zu ziehen [4]). Es zeigte sich in diesen Verleihungen deutlich der leise Uebergang von der Amtsgewalt zu einem andern in seinen Folgen noch nicht berechneten Verhältniß [5]). Daß die Stifter den Umfang ihrer Besitzungen und Rechte, als ein Ganzes betrachteten, so viel möglich zusammenschlossen, und den Complexus nach dem Namen des Stiftes benannten, war die erste Folge; und die alte Eintheilung blieb nur noch in den Gerichtsbezirken der ernannten Richter (Gaugrafen) Theilweise sichtlich.

Die Grafen, die auch Herrn vieler Güter geworden und für ihre Waffendienste reichlich belohnt waren, blieben, wenn sie Nachkommen hatten, zuerst erblich im Besitz ihrer gräflichen Amtsrechte. Das Lehns-Band und Dienstverhältniß umschlang

---

2) K. Otto verleiht durch die Urkunde von 940 den Aebten von Corvey den Bann über alle Leute, welche zum Stift gehören, hoc est in pago Auga in comitatu Rethardi, et in pago netga in com. Dendi et in pago Huetigi in com. herimanni.

3) Insuper renovamus et confirmamus jam habitae sedi *comitatus* super pagos Paterga, Aga, Treveresga, Auga, Soretfeld dictos. Privileg Kaiser Otto's v. 1001. *Schaten*, ann. Pad. ad h. a.

4) *Comitatum* quem Habold comes, dum vixit, tenuit, situm scil. *in locis* (17) cum omni legalitate in proprium concedimus. Kais. Urk. v. 1011 *Schaten* l. c. ad h. a. — Auf das Eigenthum und Obereigenthum hatten die Verleihung noch keinen Einfluß.

5) Kais. Urk. von 1021: Comitatum quem Dodico comes dum vixit, tenuit, . . . in proprium concedimus, *Schaten*, A, P. ad h. a.

seit dem geänderten Heerdienst das kleinste Amt, so wie das größte.

Wie nun die Comitate, als lehnbares Eigenthum, überall in die Gewalt der Grafen übergegangen waren, war es natürliche Folge, daß die Grafen, nach dem Beispiel der Geistlichen, auch mehrere Comitate erwarben [6]). So wie man ihnen Güter gegeben hatte, die als Besoldung für das Amt zu betrachten waren, so gab man nun auch die Aemter selbst als Belohnung und Eigenthum weg [7]). Es erfolgten Theilungen, Afterverleihungen, Erwerbungen und Zusammenschmelzungen der durch die Exemtion zerrissenen Parcelen, und es mußte dadurch die alte Gau-Eintheilung sich verschieben, auflösen und verwischen [8]). Die Auflösung der Gaue war also Resultat und Folge, nicht Ursache und Grund der erfolgenden Territorial-Veränderungen.

Dennoch wäre es zu verwundern, wie im 12ten Jahrhundert plötzlich alle Grenzspuren dieser alten Eintheilung und ihre Namen verschwinden, und ganz andere Benennungen für Bezirke und Territorien hervortraten, wenn wir es uns nicht vielleicht daraus erklären könnten, daß die Gau-Eintheilung und Benennung mehr in den Canzleyen, als im Munde des Volkes, üblich gewesen waren, und dieser vielmehr überall bei den alten aus ihm selbst erwachsenen Benennungen blieb [9]). Selbst

---

6) Praedium situm in *pagis* Wetiga et Tilithi in comitatu Widekindi Kaiſ. Urk. v. 1021. *Schaten*, A. P. ad h. a.

7) Comitatum quem F. ejusque filius comites ex regali potestate *in beneficium* habuerunt in illis pagis V. A. G. et in his publicis ecclesiarum parochiis. Kaiſ. Urk. v. 1068. *Schaten*, A. P. ad h. a.

8) Deshalb heißt es in der Urk. von 1259: quilibet dominorum *in terris et finibus suis* ordinet etc. Kindl M. Beitr. II. Nro. 78. — Conrad von Rudenberg verkauft a. 1295 dem Graf von Arnsberg: medietatem comecie nostre que *Grascap* dicitur in vulgari in parochia de Velmede sita, et alias ubicunque sita sit. Kindl. M. B. II. Nro. 95. Die Verwirrung des Gerichtssprengels spricht sich hier deutlich genug aus.

9) Eine Anekdote aus der Zeit des Napoleoniſchen Königreichs Westphalen erläutert vielleicht das Gesagte, denn Gegenwart und Vergangenheit erklären sich oft wechselseitig: Ein Bote erzählte zu Höxter vor einen Wirthshause, daß er aus dem Hessenlande komme, er nannte mehrere Mahle Hessen, und sprach von einem Hessen Gutegro-

in Westphalen, wo der alte Stand der Freien so viele Erinnerungen an die Karolingische Verfassung bewahrte, und die alten Malplätze wie ein Heiligthum geehrt wurden, verschwinden alle Namen der Gaue gänzlich.

Mit dem 12ten Jahrhundert erscheinen die Grafen als Besitzer vieler Güter, als Dienstherrn in großen Bezirken, und belehnt mit den Rechten des Comitats vom Kaiser, oder vielleicht auch in einzelnen Fällen vom Herzog Namens desselben, unter Benennungen, die von ihren Burgen oder Hauptbesitzungen, nach dem Beispiel der Stifter, entlehnt waren. Im Heer versammelt, bedurften nämlich die Gewaffneten ein Zeichen, an dem sie sich erkannten, eine Benennung, durch die sie sich unterschieden, da die Taufnamen unzähligemahl, besonders durch allgemeine Annahme christlicher Namen, und Verbannung der altherkömmlichen Germanischen, wiederkehrten. Aus den Vertheidigungskriegen für's Vaterland heimgekehrt, reich, geehrt, erhaben über Alles rundum, was unter ihrer emporstrebenden Macht stand, bauten sie sich sowohl zur Sicherheit, als zu stolzer Bequemlichkeit, Schlösser und Burgen, übertrugen auf sie das gewählte Sinnbildliche Zeichen, und entlehnten davon den Namen, oder gaben der Burg einen alten vorgefundenen Namen, und legten ihn sich gleichfalls bei. Wie nun Alle, die innerhalb der Besitzungen eines solchen Herrn wohnten, diesem und seinem Sitze angehörten und in vielfachen Verhältnissen mit ihm standen, ihn als den Hauptherren des Landes — **Dominus terrae** — betrachteten, so war es natürlich daß der Name des Herrn und seines Hauptsitzes auch auf alles Land, was dazu gehörte, allmählig über-

---

schen. Ein Gensdarm der hinter ihm stand, wies ihn zu Recht, und meinte, es sey nicht nur unrichtig gesprochen, sondern klinge verdächtig, daß er von Hessen spreche, ihm demonstrirend, daß es ein Fuldadepartement, aber keine Hessen mehr gebe. Der Bothe lachte ihn aus, wies nach den Hessischen Gebürgen, und sagte: Da liegt Hessenland, und dort das Braunschweigsche, dort das Hannöversche, und heißt so, und wird allzeit so heißen. Und wirklich blieben die alten Benennungen stets üblich (eben so wie in Frankreich) und Keinem im Volke fiel es ein, das Departement, oder den District zu nennen.

gieng, und dies wieder bedeutend für die Erweiterung der Gewalt wirkte [10]).

Wie nun die Herzöge, als ursprüngliche Grafen [11]), auch bedeutende Länder und Comitate gewannen, und die Kaiser aus den Fürsten des Reichs gewählt, gleichfalls solche besaßen, so waren hierdurch theils alle Regierungsrechte lehnbares Eigenthum an Gütern und Aemtern geworden, oder darauf gegründet, theils waren alle Reichsgüter nun fast gänzlich vertheilt und untergebracht. Zwar blieben aus einer früheren Exemtion von der gräflichen Amtsgewalt seit dieselbe überall erblich wurde und ihre Natur änderte, die Reichsvogteien bestehen, und die freien Gemeinden der Städte retteten hie und da viele Rechte und Vorzüge, und blieben zum Theil gleichfalls unter einem Reichsvogt, während für die Landsassen alle unmittelbare Verbindung mit dem Reichsoberhaupte verloren gieng: Aber überall löste sich doch mehr und mehr die alte Verfassung, und es gieng namentlich mit dem Aufhören der Gaueintheilung auch die Genossenschaft des Gau's zu Grunde, indem Alle, die dazu gehört hatten, heraustraten, und von Kaiser und Reich durch die Hauptherrn (Nobiles) vertreten wurden. — Nur in Westphalen sehen wir ein Ueberbleibsel, wo die Freien die alte Genossenschaft fortsetzten. Da, wie nämlich auch hier alle Gaue verschenkt, und als erbliches Eigenthum besessen wurden, die Freien aber sich anfangs von allem Verhältniß der Mittelbarkeit rein erhalten hatten, fuhren sie fort, eine besondere Genossenschaft zu bilden, die, wenn auch mehr und mehr auf einzelne wenige Individuen beschränkt,

---

10) Zuerst sagte man wohl: zu der oder jener Burg gehörig, die Grafschaft, die bei der Burg liegt u. s. w. Urk. v. 1273 (bei Kopp, von den Hess. Ger. S. 236:) Nos ludolfus comes de Dassel, dictus de Schonenberg . . notum . . quod montem Schonenberg comeciam et jurisd: omnium villarum nostrarum in ferius vocandarum; bona nostra libera seu feudalia . . . vendidimus. — Urk. v. 1266. (das.) Comecia quae adjacet vestris castris predictis. — Schon neben den Gauen brauchte man die Burg als Bezeichung. Urk. K. Heinrichs v. 1013: Comitatum *circumjacentem illud castellum in pago* Ahtvala *Schaten*, A. P. a. h. a.

11) Dux aut alii comites. Urk. v. 1083 bei Möser, Osnabr. Gesch. II. Nro. 31.

doch von alten Gerichts-Grenzen umschlossen wurde, und ihren eigenen vom Kaiser oder im Namen desselben ernannten Richter, den Freigraf, im Gegensatz des vom Landesherrn ernannten Gografen hatte. Wie es mit der veränderten Verfassung kein anderes Band mehr gab, als das Lehnsband, so wurde in der Folge auch der Freigraf vom Kaiser, als Oberlehnsherrn, bestätigt.

Wie die Gaue sich auflösten, und die Territorien mit ihren irren Zügen zwischen ihnen durchzogen, und die alten Grenzabtheilungen allmählig verschlangen, erloschen, wie wir oben sahen, zuerst die Benennungen, nicht aber alle Spuren der Eintheilung selbst. Wir gingen ja davon aus, wie überall ein Festhalten am Herkömmlichen und Alterthümlichen, das, auch unter neuen Formen, noch die alte Abkunft erkennen läßt, Hauptgrundsatz der Entwickelung seyn muß. Wie wir dies in der inneren Verfassung und Einrichtung erkennen, so auch in dem äußeren Namen der Landes-Eintheilung. Wenn daher schon die germanische Eintheilung der Volksstämme und Länder in die Karolingischen Provinzen, in die Herzogthümer, und sogar in die Reichs-Kreise überging, so waren auch die kleineren Eintheilungen, wie wir oben sahen, gewiß auf ältere, die der Volksverein geschaffen hatte, gegründet, und somit nicht gänzlich wieder auszutilgen. Wie wir die alten Malstätten aus germanischer und Karolingischer Zeit noch nachweisen können, so ist zu vermuthen, daß sich die alte Eintheilung des Bezirkes, für den sie der Mittelpunkt waren, bis in die neusten Zeiten verzweigt hat, und wir erkennen sie wirklich in den stehenbleibenden, wenn gleich oft getheilten und zerrissenen Gerichtsbezirken der Aemter, der Frei- und Grafschaften.

Indem der zum Herrn gewordene Graf über sein Amt hinausstieg, und dasselbe selbst besetzte, war es eigentlich die Jurisdiction, welche den Begriff des Amtes, so wie des Rechtes Bestimmte, während der Dienst im Felde nur die Gewalt und die Mittel gab, diesen Begriff zu erweitern und zu befestigen. Da die Militärpflicht lediglich Sache des durch Rittergeist veredelten Lehnsverbandes war, und das Regieren nicht viel hieß, auch jeder Landesherr nur als Schutz- und Guts-

herr Steuern hob, so war natürlich die Jurisdiction das Kenntlichste des Comitats, und bei der Verwirrung der Grenzen, das unterscheidende Zeichen, auf welches man selbst später noch bei ausgebildeter Landeshoheit, hauptsächlich fußte.

Der Beamte behielt dem Namen Graf. Aber wie nun Grafschaft oder Grafenthum sich vom Grafenamt unterschied, so suchte man dies auch kenntlich zu machen, indem man Comitatus und Cometia sich entgegen setzte; und der Graf nannte sich Comes, Nobilis de — nach seiner Stammburg [12]), während der Beamte bloß Graf oder Gograf, oder auch Landrichter genannt wurde [13]). Die Grafen ließen häufig den Titel Graf ganz weg, weil derselbe natürlich bei solchen Veränderungen in der Verfassung, als bloßer Amtstitel, an seiner Ehre und Auszeichnung verloren hatte, bis sie ihn später, wo der Ausdruck Nobilis allgemeiner geworden, und auch auf den niedern Adel übertragen war, wieder als Auszeichnung hervorhoben.

Die Jurisdiction (comecia) wurde vielfach verliehen, statt als Amt besetzt zu werden, nie aber das eigentliche Comitat [14]). Wer dies nicht durch Erbrecht, Gewalt oder Kaiserliche Verleihung erlangt hatte, erhielt es nie durch Afterverleihung eines geistlichen oder weltlichen Herrn. Hie und da treten wohl Irrungen ein, indem man das Amt und Comitat auch abwärts im Namen und in der Sache verwechselte, besonders da

---

12) Und ehe die Sitte der Familiennamen aufkam, auch wohl, wie oben schon bemerkt worden ist: comes Summus. Hunc autem traditionem Amelungus *Comes summus* majoris ecclesiae advocatus manu sua suscepit et regie potestatis banno in comitatu suo stabilivit. Urk. v. 1031 *Falke*, C. T. C. p. 459.

13) Man mochte wohl anfangs ziemlich schwanken, wie man die Landesherrn auszeichnend benennen wollte. In einer Urk. des 13ten Jahrhunderts (angeführt bei Kopp) heißt es: conventio facta fuit in Medebach in presentia *domini* Reinhardi de Itre Dni Hermanni *Gogravii*, Dni Wigandi de Medebach, Cunradi de Erbinhusen *judicis* in Medebach . . . dann folgt: renunciaverunt coram *Judice terre* Reinhardo de Itre et *comite suo* Hermanno de H.

14) denn man betrachtete nun die comecia als ein beneficium: Urk. v. 1263: in feodo recepimus *ista bona* quae inferius continentur scil. comiciam sive Lantgericht Hassiae etc. Vergl. Kopp (von den Hess. Ger.) I. S. 258.

man die Gerichtsbarkeit über Hörige, die als Eigenthum besessen wurden, indem man sie aus dem Eigenthum über Personen und Sachen herleitete, mit der **Comecia**, dem alten Landgericht der Freien, vermengte, und sie daher ein **Dominium super liberos** benannte, als ob Freiheit sich damit vertrage, in dem Eigenthum eines Andern zu stehen [15]). Es ändert die Sache nicht, daß Viele nur Stücke einer alten Grafschaft, als Herrschaften, besaßen; denn in der Zeit der Entwickeluug erhielten wohl viele bedeutende Herren neben dem Graf des Sprengels das Comitat, oder rissen es an sich, oder erhaschten es in der allgemeinen Vertheilung.

Daß die Comitate und Territorien oft nicht zusammen paßten, war natürlich und begreiflich, denn der Erwerb von Ländern und Gütern sprang dem des Comitats vor, und war auch ohne das Letztere des Strebens werth, so daß Jemand sein Territorium oft erweiterte, während ein Anderer das Comitat behielt [16]). Erst allmählig schlossen sich die Territorien in dem späteren Sinne des Worts, und doch blieb mancher Streitfall noch jüngeren Zeiten vorbehalten.

Da das Verhältniß des vom Grafen ernannten Beamten und der übrigen Unterbeamten nicht mehr so streng geschieden war, als wohl ehemals, so konnte eine Vermischung und Aus-

---

15) Quod quaedam pars Comicie scil. *dominium* super quosdam *liberos* quod H. Cuole, miles de K. de manu nostra tenuit, ipso defuncto ad nos est revolutum. Urk. v. 1220 bei Kopp, v. d. Hess. Ger. I. Nro. 69.

16) Sehen wir doch noch Unterthanen des Einen Landesherrn in dem Territorium des Andern. Handschr. Urk. von 1278: Sühne und Vertrag zwischen Everhard Graf von der Mark und Siegfried Erzbischof von Cöln: Item nos permittemus Dominum archiepiscopum predictum uti libere hominibus advocatie assinden., et aliis suis hominibus in villa Unna et alibi in terra nostra, sicut Domini suis hominibus uti consueverunt, et hoc idem Dominus noster Archiepiscopus nobis de nostris hominibus in terra sua extra antiqua opida faciet vice versa questione de illis minime facienda, qui in antiquis opidis manserint ab antiquo, et neuter alterius homines proprios infra suas munitiones recipiet preter suam voluntatem. Wichtig ist in dieser Hinsicht noch der Vertrag, den im J. 1489 der Bischof von Münster mit dem Grafen von Tekeneburg schließt, worin beide feststellen, wie es mit ihren in des Anderen Territorium gesessenen Unterthanen soll gehalten werden. Kindl. M. B. III. 2. Nro. 210.

gleichung leicht erfolgen, da eine solche schon durch die Exemtion der Geistlichen und ihrer Güter, durch das Zerreißen der Gerichtssprengel, und durch das Austreten der Hörigen unter eigenen Schulten, Hofrichtern oder Vögten, so wie durch das Ausschließen einer Classe von Freien, der Bürger in den Städten, bedingt wurde. Wir sehen daher theils die Grafschaften und Centgrafschaften sich mischen und zusammenschmelzen, theils die Centgrafen, so wie die Vicegrafen, in die Stelle der Grafen im Gericht treten. Dies geschah wieder nur allmählig. Das Bedürfniß der Unterabtheilung der Gerichte war nicht mehr so fühlbar, da diese sich hauptsächlich auf die Heerbanns-Einrichtung gestützt hatte; bei dem allgemeinen Waffendienst mochte der Graf, vermöge seines Standes lieber im Felde seyn, als die regelmäßigen Placita halten, und die Schöffen konnten ja so gut das Recht vor dem Centgraf, als vor dem Graf oder seinem Stellvertreter finden. So mochte sich also die Gerichtsbarkeit der Centgrafen erweitern, und wir sehen sie nicht nur in allen Richter-Functionen der Grafen [17]), sondern es wird ihnen auch oft das in der Regel noch reservirte Recht des Blutbanns beigelegt [18]). Die Vereinigung mehrerer Centen war die nächste Folge, und der Name Comes ging auf den Centgraf über, so wie die Cent jetzt häufig Cometia genannt wurde [19]). Es bildeten sich so neue Landgerichte, die jedoch allmählig alte Namen und Eigenschaften verloren, und

---

17) Nach einer Urkunde v. 1356 geschieht Uebergabe und Empfang eines Lehns: vor Zintgraffen und vor Scheffen in dem Gerichte zu Grinda. *Kopp*, de differ. inter com. etc. Nro. 48.

18) Daz ubirste Gericht waz sich an hals und an hand gecribet. Die Edlen von Reichenbach hatten auf ihrem Eigenthum die Orte Aulesburg und Lölbach gegründet, liberas tenuerunt a principio ab omni jurisdictione circumjacentis comitie. Hoc solo tamen excepto si fortuito causa mortis emergeret, judex ordinarius ibidem illam tractare deberet. Nachdem die Orte an das Kloster Aulisburg geschenkt wurden, eigneten sich die Brüder von Kesenberg die Jurisdiction zu, pro eo quod adjacentis vicinie *Centuriones* essent ordinarii. Sie verzichten jedoch in einem gehaltenen Placitum mit der Ausnahme: pro causa mortis judicandi si provenerit. Urk. v. 1240, Kopp, v. d. Hess. Ger. I. Nro. 70.

19) Urk. v. 1245 (bei Kopp v. d. Hess. Ger. I. S. 301.) Centuria cum cometia circumjacente.

sich in Vogteien und Aemter verwandelten. Die Spuren älteter Gerichts-Eintheilung sehen wir hie und da noch in den Schöppenstühlen, Gräben- und Gerichtsstühlen, in welche wir verschiedene Aemter, die ein Ganzes machen, getheilt finden. Während nun die Eintheilung der Gerichtsbezirke, sich änderte, und die Centen sich in den neuen Landgerichten, verloren, blieb doch, wie die Urkunden beweisen, die Erinnerung an die alten Centen noch übrig [20]); sie wurden wahrscheinlich auf die sich bildenden Dorfgemeinden übertragen, und die Dorfgreben, so wie die Dorfrichter, sind wohl Ueberbleibsel davon [21]).

Wenn die neuen Gerichte eigentlich nicht aus dem Landgericht, dem **Placitum generale**, sondern aus den Centen entstanden, so können wir auch nicht sagen, daß das Territorium in Gerichtsbezirke getheilt wurde; vielmehr legte es sich meist nur mit seinen Grenzen um die bereits bestehenden Gerichts-Bezirke herum.

Die Criminal-Jurisdiction blieb meistentheils von diesen Gerichten ausgeschlossen, und sie war das wesentliche Zeichen der oberen Gerichtsbarkeit, die im alten Placitum vom Landesherrn selbst, oder dessen Stellvertreter [22]), geübt wurde. Die Grenze war entweder ein alter Gau, oder mehrere Gaue, die das Territorium zusammenschloß. Es war das höchste Gericht, unter dem alle übrigen standen und wurde **commune terrae placitum, principale tribunal, majus tribunal,** oberste

---

20) Eine Urk. v. 1231 nennt: Rodegerius *Cintgravius* de Schrekesbach. Nach einer Urkunde von 1317 wird ein Gut verkauft: cum centa predictorum bonorum. Vergl. Kopp, (von den Hess. Ger.) I. S. 360. — An dem Gude und Zenden egenant nicht me hindirn sal noch drangen, und synt dy van Elben gewerit in daz Gut und Zenden mit Gerichte und mit rechte. Urtheilsspruch von 1363 Kopp v. d. Hess. Ger. I. Nro. 124.

21) F. E. C. Mereau, Miscellen ꝛc. Gotha 1792. II. S. 26.

22) Judex provincialis, Landrichter, Comes, advocatus, Landvogt, judex, officiatus, Statthalter — Eine Urk. v. 1256 benennt milites et judices terre Hassie ordinarios. Vergl. Kopp. (Von den Hess. Ger.) Urk. Nro. 59. — Nos Giso de Gudensberg judex provincialis Hassiae. Urk. v. 1266. bei Kopp a. a. O. Nro. 61. Urk. v. 1290 Joh. Rietesel Advocatus domini Landgravii, terre Hassie domini. Vergl. Kopp, a. a. O. S. 283. u. f.

Gericht, Hochgericht genannt [23]). Wie aber zu den Freien, ebenbürtigen Schöpfen dieses Gerichts, Räthe des Fürsten und Doctoren der Rechte stießen, wie sich aus ihnen Raths- und Regierungs-Collegien bildeten, die die Oberaufsicht und Leitung, sowohl in Regierungs-Angelegenheiten, als in der Justiz übten, und zugleich das oberste Gericht, stehend und allzeit thätig und aufsehend, bildeten und handhabten: das wird die Folge näher entwickeln.

Die Decanen, welche Karl der Große kleinen Gemeinden vorgesetzt hatte, schwinden sehr bald ganz aus der Verfassung. Sie scheinen hauptsächlich auf den Heerbann berechnet gewesen zu seyn, und mit der eigentlichen Volksgemeinde in geringerem Zusammenhang gestanden zu haben. Man bedurfte ihrer nicht mehr als Beamten, die man überall zu mindern suchte. Die Streitsachen ihrer Competenz zog man vor das ordentliche Gericht, und indem dies aus den Centen sich neu bildete, entwickelten sich auch aus diesen die neuen Gemeinden, da bei zunehmender Bevölkerung und durch das Bedürfniß, sich der Sicherheit wegen in größere Massen zusammen zu schließen, theils viele kleine befestigte Städte, theils größere Dorfschaften entstanden, welche Anfangs die Eintheilung und Benennung von Centen auf sich übertrugen. Es blieben in diesen Gemeinheiten Vorsteher, welche in Gemeinheits-Angelegenheiten den Vorsitz führten, und auf die der Name Grebe, Richter, Schultz, Vogt überging. Oft behielten sie auch ihr besonderes Gericht, hauptsächlich durch Verleihungen, oder wenn es eine Gemeinde Hofhöriger war, die aus älterer Zeit ihren eigenen Richter oder Schulten hatten.

Indem wir bisher meist das Allgemeine ausführten ist es

---

23) Urk. v. 1247. (bei Gudenus) jurisdictio super villam Dyetmelle que oberste Gericht vocatur. Denique licet, sicut predictum est, *centae* quasdam nobis in feudo concesserit, et alias nobis titulo pignoris obligaret, homines tamen in ipsarum *Centarum* terminis commorantes nihilominus tenebuntur venire ad *majus Tribunal comitatus Hassie*, si ex aliqua causa illuc fuerint evocati. Diese Stelle bestätigt zugleich die oben bemerkte gewöhnliche Reservation der hohen Gerichtsbarkeit und drückt das Auszeichnende des Wortes Comitatus aus.

nothwendig, noch die Verfassung Westphalens speciell zu berühren. Im Wesentlichen sehen wir hier denselben Gang. Die geistlichen Fürsten verliehen die Gerichtsbarkeit, oder besetzten die Gerichte innerhalb ihres Territorium vermöge des erhaltenen Comitats, und die Grafen wurden Nobiles domini terrae, und zogen sich allmählig aus dem Placitum heraus, wo sie Andere substituirten. Es konnten sich hier aber keine neue Landgerichte aus den Centen bilden, da die Cent-Eintheilung nicht so, wie in Franken eingeführt worden war, sondern die Vicecomites, auf welche allgemein der Name Graf, Gograf, überging, in den Gerichtsbezirken blieben, und die vollständige Jurisdiction, die ihnen nicht erst beigelegt zu werden brauchte, bereits besaßen. Aus den nämlichen Ursachen, die wir oben anführten, traten aber auch Vereinigungen der Gerichtsbezirke ein, und wir treffen in demselben Gerichtssprengel sehr häufig mehrere Stühle — Die obere Gerichtsbarkeit blieb oft in den Händen der Grafen, oft kam sie in die der Freigrafen, oft reservirte sie sich auch der Landesherr besonders, und ließ sie durch einen besonderen Beamten, der über den Grafen stand, ausüben [24]). Versplitterungen und theilweise Verleihungen waren sehr häufig [25]).

Eine Eintheilung in Decanien hatte nicht statt gefunden, und Westphalen behielt seine alte Gemeinde-Eintheilung nach Bauerschaften, denen Bauerrichter, als gewählte Gemeinheitsvorsteher, vorgesetzt waren [26]). Ihre Versamm-

---

24) Daher kömmt es wohl, daß z. B. im Münsterschen bis auf die neuesten Zeiten der Gograf die ganze Civil- und Criminal-Jurisdiction hatte, in Paderborn aber derselbe als ein sehr beschränkter Unterrichter, den Bischöflichen Aemtern unterworfen war.

25) So verkauft das Stift Corvey im Jahre 1361 nach einer ungedruckten Urkunde die Villa Volteſſen, mit Rechten und Zubehörungen, videlicet judiciis: rusticorum ibidem moraturorum ac Gogrevii quod Judicium sanguinis dicitur.

26) „Collegium concivii sive *Burscapii* " Kindl. Hörigkeit, Nro. 55. In den vielfältigen Versplitterungen, Verleihungen und sonstigen in die Verfassung kommenden Verwicrungen, wurde oft die Natur eines Gerichts zweifelhaft, wovon uns folgende Urkundenstelle einen auffallenden Beleg giebt: Insuper ad amovendum omnem rancorem et ambiguitatis scrupulum de jurisdictione in Corbeke, super quam a longis retroactis temporibus inter ecclesiam Col. et opidum

lungen hießen Thy, und wir haben bereits oben aus der Analogie mit den fränkischen Decanien, auf eine der Karolingischen Eintheilung zum Grunde liegende frühere Germanische, einen Schluß gemacht. Daß Westphalen hierbey das Ursprüngliche, Altherkömliche bewahrte, möchte wohl darin einen wichtigen Beweis finden, das die alte Stadt Cöln Burrichter hatte, die auf solche darin aufgenommene Gemeinden, welche Bauerschaften oder Bauergilden (Bargilden) ursprünglich geheißen hatten, schließen lassen [27]).

Die gemeinsame Mark blieb ihrem Wesen, so wie dem Namen nach, und alle Mitglieder der Gemeinschaft hießen fortwährend Markgenossen [28]); Der Vorstand war Marken-Richter. Dieser mußte, da die Markgenossenschaft zugleich die Decanie bildete, nach den Karolingischen Einrichtungen auch Beamter seyn. Mit dem eingehenden Heerbanne wurde er wieder auf die inneren Angelegenheiten der Genossenschaft allein beschränkt, und wie die Gaue nun unter die Territorial-Herrn vertheilt wurden, und diese sich theils das Obereigenthum des Landes zueigneten, theils mit ihren Gütern in alle Gemeinden ausdehnten, ernannten sie auch für die Mark einen Beamten, der gewöhnlich, wo er nicht mit dem Bauerrichter zusammenfiel, Holzgraf (Holtgreve) hieß; oder sie verliehen das Gericht als Eigenthum. Hie und da war es auch wohl schon früher Eigenthum des Besitzers des Haupthofes geworden [29]).

Susat. ex una et prefatum comitem (de Arnsb.) parte ex altera non modica vertebatur dissensus, volumus et statuimus nomine Eccles. Colon. de consilio et consensu venerabicium decani et capituli Ecclesie Colon. predicte ut prefata jurisdictio de Corbeke perpetue sit et maneat jurisdictio simplex curtialis in vulgo appellata *burgerichte*, et pro tali servetur et extet juxta formam compositionis subscripte. Handsch. Urk. v 1369.

27) Wenn eine Urk. v. 1096. (Möser, Osn. Gesch. II. Nro. 44.) liberi et omnes *Bergildi* ad praedictum placitum pertinentes, benennt, so ist es wohl dasselbe, wenn eine Urk. v. 1548. (Kindl. M. B III. Nro 230) sagt: de Fryen und ok de Burschoff tor wroge heben ingebracht u. s. w.

28) Markenoten. Vergl. Urkunde v. 1339 bei Kindl. M. B. III, Nro. 142.

29) Ritter Heinrich Schrader von Alen verkauft curiam dictam Suthof . . . cum judicio dicto *Burgherichte*. Kindl. M. B. III.

Da wo die Marken ihren aus der Gen
Richter behielten, hießen sie freie Marken

Fünftes Kapitel.

Von der sich entwickelnden Landeshoheit, und der Grafschaft als Hauptbestandtheil derselben.

Bei dem Gewirr der Auflösung und den großen Abänderungen in der Verfassung, die wir im vorigen Kapitel sahen, dürfen wir nicht vergessen, daß dies Alles durch Zeit, Umstände und Begebenheiten bedingt, langsam und lange vorbereitet, eben im Geist und Sinn der Zeit geschah, und daß es daher so ruhig und ohne großes Aufsehen fortschritt, daß die Geschichte es beinahe verschweigt, und wir nur aus den uns absichtlos hinterlassenen Urkunden und Ueberbleibseln geschichtlicher Dokumente, mit Hülfe der Kritik, die Resultate beweisen und entwickeln müssen. Den Geschichtschreibern damaliger Zeit dünkte das Alles so natürlich und nothwendig, daß sie das Bestehende auch für ewig dauernd, und das Aufzeichnen für etwas Ueberflüssiges hielten.

Bei dem Aufhören der Amtsverhältnisse, der Auflösung der Gaue und andern bereits erwogenen wichtigen Ereignissen, war das Streben der Großen, die sich in den Besitz der Macht

---

Nro. 132. Im Jahre 1259 wird ein Hof verkauft cum jure civili, quod vulgariter Burgerichte dicitur, eidem curie attinente Kindl. Hör. Urk. Nro. 30. — Die von Regenberg verkaufen dem Bischof von Münster neben der Freigrafschaft zu Dingde auch judicium dictum *Burgerichte* infra limites ville Brune. Kindl M. B. III. Nro. 161. — Auch neben anderen Benennungen, die das Eigenthum und die Hörigkeit bezeichneten, blieb der alte Name noch bestehen. Als bei dem Vertrag zwischen dem Kloster Lisborn und den Herrn von Büren die Rechte des Klosters und der Hofhörigen Leute näher bestimmt werden und der Hof Frenckinckmolle als Haupthof anerkannt wird, heißt es: unde dat ein Schulte, tor Tyd darupe wonende, dar over eyn Burrychter syn sal ꝛc. Kindl. Hörigk. Urk. v. 1497. Nro. 193.

30) Sie nannten sich später auch kaiserlich frei, weil frei vorzugsweise die Unmittelbarkeit unter Kaiser und Reich bezeichnete.

gesetzt hatten, überall gleich, der Erfolg jedoch nicht Jedem also günstig. Die aber das Ziel erreichten, gelangten dazu auf gleiche Weise, und in gleichem Streben nach den Rechten der Territorial-Herrschaft. Anfangs blieben manche Abstufungen und Zersplitterungen sichtlich, bis sich in der Befestigung der Territorien, und Ausbildung der Landeshoheit, das Streben derer, die zurückgeblieben waren, verlor, und die stehen gebliebenen Verhältnisse nun geregelt wurden.

Die Grafen machten eigentlich den Stamm der emporstrebenden Hauptherren aus; denn das ganze Reich bestand aus lauter Grafschaften, und die Bischöfe befestigten ihre weltliche Macht ja bloß dadurch, das sie Grafschaften erwarben und zusammenbrachten. Wir gehen daher am schicklichsten von den Grafen aus, um die Entstehung der Landeshoheit zu entwickeln.

Mit der Grafschaft, die den Inhabern erblich belassen, und als Eigenthum vielfältig verliehen wurde, erhielten die Hauptherren, als ehemalige Beamte, eigentlich nur die Gerichtsbarkeit. Die Pflicht der Anführung des Heerbanns, welche mit darin gelegen, mußte natürlich aufhören, da der Heerbannsdienst sich in Lehnsdienst verwandelte, und die streng geregelte Ordnung, welche Karl einführte, längst aufgehört hatte.

Dem Erwerb der Grafschaft lag natürlich schon der Besitz großer Güter und Eigenthums-Rechte zum Grunde, und die steigende Macht mehrte sie, indem diese die Verhältnisse der Hörigkeit, der Dienstbarkeit, und somit das Ober-Eigenthum, vermehrte. Die Hauptherrn erhuben die Reichsabgaben, weil sie den Heerdienst in den Kriegen des Reichs übernahmen, sie erhuben auch die Gerichts-Einkünfte, als Inhaber der Grafschaft, und es war leicht, daß diese die Natur von Grundabgaben annahmen. Alle Rechte und Pflichten reihten sich an den Besitz des Grundeigenthums, als sichtbares Zeichen und Pfand der persönlichen Verhältnisse und Obliegenheiten. Durch die aufstrebende Gewalt der Hauptherren erhielten diese nicht nur eine große Menge wirkliches Eigenthum, sondern zugleich ein Obereigenthum über alle, die ihnen vermöge der alten Amtsgewalt, oder durch die neu sich bildenden Verhältnisse ver-

pflichtet waren. Sie hießen daher *domini terrae*, Territorial-Herrn, und es mußten sich natürlich, wie wir oben sahen, neue Grenzen ziehen. Innerhalb derselben waren sie nun dem Einen Lehn- oder Dienstherr, dem andern Guts- und Schutz- oder Gerichtsherr, kurz sie waren Herren, aber ohne der Staatsgewalt Eintrag zu thun, und in einem Sinn, der sich erst allmählig ganz anders deutete und gestaltete.

So wie die alten Amtsgrenzen in den neuen Territorien sich verwischten, so auch die vorhinnige Amtswürde in der neuen oberherrlichen Gewalt. Wie der Bischof den Complexus der zusammengebrachten Güter und Grafschaften, sein Bisthum, sein Stift nannte, so benannten die weltlichen Herrn sie nach ihrem Hauptgute, nach ihrem Schloß oder nach ihrer Burg. Die erworbene Oberherrlichkeit umfaßte mehr und Anderes, als die alte Grafschaft; die Benennung war daher auch nicht mehr hinreichend. Sie nannten sich daher anfangs, wie schon bemerkt, lieber **Nobiles domini** als Grafen, und hier mit analog, und bedeutend ist auch der Ausdruck: Herrschaft (herscap), der alle erworbene Herren-Rechte umschloß.

Anders war es mit den Herzogen. Indem diese als Hauptherren und Güterbesitzer von demselben Streben ausgiengen, behielten sie das Herzogthum in der alten Amtswürde, und mit dem Glanz des Namens bei. Da dies nun aber noch größere Mittel zur Vermehrung ihrer Macht gab, ebenfalls erblich wurde, und die Superiorität über die Grafen fortwährend behauptete, so mußte natürlich ein Streben entstehen, das untergeordnete Verhältniß der veränderten Zeit anzupassen, und die Grafen durch den Lehnsnexus, als Vasallen, an sich zu binden. Kam hierzu die Ausbildung der Territorialgewalt, so mußte die Verfassung des Reichs sich ganz anders gestalten, und die Grafen sahen sich, eben so gut, wie der Kaiser, höchst gefährdet, weshalb sie gemeinschaftlich der Macht der Herzoge entgegen arbeiteten, und sie endlich brachen.

Ehe aber der Lehnsverband mit dem Reiche sich ausbildete, entstand seit Auflösung der Amtsverhältnisse nothwendig ein Zwischenzustand, wo gerade noch die Herzoge, vermöge der beibehaltenen Idee der alten Amtswürde, das Bindemittel waren.

Wir bezweifeln jedoch, daß dies sowohl hinsichtlich der Grafen, als der Gografen durch eine Belehnung geschehen sey, denn nur in einzelnen Fällen machten die Herzoge Grafen zu ihren Vasallen, aber nie lag eine allgemeine Lehnsherrlichkeit in der Idee ihrer Befugnisse, noch gelangten sie dazu, weil eben die Territorial-Gewalt zu schnell um sich griff, sich befestigte, und alle Inhaber mit vereinter Kraft ihnen den Untergang brachten [1]).

Das Wesentlichste für das Reich war der Heerdienst, und somit blieb dieser noch lange die Grundlage des bestehenden Herzogthums. Denn während die Vasallen und Dienstmannen die ganze alte Heerbanns-Verfassung überflüssig machten und sprengten, die besonderen Gefolge der Bischöfe und Grafen aber die Stelle der alten Heerbannscompagnien vertraten, erforderte es doch die Ordnung des Heeres, sie alle unter den Fahnen der Herzoge zu sammlen [2]). — Blicken wir hier zurück, so

---

1) Wenn in der Belehnung des Kurfürsten von Cöln mit dem Herzogthum Westphalen, namentlich die Grafschaften, die zu demselben gehören, ausgezeichnet werden sollen, so heißt es zwar freilich in der Urk. v. 1180: cum omni jure et jurisdictione videl. cum *comitatibus*, cum Advocatiis, cum conductibus, cum mansis, cum curtibus, cum beneficiis, cum ministerialibus, cum mancipiis et cum omnibus ad *eundem ducatum pertinentibus*. Aber die letzten Worte entscheiden. Alle genannten Bestandtheile wurden nicht übertragen, in so fern sie schon ein anderer Graf oder Hauptherr besaß, oder wir müßten es ableugnen, daß diese schon Alle gleiche Rechte erworben hatten. Ueberdies bezeichnete comitatus in der Verleihungs-Urkunde nur die Jurisdiction (Sonst wohl zum Unterschied comecia genannt). Daher sagt Kaiser Otto in einer Urk. v. 1198: bona quequo Corb. Ecclesiae antiqua ac de novo acquisita vacantia, vel locata, et jurisdictiones, videl. Advocatias, *Comitatus*, regales bannos . . . . . confirmanus. — Kaiser Karl belehnt i. J. 1371 den Erzb. Fr. v. Cöln mit dem Comitatu de Arnsbergh, cum castris, oppidis, munitionibus . . et *comitatibus*, qui in vulgari Frygrafschaft nuncupantur.

2) Es war natürlich, daß durch den veränderten Heerdienst sich auch das Verhältniß des Herzogs zu demselben änderte, und so wie die Uebergänge in der Geschichte immer leise sind, so mochte sich wohl anfangs das ordentliche Amt des Herzogs in ein außerordentliches verwandeln. Es gab noch Fälle, wo bei einem Einfall des Feindes der Heerbann erforderlich war; so konnte dann auch in jedem Nothfall, wo der Landfriede gestört wurde, zu Hülfe gerufen werden. Burgen konnten mit gemeiner Hülfe erbauet oder niedergerissen, Grafen und Vögte bei wichtigen Vorfällen berufen, und Aufsicht über Heerstraßen, Flüsse und Brücken mochten fortdauernd geübt werden, auch wie der Heerbann nicht mehr ordentlich ins Feld rückte. Die Spuren

mochte ohngefähr der Gang der Entwicklung folgender seyn: Bei der Noth des Reichs und der erwachten Waffenlust, die durch glänzenden Erfolg, Belohnungen und Ehre sich belebt sah, drängte jeder Tapfere und Muthige sich zum Heerdienst. Die Ausgezeichneten, die dem Reich vorzügliche Dienste durch ihre Person geleistet hatten, oder vermöge ihrer Güter und ihres Einflusses gerüstete Dienstmannen dem Heere zuführten, erlangten einen Vorrang, sowohl im Heer, als bei den Verhandlungen des Reichs, und hießen Fürsten, **Principes**, womit aber weder eine Amts- noch Staatswürde bezeichnet wurde [3]). Denn der Ritter konnte eben so gut, wie der Graf, Herzog und Bischof zu den Fürsten gezogen werden [4]). Die Geringeren schlossen sich aber mehr und mehr an die Höhern durch das Alles umschlingende Lehnsband, und so blieb der Name, wie das Ansehn und die Würde der Principes, bald allein bei den Territorial-Herrn [5]). Doch überwog sie noch immer der Vorrang, die Amtswürde und Macht der Herzoge, und erst nach dem diese besiegt waren, und ihre Gewalt sich versplitterte, traten die übrigen Hauptherren in ein neues festeres Verhältniß zum Reiche, das sich jedoch längst vorbereitet

---

der sich nur allmählig lösenden Verfassung sind aber schwer in der Geschichte aufzufinden, und die Formen mögen leicht den Geist der Anstalt überlebt haben.

3) Vergl. Corv. Gesch. I. 2. S. 7. ꝛc. — Gegen den geehrten Rezens. in den Gött. Gel. Anz. 1821 N. 164 muß Verf. bei seiner Ansicht beharren, und bemerken, daß er nicht gegen das Staatsrecht des Mittelalters das Fürstenamt verkenne, sondern nur von derjenigen Periode der Entwickelung rede, wo sich dasselbe noch nicht ausgebildet hatte.

4) Eine Schenkung Kaiser Heinrichs von 1097 an das Kloster Helmershausen geschieht: praesentibus principibus regni, darunter ist Volcoldo de Malesburg, ein Ritter, et alii quam multi coram astantes . . *Schaten*, Ann P. ad h. a. In der Reichsversammlung zu Würzburg in der Mitte des 125 Jahrhunderts waren praefectus urbis Moguntiae p. u. Herbipolis p. u. Bavemberch et alii *principes*, Ep. Wib. ap. *Martene*, Collectio II. Nro. 320.

5) Den Uebergang sehen wir aus den Urkunden des 12ten Jahrhunderts. Kaiser Friedrich schrieb im Jahre 1152 an den Papst: ipsi principes et ceteri proceres cum totius populi favore et alacritate nos in regni fastigium elegerunt, *Martene*, Coll. Monum. II. Ep. Wibaldi Nro. 345.

hatte. Denn wie die herzogliche Gewalt sich auflöste, trat die Territorialgewalt beinahe vollendet hervor, gleich einem Gebäude, vor dem alte Wände, die als Gerüste dienten, niederfallen. Die Vorrechte, Reichsgüter, Regalien, die noch in der Gewalt der Herzoge gewesen, und von ihnen Namens des Kaisers ausgeübt worden waren, giengen, da alle Amtsverhältnisse morsch und bedeutungslos wurden, theils stillschweigend, theils durch ausdrückliche Verleihung auf die Hauptherren über, und die Reichsfahne ergriffen die Angesehensten, die durch die Anführung im Heer nun zu einer neuen Reichswürde, als Fürsten, sich erhuben. Das Reich erkannte diese an, durch Ertheilung des Fahnlehen. Indem aber der neue Zustand sich nach dem in mittelst gebildeten Territorial-Verhältnissen richtete, wurden die entstandenen Territorien, in denen kaum die alten Grenzen und Staats-Eintheilungen noch sichtlich waren, anerkannt, obgleich der Zustand dadurch, bunt und ungleichartig werden mußte.

Bey der großen Gewalt, die das Herzogthum in Sachsen erlangt hatte, mußte begreiflich nach der Auflösung ein Zwischen-Zustand eintreten, und manche Anmaßung und Eigenmacht war im Gewirr der sich setzenden Bestandtheile unvermeidlich, wie dies auch die Geschichte von Sachsen nach dem Sturz Heinrichs des Löwen ausdrücklich bekundet.

Das aufgelöste Herzogthum, dessen Begriff und Bedeutung ziemlich unkenntlich geworden war, wodurch manches Mißverständniß hervorgebracht wurde, blickt noch hier und da durch. Die herzoglichen Rechte wurden daher zuweilen ausdrücklich dem Hauptherrn verliehen, zuweilen wurden die dem Fürstenthum nothwendig beizulegenden Befugnisse und Würden Herzogthum genannt [6]). Manche erhielten ausdrücklich den herzoglichen Titel, manche besaßen nur das Recht.

---

6) Wie z. B. beim Bischof von Würzburg von dem *Adam. Brem.* IV. 5. sagt: cum teneat omnes comitatus suae parochiae, Ducatum etiam provinciae gubernat. — Möser mißdeutet diese Stelle, wenn er daraus eine Lehnbarkeit der Grafen herleitet. Es ist immer nur von Comitaten oder Jurisdictions-Bezirken die Rede, die schon in das Territorium gezogen waren. Vergl. oben S. 118.

Indem mit der Fürstenwürde und dem Heeresbanner den Hauptherrn ein neuer Vorzug zu Theil wurde, und dieses Banner einen neuen Bann um die gebildeten Territorien und Jurisdictions-Bezirke legte, so dürfen wir es nicht übersehen, daß viele Hauptherren in ein untergeordnetes Verhältniß zu denen traten, die die Fürstenwürde erlangten, und daß mehrere Territorien in Principate sich verschmolzen [7]); zum klaren Beweis, daß das Territorium und die Grafschaft als Jurisdictions-Bezirk, noch nicht hinreichten, den Complexus der Gewalten bis zur Landeshoheit zu steigern.

Selbst mit der Ausbildung der Fürstenthümer und neuen Herzogthümer, wie aller Begriff von Amtsgewalt verschwand, war noch immer keine wirkliche Landeshoheit, als ein Ganzes, ausgebildet, und wiewohl die Fürsten Macht und Gelegenheit genug hatten, sich über die im Principat Gesessenen zu erheben, so ging die Landeshoheit doch nicht eigentlich aus dem Principat hervor. Die Gewalt nämlich, die sonst der Beamte ausgeübt hatte, war zwar erbliches Eigenthum geworden, und es wurde Sitte, darüber, wie über anderes Eigenthum, zu disponiren, aber sie machte noch kein Ganzes im Sinn des späteren Staatsrechts, sondern war mehr eine Zusammensetzung einzelner Befugnisse und Rechte. Die Größe des Güterbesitzes, das Obereigenthum über das meiste Land, und das Schließen des Territorium, machte allmählig den Hauptherrn zum Schutzherrn und Vertreter aller Einsassen als Untersassen, vor Kaiser und Reich. Durch den Heerdienst wurden die Fürsten Lehnherren vieler tapfern und angesehenen Gutsbesitzer, und es wurde eine Auszeichnung ihres Standes, Ritterbürtige Vasallen zu haben, die nun zahlreicher wurden, als der Hang zu Waffenthaten und die Fehdesucht wuchsen. Am Entscheidendsten waren aber für die sich ausbildende Landeshoheit die Regalien, welche der Kaiser verlieh, besonders die Grafschaft,

7) ipsos — taliter dignemini dimittere gratiose, ut cum cunctis comitibus et Baronibus totius *mei Principatus* obinde valeam gloriari. Schreiben des Landgraf Heinrichs II. an Papst Benedict XII. v. 1338. Kopp, v. d. Hess. Ger. S. 256.

die daher häufig allein als Bezeichnung gebraucht wird [8]). Man bediente sich auch des Ausdrucks Jurisdiktion, und den Inbegriff aller Rechte nannte man oft Herrschaft.

Die ganze Geschichte bekundet das allmählige Ausbilden, Fortschreiten und Consolidiren der Landeshoheitlichen Rechte zu einem Ganzen. Sie konnten daher anfangs auch einzeln besessen werden, und so wie die alten Amtssprengel getheilt, zerrissen und wieder in Territorien geeint wurden, so concentrirten sich zulezt alle Landesherrlichen Rechte im Fürstenthum [9]). Der Ausdruck Landeshoheit wurde aber erst mit dem westphälischen Friedensschluß zu einer Staatsrechtlichen Bedeutung erhoben.

Während dieser Bestrebungen der Landesherrn saßen die untern Stände nicht ganz ruhig. Angebohrne Liebe zur Unabhängigkeit und Freiheit, die Idee, daß der Kaiser allein Herr und Beschützer sey, das vorangehende Beispiel von Anmaßung und Gewalt, die Sorgfalt, gefährdete Rechte, und altes Herkommen zu schützen, ließ den Neuerungen überall kräftig widerstreben. Hier und da blieb daher, theils durch festes Anhängen an alter Sitte, theils durch Gewalt und strenges Wi-

---

8) *Comitatus et terra* de Arnsberg heißt es in der Urkunde v. 1369 bei Kindl. (Beitr.) III. 2. Nr. 170. In gleichem Sinne heißt es noch in einer Urk. von 1476 vor mynen Lantheren off Lantrichter. Kindl. (Beitr.) IIII 2 Nro. 106.

9) Wo daher die Landeshoheit streitig gemacht wurde sehen wir mühsam und ängstlich alle Landesherrlichen Rechte aufzählen. Im Jahre 1534 verkauft Philip zu Waldeck Astinghausen, wo Cöln die Oberherrlichkeit prätendirte, an Wolf von Gudensberg. Die Urkunde sagt mit vieler Vorsicht: das Schloß Norderna mit allen und jeden anhangenden und zugehörigen Nutzungen, Herrlichkeiten, Oberen und Gerechtigkeiten, es seye an Dörffern, Hoffen, Freiheiten, hohen und niederen Gerichten, Gerichtszwengen, Nutzungen, Gefellen, Renten, Zinsen, Gülten, Dinsten, Frondinsten, Achtzungen, Legern, Volgen, Mannschaften, Steuren, Bussen, Geleiden, Leuthen, Dienstleuthen, aigenleuthen, eiseren oder andern Berckwercken, mullen, Wasserleusten, sehen, sestetten, Bechen, Wassern, Weiden, Weidgangen, Welden, Holz, Felden, Scheffereien, Schaffdriften, Ungelden, Schinckstetten, Weinkauffen, Wiltpanen, Jachten, Waldmarken, eckern, wisen, Baumgarten, Roder, neckerß, hegen, Schlegen Landsestungen, und aller andern gegenwärtige und zukünftige Nutzungen, ersucht und unversucht, über oder under Erden u. s. w. Kopp, v. d. heiml. Ger. S. 551.

derstreben, eine unmittelbare Verbindung mit dem Kaiser, und wir sehen noch unmittelbare Reichsunterthanen als Ueberbleibsel alter Zeit, wie beinahe Alle schon Landesunterthanen geworden waren.

Zwar war es mehr etwas Zufälliges, daß in vielen Städten der kaiserliche Vogt unmittelbar an des Kaisers Statt die Rechte ausübte, die anderwärts die Grafen und Fürsten, wo sie diesen verliehen waren, handhabten. Aber auch da, wo alle Gewalt an die Landesherrn übergieng, schwankt anfangs noch die Verbindung zwischen Kaiser und Landesherrn, und befestigt sich nur allmählig für die letzteren, nicht ohne großen Widerstand der freien Stände. — Wenn die hörigen Hintersassen kein Bedürfniß fühlten, unmittelbare Unterthanen zu seyn, keine beurkundete Rechte zu verfechten hatten, und der Gewalt, es thun zu können, entbehrten, so traten desto kecker und gefährlicher die Ritter und Städte, als verbündete Genossenschaften, den neuen Landesherrn entgegen. Beide waren mit großen Vorzügen, Rechten und Privilegien aus der alten Verfassung in die Neue getreten, und hatten Standesverhältnisse gewahrt, und in enger Einigung geschützt. Es war alte Sitte, aus freier Verfassung erhalten, zur Seite des Landesherrn zu stehen, und Rath und Einwilligung zu geben, da, wo sie mit handeln, thun und helfen mußten. Die Waffenverhältnisse hatten besonders die Ritter in ein trauliches, gleichstellendes Verhältniß zu den Landesherren um so mehr gebracht, als Waffenruhm und Abstammung, so wie mancherlei enge Verbindungen, den Standesunterschied ziemlich verwischten, und die einzige Pflicht, die die Lehnstreue gebot, bei dem sonstigen Waffenstolz und Selbstgefühl, so leicht keinen Uebergang in ein Unterthanen-Verhältniß beförderte. Aus den Einigungen und Genossenschaften zur Aufrechthaltung der herkömmlichen Rechte entstanden daher, wie die Verhältnisse bei den wachsenden Bestrebungen der Landesherrn feindselig wurden, Bündnisse und Eidgenossenschaften. Zwischen Rittern und Städten erwachte aber selbst Eifersucht und Fehde, und wie beide besiegt waren, das Faustrecht abgestellt, der ewige Landfriede geschlossen, und alles Volk aus dem selbstständigen Leben zurückgedrängt, vereinigten

sich die Landesherrn als einzige Repräsentanten des Staats, und traten allmählig in ein festeres Verhältniß zum Kaiser und dem Reich, dessen zusammengesetzte Staats-Verfassung sich nun in jenen wunderlichen, gemischten Formen gestaltete und befestigte. Als Ueberbleibsel der alten unmittelbaren Stände sehen wir in der Folge im Süden die Reichsritterschaft, und in Norden gewissermaßen die Freien oder Freischöffen Westphalens.

Anfangs mußte das Verhältniß zum Kaiser noch ungewiß schwanken, denn wie auch aus dem Amt ein Eigenthum wurde, blieb doch der Kaiser Herr, und seine Regierungsrechte, so wie seine Einwirkung, konnten überall nicht abgelehnt werden. Den Uebergang machten die Herzöge, bei denen das Amtsverhältniß bestehen blieb, und zuerst in ein reines Lehnsverhältniß überging. Wie daher die Fürsten sich in die Gewalt derselben theilten, war es das natürlichste, und dem Zeitgeist angemessenste, auch auf sie das Lehnsverhältniß zu übertragen, das durch den stets in Anspruch genommenen Waffendienst, der sich blos darauf gründete, die nächste Veranlassung hierzu darbot. Allgemein wurde nun die Lehnsverbindung, und wiewohl nur das Fürstenthum, aus dem sich die Landeshoheit entwickelte, anfangs Lehn vom Kaiser und Reich war [10]), so wurden doch alle Rechte, die die Territorial-Herrschaft in sich faßte, und die schon als freies Eigenthum erworben waren, dem Geist der Zeit gemäß, mit in die Belehnung gezogen, wiewohl es nicht an Beispielen fehlt, daß auch sehr häufig Stücke unabhängig vom Lehnsverband blieben.

Es gliederte sich somit von oben bis unten das Lehnssystem, und der Kaiser, der an der Spitze der Stufenreihe stand, blieb oberster Herr. Jeder behielt Pflichten gegen ihn, so wie gegen die durch ihn repräsentirte Staatsgewalt, die unmittelbar Bestandtheil des erworbenen lehnbaren Eigenthums

10) Die Belehnung war nicht nur nothwendig, sondern es verstand sich auch, daß der Fürst keinen andern Lehnherrn haben konnte, als den Kaiser. Sächs. Landr. B. 3. art. 58. Des Reichs Fürsten sollen keinen anderen Layenfürsten zum Lehnherrn haben, denn den König allein.

der Güter oder der Gewalten waren, und so wie diese stets in untergeordnetem Verhältniß bleiben mußten, so wurden sie doch so wesentlich Bestandtheil des Staats, daß es an einem Inhaber nicht fehlen durfte, und der Kaiser genöthigt war, jedes erledigte Fahnlehen wieder zu verleihen.

So wie man anfangs durch das Zusammenbringen, mehrerer Güter, Rechte, Grafschaften, gestrebt hatte, Territorien zu bilden, und zu erweitern, dann aber mit diesen Bestandtheilen, so wie mit jedem Eigenthum geschaltet, es vielfach verliehen, vertheilt und veräußert hatte, so wurde durch die Fürstenwürde gleichsam ein neues Amtsverhältniß zum Reich geschaffen; und man fühlte, daß sie nicht zu theilen und zu vereinzeln sey. Allmählig extendirte sich aber die Theilung des Eigenthums und Erbe auch auf Amt, Würde und Titel, die mit den Lehn- und Allodial-Gütern verbunden waren.

Das Reich blieb bei alle dem durch den innern Geist, der die Verfassung belebte, ein Ganzes, so wie es dies auch in vielen anderen Beziehungen, durch Volkssitte, Gewohnheit, Glaube und Einheit des Charakters und der Gesinnung war, und nothwendig seyn mußte.

Sechstes Kapitel.

Von der Grafschaft als Gericht, und von dem Verhältniß der Gografschaft und Freigrafschaft.

Während der ganze Inbegriff der entstehenden Landeshoheitlichen Rechte häufig noch Grafschaft genannt wurde [1]), blieb dieser Name auch bei den, innerhalb des Territorium bestehenden Gerichten. Der Besitz der Jurisdictionen war mit großem Güterbesitz schon ursprünglich verbunden; der Sinn und die

1) Im Jahre 1307 stritten sich der Erzb. v. Cöln und der Graf von Waldeck, über ein von Ersterem errichtetes Castell; sie erwählten Schiedsrichter darüber: cujus juris sit mons et ad quem pertineat, et quo jure et in cujus *comitatu* seu *territorio* consistat. Kindl. (Beitr.) III. 1. Nro. 109.

Bedeutung des alten Placitum war von großer Wichtigkeit [2]), die Abgaben, welche die Gerichtsgesessenen leisten mußten (die alten fiscalischen Einkünfte) beförderten die Idee eines Obereigenthums, die alte Würde des Grafenamts blieb, und erhöhte sich noch durch den eigenthümlichen Erwerb; es war also kein Wunder, daß die Grafschaft als ein Hauptbestandtheil der Territorialhoheit, ja als das sicherste Zeichen derselben, hervortrat. Wir sehen dies am deutlichsten, wenn wir beobachten, wie fortwährend, und selbst bei völlig ausgebildeter Landeshoheit, noch der Inbegriff der Rechte derselben oft Jurisdiction genannt wird [3]).

Ehe die Grafschaften zu Eigenthum überlassen, verschenkt und als Lehn verliehen wurden, erlitten dieselben große Veränderungen durch die Exemtionen, und durch die Hörigkeitsverhältnisse [4]). Jedem Freien war es überlassen, sich der Kirche zu übergeben, und dadurch mit seinem Gut aus dem Grafen-Gericht in das des Kirchenvogtes zu treten [5]). Dies Beispiel fand sofort bei den weltlichen Großen Nachahmung, und das alte Landgericht mit seinem Bezirk wurde dadurch bald mehr

---

2) Die Verpflichtung, im Placitum zu erscheinen, umfaßte meist alle Staatsbürgerliche Pflichten, namentlich die, seine Abgaben da zu entrichten. Viri de hac progenie ad placitum Advocati legitimi in anno ter conveniant et postmodum libere ubivis locorum permaneant. Urk. v. 1101, Kindl. Hör. Nro. 6. sal man alle Jair vier ungeboden Gedinge halden op dem Hoeff up der rechten Malstadt, und dan sall ein ichlich betalen sinen Tynß nae Andeil. Urk. v. 1500 das. Nro. 195.

3) Auch der Ausdruck Hoheit möchte wohl aus hoher Gerichtsbarkeit entstanden seyn. Die Bezeichnung der Güter ist gewöhnlich: sub jurisdictione N. comitis.

4) In den Kaiserlichen Privilegien hieß es: Jubemus, ut in eodem monast. vel locis ad id pertinentibus, nullus Dux, comes vel vicecomes, nullus Marchio vel quilibet Scholdatio vel alia judiciaria persona ullum habeat placitum, nec parafredos, nec paratas faciendas, nec aliquod exigatur servile servitium. priusquam ejusdem Abbatiae servus, in *cujuscunque comitatu* habitet alterius comitis non eat ad placitum, sed ad ejus solummodo quemcunque Abbas sibimet eligere velit advocatum. *Schaten*, Ann. ad. a. 997.

5) Es hieß z. B. si aliquis *liber homo* in quocunque degens comitatu se vel bona sua ecclesiae tradere voluerit, liberam potestatem habeat, sine cujuslibet comitis, Rectoris, Judicis provinciae contradictione. *Schaten* Ann. ad a. 1093.

bald weniger zerriſſen, verſplittert und zerſtört, ohne jedoch in ſeinem Weſen ganz aufzuhören. Indem aber die großen Güterbeſitzer die Gerichtsbarkeit über ihre Hörigen als einen Theil ihrer Eigenthums-Rechte erhielten, und als Annexum des Eigenthums und Obereigenthums mehr und mehr betrachteten, dehnte ſich der Begriff dieſes Eigenthums, gleich bei Ueberlaſſung der Grafſchaften, auch auf dieſe Jurisdictionen aus, und ſie wurden, wie jedes andere rentirende Gut, betrachtet, nach Herkommen benutzt, verliehen, verkauft, vererbt, verſchenkt und auch getheilt [6]). Mit dem Streben der Landeshoheit und der Ausdehnung der Territorien vertrug ſich jedoch dieſe Verſplitterung nicht. Man ſuchte daher theils die Comitate wieder zuſammen zu bringen, theils entwickelte ſich, wie wir bereits oben ſahn, ein untergeordnetes Verhältniß zwiſchen dem Hauptherrn und den Inhabern der Gerichtsbezirke [7]); man bezeichnete auch wohl den Gegenſatz ſcharf, indem man zwiſchen Comitat und Comecia unterſchied [8]).

Der Inhaber des Comitats war urſprünglich ſelbſt Richter geweſen, und hatte ſich nur, durch den Heerdienſt gehindert, von dem Vicecomes vertreten laſſen [9]). Nachher wurde dieſe

---

6) Cum *comitatu ac aliis bonis*, que de Monasteriensi ecclesia tenemus in pheodo Dipl. de 1257 bei Kindl. (Beitr.) III. 1. Nro. 77. — Der Erzb. von Mainz verleiht 1237 eine Grafſchaft (comicia), und ſagt in der Urkunde: Comiciam supradictam dicti nobiles jure feudi concedent aliquibus de Ministerialibus sive fidelibus nostris juxta nostre beneplacitum voluntatis. *Gudenus*, Cod. dipl. I. p. 544.

7) Man ſuchte ſich zugleich gegen den Nachtheil, der aus ſolchen Veräußerungen erfolgte, zu ſchützen. Das Corveyſche Grafengericht zu Höxter war durch Belehnung in die Hände eines Privatmanns gekommen. Der Abt und die Stadt ſchloſſen im Jahre 1326 einen Vertrag: si aliquis emere vellet Judicium in Huxaria quod vulg. nom. ein Grascap appellatur, contra voluntatem eorum, et in damnum ad adsistendum ipsis adstricti erimus et debemus esse ac firmiter contra illum emptorem apud eos permanere. Daß Möſer hieraus irrig ſchließt, die Grafſchaft ſey de facto ausgeſchloſſen worden, haben wir ſchon in der Corveyſchen Geſch. I. S. 311 gezeigt.

8) Im Jahre 1339 verlieh K. Ludwig dem H. v. Turn die Freigrafſchaft von Arnsberg. In der Urkunde heißt es: Quatenus sibi bannum libere *comecie* ad *comitatum* Arnsbergh pertinentem conferre benivolentius dignaremur. Kindl. (Beitr.) III. 1. Nro. 143.

9) In einer Urk. des B. v. Münſter heißt es: nostro tunc Wrigravio

Vertretung Sitte und Regel, und er ernannte Beamte zu Richtern; die Richterwürde behielt aber immer so viel Bedeutung, daß der Hauptherr selbst sich die Concurrenz vorbehielt, und zu Zeiten im Landgericht präsidirte, wo dann seine Richtergewalt der des Beamten derogirte [10]). Es war dasselbe Verhältniß, wie bei dem Kaiser, der auch das Richteramt übte, und als oberster Richter überall richten konnte.

Wir sahen bereits oben, wie die Zersplitterung der Landgerichte zu ihrer Auflösung beitrug, und wie sie mit den Centgerichten verschmolzen wurden. Das neu entstehende Gericht war zwar eigentlich das Ueberbleibsel des alten Landgerichts, und wurde auch eine Zeitlang noch Gogericht genannt, und mit Schöffen aus den Landsassen unter den Landesherrlichen Beamten besetzt [11]). Der Landesherr behielt sich aber zumeist die Criminaljurisdiction bevor [12]), und zugleich verstand es sich wohl von selbst, daß Beschwerden und Appellationen an ihn

---

vice nostra, ut moris est, ibidem presidente Kindl. (Beitr.) III. 1. Nro. 115.

10) „Wenn der Graf kömmt zu das Gografen Ding, so soll das Gografen Gericht niedergelegt seyn. Also ist das Grafen Geding, wenn der König kömpt, in seiner Grafschaft niedergelegt, da sie beide gegenwärtig sind. Sächs. Landr. I. art. 58. Das war auch bei der Stuhlherrschaft und Freigrafschaft der Fall: Judicia nostra que Vrygedinck appellantur, quibus praesidere solemus extra muros susatiensis opidi, non praesidebimus, ne quisquam presidebit auctoritate nostra etc. . . coram nobis sive coram nostro Vrigravio. Urk. v. 1278. Kindl. (Beitr.) III 1. Nro. 85.

11) Im Grebensteiner Saalbuch von 1571 heißt es: Item sagen ferner, daß alle buesen so am Goding oder Landtgerichte durch die Landtschöpfen in beyseyn der beamten erkant werden, seyn m. g. Fürsten und Herrn zu Hessen. Kopp, v. d. Hess. Ger. Nro. 86.

12) Nach einer Urkunde von 1237 verleiht der Erz. v. Mainz die comicia in Ruchesio, Excepte ville prenotate tamen ad vocem Preconum justiciarii nostri dicto comicio quod vulgariter dicitur lantschreio sequentur justitiam secundum terre consuetudinem et Principalis tribunalis dicte comicie communiter receptam. *Gudenus*, Cod. Dipl. I. p. 544. — Jus tamen nostrum ratione comeciae nobis conservare volumus illibatum. Urk. des Grafen von Cygenhagen (Ziegenhain) bei Kopp, v. d. Hess. Ger. Nro. 51. — In einer Urk. des 14ten Jahrhunderts von den Rechten in der Rorbach heißt es: Zcum ersten daz unßer Jungher hat daz hoeste gerichte obir hals und obir hant und daz hoeste gebot. Kopp, v. d. Hess. Ger. Nro. 74.

giengen. Dazu kam, daß die Landsaſſen Schutzhörige Hinterſaſſen wurden, die man wenig mehr achtete, und von denen ſich der Ritterſtand losſagte, und in ihren Gerichten nicht erſchien. Die Streitigkeiten derſelben wurden daher durch ebenbürtige Schöffen vom Landesherrn oder deſſen Stellvertreter im höhern Placitum entſchieden. Es entwickelte ſich ſo der Begriff von höherer Gerichtsbarkeit und von eximirtem Gerichtsſtand; und wenn wir ſehen, wie das alte Landgericht als Volksgericht überall zum beſchränkten Untergericht herabſinkt, ja wohl gar vom Hofgericht des Landesherrn verdrängt wird, ſo verkennen wir darin nicht den geſchichtlichen Uebergang, wornach das Volk ſelbſt herabſank, die freien Landſaßen ihre Würde verloren, und der Ritterſtand ſich erhub; wir ſehen auch, wie der Landesherr als Beſitzer der Grafſchaft, erſt gemeine Volksrechte und herkömmliche Einrichtungen ehrend und anerkennend, das alte Placitum theils beibehält, theils ſelbſt darin zu Zeiten erſcheint, dann es ſeinen Beamten überläßt, und mit den emporſtrebenden Ständen gemeine Sache macht gegen das Volk, wie er mit ihnen in einem über dem alten Placitum ſtehenden neuen Placitum, das jedoch, der ſtehen bleibenden herkömmlichen Verfaſſung gemäß, dieſelbe Form, Beſtimmung und Einrichtung hat, zuſammentritt, und darin ſowohl die hohe Gerichtsbarkeit übt, oder durch ſtellvertretende Beamte üben läßt, als die Angelegenheiten des Landes berathet; wie hier ſowohl Ritter, als Geiſtliche, und auch Bürgermeiſter und Schöffen der emporſtrebenden Städte erſcheinen; wie bei den Veränderungen, die in der Verfaſſung und in den Gerichten vorgehen, allmählig Beamte zur Verrichtung der Geſchäfte ſtets — und zwar meiſt am Hof des Landesherrn — verſammelt blieben, und dafür vom Landesherrn, als ſeine Räthe, entſchädigt und geehrt werden; wie die übrigen Berechtigten der Stände nur bei beſonderen Veranlaſſungen berufen werden, und ſo nun aus dem neuen Placitum, welches aus dem alten erwachſen war, zwei neue Linien in der Verfaſſung ſich bilden, die Landſtände, die rathen und einwilligen, und die Beamten, welche unabläſſig die richterlichen und Regierungsangelegenheiten betreiben. Jene ſchloſſen ſich, da die Landeshoheit immer mächtiger wurde, zur Wahrung ihrer Gerecht-

same zusammen, und diese, da sie mit der Macht des Landesherrn ihre eigene wachsen sahen, traten als Getreue auf dessen Seite. Wir bemerkten aber bereits oben, wie es kam, daß die Stände mit den Landesherren zerfielen, und erst nach ausgefochtenem Kampf und völlig begründeter Landeshoheit, in ein neues, nun zwar beruhigtes und Verfassungsmäßiges, aber von alter Würde, Freiheit und Bedeutung sehr abweichendes Verhältniß traten.

Wenn wir die Verfassung Westphalens mit der, welche bisher entwickelt wurde, vergleichen, so zeigt sich ein bedeutender Unterschied in dem Fortschreiten derselben, wodurch besondere Erscheinungen, die zu wichtigen Einflußreichen Resultaten führen, hervor gebracht werden. Wir erinnern zuvörderst an alles das, was im dritten Capitel über den Stand der Freien in Westphalen gesagt wurde, weil es überall als Grundlage des Folgenden dienen muß.

Während sich auch in Westphalen die Landeshoheit entwikkelte, Territorien bildeten, die landesherrlichen Gerichte beinahe in dasselbe Verhältniß, wie auswärts, traten, und das alte Placitum auf mannichfache Weise durchlöchert und zersplittert wurde, blieben die Freien unter einem besonderen Richter,[13]), der über ihre Personen und Güter richtete, die fiskalischen Reichseinkünfte erhub, und nicht als Landesherrlicher Beamter, sondern als kaiserlicher Richter unter Königsbann das Urtheil sprach, und dessen Gerichtsbezirk eine Freigrafschaft (comecia libera) genannt wurde. Wir finden die Benennung und den Gegensatz mit dem Ende des zwölften Jahrhunderts, gerade nachdem sich das Territorium überall ausgebildet, und die Territorialgewalt zu befestigen angefangen hatte; und es ist allerdings eine singuläre Erscheinung, daß in den Territorien der Hauptherren, die das Comitat und alle Rechte der Territorial-Hoheit allmählig an sich brachten, unmittelbare Reichs-

13) Wir meinen hier den besonderen Stand der Freien in Westphalen. Kopp meint alle Gerichte über Freie hätten Freigericht geheißen, (welches im Allg. wahr ist) es bedürfe also keiner Untersuchung: warum die Westphl. Freigerichte so geheißen. Mit dieser Voraussetzung schneidet er sich alle geschichtliche Erklärung ab.

unterthanen sitzen bleiben, und ihren eigenen kaiserlichen Richter behalten konnten [14]). Wir haben dies schon oben zu erklären gesucht, und wiederholen, daß wohl der Hauptgrund darin liegen mochte, weil hier, in der Mitte so vieler geistlichen Besitzungen, die neue Verfassung langsamer fortschritte, und weil man fester am Alten hing, als anderwärts. Die geistlichen Stiftungen erwarben erst viele Güter und Hörige, dann traten überall Freie als Schutzhörige zu ihnen, es wurden ihnen auch Comitate verliehen, und während sie ihren Hörigen den Vogt oder Schulzen, ihren Freien aber den alten Landrichter, Gograf, ernannten [15]), duldeten sie es, aus Mißverständniß, Schwäche, oder Ehrfurcht vor alten Herkommen, daß diejenigen Freien, die noch gar in kein Verhältniß mit ihnen getreten waren, das alte Placitum unter ihrem Grafen, der nun durch die Benennung, Freigraf, **comes liberorum**, den Gegensatz bezeichnete, fortsetzten, und in einem Zustande der Unmittelbarkeit und Unabhängigkeit von der Territorialgewalt als letzte Inhaber übrig gebliebenen unmittelbaren Reichsgutes blieben. Es läßt sich dies um so leichter in geistlichen Territorien denken, da überhaupt bei dem Streben der Großen nach der Erweiterung ihrer Macht kein klarer Begriff von dem, was das Resultat und Ziel ihres Strebens war, obwaltete, und Alles ohnehin vom einzelnen Erwerb ausging, bis sich ein Ganzes von selbst daraus entwickelte und darstellte [16]). Bei den benachbarten

14) Welcher Beamter war: coram . . . qui tunc temporis bannum imperialem in loco . . administrabat. Urk. v. 1184. Kindl. Volm. Nro. 8.

15) Viele hatten sich auch schon früher durch Anschließung an eine Lehnmannschaft, oder durch besondere Privilegien und Verträge von der Folge an das gemeine Grafengericht befreit. Anfangs ließ man durch Privilegien die Hofbesitzer und Hörigen vom Grafengericht ausheben, dann hub man sie selbst aus, ertheilte auch Städten hierüber Privilegien: cives predictos cum tota villa Coesfeld ab universis advocatis et a *regio banno* liberos et solutos fecimus. Urk. des Bischofs von Münster v. 1197. Kindl. M. B. III. 1. Nro. 73. — Mit der vollendeten Erwerbung des Comitats und der Ausbildung der Territorialhoheit, hub man gar nicht mehr aus dem Grafengericht, und stellte die Schutzhörigen nicht ferner unter einen besonderen Vogt, indem die Territorial-Herren auch Schutz-Herren wurden, und alles vor ihre Gerichte zogen.

16) Einen schönen Beleg giebt die oben (Cap. 3. Note 4.) allegirte

kleineren weltlichen Territorien mochte das Beispiel der stehen bleibenden alten Observanz von Wirksamkeit seyn, und so erhielt sich dieselbe in einem großen Strich Landes, der, weil er hauptsächlich die alte Provinz Westphalen in sich schloß, hiernach benannt wurde, weshalb auch späterhin diese Gerichte, nachdem sie mancherlei wichtige Schicksale und Veränderungen erlitten hatten, Westphälische Gerichte hießen, und als ein unmittelbarer Vorzug des Westphälischen Landes, auf welches sie daher auch lediglich beschränkt seyn sollten, betrachtet wurden [17]).

Seit dem 13ten Jahrhundert, wo die Territorien geschlossen waren, sehen wir, daß die Freigrafen vom Kaiser, oder im Namen des Kaisers vom Herzog, mit dem Gericht belehnt werden, und unter d. h. innerhalb Königsbann Gericht hegen; denn Bann bezeichnet, wie schon oben bemerkt wurde, die äußere Grenze eines Jurisdictions-Bezirkes [18]). Die Belehnung war dem Geist der Zeit, wo alle Verhältnisse durch das Lehnsband geknüpft wurden, angemessen; es konnte aber keine Unterbrechung statt gehabt, und die Belehnung mußte sich unmittelbar an die amtliche Ernennung vom Kaiser oder Herzog gereiht haben, so wie sie auch später wieder den Charakter einer Amts-Ernennung deutlicher annahm. Das waren offenbar die Grafschaften, mit denen Heinrich der Löwe, und dann der Erzbischof von Cöln belehnt hatten. Aber da die Territorialgewalt mit dem Sturz jenes Helden einen bedeutenden Fortschritt that, so mochte es allerdings den Hauptherren bedenklich seyn, die Freigrafschaften, deren Jurisdictions-Bezir-

---

Urkunde von 1394, wo es noch ganz am Begriff der Landeshoheit gebrach, nur einzelne Verhältnisse banden, und Freie sie lösen konnten, wenn sie es ihrem Schutz und Wohl angemessen fanden.

17) Da ihre Entstehung sich verdunkelt hatte, so glaubte man, sie beruhte auf besondern Privilegien, die nur Westphalen allein erhalten habe: per indulta et privilegia divorum Imperatorum et Regum Romanorum in Ducatibus terre Westfalie duntaxat et non in locis aliis introd. etc. Urk. K. Karls IV. v. 1374 Kopp, v. d. Hess. Ger. S. 61.

18) In banno seu in terminis ville. Urk. v. 1274. Kindl. Hörigkeit Nro. 36.

te überall die Territorien durschnitten, bestehen zu lassen Die Einrichtung war aber einmal zu fest gewurzelt, und alt herkömmlich, um sie über den Haufen zu werfen, und die Belehnung des Erzbischofs von Cöln mit dem Herzogthum, so wie die ganze folgende Geschichte bekundet ihr Feststehen. Indessen war allerdings die Veränderung in der Verfassung zu weit vorgeschritten, um nicht auch hier die Sache zu modificiren. Es mag daher ohne Aufsehen, und ohne ausdrückliche Anerkennung gekommen seyn, daß die Territorial-Herren die Freigrafschaften in ein näheres Verhältniß mit ihren Territorien brachten, die Guts- und Gerichts-Einkünfte derselben, gleich allen übrigen Gerichtsherrn und Inhabern des Comitats, erhuben, sie mit in ihr Eigenthum schlossen, darüber wie mit anderm Eigenthum verfuhren [19]), und sich Stuhlherren nannten [20]), während sie den Richter oder Freigrafen vom Herzog oder Kaiser, dem sie ihn präsentirten, belehnen ließen, und selbst nun, der Analogie und dem Geist der veränderten Verfassung gemäß, die Freigrafschaften als Stuhlherrn vom Reich zu Lehn trugen [21]).

---

19) Durch Belehnung, Verkauf, Versatz. — Der Inhaber der Freigrafschaft Wesenfort verkaufte dieselbe 1384 Stückweise an sieben Adliche. — Libera Comitia in tanta parte quanta Cunradus Stric miles titulo pignoris tenet eandem, reliquam vero partem ejusdem Comitie idem Dom. Episc. nobis pro 200 marcis Monast. monete titulo pignoris obligavit. Dipl. de 1264. Kindl. (Beitr.) III. 1. Nro. 80. — Im Jahre 1311 verkauft Conrad von Rodenberg dem Graf von Arnsberg liberam comiciam apud Stochem, quam a venerab. p. Dom. Archiep. Col. tenet in feodo. Kindl. (Beitr.) III. 1. Nro. 111. — Im Jahre 1429 genehmigt der Herzog von Berg, als Lehnsherr, daß die Gebrüder von Merveld den zur Freigrafschaft dieses Namens gehörigen Freistuhl zu Blaemsen an die Stadt Coesfeld versetzen, und ertheilt die Belehnung, so lange dieser Versatz dauert. — Der Beispiele giebt es unzählige. — Eben so geschah es mit den Grafschaften außerhalb Westphalen. — „Praeterea recognoscimus, quod comitias nostras in Tuschene et in Bige et bona nostra ibidem cum suis pertinentiis pro 60 marcarum redditibus loco Castrensis feudi impignorare et assignare ipsi domino nostro tenemur.“ Urk. v. 1302. Kopp v. den heiml. Ger. S. 518.

20) Erbherren nennen sie die im Anhang Nro. X. mitgetheilten Formulare.

21) Ref. jud. secr. Westph. a. 1437. *Senkenb.* Corp. Jur. Germ. p. 77.

Die Freigrafschaft bestand aus einem Gerichtsbann, der gewiß mit seinen Grenzen bis in die Karolingische Zeit reicht, und mehrere Gerichts-Plätze (Male, Freistühle, **sedes liberae**) deren Entstehung wir oben erläutert haben [22]), in sich faßte. Als Bestandtheile der Freigrafschaft werden genannt: die Freien [23]), die Freistühle [24]), und die Freistuhlsgüter [25]). Gewissermaßen war also die Freigrafschaft ein Territorium im Territorium, ein **Status in Statu**, ein kaiserlicher Jurisdictions- oder Hoheitsbezirk innerhalb der landesherrlichen Grenzen [26]).

---

22) Und die nun, wo das Ganze als ein nutzbares Eigenthum betrachtet wurde, auch vereinzelt wurden: Vortmer so sal E und syne rechten Erven van der Vryengrascap drey stole hebben, und ich und myne Erven twe stole. Urk. v. 1378 bei Kindl. (Beitr.) III. 2. Nro. 173. — Die Freistühle hatten wohl anfangs einzeln ihre Jurisdictionsbezirke, nachher bezeichnete man sie nur noch nach den dazu gehörigen Freistuhlsgütern, bis späterhin auch dies aufhörte. Ein Volmestein verkauft 1390 den Freistuhl zu Ascheberg myt dem Gerichte alz dar to hort, und neghen vrye Gude de darto horet. Kindl. (Beitr.) III. 2. Nro. 182.

23) Viro strenuo et honesto, Domino judiciarie sedis in Sendenhorst, que vulg. vryestol dicitur, nec non et Comiti et liberis ad dictam sedem pertinentibus. Urk. v. 1319 Kindl. M. B. III. 1, Nro. 123.

24) Cum ejusdem libere Comitie sedibus, que Dinchstede vulgariter dicuntur, Urk. v. 1282 Kindl. M. B. III. 1. Nro. 91.

25) Mit den Einkünften und Diensten, welche die Inhaber derselben nach altem Herkommen leisteten. Schon die Benennung May- und Herbstbede, Königsdienst, Herschillinge erinnert an das, was sie einst unmittelbar dem Reich contribuirten. Eine Urk. v. 1374 nennt: Weberkop und Loze der Vrygrascap unde der Vrygenstole unde der Gode unde der lude . . dar inne beleghen. Kindl. (Beitr.) III. 1. Nro. 171. — Der Verkauf der Freigrafschaft Wesenfort 1384 geschieht: myt Stoelen myt vrighen Hoeven myt vrygen luden myt all over Tobehorunge, alse de gelegen is in Holte, in Velde, in Watere, in Weyde, und myt aller schlachternüt. Daf. 2. Nro. 178. — 1430 wird zu Lehn gegeben: die frye Graisschoff zo Sutheyn mit allen yren Dingsteden Frygen und Zobehoringen. Daf. 2. Nro. 199. — Ohngeachtet die Lasten und Abgaben der Freien fast dieselbe Natur annahmen, wie die der Hörigen, so hießen ihre Güter doch immer noch freie, Freistuhlsgüter, Mansi liberi. Gehen wir wieder zurück in die Geschichte, so erkennen wir die Natur jener Abgaben, daß es reine fiscalische Einkünfte waren. — Es verzichtet ein Freigraf zum Besten des Erzbischofs von Cöln: quicquid juris in praenominatis agris (sc. liberorum) habebat, quod ad *Fiscum regium* pertinebat, in manus nostras resignavit. Dipl. de 1177. Kindl. Volmestein, II. Nro. 6.

26) Bannus regius, sub quo bona sita sunt, heißt es öfter. Eine Urk.

Daß sie von der Landes- und Gerichts-Einthellung Karls des Großen herrührte, ist nicht zu bezweifeln; daß aber auch der Freigraf unmittelbar aus der Karolingischen Verfassung Amt und Würde ererbt hatte, zeigt uns besonders das Beispiel Dortmunds, das als freie Reichsstadt keinen kaiserlichen Vogt hatte, sondern dessen Graf unmittelbarer Richter des Freistuhls war, und keine Stuhlherrschaft eines Landesherrn anerkannte. Diesem Umstande, so wie dem Alter und Ruhme des Dortmunder Gerichts überhaupt, vielleicht auch uralten schon zu Karls des Großen Zeiten erlangten Privilegien [27]), mag es vielleicht zuzuschreiben seyn, daß es den obersten Freistuhl hatte, der der Spiegel, oder des Römischen Reichs Kammer hieß, wo man Kapitel hielt, d. h. in der Zusammenkunft aller Freigrafen Weisthümer fand, Aufsicht übte und Urtheile bestätigte. Die ganze Einrichtung dieses Capitels, so wie die Verpflichtung der Freigrafen, da alljährlich zusammen zu kommen, hat etwas Alterthümliches, was an das Placitum des Missus erinnert [28]), wiewohl nachher ein annaloges Verhältniß zur Lan-

---

v. 1205, welche der Bischof von Münster ausstellt, sagt: eandem donationem in Cometia regia, *sub qua proprietas de A. sita est*, per R. de S. tunc temporis regium bannum tenentem auctoritate regia legitime facit confirmari. Kindl. (Beitr.) III. 1. Nro. 47. Ein Ritter verkauft 1280: proprietatem mansi . . . siti in libero comitatu Joh. de Reychede. Kindl. (Beitr.) III. 1. Nro. 87. Eben so bezeichnete die Gografschaft einen Gerichtsbezirk, in dem gewisse Güter lagen: Eyn Del Holdes dat dar up der landwer in deme Gogerichte gehouwen was. Kindl. (Beitr.) I. Nro. 63.

27) Vergl. oben.

28) Doch, wie uns dünkt, nicht in der Maße, wie Möser meint. Derselbe sagt in der Osnabr. Gesch. I. S. 260. „Das höchste Landgericht (des Gesandten) hieß vermuthlich die Oberfale, und später das Femgericht." Und er fügt in der Note hinzu: „In der Urkunde, welche Kaiser Ludwig der Deutsche dem Osnabr. Bischof Engilbert ertheilte, wird derselbe a judicio quod vocatur oberzala befreit, worunter das Obergericht des Kaiserlichen Gesandten zu verstehen." Die von Ludwig dem Deutschen ausgestellte Urkunde, welche die Immunität bestätigt, sagt aber: Ita ut nullus judex publicus Dux vel comes neque alia judiciaria potestas nisi illius loci episcopus et suus advocatus aliquid in rebus sibi pertinentibus potestatem habeat agendi vel homines illius dijudicandi, quod eorum lingua *oberzala* dicitur. Sie redet also nicht bloß vom Gesandten, sondern von allen Beamten; sie redet nicht von einem judicium, das Oberzala heißt, sondern übersetzt bestimmt das Wort dijudicare

desherrlichen Gerichtsbarkeit eintrat, vermöge welcher auch über das ganze Territorium, vom Landesherrn in eigener Person oder durch Statthalter, nachher durch Raths-Collegien, die Oberaufsicht und die höhere Justiz ausgeübt wurde [29]). Daß späterhin auch zu Arnsberg Kapitelstage Statt fanden, und dessen Freigraf sich oberster Freigraf nannte, war Folge der Statthalterschaft des Erzbischofs von Cöln, als Herzogs von Westphalen, der mit der Erwerbung der Grafschaft Arnsberg seine Besitzungen in Westphalen consolidirte.

Daß die Freigerichte keine außerordentliche oder Partikular-Gerichte waren, wie man sie bisher immer bezeichnet hat, sondern ordentliche Landgerichte, welche gerade durch die Civil-Jurisdiction es bewiesen, daß sie aus alter Verfassung herstammten, ist durch das Entwickelte schon dargelegt worden. Der Irrthum erscheint aber verzeihlich, da man dieselben schon im 14ten Jahrhundert, wo man sie in ihrer alterthümlichen Gestalt und in der auszeichnenden Bedeutung, die noch hinzu gekommen war, schon nicht mehr kannte, für außerordentliche Institutionen nahm. Selbst Kaisrr Karl IV. wußte nicht, was es für eine Beschaffenheit damit hatte. Er verlieh unter andern dem Stift Corvey das Recht, Feistühle zu errichten und

---

auch durch ein Verbum Oberzala. Wäre von einem Judicium die Rede, so wäre die Sache anders ausgedrückt, und die Sprache anders gewählt worden. Nicht das Richten wird den Beamten in ähnlichen Urkunden untersagt, sondern das ad placita sua banniro, als Bedingung einer gerichtlichen Entscheidung. In andern, die Befreiung von der Gewalt der weltlichen Beamten aussprechenden, Urkunden heißt es: ne . . liberos vel servos constringere praesumat. — Homines ipsius monasterii distringendos etc. Wenn hier vom Zwingen zum Heerdienst die Rede ist, und dieser im Placitum geordnet wurde, wo Alle erscheinen und in die Heercompagnie sich reihen mußten, so möchte wohl hier dasselbe gemeint seyn, und Oberzala, überzählen, das Eintheilen der Mannschaft bedeuten, da Zal, zala, auch die Quote einer Theilung bedeutet, und hie und da noch Erbzal für Erbtheil gebraucht wird.

29) Daß späterhin Collisionen eintraten, war begreiflich. Der Freigraf von Freienhagen beschwert sich 1536 beim Landgraf Philipp darüber, daß er keine Sache vor dem Freistuhl richten solle, er habe zuvor bei der Canzley angefragt, er erlange aber keine Resolution, und im Kapitel von Arnsberg sey ihm doch befohlen, das Recht in den betreffenden Fällen zu handhaben. Kopp, v. d. heiml. Ger. S. 438.

Freigrafen zu ernennen, als ein besonderes Privileg. Das Stift nimmt dies zwar an, bemerkt aber, daß es solch' Recht schon seit Kaiser Otto besitze. Es hatte nämlich in den Besitzungen, die es allmählig zu einem Territorium zusammen schloß, nicht nur die Advokatie, sondern auch das Comitat erhalten, und mit dem letztern den Graf längst, ohne Mittel, selbst beliehen. Es ist also dies ein höchst wichtiger Beleg für die Behauptung der Abstammung vom Karolingischen Graf, da, ohngeachtet aller schon damals bestehenden Auszeichnungen des Freigerichts, das Stift documentirt, daß es nichts anderes sey, als ein Bestandtheil des alten Comitats, welches ihm schon im 10ten Jahrhundert verliehen worden sey.

Wie die Freigrafschaft ein alter Landgerichtsbezirk war, so auch ursprünglich die Gografschaft. Beide trennten sich als Zweige Einer Wurzel [30]), beide zerrissen und durchlöchert von den Gerichten der Hörigen, durch Verleihungen und Veräußerungen zersplittert, zertheilt [31]), und dann sich bekämpfend und aufreibend. Ursprünglich waren sie vereint das Placitum, dem Alles folgte [32]). Das Verhältniß löste sich beim Uebergang zur

---

30) In einer alten Relation, die Berck, a. a. O. Anh. Nro. 1. mittheilt, heißt es von Karl dem Großen: So delete he dat ganse land dat nu Westphalen heth uppe desse Zide der Wesere in vele kleyner Gravescuppe, lichte in hundert, de nu en deel vorgheten sin so dat yewelik sin endeschede hedde, und over itlik deel enen Stolheren und enen Brygreven, dat is so vele gesecht als enen Richter de myt den hemeliken Richter scholde sine gravescup unde vurder nicht vryen van der boesheit de in dem Lande wontlik was, unde ok nicht vorgangen is. — Wir sehen hieraus die Erinnerung an das, was nothwendig und allgemein war, nämlich die Eintheilung des Landes in Gaue oder Grafschaften. Gografschaften und Freigrafschaften gehen so hoch hinauf, daß sie sich in Einer Abstammung verlieren.

31) Die Grafen von Waldeck und von Arnsberg theilten 1315 comitiam de Rudenborg, tam in bonis quam hominibus, juribus, jurisdictionibus, servitiis, honoribus et omnibus suis pertinentiis . . . prout equalius potuimus, secundum informationem ac discretionem tredecim liberorum hominum de Comitia. Kopp, heiml. Ger. S. 519.

32) Deswegen heißt es noch in den Urkunden des 12. Jahrhunderts: in conventu populi, in communi placito, in pleno placito. Jede Tradition von freiem Erbe wird im placito comitis unter Königsbann confirmirt, und wenn es eine Kirche erwirbt, in placito ad-

Territorial-Herrschaft. Wie dies kam, ist zwar etwas dunkel, doch können wir es aus der folgenden Geschichte ziemlich klar deuten.

Der Ausdruck Gograf und Freigraf konnte zuvörderst wohl zu gleicher Zeit entstehen, ohne einen Gegensatz auszudrücken, denn Grafschaft und Placitum umfaßte Alles [33]). Erst wie die Freien unter den Trümmern der alten Verfassung, unter dem Fortschreiten der Landeshoheit ihre Standesrechte wahrten, entstand der Gegensatz von Freigraf und Gograf. Jener hielt das Freiding, und bezeichnete immer den kaiserlichen Richter, dieser das gemeine Goding, und war der landesherrliche Richter [34]).

Der Kampf des Erzbischofs von Cöln für seine herzoglichen Rechte trug eben so sehr zur Erhaltung der Freigerichte bei, als er uns die Scheidelinie erkennen läßt [35]). Beide

---

vocati empfangen und auch bestätigt. — Der Graf beruft omnes liberos comitatus sui. Es erscheinen aber auch Ministerialen und Andere. — Im J. 1181 geschieht ein gerichtlicher Akt judiciali sententia tam liberorum quam ministerialium. Kindl. (Beitr.) III. 1. Nro. 24. Von jetzt an wird das liberum placitum comecie andern Placitis entgegen gesetzt, und es reden da nur Nobiles und „liberi qui appellantur sceponen.“ Die Ministerialen haben ihr eigenes Placitum; „in generali Ministerialium conventu.“ Es hat aber Jeder Zutritt im Freigericht, „in conventu liberorum,“ und kann das Verfahren bezeugen. Viele Urk. in Kindl. M. Beiträgen belegen dies. Das Gogericht steht neben dem Freigericht, wenn es den Hof-Vogt-Schulten-Gerichten entgegen gesetzt wird. Item nota, quod omnes curtes predicte, que dicuntur Ammethove, quarum sunt quinque . . . sunt libere ab omni judicio, quod dicitur Gogerychte, vrigraschap et quod sibi schulteti de omnibus etc. etc. Urk. des 13 Jahrhunderts bei Kindl. (Beitr.) III. 1. Nro. 102.

33) Der einzige Gegensatz lag im Ausdruck Dinggraf, Thincgravius, wodurch man den Beamten im Gegensatz des Inhabers bezeichnete, und dieser Name blieb noch lange üblich. Der Graf von Arnsberg übergiebt im Jahre 1270 einen Hof: coram Godefrido milite dicto de Husen, qui illo tempore sedem et locum Dingravii tenebat. Kindl. M. B. III. 1. Nro. 82.

34) Ick Johann Gogreve ton Santwelle, des hochgeboren Forsten und Heren . . . Byschop to Munster betuge . . . dat vor my up enen gemeinen Godinck . . . gekomen is. Kindl. (Beitr.) II. Nro. 63. Man setzte nun immer dem Goding das „forum (judicium) quod vulgo dicitur Vriething“ entgegen, und hierin liegt schon, daß sich das Freigericht aus dem Gaugericht, placitum generale, ablöste.

35) Der Statthalter oder Marschall von Westphalen, drückt sich unter

konnten nämlich getrennte Jurisdictions-Bezirke haben, die Grenzen konnten aber auch innerhalb desselben Bezirks durch einander laufen, und es war alsdann wohl der alte Richter über die Freien geblieben, und ein neuer alsOgraf über die Freien des Landesherrn bestellt worden [36]). Oft aber hielt der Freigraf sowohl das kaiserliche als landesherrliche Gericht, und es

---

Erzbischof Engelbert II, 1272 so aus: Judices dicti Vrigreven auctoritatem judicandi immediate a Rege recipiunt. Et idem servatur in omnibus Comitatibus . . Et Simili modo omnes Gravil per totam Westphaliam, cujuscunque sint, non deberent judicare nisi auctoritate per Gladium a Duce recepta: modo quilibet comes (nämlich Territorial-Herr:) tales Gravios instituit et destituit et judicat, quod facere non possunt, et infringunt jus judicis. (Handschr.) Die Erinnerung an die gleiche Abstammung der Go- und Freigrafen bewog zu solchen Prätensionen. Aber wie die Hauptherren das Comitat erhielten, und Territorialherren wurden, ernannten oder investirten sie selbst die Go- oder Dinggrafen; die Freigrafen blieben aber Kaiserliche Beamten und Richter. Kindlinger meint, die Gografen seien diejenigen Beamten gewesen, die von den Landesherren erst, seit diese das Ducat erhielten, wären ernannt worden; aber dann hätte noch Heinrich der Löwe sie selbst investiren, oder dem Kaiser präsentiren müssen, welches aber nicht der Fall war; denn wir sehen ja klar, daß nur die Freigrafen noch als unmittelbare Richter aus den Trümmern des Herzogthums hervorgehen.

36) Die Erinnerung der Freien an altes Herkommen und Vorrechte, das Verhältniß der Freigrafschaft zum Gografen, und die Bemühungen desselben, die Unterthanen Verhältnisse auszugleichen, spricht sich in einer handschr. Urkunde v. 1536 aus, worin es unter andern heißt: Item to dem ersten so thüget und seget Bernt Noerdink, dat em sechern waerheit wittich und kundich sy vnd gehort heb, dat sellige Goegreve Rave begert heb van selliger gedechtnysse Wenmar van Heyden in der kirchen to Heyden, dat hey wolde vergunen vnd to laten, dat dey Vrien In syner vrygravesschop gesetten, mede holt solden voren gelich anderen up den Lünsbergh dat obgenante sellige Wenmar to geynen dele gestaden noch to wolde laten aber lyden, vnd heb do tor tyt dem Goegreve Rave vorgl. geantwort, syne vryghgravesschap sy dey vryeste vrygravesschop, dey war wesen mochte, vnd heb, mit der badonge gans und all geyn doen want syn voralderen hebbent altyt so vrygh gehalden, dat syne vryen Nymant gedient, noch to Dienste komen synt, so wil hey dat oick so vort en halden, as dat bysher to gehalden ys, vnd nicht anders. Dar beneven so bekennet dey egenante tuych, dat en baven dat noch. wittich vnd kundich sy vnd van synen alderen dücke vnd manich moil gehoirt hebb, dat tho heyden gheyne areyse vytgegeven noch geboit sy ivan ymande, dan dar sy eyn ghemeyne Schattonge gebort as myne g. L. her Bisschop to monster Ingeseit wort tor behoiff vnd to vülleste der confirmation to Rome to erlangen vnd nyt anders, dat hey so bewairen wyl myt synen waren worden as recht is.

verdunkelt dies sehr die Scheidelinie [37]), die sich allmählig verliert. Ueber die Art und Entstehung der Trennung spricht keine Urkunde, aber häufig sehen wir später beide Gerichte von Alters her getrennt an demselben Orte bestehen [38]).

Beide hielten an alten Mahlplätzen öffentlich ihr Gericht, und ihre Competenz war in Hinsicht der Gegenstände ganz gleich [39]). Der Freigraf sowohl, als der Gograf, war ehemals Vicecomes, Dinggraf genannt worden [40]), beide standen neben einander [41]), und waren in demselben Verhältniß zu den Bauerschaften und Bauergerichten [42]). Das Gogericht be-

---

37) Im Jahre 1531 hegt der Freigraf von Merfeld, als Deputirter und verordneter Richter der von Merfeld, das Gogericht vor dem Hause zu Merfeld unter der Linde, mit Beisitzern und Standgenossen, und spricht ein Todes-Urtheil über Bernd Treppen, wohnhaft in Kirchspiel und Dorf zu Latte. Kindl. (Beitr.) I. Urk. 150. — Wie dies kam, erläutert ein zweites in demselben Jahre gefälltes Todes-Urtheil. Anh. Nro. XXIV.

38) In dem Sühnebrief, den der Edle von Diepholz 1383 dem B. v. Münster ausstellt, erkennt derselbe alle Rechte des Letztern am Dorf und Kirchspiel Goldensteden an, alse by Namen de vryengravesscap, de vryen unde de vriestoel, de dar to behoret, belegen by den kerkhove to Goldenstede mit aller der Gravescap unde der Vryen Tobehorynghe und Rechte . . vortmer bekenne wy, dat dat Gogerichte to Goldensteden is Manlen des Gestychtes van Munster, und hebbet dat entfangen u. s. w. Kindl. (Beitr.) III. 2. Nro. 177.

39) Wir kennen die vielen feierlichen Auflassungen von Gütern, welche im Placitum des Freigrafen geschahen; aber handelt nicht der Gograf in denselben Formen? — Sed et ipse *Gogravius* recepto ab eccl. jure suo pecuniario, ipsis bonis ibidem *pacem* indixit secundum morem et juris consuetudinem. Urk. v. 1285. *Falke*, C. T. C. p. 579.

40) coram A. de H. vicecomite sive Dincgravio tunc temporis bannum regium tenente ac sedi regie presidente in comitia libera apud westen. Dipl. de 1274. Kindl. (Beitr.) III. 2. Nro. 239.

41) Der Bischof von Münster giebt 1319 der Stadt Alen das Privileg: quod nemo eos ad judicium debeat vel poterit evocare sive sit *Gograviale* vel *Vrigraviale*, vel quodlibet alterius generis judicium, quod ad nostram dyocesin dicitur pertinere. Kindl. (Beitr.) III. 1. Nro. 124. Bei aller Zerspaltung des Gerichtswesens ist das letzte doch ein unnöthiger Schwung in der Rede, denn mit der Exemtion vom Go- und Freigericht war die Stadt nun ganz vom alten Landgericht befreit, und es blieb kein Gericht im Territorium, welches sie hätte evociren können.

42) Im Land Delbrück, das auf eine merkwürdige Weise alte Rechte und Gewohnheiten erhalten hatte, war nur ein Bauergericht und ein

zeichnete eben so gut das Hochgericht, als das Freigericht [43]). Nur Personen und Güter machten den Unterschied der Competenz [44]), und es fand keine Appellation vom Gogerricht an das Freigericht Statt [45]). Ohne Grund und Eigenthum gab es keinen Gerichtsbann. Die Freigrafschaften konnten sich daher nur durch die dazu gehörigen Güter der

---

Gogericht. Item en Sal Nemant den anderen laden ut dem Lande mit Burgerichte oder Gogerichte vorder dan vor den Hagedorn. Kindl. Hör. Nro. 158. — Dem Freistuhl zu Volmestein pflegen to volgen dusse Burschoppe . . . Urk. v. 1476. Kindl. (Beitr.) III. 2. Nro. 205. Man Vergl. auch das oben S. 80. gesagte. Die Urkunden unterscheiden häufig Freigrafschaft, Gogericht und Burgericht, und das waren die ältesten Gerichte freier Reichs- und Landsassen in Westphalen.

43) In Urk. des Bisch. v. Pad. heißt es: *Altum judicium* quod vocatur *Goghcrichte* quaererent sicut illud ab antiquo quaerere consueverunt — Castrum et oppidum dictum to dem Vorde cum omnibus suis juribus et jurisdictionibus et specialiter cum *alto judicio*, quod *Gogerichte* vulgariter dicitur *Schaten*, Ann. ad. a. 1317 und 1324. So wie der Gograf den Blutbann ausübte, so geschah auch vor ihm Uebertragung von Erbe in derselben Form, wie beim Freigericht: Quae bona idem Conradus, ut tenebatur, coram *Gogravio illius dominii* constituto in judicio suo et coram omnibus eidem *Gogravio astantibus* resignavit libere etc Urkunde v. 1285. *Falke*, C. Trad. p. 579. — Der Blutbann wäre keinem Gogericht beigelegt worden, wenn es ihn nicht von alter Zeit gehabt hätte, da man vielmehr überall denselben den Gogerichten nahm. In der Reform. v. 1522 (Goldast, Reichssatzung S. 252) heißt es: „Aber so die Uebelthaten, welche doch an das Freygericht laut der Ordnung gehören, mit gebührlichem Recht ausfündig gemacht und an und durch unsere Hoch- und Gogerichte zu gebürlicher Straf vermög der Kaiserl. und des H. Reichs peinlicher Halsgerichtsordnung nicht gestraft würden, soll den freyen Gerichten ihr gebürlicher Lauf und Proceß unbenommen seyn." — Das alte Rüthensche Stadtrecht giebt auch Belegstellen für das gleiche Verhältniß beider Gerichte. Art. 7. so welich man eyn borghere to ruden ys, den en mach neman nyt laden mit eme swerde to neine ghogerichte. In der Stadt war selbst ein Gogericht des Erzb. von Cöln. Art. 9. dat neman neynen borghere uyt der müren mach laden to den vryendinghe, umme sake, de men richten mag vor gherichte unsers hern van Colne, et ensy also vele dat welich man de van erfliken vrien Gude to deghedingen hedde, de mochte syn Vrydinc halden Cosmann, Materialien zur Gesch. Nr I.

44) Der Graf heißt daher liberorum comes, die Güter, die demselben gehören, heißen Freistuhlgüter. Wie hätte man sonst auch „den vryenstoel halff, — und den ban halff" verkoufen oder versetzen können, wie in der Urkunde v. 1404. Kindl. (Beitr.) III. 2. 195.

45) Der Gograf zu Warendorf sprach 1488 ein Urtheil, welches ge-

Freien als ordentliche Gerichte erhalten [46]), aber auch ohne einen außerordentlichen Umschwung bei dem gänzlichen Verlust der Freigüter und somit der Civil-Gerichtsbarkeit, keine Criminal-Jurisdiction, als kaiserliche Beamte, beibehalten und ausdehnen. — Es ist ein eben so großer Irrthum, wenn man behauptet, ganz Westphalen sey in Freigrafschaften getheilt gewesen, als daß die Gografen allmählig angefangen hätten, über die Sachen der Freigrafen zu richten [47]).

Wie aber die Freigrafen ihre Existenz in der kaiserlichen Belehnung, und in der Vermittlung des Herzogs gerettet hatten, mochten die Landesherrn mehr und mehr zur Besinnung kommen, das Störende dieses Gerichtes für ihre Territorial-Rechte erkennen, und ungern sich mit der Stuhlherrschaft be-

---

scholten wurde: bereip sick an myns gnedigen Heren van Münster hogeste Gogericht tome Santwell. Kindl. (Beitr.) II. Nro. 63.

46) Man war daher sehr darauf bedacht, sie nicht zu verringern. In einer Urk. v. 1267 bekundet der Graf von der Mark, daß ein Ritter domum thome Broke cum cespite et frondibus in liberum comitatum suum, quem ipse de manu nostra tenet attinentem, ab omni juriad. et obnoxietate qua eadem domus eidem libero comitatui fuit adstricta, expediens, titulo permutationis exemit, veram et directam proprietatem ejusdem Johanni de Broke civi Monast. assignando, domumque in Hokensvelde, quam Wilhard inhabitat, que eidem Gerewino proprietatis titulo attinebat, ejusdem comitatus sedis libari comitis, liberorum ac scabinorum interveniente consensu in locum et jus predicte domus subrogando. Kindl. (Beitr.) III. 1. Nro. 81. — Symon, Edler von Lippe, empfängt vom Kl. Marienfeld, vermöge eines Tausches, quendam mansum in Tetinchusen in restaurum cujusdam parvi mansi dicti Oldenradesvelde qui comicie nostre, que vulgo Vrigrafscap appellatur, olim pertinuerat, tali forma, quod idem mansus Tetinchusen persolvere teneatur sedi comicie nostre pensionem . . . sicut mansus in Oldenradesvelde ab antiquo solvere tenebatur.

47) Daß kein Unterschied statt hatte, sehen wir am klarsten aus einem handschriftl. Freienstuhlsprot. von Heidn aus dem Jahre 1533, welches die Scheidelinie dergestalt festsetzt, daß es sie gerade aufhebt: De Erntvest und vromme Johann van Raesfeld Stadtholder over dem Braemb, is int gerichte erschenen und ein ordell gefraget, wes des genne wer, daer de vrye Stoell und de Stoelher over tho richten hebben. Dyt ordel is bestadet an Johan Smedes vrygreven, de dar vor recht vp wisede, na dem dat romesche Ryke vryestoele verordent heft, tho richtene over lyff, eher und gelymp und guedt, nha inholt keyserlicher Reformation, so mach de Vrygreve richten myth dem Brande, water und Stricke eder reip, und de Gogreve myt dem Swerde, Galgen und Raide, so ver dat myt

gnügen. Die erste Folge war wohl, daß man in den Gerichtsbezirken, wo der Freigraf, als Dinggraf, noch das Placitum der Freien und der Nichtfreien, im Gegensatz des oft ausgesprochenen Standesunterschiedes, gehalten hatte, einen landesherrlichen Beamten als Gograf ernannte, daß aber die Freigrafen aus Mißverständniß den allgemeinen Blutbann hie und da prätendirten, und nur die Civilsachen abgaben, dies auch häufig durchsetzten, kann nicht abgeläugnet werden, weil doch eine historische Verbindung mit ihren späteren großen Ansprüchen bleiben muß. Daß aber die Grundlage ihrer Prätension irrig war, beweist die Geschichte hinlänglich, weil überall, wo der Gograf gleich anfangs geblieben, und landesherrlicher Richter geworden war, derselbe die hohe Gerichtsbarkeit eben so, wie der Freigraf, ausübte. Wo aber Freigraf und Gograf neben einander standen, mußte das Standesverhältniß diesen sehr herabsetzen, und schon daraus erklärt sich jenes Uebergewicht [48]).

Schon früh waren die Freigrafschaften, besonders durch die Exemtionen, zerrissen und durchlöchert worden. Dies Schicksal mußte bei ihnen gerade fortdauern, weil die Landesherren ihr Obereigenthum und ihre Gerichtsbarkeit auszudehnen suchten, und die Freien sich von beidem früher rein erhalten hatten. Wir sehen daher deutlich die Freigrafschaften zusammenschmelzen, die Jurisdictionsbezirke sich verdunkeln [49]), und der Freien und Freistuhlsgüter immer weniger werden [50]); ja sie

---

dem gerichte bevangen is, dar dat gerichte geschenn Sall, und dusses eyn Richtschein geworven.

48) Als bloßer landesherrlicher Beamter war der Gograf häufig nur ein Ministerial: Wescelus Gogravius et ministeriales alii quam plures sind als Zeugen in einer Urkunde bei Kindl. aufgeführt (Beitr.) III. 1. Nro. 54. — Daß aber der Gograf eben so, wie der Freigraf, den Blutbann übte, über Erbe richtete, Aufsicht über die Heerstraßen führte: dies zeigt klar die Scheidelinie und das gemeinsame Fundament ihrer Entstehung.

49) Bei einer Theilung der Freistühle 1378 heißt es: ok worden dar mere Stole gevunden, de van oldes to der Grafscap gehort hedden, de solen uns beyden allike heymeliken wesen. Kindl. (Beitr.) III. 2. Nro. 173

50) In einer Urk. v. 1205 sind im Placitum des Grafen nur 2 nobiles und 3 scabini. Kindl. (Beitr.) III. 1. Nro. 46. — Eine Urk. v. 1278 hat: comitiam cum tribus liberis hominibus et jus fori.

müssen, indem zuletzt beinahe kein Gegenstand ihrer Wirksamkeit mehr übrig blieb, dem Untergange nahe gewesen

---

Das. Nro. 86. Im Jahre 1340 erscheinen am Freistuhle zu Heitmar nur drei vriscepenbare lude seu vrie. Es waren aber noch viele andere Zeugen vorhanden. Kindl. (Beitr.) III. 1. Nro. 145. Dietrich von Schonbecke, verkauft dem Bischof von Münster 1282: liberam comitiam, quo ultra quindecim parochias extenditur, die er zu Lehn hatte. Kindl. (Beitr.) III. 1. Nro. 91. Wenn sich hier die alte Jurisdictions-Grenze noch erhalten zu haben scheint, so finden wir sie doch auch häufig verwischt, z. B. Conrad von Rudenberg verkauft die Grafschaft in der Parochie Velmede, „et alias ubicunque sita sit." — Häufig sind nur die einzelnen Freistuhlsgüter aufgezählt. Die Freigrafschaft konnte nicht mehr aus einem geschlossenen Gerichtsbezirk, sondern nur aus einzelnen Parcelen bestehen. So finden wir sie z. B. aufgezählt von der Grafschaft Wesenfort in einer Urkunde des 15ten Jahrhunderts, wo es unter andern heißt: Item de van Herberen heben in demselven Kerspell 2 vrygüder dat Schomeckersgut und Jelkemansgut u. s. w. Kindl. (Beitr.) III. 2. Nro. 192.

Die Gografschaft wurde nun begreiflich wichtiger, selbst in den Händen derer, die keine Landesherrn waren. So verkauft 1281 Burchard von Hindenenburg alle seine Güter in Syrexen und Snevelde cum libera comitia, hominibus, sylvis etc. ita plene et plane, ut eorundem bonorum colonos et libere conditionis homines a nobis liberos dimittentes, tam in eisdem bonis et eorum appendicils quam hominibus jam dictis nihil juris, Dominii seu potestatis nobis in aliquo vindicemus, praeter jus *Gogravie*, quod et nobis et nostris heredibus conservamus. Kindl. (Beitr.) III. 1. Nro. 89. Die Scheidelinie der Frei- und Gografschaft schimmert hier übrigens so leise hervor, daß wir die Stelle in dieser Hinsicht kaum zu deuten wagen.

Die Jurisdictionsbezirke der Gografschaften befestigten sich, während die der Freigrafschaften erloschen. Im Jahre 1325 verkauft der Graf von der Mark: de vriengrafscop tor Vardorpe, war si belegen si, in Gude, in vrien, in Hoven, in Husen. Kindl. (Beitr.) III. 1. Nro. 129 Schon hieraus sehen wir, daß der Gerichtsbezirk verdunkelt war, und einen andern durchkreuzte. Wir finden aber auch wirklich ein Gogericht an demselben Orte, und späterhin nur dies allein.

Die Freien, die sonst wohl zu den einzelnen Freistühlen gehört hatten, mußten jetzt, da ihrer weniger wurden, in der ganzen Freigrafschaft Gricht hegen helfen. Bei einer Theilung der Freistühle 1378 verspricht man sich daher gegenseitig: mere laten eme den Greven, und unse Brygen volgen und helpen to allen synen Behove und Nutte. Kindl. (Beitr.) III. 2. Nro. 173. Anders wurde es späterhin, wie man Freischöffen, aus allen Territorien und Landen machte. —

Im Jahr 1510 präsentirt der Bischof von Paderborn nur Einen Freigraf für alle Freistühle seines Bisthums: unsen angeboren Undersaten to unsen Fryenstoilen unses stifts P. vor eynen Frygreven dar over to werdende, nemptlich up deme Raithuse unser Stadt P. to Balhorne to Bylze to Büren, tom Schoinler, to Herstelle unde hinder

seyn [51]), wie sie sich zu jener hohen Macht, als Femgerichte, erhuben, und eine so denkwürdige Epoche in der Geschichte des Gerichtswesens machen. Die Landeshoheit konnte dies, wie die Folge zeigen wird, nicht hindern, und so suchten die Landesherrn lieber als Stuhlherrn ihren Einfluß zu behalten, und an der Macht, Würde und dem Vortheil dieser Gerichte Theil zu nehmen [52]). Wie ihre glänzende Periode vorüber war, trat wieder die Landeshoheit feindselig gegenüber, und die Freigerichte erloschen theils ganz in den landesherrlichen, theils wurden sie in landesherrliche Gerichte verwandelt [53]), verloren aber

---

unser Borch Wartberge upen Tyghe, und sust andere stole unses Stifs P. war der gelegen sint. Kindl. (Beitr.) III. 2. Nro. 220. — In einem Arnsberger Register heißt es beim Freistuhl vor Menden in der Grafschaft Limburg: „dieser Stuhl ist nicht mehr in Esse." Bei andern steht: „cessirt heutiges Tags." — Bei Zuschenau heißt es: „Er ist aber eingegangen und exercirt der Ordinarius loci, nemlich der Richter zu Medebach daselbst die Criminal-Jurisdiction."

51) Wenn es in der Urkunde von 1366 heißt: dat hey besat unsen vryenstol von unser vryengrascap, wante wy to der Tüt nynen vryengreven en hadden, so erklärt sich dieser Mangel wohl, wenn am Schluß nur zwei Freie genannt sind, und dann viele andere gute Leute genannt werden. Kindl. (Beitr.) III. 1. Nro. 165. Uebrigens war es Gesetz und Herkommen, daß ohne Bewilligung des Stuhlherrn kein fremder Freigraf den Stuhl besetzen konnte.

52) Noch im 16 Jahrhundert bleibt die Stuhlherrschaft immer als etwas singuläres bestehen, und erhält sich als Form auch in späteren Zeiten. In der Urk. v. 1519 präs. der Herzog von Jülich dem Erzb. v. Cöln einen Freigrafen und sagt: Nae dem unse Vriestuele unser vryengraefschap van Vollemestein als nementlich Vollmestein, Heirdick und Haespe, in unser Grafschap van der Mark gelegen . . . erledighet, und wy der vryenstuele Stoelherr syn. Kindl. (Beitr.) III. 2. Nro. 223.

53) Wir finden daher späterhin oft da einen Gogerichtsbezirk, wo im 13ten Jahrhundert ein Freigrafschaftsbezirk war, z. B. im Amt Bocholt. Gewöhnlich geschah die Umschmelzung unmerklich: „Hier ist zu merken, daß die sogenannte Westphälische frey- oder heimliche Gerichter mit andern Gerichtern an den den meisten Orten so vermischet sind, daß sie heutiges Tages ihr Ansehn fast gänzlich verloren haben;" schrieb Voigt von Elspe bei Aufzählung der 30 Freigrafschaften im Herz. Westphalen. Steinen, Westpl. Gesch. I. S. 1889. — Der Hörtersche Richter hieß blos Greve. Die Stadt hatte bis auf den Corveyschen Administrator, den Bischof Bernd von Galen, sich ziemlich unabhängig von der Territorial-Hoheit erhalten. Dieser unterwarf sie sich völlig, und verwandelte den Greven in einen Gograf, folglich in einen landesherrlichen Richter.

häufig fast alle Gegenstände ihrer Competenz, namentlich den Blutbann, und wurden Rügegerichte, die über geringe Excesse erkannten [54]). Dies erklärt sich erst recht, wenn wir das Schicksal der Gogerichte betrachten. Diese waren zwar immer landesherrliche Gerichte, aber eben, weil sie auch aus dem ursprünglichen Grafengericht entstanden waren, dessen alte Formen und Gewohnheiten beibehalten hatten, daher in die neue Zeit, und Form der Verfassung wenig paßten, und die Landesherrn theils deshalb, theils weil die höheren Stände sich aus diesem Volksgericht herauszogen, theils auch, weil mit dem Studium des Römischen Rechts gelehrte Juristen sich um die Fürsten sammelten, die die Schöffenurtheile der Landgerichte verachteten, erhuben sich auch hier erst höhere, vom Landesherrn berufene Placita, und es wurden dann Beamte und Räthe ernannt, die nach und nach den Gografen alle Befugnisse entzogen, so daß sie zu geringen Unterrichtern fast überall herabsanken [55]). Merkwürdig ist es, daß der alte Graf in seiner Erniedrigung noch oft den Namen Großrichter beibehält [56]),

Wie wir überhaupt in der späteren Zeit stets auf grobe

---

54) Zu Soest blieb ein Freistuhl, nullos tamen civiles amplius aut criminales causas ad illa trahere, sed ea tantum, quae circa limites viasque publicas explicanda veniunt, cognoscere ibidem licet. *Eminghaus.* Mem susat. p. 55. Auch diese beschränkte Competenz verräth noch ein Ueberbleibsel des Alterthums, wo hauptsächlich die Königsstraße unter ihrer Aufsicht stand. Auch in Hörter wurde das Greven-Gericht der Sache und dem Namen nach ein Untergericht, was geringe Frevel strafte. In einer Urk. v. 1605 heißt es dagegen noch: Hurarischer Greve und peinlicher Richter.

55) An manchen Orten behielten sie den Blutbann, an andern Orten zeigt das stete Streben ihn auszuüben, daß sie ihn früher hatten, z. B. im Land Delbrück, mit dem noch in den neusten Zeiten die Sache streitig blieb.

56) Oft heißt er in ältern Urkunden: judex major. Z. B. im Dortmunder Stadtrecht. Die Soester Schrae sagt: daß zwei Bronen, die der Rath belehnt hat, zu allen Zeiten richten müssen, wenn die großen Richter nicht gegenwärtig sind im Gericht, auch mögen sie die Gogerichte halten außer der Stadt, wenn der große Richter nicht da ist. Späterhin finden wir in Soest einen Unterrichter, der der Großrichter heißt, von dem an den Rath appellirt wird, welcher letztere auch die Criminal-Jurisdiction hat. Vergl. *Eminghaus.* Memor. Susat. Jenae. 1748.

Irrthümer und Mißverständnisse, da wo man das Neue aus dem Alten erklären, und das Bestehende erläutern und historisch begründen will, stoßen, so ist dies besonders auch bei den Freigerichten, und dem Conflict derselben mit der Landeshoheit ersichtlich [57]). Man ermangelte nicht den Beweis der letzteren aus der Freigrafschaft herzunehmen [58]), hielt also Stuhlherrschaft und Landeshoheit für identisch, weil es noch an einem festen Begriff von der Letztern gebrach [59]). Allmählich ver-

---

57) Einen Beleg giebt der Streit zwischen Waldeck und Cöln in 16ten und 17ten Jahrhundert über die Rechte im Grund Astinghausen, wo Ersteres das Freigericht, Letzteres das Gogericht hatte, und man über die Grenzlinie der Jurisdiction so wenig, wie über die gefolgerte Landeshoheit, sich einigen konnte; denn in einem Verz. von 1510 heißt es: Waldeck hat das Freigericht, und daher Straff und Buß über peinliche und bürgerliche Ueberfahrung ꝛc. Cöln hat alhier das Gogericht, und daher Straff und Buß in Ueberfahrung so bürgerlich sein u. s. w. Waldeck sagt: Es könne erwiesen werden, daß die Waldeckschen freien Unterth. des Grundes A. 1542 ihr Antheil zur Türkensteuer Waldeck gehorsamlich erlegt u. s. w. Dennoch habe sich der Erzb. zu Cöln unterm Schein eines vereinten Gau-Gerichts, welches seine limitatam jurisdictionem habe, im Grund A. der hohen landesfürstl. Oberkeit, Bergwerk, Muellwerck, des Gerichtszwangs, der Gebott und Verbott, des Angriffs, Halßgerichts mit der That anzumaßen, die Waldeckschen freien Unterthanen zu unerhörter Schatzung zu fordern, u. s. w. Cöln setzt dem viel entgegen z. B. Item zu bewehrenn, daß düsse in das Gogericht horen, hat mein Herr von Coln etliche Habern und Hüner in der genannten Grund, und ist genannt Gudinges Haber- und Hüner u. s. w. Vergl. Kopp, heiml. Ger. S. 477. 494 ꝛc. ꝛc. Hier wo so spät noch um die Landeshoheit gestritten, und nach den Kennzeichen derselben gesucht wird, sehen wir recht deutlich, wie sich die Grenzen der Jurisdictionen, die in verschiedenen Händen waren, gerade deshalb verwischt hatten, weil man seit undenklichen Zeiten alles nach alten Herkommen sich hatte selbst bewegen lassen; jetzt, wo der Begriff von Landeshoheit sich entwickelt hatte, wußte man nur nicht, wem sie zukam, und der Eine leitete sie aus dem Freigericht, der Andere aus dem Gogericht; das Comitat als Quelle lag bei beiden im Hintergrunde, aber durch die Trennung entstand nun der Conflict.

58) Im Jahre 1307 baute der Erzb. von Cöln auf dem Zegenberge bei Medebeke ein Castrum, und der Graf von Waldeck behauptete, es sey zu seinem Präjudiz, **eo quod infra *comeciam* suam, quo dicitur Frygrafschaft constructum dicatur, petens ob hoc ipsum doponi; nobis in contrarium asserentibus, idem castrum nos potuisse et debere construere tanquam in ducatu nostro et fundo seu proprietate nostra etc.** Kindl. (Beitr.) III. 1. Nro. 109.

59) Daher belehnen die Herzoge von Berge (1415 — 1548) mit vrigen

schmolzen sich die Verhältnisse, und es wurde die Stuhlherrschaft ganz das, was die Grafschaft überhaupt war, und die Belehnung des präsentirten Freigrafen blieb nur noch eine alte Form [60]). Wo die Gografschaft existirte, eröffnete dieselbe dem Inhaber dieselben nach Landeshoheit zielenden Befugnisse [61]), und wo Freigrafschaft und Gografschaft zugleich übrig blieben, sehen wir nur dann einen Streit entstehen, wenn verschiedene Territorial- oder Gerichtsherren die Inhaber sind; entgegengesetzten Falls beide sich gewöhnlich als landesherrl. Gericht verschmolzen. Gerade daß aber ein Streit entstehen konnte, ist ein Beweis, daß beide Gerichte sich gleich gestanden hatten. Früherhin konnte kein Competenz-Streit statt finden, und wir erblicken Frei- und Gogericht, auch wo sie von verschiedenen Hauptherrn lehnrührig waren, ruhig neben einander [62]).

Wie aber die Gogerichte, als ordentliche landesherrliche Gerichte, alle Sachen und Personen vor sich zogen, und die Freigerichte nur als außerordentliche Kaiserliche Gerichte angesehen wurden, mußte in der siegenden Landeshoheit der Einfluß

Stoelen, Vryengrafschaft und Herlicheit zo Mervelde. Kindl. Beitr. I Urk. 26.

60) Unter den Bestandtheilen der Landeshoheit steht die Freigrafschaft neben der Gografschaft. Im Jahre 1391 verkaufen die von Büren an Paderborn ihren Erbedeil der Herschap to der Wevelsburg — mit herheit, Manschaft, Vriegrafschap, Vogdeyen, Gogerichten und anderen Gerichten u. s. w. Kopp, v. d. heiml. Ger. S. 138. — Bilstein und Fredeburg reguliren die Grenzen ihrer Freistühle — richtliche Malstede des fryen Bans der Herschop .. Urk. des 15. Jahrhunderts bei Kindl. (Beitr.) III. 2. Nro. 214.

61) Bei einem Verkauf von Gütern wird das jus Gogravie reservirt, und versprochen: cujus tamen juris occasione prefatis bonis et hominibus nunquam ullo tempore quicquam exactionis, petitionis, offensionis vel gravaminis inferemus, nec per nostros permittemus aliquatemus irrogari, sed ipso jure Gogravii simpliciter utentes observabimus in eo, quod juris est et consuetudinis approbate. Urk. v. 1281 bei Kindl. (Beitr.) III. 1. Nro. 89.

62) Die Familie Korf bekennt 1494 noch, daß sie zwei Gerichte zu Lehn zu empfangen habe: nemptliken dat Gogerichte mit sinen Thobehoeringe dat tho Lhene gheit van unsen gnedigen leven Heren tho Munster . . . und dat ander Gerichte ist die vriggraveschop to Warendorpe mit der Thobehoringhe de dar tho lene gheit van dem Greven thor Marke. Kindl. (Beitr.) III. 2. Nro. 212.

der letztern allmählig schwinden [63]). Schwieriger war es jedoch in einem Falle, wie der von Astinghausen. (Note 57.)

Diejenigen Inhaber von Freigrafschaften, welche keine bedeutende Güterbesitzer waren, keine Territorien, und keine Landeshoheit erlangten, waren durch frühere Belehnung oder sonstigen Erwerb, durch die Hauptherren in den Besitz gekommen; denn sobald diese die Grafschaften erhielten, sehen wir die Gerichtsbezirke vielfach als Güter verleihen und übertragen, und die Unterwürfigkeit des Grundeigenthums unter den Gerichtsbann, so wie die uralte Sitte, alle Abgaben im Placitum zu erlegen, ließ leicht diese als Folge eines nutzbaren Ober-Eigenthums betrachten, und manche Territorial-Rechte aus der Jurisdiction herleiten.[64]).

---

63) Im Jahre 1504 schreibt der Gogreve des Amts und der feste Hastehausen an den ehrsamen Antonius von Stenweeghe de sick schrivet van Keiserlicher Macht und Gewolt Frygreve des hilligen Romischen Rikes, wie er Einen geladen an den Freistuhl zu Hastehausen: Doch boven sulkr en heb he dem vors. Kleger ny Eer noch Rechtz geweigert vor my als vor synem templiken degelix Richter und Gherichte, dar he under gesetten is. Kindl. (Beitr.) III. 2. Nro. 216. — Nach einem handschriftlichen Freistuhlsprotokoll von Gemen aus dem Jahre 1533 erscheint der Beklagte vor dem Freistuhl, antworth up de sprake und secht, dat he van der Badinge nicht en weith, dann de Gogreve heb enne ersten gebadet um de sprake, dat he by synen ede beholden wyll. Er wird verurtheilt sich einzulassen, und sagt: de Gogreve de heb sulx geheiten und stae vor alle Sprake. — Im Jahre 1626 meldet der Gemensche Rentmeister dem Gräflich-Holsteinschawenburgischen Freigraf und Richter zu Gehmen, wie zu Ramsdorf im Brüchten-Gericht Einer sey geladen worden, weil er einen andern Münsterschen Mann an den Freistuhl getaget, und der Fiscus ihn deshalb angeklagt. „Ego comparui cum Protest. interventorio nomine wegen des Stuelherrn, hab begert Copey und Terminum, dagegen zu handeln. So ist mir von dem Herrn Drosten, aber nit von dem Gograffen, die Intervention abgeschlagen. Dann hab ich de denegata Justitia et appellando geprotestirt. Fiscus hat ferner gedrungen, den Bauern ob notorium et confessatum excessum zu condemniren. Ego daß der Bauer gethan habe, was gepüre, und nach uralten des Freienstuels Gerechtigkeit und üblich Gebrauchs hergebracht." u.s.w. — Kindl. (Beitr.) III. 2. Nro. 237.

64) Wir erkennen dies in einer Urkunde von 1296, wodurch der Bischof von Münster alle Güter der Herren von Asbeck befreit: prout sita sunt infra judicium de Sandwelle quod Gogherichte vulgariter appellatur, ab omni jure, quo aliorum bona obligata sunt Gograviis, exemimus et eximimus, ac libera dimisimus et soluta: eo tamen excepto, quod homines predictorum .. justitiam dabunt et re-

Der Zustand der Freien verschlimmerte sich unter diesen Ereignissen, und es erhielten die einzelnen freien Erbgesessenen noch länger ihre alten Rechte, als andere, die in größeren Massen und ganzen Gemeinden zusammensaßen. Die Stuhlherren zwangen sie nicht nur zu denselben Diensten und Abgaben, wie andere Hintersassen und Hörige der Guts- oder Landesherren, [65]), sondern maßten sich oft noch größere Gewalt und Bedrückung gegen sie an [66]). Daher kam es, daß Manche mit der Freiheit ihres Standes lieber nichts mehr zu thun haben wollten, und sich einen andern Schutzherrn suchten, wo-

---

cipient, et in agendo et defendendo juri parebunt coram judicio memorato. Kindl. (M. Beitr.) III. 1 Nro. 96.

65) Handschr. Urtheil des Freistuhls zu Sollink in der F. G. Heiden: Dat ordel bestadet an Berndt Nordyck to wisene, de dar myt den gemeynen vryen up wisede vor recht, dat alle de genne de in der vrigravesschop van Heiden wonnen und gesetten syn, synt dem Stoelhern schuldich des Jaers eyn Stoelhoen eder Roekhoen na alder herkompst vnd recht to geven.

66) Nach einer handschr. Urk. v. 1508 klagten einige Freischöffen der Freigrafschaft Wesenfort dieserhalb den Stuhlherrn durch ihren Procurator beim Kapitelstage zu Arnsberg an: Und heft darumb sin clage vnd spraek gerichtlichen repetert vnd vormert, Als dat gedachter van Herborn den obgemelten Heinrich Schomeker vnd Heinrich Jellichmann vngeburlicher vnd vnbillicher wise ouerfharen, bedrengt vnd beschwert mit schattinge, Deinst vnd Deinstgelde bouen de anderen Frien gehorich in desselben friengrafschaft zer Wessentfurt, deß sine Vorvädder odder Olderen mit Innen oder ihren furvädern odder olderen nuwerl furgnommen noch geesschet hebben, vnd also in korten Jaren, vorlettenen gedrenget, dat ehr Jder ein moste giebene twintich Rinsche Gdltg: thom ersten als he se losede van dem Ernvesten Herman van Asscheborch, vnd louede se tho holdene vnd tho latene bi ehren olden guden herkomen, gewonheit vnd rechte miht furder noch nit hoger zu beschweren, dan ihre Vorvädere, vnd thom andern mhall noch furder vnd hoger geschattet vnde bedrengt, Ime alle Jhar tho deinstgelde noch to geuen twe Rinsche goldgulden offt Ihre gewehrdt. Zum dritten mhall Ihrer Jder ein pert affgepandt, dat eyn Jder van dene beiden Ime acht hernßgulden geben moste, zum vehrden mhall heft gedachter van Herborne Henrich schomacher alle sine Koie affpenden latene sunder redde vnd Recht, vnd most ein Vath Bottern gebene, wolde he sine Koie wedder hebbene. Thom viftenn mhall heft he Inne noch sunder recht seß Rinsch Ggl. afgeschattet. Thom sechsten mall hefft he Inne abgeschattet Negen mark. Allet sunder redde vnd Recht bouen allen geburlichen vnd plichtigen Deinst, den se tho allen tiden folnkhomlich dhoin zu den frienstoelen, gehorich in deselbe frigrafschaft thor Wessentfordt. Vnd hebbe dit hir allent enbaue gedhain wedder Godt ehr vnd Recht.

gegen die Stuhlherren kämpften [67]), und überhaupt für Erhaltung der Freistuhlsgüter, als der sichtlichen Grundlage ihrer Jurisdiction, alle mögliche Sorge trugen [68]).

Durch den Druck und die Gewalt, die von allen Seiten auf die noch freien Gemeinden einstürmte, mehr noch dadurch, daß man die freien Güter vertheilte, versplitterte und unter Bedingungen untergab, erhielten die Güter der Freien häufig die Natur anderer Bauergüter, und die Gerichte unterschieden sich nur noch durch den Nimbus alter Formen von den landesherrlichen- oder Patrimonial-Gerichten, da wo sie nicht wirklich in diese übergingen. Es gab daher Freibanks-Bauern, und die Freischöffen bildeten in der Zeit der Blüthe und Macht einen Gegensatz, der sich auch später noch als solcher erhielt [69]), wie die Freischöffen selbst nur gewöhnliche Bauern waren.

---

67) So wurde noch im Jahre 1540 nach einer handschr. Urk. ein Urtheil in der Freigrafschaft Heiden gewiesen: off dar emantz wer, de dar vri bank vrygh gebarn wer, und sick sunder ennyghe noet sake under eyn herrn, off sich anders in eyn echte geve, sal dem stoelhern myt eyner vryenstoels wedde up Gnade verfallen syn.

68) Handschriftl. Urtheil von 1531 am Freistuhl zu Haselhof: wer eynigh vrye, wu he oick gestalt were, die sodane vryeguedt, wu boven gescrieven, verhoiure, versette, beswerde und versplitterde, dieselbe vrye hebbe dat vrye und Stoillguedt verbroken und sy dem Stoillheren van stund an nahe begangner Daith heymgefallen, dan up gnade des Stoillheren, und sy dar beneven dem Stoilheren in eyne brocke gefallen.

Darup so beden bemelten her Gerdt und Lutze van wegen vurgeroirten eres Vedderen durch eren gewunnen vorsprecken vurscrieven noch vmb eyns rechten ordels under Konninxbanne: wert sacke, dat sich die Vall begeve, dat eyn Vryemann eyn Vryeguedt in maithen vurgeroirt Verbrockt hedde, unnd also dem stoillheren heymgefallen were, off die Stoillherr dan sodane heymgefallen unnd verörockede Guedt nicht moge wenden unnd keren eynem anderen Vryen, umb die jair pechte verhüren, unnd uithdoin wanneher emme lüstet vnd belevet allet tho synem wailgefallen, unnd wes dar recht umb sy. Dat ordell stallte unnd satte ich vrygreve an eynen echten rechten vryescheffen, nemptlich Reynt Grüthers, dar up he gefunden unnd vor recht gewyset myt gantzem volge unnd umbstandt der sementlichen vryescheffen des vryen und heymlichen gerichts: Ja die stoelher moge sodane verbrokede guet wenden und keren, eynem anderen uith doin und verpechten, wu emme dat best gelegen; et en were dan sacke, die vurgeroirte stoilher obgemelten vryen manne begnaden wolde, stunde by synem Koie.

69) Kindlinger (Handschr.) meint, man habe Leute freigelassen, um nur Freistühle besetzen zu können, und erklärt sich hieraus die

Auch die Gografschaften waren durch Verleihung häufig dem Landesherrn mit allen Nutzungen und Rechten entzogen worden, und wurden, so wie andere Jurisdictionen, gleich jedem Gut, hin und her verliehen [70]). Man suchte sie aber nicht nur häufig wieder an sich zu bringen [71]), sondern es war diese Versplitterung auch wohl mit ein Motiv, in einem höhern Placitum, aus welchem dann Gerichtshöfe entstanden, die obere Gerichtsbarkeit auszuüben, und das Gogericht zu einem Untergericht herab zu setzen. — Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit ist hier, so wie anderwärts, das für unsere Zeit und Verfassung so wenig passende Ueberbleibsel jener Verleihungen der Gerichtsbarkeiten im Mittelalter. Man hatte zugleich die Einkünfte, die im Placitum erlegt wurden, zu einem Bestandtheil der Gerichtsbarkeit gemacht und sie als Realabgaben mit dem Hauptgut des Inhabers der Jurisdiction in Verbindung gebracht. Die Patrimonial-Gerichtsbarkeiten wurden daher ein Annexum des Gutes. Bei den landesherrlichen Gerichten können wir hieraus zugleich erklären, warum hie und da der Richter nicht nur Verwalter eines Gutes, sondern auch Einnehmer der landesherrlichen Gutseinkünfte war und zum Theil geblieben ist. Wir sehen daher, auch wo eine Trennung vor sich gieng, oft den Richter oder Amtmann mit

---

Freibanksbauern oder Freistuhlsleute, aus denen man die Freischöffen gemacht habe. Dies ist irrig; die Geschichte zeigt uns, (mit Ausnahme des Freischöffen-Ordens) nur ein Abnehmen der Freien, und kein Vermehren, eben so wie das unmittelbare Reichsgut abnahm, und sich verlor, ohne daß Neues an dessen Stelle gekommen wäre.

70) Der Bischof v. Münster giebt 1316 centum et viginti marcas ad emendum Gograviatum in Weshem et in Wullen. Kindl. (Beitr.) III. 1. Nro. 117. Die Geschichte ist voll Beispiele solcher Veräusserungen.

71) Heinrich Schröder von Alen bekennt 1276, daß er dem Bischof und der Kirche von Münster vielfältige Beleidigungen und Schaden zugefügt; zum Ersatz giebt er jurisdictionem quae Gogerichte dicitur über 13 Parochien cum omnibus juribus et attinentiis zu ewigem Besitz. Kindl. (Beitr.) III. 1. Nro. 83. Der B. v. Münster kauft 1367 von Berthold von Büren den Egendom van der vriengrafscap up den Drene, die ein Anderer zu Lehn gehabt hatte. Kindl. (Beitr.) III. 1. Nro. 167.

dem Rentmeister im Gericht [72]), oft aber ist der Rentmeister allein die richterliche Person [73]).

Uebrigens war es in Westphalen allein, wo sich bis in unsere Tage Ueberbleibsel des alten Godings und der Gografschaft erhalten, und alte Namen und Formen bewahrt hatten. Das Goding war zugleich Ueberbleibsel des alten Heerbanns-Kantons, und hegte auch in dieser Hinsicht noch hie und da alterthümliche Formen ohne Bedeutung.

Wir treten mit der in diesem Kapitel entwickelten Ansicht über die Freigerichte den bisherigen Meinungen überall entgegen. Offenbar haben Möser, Kopp und Kindlinger wesentlich geirrt; wir können aber auch der neusten Meinung [74]), welche jene widerlegt, und der Sache viel näher tritt, nicht überall beipflichten, und es wird zweckmäßig seyn, noch Einiges dagegen anzuführen:

Allerdings giengen die Freigerichte von der alten Gaugrafschaft aus, und das Auszeichnende derselben war, daß sie sich in der Eigenschaft solcher Gerichtsbezirke erhielten, in denen der Königsbann vom Kaiser selbst verliehen wurde; aber es war:

1.) Der Herzog keineswegs im Besitz des Rechts, sämmtliche Gaugrafen zu investiren [75]). Möser drückt sich noch bestimmter aus, wenn er sagt: die Lehn- und Dienstgrafen hätten am alten Großherzog ihren Lehnherrn verloren. Gewiß ist es, daß der Herzog da, wo er belehnte, nur mit der Freigrafschaft dies that, folglich früherhin die Freigrafen wohl Namens des Kaisers ernannt hatte. Gerade daß der Herzog kraft alter

---

72) Im Grebensteiner Saalbuch von 1571 heißt es: daß die gemeine Stattgerichte in beysein der beambten zu Grebenstein als schultheisen und Rentschreiber so oft im Jahr vonnöthen, gehalten. Kopp, v. d. Hess. Ger. Urk. Nro. 86.

73) In einigen Paderbornschen Orten war bis auf die neuste Zeit ein Rentmeister der Unterrichter, so wie anderwärts der Gogreve.

74) Eichhorn, d. Staats- und Rechts-Geschichte III. §. 419.

75) Wie oben erläutert worden ist.

Amtsgewalt hier die Hand im Spiel behielt, und eine Aufsicht über die Freigrafen übte, die sich bei den übrigen Gerichtsgrafen nicht nachweisen, und nicht denken läßt, ist ein Beweis, daß die Freigrafschaften aus den Ueberbleibseln unmittelbarer Reichsunterthanen und ihrer Güter gebildet wurden, und stehen blieben, in einer Zeit, wo das schon zerrissene Comitat — Streugrafschaft, sagt Möser — an die Hauptherren verliehen wurde.

2.) Die Jurisdictions-Bezirke der Untergrafen oder Beamten hießen nicht überhaupt Freigrafschaften; es würde sonst folgen, daß ganz Westphalen aus Freigrafschaften bestanden habe, sondern nur die Jurisdictions-Bezirke der Freien wurden so genannt, im Gegensatz der Gografschaften, die gleichzeitig existirten, und in der Verleihung, Belehnung, Theilung und Versplitterung von Anfang an, dasselbe Schicksal erfuhren.

3.) Allerdings verloren zwar die Freigerichte durch die Landeshoheit, aber nicht durch Entstehung derselben, wir mögen auch den Zeitpunkt setzen, wohin wir wollen, sondern durch ihre spätere Ausbildung. Nicht durch die landesherrlichen Vogtei-Gerechtsame wurde ihnen die Civil-Jurisdiction entzogen, und den Gogerichten zugewendet, der Blutbann aber gelassen, sondern beide, aus der Gaugrafschaft hervorgehend, nebeneinander und durcheinander anfangs ruhig bestehend, und lange fortlaufend, hatten dieselbe Competenz stets gehabt, und Niemand hätte ihnen die Civiljurisdiction nehmen, und die Criminal-Jurisdiction lassen können; es wäre unmöglich gewesen, auf solche Art wohlerworbene Rechte zu kränken, da Jurisdiction, wie jedes nutzbare Gut, betrachtet, und von den Inhabern besessen wurde. Durch die veränderte Zeit, die Verdunkelung des alten Standes-Verhältnisses und durch die Ausbildung der Landeshoheit verwischte leise und allmählig sich die Scheidelinie, und die alte Gewalt entschlummerte. Wie die Freigrafen alle Civil-Jurisdiction unter langem Hin- und Herstreiten, Protestiren und mancher Anmaßung endlich ganz verloren hatten, hätte gleichzeitig auch alle Criminal-Jurisdiction aufhören müssen, wenn sie sich nicht auf eine außerordentliche

Weise regenerirt, und als kaiserliche Gerichte sich eine überschwengliche Macht zugetheilt hätten. Nun spricht sich aber der Beweis gerade aus, daß sie, als ordentliche Land-Gerichte, aufgehört hatten; d. h. in der alten Bedeutung, denn manche verwandelten sich auch blos in landesherrliche Gerichte, manche traten in einen gemischten Zustand. Denn es wird Grundsatz, daß sie nur dann den Blutbann ausüben können, wenn die ordentlichen Gerichte, und namentlich das Gogericht, dazu außer Stande sind. Ihr Jurisdictions-Bezirk hatte also aufgehört, und der Landesherrliche hatte Alles verschlungen. Niemand war mehr unmittelbar ihrem Forum unterworfen, außer denen, welche sich dazu verbündet hatten, wie die Folge entwickeln wird.

Siebentes Kapitel.

Von der Kaiserlichen Gerichtsbarkeit, der Oberrichterlichen Würde des Kaisers, und den ausübenden Beamten des Reichs.

Es läßt sich leicht erwarten, daß die Auflösung der alten Verfassung auch einen entscheidenden Einfluß auf die richterliche Gewalt des Reichsoberhaupts hatte. Aber wieder ging hier die Umwandlung so langsam und unbemerkt vor sich, daß wir nur vorsichtig den Spuren der Entwicklung folgen, und die Motive der Veränderungen, die sich in der Geschichte darbieten, so wie den Einfluß äußerer Ereignisse nur errathen können.

Vorerst blieb die Idee fest, daß alles Recht und alle Gerichtsbarkeit vom Kaiser ausgehe; denn wiewohl die Territorial-Herrn die Gerichtsbarkeit erwarben, so verwandelte sich doch nur das Amt in Lehn, und der Kaiser blieb Lehnsherr, welcher Recht und Befugniß verlieh. Aber er blieb auch als Staatsoberhaupt der oberste Richter, der selbst Recht sprach, und die Aufsicht führte. Zu dem festbegründeten Ansehen der Karolingischen Verfassung fügte die Phantasie des Mittelalters die Idee der alten Römischen Kaiserwürde und Römischen Weltherrschaft, die noch mehr mit der geistlichen Oberherrschaft des Römischen Bischofs gehoben und um so glorreicher wurde, als Heldengröße

eine Reihe von Kaisern zierte [1]), die zugleich um so fester sich aussprach, als später die Erinnerung einer großen Vorzeit sie heiligte, und das wahre Verhältniß des Staats Oberhaupts zum Reich in seinem Wesen und in seinen Formen sich verdunkelte. Von den Kaisern wurde aber stets die hohe Verpflichtung, welche ihnen das oberste Richteramt auflegte, lebhaft gefühlt [2]).

Dies Richteramt war von dem Grundsatz ausgegangen, da Recht zu ertheilen, wo sonst und vom ordentlichen Richter kein Recht zu erhalten war, und wiewohl sich hieraus bald regelmäßige Appellationen entwickelten, so blieb doch immer verweigerte Justiz Hauptgegenstand der Competenz, die in dieser Beziehung um so häufiger noch in der Folge ausgesprochen wurde, als sich mehr und mehr die äußeren Verhältnisse verwirrten und die Ordnung auflöste. Zugleich hätten sich schon in der vorigen Periode die Mächtigen von dem Volksgericht losgesagt, und unmittelbar unter dem Kaiser von Ebenbürtigen gerichtet seyn wollen. Der Kaiser saß daher selbst häufig zu Gericht, und er ließ über geringe Gegenstände, und Sachen der Mindermächtigen durch einen Beamten seines Hofes, den Pfalzgraf, richten.

---

1) Die Glorie, die solche Helden um den Kaisernamen gelegt hatten, war der eigentliche Grund jener Vorstellung. Dies spricht ein Brief des Abt Wibald an den Kaiser Conrad III. v. 1137 wohl aus: Imperator invicte . . . erigite igitur, erigite vestros invictos et a Deo conservandos lacertos, et Casinensem ecclesiam, cunctorum coenobiorum matrem, de impiorum manibus liberate. Nam sicut inter omnia sidera solem constat in coelestibus gerere principatum, ita nimirum in mundanis potentatibus Romanum cunctis praepollet imperium. *Martene*, T. II. Coll. Nro. 2. Deshalb und in so großer Anerkennung schreibt z. B. der Dänische König Sueno, indem er ihm dankt, und um ferneren Schutz bitet: Conrado Dei gratia Romano imperatori glorioso et semper augusto Sueno ejusdem nutu danorum rex, filialem dilectionem et debitam subjectionem. *Mart.* l. c. Nro. 316.

2) Kaiser Friedrich I. verspricht in einem Schreiben an den Papst: ecclesiae et omnibus eccl. personis promtam et debitam justitiam ac defensionem; viduis ac pupillis et universo populo nobis commisso legem et pacem faciamus et conservemus. *Martene*, l. c. Nro. 345. Eine Kaiser. Urk. v. 1193 enthält die schönen Worte: Aequitatis ratio persuadet, et juris ordo deposcit, ut si a fidelibus imperii majestati nostrae discordiae proponuntur, eas aure attenta percipientes, vigore justitiae vel amicabili compositione decidere intendamus. *Schaten*, A. Pad. ad. a. 1193.

In den Provinzen wurde aber durch die Gesandten bestimmte und regelmäßige Aufsicht geführt, und das Placitum gehalten.

Schon mit dem Beginnen dieser Periode löst sich das Amt des Gesandten (missus) auf. Mit der Territorial-Hoheit war es schon an sich unverträglich, noch weniger konnte es über ihr bestehen, eben weil es reines Amt war, und keinen Rückhalt eigener Macht und Güter hatte, durch die jetzt alle Staatsverhältnisse bedingt, und im Lehnsband befestigt wurden. Aber so wie sich das neue widerstrebenden Verhältniß langsam entwickelte, eben so hörte auch nur langsam und allmählig das Amt des Gesandten auf. Ja indem es schon bei fortschreitender Territorialgewalt nicht mehr existirte, mußte früher etwas anderes einwirken, das ihm den Untergang bereitete, und dies war die Befestigung der Herzoglichen Würde und Gewalt.

So wie die Gesandten nicht mehr erforderlich waren, um den Heerbann zu ordnen, und die Aufsicht über den Dienst im Heer zu führen, indem die Vasallen und Dienstmannen durch ganz andere Verhältniße gebunden, und vom Herzog unter Controlle gehalten und angeführt wurden, so zerfiel ein wesentlicher Theil der Dienstführung der Gesandten, und daher kam es wohl, daß sie nun nur zu Zeiten in die Provinzen geschickt wurden [3]). Natürlich wandte man sich also in vielen Angelegenheiten, namentlich in Landfriedensbruchsachen, an den ständigen Provinzialbeamten, den Herzog. An diesen mußten auch die Finanz- und Kameral-Angelegenheiten übergehen, denn die Kaiser verschleuderten überall die fiscalischen Einkünfte, und die letzten Ueberbleibsel fielen den Herzogen anheim, da diese den Heerdienst leiteten, zu dem sie Vorzugsweise bestimmt waren. Nun konnte die Collision beider Aemter nicht lange mehr

3) . . . Comites vel vicecomites vel missi dominici per tempora discurrentes. sagt eine Urk. Heinrichs II. de 1002 ap. *Schaten.* A. Pad. ad h. a. Hierdurch widerlegt sich schon, daß wir die Aufhebung der Sendboten, weder, wie Manche thun, viel früher setzen, noch überhaupt dieselben als förmlich und ausdrücklich abgeschaft betrachten dürfen.

zweifelhaft bleiben; der Herzog mußte, um die Angelegenheiten der Provinz zu ordnen, Placita oder Landtage halten, diese waren auch für die Gerichtsgeschäfte immer bestimmt, und so war es natürlich, daß die Gerichtsbarkeit des Missus an den Herzog über gieng, in dessen Händen wir sie auch unverkennbar erblicken.

Der Herzog hätte somit, als höchster und einziger Provinzial-Beamte und unmittelbarer kaiserlicher Repräsentant, ganz die Stelle des Gesandten ausfüllen, die Einheit der Verfassung und Regierungsverwaltung noch kräftiger handhaben, und die Controlle unverletzt erhalten können, wie dies anfangs auch gewiß die Idee war, wenn nicht bei den veränderten Zeitverhältnissen, bei der steigenden Macht und dem Ansehn der Herzoge, bei der bleibenden Gewalt, die sie sich über die Provinzen anmaßten, und nur auf ihren eigenen Vortheil richteten, bei der dadurch nothwendig entstehenden Beschränkung des kaiserlichen Ansehens, und der geschwächten Einwirkung der Regierungsgewalt, große Modificationen eingetreten wären, die jedoch im Wesentlichen keinesweges die Idee der alten Einrichtung ganz verloren gehen ließen.

Die unmittelbare Verbindung des Kaisers mit den Reichslanden und Reichsunterthanen hörte allmählig in den neuen Dienstverhältnissen auf; man mußte sich an die mächtigen Hauptherren, die das Reichsgut bedingungsweise erworben hatten, halten, und da man ihrer Hülfe immer mehr bedurfte, so sah man sich stets genöthigt, ihre Macht zu vermehren. Indem nun einzelne getrennte Verhältnisse eintraten, verlor die Regierung ihre Einheit und ihre Kraft. Die Reichs- so wie die Landtagsversammlungen, die die Grundlage und den Hebel der ganzen alten Verfassung gemacht hatten, verloren an Zweck und Bedeutung, und somit auch an ihrer Regelmäßigkeit und Form. Die Kaiser, von auswärtigen Angelegenheiten unablässig gedrängt, verloren leicht die innere Regierung des Reichs aus dem Auge, und vermißten kaum den alten Gesandten, der den Heerbann geordnet hatte, indem das neue Verhältniß anfangs es nie an den Contingenten fehlen ließ, die zum Reichsheer gestellt werden mußten.

Es folgt aus dem Gewirr der Verhältniſſe ſchon, daß, ſo wie in anderen Regierungs = Angelegenheiten die unmittelbare Einwirkung des Reichsoberhauptes ſchwächer wurde, dies auch mit der gerichtlichen Gewalt nicht minder der Fall war. Das Gericht, welches der Kaiſer hegte, war nicht, wie das Landgericht, regelmäßig an einem alten herkömmlich geheiligten Malplatze, ſondern er berief es, da wo er gerade ſeinen Hof hielt [4]). Abweſenheit und andere wichtigere Geſchäfte ließen ihn nun in den meiſten Fällen den Herzog committiren, wiewohl auch andere Commiſſarien und Vicarien aus den Hauptherren zuweilen ernannt wurden.

Das Hinweiſen an den Herzog war bequem, und wurde immer häufiger; die Herzöge betrachteten ſich ohnehin als kaiſerliche Statthalter [5]). Die Idee der alten Amtswürde ſtand auf den Pfeilern der eigenen überwiegenden Macht. Es wurde daher nicht nur üblich, das Placitum des Herzogs, als eben ſo competent, wie das des Kaiſers zu betrachten, ſondern die gefürchtete und reſpectirte Macht deſſelben, und die Schwierigkeit, ſich dem Kaiſer unmittelbar zu nahen, oder durch ihn, ohne den Herzog, etwas zu erlangen, machte es wohl üblich, das Placitum des Herzogs als das regelmäßige höchſte Gericht zu betrachten, und daſelbſt Recht zu ſuchen und zu nehmen [6]).

---

4) Facta est contentio Gozberti et Hrabani Abbatis coram Imperatore Ludowico et filiis ... nec non et *principibus* ejus in *palatio* apud Niomagum oppidum constituto de ... Dipl. de a. 838. ap. *Schannat*, Trad. Fuld. p. 172. Hier iſt alſo Palatium gleich mit placitum, das conſtituirt oder berufen wurde.

5) Das Verhältniß der Herzoge zum Kaiſer ſpricht ſich aus in einem Schreiben des Kaiſers an Heinrich den Löwen von 1146, in Betreff des Abt Wibald und ſeines Stiftes: .. Proinde industriam tuam attente monendo rogamus, ut personam ipsius honorifice in omnibus custodias, et ad recolligendas et ordinandas possessiones Corb. ecclesiae consilium ei et auxilium praebeas: quod nobis gratissimum fore nullo modo dubitaveris. De rebus autem suis, quas apud Gruningo homo tuus Poppo de Blanchenburg et filii ejus per violentiam eidem abbati abstulerunt, experientiae tuae mandamus, et sub obtentu gratiae nostrae praecipimus, ut omnia in integrum ei restitui facias. *Martene* T. II. Coll. Nro. 18.

6) Graf Witekind von Schwalenberg, der ſich große Gewaltthaten hatte zu Schulden kommen laſſen, erkannte ohne Weiteres den Herzog Heinrich den Löwen als ſeinen Richter an, denn dieſer ſchreibt ſelbſt:

Indem der Herzog Namens des Kaisers das Gericht hegte, und alle kaiserliche Gewalt und Macht darin handhabte, war es ein wirkliches kaiserliches Gericht, das auch in der Form eben so gehegt wurde, und keinen festen Malplatz hatte, sondern umherzog, und dem Aufenthalt des Herzogs folgte [7]).

Schon aus der um sich greifenden Macht der Herzoge, und der beinahe ausschließlichen Gewalt, die sie in ihrer Provinz übten, und welche den regelmäßigen Einfluß des Kaisers nicht nur überall ins Stocken brachte, sondern von allen noch bestehenden Reichsämtern nur die Form übrig ließ, folgt, daß auch das Amt des Pfalzgrafen und sein früherer Wirkungskreis beträchtlich verlieren mußte. Anfangs, und wahrscheinlich da, wie das Amt des Gesandten anfing einzugehen, hatte man für die einzelnen Provinzen, theils zur Ausübung der gerichtlichen Gewalt, theils zur Verwaltung der Königl. Kammergüter, theils um die Herzoge zu controlliren, Pfalzgrafen ernannt, und es erscheint dies als nothwendig, wenn nicht aller Zusammenhang ins Stocken gerathen sollte; da aber, bei der bald folgenden Befestigung des Herzogthums, sich die Gerichtsbarkeit des Missus leicht in die Hände des Herzogs spielte, und dieser nicht als außerordentlicher Commissar, sondern, als kaiserlicher Statthalter, die Gewalt, und den Umfang dieses Placitum vermehrte, so mußte nothwendig das Amtsverhältniß des Pfalzgrafen sich dem Herzog unterordnen, und dann in der vorhinigen Bedeutuug allmählig ganz erlöschen, während wir hie und da die aus den Hauptherren ernannten Pfalzgrafen durch den Besitz von Gütern und Lehnen zur Fürstenwürde

---

In placito, quod Corbejae in rogationibus habui, omnem Teutonicam terram, quam nobis Rhenus dividit, forguravit, ad festum St. Jacobi transiturus, nec unquam nisi mea vocatione reversurus. Prius autem Domino Abbati Corbeiensi nec non viduae et pupillis Theodorici Comitis, quem occidit, secundum consilium et praeceptum meum satisfaciet et placabit. Castrum meum Dasenberch remota omni conditione vel morbo gratiae recepi, sicque is, qui prius beneficia sua beneficiali jure a me perdidit, hoc quoque dimisit. ap. *Martend*, T. II, Collect, p. 588.

7) Den Gegensatz bildete das Landgericht, provinciale placitum, das regelmäßig an seinen alten Malplätzen gehegt wurde.

fortschreiten, und den alten Amtstitel beibehalten, auch wohl mit der Herzoglichen Familie sich verschmelzen sehen.

Fester begründet waren die Gerichte der Reichsvogteien, weil sie ständige Gerichte waren, die an alten üblichen Malplätzen Namens des Kaisers gehegt wurden, und sowohl während der Macht der Herzöge fortdauernten, als auch neben der sich ausbildenden Landeshoheit, besonders weil sie innerhalb der Mauern angesehener Städte und Burgen gesichert waren, sich erhielten. Wo dies daher nicht der Fall war, gingen sie an die Landesherren größtentheils über. Sie behielten übrigens den Namen Landgerichte, da wo sich die alte Grafschaft in eine Reichsvogtei verwandelt hatte. Wo sie aber nur durch Exemtion aus dem Landgericht entstanden war, blieben sie Reichsämter oder Vogteien [8]).

Die Superiorität der Herzoge, die wir oben sich ausbilden sahen, mußte natürlich durch die hinzugekommene Gerichtsbarkeit bedeutend steigen, und wenn sie die Hauptherren zum Lehndienst für's Reich beriefen, und im Placitum über sie richteten, so ist der Schein dieser Gewalt leicht als eine Lehnsherrlichkeit zu mißdeuten, die aber, wie wir wiederhohlen, nie vorhanden war, wenn gleich ihrem Amts-Ansehen nichts geringeres darauf beigelegt wird [9]).

Aber bald sah man ein, daß ihr Umsichgreifen Allen gefährlich wurde, und mit vereintem Wetteifer suchte man ihnen

---

8) Der Richter hieß: Vogt, des Reichs Amtmann, advocatus, scultetus. — „In Frankenvurt in judicio domini Imperatoris . . . W. sculteto et reliquis judicibus presentibus acta sunt. Dipl. de 1194. bei v. Fichard, Gesch. Frankfurts. 1819.

9) Als Herzog Ernst die schwäbischen Vasallen gegen den König auf seine Seite zu ziehen suchte, erklärten sie ihm: Si Servi essemus regis et imperatoris nostri et ab eo juri vestro mancipati, non nobis liceret a vobis separari. Nunc vero cum liberi simus, et libertatis nostrae summum defensorem interea Regem et Imperatorem nostrum habeamus, ubi illum deserimus, libertatem amittimus, quam nemo bonus, ut ait quidam, nisi cum vita simul amittit. Quod cum ita sit, quidquid honesti et justi a nobis exquiritis, in hoc parere volumus vobis: si autem contra hoc vultis, illuc revertemur liberaliter, unde ad vos venimus conditionaliter. (Wippo.)

entgegen zu arbeiten. Endlich gelang es auch, durch den Sturz der Mächtigsten, ihre Gewalt zu brechen, das Herzogthum aufzulösen, und neue Verhältnisse zu binden, deren Einwirkungen auf das Verfassungswesen wir aufmerksam folgen müssen.

I.) Indem die großen Herzogthümer getheilt, versplittert und aufgelöst wurden, sehen wir nun deutlich, daß die gerichtliche Gewalt ein Bestandtheil des Herzoglichen Amtes gewesen war. Aus der Art und Weise, wie man mit demselben verfuhr, wird es aber auch klar, daß sich der Begriff dieses alten Reichsamtes meist schon verloren hatte. Das Fahnlehn ersetzte zwar meist die Stelle desselben [10]), man verlieh es aber auch theils noch als eine besondere höhere Fürstenwürde [11]), theils gieng es wirklich mit einem Rest der alten Bedeutung an geistliche oder weltliche Fürsten über, und diese glaubten oft noch das alte Herzogthum mit seiner Amtsgewalt zu besitzen, während es nur ein Ueberbleibsel der unter die Fürsten getheilten Gewalt war [12]).

---

10) Daß es aus dem Herzogthum entsprungen, beweist Sächs. Landr. 3. Art. 52. „Den König wählet man zum Richter über eigen und über Lehen, und über eines jeglichen Mannes Leib. Der Kaiser mag aber in allen Landen nicht seyn, noch auch alle Ungericht richten zu aller Zeit, und darum leihet er den Fürsten Fahnleben und Grafschaften."

11) Dipl. Friderici de a. 1235: Quapropter cum consilio, assensu et assistentia Principum civitatem Brunswic et castrum Luneborg cum omnibus castris hominibus et pertinentiis suis univimus, et *ereavimus inde ducatum* et imperiali auctoritate dictum consanguineum nostrum Ottonem Ducem et Principem facientes, Ducatum ipsum in feudum imperii ei concessimus ad heredes suos etc. *Schaten.* A. Pad. ad a. 1235. In der Belehnung, welche hier der einzige Enkel Heinrichs des Löwen empfängt, lag jedoch keine eigentliche Standeserhöhung, sondern mehr ein Vergleich, weil das Welfische Haus nie auf Titel und Würde verzichtet hatte. Die Idee stand aber noch fest, daß ein Herzogthum nicht auf Erbgut ruhe, sondern nur vom Reich als Lehn ertheilt werden könne. Vergl. Pütter, Entwicklung der Staatsverf. des D. R. I. S. 192.

12) Der Bischof von Münster präsidirte einem Gericht, im welchem Eigenthum unter den Formen der Investitur verliehen wurde, und erklärte, daß das eben so gültig sey, als ob es vor dem ordentlichen Richter des Grundstücks, nämlich dem Freigraf, geschehen sey: facta solemniter *coram nobis summo comite libero, utpote*

Diejenigen, welche die Herzogliche Gewalt erhielten, glaubten damit eine höhere Gerichtsbarkeit erhalten zu haben, und erhielten sie wirklich gewissermassen, indem eine solche im Herzogthum gelegen hatte [13]). Denn wenn das Herzogliche Placitum nicht nur ein Oberaufsehendes und regelmäßiges Provinzial-Gericht gebildet, sondern auch zugleich die Gewalt eines kaiserlichen Gerichts gehabt, und alle sonstige Ausübung der kaiserlichen Gerichtsbarkeit durch besondere bestellte Richter überflüssig gemacht hatte, so mußte jetzt, wo, in der Zeit, wie die Fürsten alle Territorial-Gewalt an sich brachten, die Amtsidee erlosch, das kaiserliche Provinzial-Gericht in das Landesherrliche übergehen, und sich damit verschmelzen. Eben dadurch war es aber auch natürlich, daß die oberste kaiserliche Gerichtsbarkeit wieder an den Kaiser selbst zurück fiel, und auf andere Weise nun ausgeübt werden mußte. Der Mangel der alten Einheit und Uebereinstimmung der Verfassung mußte aber eben so bald fühlbar werden.

Die übrig gebliebenen kaiserlichen Landgerichte und Vogteien verringerten sich gleichfalls mit der um greifenden Landeshoheit, indem sie an die Landesherrn verliehen wurden, oder sich allmählig in landesherrliche Gerichte verwandelten. Sie waren specielle Gerichte, die keinen allgemeinen Bestandtheil der Reichsverfassung mehr bildeten, und wiewohl sie unmittelbar Namens des Kaisers gehegt wurden, so standen sie doch wieder, als niedere Gerichte, unter den sich bildenden höheren kai-

---

Dyocesis nostre Duce Urk. v. 1272 bei Kindl. Volmest. Nro. 37. Alle Bischöfe strebten die Herzogliche Gewalt sich anzueignen. *Adam. Brem.* (Hist. Eccl. C. IV. c. 6.) sagt: Solus erat Wirceburgensis Episcopus qui in Episcopatu suo neminem dicitur habere consortem. Ipse enim, cum teneat omnes comitatus suae parochiae, Ducatum etiam provinciae gubernat. Cujus aemulatione noster Praesul statuit omnes comitatus, qui in dioecesi aliquam jurisdictionem habere videbantur, in potestatem Ecclesiae redigere. — Wenn daher Bernhard von Anhalt, als er das Herz. Sachsen erhielt, nobiliores terrae adesse praecepit, ut receptis ab eo beneficiis suis, hominium ei facerent, et fidelitatem ei per sacramenta facerent (*Arnoldi, lubec.* Chron. Slav. C. II. c. 1.) so sind weder die Principes, noch die ihre Territorien befestigenden Vasallen des Reichs gemeint, sondern solche, die am entsetzten Herzog ihren unmittelbaren Lehnsherrn verloren hatten.

13) Die vorige Note enthält den Beleg.

ſerlichen Gerichten, und ſomit auch unter dem Kaiſer ſelbſt [14]). Am bekannteſten ſind die zu Nürnberg, Friedberg, Magdeburg [15]). Sie umfaßten oft mehrere Städte. So war zu Karls IV. Zeiten eine Landvogtei über die Reichsſtädte in Franken, und das kaiſerliche Gericht der Landvogtei auf der Lauben oder dem Rathhaus zu Hagenau, über die Zehn Elſaßiſchen Städte, beſtand, ſo lange Elſaß zum deutſchen Reich gehörte.

In Baiern waren die kaiſerlichen Landgerichte Hirſchberg, Höchſtädt, Graisbach und Mauerſtetten, welche Karl IV. im J. 1362 beſtätigte. Ueberall ſtrebten die kaiſerlichen Landgerichte nicht nur, ſich der Aufſicht der höheren Gerichte zu entziehen, ſondern auch ihre Competenz über die Grenzen ihres Gerichtsbezirks auszudehnen, So theilte ſich das Landgericht zu Graisbach in ein Kammergericht für die Herzoglichen Lande, und in das kaiſerliche Landgericht für die ſtändiſchen Gebiete [16]). Sie verloren aber theils durch Verleihungen, theils durch das Streben der Landeshoheit allmählig ihre Natur, und gingen meiſt unbemerkt in landesherrliche Gerichte über [17]). Nicht ſo

---

14) Im J. 1378 beſtätigt der Hofrichter Kaiſer Karls, Herzog von Teſchen, in Nürnberg ein Urtheil des Landrichters zu Nürnberg: wanne daz oberſte Gerichte dem untern von Rechtswegen allewegen ſolt beholfen ſeyn. Dagegen citirt 1455 Kaiſer Friedrich bei einer Berufung, um ein Verfahren als untauglich und kraftlos zu erkennen, wodurch von einem Urtheil der Stadt Nürnberg an das Landgericht des Burggrafthums appellirt iſt, weil Nürnbergs Gericht ohne Mittel unter dem Kaiſer ſtehe, und die urthel und Proceß die an den genannten unſern und des Reichs gericht geſprochen werden und ausgehen, durch niemand anders dann römiſche Kayſer und König ſollen gerechtfertigt werden. Senkenberg, v. d. kaiſerl. Gerichtsb. Urk. Nro. 45 und 47.

15) Wir bemerken im voraus, daß das Hofgericht zu Rothweil nicht in dieſe Claſſe gehört, wenn es gleich zuweilen Landgericht genannt wird, und daß das Schöffengericht zu Magdeburg nie ein kaiſerl. Hofgericht war. Das beſondere Verhältniß des Landgerichts zu Würzburg wird unten erläutert werden.

16) V. Lang, Geſch. Ludwigs des Bärt. S. 248. Wenn die kaiſerlichen Landgerichte und die Reichsvogteien auf derſelben Stufe der Entſtehung aus älterer Verfaſſung ſich nachweiſen laſſen, ſo können wir ſie doch nicht, wie Eichhorn, mit den kaiſerl. Hofgerichten und den Sprengeln der Pfalzgrafen gleich ſetzen; auch nicht, wie v. Lang ſie für ſtändige Ausflüſſe der oberſten, wandelbaren kaiſerlichen Hofgerichte ſelbſt erklären.

17) Nur einige wenige überlebten das Mittelalter, und ſogar den

die westphälischen Freigerichte, die unter ganz anderen Verhältnissen und Einwirkungen ihre Existenz und ihre Unmittelbarkeit erhielten.

II.) Indem wir zu erforschen suchen, was aus dem Placitum des Herzogs, in so fern es sich als kaiserliches Gericht über eine ganze Provinz erstreckt hatte, wurde, so müssen wir zuvörderst erwägen, daß allerdings hier ein Uebergang statt finden mußte, da es nicht genügen konnte für ein so großes Reich, an dem herumziehenden Hofe des Kaisers vor diesem persönlich Recht zu suchen, und da ein solches Provinzial-Gericht, das seit einer langen Reihe von Jahren Verfassungsmäßig bestanden hatte, wohl dem Volk ein Bedürfniß geworden war. Der Uebergang findet sich leicht, wenn wir erwägen, daß der Herzog als Stelvertreter des Kaisers, weil er oft verhindert war, gleichfalls wieder einen Stellvertreter ernannte; da dieser nun wohl *Comes Palatinus*, und der Herzog dann im Gegensatz *Palatinus Archidux*, genannt wurde, so ist es evident, daß der Herzog sich des alten Pfalzgrafen, als Stellvertreters, bediente. Hätte er ihm aber auch nur blos den Namen verliehen, so folgt schon daraus, daß sein Placitum, seine Curie, unmittelbar die des Kaisers vertrat, und wir sehen nun klar, wie nach dem Abgang des alten Herzoglichen Amtes ein kaiserliches Hofgericht, wie das zu Rothweil entstehen konnte [18]).

Offenbar blieb das herzogliche Placitum jeder Provinz bestehen, und wurde nun mit einem kaiserlichen Hofrichter besetzt. Daß solche Hofgerichte auch außer dem von Rothweil existirt haben, folgt noch aus späteren Zeugnissen [19]); daß sie sich aber

---

Westphälischen Frieden, jedoch mit großen und steten Widersprüchen. Pütter, Staats-Verfassung des Deutschen Reichs II. S. 117.

18) Der Richter nannte sich: Hofrichter von mins herren des Römischen Keysers gewalt und an siner statt uff sinem hof ze Rottwil ... Ich ein frey Hofrichter ze Rotwil. In den Urtheilen heißt es: und als unser Herre der Kayser darumbe tag geben hat uf dem Hof ze Rotwil ... daß dis Hofgericht des Kaisers Hofgericht und diesem land gegeben sey, um Ehr leib und Gut zu richten ... von des Königs gewalt und des Hofgerichts wegen. Urk. v. 1336. 1415. 1473, bei Senkenberg, a. a. O. Nro. 5. 22. 42.

19) Denn wenn im J. 1441 der Vorschlag gemacht wurde: „daß man im Reich 4 Hofgerichte haben solle, die unter dem Reichskammerge-

nicht überall lange erhielten, und wenig Einfluß hatten, kam daher, weil es keine ständige Gerichte waren, weil die erworbene herzogliche Würde zu Collisionen führte, die Fürsten immer anmaßender um sich griffen, und überhaupt in dem verwirrten Zustande der öffentlichen Angelegenheiten, besonders in den Streitigkeiten um die Krone des Reichs, das Gerichtswesen eine Zeitlang hintangesetzt, geschwächt, und in der Eigenmacht des Faustrechts verdunkelt wurde [20]).

Um die Zeit des großen Interregnum's verwischte sich beinah völlig die alte Provinzial-Eintheilung der Herzogthümer, die Hofgerichte und deren Eintheilung über das Reich blieben aber bis zu Ende des 14ten Jahrhunderts, jedoch mit manchen Modificationen nnd Versplitteruugen. — Das kaiserliche Landgericht zu Würzburg war auch ursprünglich ein Herzogliches, und dann ein kaiserliches Hofgericht gewesen. Bei der frühen Vertheilung des Herzogthums Franken war aber Titel und Würde, so wie die Idee des Herzoglichen Amtes, bei dem Bischof von Würzburg geblieben, und das Gericht wurde von ihm, und nicht von einem kaiserlichen bestellten Hofrichter gehegt, daher

---

richt seyn, 16 Landgerichte, deren 4 unter einem Hofgericht des Reichs stehen sollten, 64 freie Gerichte, nämlich jedem Landgericht 4 zu seiner Gelegenheit," so ist es, beim Sinn unserer Altvordern, zu erwarten, daß sie schon alt Verfassungsmäßiges vor Augen hatten, und auf geschichtlichen Boden fußten. So heißt es aber auch in einem Urtheil des kais. Hofrichters, der eine Rothweilsche Achtserklärung bestätigt, im Jahre 1382: syntemal daz daz Hofgerichte zu Rotwil der vier Hofgerichte eyns were. Vergl. Senkenberg, v. d. kais. Gerichtsb. Urk. Nro. 3. und *Datt*, de Pace Publ. C. IV. c. I. Nro. 29.

20) Daß gar kein System und keine Bestimmtheit in den kaiserlichen Gerichten obwaltete, geht aus einer Urkunde von 1416 hervor, wodurch K. Sigismund der Stadt Cöln ein Privil. de non evoc. verleiht. Es soll keine Ladung Statt finden ad romani Regni seu Imperii judicium curiae vel camerae aut alterius jurisdictionis cujuscunque ordinariae seu delegatae (genannt werden Nürnberg, Rothweil, Friedberg, Magdeburg, Würzburg) sive ad aliud quodcunque judicium provinciale seu Dioecesanum, seu ad liberas sedes Westphaliae etc. Senkenberg, a. a. O. Nro. 4. — Noch unbestimmter redet ein Privileg v. 1402 welches K. Ruprecht der Stadt Braunschweig giebt. Es heißt darin: an unserm und des Reichs hofgericht, an allen und jeglichen Landgerichten und andern wernt lichen gerichten sie sein heimlich oder offenbar. *Datt*, de P. Publ. p. 780.

es seine Natur eines rein kaiserlichen Gerichts begreiflich ändern, und sich mehr zu einem Landesherrlichen neigen mußte[21]). Sein hohes Alter, und somit die Quelle seiner Entstehung, sprechen die Urkunden aus[22]). Es verlor aber begreiflich viel von der Würde eines kaiserlichen Hofgerichts, während anderwärts die Hofgerichte ganz verschollen, und nur das zu Rothweil allein übrig blieb. Dieses nannte sich daher: das oberste des heiligen Reichs-Gericht in deutschen Landen[23]), und während wohl andere kaiserliche Gerichte ihm gleich gesetzt wurden, fühlte es dennoch, daß es eine Würde ererbt hatte, die den übrigen nicht zukam. Seine erste Spur entdecken wir im Jahre 1299; aber die Urkunden sagen es deutlich, und die Natur der Sache lehrt es, daß es sich in einer älteren Verfassung ausgebildet und fortgepflanzt hatte, daß es somit nie als ein besonderes Gericht für Schwaben constituirt worden war[24]). Daß

---

21) Im J. 1309 frägt der Bischof von Würzburg im Gericht „an einen gemeynen urteil, ob kein man gesessen in unserm Herzogtom zu Franken," aus demselben evocirt werden dürfe. Sie theilen „gemeinlich bey unsern hulden das dhaine man in unserm vorgenannten Herzogtom gesessen us dem H. an allein für unsern Herren den Kunig" könne geladen werden, wenn dem Kläger über seine Klage das Recht nicht versagt werde. In dem alten Landesgebrauch des kais. Landtgerichts zu Franken v. 1536 heißt es: Dieweil dann dies Landgericht das högst und gröst weltlich Gericht des Herzogthumbs zu Franken ist. Senkenberg, v. d. kais. Ger. Nro. 49 und Anh.

22) In dem vorerwähnten Landesgebrauch heißt es: das landgericht Herzogthumbs zu Franken so der vier kais. landgerichte in teutschen Landen eins ist, von siebenhundert und langen Jharen ursprünglich auffgericht. Ferner: und sint von Altenhero an dem Landtgericht des Hertzogthumbs zu Franken gesessen sieben fromme verstendige und redliche Menner die Wappensgenoß geborn und Ritter gewesen . . . . vor alten Zeiten ein Bischof zu Wirtzburgk . . als ein Richter gesessen . . als ein Hertzog zu Francken. — Auf die Zersplitterung des Herzogthums müssen wir also immer recurriren, um die sich überall ausbildende obere Gerichtsbarkeit zu erklären.

23) In Ord. Rothwil. vot. Parte VIII. heißt es: „An dem Hofgericht zu Rothweil, als an dem obersten des heiligen Reichsgericht in deutschen Landen." — In einer Urk. v. 1442 nennt es sich des hailigen Reichs gericht; in einer Ladung von 1457 heißt es: Wir . . . dez hailigen R. Hofrichter zu R. erbieten dem . . daz er antwurte uff dem Hofe ze R. u. s. w. Senkenberg, a. a. O. Nr. 8 und 9. Es geht hieraus hervor, daß das oberste kais. Gericht wenig in Thätigkeit seyn mochte, weil dies Hofgericht es ignorirt.

24) Ruperti Priv. für Rothweil de 1401. Also das sie unser Hoffge-

aber in dieser Provinz sich das Herzogthum, und mit ihm alte Verfassung und Sitte, mit Ausnahme Westphalens, am längsten erhielt, und eben darum die Landeshoheit, so wie das Umsichgreifen der Gewalt mächtiger Stände mehr Widerstand und Hinderniß fand, ist wohl der Erklärungsgrund, daß die Dauer jenes Gerichts länger und seine Existenz begründeter war. Zu Anfang war es auch kein ständiges Gericht, und scheint nur erst nach dem Abgang der Herzoge einen festen Sitz erhalten zu haben. So wie es aber in seiner Provinz mit dem höhern kaiserlichen Gericht concurrirte [25]), so war es ihm übrigens subordinirt, und es wurde nicht nur von seinen Urtheilen dahin appellirt, sondern diese erhielten auch durch seine Bestätigung eine höhere Kraft [26]).

Während die Kaiser von der einen Seite viele Anmaßungen nachsahen, und in den Provinzen ihrer Gerichtsbarkeit manche Rechte vergaben, wie z. B. durch die goldene Bulle von 1356 in allen Territorien der Kurfürsten die Berufung an kaiserliche Gerichte aufs höchste geschmälert, ja beinahe ausgeschlos-

---

richte, das unser forfahren Römische Keyser undt Künige zu ye gein Rottwil geleget haben vor vihl Jahren und langen Zütten, das dasselbe unnser Hoffgerichte mit siner Zugehörunge by yn zu Rottwil allwegen beliben soll ꝛc. Senkenberg, a. a. O. Nro. 16. Immer von Alters her, ohne historische Gewißheit, weil sich die Institutionen des Mittelalters allmählig aus alter Verfassung gestalteten und bildeten, und man späterhin glaubte, die Stiftungs-Urkunden seyen verloren, da sie doch nie existirt hatten.

25) In der Urk. v. 1403 für Freiburg, sagt K. Ruprecht: were es aber daß dem Kläger das Recht daselbs (von dem Herz. v. Oestr.) verzogen würde, so mochte er sie um dieselbe Ansprache für unser kuniglich Hoffgerichte oder unser Landgerichte zu Rotwile fürheischen und laden. Schilter, Inst. jur. publ. l. 4. T. 9. §. 379. — In einem Urtheilsbrief von 1497 heißt es: „dann das Gericht zu Rotweil möcht niemand in einem andern gesessen on Appellacion oder on Versazung des Rechtens in der ersten Instancien rechtfertigen, wan es sey ein Oberhoff von Romischen Kayfern und Kunigen den umliegenden Landschaften im Reich um furderlichs Rechtens willen gegeben, der nit mer vermög dann unser Kuniglich Kammergericht. Dafür on ynz bestympte Ursachen via simplicis querele niemand mög gezogen werden", u. s. w. Harpprecht, Staatsarchiv II. Nro. 108.

26) Der Hofrichter Graf Günther von Schwarzburg zu Costanz bestätigt der Frau Elise von Stuben zwei vom Hofgericht zu Rotweil erhaltene Urtheile. Urk. v. 1415 bei Senkenb. a. a. O.

sen wurde, so sehen wir auf der andern Seite vielfältige Bemühungen, den Hofgerichten wieder aufzuhelfen, und die Ausübung der kaiserlichen Gerichtsbarkeit in den Provinzen des Reichs auf eine regelmäßige und wohlgeordnete Weise zu befestigen. Es standen aber zu viele Hindernisse entgegen, zu denen sich auch noch Geldnoth gesellte, seit das Recht als eine Wissenschaft betrachtet wurde, für deren Ausübung die Rechtsgelehrten Belohnung forderten, und somit die Gerichtshöfe nun einen Kosten-Aufwand erheischten, von dem früher keine Rede seyn konnte.

Bei dem Verfall und Abgang der kaiserlichen Hofgerichte in den Provinzen sehen wir jetzt Landesherrliche und Reichsständische Hofgerichte in Wirksamkeit treten, welche eben so wie die kaiserlichen besetzt wurden, und in gleicher Form und Weise die Gerichtsbarkeit handhabten. Wir können daher nicht zweifeln, daß sie unmittelbar aus der alten Gerichtsverfassung erwuchsen, und theils einem fühlbaren Mangel abzuhelfen, theils die Idee der auf das Fürstenthum übergegangenen herzoglichen Gewalt höher zu steigern und zu befestigen, dadurch aber zugleich den Einfluß der kaiserlichen Gewalt zu beschränken trachteten. Diese Herleitung scheint uns geschichtlicher, und dem Zusammenhang in der Entwicklung der Verfassung angemessener, als die, daß sie eine bloße Nachbildung des kais. höchsten Hofgerichts gewesen seyen.

Das älteste Reichsständische Hofgericht ist das der Erzherzoge von Oestreich, welches wir im Jahre 1325 thätig erblikken. Das Kurpfälzische Hofgericht sehen wir in Urkunden schon im Jahre 1353, und das Herzoglich Meklenburgische im Jahre 1391 [27]). Es folgte dann das Sächsische, Braunschweigische und Würtembergische Hofgericht [28]).

Nro. 42. — Auch landesherrliche Gerichte suchten wohl Bestätigung beim kaiserl. Hofrichter nach. Vergl. *Senkenb.* Corp. J. G. II. b. c. Urk. v. 1381.

27) Die Urkunde von diesem Jahre beginnt: Ich Hinrich Molteke, Ridder Hoverichter mynes gnedigen Heren to Meckelnborgh bekenne openbare in desseme Breve vor allen lüden, de ene Zeen edder horen lesen, dat ick to ende hebbe uffgerichtet dat recht zwischen u. s. w. David Franken, alt und neu Mecklenburg, l. VII. c. 6. p. 53.

28) Mehrere Notizen findet man in Harpprecht, Staatsarchiv des

III.) So wie die Fürsten des Reichs den Staatsrath des Kaisers bildeten, so waren sie gleichmäßig im Fortgang und in der Idee alter Verfassung die Schöffen, die im höchsten Reichsgericht das Urtheil fanden. Dies blieb auch in der Folge noch so, doch wurde die alte Ordnung wesentlich gestört. Wie die Fürsten Landesherrn wurden, und in der Befestigung ihrer eigenen Territorialgewalt häufig mit dem Kaiser in Collisionen kamen, hatten sie seltener Zeit, und waren nicht so leicht mehr bereit, am Hofe des Kaisers zu erscheinen, und mit ihm Regierungs- und Gerichtsgeschäfte zu besorgen. Er war daher genöthigt, während die Mächtigen Titel und Reichswürden als stehen bleibende Formen sich erhielten, seinen Rath und sein Gericht mit geringeren Vasallen und Getreuen zu besetzen, und sich ihrer Hülfe und ihrer Geschäftsführung zu bedienen. Wozu die Noth anfangs gezwungen hatte, das artete bald in Herkommen aus, und so wie hierbei eine Willkür Statt finden konnte, die den Fürsten bedenklich schien, so mußte es die Verhältnisse in Regierungs-Angelegenheiten trüben, und im Gericht der Würde und dem Ansehen schaden.

Wie nämlich die Herzoge vollkommene Statthalter des Kaisers gewesen waren, und auch die Provinzial-Hofgerichte wahrscheinlich die Absicht gehabt hatten, unmittelbar die kaiserliche Gerichtsbarkeit zu handhaben, so wurde es wohl anfangs, indem wir in späterer Zeit noch die Kaiser in diesen Gerichten präsidiren sehen, so betrachtet, als ob der Kaiser, nur zufällig abwesend, verhindert und deswegen durch einen Substitut vertreten werde. Aber mit dem steten Entfernen des Kaisers schwand auch der Glanz und die Idee seiner Gegenwart, somit zugleich das Ansehen der Hofgerichte. Es wurde daher üblich, noch weitere Hülfe zu suchen, und da man hier natürlich zum Kaiser selbst, als obersten Richter hinaufging, so mußte sich bald der Begriff einer höheren Instanz bilden, und die Sachen, die zur Curie des Kaisers gebracht wurden, mochten

---

Kammergerichts I. S. 293. [1]Im Jahr 1516 errichtete Kurfürst Albrecht zu Mainz ein Hofgericht nach dem Muster des kaiserlichen Kammergerichts.

sich häufen. Deshalb bestellte Friedrich II. im Jahre 1235 einen beständigen Hofrichter [29]), woraus wir zugleich abnehmen können, daß kein anderer kaiserlicher Richter mehr am Hof vorhanden, und das Amt des Pfalzgrafen schon vergessen war. Indem sich somit ein höchstes kaiserliches Hofgericht bildete, können wir uns den oben bezeichneten Gang der Verfassung noch deutlicher erklären, wenn wir sehen, wie auch in den Territorien der Landesherrn, anfangs ein Statthalter die höchste Landesgerichtsbarkeit übte, der Landesherr selbst aber fortfuhr, Placita zu berufen, denen er persönlich präsidirte, und wie dann, als Justiz-Collegien entstanden, sich bald höhere Gerichte bildeten, die in weiterer Instanz Namens des Landesherrn richteten.

Das neu constituirte Gericht hieß des Reichs Hof- oder Kammergericht [30]), und es lag in dem Begriff und Wesen, daß es am Hof des Kaisers unter dessen Augen seine Gerichtsbarkeit üben mußte [31]). Der Hofrichter war bloß Stell-

---

29) Fr. II. Reichsabsch. a. 1235, c. 24. Wir Sezen daß des Reichs Hof hab einen Hofrichter der ein Freyman seyn soll, der sol an dem Amt zum mindesten ein Jahr bleiben, ob er sich recht oder wohl behaltet. Der sol alle Tage zu Gericht sitzen on den Sontag und on die großen Feiertage, und sol auch allen leuten richten die ihm klagen. u. s. w. Die älteste Ausfertigung eines kaiserlichen Hofrichters ist v. 1255. Adolphus Comes de Waldekke imperialis Camerae Justitiarius. Eine Urk. v. 1289 beginnt: Ich Hermann von Bonstetten der Hoverichter miens Heren des kunges Ru. v. Rome tun kunt. Eine andere von 1303. Ich Gotfrit von Bruneke saz ze Gerichte an mins Heren stat des Röm. kuniges Albrechtes. Eine andere von 1417: Wir Gunther Grave von Schwarzburg und Herre zu Rains des Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn H. Sigmunds . . kunigs Hofrichter . . . . das wir des itzgen unsers Hern des Kunigs und des heiligen Reichs Hofgericht besessen haben zu Mersburch in der Burch. In dem Urtheil von 1313, welches die Achtserklärung gegen den Graf von Oettingen ausspricht, heißt es: Ich Rudolph Hewin Hofrichter meines Herrn, Königs Johannes zu Boheim und zu Pohlen, eines gemeinen Pflegers des Römischen Reichs, hie diesseits des gebürgs und eines grafen zu Luxemburg thue kund ꝛc. Harpprecht, a. a. O. I. N. 2. 3. 4. 22. und 51. wo, so wie bei v. Senkenberg (Ueber die kaiserliche Gerichtsb.) mehrere Hofgerichts-Urtheile abgedruckt stehen.

30) In den ältesten Urkunden heißt es: ad R. R. seu imperii Judicium Curiae vel Camerae.

31) „Wir Johannes von Gottes Gnaden Pfalzgreve by Rin, und

vertreter, wenn der Kaiser verhindert war, unmittelbar den Vorsitz zu führen [32]).

Die Wirksamkeit dieses Gerichts mag Anfangs gut, kräftig und genügend gewesen sein, besonders unter einem Rudolph von Habsburg, der kaiserliches Ansehn zu handhaben wußte [33]). In den Verwirrungen der folgenden Zeit scheint aber der Einfluß dieses Gerichtshofes schon bedeutend sich wieder gemindert zu haben [34]). Die nächste Ursache war wohl, daß die Kaiser, theils durch ihre Abwesenheit und auswärtige Beschäftigungen, theils dadurch, daß sie Fürsten zu Hofrichtern wählten, die nicht am kaiserlichen Hofe, sondern an jedem andern beliebigen Orte ihres eigenen Hofes das Gericht hegten, sich der unmittelbaren Aufsicht und ununterbrochenen Einwirkung entzogen. So kam es dann nun, daß man sich wieder von der Curie des Hofrichters an die Kammer des Kaisers wandte [35]). Dieser übertrug die Sachen seinen Räthen, und es war leicht erklärliche

---

Hertzog in bevern bekennen und thun kund offenbahr mit diesem Brief . . . daß wir von Geheiß und Bevelhnisse des . . . Sigmundes R. Königs, zu allen tzyten Mehrers des Reichs . . . unsers gnedigen Herren Sin und des heiligen Richs Hoffgericht lesessen haben zu Regenspurg in seinem Hove. Harpprecht, a. a. O. II. Nro. 54.

32) Daher heißt es in einer gerichtlichen Urkunde v. 1363: wir Karol von Gottes Gnaden Römischer Kayser zue allen Zeiten Mehrer des Reichs . . . Am Schluß: Geben zu Nürnberg versigelt mit unsers Hoffgerichts Insiegel. Dagegen in einer Andern von 1365. Wir Friederich Herzoge von Teckhe saßen zu Gerichte zu Prag anstatt des allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn, H. Carls Röm. Kayſers. Harpprecht, a. a. O. I. Nro. 9 und 11.

33) Rudolph und Adolph bestätigten 1281 und 1293 Friedrichs Verordnung.

34) Wenn K. Friedrich im J. 1441 einen Hofrichter bestellt, so lautet es beinahe, als ob zuvor gar keiner da gewesen sey, denn, damit die Gemeine Sicherheit erhalten werde, sagt er: und nymand not werde sich zu beklagen, daz er des Rechtens an unserm obern Gerichte nicht bekommen möchte: han wir unser Hofgericht geordnet, und mit Namen den Edeln Graf Gumprechten von Nuwenar, Erbvogt zu Cöln, Herrn zu Alpen unsern Rat und lieben getruwen zu unserm Hofrichter in unserm kuniglichen Hof ufgenommen und gemacht, unser Hofgericht zu verwesen ꝛc. Harpprecht, a. a. O. Nro. 57.

35) Auch der Hofrichter selbst wandte sich wohl dahin, wie z. B. in der Urk. bey Harpprecht, Staatsarchiv des k. Gerichts Nro. 1)

Folge, daß einer derselben zum Kammerrichter ernannt, und so ein neues Gericht begründet wurde; denn wir finden wirklich den Hofrichter und Kammerrichter eine Zeitlang neben einander [36]). Der letztere ist nun meist unmittelbar am Hofe des Kaisers, und wir sehen im Jahre 1448 zu Wien den Kaiser selbst mit 24 geistlichen Fürsten und Grafen zu Gericht sitzen. Es zeigte dies also von dem immerwährenden Streben, die höchste Gerichtsbarkeit unmittelbar unter den Augen und der Einwirkung des Kaisers als Reichsoberhauptes zu handhaben.

Das Hofgericht und Kammergericht konnte aber der Natur der Sache gemäß nicht lange neben einander bestehen. Die Wirksamkeit des Einen mußte die des Andern schwächen, und so kam es wohl, daß beide sich verschmolzen, und das höchste Gericht nun wieder sowohl Hof- als Kammergericht, zuletzt aber blos Kammergericht genannt wurde.

Dieses übte fortwährend seine Aufsicht über alle Gerichte, und die sonstigen Befugnisse der höchsten Gerichtsbarkeit und des ersten Gerichtshofes im Reiche. Es erkannte im Appellatorium, und bekräftigte die Urtheile der übrigen kaiserlichen Gerichte. Aber dennoch sehen wir das ganze 15. Jahrhundert angefüllt mit Klagen über die Reichsjustiz, die immer bitterer, heftiger und dringender zum Throne hinanstürmten, nicht als ob die Gerichts-Verfassung an sich so schlecht gewesen sei, und eine dringende Reform erheischt hätte, sondern weil der Zeitgeist, und die ganze Verfassung, so wie der Kulturzustand sich allmählig geändert hatten, und eine Menge von Umständen und

---

das Hofgericht vom Kaiser Wenzel und seinen Räthen, die Er zu der Zeit bei sich hatte, eine Unterweisung verlangt. — Ein Kammergerichts-Urtheil von 1455 steht bei Harpprecht, a. a. O. II. Nro. 34. — Ein anderes von 1458 daf. Nro. 35. Dies ist gerichtet gegen den berühmten Götz von Berlichingen, und beginnt: wir Friederich ... bekennen und thun kund allermännichlich mit diesem Brieff, daß für unser kayserlich Cammergericht, das der wohlgeborn Wilhelm Marggraffe zu Hochberg ꝛc. unser und des Reichs lieber getreuer an unser statte besessen hat ...

36) In einer Urk v. 1447 finden wir 1) einen Hofrichter, 2) einen besondern Kammerrichter, 3) drei judices delegatos imae et 2dae instantiae, 4) den obersten Reichsrichter, den Kaiser selbst. Harpprecht, St. Archiv des k. Gerichts, I. Nro. 25.

Ursachen zusammentrafen, die einen kräftigern Hebel erforderten, als die bisherige Gerichtsverfassung gab. — Nur deshalb erschien manche alte Einrichtung mangelhaft, weil sie nicht mehr in die veränderte Zeit paßte, und ihren Erfordernissen nicht entsprach [37]). Dies zu entwickeln, wird zwar in der Folge Gegenstand einer weitläufigern Untersuchung sein müssen. Wir wollen aber hier im Allgemeinen die Gründe angeben, welche die Klagen des Reichs, und den dringenden Wunsch der Stände, die Reichsjustiz-Verfassung verbessert zu sehen, uns als nothwendig und Zeitgemäß erscheinen lassen:

1.) Schon die auswärtigen Kriege und politischen Spaltungen wirkten störend und nachtheilig auf das Gerichtswesen, indem sie die Aufmerksamkeit, Sorgfalt und Kraft nur nach außen richteten, und besonders die unmittelbare Einwirkung des Reichoberhauptes immer schwächer machten.

2.) Noch störender war die hierdurch mit herbeigeführte Eigenmacht und Willkühr der Stände und Reichsunterthanen überhaupt, die in diesem Jahrhundert ihren höchsten Gipfel erreichten. Man fühlte das Bedürfniß einer kräftigern Justiz, als einzigen Mittels, den Landfrieden zu erhalten; denn man war der Gewalt und der Fehden selbst überdrüssig. Die alte, freie, volksmäßige Gestalt und Einrichtung der Gerichte konnte aber nicht mehr aushelfen, da so Viele noch der heiligen Ehrfurcht vor dem Recht, und der Würde des Urtheilsspruches der Genossen willkührliche Gewalt entgegen setzten, und der schuldigen Achtung, so wie der Vollziehung spotteten. Auch die Anstalt der Austräge hatte sich überlebt, und konnte wenig mehr aushelfen. Das Band, das einst die edlen Familien durch das

37) Der wackere Harpprecht in s. Staatsarchiv schüttelt den Kopf, wenn er bedenkt, wie das alte Gerichtswesen sey verschrien worden, und versichert: es sey doch wirklich, wenn man die Akten und Urtheile prüfe, nicht so ungestaltet gewesen, als man sich einbilde. In einer andern Stelle sagt aber Harpprecht: „das Reichs Justizwesen hat mit den Schicksalen der Zeiten und Staatsverfassung eine genaue Verbindung, folglich erfordern dessen Ordnungen von Zeit zu Zeit eine Verbesserung." Und dies ist der Erklärungs-Grund. Es kann etwas ungestaltet erscheinen, was in seine Zeit vollkommen paßte; aber es dauert immer lange, bis man zur richtigen Ansicht dessen gelangt, und aus stumpfem Schlendrian sich ermannt.

Ritterthum umschloß, war lockerer geworden. Trennung, Spaltung und Entfremdung schwächte daher jeden freiwilligen Verein, und ließ das Bedürfniß einer kräftigern Einwirkung von oben fühlen, und darnach streben.

3.) Die kaiserlichen Provinzial-Gerichte waren nicht dazu geeignet, dem Mangel abzuhelfen; zum Theil waren sie eingegangen, zum Theil geschwächt, durch das Widerstreben der Landeshoheit. Eben so wenig Nachdruck hatte das Hofgericht des Kaisers. Den Fürsten gefiel es nicht, am Hofe desselben zu figuriren. Die Besetzung mußte daher willkührlich vom Kaiser geschehen, und dies war doch ebenfalls mißfällig, und dem Ansehn des Gerichts höchst nachtheilig.

4.) Verwirrung und Störung entstand auch dadurch, daß das alte Volksrecht zur gelehrten Jurisprudenz wurde, und die Doctoren der Rechte nicht nur eine Würde, und ein so großes Ansehn erlangten, daß sie dem Adel den Rang streitig machten [38]), sondern auch in ihrem Uebermuth hie und da absichtlich Verwirrung anrichteten, der ungelehrten Schöffen spotteten, jeden Satz derselben verdächtig, und sie mißtrauisch gegen sich selbst machten.

5.) Mangelhaft mußte die äußere Handhabung der kaiserlichen Justiz sein, da sie nicht, wie bei den Landgerichten, einen festen Sitz hatte, sondern da nach uralter Sitte das Gericht umherzog, sich willkührlich und zufällig bei besonderen Veranlassungen bildete, und keine beständige und förmliche Einrichtung, die die Gerichtsbarkeit allein befestigen konnte, hatte [39]). Das Kammergericht war überdies aus dem Rathe des Kaisers entstanden und gebildet, hatte daher noch andere Geschäfte, die ihm oft dringender am Herzen lagen, und den Kaiser wohl zu-

38) „Bei der Eröffnung des Kammergerichts zu Frankfurth saßen die Doctores zur Rechten, und die übrigen von der Ritterschaft der Rechte nicht gewürdigte zur linken Hand." (Harpprecht.)

39) Da hieß es dann, wie z. B. in der Ladung des K. Max v. 1507 (bei Harpprecht a. a. O. I. Nro. 137) . . vor uns, wa wir dann derselben Zeyt im heiligen Reiche sein werden, kommest und erscheinest.

weilen nöthigten, Fürsten mit einzelnen Rechtshändeln zu beauftragen [40]).

Dies waren die Gründe und Motive, welche die Beschwerden des 15. Jahrhunderts, und die vielfältigen Verhandlungen über das Reichsjustizwesen hervorbrachten. Schon im 14. Jahrhundert sehen wir einzelne Bemühungen, dasselbe zu verbessern, und namentlich bemühte sich Karl IV, um die Reorganisirung der kaiserlichen Land- und Hofgerichte in den Provinzen. Der Geist damahliger Zeit erheischte aber noch nicht so dringend die Reform, und die Bündnisse und Einigungen der verschiedenen Stände gaben ein Zeitgemäßes und die Bedürfnisse befriedigendes Auskunftsmittel, das im 15. Jahrhundert, bei dem Streben nach friedlicher und geregelter Verfassung, nicht mehr hinreichte.

Auf den Reichstagen 1435 und 1437 wurde von den Ständen darauf angetragen, daß der Kaiser sein Hofgericht mit Hofrichtern und Rittern gehörig bestellen solle, damit des Reichs Acht und Ober-Acht strenglich vollzogen werden könne [41]). Im Jahre 1441, bald nach dem Regierungs-Antritt Kaiser Friedrichs III, wurde zu Mainz eine Reformation errichtet und vereinbart: Daß im heiligen Reiche künftig das Recht des heiligen Reichs-Kammergerichts mit ehrbaren, tapfern, unpartheilichen und unverläumdeten Männern, 16 an der Zahl, besetzt werden solle, die einen Grafen oder Herrn zu erwählen hätten, der ihr Obmann und des heiligen Reichs-Kammerrichter sein solle. Zugleich wurden wegen der subordinirten Hof- und Landgerichte Einrichtungen getroffen; aber das Werk war zu kostbar

---

40) Graf Ulrich VIII. von Würtemberg erhielt vom Kaiser Friedrich sub dato Grätz, 2. November 1478 den Auftrag: „Weilen das kais. Kammer-Gericht merklicher des Reichs Geschäften halber, jetzt nicht in Uebung sey, und Kais. Maj. die Sachen ebenmäßig nicht selbsten abwarten könnten, solchemnach die streittige Sache . . . nach Nothdurft verhören, und durch einen rechtlichen Spruch entscheiden sollte." Harpprecht, a. a. O. I. Nro. 62. — Dies Committiren geschah sehr häufig, wie wir aus einer Urkunde von 1452 sehen: „für unsern allergnedigsten Herren dem Römischen Kunig . . . seinem kuniglichen Kammergericht, oder wo sie dann sein kuniglich Gnade in Rechten hinweiset." Senkenberg, a. a. O. Nro. 27.

41) N. Samml. v. M. Absch. I. p. 150.

angelegt, um es aus den geschwächten Einkünften des Reichs bestreiten zu können. Wir sehen daher keine Spur der Ausführung, und schon im Jahre 1461 klagen die Kurfürsten wieder über den üblen Zustand des Reichs, und daß besonders Gericht und Recht nicht förderlich gehalten, und damit Mißbrauch und Unordnung in allen Ständen veranlaßt werde. — Auch im Jahr 1467 erfolgte ein abermaliges Gutachten: zur Handhabung des Landfriedens ein kaiserliches Gericht redlich und trefflich mit einer Zahl Herren, Ritter und Knechte, und sonst andere, die tauglich dazu erkannt würden, deren insgesammt 24 Urtheiler sein sollten, von allen deutschen Landen, welche dieserhalb in sechs Theile zu theilen, zu besetzen. Dennoch behielt das Kammergericht seine alte Einrichtung, denn nach der im Jahre 1471 ihm ertheilten Gerichtsordnung soll es mit einem Kammerrichter, und mit einer ziemlichen Zahl ehrbarer, redlicher beisitzender Urtheiler, die verbunden sein sollen, stets, wo der Kaiser zu Zeiten im Reich ist, oder Kammergericht zu halten befiehlt, ihres Amts zu warten, besetzt sein.

Aber hier ist gerade das Grundübel ausgesprochen. Die Stände verlangten ein ordentliches, an einem festen Sitz eingerichtetes, von ihnen mit besetztes Reichsgericht, das nicht mit dem kaiserlichen Hoflager umherziehe, und folglich von dessen Einfluß unabhängig sei. Ohne dies halfen alle geschlossenen Landfrieden nichts. Aber die Stände waren mit ihren Beschwerden und Vorschlägen bereiter, als mit ihrer Hülfe. Wir sehen dies aus den, gleichen Schritt gehenden, unablässigen Aufforderungen des Kaisers zur Türkenhülfe. Wie sollte er aus eigenen Mitteln ein so schweres Werk vollenden, und was war von den Ständen zu hoffen, die schon in der Hülfe gegen den gefährlichsten Feind des Reichs sich so zurückhaltend bewiesen? Nur die Zeit konnte das Werk reifen, die fortschreitende Verfassung und Kultur, die Kraft eines großen Kaisers; der hergestellten Würde und Sicherheit des Reichs nach außen mußte nothwendig die innere Ordnung und Ruhe folgen, und so wurde am 7ten August 1495 der ewige Landfriede und das neue Kammergericht zur Handhabung Friedens und Rechts errichtet. Die Kammergerichts-Ordnung wurde an diesem Tage

ausgefertigt und besiegelt; sie war die Grundlage neuer Ordnung überhaupt, und eine große Epoche in der Geschichte des Reichs.

So wie dies neue Kammergericht das alte Reichs-Hof- und Kammergericht aufhub, so war es doch eigentlich daraus erwachsen, und stand damit in enger Verbindung. Die Hauptveränderung war aber, daß es nicht mehr wandelbar, und vom Hof des Kaisers, und dessen Willkühr abhängig war, sondern als beständiges, organisirtes Gericht einen festen Sitz im Reich hatte, daß seine Beisitzer von den Ständen präsentirt wurden, und man ihm eine Zeitgemäße, verbesserte und feste Gerichts-Ordnung verlieh.

Daß neben dem alten Kammergericht auch schon ein kaiserlicher Rath mit gerichtlichen und andern Geschäften des Reichs beschäftigt war, bemerkten wir bereits oben. Derselbe blieb auch jetzt, machte aber noch kein festformirtes Collegium. Seine Ausbildung, so wie die fernere Geschichte des Reichskammergerichts übergehen wir hier, als nicht zu unsern Zwecken gehörend.

IV.) Alle Gerichtsbarkeit ging in der Idee des Mittelalters vom Kaiser aus. Man fing aber an zu unterscheiden zwischen Eigen- und Freigerichten, indem es, durch die Veränderungen in dem Zustand der Verfassung, Gerichte gab, die als Privat-Eigenthum und als Annexum eines solchen betrachtet wurden. Hierhin gehörte nicht die Gerichtsbarkeit über Freie [42]), und wiewohl auch diese erst einzeln [43]), dann mit der Grafschaft im Ganzen verliehen, und wieder in's Einzelne versplittert und gleich anderem Eigenthum tradirt wurde, so blieb doch, auch bei völlig ausgebildeter Landeshoheit, die Idee fest, daß sie von der Staatsgewalt ausgehe, als Strahl der Sonne gleichsam, die das Ganze des Staats belebe und erhalte [44]).

---

42) Namentlich auch nicht der Blutbann. Spec. Alemann. c. 17. §. 3. ad 1484: „Kein Gericht, das über Plutewunssen geet, oder damit man tödten soll ein Mensch, ist eygen."

43) „bannum super homines" heißt es in den Verleihungsurkunden des 10. Jahrhunderts.

44) Daher erklärt das Sächs. Weichbild den Königsbann: daß es sey ein solcher gewalt und Zwang alß der König selbs hat zu richten halß und haupt. Daher wird noch im 16. Jahrhundert das peinliche Gericht in der hessischen Stadt Witzenhausen gehegt: by des

So wie die einzelnen Gerichtsbanne des Kaisers an die Landesherren gegangen waren, folglich da, so wie alle Gerichtsbarkeit ursprünglich Namens des Kaisers geübt worden war, nun die Landesherren selbst den Königsbann durch die Grafschaft erworben hatten, so legte sich doch ein größerer Bann, nämlich die oberste Gerichtsbarkeit, um das ganze Reich. Der Kaiser blieb höchster Richter, und sein oder seiner Gerichte Bannspruch, die Acht, erstreckte sich über das ganze Reich [45]).

Die sichtbare Bezeichnung der Grenze der Gerichtsbarkeit, oder des Bannes, war gleichsam die offene Heerstraße gewesen, die, alle Territorien und Provinzen durchschneidend, das ganze Reich verband und durchlief [46]). Die Malplätze, wo alles Volk zusammen kam, waren begreiflich an der großen Heerstraße gewählt; vielleicht hatte sich auch diese hie und da durch jene gebildet. Kurz, wir sehen daß der Weg, der zum Malplatz führt, Königsstraße heißt, ja daß Königsstraße synonym mit Malstätte gebraucht wird [47]), und daß immer die Aufsicht über die Königs- oder Heerstraße ein Ausfluß der hohen Gerichtsbarkeit bleibt.

So wie aber das Reich keine Hauptstadt, keinen Mittelpunkt hatte, und alles Reichsgebieth in Territorien getheilt wur-

---

Keissers achte und by unsers gnedigen Forsten gewalt. Kopp, v. d. Hess. Ger. Urk. Nro. 116. Und im 17. Jahrhundert hieß noch das peinliche Gericht der Stadt Höxter, die dem Fürstabt von Corvey gehörte, ein kaiserlich frei peinlich Halsgericht. Corv. Gesch. 1. S. 313.

45) So war auch die Acht, welche die Herzoge ausgesprochen hatten, eine Reichsacht gewesen, so wie ursprünglich Jede sich über das ganze Reich erstrecken mußte; denn jedes Gericht war Kaiserlich, und einen Verbrecher, den das eine Gericht ächtete, konnte das andere nicht schützen, so lange es keine Territorien gab. Schon nach Karls Gesetz sollten die Grafen die Geächteten den übrigen anzeigen. In der geänderten Verfassung hielt es freilich schwer, einer Achtserklärung durch das ganze Reich Nachdruck zu verschaffen.

46) Daher die Verwandschaft der Worte Bann und Bahn.

47) Urtheil des Hofrichters v. 1351: daz vor mir stunt an ofen gericht uf den hofe ze Rotwil an der offenen vrien Kuniges stras. Senkenb. v. d. kais. Ger. Nro. 6. „Vor dem Hofgericht an der offen fryen kaiserlichen Strasse" sagt eine andere Urk. v. 1492. Das. Nro. 12.

de, so war noch die Anwesenheit des Kaisers überall nothwendig. Daher gab es keinen höchsten Gerichtshof feststehend, sondern wandelbar, an den Auffenthalt des Kaisers und seinen Hof gebunden, und davon abhängig [48]). Alle kaiserlichen Richter waren aber selbst nur Stellvertreter des Kaisers. Dieser konnte daher nicht nur selbst in allen seinen Gerichten präsidiren, sondern er hat dies auch sowohl in den Hofgerichten, als in dem höchsten Hof- und Kammergericht, wenn er anwesend war, gethan, und es versah alsdann der Hofrichter die Stelle eines bloßen Beisitzers [49]). Diese Einrichtung wurde auch auf das permanente Reichs-Kammergericht übertragen; denn wenn gleich Kaiser Max I. dem ersten Kammerrichter Graf Eitel Friedrich von Zollern, als Symbol den Gerichtsstab übergab, so mußte dieser ihm doch, so oft der Kaiser selbst das Gericht besaß, ja wenn er nur an den Ort des Gerichts kam, vom Kammerrichter wieder überreicht werden [50]).

Die höhere Standeswürde, welche die Fürsten erlangt hatten, und der allgemeine Grundsatz des Mittelalters, nur von ebenbürtigen Genossen gerichtet zu werden, hatte es nothwendig

---

48) Kaiser Conrad schreibt 1150 an den Papst Eugen, daß er die Excomunication gegen einen gewissen Otto (liberum hominem nostrum, qui apud. vestram discretionem infamatus est:) aufheben möge: quoniam ab eodem super eadem re in *nostra curia* pulsatus, judicio gentis suae et curiae nostrae, quod innocens esset, juramento comprobavit. *Mart.* II. Coll. Nro. 181.

49) Viele Urkunden beweisen es, daß die Kaiser fortfuhren, selbst zu Gericht zu sitzen. Wir führen nur einige als Beispiele an. *Schaten*, A. Pad. ad. a. 1255 hat ein Urtheil von König Wilhelm: ad notitiam universorum volumus pervenire, quod nobis nuper apud Mon Egmundense pro tribunali sedentibus requisitum fuit in judicio coram nobis per sententiam diffiniri. Eine andere, das. ad a. 1290 mitgetheilt, von Kaiser Rudolph: quod nobis sedentibus pro tribunali apud Erfordiam comparuit coram nobis in judicio. Ein Nürnberger Urtheil von 1306 fängt an: Wir Albrecht von Gottes Gnaden Römscher Kunig . . Cunden . . daz erteilet ist vor uns, da wir zu Gerichte sazen mit gesameter Urteil. Ein anderes von 1317 beginnt: Wir Ludewich von G. G. Rom. Kunich . . thun chunt . . . daz für uns chom der . . . Apt von Halsprunnen . . und fragt mit Fürsprechen einer Urtail. Spieß, Archival. Nebenarbeiten S. 155 und 159.

50) Welches zum letztenmal bei Kaiser Max II. im Jahr 1570 der Fall war.

gemacht, daß in Sachen, welche der Fürsten Leib, Ehre oder Lehn betrafen, der Kaiser unmittelbar den als Schöffen berufenen Fürsten präsidirte. Auch bei Errichtung der höchsten Reichsgerichte blieb dieß Grundsatz [51]), wiewohl zuweilen die Idee durchschimmert, daß nicht ein besonderes Gericht constituirt, sondern nur das höchste Reichsgericht mit andern, ebenbürtigen Richtern besetzt werde, wodurch wieder der Grundsatz bestätigt wird, daß der Kaiser selbst Richter seines höchsten Gerichtshofes war, und nur in gewöhnlichen und geringeren Fällen von einem Substitut vertreten wurde [52]).

Schließlich wollen wir nicht unbemerkt lassen, daß bei einem Reichsvicariat alle gerichtliche Befugnisse des Kaisers und seines Hofrichters, mit gleicher Kraft auf den Reichsvicar und dessen Hofrichter übergingen [53]).

---

51) In der kais. Bestallungs Urkunde des Hofrichters v. 1235 sind ausgenommen Fürsten und andere hohe leute wo es geht an ihren Leib und an ihre Ehre, an ihr Recht, an ihr Erb, an ihr Lehn, das wollen wir selbst richten. Reichsabsch. v. 1235. c. 24.

52) Einen schönen Beleg giebt das Bedenken Herzog Heinrichs in Baiern, das er bei einer Ladung des alten Kammergerichts im Jahr 1448 äußert, und worauf Kaiser Friedrich antwortet: „Wiewohl in unsern Briefen geschrieben steht, auf den Gerichtstag unsers königl. Kammergerichts, so ist doch unsere Meinung nicht gewesen, und auch noch nicht, daß solch Recht in unserm Kammergericht, das wir mit niedern Personen von Fürsten, und um Sachen, die unserer und des Reichs Fürsten Leib oder Lehne nicht berühren, besetzen, zwischen Einer ꝛc. sollte ausgetragen werden, sondern allein vor unser Maj. und unsere und des Reichs Fürsten, die wir zu uns setzen werden." *Londorp.* Act. Publ. T. I. p. 32.

53) K. Karl IV. bestätigte im Jahr 1355 die vom Pfalzgraf Ruprecht bei Rhein seit seiner Abwesenheit unternommenen Vikariats-Handlungen: „daß, was Er oder sein Hofrichter gerichtet hätten mit Acht, mit Anleit, mit Nutz, Gewere, oder mit andern Sachen, Rechten und Urtheilen, alldieweil er Unser und des H. R. R. *Vicarii* in deutschen Landen gewesen ist, daß das Alles Kraft und Macht haben solle und stät bleyben, gleicherweiß, als ob es vor uns selber in unserm Hof und vor Unserem Hofrichter geurtheilt und geschehen wäre."

Achtes Kapitel.

Von der kaiserlichen Gerichtsbarkeit in Westphalen, und der besonderen Richtung, welche der Gang der Verfassung in dieser Provinz nahm.

Westphalen und Engern waren nur übrig gebliebene Namen von Provinzen aus uralter Verfassung, und da sie sich in das Herzogthum Sachsen verschmolzen, und dieses völliger Bestandtheil des Reichs war, so müßte in der Entwicklung der allgemeinen Verfassung auch schon das Besondere und Specielle enthalten sein, wenn nicht durch manche Verhältnisse und zusammentreffende Ereignisse hier große Verschiedenheiten während des Fortschreitens der Entwicklung sich darböten, die uns, nach den aufgestellten Grundsätzen die späteren singulären Erscheinungen in der Verfassung, und besonders in dem Gerichtswesen Westphalens erklären müssen, und auch vollkommen zu erklären und zu enträthseln im Stande sind.

Sachsen hatte überhaupt schon, als Provinz und Herzogthum, ursprünglich durch Vertrag und Friedensschluß, unter Beibehaltung seiner Gesetze, Gewohnheiten und Rechte, mit dem Reiche vereint, manches besondere in seiner Verfassung bewahrt, und in den Verwirrungen späterer Zeit führte sowohl die Volkseigenthümlichkeit, als die Erinnerung an eine heldenmüthig durchgekämpfte Vorzeit, einen Nationalstolz hervor, der sich bei den innern Unruhen und Fehden des Reichs oft genug ausspricht. Dieser Stolz wuchs durch die großen Kaiser, die aus sächsischem Stamm den Thron bestiegen, und Anfangs das Herzogthum behielten. Das Streben und der Wunsch, sich unmittelbar an den Kaiser anzuschließen, mißlang in der Verfassungsmäßigen Nothwendigkeit, das herzogliche Amt wieder einem Fürsten zu geben. Natürlich haßte man die Herzoge, dieser Haß artete in Widerspenstigkeit und Feindseligkeit gegen das Reichsoberhaupt selbst, und zuletzt in offenen Krieg aus. Aber das Herzogthum befestigte sich wieder, und wuchs zu ungeheurer Macht, so daß Alles vereint an seinem Sturz arbeitete, der in der Achts-Erklärung des mächtigen und gefürchteten Heinrichs des Löwen im Jahre 1180 vollendet wurde. Wiewohl hierdurch das Her-

zogthum, so wie durch die oben entwickelte Territorial-Eintheilung des Reichs die Provinz selbst zerrissen und vielfältig versplittert war, so hielt doch Vieles in Gewohnheiten, Sitten und Rechten noch den Stamm einigermaßen vereint, und selbst spätere Reichsverfassung erkannte dies an, indem sie ein gedoppeltes Reichsvicariat für die Lande fränkischen und sächsischen Rechts gestattete und allzeit beibehielt [1]).

Abgesehen von der Gewalt und Hoheit, welche die Welfen sich als Herzoge über Sachsen angemaßt hatten, sehen wir sie im verfassungsmäßigen Besitz aller der Rechte, die mit dem herzoglichen Amte verbunden waren. Sie repräsentirten vollständig den Kaiser als dessen Stellvertreter, und wir sehen sie nicht nur Placita halten, in denen sie über Fürsten erkennen [2]), sondern wir finden auch, daß sie in Appellations-Sachen und bei verweigerter Justiz das oberste Richteramt ausüben [3]). Ihr Placitum war aber an keinem feststehenden Malplatz, sondern da, wo der Herzog gerade Hof hielt, oder bei vorkommenden Fällen es zu berufen für gut fand. Der Blutbann wurde denen, die ihn nur lehnsweise besaßen, nämlich den Freigrafen, vom Herzog Namens des Kaisers verliehen und da, wo er nicht verliehen war, von ihm selbst geübt [4]). — Concurrente Gerichtsbarkeit lag schon

---

1) So wie dies die goldne Bulle vom J. 1356 vorgeschrieben hatte.

2) Wir erwähnten oben ein Beispiel von Heinrich dem Löwen. Es ließen sich leicht mehrere anführen, z. B. eine Urk. von 1163 bei Grupen, vom Anbau der Stadt Hanover S. 19. wo Heinrich Bischöfe und Fürsten ad curiam suam Hannoverae habitam beruft.

3) „Processit vero querela sua eo usque quod in facie totius ecclesie nostre coram Duce Saxonie deposita est, et cum eam multi potentes et sapientes, qui ibi convenerant, diligentius discussissent, judicaverunt, esse inanem et frivolam — Hujus rei testes sunt predictus Dux Saxonie, junior videl. Heinricus . . . et alii plures tam nobiles quam ministeriales." Dipl. de 1154. Kindl. Beitr. III. 1. Nro. 16.

4) Dies scheint in einer Urk. von 798. ausgedrückt, wodurch Kaiser Otto dem Kloster Möllenbeck ein Privileg ertheilt: ut nullus comes vel judex publicus, aut aliqua potens persona homines prefate Ecclesiae in suo judicio bannum eis imponendo aut justitiam ab eis ullam aliquatenus exigendo audeat inquietare, excepta solummodo lege illa, qua advocatus Episcopi q. presidet eidem Ecclesiae solito more ab eis debet reposcere, et illa juris sanctione, quod necessario propter capitale crimen *in presentia Ducis et judicum* solet fini-

in dem Begriff der höheren Richterwürde. Aber ein Ausfluß des Statthalterischen, und nicht des Richterlichen Amtes war es, wenn der Herzog herkömmlich dem zum Tode Verurtheilten durch einen Gnaden-Akt das Leben noch fristen durfte [5]).

Bei dem Sturz Heinrichs des Löwen war zwar eine neue Verfassung, die das herzogliche Amt überflüssig machte, bereits vorbereitet; dieselbe war jedoch nicht dergestalt befestigt und klar geworden, um der Idee Raum zu geben, daß man des Herzogthums ganz entbehren könne. Es mußte daher in der eintretenden Verwirrung [6]) eine Bedenklichkeit und ein Zweifel entstehen, den der Geschichtschreiber Ditmar deutlich ausdrückt, wenn

---

ri. — Dasselbe Privileg ertheilt die Urk. Heinrichs von 1003, jedoch mit den Worten: et illa juris sanctione siquid necessario propter capitale crimen in presentia ducis opus habet finiri judicialiter et determinari. Kindlinger meint, das Richteramt des Herzogs wäre bei Verbrechen höherer Art eingetreten. Coßmann, Material. und Beiträge S. 311 (Auch in Kuchenbeckers, Annal. Hass.)

5) Kaiser Albert bestätigt dies Recht dem Erzb. von Cöln im Jahre 1299. Comitibus Baronibus et militibus ceterisque hominibus quibuscunque in Ducatu W. et in ipsa terra W. constitutis . . gratiam suam et omne bonum . . . Coloniensis Arch. Westphaliae ducis . . . ratione ducatus sui Westphalie fuerunt in possessione juris vel quasi sive consuetudine a tempore, *cujus memoria non existit*, habuerunt . . . in ipso ducatu W. pacifice et quiete, quod, ubicunque infra terminos dicti ducatus W. aliquis homo per judicium quodcunque morti adjudicatus . . . per coram ducis, que impressionem cere ad sigillum dicti Archiepi fieri assolet, arrestatus, ipsius dampnati seu ad mortem judicati vita ad sex septimanarum spatium per arrestationem hujusmodi prorogatur . . . cum dictus ducatus a nobis et S. R. I. descendat etc Kindl. Beitr. III. 1. Nro. 101. Vielleicht war dies Recht aus dem Capit. Sax. c. 10. auf den Herzog übergegangen. Die Erzbischöfe, überall bedacht, die alten herzoglichen Rechte im Kampfe einer neuen Zeit wieder herzustellen, und zu befestigen, suchten auch dies irgendwo aus den Trümmern hervor, und ließen es sich durch ein kaiserl. Privileg bestätigen, ohne daß wir in der Geschichte Folgen davon verspüren.

6) Die begreiflich sehr groß war, und es zeigt, was der Herzog gewesen, und daß die herzogliche Amtsgewalt untergraben war, und plötzlich sich auflöste. In diebus illis non erat rex in Israel, sed unusquisque quod rectum in oculis suis videbatur, faciebat: siquidem post exilium Henrici ducis, qui solus in terra praevaluerat, et sicut ab initio diximus, pacem quidem maximam fecerat — tyrannico more unusquisque regnabat in loco suo, et alterutrim vim faciebant et patiebantur. *Arnold.* sub. LIII, c. 1.

er sagt: **Aut Dux saxoniae iterum eligendus, aut ducatus potestas accrescat singulis saxoniae ordinibus utriusque classis sacrae et civilis** [7]). Was hier als Alternative gezeigt wird, geschah eigentlich beides, zur Bestätigung der oben behaupteten Verlegenheit, in die man sich versetzt sah. Während man das Herzogthum in Baiern dem Otto von Wittelsbach verlieh, gab man das in Sachsen ebenfalls einem mindermächtigen Fürsten, dem Graf Bernhard von Anhalt, und während die Geschichtschreiber diese Verleihungen allein erwähnen, bemerken sie nicht, was eigentlich zum Umsturz der Verfassung geschah, gerade weil sie das, was bloße Form war, für das Wesentliche ansahen, und dasjenige, was eigentlich die Verfassung umänderte, noch unbemerkt ließen, da sie dessen Folgen nicht beurtheilen konnten.

Die Ernennung des Grafen von Anhalt zum Herzog, war von gar keinem wesentlichen Resultat, denn die Macht der vorhinnigen Herzoge konnte er nicht erlangen, und das Ansehen des Amtes war erloschen, weil sein Wirkungskreis versplittert war [8]). Denn nicht zu läugnen ist es, daß die meisten weltlichen und geistlichen Fürsten hier, so wie anderwärts, in ihren Territorien die herzogliche Gewalt erhielten. Nur von Einem ist die urkundliche Verleihung auf uns gekommen, nämlich vom Erzbischof von Cöln. Bei den Uebrigen verhehlen es uns aber spätere Urkunden nicht, daß sie, so wie früher das Comitat, nun auch den Ducat in ihren Besitz erlangt hatten.

I.) Der Erzbischof von Cöln erhielt das Herzogthum nicht nur in seiner eigenen Diöces, und in seinen darin liegenden Territorien, sondern auch in der Diöces des Bisthums Paderborn. Die Urkunde sagt: **Nos itaque habita cum Principibus de-**

---

7) Ditmar, L. V. p. 368.

8) Wenn daher die Chronisten es tadelnd erwähnen, daß Bernhard, der als Graf streng und kräftig gewesen, seiner herzoglichen Würde nicht mit Ansehn habe vorstehen können, so lag es wohl nicht in ihm, sondern in dem veränderten Zustande überhaupt, und es war wohl keine Schwäche, daß er nach dem nicht strebte, was keineswegs für ihn erreichbar war, und dessen übrig gebliebene Reste ihm der Mühe nicht werth schienen.

liberatione communi ipsorum Consilio Ducatum, qui dicitur Westphaliae et Angariae in duo divisimus, et consideratione meritorum quibus dilectus Princeps noster Philippus Coloniensis Archiepiscopus ob honorem Imperialis Coronae promovendum et manutenendum, nec rerum Dispendia, nec Personae formidans pericula gratiae Imperialis promeruit privilegium, unam partem, eam videlicet, quae in Episcopatum Coloniensem et per totum Paderbornensem Episcopatum protendebatur, cum omni jure et Jurisdictione, videlicet cum Comitatibus, cum Advocatiis, cum Conductibus, cum Mansis, cum Curtibus, cum Beneficiis, cum Ministerialibus, cum Mancipiis et cum omnibus ad ejusdem Ducatum pertinéntibus Ecclesiae Coloniensi legitimo Donationis titulo Imperatoria libertate contulimus, et requisita a Principibus sententia, an id fieri liceret, adjudicata et communi Principum et totius Curiae assensu Dilecti Consanguinei Bernardi, cui reliquam partem Ducatus Concessimus, praememoratum Archiepiscopum Philippum portione illa Ducatus suae collata Ecclesiae vexillo imperiali solemniter investivimus [9]). Fragen wir zuvörderſt nach den Urſachen dieſer Verleihung, ſo konnte die geiſtliche Diöceſan-Aufſicht wohl Einiges mit dazu beigetragen haben; es muß aber ſchon ein näheres Verhältniß des Erzbiſchofs zu Weſtphalen in Beziehung auf das Reich obgewaltet haben, denn wiewohl ſpäterhin das Staatsrecht ihn als Erzkanzler in Italien kennt, ſo iſt doch auffallend und merkwürdig, daß er ſich in einer Urkunde von 1168 nennt: Philippus Dei gratia sancte Col. Eccl. Archiepiscopus et *totius Westphalie Archicancellarius* [10]). Die Geſchichte erläutert dieſen Titel

9) Olenſchläger, Erl. der G. B. Anh. Nro. 24. — Eine Beſtätigungs-Urk. von Otto IV, um 1200, bekräftigt auch das verliehene Ducat. Kindl. Volmeſtein II. Nro. 15. — Ducatum Westphaliae et Angariae omnesque possessiones et jura ejus cum hominibus et Ministerialibus ipsi et Ecclesiae Coloniensi pro jure nostro diligenter conservare etc. Beſtät. Urk. v. 1204.

10) Urk. bei Kindl. (Volmeſtein) II. Nro. 5. A. Gleichzeitige kaiſ.

nicht weiter, der immer bedeutend für die vielen Besonderheiten in der Verfassung Westphalens erscheint. Auch die Provinz Westphalen, mit Inbegriff von Engern, mochte schon ihren besonderen Herzog haben. Denn während die Billunger das sächsische Herzogthum besaßen, heißt Otto, Graf von Northeim und Herzog von Baiern, auch in einigen Urkunden **Dux Saxoniae** [11]). Der Erzbischof von Cöln war übrigens der Ankläger und heftigste Gegner Heinrichs des Löwen, nahm sich des Krieges gegen ihn thätig an, und führte selbst Truppen nach Westphalen. Es war daher billig und natürlich, daß er entschädigt und belohnt wurde, und einen Theil der dem stolzen Besiegten abgenommenen Beute erhielt.

II.) Daß eine wirkliche Belohnung in der Verleihung lag, ergiebt nicht nur das Ansehen, das die noch keineswegs erloschene Amtswürde mit sich führte, sondern auch der Vortheil, den sowohl die Jurisdiction, als das in die Hände des Herzogs fallende Reichsgut gewährte [12]). Eben so gewiß ist es aber auch, daß die Rechte des Herzogthums nicht mehr das sein konnten, was sie früher gewesen waren.

1.) Die Höfe, Güter und hörigen Leute, welche die Urkunde verleiht, können nach dem Standpunkt der Zeit nur übrig ge-

---

Urkunden sind doch unterzeichnet: Ego . . . cancellarius vice Mogontini Archiepiscopi H. Archicancellarii recognovi.

11) Orig. Guelf. IV. p. 480. — Leibnitz meint, die Billunger hätten nur Engern und Westphalen gehabt. Wir glauben das Umgekehrte, da nach einer Urk. der Gau Auga in Ducatu Ottonis lag.

12) Wiewohl das Reichsgut noch lange sichtlich blieb, so verwischte es sich doch mehr und mehr, da wo es in die Hände der Territorial-Herren übergieng. Kaiser Ludwig nahm noch 1317 dem Graf Engelbert von der Mark die Güter, die er vom Reich zu Lehn hatte, und gab sie dem Graf Dietrich von Cleve. Videlicet Advocatiam regalis ecclesiae Werdensis, advocatiam Judaeorum Tremoniensium et curtem nostram Wevelmonda, curtem in Brackel, curtem imperii prope Tremoniam, bona imperii sua prope Altenaue et curtem nostram ten Westhoven cum universis hominibus, jurisdictionibus et juribus, et pertinentiis dictarum curtium, et homines dictos Stapellude de Tremonia, nec non omnia et singula bona alia, quocunque nomine censeantur. Steinen, Westph. Gesch. I. S. 468. — Von den vier Reichshöfen Dortmund, Elmenhorst, Brakel und Westhoven die Urkundlichen Nachrichten bei Steinen, a. a. O. I. S. 1705. Vom andern Reichsgut vergl. Denselben III. S. 709 und 764.

bliebene Parcelen von Reichsgut sein, welche der Herzog als solcher und als Beamter des Reichs von diesem besessen hatte [13]). Denn weiter verlor dieser nichts, und ein Mehreres konnte daher auch nicht verliehen werden. Eben so waren die Vogteien solche, welche der Herzog entweder vom Reich besaß, oder Kraft alter Amtsbefugniß inne hatte.

2.) Auch das Geleitsrecht [14]) ist in der Urkunde ausgedrückt. Es lag mit in der herzoglichen Gewalt, und Folge davon war, daß Niemand ohne des Herzogs Willen Festungen zur

---

13) Höchst merkwürdig ist es, wie selbst in späterer Zeit sich noch hie und da versplittertes und verstecktes Reichsgut findet, und wie der Erzbischof, als Herzog, sich am nächsten dazu berechtigt hält. Ein Beispiel giebt jene Urk. von 1355, von der wir eine nach dem Original genommene Abschrift besitzen, und die wahrscheinlich in *Joannis*, spicil. tabul sich abgedruckt findet. Karolus Dei gratia Romanorum Rex Semper Augustus et Boemiae Rex notum facimus universis, quod venerabilis Wilhelmus Colon. Archiepiscopus sacri imperii per Italiam Archicancellarius Princeps noster dilectus in nostra constitutus presentia nobis significari curavit, quod cum villa *Hemerscheim* up der Czwisten cum suis pertinentiis et appendiciis infra parochiam ejusdem ville non sit in alicujus Domini, de quo constet, superioritatis dominio constituta, sed certe persone dicte ville et parochie sibi consueverint eligere inter se annales judices de alto judicantes ibidem quare predictus Archiepiscopus nostre Majestati regie supplicavit attente, quatenus jura superioritatis et excelsi dominii, que et in quantum nobis, regno vel imperio in prefata villa et suis appendiciis competunt vel competere possunt, quomodolibet in futurum, sibi suisque successoribus ac ipsi Ecclesie Coloniensi donare et conferre auctoritate nostra regia in perpetuum dignaremur. Nos attendentes eximie devotionis et sincere fidei puritatem, qua idem archiepiscopus et sui predecessores nos et sacrum Romanum imperium semper constantibus animis honorarunt, justis ipsius archiepiscopi supplicationibus benignius annuentes sepedicto archiepiscopo suisque successoribus, ac ipsi Colon. Ecclesie prefata jura superioritatis et excelsi Dominii, que et in quantum nobis regno vel imperio in prefata villa et suis appendiciis competunt vel competere possunt, quomodolibet in futurum de liberalitate et munificentia regia damus, conferimus et donamus perpetuis temporibus possidendam, —

Wy Bürgermeistere und Raht der Stat Dortmundt bekennen, dat wir finden in unsern alden Registern und Büchern beschreven, dat dey Hof tho Elmenhorst ist ein freie Richshof und die Lude darin hoerende sin frie Richslude . . . und mögen voert heben, geneithen und gebrauchen alle Frieheit, die andere Frielude heben und gebrucken. Steinen. Westph. Gesch. I. S. 1748. — Gleiches wird bekundet vom Hof zu Witten. Steinen, a. a. O. III. S. 690.

14) Welches mit Einnahme verbunden war.

Gefahr der öffentlichen Sicherheit anlegen durfte, welches der Erzbischof von Cöln auch größtentheils durchsetzte [15]). Die hiermit verbundene Pflicht über dem Landfrieden zu wachen, suchte Cöln ernstlich zu erfüllen, und der Erzbischof Engelbert brachte unter Friedrich II. einen Landfrieden in Westphalen zu Stande.

3.) Das mit dem Herzogthum verbundene Recht der Heerfolge und Anführung, so wie die daraus folgende Aufsicht über Heerstraßen und Flüsse, die noch als dem Reiche offene und gemeine Wege betrachtet zu werden pflegten, wurde ebenfalls überall gehandhabt, und der neue Herzog errichtete in Kraft derselben sogleich feste Schlösser zur Befestigung seiner Gewalt [16]).

---

15) Er erholte sich dieserhalb auch auswärts Rath, wie folgende Urkunde beweist:

Reverendo in Christo patri, domino Henrico, sancte Colonienis ecclesie archiepiscopo, Sacri imperii per Italiam archicancellario Ericus dux Saxonie, Angarie et Westphalie quicquid obsequii poterit et honoris. Vestra a nobis inquiri fecit dominacio, quid quantum et qualiter cum ponte versatili, muris et fossatis absque ducis licentia infra ducatum aliquis edificare possit. Hiis itaque per sententiam a nostris fidelibus exquisitis vobis duximus rescribendum, quod in ducatu nostro nulli prorsus quidquam edificare lice: absque nostra licentia speciali cum ponte versatili, muris, fossatis sive vallis, In hujus rei testimonium presens scriptum nostro sigillo duximus roborandum. Datum Louenburgh anno domini M. CCC. undecimo, in die circumcisionis domini. Kindl. Samml. merkwürd. Urk. I. S. 129.

16) So das Schloß Petersberg in dem vom Erzbischof gekauften Erbe Ostorf. Placuit autem nobis et visum utile est, infra ejusdem allodii continentiam, ad defensionem et majorem tuitionem ducatus nostri in Westphalia munitionem et castrum edificare, quod Castrum ad honorem beati Petri ejus Karactere insignavimus A Petro namque Petri mons nuncupatum est. Cumque autem hoc ipsum castrum intra comitatum et jurisdictionem Domini Wittikindi et fratris Volquini de Permunt erat, dimidietatem castri eidem Wittekindo et heredibus suis in perpetuum possidendam, jure feodali concessimus. Dipl. de 1183 ap. *Grupen*, Orig. Pyrm. p. 19. Das Uebergewicht des Herzogs über die sich bildenden Territorialherrn geht hieraus noch hervor. — In einer Urk. von 1247 sagt der Erzb. v. Cöln: aedificationem Castri in Villisen in *ducatu* nostro factam consentimus, et ei damus licentiam hoc habendi. *Schaten*, An. Pad. a. h. a. Wie überall, so waren auch hier die Erzbischöfe stets bemüht, die herzoglichen Rechte zu erhalten und herzustellen. Sie suchten mit Fleiß an den Grenzen und im Innern Schlösser zu erwerben, die sie ganz oder zur Hälfte besetzten. Wir erinnern an Pyrmont, Bloto, Krukeberg bei Helmarshausen, Lippstadt, Stormede, Ahaus, Bredenvort, Teckeneburg, Altena, Bentheim, Dale, Nyenbrügge bei Hamm u. s. w. Am sichtlichsten traten sie mit den Rechten des her-

Noch bei den Jurisdictions-Streitigkeiten späterer Zeit wurden landeshoheitliche Rechte in dunkler Erinnerung auf diese herzogliche Befugniß gestützt [17]).

Die Anführung im Felde überließ der Erzbischof dem Marschall von Westphalen, ein Amt, dessen Verleihung vielleicht darin seinen Grund hat, daß das Herzogthum Sachsen das Amt des Erzmarschalls beim Kaiser versehen, und der Erzbischof geglaubt hatte, auch dies sei Theilweise auf Westphalen übergegangen. Der Marschall von Westphalen war hauptsächlich beauftragt mit der Sorge für den Landfrieden, und mit der Gerichtsbarkeit über Landfriedensbruchsachen [18]). Wir finden das Amt im 14ten Jahrhundert in den Händen eines Berthold von Büren. Im Jahr 1339 erhielt es der Graf Gottfried von Arnsberg, der zugleich vom Kaiser und Reich mit dem Recht des Vorstreits (**jus primae pugnae, primipilariatus, munus antebellatoris**) wenn der Kaiser oder der Herzog zwischen Rhein und Weser in Felde lag, belehnt wurde [19]). Indem

---

zoglichen Amtes gegen den Bischof von Paderborn auf. Vergl. die Urkunden bei *Schaten*, A. P. ad a. 1247 und 1256. Im ersten Vertrag verpflichtet sich Paderborn unter andern: Item nullam munitionem in Ducatu Col Archiepiscopi sine sua licentia faciemus, nisi non in judicio, quod Botting appellatur, cum Abbate Corb. et aliis nobilibus in ducatu constitutis aliud per sententiam obtinere possimus. — Auch in der Verbindung mit Corvey v. J. 1198, in den Streitigkeiten und der Erwerbung der halben Besatzung von Marsberg und Kogelnberg, zeigt sich das Streben, herzogliche Rechte zu erhalten. In der Urk. v. 1230 heißt es namentlich: nisi forte ad proclamationem terrae, ad justa judicia contra malefactores exercenda, iidem homines Corbejenses debent subservire. *Schaten*, A. P, ad. a. 1230. — Wie bei dem Fortschreiten der Territorialhoheit Cöln seine herzoglichen Rechte in die Erweiterung seines Territorium zu übertragen suchte, sehen wir auch recht aus den Bestrebungen, das Bisthum Paderborn ganz an sich zu ziehen.

17) Im Jahre 1307 errichtete Cöln auf dem Zegenberge bei Medebeke ein Castrum. Waldeck behauptete, der Berg gehöre zu seinem Territorium, weil er innerhalb seiner Freigrafschaft liege. Cöln war dagegen der Meinung, daß es innerhalb seines Ducats zur Errichtung dieser Burg befugt sei. Vergl. Kindl. M. Beitr. III. 1. Nro. 109.

18) Quam expeditionem nobis Archiepiscopo, si presentes fuerimus, alioquin Marscalco nostro Westphalie intimabunt, heißt es in dem Landfrieden von 1298 *Haeberlin*, Anal. p. 259.

19) Belehnungs-Urkunde, von 1338 Kindl. M. B. II. Nro. 56.

nun dies Amt nicht nur überhaupt dem Marschall, sondern auch, wenn der Kaiser zu Felde zog, namentlich dessen Marschall zustand, sehen wir, daß dasselbe in Westphalen nicht nur mit dem herzoglichen Amt genau zusammenhing, und wahrscheinlich aus einer Verleihung des Herzogs herrührte, die vom Kaiser nur bei der Belehnung mit den Regalien bestätigt wurde; sondern daß auch die Idee obwalten mochte, mit dem getheilten Herzogthum sei zugleich das Erzamt zum Theil auf das neue Herzogthum übergegangen. Arnsberg wurde im Jahr 1368 an Cöln abgetreten, jene Rechte fielen also an Cöln zurück [20]), und der Bischof von Paderborn wurde im Jahre 1370 zum Marschall ernannt [21]), der bald darauf in dieser Eigenschaft einen Landfrieden schloß, im Jahre 1374 [22]). Die Ernennung geschieht, wie die feierliche Uebertragung eines Amts in der Provinz, wodurch Ruhe und Ordnung soll erhalten werden; aber das Amt hatte doch schon sehr seine Natur geändert; theils war es eine landesherrliche Statthalterschaft, die ihre Hauptbeziehung auf die Verwaltung des abwesenden Territorialherrn hatte [23]); theils war es auch durch die damit verbunde-

---

20) Das Vorfechteramt ist namentlich in der Verkaufs-Urkunde genannt: item cum dignitate, officio seu praerogativa juris Primipilariatus, seu antebellatoris inter Wiseram et Renum.

21) Die Urk. sagt: quatenus eidem Ep. tanquam vero vestro marscalco in omnibus licitis et honestis, in judiciis et extra pareatis fideliter et intendatis. *Schaten*, Ann. Pad. II. ad a. 1370.

22) Er ist gedruckt bei *Ludwig*, Reliquiae X. p. 246, bezieht sich auf den, welchen Karl IV. in demselben Jahre dem Lande gab, und beginnt: Wir Florenz von Gots Gnaden Bischof zu Munster. Heinrich v. G. G. Bischof zu Paderborn und ein Marschalk zcu Westphaln und vortmer wer hernach ein Marschalk wer zcu Westphaln u. s. w.

23) onse Manne ind Burchmanne steide ind underseissen in onsem Marschalcampte im Lande van Westphalen ind in onsem Lande van Arnsberg. Handschr. Urk. v. 1372, wodurch sich der Erzb. bei einer ihm vom Lande bewilligten Steuer zur Bezahlung der gekauften Grafsch. Arnsberg gegen seine Unterthanen reversirt, daß aus dieser Gunst kein Recht folgen soll. Daher war auch anfangs in der Grafsch. Arnsberg ein besonderer Marschall; beide Aemter wurden jedoch verbunden. Im Jahre 1376 stellt der Erzb. der Stadt Soest hierüber einen Revers aus: sic quod officium Marscaltatus terre nostre Westphalie, ac comitatus et terre de Arnsberg deinceps sub nostra potestate simul remanebunt indivisi, promittimus firmiter per

nen Güter und Rechte ein einträgliches Beneficium geworden, und so durch Versatz zunächst in die Hände des Bischofs von Paderborn gekommen [24]), wodurch es natürlich an seiner ursprünglichen Würde und Bedeutung allmählig sehr verlieren mußte.

4.) Die obere Gerichtsbarkeit lag begreiflich vor allen Dingen in der herzoglichen Gewalt [25]). Wir sehen nicht nur die Verleihung der Gerichtsbarkeit überhaupt in der Urkunde ausgedrückt, sondern auch namentlich die der Freigrafschaften, als kaiserlicher Gerichte. Die Ausübung mochte Anfangs von der alten Verfassung wenig abweichen [26]), und es wurde das Recht,

---

presentes, quod propter nullam nostram seu ecclesie nostre utilitatem prefatum Comitatum nostrum et terram de Arnsberg ab officio Marscaltatus nostri predicto ullatenus impignorabimus aut dividemus. *Häberlin*, Anal p. 334.

24) Dies beweist die handschriftlich vor uns liegende Urkunde von 1376, wodurch der Erzb. das Amt zurück nimmt. Unse slosse Lant und Luyde unses Marscalampts zu Westphalen mit yren Zubehoren bevolen ind vur eyne summe getz versatzt hatten u. s. w. Da der größte Theil dieser Schuld abgetragen, wir dieselven unse lant und Marscalampt wider zu uns genomen, und eyme anderen van unsen wegen ze bewaren bevolen han. Für den Rest der Schuld werden andere Güter versetzt: unsen Deyl der Stat zu lugde, den Kogelenberg und dat Sloß zu Almene mit allen iren Zubehorungen. — Eine andere Urk. des Erzb. v. 1370 befiehlt schon dem Graf Otto von Everstein, dem Bischof von Paderborn, Marschall in Westphalen, die Stadt und das Amt von Lügde unverzüglich abzutreten; aber wahrscheinlich nur als Erzbischöflichem Marschall. Auch der Graf von Arnsberg war schon durch Versatz in den Besitz des Amts gekommen. *Schaten*, A. P. ad a. 1370. Nach einer handschriftlichen Urk. von 1446 überträgt Dietrich, Erzb. zu Cöln, dem Herrn Heinrich, Bischof zu Münster, das Marschallamt über sein Land in Westphalen und Engern. (v. Steinen, Westphälische Geschichte IV. S. 1084. hat manche Unrichtigkeiten.)

25) Kaiser Sigismund verweist eine Sache, in der an ihn appellirt war, an den Kurf. von Cöln, weil er mit Geschäften überhäuft ist, sunder ock dat men in de selven landen Kundschop bether vorbringen mach, und wy eyn besunder ghetruwen to diner leven hebn, und dat du ock eyn Hertoge in Westphalen bist, dem sulke sake vor anderen togheboret. Urk. v. 1434. Mallinkrodt, Neustes Mag. I. 4. S. 350.

26) Wir sehen von der Thätigkeit des Herzogs gleich Anfangs Spuren. So wohnt er als solcher einem Placitum bei, in welchem im J. 1187 der Erwerb verschiedener Güter des Abtes von Hardehausen vom Freigraf bestätigt wird: traditionem praedii Adolfo Archiepisc.

an allen Orten des Herzogthums als Herzog zu richten (Botding), in einzeln Fällen ausgeübt, bis sich später in dem Conflict des Alten und Neuen manches Besondere gestaltete.

Auch das Pfalzgrafenamt mochte bald in der geänderten Verfassung untergehen. In dem Lehnbrief über das Herzogthum Cölns steht unter den Zeugen noch: **Ludovicus Palatinus Saxoniae et Landgravius Thuringiae.**

III.) Die herzoglichen Amtsbefugnisse gingen überall in der Landeshoheit der Fürsten und Territorialherren unter. Um so merkwürdiger ist es, daß in Westphalen allein das Amtsverhältniß des Erzbischofs von Cöln als Herzogs bestehen blieb. Der Einfluß desselben, als geistlichen Fürsten, auf die dem Herzogthum untergebenen geringeren geistlichen Fürsten mochte wohl etwas dazu beitragen; doch wäre dies allein wenig zureichend gewesen, wenn nicht das Stehenbleiben des Standes der Freien, und ihrer besonderen kaiserlichen Gerichte, die herzogliche Aufsicht trotz manchen Modificationen erhalten hätte. Indem daher das Herzogthum, als solches, allmählig schwand, bildete sich im Lauf der Zeit die Aufsicht über die kaiserlichen Gerichte, und das Verhältniß zu denselben, als etwas ganz Besonderes aus, dem aber doch noch bei alterthümlicher Form und Gestalt dunkle Erinnerungen der Vorzeit zum Grunde lagen.

Ehe wir dies untersuchen, bedarf es einer Erörterung, wie es gekommen, daß sich die herzogliche Amtsgewalt des Erzbischofs über ganz Westphalen, d. h. über den ganzen Bezirk, welcher noch kaiserliche Freistühle aufrecht erhalten hatte, erstreckte. Die Verleihungs-Urkunde beweist es, daß Cöln nur über einen kleinen Theil Westphalens das Herzogthum erwarb [27]).

Colonienai praesente, in his partibus *Ducatum* tenente banno regali stabilivit. Kindl. M. Beitr. III. 1. Nro. 27. — Die Erinnerung bleibt auch noch in späterer Zeit außerhalb Westphalen. So heißt es in einem Urtheil des Herzogs von Braunschweig vom Jahre 1304: Nos vero his visis et auditis juris ordine observato, auctoritate judiciaria a Rege Romanorum nobis concessa quia predicta bona in nostra jurisdictione sunt sita, eisdem bonis memoratum abbatem suo et sui conventus nomine investimus etc. *Falke*, Cod. Trad. Corb. p. 904.

27) Wollte man unter dem Cölnischen Episcopat, welches die Verleihungs-Urkunde benennt, den Erzbischöflichen Sprengel verstehen, so

Die Metrepolitan-Rechte, die der Erzbischof anderwärts ausübte, konnten nicht auf weltliche Befugnisse ausgedehnt werden, und eben so wenig ist eine sonstige Extension denkbar, da in Westphalen, eben so wie anderwärts, die Fürsten auf Erhaltung ihrer Rechte, und auf ihr unmittelbares Verhältniß zum Kaiser bedacht waren. Eine förmliche urkundliche Erweiterung kennt die Geschichte ebenfalls nicht.

Die Fürsten hatten sich aber hier, so wie anderwärts, größtentheils das Herzogthum in ihren Territorien zugeeignet, und die Urkunden sprechen dies nicht nur ausdrücklich aus, sondern wir sehen auch späterhin noch das Recht, Freistühle zu haben, d. h. Gerichte, die unmittelbar Namens des Kaisers Recht sprachen, ein Freiherzogthum nennen, zum Beweis, daß die Handhabung der oberen Gerichtsbarkeit im Namen des Kaisers ein Ausfluß der herzoglichen Amtsbefugniß gewesen war. So gab Ludwig der Baier im Jahr 1332 dem Bischof von Minden ein freies Herzogthum in seinem Stifte, d. h. das Recht, Freistühle anzulegen [28]). Auch Karl IV. bestätigte dies Privi-

würde dafür allenfalls sprechen, daß das paderbornsche Bisthum, als zum Mainzischen Erzbischöflichen Sprengel gehörig, ausdrücklich und besonders noch genannt wird, und daß der Erzbischof späterhin auch außer der Diöces herzogliche Rechte ausübt; da aber andere Fürsten nach vertheiltem Herzogthum selbst sich als Inhaber der herzoglichen Rechte betrachten, und sie ausüben, wie die Bischöfe von Münster und Osnabrück, so wird die spätere Ausübung des herzogl. Rechts, das nur noch in der Aufsicht über die Freistühle sich zeigt, eine besondere Erklärung erfordern, und nicht aus der generellen Verleihung des Herzogthums gefolgert werden können.

28) ein fry hertzogdom in dem stifft to Minden und fry gericht, darinne to sittende under konnigsbanne nach Veme Rechte also in dem lande Westfalen recht is, an wertlichen Richte, von unser und unser nachkome wegen, Römischer Kayser oder Köninge und Frystele in dem Hertzogdom to hayene. Wenn die Vorfahren den Bischopen von Cölne von Münster und von Palborn de gnade han tan, daß se Frygerichte und Frygestele han, in erem stiffte nach veme Rechte, also in dem lande to Westvalen recht is so geen wir . . . denselven dem stifft to Minden mit gelicken rechte, als de drey Bischope Frygerichte und stele von dem Römischen Riche haven. Dipl. de 1332. gedr. bei *Datt* de P. Publ. Es spricht sich in dieser Urkunde klar aus, daß man den Begriff und die Entstehung dieser Gerichte verloren hatte, und daher, wie gewöhnlich, an alle verloren gegangene Privilegien dachte.

leg im Jahre 1354 [29]), widerrief es aber im folgenden Jahre, so wie alle durch ihn und seine Vorfahren ertheilte Freiheiten dieser Art, weil der Erzbischof von Cöln, als alleiniger Herr aller Freistühle im Herzogthum, dadurch in seinen Rechten sich gekränkt glaubte [30]). Dennoch reden die kaiserlichen Bestätigungs-Urkunden immer bloß von dem Herzogthum, und nicht von dem Inbegriff aller Freigrafschaften [31]). Selbst Kaiser Wenzel spricht noch nicht von die-

---

29) Quibus ceteri consimiles sedes habentes sicuti *Ducatus* Ascaniae (muß wohl heißen Angariae) et Westfaliae gaudent jure vel consuetudine ect. *Datt*, p. 734.

30) Der Kaiser bestätigt ihm omne jus vetus per liberos Ducatus Westfaliae et Angariae, ea nominatim lege praescripta, ne cui Comitum et Scabinorum fas sit, sine auctoritate Arch. tribunalia instituere, habere, aut jus dicere in judiciis, quae comitia et secreta judicia appellantur: nisi tamen ea feudi titulo ab Arch. possideant; factaque est potestas, retractandi omnia pronunciata judicia, absolvendique reos, quibuscum hactenus inique actum compererit. *Schaten*, A. P. ad a. 1355. — Gleichmäßig redet eine Urk. v. 1360. *Glafey* Anecdot. p. 423. — In dem Contrast dieser Urkunde mit der vorigen liegt es klar, daß man die geschichtliche Grundlage und den Staatsrechtlichen Zusammenhang verloren hatte. — Nach einer handschriftl. Urk. v. 1375, welche Kindlinger aus dem Original abschrieb, eröffnet Karl IV. dem Bernhard Stecke, Dietrich von Horst und Sander von Galen, daß die Freigrafen, welche er dazu gemacht, nicht das Freigrafenamt ausüben möchten, weil ihm der Erzb. von Cöln geklagt hätte, daß ihnen die Freigrafschaft, welche sie sich anmaßten, nicht zukäme, und dem Erzb. das Recht, Freistühle zu haben, in seinem Lande, worin sie doch gesessen wären, allein zustehe. — Man sieht, welche Verwirrung in dieser Zeit herrschte. Karl IV. hatte auch den Graf von Padberg zu einem Freigraf zu Padberg auf sein Bitten gemacht, widerrief dies aber auf Beschwerde des Erzbischofs. *Ludwig*. Reliquiae X. p. 25. Der Erzbischof bewies dem Kaiser: daß niemand in dem Herzogtum zu Engers undt Westphalen nur egenannten Ertzbischove zu Coln der zu tzeiten do ist, freyn Grafen machen, Creyren, undt die Belehn sol, daryn wie auch ettlich freyen Grafen die vormals zu den egenanten Herzogthum von uns gemacht, Creyret undt belehent wurden wider soliche Briefe die wir dem egenanten Ertzbischoffe bestetiget haben, als dar vor begriffen ist mit rechter Witzgen undt keyserlicher Macht haben widerrufet.

31) Wenn daher auch in der Urkunde v. 1372 dem Erzb., als seiner Aufsicht und Präsentation unterworfen, zugeschrieben werden: omnes et singule jurisdictionum sedes seu comicie libere que vulg. Frygrafschaft vel Stillgericht vocantur inter fluvios Wiseram et Renum in predictis ducatibus situate (Westph et Ang.) so möchte die Einschränkung doch schon daraus erhellen, daß die Unterthanen des Erzb. nicht sollen geladen werden: ad Sedes liberas alias, nisi illas duntaxat que ad Archiepisc. et ecclesiam Colon. pertinent. — Auch in der Kais. Urk. von 1374 heißt es: quod solus ipse Archiepiscopus in

ser Ausdehnung, wiewohl unter ihm schon die allgemeine Aufsicht Cölns über die Freistühle herkömmlich bestand, und bald darauf vom Kaiser Ruprecht als begründet anerkannt wurde. Karl IV. sagt in der Urkunde v. 1372 ausdrücklich, daß alle Freigrafschaften zwischen der Weser und dem Rhein, als im sächsischen Herzogthum, von Rechtswegen dem Erzbischof gehörten, und Keiner ohne dessen Wissen und Prüfung solche haben könne. Wenn aber früher der Erzbischof die Freigrafen nur dem Kaiser zur Belehnung mit dem Bann hatte präsentiren dürfen [32]), so sehen wir aus einer Reihe von Urkunden, daß der Kaiser oft nach geschehener Präsentation den Erzbischof mit der Investitur beauftragte. Dennoch waren durch die Entfernung und aus Unwissenheit manche Mißgriffe geschehen, und untaugliche Subjecte angestellt worden. Kaiser Karl IV. verlieh daher dem Erzbischof von Cöln die Macht, alle untaugliche Freigrafen abzusetzen, und andere zu bestellen [33]). Kaiser Wenzel gab endlich auch dem Erzbischof die Befugniß, selbst mit dem Bann zu belehnen, und verscherzte dadurch ein bedeutendes Kaiserliches Recht [34]). Dies kann aber so wenig, wie eine sonstige gewalt-

---

suo dominio constituere debeat Frygraviatus sedes et Comites predictos habere. Vergl. Kopp, v. d. heiml. Ger. S. 299.

32) In einer handschriftlichen Urkunde v. 1373 erkennt Karl IV. aus kaiserlicher Macht, und nach dem Rath der Reichsstände, daß keiner in den Grenzen des Herz. Engern und Westphalen ohne Wissen und Willen des Erzb. v. Cöln eine Freigrafschaft haben, noch ein Freigraf dazu angenommen werden könne oder solle, und daß jeder Freigraf, wenn er vom Erzb. geprüft und tauglich gefunden worden, mit des Erzb. Briefe und Zeugniß zur Belehnung und Investitur zum Kaiser geschickt werde.

33) Urk. v. 1359. Anh. Nro. XII.

34) In der Urk. v. 1382. heißt es: Concedimus — et indulgemus, quatenus dum quando et quoties opus fuerit, locus aut facultas se ad hoc obtulerit, aliquem seu aliquos comites liberos dictos Frygraven, dictis sedibus liberis et judiciis proficiendi et instituendi, ipsos postquam per te, prout ex aliis privilegiis imperialibus tibi et ecclesie tue indultum est, examinati et ad hoc idonei reperti fuerint, auctoritate regia recipias et admittas, infeudes, et investias omni jure, privilegiis et solempnitatibus, quibus per nostram regiam Maj. hoc fuerit faciendum, nostroque et S. R. J. et regni Romanorum nomine juramenta et fidelitates ab eisdem recipias debitas et consuetas etc. Vergl. Kopp, a. a. O. S. 306.

same Ausdehnung der herzoglichen Amts-Befugnisse, allein Anlaß gegeben haben, die Aufsicht über alle Freistühle auszudehnen; die Geschichte würde uns sonst wenigstens Versuche des Widerstandes aufbewahrt haben [35]). Vielmehr denken wir uns den Gang der Entwicklung folgendermaßen:

Offenbar erlangte der Erzbischof von Cöln durch die förmliche Verleihung eines Herzogthums größeres Ansehen und Gewicht, als die übrigen Fürsten, die aus dem zertrümmerten großen Herzogthum nur einzelne Rechte und Befugnisse ihrer Fürstenwürde einverleibt hatten, und schon der Titel, Herzog von Westphalen und Engern, mochte einem größeren Einfluß günstig sein, wenn gleich die Grenzen des Herzogthums genau, und zwar weit enger, abgesteckt scheinen [36]). Die Freigrafschaften, nie und zu keiner Zeit als besondere kaiserliche Gerichte instituirt, sondern als alte kaiserliche Landgerichte übrig geblieben, hatten die Territorial-Hoheit nur als Stuhlherrschaft anerkannt, und sie blieben unter der Aufsicht des herzoglichen Amtes dem Kaiser unmittelbar unterworfen [37]). Das Herzogthum Cölns aber, gerade weil es seine Amtsbefugnisse auch vermöge der Verleihung außer den Grenzen seines Territoriums ausüben konn-

35) Eben im Jahr 1382 ernennt noch K. Wenzel, auf Ansuchen des Herzogs von Berge und des Bischofs von Osnabrück, einen Freigraf: petitio . . quatenus prefatum S. in Vrygravium libere sedis Müddendorp districtus et Dominii Osnabrugensis facere dignaremur gratiosius constituere et creare. Kindl. Beitr. III. 2. Nro. 176.

36) Vielleicht lag Titel, Streben und Erfolg einer größeren Ausdehnung schon in einer früheren auf den Unterschied der Provinzen gegründeten Theilung des Herzogthums, die wir oben vermutheten. Deshalb schweigt die Geschichte vielleicht davon, weil sie früh, stillschweigend und ohne Widerspruch sich bildete. — Der Landfriede von 1298 wurde zwischen dem Erzb. von Cöln, dem Bischof von Münster, dem Grafen von Mark und den Städten Münster, Soest und Dortmund geschlossen. Die Grenze wird aber doch nur bestimmt: infra terminos Ducatus Westphalie et Dyoceseos ac Dominii Monasteriensis. *Haeberlin*, Anal. p. 259.

37) Der Fortschritt der Territorial-Hoheit brachte es freilich mit sich, daß das Verhältniß des Herzogs zu den Freigerichten sich änderte. So wurden die Landesherrn nun selbst damit belehnt, und das herzogliche Recht verwandelte sich in eine Oberaufsicht. Ipsum de Comitatu Marchiae cum arcibus, civitatibus, ditionibus, subditis, occultis judiciis, . . . investivimus. Kais. Beleh. Urk. v. 1431. Steinen, Westph. Gesch. I. S. 513.

te, und diese Befugnisse zu erhalten und zu erweitern strebte, war wohl Grund, Quelle und Rückhalt für die Fortdauer aller Freigerichte in Westphalen. Wenn es somit allgemein herkömmlich blieb, die Freigrafen vom Kaiser belehnen zu lassen, so mochte es das höhere Ansehn des Herzogs und größere Bequemlichkeit nach und nach bewirken, daß man in ihm die Mittelsperson suchte, durch welche man von dem entfernten Kaiser den Bann empfing. Hierdurch wurde nun die Sache erst zweifelhaft, wie wir deutlich aus der oben allegirten Urkunde Karls IV. sahen. Bei dieser Ungewißheit war es am leichtesten und sichersten, für den Erzbischof, der nun einmal im hergebrachten Ansehn war, zu entscheiden, und wie daher dieser selbst das Recht erwarb, mit dem Bann zu belehnen, war der Uebergang gleich vollendet, man suchte nun überall bei ihm die Belehnung, und die Sache erregte weiter kein Aufsehn [38]). Da aber das herzogliche Amt in allen andern Beziehungen allmählich erloschen war, und hier nur rücksichtlich der kaiserlichen Freigerichte fortdauerte, bei denen man den Herzog als Stellvertreter des Kaisers betrachtete [39]), so bildete sich leicht der Uebergang vom Herzogthum zur Statthalterschaft, und der Erzbischof erhielt nun den Titel Statthalter und Verweser der Freigerichte [40]),

38) Ob die Ordensverbindung der Freischöffen, von welcher in der Folge die Rede sein wird, bloß anerkannte, oder mit veranlaßte, bleibt unentschieden.

39) „Angesehen daz uver kayſ. Gnade dy heimliche freien Gerichte, dy freien Stuhl und Friegreven bevolen habet dem Herzogen zu Westvalen, unserm lieben gnedigen Herren, dem wir in uwer Kaiſ. Gn. Stat und Namen gehorsam müssen wesen." Schr. v. 1454 Müller, Reichstagstheater Fried. III, S. 503. „Darumb so empfelen wir Deiner lieb ernstlich und vestiglich gepietende, daß du auch von unser und des Reichs wegen, und als Herzog in Westvalen mit den vorgen. Freygrafen schaffest und bestellest, daß sie söllichen vorgen. unsern Gebotten und Geschefften in den Sachen gehorsam seyn und genug thun. Schr. an Erzb. Dietrich v. 1454 bei Müller, a. a. O. S. 505. — Darna fragede de Procurator durch synen vorspreken aver eyns rechten Ordels under Koninghs banne, na dem unses Heren Gnade sy eyn stathelder des hiligen Richs und eme de hemelichen recht bevollen syn to rechtfertigen ind to hanthaven u. s. w. Ungedr. Urk. v. 1454.

40) Urk. v. 1490 bei Kindl. Beitr. III. 2. Nro. 211. In der Reform. von 1522 sagt der Erzb. „daß wir als ein Herzog zu Westphalen solcher Gerichte oberster Stthalter und des löblich pri-

so wie auch in den Territorien schon die Stellvertreter der Landesherrn diese Namen geführt hatten [41]).

Werfen wir noch einen Blick auf das Herzogthum des Erzbischofs von Cöln, so ist nicht zu läugnen, daß dasselbe eine eigene Geschichte verdiente, indem die vielen und mancherlei Bestrebungen Cölns in unausgesetzter Thätigkeit Jahrhunderte füllen. Das Festhalten an der alten Amtswürde erhielt schon dem Erzb. eine gewisse Superiorität gegen die Fürsten, welche selbst das Ducat in ihren Territorien zu besitzen glaubten, und er wurde, im Verhältniß zu ihnen, **summus Dux** genannt [42]). Bei dem Fortschreiten der Landeshoheit strebte natürlich Cöln nach Landerwerb, und suchte nach Kräften sein Territorium zu consolidiren. Es verwickelte sich dadurch in vielfältige Schulden und Verbindlichkeiten, wie der Ankauf von Arnsberg beweist; mehr aber noch in verdrießliche Händel, Collisionen und Kriege, denen es nach Kräften durch eine Reihe von Bündnissen zuvorzukommen suchte [43]). Mit den Rittern suchte es hauptsächlich

---

vilegirt sein." — In einer Präsentations-Urk. des Grafen von Rittberg v. J. 1510 heißt der Erzb. von Cöln: „Kurf. des hilligen romischen Riches, Ertzkantzler in Italichen, Stadtholder, Vorweser, Hanthaver, Beschermer und Lieffheber der frygenen und hemelichen Gerichte de Vryggenen Stole, Hertoge in W. und E. u. s. w. Kindl. Beitr. III. 2. Nro. 219.

41) Auch der Erzbischof von Cöln committirte wieder einen Statthalter. Urk. v. 1490 Kindl. M. B. III. 2. Nro. 211.

42) Kaiser Ludwig ertheilte im J. 1338 dem Graf von Arnsberg die Reichslehne: videlicet advocatiam in susato; tres Gogravias, que vulgo Gogericht dicuntur . . omnes Cometias que Frigrafschaft vulg. nuncupantur; monetam suam Ducatum infra terminos dominii sui, silvam . . . Podagium vel Theloneum in Neyheim; nec non jus primam pugnam habendi, quando Regem vel Imperatorem Romanorum vel Summum Ducem Westfalie infra terminos Reni et Wysere pugnare vel bellare continget, que vulgo dicitur Forstreit. Kindl. M. B. II. Nro. 56. In der Verkaufsurkunde über Arnsberg von 1368 sagt der Graf: ecclesia Colonienſis, infra cujus terrarum et potencie circumferentias et limites, utpote centrum in circulo idem noster comitatus situatur, und ferner: Comitatum nostrum Arnsb. infra limites sive terminos ducatus Angarie sive Westphalie, qui Ducatus ad dictam ecclesiam Col. pertinet, situatum. — Das Territorium Westphalie wird wohl unterschieden. „In aliquo Territorio nostro Westphalie." Urk. v. 1371. *Haeberlin*, Anal. p. 317.

43) Worüber wir mehrere handschriftliche Urk. besitzen. Fast immer

Verbindungen, und da die alte Amtsbefugniß über alle Burgen und Befestigungen innerhalb des Herzogthums sich nicht mehr ausführen ließ, so suchte es theils Lehnsherr zu werden, theils das Oeffnungsrecht zu erlangen, wie wir dies mit einer großen Reihe von Urkunden belegen könnten. Wie der Erzb. in der Aufsicht über die höchste Gerichtsbarkeit seine alten Rechte zu erhalten und zu befestigen strebte, spricht sich überall aus, und er verfehlte nicht, auch da kräftigst einzuwirken, als die Freigerichte ihren Standpunkt ganz veränderten, und die Ordensverbindung sie vom Einfluß des Herzogs leicht hätte trennen können. Unablässig suchte er die Anerkennung der Abhängigkeit der Freigerichte vom Herzogthum, die die Kaiser ihm gewährten [44]), und durch so manche glänzende Aufträge noch befestigten [45]).

---

spricht sich eine Beziehung auf das Herzogthum darin aus. Im J. 1247 schlossen Cöln und Osnabrück ein Bündniß, und letzteres versprach: **contra quemlibet ipsi et eccl. Col. volentem injuriari perpetuo astabimus et serviemus in nostris expensis** *inter Renum et Wiseram.* Durch eine Urk. v. 1261 verheißt der Bischof von Paderborn dem Erzbischof auf lebenslang alle Freundschaft, Hülfe und Beistand wider alle Feinde. Ein anderes gegenseitiges Bündniß ist von 1266. Im Jahre 1277 schließt der Erzbischof einen Schutzvertrag mit dem Abt von Corvey gegen Hessen und Waldeck, **et contra alios injuriatores inter Wiseram atque Renum.** In demselben Jahre gelobt der Bischof von Osnabrück dem Erzb. Hülfe und Schutz gegen die Grafen von Jülich, Mark, Arnsberg ꝛc. Auch die Stadt Paderborn versprach durch eine besondere Urkunde von 1275 dem Erzb. Beistand. — Durch einen Vertrag von 1278 verspricht Everhard, Graf von der Mark, die dem Erzb. zugefügten Unbilden wieder gut zu machen, die Befestigungen von Soyn, Kamen und Ludenscheit wieder niederzulegen und die Gräben auszufüllen, **nisi de domini nostri Arch. gratia ulterius remanserint et voluntate.**

44) In einer kaiserlichen Urk. von 1355 heißt es: **Proposuit nobis insuper Archiepiscopus memoratus; quod licet Ducatus Angarie et Westphalie ex donatione imperiali ad Ecclesiam Colon. pertinuerint, et pertineant ab antiquo, et ratione Ducalis dignitatis omnes comitie libere ejusdem Ducatus sive jurisdictiones, que vulgariter Freigrafschaft vel Stillgericht appellantur, ad ipsum archiepiscopum suosque predecessores et ad Ecclesiam Colon. pertinuerint et pertinere noscantur etc.**

45) Im Jahr 1434 appellirte, nach einer handschriftl. Urk. Heinrich, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Baiern, von einem Freigerichtsurtheil an den Kaiser, als an den obristen Richter aller werltlicher Gerichte; derselbe committirt den Erzb. von Cöln, weil er jetzt mit andern des heiligen Concilium zu Basel, auch unser und des Riches sachen merclichen beladen, und überträgt ihm, die Sache an

Das Uebergewicht der gerichtlichen Gewalt der Freistühle mochte aber den Erzbischof mehr und mehr besorgt machen. Gewiß geschah es nur durch seinen eigenen Einfluß, daß durch kaiserliche Privilegien der Unabhängigkeit des Bundes entgegen gearbeitet wurde. So der Befehl an alle Freigrafen, dem Erzbischof zu gehorchen [46]). So das Recht, Verurtheilte vom Bann zu befreien, und in ihre Rechte wieder einzusetzen, welches doch so wenig in Kraft gesetzt werden konnte, als irgend wirklich von Folgen war [47]). Zu läugnen ist aber nicht, daß in dem anarchischen und verwilderten Zustande Westphalens das Erzstift Cöln, bei manchen Anmaßungen, doch auch kräftig und heilsam für Friede und Ordnung gewirkt, und sich mannichfach um das Gute bemüht hat [48]).

Die Fortdauer der Unmittelbarkeit der Freigerichte durch Vermittlung des Herzogthums war zwar für dieselben sehr wichtig, aber dennoch würden sie hierdurch allein nicht erhalten worden seyn, wenn nicht ihre Verfassung eine weit tiefere Wurzel geschlagen gehabt hätte. Indem sich aber die Begriffe verwirrten, der Ursprung erloschen war, und man die Freigerichte für besondere, auf Privilegien gegründete Institute hielt, fing man auch an, den Zusammenhang der Oberaufsicht mit dem Herzogthum zu vergessen, wiewohl nicht der Begriff des Amtsverhältnisses erlosch. Beides bestätigt sich dadurch, daß Friedrich III. dem Graf von Sayn, Gerhard II. die Statthalterschaft im J. 1467 verlieh [49]), wozu wahrscheinlich der Streit des damaligen

---

einen Freistuhl des heimlichen Gerichts, den er benennen solle, und in seinem Namen bekleiden möge, zu richten.

46) Handschriftl. Urk. von 1440 aus dem Original entnommen: Daß heymlich Gerichte, daz das by synen ersten Herkomen blyven moge, Als Ir dann von syner liebe wol vernemen werdent, heisen und Gebieten wir uch darumb ernstlich und vestiglich mit diesem Brieve von Römischer Koniglicher Machte, daz Ir alle und uwer jeglicher besunder den egenanten unserm Neven von Cölne gehoirsam und gevolgig seyn wollent, auf dißmail zu allem dem, daz er uch von der Fryenstule und des heimlichen Gerichts wegen heissen und empfellen wirdet, darinne Ime als uns selbs gehoirsam zu seyn.

47) Urk. v. 1353. Anh. Nro. XI.

48) Einen Beleg giebt die Urk. v. 1452 Anh. Nro. XX.

49) In der Urkunde, welche wir handschriftlich besitzen, heißt es: dar

Erzbischofs mit dem Kapitel, und seines Bruders, des Pfalzgrafen Friedrich, mit dem Kaiser Veranlassung war[50]). Im Jahr 1470 nennt sich jedoch der Erzbischof schon wieder Aufseher und Verweser der freien heimlichen Gerichte. Kaiser und Reich wußten selbst nicht mehr, was es für Bewandniß mit solchen Stücken aus alter Verfassung hatte. Sie hielten sich blos an alte Formen und Urkunden, die oft in die Zeit nicht mehr paßten, und ihnen unverständlich waren[51]). Daher so manche Mißgriffe. Kaiser Friedrich hatte sogar einem Edelmann, Bitter von Raesfeld, das Recht verliehen, Freigrafen der heimlichen Westphälischen Gerichte zu machen. Auf Ansuchen des Erzbischofs von Cöln wurde aber diese Verleihung widerrufen[52]).

Die Rechte der Statthalterschaft begriffen, wie wir oben sahen, das Befugniß, die Freigrafen zu präsentiren,

---

umb entphellen Wyr dy van Romesscher Keyserliker macht, geben dir och hir myt volle gewalt myt dessen breue ernstlichen gebeydende, daß du an unser stat van uns und des hilligen richs wegen, und als unser und des hilligen richs statholder bist off unser ferter geschefft und wideroffen dar vp seheſt und schaffeſt, ordeneſt beſtelleſt und vpſehen habeſt, die gemelten heymelichen westveliſche gericht In Iren ordnungen und geſatzen weſen gehalten, und nymand daran beſwert oder overgriffen werden und off ymant des ſelven gerichtes beſweret aber und mer ander vnbillich wech darmyt gehandelt und du deshalb angelangt wurdeſt, asdan na dinen und herkomen deſſelven gerichtz up eynen Cappit. dach angewontlich und zemtlich ſtede ſetteſt, und alle und Itliche Stulhern und vrygreven und ſcheffen, ſo ſich dar tho ſo ervorderen gebueren, envorderſt, und ob eynicher parthie ſo ſachen halp deſſelven heymelichen gerichts betienent, und ſich daran to rechtverdigen geborten dar zu zuvorkunden noitturftig ſyn worde, den auch vorkundeſt und asdan die ſelve ſachen und parthie nach ordnunch und ſattzonge deſſelven Gerichtes engelich und naich noitorfft varhoreſt. — Eine andere Urkunde von 1468 enthält einen Bericht des Grafen von Saine an alle Stuhlherren und Freigrafen, daß er zum Statthalter ſei ernannt worden, er ermahnt ſie zugleich, die Gerichte aufrecht zu halten, zum Capitel zu folgen ꝛc.

50) Eine gleiche Abnahme des Amtes lag vielleicht ſchon darin, als i. J. 1314 K. Ludwig der Baier den Graf Dietrich von Cleve zum Stellvertreter zwiſchen Weſer und Rhein ernannt hatte. — Landgraf Hermann von Heſſen wurde als Adminiſtrator des Erzſtifts mit der Statthalterſchaft durch eine beſondere Urkunde vom Kaiſer beauftragt. Anh. Nro. XXII.

51) Dies belegen die im Anh. mitgetheilten Urkunden Nro. XVI. und XXI.

52) Handſchr. Urk. v. 1488.

und dann selbst mit dem Blutbann zu belehnen [53]), zugleich auch das von Karl IV. ertheilte Recht, die Freigrafen, welche ihre Schuldigkeit nicht thaten, zu entsetzen, somit also auch die Befugniß, alle Rechte des Kaisers, als obersten Richters, an dessen Stelle auszuüben. Der Erzbischof konnte an jedem Freistuhl erscheinen, und selbst den Vorsitz führen [54]); er übte die Aufsicht, ernannte Freischöffen, und präsidirte in der Versammlung der Freigrafen, Stuhlherren und Schöffen, wo die Beschwerden untersucht, Reformationen und Weisthümer gegeben, und in Appellations-Sachen Erkenntnisse gesprochen wurden.

IV.) Im dreizehnten Jahrhundert waren die Freigerichte noch Landgerichte, die ihren bestimmten Gerichtsbezirk hatten, innerhalb dessen Grenzen sie die hohe Gerichtsbarkeit ausübten. Sie waren auf gewisse Personen und Güter der Freigrafschaft angewiesen, die von den landesherrlichen Gerichten eximirt geblieben waren, und standen daher begreiflich in einem subordinirten Verhältniß gegen ein höheres kaiserliches Gericht, das wir in andern Provinzen, als Hofgericht, kennen lernten. Dieses war aus dem Placitum des Herzogs entstanden, und so wie überall der Herzog der höhere stellvertretende Richter wurde, so war es auch in Sachsen und Westphalen der Fall. Dieses höhere Richteramt ging nun auf den Erzbischof von Cöln, inner-

---

53) Der Erzb. Friedrich „Dux Westphalie et Angarie" ernennt 1385 comitem liberum seu vrygravium sedium nostrarum in Medebeke et Tuschene, auctoritate serenissimi Principis et domini nostri D. Wenzeslai D. G. R. R. nobis per suas patentes litteras indulta, desuper constituimus et presentibus ordinamus. Kindl. Beitr. III. 2. Nro. 179. — Nach einer anderen früheren Urk. v. 1376, welche handschriftlich vor uns liegt, investirt der Erzb. den Egbert von Dünaw mit dem Freigrafenamt des Herrmann von Merfeld, durch Uebereichung des Schwerdts und Stricks, nachdem er den Eid geleistet, dem Kaiser und dem Reich zu gehorsamen, keine Freischöffen zu machen, als die von guter Geburth und bequem sind, auch dem Reiche, dem Kaiser und ihm die Treue geschworen hätten, und sein Amt recht und gesetzmäßig zu verrichten.

54) Im J. 1434 besaß der Kürf. von Cöln selbst den Freistuhl zu Soest, und es wurde ein, die Verfemung aussprechendes Urtheil, von welchem appellirt war, reformirt, und für ein Ungericht erkannt, weil der Beklagte sich zu Ehre und Recht erbothen, die Ladung nicht gehörig geschehen war u. s. w. S. Urk. in Mallinkrodt, Neuestes Magaz. I. 4. S. 345.

halb des ihm angewiesenen Herzogthums, über, welches wir deutlich entnehmen, wenn wir sehen, daß noch spät bei völliger Umformung der Freigerichte an ihn unmittelbar appellirt werden konnte. Die übrigen nicht zum Herzogthum gehörigen Provinzen Westphalens hatten, nach Zersplitterung des großen Herzogthums, wahrscheinlich ihr Obergericht zu Dortmund.

Die Rechte, Privilegien und Vorzüge dieser alten Stadt reihten sich in der Erinnerung bis an Karl den Großen, und wir haben bereits oben angedeutet, wie diese Sage auf historischem Boden ruht. Von Alters her war es ein berühmter Ort, durch Treue an den Kaiser ausgezeichnet, oft der Sitz der kaiserlichen Hofhaltung und der Versammlungsort der Fürsten Westphalens. Unter diesen Verhältnissen scheint es auch immer der Sitz eines unmittelbaren kaiserlichen Gerichts gewesen zu sein, welches sich den höchsten Ruhm und großes Gewicht verschaffte. Wir erkennen dies schon aus dem alten Dortmunder Recht, wornach man aus ganz Deutschland an diesen Gerichtshof appelliren konnte [55]). In Westphalen sehen wir auch Spuren genug, daß man dahin, als zum höchsten kaiserlichen Gericht, appellirte [56]), und Alles dies bestätigt sich durch die Folge, wie bei Ausbildung der Freigerichtsverfassung die Stadt die Freigrafschaft erwarb, das Freigericht nun in der Stadt gehegt, und der Freistuhl auf das Markt am Rathhaus verlegt wurde. Es war schon etwas ganz singuläres, daß hier der alte Karolingische Graf, ohne Territorialherr zu werden, und ohne auch in ein subordinirtes Verhältniß zur Territorialherrschaft zu treten als unmittelbarer kaiserlicher Richter bestehen blieb. Noch wichtiger ist es aber, daß der Freistuhl, als der erste und höchste Westphalens, gilt, daß er den Namen kaiserliche Kammer führt [57]), und wegen seines Ruhms Spiegel genannt wird;

---

55) „Omnes sententie de quibus dubitatur requirende sunt apud nos de omnibus civitatibus teutonicis que sunt in Romano imperio ex ista parte alpium, in hunc modum.“ Corv. Gesch. I. 2. S. 216.

56) Die Statuten der Stadt Höxter von 1403 kennen keine andere Appellation, als nach Dortmund.

57) Ich Heinrich von Wymelhausen Frygraf der kais. Kammer und der Freystühle der Freygrafschaft zu Dortmund u. s. w. Er besaß, als

daß hier Kaiser selbst präsidiren, und der Freigraf, welcher bei der Krönung zu Aachen erscheint, Erbgraf genannt wird. So wie die Westphälischen Gerichte überhaupt die mächtigsten waren, und durch ihren Ruhm, so wie durch die strenge Handhabung des Rechts ihre Gewalt befestigten, so war Dortmund der Hauptsitz des Rechts, und sein Freigraf gewissermaßen der Großrichter des Reichs, der dem Kaiser den Eid abnahm [58]).

Wie Cöln die allgemeine Statthalterschaft ausübte, sehen wir, daß die Würde und das Ansehn des Freistuhls zu Dortmund zum Theil auf den Freistuhl zu Arnsberg übergeht [59]), und der Erzbischof präsidirt an beiden Orten dem höchsten, durch Versammlung der Freigrafen und Freischöffen gebildeten Gerichtshof. Zwei singuläre Erscheinungen zeigen sich aber hierbei im Laufe der geänderten Verfassung:

1.) Das höchste Gericht wird in Kapitelform durch General-Versammlung der Stuhlherren, Freigrafen und Freischöffen gehegt, und es spricht sich darin ein Herkommen aus uralter Zeit, und ein Hauptgrundstein der Sage der Abstammung von Karls des Großen Verfassung aus. Nicht nur die Sitte der Freien, in größerer Versammlung zu erscheinen, redet dafür, sondern auch die Befugniß dieser Versammlung, indem hier nicht nur Erkenntnisse in Appellationssachen gesprochen [60]), sondern auch die Gerichte visitirt, Freigrafen und Freischöffen geprüft und abgesetzt, und Statuten und Reformationen gemacht

---

König Siegmund wissend gemacht wurde, den Stuhl, der Spiegel genant. *Senkenb.* Corp. J. G. p. 120. — „Zu Dortmunde in unsers Herren des romischen Konigs Kammer, die man heisset den Spiegel." Weisthum bei *Hahn*, Coll. monum. vet. II.

58) In den Dortm. Gewohnh. bei *Senkenb.* l. c. I. S. 95 heißt es: das in ains Keysers Hertzen beslossen sein sollent alle recht, umb das er ist ain gerhab des weltlichen Swertes und ain verweser und mehrer des rechten und des hailgen Reichs und ain beschirmer Wittwen und waisen, mit mereren wortten als dann ainem jedlichem Romischen Kunig durch den Erbgrefen us Westphalen zu Auche in den aid gegeben wirtt.

59) Dessen Freigraf sich oberster Freigraf nennt. Urk. bei Kindl. Beitr. III. 2. Nro. 235.

60) „Die Urtheil geschulten, und berufen oder appellirt vor Sr. Churf. Gnaden Cammer . . . Beide Partheien auf heutigen Tag durch Sr.

wurden; Befugnisse, die nach der neuen Verfassung nur von der regierenden und gesetzgebenden Gewalt ausgehen konnten, und hier in den Händen der Volksversammlung, unter dem Vorsitz eines kaiserlichen Beamten, geblieben waren. — Die Freigrafen waren durch ihren Eid gebunden, im General-Kapitel, welches in der Regel alljährlich ausgeschrieben wurde, zu erscheinen, und auch hier ist die Abstammung aus alter Verfassung nicht zu verkennen. — Wir brauchen nicht anzunehmen, daß der Schöffenbund das General-Kapitel veranlaßte; er konnte aber sehr leicht durch dasselbe entstehen, und mußte dann auch auf die Formen desselben bedeutend einwirken. — Es war natürlich, daß das Ansehn und die Gewalt, die diese General-Versammlung den Erzbischöfen von Cöln gab, beim Fortschreiten der landeshoheitlichen Rechte von den übrigen Fürsten und Bischöfen ungern gesehen und übel empfunden wurde, und wir sehen daher namentlich Schritte von Seiten Münsters, seine Freigrafen in einem besondern Kapitel innerhalb des Territorium zu versammeln, als letzten Versuch, so wie das alte Herzogthum, so auch das letzte Ueberbleibsel desselben, nämlich die Statthalterschaft über die Freistühle, welche daraus erwachsen war, aufzuheben, und mit der Landeshoheit zu verbinden [61].

Churf. Gnaden Befelch einen gerichtlichen Pflichttag vor dies gemeine Capitulsgerichte gelegt. Handschr. Urk. von 1524.

61) Nach einer handschriftlichen Urk. v. 1483 verbiethet Kaiser Friedrich dem Bischof zu Münster, den Erzb. v. Cöln in seinen Kapitelstagen zu Arnsberg nicht zu verhindern, und keine Capitelstage im Stift Münster zu halten: „und se bisher also über Menschen Gedechtnüß in berübiger possesübung und Gebrauch gewesen weren, so sollet ir doch darüber aus ewer selbs Fürnehmen und keiner Gerechtigkeit in daran unbillicher Weise zu verhindern und zu zeren, und über solichs etlich freystüll und Freygrefen, so sich unns kaiserlich Statthalter der heimlichen gericht schreiben und nennen, zu setzen und darzu ander Freygrefen und Partheyen für sy an die freyen Stül in dem stift Münster gelegen, zu Capittel zu beschreiben und zu laden understen." Eine andere vor uns liegende Urkunde vom J. 1484 enthält eine subdelegirte kaiserliche Commission des Erzb. von Trier auf Hermann Boes v. Waldeck, in Sachen des Erzb. v Cöln gegen Lambert Selter und Bernhard Polle im Münsterlande gesessen, welche letztere auf einen Kapitelstag nach Arnsberg verschrieben, aber nicht nur nicht erschienen, sondern noch dazu andere Freigrafen aus dem Vest Recklinghausen auf einen Kapitelstag ins Stift Münster verschrieben, und sich kaiserliche Statthalter genannt hatten.

Kaiserliche Urkunden gaben den Erzbischöfen ausdrücklich die Macht, alle Freigrafen zu ihrem Kapitel zu berufen [62]).

2.) Wiewohl das Verhältniß der Freigerichte zum Kapitel dasselbe war, wie anderwärts das der kaiserlichen Land- und Hofgerichte zum höchsten Hof- und Kammergericht, so sehen wir doch die Freigerichte selbst in Hinsicht der Competenz, Gewalt und Würde, sich den kaiserlichen höchsten Gerichten gleich stellen, immer mehr erheben, und allgemeine Gerichtsbarkeit üben, dergestalt, als ob das General-Kapitel der höchste Gerichtshof des Reichs, das Plenum, und jede Freigrafschaft und jeder Freistuhl nur eine Deputation gewesen wäre, welche an dessen Stelle mit gleicher Gewalt richtete. Dabei blieb aber die Appellations-Instanz des Plenum, und man ließ auch wohl zu größerer Befestigung des vom Freigrafen ausgesprochenen Urtheils dasselbe von der General-Versammlung bestätigen [63]). Wie dies Alles entstand, kann erst die Folge erklären und rechtfertigen.

V.) Das Verhältniß des Kaisers zum höchsten Gerichtshofe Westphalens, nämlich dem General-Kapitel, war eben so wie zu den übrigen höchsten Gerichtshöfen des Reichs. Es wur-

---

62) Urk. Kaiser Sigismunds v. 1422. (aus einer Arnsb. Handschrift des 17. Jahrhunderts) giebt dem Erzb. von Cöln volle Gewalt und Macht, „daß er alle und jegliche Freigrafen in Westphalen gelegen, alle Jahr zu einem mahle uff einen genannten Tag und Statt, die er ihnen legen und verkünden würde, zusammen heischen soll und mag bei solchen ayden, die sie uns, dem heiligen Reiche und dem Rechte gethan haben, und befehlen auch darum allen Freigrafen, und einem jeglichen besunder die nun sind, oder hernach in künftigen Zeiten werden, by den vorgen ayden, daß sie komen, wenn sie von dem obigen Erzbischofe geheischen werden, daß er da prüfen orden und schicken möge, wie die Gerichte gehalten seyn, und daß sie Gott zu Lobe und dem heiligen Reiche zu Ehren rechtfertig und billig gehalten werden" u. s. w.

63) Eine solche Bestät. geschieht z. B. in einer Urk. v 1470, welche den Stolz und die Gewalt des höchsten Gerichtshofes in den Worten ausdrückt: Hirumb gesynnen und gebieden ich Conrait von Rusoppe Fr. von keiserlicher magt und gewalt myns amptz au uch undertanen semptlichen und eynen itzlichen besondern u. s. w. Senckenberg v. d. kais. G. Nro. 41. — Wenn daher die vom Kaiser Sigismund bestätigte Reform. de 1439 keine Appellation zuläßt, dieweil die heimliche Acht das höchste Gericht ist, so ist dabei wohl auch mit das Ganze, und nicht jeder einzelne Freistuhl ins Auge gefaßt worden.

de so angesehen, als ob er selbst demselben präsidirte, und sein Statthalter nur Namens seiner die Stelle vertrat. Wenn daher an das Kapitel appellirt war, fand an den Kaiser keine Berufung weiter Statt; denn es war so anzusehen, als ob er selbst erkannt hätte [64]). Wie wir aber außerhalb Westphalen das Streben sahen, sich immer wieder vom höchsten Gericht an den Kaiser unmittelbar, als obersten Richter, zu wenden, und so eine neue Instanz zu bilden, so mochte dies auch hier versucht worden sein, und daher ist es zu erklären, daß die Berufungen unmittelbar sowohl an den Statthalter, als an den Kaiser selbst gingen [65]), doch nicht als Instanzen, sondern nur concurrirend. Der Kaiser nannte sich selbst obersten Richter des heimlichen Gerichts. Er und sein Statthalter konnten aber nur auf Westphälischer Erde mit Freischöffen zu Gericht sitzen. Der Kaiser pflegte bei der Berufung an ihn gewöhnlich Commission auf ein anderes Gericht, namentlich Dortmund, oder auf den Erzb. von Cöln zu ertheilen [66]).

Der Kaiser war auch der einzelnen Freistühle oberster Herr und Richter [67]), und wenn gleich die Stuhlherrschaft eine be-

---

64) „den Frienstoel to Schildesche in keyserlicher Acht sunder Middel in stat des Romesschen Keysers beseten unde becledet." Urk. v. 1469. Berk, Gesch. der Femgerichte S. 517. — Daher wurde auch ursprünglich keine Appell. gestattet: „dann in das Cappittel der haymlichen beslossen acht der keyserlichen Cammer." — Arnsb. Ref. bei *Senkenb.* l. J. G. I. pag. 106.

65) Dies erkennt die Arnsb. Reform. (bei *Senkenb.* l. c.) an, wenn sie sagt: „man mag es auch wol tun fur den Romischen Kunig oder Keyser wenn sy wissende seint, oder fur den statthalter."

66) So war Kaspar der Torringer beim Freistuhl zu Waldeck aufgetreten, gegen Pfalzgraf Heinrich, der ihm sein Erbe genommen, „der ouch zu dem Gericht komen was, sich gen Casper Torringer sin leib und höchste Ere zu verantworten." Der Torringer appellirte an Kaiser Sigismund, „im wer Unrecht gescheen von dem Frygreven, under wer vast verkürzt, und rufft uns an, als einen R. Kunig und obersten Richter des heimlichen Gerichts." Der Kaiser beauftragte den Erzb. mit der Sache. Urk. v. 1426. Kindl. (Beitr. II. Nr. 198.) Ein kais. Urtheil von 1447, wodurch das Urtheil eines Freigrafen aufgehoben wird, steht bei Harpprecht, Staatsarchiv, I. Nr. 25.

67) Der Kaiser sei der oberste Herr und Richter, und jeder Freigraf müsse von ihm belehnt sein, antworteten die Freigrafen auf die von Kaiser Ruprecht ihnen vorgelegten Fragen. Urk. v. 1405. *Senckenb.* C. J. G. I. p. 69.

sondere Gewalt verlieh, so wurde doch der Gerichtsbann unmittelbar vom Kaiser gegeben [68]), und zwar als Amt, das die Form einer Belehnung angenommen hatte. Der Stuhlherr präsentirte den Freigraf, und der Kaiser belieh ihn mit dem Bann, und empfing den Eid des Gehorsams. Nachher wurde dem Erzbischof von Cöln, als Statthalter, das Recht verliehen, Belehnung zu ertheilen [69]), welches auch wohl der alte Herzog schon ausgeübt hatte; doch mochte den Stuhlherren die Wahl bleiben, weil man fortfuhr, hie und da die Freigrafen unmittelbar vom Kaiser belehnen zu lassen [70]).

Der Kaiser konnte selbst unmittelbar alle Rechte ausüben, die sonst sein Statthalter für ihn handhabte. Ihm gebührte die oberste Aufsicht, und er konnte Visitationen halten, und Reformationen anordnen. Er konnte Freischöffen auf Westphälischer Erde ernennen, und eben so Freigrafen um redlicher Schuld Willen durch Urtheil und Recht entsetzen. Er konnte selbst erkennen, und Sachen von den Freistühlen abfordern, wenn sich der Angeklagte bei ihm zu Ehren und Recht erboth [71]).

---

68) Daher soll nach der Osnab. F. G. Ordn. das Gericht nicht bloß in des Kaisers, sondern auch in des Stuhlherrn Namen gehegt werden, „synt dem male er den Bann von dem Keyser unde de gewolt von dem stollherrn des Gerichtes have." — Späterhin, wie die Landeshoheit die Freigrafschaften zu verschlingen suchte, und der Kaiser die einzige Stütze der Freistühle war, nannten sie sich „van keiserlicher macht und Gewolt Frigreve des hilligen romischen Rikes" Urk. v. 1504. Kindl. Beitr. III. 2. Nro. 216.

69) So wie er schon früher oft vom Kaiser committirt worden war. Urk. v. 1376. Kindl. Beitr. I. Nro. 12. Ein Beispiel, daß ein Anderer, nämlich der Erbmarschall, committirt wurde, einem Freigraf den Eid abzunehmen, bei Senckenb. kais. Ger. Urk. v. 1428. Nro. 20.

70) So ernennt i. J. 1387 Kaiser Wenzel einen Freigraf zu Lipborg ... quod nobis et successoribus nostris Rom. imperatoribus et regibus fidelis esse debeat, et in judicio juste judicare. Kindl. Beitr. III. 2. Nr. 181. Man ersieht dies auch aus einem Versatzbriefe von 1394: Weret dat L. eynes Greve begerde to dem stoele und he unse Vulbort dar to behovede an unsen Heren den Keyser, de Vulbort sollen wy eme geven bescreven und besegelt sunder vertoch an unsen Heren den Keyser. Kindl. a. a. O. Nr. 187.

71) Ein Freigraf, der über Jemand richtet, den der Kaiser vor sich gefordert, sey meineidig, und könne von ihm entsetzt werden, antworteten die Freigrafen dem Kaiser Ruprecht 1405. S. *Senck.* l. c.

Freies Geleit konnte er gleichfalls ertheilen [72]), doch nur auf kurze Zeit und nicht zum Nachtheil der Vollstreckung.

Im vorigen Abschnitt sahen wir bereits, daß alle Freistühle sich, ohngeachtet ihrer Subordination unter das General-Kapitel, doch als höchste Reichsgerichte betrachteten, und in einem ganz andern Verhältniß standen, als sonst kaiserliche Landgerichte zum Hofgericht oder höchsten Reichsgericht. Indem daher jeder Freigraf Namens des Kaisers erkannte, wurde er selbst gewissermaßen als stellvertretender Richter des Höchsten betrachtet. Daher war der Grundsatz natürliche Folge, daß der Kaiser zu jedem Freistuhl den Zutritt habe, und der Freigraf ihm den Platz räumen müsse [73]); daher gab es auch keine Zwischenbehörde zwischen dem Freigericht und dem Kaiser selbst, außer eine Stellvertretende, und wenn späterhin Appellationen an das neue Reichskammergericht gingen, so vertrat dies wieder bloß die Stelle des Kaisers als höchsten und obersten Richters [74]).

Als eine Merkwürdigkeit muß es noch herausgehoben werden, daß die Freigerichte sich bei ihren Ausfertigungen des Zeichens des Chrismon bedienten und zwar in einer Zeit, wo seine Bedeutung vergessen war, und man es weder bei kaiserlichen noch andern Urkunden mehr findet [75]).

---

72) Auch so habe kein ander Herr macht solich geleit zu geben dann de Romisch konigk. Rupr. Weisth. bei *Senck.* l. c. S. 74

73) Osnabr. Freigerichts Ordn. — Edt en were dan dat unser gnedigeste here de Romesche Keyser edder Konnick sulves queme vor den frienstoll unde wolde sytten, so sall de Frigrave dan myken und enne sytten laten. *Mascov.* Notit. Jur. Bruns. Lun.

74) Auch das Alte hatte Namens des Kaisers über Freigerichtsurtheile erkannt. In einer Urkunde von 1467 wird geurtheilt, daß ein solches kraftlos, vernicht und untauglich sein solle. Sie sagt: für unser keyserlich Cammergerichte so der Erwirdig Ulrich Bischove zu Passaw unser Gevatter romischer und lieber Andechtiger mit den edlen Ersamen unnsern Reten, der Recht gelertten und des Reichs lieben getrewen . . . an unser statt besessen hat. Senckenb. kais. Ger. Nro. 28.

75) Die Urk. Anh. Nro. XVIII. hat es nicht nur im Eingang, sondern auch vor der Ueberschrift und vor der Warnung, in der Gestalt, wie wir es sonst im 14. Jahrhundert auch wohl finden, und wie es die Abbildung in Gatterers, Dipl. Taf. II. enthält.

Ueber die Stellung des Kaisers zu dem Femgericht in seiner späteren ausgezeichneten Gestalt, und zu dem Schöffenbunde, wird es zweckmäßiger sein, noch in der Folge Einiges zu erwähnen.

VI.) Würde man dem durch die ganze Entwicklung schon widerlegten Irrthum Raum geben, daß Freistuhlsgüter nur mißbräuchlich entstanden seien, und Civilsachen nicht zur Competenz der Freistühle gehört hätten, so würde es an dem so nothwendigen historischen Zusammenhang gebrechen [76]). Wir sehen bis in die Mitte des 13ten Jahrhunderts die Verkäufe und Verlautbarungen vor den Freistühlen sehr häufig, dann werden sie immer seltener, und verschwinden mit dem Anfang des 15ten Jahrhunderts ganz. Eben so haben die Freistühle im 13ten Jahrhundert nur die Natur gewöhnlicher kaiserlicher Landgerichte, die ihren bestimmten Gerichtsbann innerhalb der Freigrafschaft haben. Im 14ten Jahrhundert werden sie verkauft, versetzt, getheilt, vielfach versplittert und verrwirrt, und wie sie endlich in der Territorialhoheit hätten ganz untergehen, und mit den landesherrlichen Gerichten zusammenschmelzen müssen, wenn die Verfassung Westphalens der des übrigen Deutschlands gefolgt wäre, sehen wir sie als kaiserliche Gerichte nicht nur fortbestehen, sondern ganz mit aller Gewalt der höchsten Reichsgerichte begabt. Die meisten verloren allmählig alle ihnen unmittelbar unterworfenen Güter und Personen. An die Stelle der Genossenschaft trat aber ein Bund, der sich ihnen in ganz Deutschland unmittelbar unterwarf, und vom alten Malplatz aus wurde über alle deutsche Lande die höchste Gerichtsbarkeit gehandhabt. Die Geschichte schweigt davon, wie dies gekommen, und es ist das ein Beweis der allmähligen Entstehung und Ausbildung. Als Institution eines Gesetzgebers wären sie gar nicht in die Verfassung hineinzuschieben gewesen, sie würden das größte Aufsehen erregt, und Niemand würde sich ihnen unterworfen haben.

---

76) Henricus cognomento Munzum eodem tempore apud eundem locum (susat.) super liberos et liberorum agros Comicia positus. Dipl. de 1177. Kindl. Volmestein II. Nro. 6.

Indem wir der langsamen Entwicklung der Geschichte, und aller ihrer einzelnen Erscheinungen nicht vorgreifen, bemerken wir hier nur: wie die Freigerichte als kaiserliche Gerichte, in Würde, Gewalt und Competenz sich ganz den höchsten Reichsgerichten gleich stellen, und so auch Anerkennung finden [77]).

1.) Die Freigrafen nannten sich von kaiserlicher Macht und Gewalt Richter, sie legten einen Königstag [78]), luden unter Königsbann, und hegten das Gericht an der Königsstraße [79]). Wer einen Freischöffen angriff, hatte des Reichs Frieden gebrochen, und man mochte ihn zur Stunde hinrichten, ungeladen [80]).

2.) Ihre Competenz erstreckte sich über das ganze Reich, und sie luden unmittelbare Corporationen und Reichsfürsten vor ihr Gericht [81]).

3.) So wie jeder seinem ordentlichen Richter zuvörderst unterworfen war, und sich an den Höhern wendete, wenn ihm Recht verweigert oder verzögert wurde, so handhabte man auch bei den Freigerichten den Grundsatz, daß nur der sich an sie

---

77) Wente de fryen Gerichte unde heymeliche Achten de hogesten und swarsten Gerichte sind unde boven alle Gerichte unde rechte gan. — *Mascov*, Notit. Jur. Brnns. Lunob. p. 113. Wie es kam, daß sie selbst andern kaiserlichen Gerichten den Rang streitig machten, wird die Folge zeigen.

78) So hebbe ick myt den gemeinen Umstand des Gerichtes und Dinckplichtigen eynen Konyngesdach gebaden. Urk. v. 1506. Kindl. Beitr. III. 2. Nro. 217. — „Das man dem ein Konigs Gericht legen soll." *Hahn*, C. M. V. II. p. 637.

79) Verletzungen oder Beschädigungen der Königsstraße gehörten daher immer zur Competenz des höhern Richters und hier des Freigrafen, wie alle Urkunden bezeugen. Schon das Dortm. St. R. sagt: Si quis percutit palum absque licentia in stratam regiam vadiabit superiori judici sexaginta solidos. Corv. Gesch. I. 2. S. 220. Eine Urk. v. 1359, die einen Verkauf enthält, sagt: dat vor uns ys gekomen im Gerychte upper Konynges strate in de Vryengrascap u. s. w. Kindl. Beitr. III. 2. Nro. 160.

80) Dortm. Weisth. bei *Senckenb.* C. J. G. I. S. 90.

81) Mit größter Consequenz suchten sie dies durchzusetzen, wiewohl es stets bestritten, doch nie auf die leichte Schulter genommen wurde. Man lese die Verhandlungen bei der Citation des Herzogs Wilhelm von Sachsen. Müller, Reichstagstheater Cap. 6.

wenden dürfe, dessen Herr oder Richter ihm zu den Ehren nicht mächtig wäre, oder wenn ihm Recht daselbst verzogen oder versagt würde [82]). Man hatte aber Ursache genug, mit allen Kräften dahin zu trachten, die Beobachtung dieses Grundsatzes den Freigerichten einzuschärfen, nachdem man sah, daß Jeder gern da Recht suchte, wo er es fand [83]). Alle Privilegien konnten nicht schützen im Fall der Rechtsverweigerung zum Beweis der höchsten kaiserlichen Gerichtsbarkeit.

4.) Sie sprachen die höchste Reichsacht aus, und Fürsten und Unterthanen des Reichs waren ohne Unterschied verbunden, dies Urtheil zu respectiren und zur Vollstreckung mit zu wirken [84]).

5.) Alles Ansehen, alle Würde, Macht und Gewalt der Freigerichte war gesetzlich anerkannt, wie dies alle Urkunden, und namentlich die Reformationen beweisen. Nicht minder geht es aus den ertheilten Privilegien zur Genüge hervor [85]).

---

82) Selbst in der Beschwerde der Kurfürsten von 1438 wird nur gefordert, daß Niemand solle dahin geladen werden, als um Sachen, die dahin gehören, „oder der man zu Eren und rechten nit mechtig were." *Datt*, de P. P.

83) Die Verordnung K. Friedrichs III. v. 1442 befiehlt, daß die Ladung nichtig sein soll, „Wenn jemands dahin gefordert würde, des sein Herr oder Richter mächtig wäre zu den Ehren, vor Ihm oder andern landleuftigen Gerichten." In dem Privileg für Strasburg von 1451 heißt es: es waere dann, daß demselben Klaeger Recht doselves geverlich verzogen oder versaget würde das kundlich were. — In der Conföderation gegen die Westph. Ger. v. 1461 beschließen die Fürsten nicht mehr, als daß Niemand den Andern vor Westph. Ger. belangen soll, ausgenommen, wenn er sich bei seinem Obern, Recht zu suchen, gemeldet, und er ihn nicht hat können zu Recht bringen, durch Gewalt oder eignen Willen, und ihm sein Oberer erlaubt, sein Recht zu Westphalen zu suchen. (Müller, Reichstagstheater.)

84) „in die hochste achte des Keysers verurtelt, verricht und sendenciret, so das ire leybe und guter an keynem Ende der werlt geleidt oder vehelikeyth haben sollen, ursachen daß sye mein keyserliche geboth ungehorsam verbleiben." So erkennt 1533 der Freigraf von Freienhagen. Kopp, heiml. Ger. S. 403.

85) So befreit z. B. K. Friedrich III. Kur-Mainz von den Westphäl. Gerichten dergestalt, daß kein Freigraf Mainzische Unterthanen laden, und wenn es geschehen, und der Erzb. die Sache abfordert, der-

6.) Sie steigerten aber das Gefühl ihrer Würde dergestalt, daß es zum Uebermuth gedieh. Dies rührte hauptsächlich aus dunkler Erinnerung an alte Zeit, aus Ehrfurcht vor alter Sitte und Verfassung, die in ihren Formen fortdauerte und gehegt wurde, und an die sich die Sage von Karl dem Großen knüpfte, her; es kam dazu das Andenken an große Kaiser, die gern in diesem Lande verweilten, es hoch begünstigt, und mit Privilegien versehen hatten. Aus uralter Zeit war die Idee, daß Sachsen mit großen Freiheiten begnadigt worden sei, und an seinen Gesetzen und altem Herkommen unverbrüchlich halten müße, besonders in dieser Provinz hängen geblieben, und ununterbrochen durch den Stand der Freien fortgepflanzt worden. Daher das Festhalten am Kaiser, und die unbedingte Treue und Unterwürfigkeit; daher aber auch die Theilnahme an der Macht, Würde und Hoheit des Kaiserthums. Die Idee von der Weltherrschaft des Kaisers und dessen oberstem Rang in der Christenheit hatte sich ohne weitere Absicht in ihre Gerichtsbarkeit mit eingeflochten, und blieb darin als Form, längst nach erloschenem Geist. Sie nannten sich daher Richter über alle Christen, weil der Kaiser in allen Landen nicht sein könne [86]).

7.) Indem diese Gerichte eine so feste innere Einrichtung, unbesiegliche Strenge, Ehrfurcht vor dem Recht und den höchsten Begriff von ihrer Bestimmung hatten, dazu durch einen furchtbaren Bundeseid zur Bekämpfung des Unrechts in den strengen Formen ihrer Gerichtsverfassung verschworen waren, schwangen sie sich zu einer Macht und einem Ansehen empor, das alle übrige kaiserliche Gerichte verdunkelte, und in einer gewissen Zeitperiode sie ganz unbemerkbar machte [87]). Sie nannten sich

---

selbe sie sogleich an ihn verweisen soll: So daß also selbst in dem Privileg eine freiwillige Prorogation gleichsam gestattet wird. Vergl. Urk. bei Kopp, v. d. heiml. Ger. S. 384.

86) Nach dem Dortm. Weisthum ist der Freigraf ein gemein Richter über alle Christen in allen Landen, und darum daß der Kaiser oder König in allen Landen nicht seyn kann, darum sind die Freischöffen und andere Richter mehr geordnet, und ihnen der Bann geliehen, daß sie richten von kais. Befehl und Macht, auf daß die Missethäter für ihre Unthat bestraft werden. *Senckenb.* C. J. G. I. p. 111.

87) Eben das war Theilweise und wenigstens im Streben beim Hofge-

daher des heiligen Reichs Obergericht übers Blut[88]), und das höchste aller weltlichen Gerichte[89]), und sprachen die Ueberzeugung aus, daß sie den sichersten und letzten Zufluchtsort den Bedrängten, die zu ihrem Rechte nicht gelangen konnten, darböthen[90]).

---

gerichte zu Rothweil in Zeiten seines Glanzes und seiner Thätigkeit der Fall.

88) In den Dortm. Weisthümern heißt es z. B. daß es des heiligen Reichs Obergericht über's Blut ist. *Senckenb.* C. J. G. I. p. 107.

89) Den Statthalter nannten sie daher den „oeversten Stadthelder des heiligen Romischen Reiches" Kindl. Beitr. III. 2. Nro. 219.

90) Als daher noch im Jahr 1533 der Landgraf von Hessen eine Sache von seinem Freigraf zu Freienhagen abforderte, schrieb dieser: Er wolle aus Gefälligkeit wohl verfügen, daß die Sache an das ordentliche Gericht verwiesen werde, wofern ihm hier genugsam geholfen würde, „denn wenn solches nitgeschicht, habt Jr zu erachten, das wir Jne von seiner angefangen zulesslichen rechtvertigung und gerichte nit bringen konten, dan er sonst rechtlos umblaufen müste, welches ye erbarmlich were." Kopp, v. d. heiml. Ger. S. 403.

Digitized by Google

Urkunden.

Erste Abtheilung.

Digitized by Google

I.

Königl. Instruction für den Gesandten in Sachsen; vom Jahr 788.

(Aus einem Codex des 9ten Jahrhunderts.)

Primo omnium praedicandum est omnibus generaliter, ut credant patrem et filium et spiritum sanctum unum esse dominum omnipotentem, aeternum, invisibilem, qui creavit caelum et terram, mare et omnia, quae in eis sunt, et unam esse divinitatem, substantiam, et manentem in tribus personis patris et filii et spiritus sancti.

Item praedicandum est, quomodo domini filius incarnatus esset de spiritu sancto et ex Maria semper virgine pro salute et reparatione humani generis passus, sepultus, et tertia die resurrexit, et ascendit in caelis, et quo modo iterum venturus sit in majestate divina, judicare omnes homines secundum merita propria, et quo modo impii propter scelera sua cum diabolo in ignem aeternum mittuntur, et justi cum Christo et sanctis angelis suis in vitam aternam.

Item diligenter praedicandum est resurrectionem mortuorum, ut sciant et credant in hisdem corporibus premia meritorum accepturos.

Item cum omni diligentia cunctis praedicandum est, pro quibus criminibus deputentur cum Diabolo in aeternum supplicium. Legimus enim apostolo dicente, Manifesta autem sunt opera carnis; Que sunt fornicatio, immunditia, inimicitiae, contentiones, emulationes, animositates, irae, rixae, dissensiones, haereses sectae, invidiae, homicidia, ebrietates, comesationes et his similia, quae predico vobis sicut predixi, quo modo qui talia agunt, regnum dei non possidebunt. Ideo haec eadem quae magnus predicator ecclesiae singillatim nominavit: cum omni studio probibete Intelligentes quam sit terribile illud quod dixit, qui talia agunt regnum dei non consequentur, sed omni instantia admonete eos de dilectione dei et proximi fide et spe in domino, de humilitate et patientia, de castitate et continentia, de

benignitate et misericordia, de elemosinis et confessione peccatorum suorum, et ut debitoribus suis secundum orationem dominicam, sua debita dimittant, scientes certissime, quod qui talia agunt, regnum dei possidebunt. Et hoc ideo diligentius iniungimus vestrae caritati, quia scimus, temporibus novissimis pseudo doctores esse venturos, sicut ipse dominus in evangelio dixit, et apostolus Paulus ad timotheum testatur.

Ideo dilectissimi tote corde preparemus nos in scientia veritatis, ut possimus contradicentibus veritati resistere, et divina donante gratia verbum dei crescat, et currat, et multiplicetur in profectum sanctae dei ecclesiae, et salutem animarum nostrarum ad laudem et gloriam nominis domini nostri Jesu Christi pax predicantibus gratia oboedientibus Gloria domino deo nostro Jesu Christo Amen.

Anno Dominice incarnationis d. c. c. LXXXVIIII. indictione XV. (XII ?) anno XXI. regni nostri. Actum est hujus legationis aedictum in aquis palatio publico. Data est haec carta die decima Kl. aprilis.

II.

Mandat Ludwigs des Frommen an den Königlichen Gesandten Baburad, Bischof von Paderborn, um's Jahr 824.

(Aus dem Original.)

In nomine Domini Dei et salvatoris nostri Ihesu Christi, *Hludovicus* divina ordinante providentia Imperator Augustus, Baderado Episcopo et misso nostro. Nosse te non dubitamus, qualiter nostra jussione Adalardus quondam Abba quoddam monasterium in Saxonia a novo opere construxit, quod nos et aliqui boni homines de quibusdam rebus solemni donatione dotavimus, de quibus omnibus rebus nostrae auctoritatis praeceptum circa idem monasterium fieri jussimus, ut perpetua salvatione in jure ejusdem monasterii eaedem res consisterent. Sed ut relatione Warini, venerabilis ejusdem monasterii Abbatis, cognovimus, quidam comites memoratum praeceptum nostrum infringere et convellere velint, in eo videlicet, quod homines tam liberos quam et *latos*, qui super terram ejusdem monasterii consistunt, in hostem ire compellant et distringere judiciario more modo velint, quod nolumus ut faciant, et ideo per has literas nostras tibi praecipimus, ut tu illud praeceptum, quod sicut diximus, eidem monasterio fecimus, adsu-

mas, et in praesentia eorundem Comitum, in cujus ministerio res predicti monasterii esse noscuntur, relegi facias, et ex nostra auctoritate eis praecipias, ut ulterius nostrae auctoritatis praeceptum violare non praesumant, sed pocius sicut in eodem praecepto continetur, illud conservare studeant, si gratiam nostram habere velint.

Das Pergamenblatt dieser Urkunde ist in Briefform zusammengelegt gewesen, mit der Ueberschrift: Ad Baderadum Episcopum . . . et Missum nostrum. Zwischen dieser Ueberschrift gerade in der Mitte ist eine breite Lücke, und war vielleicht ein Streif umgelegt, der den Brief verschloß.

III.

Schenkung einer Hörigen an das St. Peters-Stift zu Eresburg.

1082 — 1106.

(Aus dem Original.)

Duo fratres Hezel et Kinelen de Westheim tradiderunt quandam ancillam suam, Thietburgam sorori sue Ibikin, uxori cujusdam Rodegeri de villa durpethe, quam matertera ipsius Ibierburge Ebbessin uxor Hameconis pisteris de horehuson XIIII solidis a domina sua et viro ipsius redemit, et Sco P E T R O in Eresberg ad persolvendum annuum censum IIorum nummorum tradidit. Quod actum est sub Marquardo abbate et Hiddicone comite; cujus rei testes sunt hi: Hiddico comes, Sinicho presbiter, qui traditionem ipsam banno firmavit, Volcsvit uxor Hezelini, et fratres ejus Immo et Bernhardus, Elverus calvus, Rethere, Rathebodo, Thidericus, Wlfnot, Elverus albus, Heio aliique quam plures.

. . . . . neat Sigillo Sancti Viti signata et corro . . .

IV.

Schenkung an das Kloster Heerse

v. J. 1123.

(Aus dem Original.)

In nomine sancte et individuae trinitatis. Helmburch humilis ancilla dei notum esse volo tam futuris quam presentibus, quod pro remedio animae meae, collaudatione *Bernhardi de Lippe*, in cujus eram

tutela et mundiburdio, consensuque aliorum coheredum meorum, tradidi perpetualiter in proprium sanctae Marie Dei genitrici reliquisque sanctis in ecclesia *Herisiensi*, quatuor mansos cum omnibus suis pertinentiis, hoc est animatis et inanimatis, mobilibus et immobilibus sitos in villa *Overide* nominata, in parrochia *Lovene*, in comitatu *Friderici comitis ad Thuneresberhc*, fecimus autem hoc ea videlicet ratione, ut deinceps omni tempore remota omnium hominum contradictione pertineant in perpetuum ad prebendam sanctimonialium ibidem Deo sueque sanctissime genitrici sanctaeque *Saturninae* virgini servientium. Et ut hoc in futurum jugiter firmum perseveret et inconvulsum, venerabilis ejusdem loci abbatissa *Beatrix* nobis petentibus hoc inde jussit fieri scriptum sigilli sui inpressione roboratum et insignitum. Interfuerunt autem huic traditioni fideles isti: venerabilis predicta *Beatrix* abbatissa, preposita Helmburch, decana Helmburch, Ida, Redin, Siburch, Beatrix, Gunderat, Cunegunt, Liutdrut, cum reliquis consororibus. Ex clero Ade, Thietwart, Helmer, Herrat, Marcwin. Ex laicis liberis et ministerialibus, *Bernhart* de Lippe, Cönrat ejusdem loci advocatus, Odelric, Udo, Cono, Conrat, Bernhart, Conrat, Widerolt, Heinric, Odelric, Alberic, Godescalc, Reinhere, Wezel, Riprech, Udo, Wiren, cum aliis multis uriusque sexus fidelibus.

Ego Thietmarus venerabilis abbatisse *Beatricis* Notarius scripsi.

Data III. Non. Mart. Anno dominicae incarnationis MCXXIII. Indictione I. Actum *Herisie*, in monasterio sanctissime Dei genitricis Mariae filiciter Amen.

Das aufgedruckt gewesene Siegel ist abgefallen.

V.

Tausch Heinrichs des Löwen mit dem Kloster Hersindehusen (Harbehausen.)

(Aus dem Original.)

Noverit fidelium universitas, quod ego Heinricus, Dei gratia Saxonum Dux, pauperibus Christi in Hersindehusen divino cultui insistentibus quoddam mee hereditatis predium in Hodagessen, ipsis contiguum in comodum proprie possidendum, manumisi et pro ipso duos mansus in Rosbeke XX solidos annuo persolventes in concambio recepi, domino *Volcwino de sualenberch*, qui hoc ipsum predium in beneficio habebat, presente et consentiente, immo ut sic fieret magnopere exorante. Quod ut ratum atque inconcussum in omnes fu-

turorum generationes permanerent, placuit presentem paginam conscribi et sigilli nostri impressione signari, et testium quorum nomina subter seruntur, annotatione confirmari.

Engelbertus Abbas de Volkolderothe. Rurgerus Abbas de Lapide sancti Michahelis. Daniel Abbas de Hersindehusen. Prepositus de Embeke Ekehard. Comes Poppo de Richenbach. Godefridus frater ipsius de Cigenhagen. Anno. luthard. et ceteri quam plures. Factum est hoc concambium in *Treise*.

Die Jahrszahl fehlt. Das auf der rechten Seite des Pergamens aufgedruckt gewesene Siegel ist verloren.

VI.

Erwerb einiger Güter, von Conrad, Abt des Klosters Helmetshausen,

1170.

(Aus dem Original mitgetheilt.)

In nomine sanctae et individuae trinitatis, ipsius favente Clementia Conradus Helmuuardensis ecclesiae humilis dispensator. Quoniam adhortante nos apostolo bonum ad omnes operari debemus, justum ac pium esse credimus, ut his maxime, qui ad nos spe consolationis et solatii confugiunt, nostra auctoritatis munimine non solum in praesenti, sed etiam in futurum, quantum in nobis est, in omnibus prospiciamus. Igitur nota esse volumus tam praesenti, quam futurae generationi, quae subjecta sunt. Quidam ministerialis ecclesiae, Marcardus nomine, habitans in villa *Winithe* dicta juxta Leinam fluvium, quaedam praedia a nobis susceperat, unde annuos reditus persolvebat, qui desiderans res suas augmentari, quandam liberam faeminam, cui nomen erat Isendrud, sortitus est in matrimonium. Haec quinque mansos cum quatuor areis et molendinum in praescripta villa possidebat, et mansum unum in campis Göttingen cum molendino super rivum praedictum Leinam Winithemöle dictum, quae sibi haereditario jure obvenerat. Porro antecessores ejus duos ex his pro pignere dederant ecclesiae acceptis viginti quatuor marcis examinati argenti. Inter haec ego cupiens utilitati et quieti commissi mihi loci pro viribus meis in omnibus prospicere, multa industria et studio elaboravi, ut eadem faemina cum octo liberis suis, quorum tres sunt mares et quinque feminae omnique possessione sua nostrae traderet ecclesiae. Itaque conveniens ad placitum, cui praesidebat Bertoldus de Wolbernshusun, vicarius Domini Ducis Henrici cum permissione ac favore

ipsius, in cujus comitatu eadem possessio sita est, cum consensu Muniburdi sui Luidolfi de Suthem, et cum consensu haerodum suorum, videlicet Reberti et Heinrici, Bernardi de Wichardeshusen, Thaneberti de Hollenstede, eandem traditionem confirmavit secundum justitiam regionis illius, et secundum judicium liberorum multorum. His ita gestis judex praefatus Bert. paecepit Riconi praeconi, qui vulgo dicitur Vrono, ut secundum consuetudinem introductum prefata possessione me investiret. Qui praeceptis obediens introduxit me cum multis nobilibus et liberis, qui appellantur Skipenen. et posita sella quaesivit, quo ordine me secundum justitiam investire deberet. Demum novies regali banno beato Petro eam nobisque confirmavit, et sic triduana sessione, sicut moris est, cum sanctorum reliquiis dicioni nostrae dedicavimus. Hac igitur traditione facta et confirmata, ipsa quoque cum liberis suis ecclesiae nobisque fidem coram multis testibus fecit jure ministerialium, et quae tradiderat rursus a nobis in beneficio accepit, tam sibi quam successoribus suis perpetuo conservanda, prout pater et mater inter eos distribuerent. Pro compensatione vero hujus traditionis dimidium mansum de duobus mansis, quos ecclesia pro pignore tenebat, sine praecio ipsi reddidi. Praeterea praedia, quae maritus ejus prius tenebat, unde annuos reditus persolvit, eadem conditione cum beneficio, quod similiter habuerat, pro debito servitio, tam ei, quam posteris ejus concessimus. Hoc quoque placuit eis concedi, ut mansum et dimidium, qui remanent non redempti, cum potuerint redimant, datis decem et octo marcis probati argenti, ea tamen ratione, ut proprio argento redimant, et non alieno et hos quoque in beneficio habeant, Ut autem haec omnia rata et inconvulsa permaneant, paginam hanc conscribi pro testimonio fecimus, eamque impressione Sigilli nostri roboravimus. Hujus traditionis testes sunt Bertoldus de Wolberneshuson, Rico preco de Raringen, Bernhardus de Plesse, Bodo de Bobentun, et tres filii ejus, Otto, Guntherus et Bodo, Thidericus et Bodo frater ejus de Wiebike, Udo de Luidigessen, Otto de Hettikishuson, Thidericus de Winithe et frater ejus Berteramus. Ministeriales vero Hartuuigus de Rusteberch, Manegoldus de Rosthorp, Ministeriales autem ecclesiae nostrae, Rothulfus, Bruns, Luitherus, Rotmundus, Heribordus, Herimannus, Vridelo et alii multi. Hoc vero privilegium dedimus ei cum consensu omnium fratrum nostrorum in praesentia seniorum nostrorum, qui hujus rei testes sunt, videlicet Rothardus Decanus. Reinf. Guceno. Ruer. Conr. Hugo. Heinr. Hildeb. Praepositus et alii quam plures. Haec vero acta sunt anno dominicae Inc. MCLXX. indictione tertia.

Kindlinger hat von dieſer Urkunde einen Auszug mitgetheilt in den Münſterſchen Beitr. III. 1. Nro. 22.

VII.

Vertrag der Brüder Volkwin und Adolph, Grafen von Schwalenberg und Waldeck, mit dem Kloster Hardehausen vom Jahr 1232.

(Aus dem Original.)

In Nomine Domini Amen. Nos Germani V. et A. comites de Svalenberg et de Valdecke. Universis hanc paginam inspecturis in perpetuum. Ne rerum gestarum memoriam tollat oblivio, providit sollers prudentia scripturarum remedia, ut puram veritatem littera renovet, quam temporis alternatio obfuscare solet. Norint qua propter fideles presentes et futuri, quod bona in *Rikescenhagen* sita secus *Hersvithehusen* jure proprietario nos contingebant, que de manu nostra tenuit *Burchardus de Rothen* in pheodo ac aliquamdiu possedit. Cum autem eadem bona commoda essent pro situ suo fratribus de Hersvithehusen, convenimus cum eisdem sub hac forma. Ego quidem Vol. fratre meo A. adhuc existente infra annos a cenobio recepi LXV M. et Burch. XXX M. assignavi, pro quibus et decimam in *Berenthorp* ipsi inpignoravi, quousque summam prefatam eidem persolverem, sicque a suo cessit jure, extorsit tamen postmodum a monasterio ut audivimus VI M. Processu temporis, ego Adol. X M. recepi a cenobio, et sicdemum in pace predicta bona possedit. Accessit autem ad nostre . . . . . munimen assensus patruorum nostrorum, domini Volquini prepositi ac domini H. necnon et fratris nostri prepositi de *Scildesce*. Ceterum quia tunc temporis liberos non habebamus, siqui postmodum nati sint nobis, jus sibi in bonis eisdem vendicare non debent, ne dum quasi ex paterna hereditate sibi ea deberi censuerint, injuste monasterium grèvent. Preterea adicimus, *quia ex parte nostra damnificatum fuit cenobium*, in qualecunque restaurum mansum unum et quosdam agros prope *Bunsen* cum decima, sicut de manu nostra tenuit *Albertus de Ikenhusen* qui . . VII M. a Monasterio recepit, et confirmamus eidem loco. Assensum autem dedit mater sua Herburga, et uxor ejus Oda. Testes hujus rei sunt. Conradus de Ittere. Thetmarus Oppolu. Conradus Bulemast. Johannes de Parborne. Burchardus de Holthusen. Tidericus de Ewelinchusen. Heinricus et Bertoldus fratres de Elmerinchusen. Heinricus, *marscalcus domini Coloniensis*, qui et partem de predicta pecunie summa recepit. Datum est autem instrumentum presens *tempore* Henrici Coloniensis Archiepiscopi, Anno gratie

MCCXXXII. Sed actio ipsa dudum anto celebrata est *tempore* domini Engelberti Archiepiscopi Coloniensis circa annum gratie MCCXIX.

VIII.

Verleihung an das Kloster Hardehausen in gerichtlicher Form.

1259.

(Aus dem Original.)

Gyso de Gudensberg Domino Ducisse judex provincialis in Maden, universis hoc scriptum audituris salutem in domino. Notum sit omnibus, quod Heinricus miles de *Hutershusen* et filii Everhardi militis, fratris sui, Heinricus et Meinricus super duobus mansis in Lon, quos Ernestus miles de Lon in pheudo tenuerat ab ipsis, et rite resignavit pro quinque marcis gravium denariorum, quas dedit illis, proprietatem contulerit monasterio in *Hersvithehusen* absolute et libere jure perpetuo possidendam. Hujus rei testes sunt milites Conradus de Hebelde, Hermannus de Helbene, Lodewicus de Linsinegen, Gerlacus de Grisethe, Cuno de Holzheim, Luthardus Holtsadel, cives Albertus monetarii, Herbordus comes, et alii plures Acta sunt hec in *Cymiterio* Frithslariensi anno domini millesimo ducentesimo Lo nono.

IX.

Urtheilsspruch unter dem Vorsitz des Bischofs von Paderborn, in dem Rechtsstreit des Klosters Hardehausen und des Ritters Amelung von Aßle.

1305.

(Aus dem Original.)

Otto Dei gratia paderbornensis ecclesie episcopus universis Christi fidelibus, ad quos presentes littere pervenerint, salutem cum Notitia veritatis. Noveritis quod, cum in caussa, quam *Amelungus* dictus *de Assle*, ministerialis noster, contra venerabiles viros, abbatem et conventum monasterii de *Hersvithehusen*, cystercionsis ordinis, nostre dioecesis, super quatuor mansis apud villam *Dasberg* sitis,

quos prefatum monasterium erga Gosvinum Blicke rite suis denariis comparavit, qui dicto monasterio ubique locorum potest et debet ac paratus est, debitam prestare warandiam, et quos nos bona nostra fore pensionalia et non ministerialia, et ad manus nostras duabus vicibus libere et absolute eadem vacavisse, et aliis qui de manu nostra ea susceperunt, jure homagii porrexisse, presentibus litteris protestamur, — movet seu movere intendit, — diversi placitorum termini amicabiliter observarentur, et demum cum electis hinc inde arbitratoribus die dominico misericordia domini apud Hersvitehusen in nostra presentia, scilicet ex parte monasterii Ludolfo marscalci canonico ecclesie nostre pad. Suithero *de Westhem*, Johanne *de Nedere* et Burghardo *de Brobike*, militibus; ex parte vero Amelungi Bertoldo Brakule plebano veteris oppidi in Wartberg, Johanne *de Osterhusen*, Ottoni dicto *Hunt*, militibus et Henrico *de Asslen* fratre ipsius Amelungi, partes per eos, quamvis de bono pacis diligentius attemptarent, amicabiliter concordare non possent, ex eo quod dictus Henricus *de Assle* omnibus nobis, qui presentes aderamus, hoc audientibus assereret, mortem se potius subiturum, quam bonis predictis renunciaret, terminum peremtorium ad diffiniendum finaliter de consensu partium hinc inde scilicet feriam terciam post dominicam misericordia domini predictam renuntiatis omnibus dilationibus, ad presidendum in oppido seu castro nostro *Wartberg* judicio jure ministeriali et ad faciendum partibus justitiam expeditam, prout ministerialium nostrorum, et aliorum proborum ad hoc vocatorum et rogatorum diffiniendo quivis approbaret et dictaret, Sententiam assignassemus, et in termino predicto nobis judicio presidente circa horam diei tertiam, electis et adjunctis nobis assessoribus, viris discretis et honestis, videlicet Burchardo *de Asseborg* et Hermanno dicto *Spegel* seniore, militibus, de quorum consilio partibus justitia fieret, ac neuter partium in jure suo in aliquo lederetur et *Spore* cellario, camerario et aliis quibusdam de Hersvitehusen monachis et fratribus pro monasterio suo predicto coram nobis comparentibus, et justitiam expectantibus, ac supliciter justitiam, cum aliud nil desiderarent, sibi fieri postulantibus, et parati essent, dicto Amelungo super omni causa, in quantumque monasterium predictum duceret incusandum, in justitia respondere et facere, quod probis hominibus videretur justum, et consonum rationi, dictus Amelungus, quamvis per discretos milites, Henricum *de Epen*, socerum suum et Henricum dictum *Judeum* primo, et postea per Amelungum *de Reclenhusen* Ludolfum marscalci et Udonem dictum Sumercalf, ministeriales nostros a nobis inbeneficiatos secundo et tercio sollicite revocaretur, citaretur et requireretur, et quamvis nos omnem timorem et omnem emendam seu penam, que nos contingere possit, partibus hinc inde removissemus et deposuissemus, et firmam dicto Amelungo et

suis amicis pro nobis et pro omnibus cuiquam causa nostri dimittere seu facere volentibus dederimus securitatem, tamen prefatus Amelungus a nostro judicio contumaciter recedens et se absentans, nec comparere aut responsalem aliquem pro se mittere curavit; parte altera apud judicium manente et quantum de jure debuit, usque dum jam sol tenderet ad occubitum, expectante, quocirca ad diffinitivam Sententiam, cum dictus Amelungus sufficienter expectatus et primo secundo et tertio et sic usque novies requisitus non compareret, nec responsalem mitteret prout a nostris ministerialibus et aliis probis et honestis astantibus per plures sententias, que vulgariter *ordel* dicuntur, in jure requisitas edocti fuimus, sicut de jure potuimus et tenebamus, duximus procedendum, contumacia ejusdem, que tamen divina supletur presentia, non obstante, condempnantes primo et ante omnia finaliter in hiis scriptis, secundum quod Udo dictus *de Ostem*, a nobis in jure requisitus, omnibus, qui presentes aderant, hoc approbantibus, convincere definivit dictum Amelungum ad restitutionem omnium ablatarum et refusionem dampnorum, que dictum monasterium estimat cc. marcas et ampliùs argenti examinati. Item sententiando pronuntiamus et dicimus dictum Amelungum ab instituta actione super bonis sepedictis cecidisse, et in jure suo defecisse, perpetuum ei silentium imponentes contra monasterium memoratum, quemadmodum quivis omnium sententiam, qui presentes affuerunt, approbavit, investientes denuo prefatum monasterium, in quantum indiget, possessioni et proprietati sue cum omni juris plenitudine ac integritate, prout juste proprietatis titulo et bona fide loco bonorum pensionalium hactenus bona eadem sunt possessa. Actum in castro Wartberg presentibus viris honestis, testibus supra et infra scriptis, quorum sigilla, qui ea habuerunt, presentibus litteris sunt appensa in testimonium omnium premissorum, plebano in *scerve*, Ravenone et Conrado fratribus *de Papenhem*, Hermanne *Spegel* juniore, Johanne *de Wellede*, Johanne *de Eylwerdessen*, Herboldo *de Amelungessen*, Reynhardo *Criveth*, Gosscalco et Borchardo, fratribus *de Brobike*, militibus, Helmico sculteto, Ravenone *de Papenhem* juniore Joh. Brakule, Gossvino Blicke, Hermanno Calenberg, Gotfrido et Voltikano, fratribus de Rosbike, Johanne judice in scerve, et aliis quam pluribus fide dignis. Anno D. M. CCCV. feria tertia post dominicam misericord. Domini supradictam.

X.

Formulare zu gerichtlichen Verhandlungen und Verfügungen des Femgerichts,

1334.

(Aus einer defecten Handschrift des 15. Jahrh.)

A.

In den namen vnses hern gaitz Amen. Ich A. b. eyn gewert richter des alre durch'uchtichsten forsten Romschen Konings etc. Myns alre gnedichste liefften heren, frygreue der vryengraischapp van C. D. ind des vryenstoils to E. F. in der tyt, bekenne ind betuge vur allen frygreuen ind allen echten fryscheffen in der heymlichen achte, dat in eynen heymlichen gehegeden gerichte to e. f. vp dem fryenstoille in des hilgen richs heymliche achte dar ich dem fryenstoill van Koniglicher gewalt mit volbort ind willen der herschap des seluen fryenstoils mit ordel ind rechte gespannerbanck to rechter dage tyt beseten hadde, to richten over lyff, ind eere na sate ind rechte des hilgen riches heymlichen achte rechte. Dar vur my quemen A. b. c. d. ind hebon aldar vor my in des hilgen riches heymlichen achte ouermitz erme vorsprekere ind procurator seer swerlichen geklaget as gemeyne gelouige krysten lude ind as echte rechte fryscheffen Ouer A. b. c. wante he to E. d. den A. b. c. etc. vurredlichen morden wolde, ind ene sloich ind slain ind wonden liet beis in den doit vngewarnt, vnd vnverschuldet boven den *frede ind geleyde* den der gemeyne hilge kirche ind de alre durchluchtichste forste Romscher Koningh etc. van Koninglicher gewalt dar gestediget ind gegeuen hadn. Ind de selue A. b. c. ind mannich forste ind prelate dat mede belouet ind besegelt hadn vp dat de hilge Kristen gelouo in den vrede ind geleyde gesterket ind eyndracht der hilgen Kirche weder gemaket mochte werden, ind deselue A. b. c. Also is geworden teghen got teghen den hilgen kristen geloven ind teghen eyndracht der hilligen kerchen eyn vurmoten overtreder ind vredebreker der hilgen kirchen ind des hilgen Richs ind syns selues vrede ind geleyde. Ind asda dese vurg klogere A. b. c. aldus ingebracht hebn mit erre klagen, so vrageden se eyns rechten ordels ouermits eren vurspreken, off de klage *vymwrogich* were; dar wart op gewist vur recht ouermitz Raide ind vulbert der Ritterschap, der frygreuen ind der Fryscheffen de dar over ind an waren, dat de vurg. klage vymwrogich were. Vort klageden de vurg.

klegere ouermitz erme vurspreken, off se ind eyn Itlich fryscheffen de vurscr. klage vnd vndait icht billich vur desen fryenstoill off vur eynen andern fryenstoill brengen solden. ind schuldich weren de sake to vurdern na gewonte ind rechte der heymlichen achte, bis to eyme vitdregenden eynde, dat de gerichtet wurden as recht is, na dem dat sich eye to der heimlichen achte to vymwrogen Saken mit eren eyden also vmbunden hebbet. Daer wart up gewiset vur recht, van der ritterschap, frygreuen, fryscheffen, dat de selue klegere vnd alle fryscheffen de vurscr. sachen, as van A. b. c. geschien ind alle vymwroge saken schuldich weren to bryngen vur desen frygenstoill off vur andere fryestole, bis so lange dat de gerichtet wurden, as recht were. Ind as dese vurscr. ordelle also gewist waren, so nemen de vurg. klegere den vurg. *A. b. c.* vp, vnde brachte een an ind wunnen mit ordel vnde rechte, dat ich en solle vurbaden to dem eirsten male mit twen echten rechten fryscheffen. Also hebbe ich ene vurbait mit twen echten rechten fryschoffen tho dem eirsten male to komen vurden vryenstoill to *D. E.*, syn lyff ind ere to vurantworden to syme hogesten rechte, ind ich heb de twe fryscheffen vitgesant in etc. ind een bevalen up ere eyde, de se daer der *veyme* gedain hebn, dat se de vorbadinge doin solden as recht were. Oeck wunnen de vurscr. klegere aldaer mit ordell, ind rechte, off ich off de selve fryestoill yen, off eynen Itlichen klegere aff gengen, in wilcher wyfs dat geschege, so dat een geyn gerichte gescheyn en konde assich dat geburden, dat se dan de begunden klage vur eynen andern frygreven und vur eynen andern fryenstoill mogen vortvurdern vnd vullenvoren, dat de gerichtet werden as recht is, dat geliche stede wesen vnd so vullenkomen macht hebn sall, off dat vor my vnd vur dessen selven fryenstoel geschege. Hyr waren mit my over vnd an vill Rittersohapp, frygreuen, vnd vill andere fryeschepen genoich, ind stantgenoiten Ind gekorn gerichtlude des vurscr. heymlichen gerichtz der endeils hyr na bescreven staen etc. *a. b. c.* ind mer fryscheffen genoch, vnd want wy mit *A. b. c.* vurg. alle vurg. punte vnde artikule vurden vurscr. heymlichen gerichte so vurscr. is, geordelt ind gehantyert sint as geburlich ind des hilgen richs heymlichen achte recht is, dar ich myn orkonde vp intfangen heb. So heb ich des to eyme waren tuge van des heymlichen gerichtz wegen myn segel an dessen breiff gehangen. Datum ut supra.

B.

Wettet *a. b c.* dat ich d. e. frygreve des aller durchluchtichsten vorsten Romschen koninges etc. myns — *a. b. c.* heb geseten in ey-

me heymlichen gehegeden gerichte to *d. e. f.* up den vryenstoel in des hilgen riches heymlichen achte, dar ich den fryenstoill van konigliker gewalt, mit ordell ind rechte gespannerbanck to rechter dage tyt beseten had to richten over lyff vnd ere na sate vnd rechte des hilgen Richs heymlichen achte, dar *a. b. c. d.* vur my quamen, ind hebn aldar vur my in des hilgen Richs heymlichen achte Overmitz eren vorsprekere ind procurator Schwerlichen over iv geklaget mit ordelen, ind de selve klage vur my in des hilgen riches heimlichen achte mit ordele ind rechte vymwrogich gewist ind yrkant synt, vnd in des hilgen Riches hemeliken achte geburlich sint to richtene. Ind hebn daer vmb my in der heymlichen achte angebracht vnd aff gewonnen mit ordele ind rechte, dat ich iv de eirste vurbadinge do mit twen echten rechten vryschepen; ind gebeyde iv vnder koninges banne overmids desen breiff mit twen echten rechten vryschepen, dat gy des nicht en laten noch en versumen, gy en syn des eirst *fer. q. s. mens.* etc. na data des breves to rechter dage tyt vur den vrygenstoil etc. vurg. vp der rechten dinglichen stede in des hilgen riches heymlichen achte, ind vurantwerden aldar iv lyff vnd ere to Juwen hogesten rechte entegen de ergenanten klegere off yre gewisse procuratores, de iv van yre wegen an dadingen wurden, vnd des en wilt nicht versumen, want Iv de clage seer ho geit an Iv lyff vnd ere; vnd wert dat gy des nicht en deden, ind de ergenanten klegere off yre wisse procuratores dan mit rechter klage ind ordelen vurder gerichtz van my off van eyme andern frygreven begerde vnd gesonne, so moste wy van rechte vnd van eyde wegen vurder gerichte over ju doen na sate und rechte des hilgen riches hemeliken achte. Hyr wetet iv na to richten. Datum sub sigillo meo Anno ut supra.

C.

Weret *a. b. c.* also als ich *A. b.* frygreve des aller durchluchtichsten Forsten Romschen Konings etc. Myns alre *a. b. c.* van clage *a. b. c. d.* mit tween echten rechten fryschepen vur den vryenstoill etc. vorbait hadde to dem eirsten male vnder koninges banne, as des hilgen Riches hemelichen achte recht is, nemptlich ad fer. ut supra, des neist vurleden is, so quemen de vurg. klegere vp den vurg. dach vnde ergenanten fryenstoill, vnde gesonnen vnde eisscheden van my overmitz eren vorsprekere gerichts over iv lyff und ere, als des hilgen riches hemelichen achte recht is, dar ich vnd de vurg. klegere mit vnrechte van gedrungen wurden, so dat ich den vurg. klegeren van vnrechten drange van dem vryenstoille etc. geyn gerichte vurder doen off weder staen mochte laten, vnde so hebn de

vurg. Klegere vur my *a. b. c.* vrygreve vurscr. in der eirsten uphevinge ind vurbodunge mit ordel und rechte als des hilgen rikes hemeliken achte recht is, beholden vnd gewunnen, off sy van den vurg. vryenstoill gedrungen wurden, off dat em dar einige wegeringe vnde besperinge einighes rechtes gescheye, dat ich yen dan off eyn ander vrygreve vp de eirste ere vorbodinge vnd klage vor eyme andern vryenstole, over iv lyff vnd ere gericht ind recht na gewonte vnd rechte der hemeliken achte wedder varen solle laten. Vnd de vurgl. klegere hebben my daer mit rechte to geeyschet vnd gewonnen van den vurscr. vryenstoill etc. sich mit rechte gewerket. Vnd so is *A. b. c.* mit ordel vnd rechte vor my gekomen an den vryenstoill des *a. b. c. d.* daer ich A. b vrygreve vurscr. den vryenstoill vnder konings banne gespannerbank, van koningliker gewalt in enen rechten ghehegeden gherichte beseten hadde, tho richten over lyff vnd ere als des hilgen riches hemeliken achte rechte is; vnd de vurscr. A. b. hevet avermids synen vorsprekere in des hilgen Riches hemelichen achte rechte mit ordell vnd rechte gevordert vnd gewonnen, dat ich den vurscr. klegere vp de eirste vurscr. vurbadinge de de an iv *a. b. c.* gescheen is vnd gedaen, dat he oeck vor my to gebracht vnde gewiset hevet als recht is, de ander vorbodunge doen solle *A. b. c. d.*, vnd want ich vnd eyn ytlich vrygreve mit eyden dem hilgen Rycke daer to vorbunden sin, dat wy ydermann de dat mit rechte an vns vordert vnd gesinnet, gerichte ind recht wedervaren sollen laten vnd moten; so do ich *A. b. c.* vrygreve vurscr. vnde vorkundige iv *a. b. c.* darvan van Koningliker gewalt wegen, vnder Koninge banne de andern vurbadunge mit veir echten rechten vryachepen vnd overmids dessen breiff dat gy des nicht en laten, gy en syn dels neisten Fer. et mens. q.ls. nest komende na dati desses breiff nom. Fer. et mens. to rechter dage tyt vur den vryenstoel vurg. sed. jac. up der Inckeden dingliken steden in des hilgen Riches hemeliken achte, vnd vurantworden al dar iv lyff vnde ere tho juwen hogesten rechte entegen de eergenanten klegere off synen gewissen procuratore de iv da van synre wegen an dadingen wert, vnd des en wilt nicht laten, want iv de clage seer hoghe dupet an iv lyff vnd ere, vnde wert dat gy dels nicht en deden, vnde de ergenante klegere off syn procurator dan mit rechter klage vnd mit ordell vorder gerichts an my off eyme andern vrygreven begerden vnd ghesonnen, se moste wy na rechte van vnser eyde wegen verder gerichte over iv doen na sate vnd rechte dels hilligen riches hemeliken achte rechte. Hyr wetet iv na to richten. Gegeven vnder mynen segel Fer. q. s. anno dom. q s.

D.

Wetet *A. b. c.*, als ich iv *A. b.* eyn gewert richter des aller durchluchtisten vorsten Romschen konigs etc. Myns aller leifden etc. vnd vrygreve *A. b. c.* etc. ju up klage vnd van wegen *A. b. c* vor den vrygenstoel to etc. mit twen echten vryschepen vorbait had up eynen nemptliken echte plichte dach to den eirsten mail, vnd als gy der vorbadunge nicht gevolget en synt juwe lyff vnd ere tho vurantworden tho juwen hogesten rechte, vnd de kleger vurscr. mit ordell vnd rechte vur den vryenstoel etc. ju aff wonnen den eirsten broke als des hilligen Riches recht is, dar gy inne vurvallen syn, ind vort mit rechte wunnen, dat ich ju to den anderen male vurbaden solde mit veir echten rechten vryschepen, dat gy solden komen des neisten Fer. qua supra neist vorleden vor den vurg. vrygenstoel to *a. b.* etc. in eynen gehegeden gerichte in der heymliken achte Stat vnd Stoel van konnigliker gewalt mit ordell vnde mit rechte gespannerbanck beseten hadde. A. b. c. mit sinen gewonnen vursprecken dar vur den vrygenstoel quam, vnde des daghes warde, vnde de claghe vursate als sich in der hemeliken achte geburden, vnde ghy dar wurden geeyschet als recht is, vnde ghy auer nicht en quemen juwe lyff vnd ere to vurantworden to juwen hogesten rechten, vnd also eyn versmaher des hogesten rechten geworden sint, so is iv aff gewonnen de ander broke als des hilghen riches recht is, vnde alsdan de clage vnd sake de de vurg. klegere enteghen ju vordert in der hemeliken achte seer swerliken vnd dreplich vymwrogich to manighen tyden gewest sint, also dat de saken *sick andres nergen engeboren to richten* dan vur den vrygenstoell in der hemleken achte, dar vmb de selue vurg. klegere vp den vurscr. Fer. q. s. vur den seluen vrygenstoill mit ordell vnd rechte ouermids synen gewonnen vurspreken gewonnen vnde behalden hevet, dat ich vortrichten solde: so vorbeide ich ju to den derden male mit euen vrygreven vnde seis echten rechten vryscheffen vnde ouermids desen breiff, dat gy komen mit juwes selues lyue vur den vurscr. vrigenstoill to etc. nom. loc. up den nesten Fer. q. s. diei et mens. nom. neist komende up der rechten incleden dinglichen Stede in des hilligen Riches hemeliken achte vnd vurantworden aldaer ju lyff vnd ere tho juwen hogesten rechte enteghen de eergenanten Klegere als *A. b. c.* off synen gewissen procuratorem, de ju van sinre weghen an dadinge wurde, und des en wilt nicht versumen, want ju de clage seer hoge geit an ju lyff vnd ere; weer sake dat gy also eyn vursmaher wurden des hillighen rykes hogesten rechte, vnde de kleger off syn gewisse procurator dan mit rechter clage vnde ordele vulles gerichtes ouer ju van my off van eme anderen vrygreven gesonnen, vnd vns dar to eischeden, so moste wy na rechte

vulgerichte over ju doen na sate vnde rechte des hillighen riches in der hemeliken achte. Hyr mogo gy ju weten na to richten. Gegeven vnder myn segel anno die mens. q. s.

E.

Ich *a. b. c* vrygreve to deser tyt des vrygenstoils tho etc. *a. b.* erkenne vnd betuge overmits dessen breue vur allen vorsten, heren, Rittern und knechten vnd vor allen vryschepen in der hemeliken achte, de desen breiff mogen syen off horen gelesen werden, dat ich den vurscr. vrygenstoel gekleidet had mit ordel vnd rechte als der hemeliken achte recht is, des anderen Fer. q. s. data des breues to rechter daghe tyt, to richten over lyff vnde ere to behoff des A. b. c. etc. Daer vor my quam *A. b. c.* vnde gesan gerichts over den *A. b. c. d.* als des hillighen Rykes hemeliken achte recht is, vnde bat vmme enen vorspreken, de em gegheven wart van des gerichtes weghen; vnde de vorspreke wan sich mit rechte in syn wort to sprekene, vnd warff eyn berait. So genck de vurscr. *a. b. c.* vit mit synen vorsprekken vnde bereit sick langs tytz genoich, vnde quam weder vmb int gerichte, als em mit rechte geborde. Do brachte syn vorspreke besegelde schyne vnd breue in mit hangenden segelen van vill vrygreuen, Ritterschap, bisitteren ind vmbstendere der gherichte de mit ordelen also gegangen und gewonnen, den de saken und de gerichte witlich und kundich waren na vitwisinge der breve; daer de selve breve van waren gans vnd gheve van pergamente vnd schrysfften vnd de anhangende segel waren gans vnd gheve van wapen vnd lytteren, vnd van werde yrkant, de dar worden geoghet vnde getoghet vur my vn de andern vrygreven, de dar den vurg. vrygenstoil mit gecledet hadden, de hyr na gescreven Staen, vnd vor vill vmstenderen van Ritterschap vnd anderen guden mannen, de geachtet worden wal up III. hundert vnd meer. De selve breve de daer vur vns getoget vnd geoghet wurden, weren inne holden, wo *a. b. c. d.* gewonnen is, asder heymliker achte recht is, tho den eirsten mit rechter vphauinge, daer he tho vurbait is mit twen echten rechten vryschepen to seis weken vnde to dren daghen, vnde de vurg. *a. b. c.* den dach nicht en heuet gehalden als de breue inne holden, vnde is vort vorbait dar na bynnen rechten tyden to den anderen male mit veir echten rechten schepen, oeck to seis weken vnde to dren daghen, vnde is daer oeck vellich yene worden mit den anderen broke. Vort is de selue a. b. c. vurbait als sich to rechte geburde to dem derden vnde lesten male mit enen vrygengreven vnde mit seis echten rechten vryschepen, oeck to seis wecken vnd to dren daghen, daer em syn leste richteliche

plichtedach to gelacht was als up den nesten Fer. q. s. anno Domini quo s. — vnd de selue *a. b. c.* vp den seluen richtlichen plichte dach nicht en quam, vnde wart daer eyn vursmaher des gherichtes, vnde wart dar vorwunnen mit rechten ordelen bis an de lesten sententie etc. Daer *a. b. c.* vrigreve to etc. to der tyt desen seluen vrygenstoil becledet vnde beseten hadde mit ordell ind rechte als der hemeliken achte recht is, so dat de leste sententie aldo to der tyt solde over des vurg. *a. b. c.* lyff vnd ere hebben gegayn, dat doch vur beden wart van en deils reden des *a. b. c.* de ene vryst beden der lesten sentencie mit willen des klegers vnd gerichts, doch behelt-lich deme kleger syns gewonen rechts, bis vp den Fer. q. s. na data des briefs, als de breue dar van mit meer worden dat klerliken vt-wisen; so quam *A. b. c.* vurscr. mit syme vurspreken, vnd maende my *a. b. c.* vrygreue vurgenant, van myns Amptz wegen, vulgerichte over den vurg. *a. b. c.* to done, want sine breue dat klerike inne holden, vnde vragede dar vmb ouermit synen vorspreken eyns rech-ten ordels, want he my daer vunde sitten in stat vnd stoill, to rich-ten ouer lyff vnd ere, weir ich em dan icht vulgerichte solde doin, want he my so warafftige schyne geoghet vnd getoghet hedde, vnd wat daer recht vmb sy? dat ordell satte ich yn *a. b. c.* de nam dat an sick als der hemeliken achte rechte recht is, vnd genck vt vnd bereit sick mit den vmbstenderen vnd quam yn vnd wysede vur recht: na den he my vnn de sitten in stad vnd in Stoill to richten over lyff vnd ere, dat ich ein vulgerichte doin solde over *a. b. c.* vurscr. na Anwisinge der clage vnde na Inholde der schine vurscr. de vur my getoget vnd geoget sint, vnd synre gewonnen rechte. So vragede *a. b. c.* vurg. eyns rechten ordels ouermitz synen vurspreken, wes he syner klage nv vortvolgen solde, dat vulgerichte ouer den *a. b. c.* vursr. geschege? dar wisede a b c up vor recht na anwisynge der vmbstender vurscr. dat ich *a. b.* vrygreve vurscr. solde viteischen den vurscr. *a b. c. d.* als der hemeliken achte recht is, ind de kleger *a. b. c.* vurscr. solde sine volgere hebben vnd bewaren vnde betugen sine klaghe als der hemeliken achte recht is. Alse dat ich *a. b. c.* vrygreve vurscr daer de eyschinge dede als my mit ordel mit rechte gevonden vnd gewiset wart, vnd alsdan to der tyt der eergenante *a. b. c. d.* dar nicht en quam, noch nymantz van synre wegen sin lyff vnde ere to vurantworden to syme hoges-ten rechte in des hilgen Riches hemelichen achte, ind daer sick de eergenante klegher bereyde mit synen volgeren, so vellen de Ritter-schap vnd de vrygreven de dar yegenwordich weren, vnd beden vmb Got, den vurscr. *a. b. c.* noch vmb ene vryst des vullen gerichts vnd lesten sententien over *a. b. c. d.* vurg, veertyn nacht lanck: so dat de vurg. klegere dat umb ere bede willen beleiffde vnde synen willen dar to gaff, vnde vragede vmb eyn ordel ov rmits synen vor-spreken, oft em de vrist to enighen vnstaden mochte komen vnde

hinderen an synen gewonnen rechten? dar wysede a b c. vp vor recht, dat em de vryst to geynen vnstaden noch hinder komen solde an synen gewonnen rechten. Da vragede *A. b.* vurscr. Overmitz synen gewonnen vorsprekere eyn Ordel: off he des vrygreven nicht hebben, en konde noch en mochte, vnd off em de stoel to dem etc. benamen wurde, vnd nicht geapent en mochte werden, wo dat geschege, off dan ennig ander vrygreve, dan he vonde sitten up desen stoill off up enen anderen vrygenstole to richten over lyff vnd ere wer em de icht vulgerichte doin solde off mochte over *a. b. c d.* vorgenant? Daer wise *A. b. c.* vp vor recht na anwysinge der vmbstender des gerichtes: So wanneer de vurscr. vryst der vurg. vertynnacht vmb gekomen were vnd vurleden, war dan de eergenante Kleger queme vnd vonde eynen sittenden vrygreven gespannerbank mit rechten ordelen sittende des hilgen Rychs hemelichen achte, vnde betoghede vnd bewysede vor em syne vurscr. besegelden schyne vnde sine gewonnen rechte vnde ordelle, dat de eergenante *A. b. c.* also vorbait vnd vorwunnen were als der hemelichen achte recht is vnd wo vurscr. steit, so solle de vrygreve vulgerichte doen vnde de lesten sententien gheven over *a. b. c. d.* vurscr. sin lyff vnde ere gaen laten als der hemelichen achte recht is. Na dem dat em dat mit ordell vnd rechte to gewisset vnd erkant is, vnd sine clage over em thugede als der hemeliken achte recht is, vnd want dan alle desse vurscr. punten vur my *a. b. c.* vrygreve vurscr. beoirkont vnd durchgangen sint mit ordel vnd rechte, vitgedregen vnd geslaten vur desen vurscr. vryenstoill als recht is. Daer auer vnd an weren wyse vrygreven, de mit my desen vrygenstoel gecledet hadden, mit namen *A. b. c, d, e,* etc. und vort vill vromer Ritterschap mit Namen *A. b. c.* etc. vnde andere vryschepen genoch geachtet vp dre hondert vnd meer nemplich de geswaren vrone des Stoils. In deser vurscr. saken to eynre waren bekantnisse vnde getuchnisse, dat se wo vurscr. genseliken gerichtlichen mit ordell gewist vnd irkant synt so vurscr. is, so hebb ich *A. b. c.* vrygreve vurscr. van gerichtes wegen myn Ingesegel an desen breiff gehanghen; vort erkenne wy *a. b. c. d. e.* vurscr. dat wy den vurscr. vrygenstoel mit den vurg *A. b. c.* gecledet hebben, und alle punten wo de van worden hyr vor bescreven staen, also durch gaen mit ordelen so vurscr. is, gewiset vnd yrkant sint, so heb wy sementliken vmb bede willen *A. b. c.* vorscr. vnd vmb merer bekantnisse der waerheit vnse segele mit an dessen breiff gehangen. Oeck so erkenne wy *A. b. c.* etc. dat wy alse rechte vmbstendere vnde stantgenoten des vurscr. gerichtes daer by aver vnd an weren, dat alle vurscr. punten waer sin vnd gescheen wye vurg. is, vnd hebben des to tughe der waerheit vmb bede willen *a. b. c* vrygreve vurscr. vnse segele an dessen breff gehanghen. Datum anno q. s.

F.

Ich *A. b. c.* eyn gewert Richter dess aller durchluchtisten vorsten Romschen Konings etc. vnd vrygreve des hogeborne *A. b. c.* Erkenne vnde betuge in deser scryft inholde desses breves vur alle den genen de dese scrysft mogen syen off horen gelesen werden, de vryschepen sin in der hemeliken achte, dat ich sat in Stat vnd Stoel der hemeliken achte to rechter dage tyt, fer. q. s. data desses breves vp den vrygenstoel etc. gelegen vur *a. b*, to richten over lyff vnd ere to behoeff des hogeborn *a b. c.*; dar vor my quam *a. b. c.* vnde bat vmb got vnd vmb den Koningh vnde des rechten willen der hemeliken achten vmb enen vorspreken, des em wart gegont van des gerichtes weghen. Do *a. b. c.* vurscr. den vurspreken gewonnen vnde geworven had als der hemelichen achte recht is, do warff syn vorspreke eyn berait as recht was, vnd genk vit vnde bereit sick, vnd quam weder vmb yn dat gerichte vnde gesan over mits synen vorspreken gerichts, want he my vant in stat vnd Stoill der hemelichen achte, so richten over lyff vnde ere, so het he noit vmb vurbundes wilien sins eides dar he to vorbunden sy, dem hilligen riche vor to brengen allet dat vymwrogich sy as recht is, vnd als dar oeck vur my erkant is so hevet he aldaer geclaget over *a. b. c. d.*, wo de sy gekomen entegen god vnd teghen dat hillige ryck to *a. b. c.*, vnde wolde den hog. *a. b. c. d.* vorredeliken hebben vormordet, vnd ene sloich vnd slaen leit vnd wunden beis in den doet vngewarnet vnd vnverscholt haven den vrede vnd gleide, den de ghemeyne hillighe kerke vnd de hoghe koninglike gewalt aldaer gegeven vnd bestediget hadden, vnde deselve *A. b. c.* vnd mannich verste mit belavet vnde besegelt hadden, vp dat de hilge Kristen gelove in den vreden vnd inde geleide gesterket vnde eyndracht der hilligen Kerken weder gemaket wurde; vnd alsdan der selve a. *b. c.* Eyn vurmeten overtreder enteghen de eyndracht der hillighen Kerken vnde eyn vredebreker des Roymschen Koninglichen geleides vnd syns selves geworden is tegen God enteghen ere, vnd weder recht, also dat ich van gerichtes wegen hebbe gesyschet vnde van der heerlichheit wegen des hilligen Richs bewisinge der klage. Daer vp hevet *a. b. c.* vurscr. overmids sinen vorspreken gewonnen vnd geworven ene achte sich dar umb to beraden, vnd is vor my weder vmb ingekomen mit synen berade, vnde bat vmb Got vnd den koningh vulgerichtz, vnd bat vort dat ich em anrepe *a. b. c.* den vrygreven etc. Na dem he em to der tyt vulgerichtes weigerde, dat he dan aldaer bekante; so wes he in der klaghe gerichtet hedde, dat he dat aldar bescheiden bewarden vnd by brechte als der hemeliken achte recht is. So hebbich *a. b. c.* vrygreve vurscr. van beuele myns Ampts

in der huldinge, de ich deme riche gedaen hebbe, vnde hebbe angeropen vnde seer swerliken gemant den vurscr. *a. b. c.* vrygreven, dat he dar gichtede vnd apende vor desen vrygenstoel, so wo de klaghe ergangen were, vnd dar na gegain als der hemelichen achte recht sy, vnde oeck des nicht en late vmb der saken geyn der got ghey geschopp. So is he vor my gekomen, vnde de warf eyn berait, des ich em gonde; do quam he vnde segede sin berait, wo he in vurtyden de vryen stoell to etc. gekleidet hadde to eynre tyt als recht was, vnd *a. b. c. d.* daer quemen mit eren gewonnen vorspreken als der hemeliken achte recht is, vnde klageden hoich vnde swerliken over den vurg. *a. b. c.*, vnde alsdan de selve klage dar gewiset wart vor eine rechte vymwroge, dar vmb gaff ich den vorscr. *a b. c* boden vnde breve, to vorbaden den vorscr. *a. b. c. d.*, vnd lachte em daer enen plichtdagh to, dat to vurantwurden, so en quam de vurscr. *a. b c. d.* nicht vnd vurantworde syn lyff noch syn ere, also dat he mit rechte veil in den eirsten broke; dar vmb erkande de vurg. *a. b.* vrygreve, dat he up den selven dach vnd vp den stole to etc. nicht vorder gerichten en Konde noch en mochte van gebroke des heren des Stoils, so hevet de vurscr. *A. b.* vrygreve vort vor my eerkant, dat he oick dar na Ingeleden tyden den vrygenstoel *a. b.* gekledet had mit ordel vnd rechte to behof des hogeboren *a. b. c.*, to richten over lyff vnd ere, daer ok de vurg. *a. b c.* was gekomen vnd wan eynen vorspreken, vnd gesan vort gerichts he wolde sinre klaghe volghen, de he hedde begunt vur *a. b. c.* vrygreven vurscr., so gaff *a. b.* vrygreve vurscr. em enen vurspreke, vnde volgede der klage als der hemeliken achte recht was. Daer gaff *a. b c.* vurscr. vrygreve em vier echte rechte vryschepen, dat se solden vürbaden den vurscr. *a. b. c. d.* In der badinge is he oich vnhorsam geworden, vnde is daer oeck vellich geworden in den anderen broke na der hemeliken achte rechte, vnde de selve a. b hevet oek vort vor my bekant, dat de vurg. *a. b. c.* Sinre klage gevolget hebbe als der hemeliken achte recht is, vnde bat oek gerichtes, also dat a. b. vrygreve vurscr. em gerichte dede vnd gaff em tho baden enen vrygreven vnd seis echte vryheschepen, vnd lachte dar *a. b. c. d.* vurscr. einen rechten plichtedach vor desen selven vryenstoel, vnde want nv a. b. c. vurscr. dat vor my gerichtet vnde geapent hevet, vnde ich daer vort to geeischet vnde gemant werde als der hemeliken achte recht is, vort vulgerichte to doen den vurscr. a. b. c : so hevet de vurg *A. b. c.* geoget, vnd getoghet in desen selven gerichte mit ghichtigen vryschepen, de de eirste vnde de andere vorbadinge gedain hebbn als recht is, vnde enen ghichtighen vrygreven vnd seis echte rechte vryschepen, de *a. b. c.* vrygreve vurscr. vit hadde gesant to dem derden vnd lesten maill to vurbade den vurg *a. b. c.*, tho komen vor desen selven vryenstoel to vurantworden syn lyff vnde ere to syme hogesten rechte, des

a. b. vrygreve etc. vnde seis echte rechte vryschepen Aldaer vor my bekanden, vnde mit eren eyden bewarden, als der hemeliken achte recht is, dat se de derden lesten vorbadinghe gedaen hedden to rechten tyden vnd an der stede als der hemeliken achte recht is. So is de vurg. *A. b. c.* gekomen mit syme vorspreken vnd hevet my daer to gemant, dat ich ein vulgerichte solle doen, vnd hevet dar vp gevraget ouermits einen vorspreken syns rechten ordels: na dem he syne claghe hebbe geapent, vnd de em vymwroghe gewist vnde erkant is, vnd he den vurg. A. b, c. hebbe vurbait mit twen echten rechten vryschepen to seis Wecken vnd to dren daghen vnde anderwerff mit veir echten rechten Vryschepen oeck to seis weken und to dren daghen, unde derde werff mit enen vrygregen unde mit seis echten rechten vryschepen oeck to seis weken vnd to dren daghen, wo he dan vort vervolgen solle den vurg. *A. b. c. d.* dat em recht gesche vnd den vurscr. *a. b. c.* geyn vnrecht gesche, vnde dat des hillighen richs hemeliken achte in rechte bliue? Dat ordel wart gesat an *a, b, c.* frigreven dess a. b. c. de nam dat an sich als recht is. Do quemen daer de ersame *raet* des hogeborn etc. *A. b. c.* vurg. vnde beden vmb ene vryst des vollen gerichs over *a. c. d.* vorg. beis vp den anderen Fer. q. s. neist to komende nā data dess breves, doch beholtlich den vurscr. *a. b. c.* syns gewonnen rechtes. Und want al dese vurscr. puntten vur my *A. b. c.* vrygreve vurg. gescheen, beorkondt vnd dorchgeghaen sint mit ordell vnd rechte vur desen vurg. vryenstoel, vtgedregen vnde geslaten sint als recht is; daer aver vnd an waren vill vrygreven, Ritterschap vnd vryschepen mit namen *a. b. c. d. e. f. g. h.* etc. vnd vil meer ritterschap vnd vryschepene geachtet wal vp dre hundert vnd meer, vnde hebbe dess te tuge myn segel an dessen breiff gehanghen vnde hebbe vort gebeden to meerre bekantnisse de vurscr. frygreven vnde ritterschap Ere Segelle by myn segel to hangen, des wy alle nemptlich vurscr. erkennen, dat alle vurscr. punten waer sint, vnd also so vurg. is in vnser yegenwordicheyt dorgh gegaen vnde gescheen synt, vnde hebben des to tuge vnse segele by *a. b. c.* frygreuen vurscr. Segel an dessen breiff gehanghen, Dat. q. s.

G.

Ich *a. b c.* eyn gewert richter des aller — dorchluchtisten forsten Romschen Koninges etc. Mit vrygreven des hogebornen etc. *a. b. c.* Erkenne vnde betuge overmitz desen breve vur alle den ghenen de desen breiff vnd scryfft moghen sien oft horen gelesen werden, de vryschepen sint in des hilighen riches hemelichen achte, dat ich sat in der stede vnd stoell der hemeliken achte te rechter dage tyt der

Fer. q. s. datum des breiffs vp den vrygenstoel etc. gelegen etc. to richten over lyff vnd ere to behoff myns vurg. *a. b. c.* Daer vor my quamen de eersame vrome Rait des vurg. *a. b. c.*, Sonderlinx de vromen vnd vasten *erffheren* der Vryenstoil, vnde worven vmb enen vorspreken als der hemeliken achte recht is, vnde de geworven vorspreke warff ene achte, der ich em gunde van gherichtes wegen, vnde quemen alle weder vmb in mit den vorspreken vnde vragoden enes rechten ordels: Want de grote *Keyser Karll* hevet alle vrygestole gesatet vnde gemaket in *westphalen* to den eirsten maill vmb *veir artikule*, vnd mer artikule vit den veiren genamen sint, daer doch de vryestoel vmb gevriget sint, vnde want men de veir artikule to geynre vitdracht en mach brenghen to have noch to daghe, noch to holte, noch to velde, dan allene an den vrygenstole, dar de vrygestoel der hemeliken Kameren vmb gemaket sint in westphalen wer dan enich keyser off koningh mit rechte eyne vymwroge sake van den vier artikulen ein off alle vor en moge eyschen vnde ropen de saken to richten, wan he selven nicht en sitte in westphalen up eynen vryenstoele, off wat daer recht vmb sy? dat ordel satte ich *a. b. c.* vrygreve vorg. an den Ersamen *a. b. c.* vrygreven, de nam dat ordel an sick als der hemeliken achte recht is, vnde genck vit mit vill ritterschapp, geachtet wal up twehundert, vnde mit Tien vrygreven vnd vill vryscheppenbaren mannen, gheachtet wal up anderhalliff hundert vnd meer, vnde bereit sich dar mede langa tytz genoich, vnd quam weder yn als recht is, vnde wisede vur recht na anwisinge der Ritterschap, vrygreven, vnd vryschepen, de vmb bestain hadden dat gerichte, vnde he selvers nicht beters en vuste: na dem de groete *Keyser Karll* de macht hadde van gode van hemelrich, dat he mochte maken de vrygenstoille in westphalen vp anders geynre Stede to behoff vnde vmb noit des rechten Kristen geloven, dat men dan de heymlichen beslaten achten benomet, de veir artikule vp geynen steden richten solle noch en moge in den rechten, dan vp den steden der vryenstoill, so dat der geyn Keyser noch Koningh vor em nicht eschen, noch ropen en solle in den rechten, idt en were dat he selven mit synre Koninglicher personen queme in westphalen vp enyghen vryenstoill, want se em dan alle apen staen sollen, na dem he der eyn overst richter is. Vnd so mochte he alsdan eyne vymwroge sake vur sick eyschen, de to richten vur enighen anderen vrygreven. Dat ordel wart besat as recht is; daer ich myn oerkunde up ontfangen hebbe. Daer mit my an vnd over weren vill vrygreven, Ritterschapp vnd vryschepen mit namen *a. b. c. d. e. f.* vnd vill meer ritterschap vnd vryschepen geachtet vp vierhundert, vnd hebbe des to tuge der waerheit myn segel an dessen breiff gehanghen, vnde hebbe vort gebeden to eynre meerren bekantnisse de vurg. vrygreven nde der ritterschap en deels, ere segele by myn segel to hanghen;

des wy vrygreven vnd ritterschap, we wy vorgenompt staen, erkennen, dat wy onse segele by *a. b. c.* vrygreve segele vmb syne bede willen mit an desen breff hebben gehangen, want wy mit dar, over vnd an waren, Dat dat vurg. ordel also gewist wart und nicht weder achtet dat. q. s.

H.

Ich *a, b. c.* doin kont vnd bekenne overmids dessen breiff vur allen forsten, Hern, Greven, Rittern vnd Knechten vnd vort allen echten rechten fryschepen, de desen breiff mogen seyen off horen gelesen werden. Also als *a. b. c.* den *hogebornen forsten A. b. c.* vur mynen vrygenstoel up den *a. b.* etc. gelegen etc. beclaget vnde vorbait hevet als des hilligen rykes hemelike achte recht is, tho dem eirsten male, to dem andern male vnde to dem derden male myt enen vrygreven vnde sees echte rechte vryschepen als der hemeliken achte recht is, van der selven lesten vurbadingen sin richtfike plichte dagh was Fer. q. s. — Anno domini q. s. vnde alsdan de vurg. *a. b. c.* de richtlike dage alle vursumpt hevet vnde nicht geholden, so dat myn vrygreve *a. b. c.* selger gedacht up den vurscr. lesten richtliken dach ouer den ergenanten *a. b. c.* van rechtes wegen den lesten sententien ouer sin liff vnd ere hebben mogen gheuen, dat ich to der tyt vmb Got vnd vmb den allere durchluchtisten Forsten romschen Konnigh mynen aller liefden gnedigen hern ouermits myne Rede vorbeden, vnd in vriet hebbe laten setten mit willen des ergenanten Klegers vnde des gerichtes bes vp Fer. q. s. — beheltlich doch in der seluen upstellingen den ergenanten Kleger syns gewonnen rechte. Vnd als my den vurkomen is, dat de ergenante *A. b. c.* vor den ergenanten mynen vryenstoell *a. b.* etc. ad fer. q. s. gekomen sy mit vill heren, forsten, Rittern vnd Knechten mit *gewapender hant*, vnd heb sich daer getoghet vnde laten seen, doch dat em van gerichtes weghen gheyn richtlich plichtedach vp de tyt aldaer gelacht en was, also als dat ensdeils mynre Reede, vrende vnde Ritterschap myns lantz *a, b. c.* deme ergenanten *A. b. c.* doch muntlich Sachten vnd to kennen geuen, dat vmb der egenanten vpstelingen willen de dem alre durchluchtichsten Forsten Romschen Konings etc. tho eren vnde to leue vp gestalt vnd gescheyn was bis ad Fer. q. s. Daer vmb en weren to der tyt aldar Richter noch Kleger in der saken, want sin richtliche plichte dagh der obstellinge were des Fer. q. s. vnde dan so mochte he vur den ergenanten vrygenstoel syn lyff vnd ere vurantwerden, als des hilligben riches heymlichen achte recht is, als em mit rechte geburden; vnde want my dese vurscr. saken wittlich ge-

maket synt, dat desse vurscr. punte also ergangen, ghehandelt vnde gedreuen sint als vurg. is, so hebbe ich des to warer kentschap myn segel an desen breiff doen hanghen. Datum u. s. mens u. s.

I.

Ich *A. b. c.* eyn gewert richter des aller durchluchtichsten forsten Romschen Koninge etc. vnd Vrygreue der vrygraueschap to *a. b.* Erkennen vnde betughen ouermitz desen breue vur allen de desse scryft moghen seyn off horen gelesen werden, de vryschepen sint in des hilligen rykes hemeliken achten, dat ich sat in Statt vnd stoell der hemeliken achte to rechter richte tyt dags des For. q. s. dat. des breues vp den vrygenstoel etc. gelegen etc. to richten ouer lyff vnd ere to behoiff *a. b. c.*, de eyn *erffher* is des ergenanten vryenstoills. Dar aldar vor my quam de vorscr. *a. b. c.*, vnde bat vmb got vnd vmb den konink vnd vmb des rechten willen der heymlichen achten vmb eynen vorspreken, des em van gerichtes wegen gegont wart. Da *a. b. c.* vurg. den vurspreken gewonnen vnd geworuen hadde als der heymliken achte recht is, do warff de vurspreke eyn berait, vnd genk vit vnd bereit sich, vnd quam weder vmb an dat gerichte vnde gesan van *a. b. c.* wegen gerichts, want he vunde in stat vnd stoill der heymlichen achte em to richten ouer lyff vnd ere, vnde togede dar vur my vnd bewysede in des hilgen riches heymliken achte myt wairhafftighen vursegelden breuen vnd schinen, besegelt van vill vrygreuen Ritterschaff vnde echte vryschepen, welche breue vnd besegelden schine klerliken vitwisen weren mit anderen worden, so war de vurg. *a. b. c.* off syn gewisse procurator mit den seluen besegelden breuen, schinen vnd tuge queme vur eynen vryenstoill, vnd vonde enen vrygreuen syttende to richten ouer lyff vnd ere in des hilgen Riches hemelike achte, dat de van eyde und des hilgen Riches wegen vnd van rechtes wegen vulgerichte vnde de lesten sententie geuen solde ouer den vurg. *a. b. c*, so als de van *a. b. c.* wegen vurscr. vurbait is, vnd mit rechten ordelen vorwunnen were, so gesant a. b. c. vurscr. ouermitz sinen vorspreken van my, vnde vurmande my by mynen eyden, vulgerichte vnde ordell ouer den vurg. *a. b. c* to gheuen ouer syn lyff vnd ere. Do vrag de ich eyns rechten ordels, off ich *A. b c.* vurscr. vulgerichte schuldich were to doen ouer den vurscr. *a. b. c.* na inholde der vurg. besegelden schyne, de he dar vur my in gerichte togede vnde leisen lete, off wat dar recht vmb sy. Sint dem male dat he my so hoge by mynen eyden ermane, dat ordel stalde ich an enen echten rechten vryschepen mit namen *a. b. c.*, de bat des sin berait, vn dat ich em gheve ensdels der ritterschaff vnd vmbstantz des gerichtes.

daer he sich wal mit bereit lange genoch, vnde quam weder vmb in dat gerichte, vnd wisede vur recht na anwisinge der ritterschap vnd eelners nicht beters en wuste: sint den malen dat de vurg. *A. b. c. d.* von *a. b. c.* wegen vurscr. also vurbait were, vnd mit rechte verwonnen na inholde der vursegelden schyne, breue vnde tuge, besegelt van vill frygreuen vnd ritterschap, vnde *a. b. c.* my sittende vinde vp vryenstoell in eme gehegeden gerichte der hemeliken achte des hilghen riches to richten ouer lyff vnd ere, vnd gerichtes an my gesonne dorch got dorch den Konningk vnd dorch dat recht, vnd by mynen eyden ermande, so moste ich *a. b. c.* vurg. off synen procurator vermitz mynen eyden vulgerichte wedervaren laten, vnd doen ouer den vurg. *a. b. c. d.*, dar vulbort ouergenck als der hemelichen achte recht is, vnd dat besatte ich mit der Ritterschaff vnde vmbstant des gerichtes van gerichtz wegen. Vnd do gesant a. b. c. vurg. ouermitz einen gewunnen vurspreken ener vulgerichte ordell vnde de lesen Sententien ouer den vurg. *a. b.* c. *d.*, vnde bat syne rechten ordels: sint den male dat de *vurscr. A. b. c. vurbait* were to dem eirsten male, to dem anderen male vnde to dem derden male als der hemeliken achte recht is, wo he ene dan vort vorvolghen solle, dat em recht geschege vnd a. b. c. d. nyen Vnrecht? Dat ordel wart gesat an *A. b.* c., de dat an sick nam als recht was; do reip ich an de Erame Ritterschap vnd vmbstant des gerichtz, vnd beden de *vurscr. a. b. c.* vmb got vnd vmb den Koningh vmb ene vryst der *vurvoringe* des vullen gerichtz ouer den *vurg. A. b c.* heis vp Fer. q. s. neist komende, doch beheltlich *a. b. c. vurscr.* syne gewonnen rechten, vnde want alle dese *vurg.* punte *vur* my *a. b. c. vrygreue vurg.* vororkundet vnd durch gegaen sint mit ordel vnd mit rechte als recht is, vnde vitgedragen sint, daer over vnd an waren vill guder ritterschap vnd *vryschepen* geachtet vp hundert vnd meer, so hebbe ich des to tuge myn segel an dessen breiff gehangen. Vnde hebbe vort gebeden to meren bekantnisse deser *vurg.* ritterschap andeils mit namen *a. b. c.*, dat se ere segell mit an dessen breiff hebben gehanghen. Des *wy a. b. c. d. vurscr.* erkennen, want onse dese *vurg.* punten wytlich vnd kondich synt, vnde wy daer over vnd an geweest hebn. Datum q. s. mens, q. s. etc. Fer.

K.

Wetet *A. b. c. d.* dat ich *a. b. vrygreue* etc. Dalinch up desen dagh dat. des breues Stat vnd stoell der hemeliken achte des hilgen rykes den *vrygenstoill* to etc. mit ordell vnd rechte bekledet vnde beseten had, tho richten ouer lyff vnd ere. Daer vor my gekomen

is *A. b. c.* ouermids einen gewonnen vorspreke, vnde toghede vnd bewisede aldaer vur my in des hiligen rykes hemeliken achten mit warhafftigen vursegelden breuen vnde schynen besegelt van vill vrygreuen, Ritterschap vnde echten vryschepen, welke schyne vnd vorsegelde breue klerlichen inne vnd vit wisen, wann mit andern worden, dat de vurg. *a. b. c.* iv vorbadet vnd mit rechten ordelen vorwonnen had, so wanner vnd waer de vurg. *A. b. c.* Offt ein gewisse procurator mit den seluen vursegelden schynen vnd tuge quemen, vur enen vrygenstoill vnd vinden daer enen vrygreuen sitten to richten ouer lyff vnd ere in des hiligen rikes hemeliken achte, dat daer van eyde wegen van des hilgen rikes wegen vnd van rechtes wegen ouer u lyff vnd ere vulgerichte vnd ordell over ju geuen solde, also gesan de vurg. *a. b. c.* ouermitz synen vorspreken van my vnde vermande my by mynen eyden vulgerichte over ju to gheuen, des ich em van mynre eyde weghen nicht wegeren en mochte, na inholtnisse der vursegelden schyne vnd breue; doch so heb ich angeropen vnde gebeden vill ritterschap vnd echte vryschepen, de to den tyden an dem gerichte waren, vnd heb den ergenanten Kleger vmb got vnd waldat gebeden, vnd ju *a. b. c. d.* to eren der vorworinge vnd ordell des gerichtz ouer iv ene vryst vnd vpstellinge gebeden beis des Fer. q. s. — nest komende na datum desse breiffs, so late ich ju weten ouermids dessen breiff, und gebeide ju vnder Koninx banne, dat gy des nicht en laten, gy en syn vp den vurg. Fer. q. s. to rechter dage tyt vur den vrygenstoill to a. b. c. up der gewontliken *malstede* in des hiligen rikes hemeliken achte, vnd vurantworden aldar iu lyff vnd ere to juwen hogesten rechte Enteghen den ergenanten kleger off eynen synen gewissen procurator; off gy des nicht en deden vnd daer versumelich inne wurden, vnde dan de ergenante Kleger off eyn syn ghewisse procurator mit sulchen vursegelden schynen vnde breuen vur my off vur eynen andern vrygreuen quemen in des hiligen rikes hemeliken achte, so moste ich off enich ander vrygreue over ju lyff vnd ere vulgherichte doin, vnd de lesten sententien vnd ordell ouer ju gheuen als des hiligen rikes hemelike achte recht is, des ich van eyde wegene nicht wegeren . . . . . .
. . . . . .

XI.

Kaiser Karl IV. verleiht dem Erzbischofe von Cöln die Macht, diejenigen, welche bei den westphälischen Gerichten unrecht verurtheilt sind, wieder in ihre vormalige Ehre und guten Ruf zu setzen.

Vom Jahre 1353.

(Aus einer Handschrift Kindlingers.)

Karolus dei gratia Romanorum Rex, semper Augustus et Boemie Rex, notum facimus universis presentes litteras inspecturis, quod ven. Wilhelmus Colon. Archiepiscopus, sacri imperii per Italiam archicancellarius, Princeps noster dilectus, in nostra constitutus presentia nobis significari curavit, qualiter sepius et pluries nonnullos homines in Ducatu Angarie et westphalie residentes contingit per judicium Comitum, scabinorum comitatuum liberorum, qui vulgariter freygrafschaft vel stillgericht nuncupantur, nullis eorum demeritis exigentibus, minus debite condempnari. Quare dictus Archiepiscopus pietate motus super premissis instanter petens per nostram Celsitudinem de oportuno remedio provideri: nos de fidei nec non circumspectionis et legalitatis industria prefati archiepiscopi singularem fiduciam obtinentes, sibi et successoribus suis, ut condempnatos sive proscriptos necnon in posterum condempnandos vel proscribendos per judicium Comitum et scabinorum Comitatuum liberorum predictorum infra dictum ducatum consistentium, ad quoscunque cujuscunque dignitatis, conditionis et status pertinentium fame et honoribus pristinis in totum et libere restituere et reintegrare possint et valeant, auctoritate nostra regia indulgemus, ipsisque plenam et omnimodam damus et concedimus facultatem, dum tamen eidem Archiepiscopo vel suis successoribus liquide constare poterit, dictos tales condempnatos fore minus debite, vel proscriptos. In cujus rei testimonium presentes scribi, et sigilli nostri jussimus appensatione muniri. Datum Maguntie, anno Domini millesimo trecentesimo quinquagesimo tertio indictione sexta, XV. Kal. Januar. regnorum nostrorum anno octavo.

XII.

Kaiser Karl IV. verleiht dem Erzbischofe zu Cöln die Macht, an den Freienstuhlsgerichten taugliche Männer als Richter zu bestellen, und die untauglichen abzusetzen.

Vom Jahre 1359.

(Aus einer Handschr. Kindlingers.)

Karolus quartus divina favente Clementia Romanorum imperator, semper Augustus, et Boemie Rex. ven: Wilhelmo Archiepiscopo Coloniensi S. R. I. per Italiam Archicancellario principi deveto suo dilecto gratiam suam et omne bonum. Cum prout certa multorum fide dignorum nostrorum et imperii fidelium informari didicimus, in ducatu Augarie et Westphalie certe sint comitie libere seu jurisdictiones, *freygraschaft* seu *stillgericht* vulgariter nuncupate, ad te et tuam Colon. ecclesiam pertinentes, quibus fortasse per nos aut divos Romanorum imperatores et reges, predecessores nostros persone insufficientes et minus idonee in comites proficiuntur seu hactenus sunt profecte, eo quod de ydoneitate earundem propter patrie distantiam cognitio vera seu testimonium sufficiens commode haberi non possit, dicteque jurisdictiones in pluribus dicti ducatus locis minus convenientibus consueverint exerceri, nos ad honorem sacri imperii Romani ac dictarum terrarum commodum et utilitatem hujus modi negligentias praevenire seu reformare cupientes, habito respectu ad multam fidelitatis devotionem, qua te in nostris et imperii sacri honoribus ac commodis procurandis benevolum et promptum semper invenimus recoluise, de dicta ecclesia tua devotione specialiter presumentes, tibi de speciali nostra gratia et auctoritate imperiali, nec non de certa nostra sententia concedimus in hiis scriptis, personas ydoneas dictis comitiis seu jurisdictionibus comites liberos instituere et proficere, et minus ydoneas seu insufficientes institutas deponere seu destituere, et loco depositarum alias ydoneas et sufficientes de novo instituere, necnon dicta loca minus convenientia ad alia loca magis convenientia transponere; et eadem ad hujusmodi jurisdictiones in eis exercendas seu translationes per te faciendas, permittitur tantam roboris habere firmitatem, ac si talia per nos aut successores nostros imperatores et reges Romanorum fierent ac fieri contingerent quovismodo. Presentium sub nostre imperialis majestatis sigillo testimonio litterarum Datum aquisgrani, anno Domini millessimo trecentesimo quinquagesimo nono ind. duodecima III. nonas mensis Aprilis regnorum nostrorum anno tertio decimo imperii vero quarto.

XIII.

Kaiser Carl's IV. Sicherheitsbrief für die Landbewohner und Reisenden in Westphalen, nebst Vorschrift, das Schöpfengericht mit aufrichtigen Leuten zu besetzen vom Jahre 1371.

(Aus dem Original mitgetheilt von dem Herrn Domcapitular Meyer in Paderborn.)

Wir Karl von gots gnaden Romischer Keiser zu allen zeiten merer des Reichs und Kunig zu Beheim, Bekennen und tun kunt offenlich mit diesem brief allen den die yn sehen oder horen lesen, daz wir von den Erwirdigen friderichs der Heiligen Kirchen zu Colne Ertzbischoff und des heiligen Reichs Ertzcantzler in Italien, Hertzogen in Westphalen und zu Enger unser lieber Neve, florentze zu Munster, Heinrich zu Padelburn, Balthazar zu Osembruge, Bischoffe, unser lieben fursten und andechtigen, und von dem Edlen Engelbrecht Grafen zu der Marke unsir getrewen berichtet und underweiset sein, in wie grofsen unfriede daz land zu *Westphalen* sey, also daz si di dar ubele Keynmann durch unfrides willen behalden und generen kan, Dorumb so haben wir durch Got vmb woldat und ouch umb ehaffte nutz und not des vorgen. landes, den vorgen. Friderich Florentz, Heinrich, Balthazar und Engelbrecht empfolhen, yn und allen iren nachkomen und des vorgen. Engelbrechts erben Grafen zu der Marke, und deruselben Hertzogtum und lande ewiclichen vor eyn recht gegeben, also das nach datum ditz briefes alle Kirchen, alle Kirchhoffe, alle Hausleute und aller ir leib und gut darauffe sicher und friedlich wesen sullen; vort mer so sal die pflug mit den pferden und mit tzweyn Leuten, die den bewarent, dieweil sie den acker pauwent und ackernt, veylich und sicher seyn; ouch sullen alle wilde pferde veylich seyn; vortmer so sullen alle Kaufleute, pylgereyn und geistliche Leute ir leib und gut sicher sein off den Strazzen fur unrechter gewalt. Wer aber sache, das dheyn here odir ymand andere fruntschaft oder geselschafft mit eym andern gehabt hette, und des seine Ere bewaren wolte, uud sein feynt sein wolte, daz sal er ym kunt tun und bewaren bis uff den dritten tag, beforen ee her yn angreiffe oder Schaden tue, on alle argelist, mit behaltnuzz des Reichs und der herren herlicheit und rechts. Wer ouch sache, daz diese vorgeschrieben heren zu diesem rechte ymand duchte gut und nutze sein von herren und von stetten, die bey yn off umme sey gesezzen were, die mugen sie zu yn nemen und lazzen sie daz recht ouch mit haben und sweren in aller der masse und weise, als dieser brief Inne-

haldet und begriffen hat. Wer aber sache, daz ymand also übel tette, der die recht zubrecke, die oder den sall man zu stund mit der taet in des Reiche und des landes, wo daz geschicht, achte *veme* tun, und ouch rechtloz, und von allen rechten überwunne sein, beyd heimliche und offenlichs; und den mag man freylich angreyffen in allen Stetten und strazen, und der oder die sullen nyndert sicher und fridelich sein, und dem oder den sal aller meniclich helffen, die da by ist, ob er dartzu geheischet wirdet by des Reiche odir Kunigs Banne. Hette der ouch lehen odir gut von heren odir von ymanden, das sal vorfallen sein dengenen, den sie daz zu lehen odir sust Innehan. Wer ouch sache, daz den odir die ymant mit vorsatzze odir mit Kuntschaft hausede, hoffede odir dheiner hande furder nuzze tette, die oder der sullen ouch in allen Rechten uberwunnen sein, als der hanttedige man; ouch so gebieten wir allen Fursten, geistlichen und werntlichen heren und allen freyen Grafen die freygrafschafte haben von uns als von dem Reiche in dem vorgen. lande zu *Westpfalen*, und allen freyen Schepfen, Rittern, Knechten und Stetten: Wer es sache, das die Recht und unsere keiserlich setzunge ymand, in welchen werden und Eren wer der were, ubergriffe, daz man den sall hangen; und gerechte odir vorteydingete den ymant, der odir die sullen in demselben rechte verwunnen sein als der hanttadige man; ouch so wollen wir und gebitten allen den freyn Grafen, die in den vorgen. Lande zu Westpfalen sint, daz sie keine Schepfen machen sullen, sie befelen yn daz uff ire eyde, daz sie das recht trewlichen bewaren, und sweren zuvoren, und daz sie mit rechte Schepffen werden mugen, und dartzu geborn sein, fry von geburt. Were ouch sache, daz ein here oder eyn Statt mit herkrafft úzzogen, oder zu velde legen, und von yn oder von den iren ditz Recht vorbrochen wurde an vorsatzz, die hantadige sol daz bynnen den nehesten fiertzehen nachten richten und widertun unvorzogerlich an eyde also vil als der behalden wil, dem die schade geschen were mit tzweyn seynen nachgeborn, und geschehe das nicht, so sall man mit dem hanttadigen vortfaren, und her sal in allen rechten vorwunnen sein, als da vorgeschrieben stet, und die obengeschrieben verleyhunge und gnade sal weren bis uff unser und unsere nachkomen an dem Reiche Romischen Keisern oder kunigen widerruffen. Mit urkunt ditz Briefs versigelt mit unsem keiserlicher Maiestat Insigel, der geben ist zu Budysein. Nach Cristus geburt dreitzenhundert Jar dornach in dem Eyn und siebentzigsten Jare, an sante katherine tage, unser Reiche in dem sechs und tzwentzigsten und des Keisertums in dem sibentzendem Jare.

XIV.

Zeugniß der Stadt Hörter, daß der Abt zu Corvey mit ihrem Rath und Willen den Landfrieden beschworen hat.

1382.

(Aus dem Original.)

Wi Arend van swalenberghe, Johann Roleves, Borgeremestere, Rad unde de ganse ghemeynheyt to *Huxere*, bekennet unde betuget in dussem apene breve vor uns unde vor unse nakomelinghe, dat unse gnedighe Here Her Bode Abbet unde dat Capittel to Corbeye myt unsem raede, willen und vulborde ghesworen hebbet den vrede, den de aller irluchtigeste furste Karel, romessche Kezer, ghegheven hevet den heren unde lande to Westphalen, den tho haldende na utwisunge der breve de de heren unde stede des vorscreven Landes dar up ghegheven hebbet. Des tho thuge hebbe wi borgeremestere unde raed vorghescreven unser stat inghesegel ghehanghen an dussen breff. Datum proximo die Dominico ante Festum Georgii, anno domini M° CCC° LXXX° secundo. —

XV.

Beschluß der Stadt Hörter, 4 Freischöffen aus ihrer Mitte zu wählen, und Vorsichtsmaßregeln gegen andere Freischöffen, die sich in der Stadt niederlassen wollen,

v. J. 1382.

(Aus dem Original.)

Wi Borgeremestere unde Rad to Huxere, nie unde olde, bekennet openbare in dussem breve, dat wy sint eyndrechtig worden mit all unsen Gilden unde ghemeynen borgeren aldar sulves, dat wi scholet unde willet Kezen veer bedderve Man unser borgere, schepen to werdende unde der schal de rad vorscreven twene Kezen ute der meynheit, unde de gilden twene ute dem rade nie efte alde; were we de des nicht don en wolde, den de rad efte de Gilden Koren, schepen to werdende, de scholde gheven teyn laudege Mark, unde scholde et nochten don. Vortmer were dat der verer unser borgere vorscre-

ven jenich afginghe an dode, dat God langhe vriste, efte os entvore, wo dat to qweme, se scholde de rad efte de gilden vorscreven welkerem dat gheborede, eynen bedderven man unsen borger in des stede wedder Kezen. Vortmer wolde jenich borger sine borgerschap up gheven, unde wolde schepe werden unde darna to huxere to uns wedder invaren, des en wolde wy nicht liden mit os to wonende. Vortmer wolde hier we to os invaren, de eyn schepe were, de dem rade duchte der stat nutte und gut sin, dat is mit unser aller witte und vulbord der Gilden unde der Meynheit vorscreven. Vortmer so wil wy se laten by al orem olden rechte, unde holden on al de breve de an uns here van Corveye unde zin stichte unde de rad, nie unde old, en besegeld unde ghegheven hebbet unvortoghet unde unvorbroken, utgheschedden alse hir vor ghescreven steyt. In cujus rei testimonium sigillum nostrae Civitatis presentibus est appensum anno Domini M° C°C°C° LXXX° secundo, proxima feria secunda post exaltationem ste Crucis.

XVI.

Schreiben Kaiser Friedrichs an den Erzbischof von Cöln in Betreff der Freistühle, vom Jahr 1440.

(Aus dem Original nach einer Abschrift Kindlingers.)

Wir Friedrich von Gots Gnaden ꝛc. embieten dem Erwirdigen Dietherichen Ertzbischoff zu Cölne, Ertzkanceler in Italien und Hertzogen zu Westfalen unserm lieben Neven und Kurfürsten, unser Gnade und alles Gut. Erwirdiger lieber Neve und Kurfürste, uns haben beyne und ander der Erwirdigen und Hochgebornen unser lieben Neven und Kurfürsten Rete ambraicht, wie daz heymeliche Geriechte zu Westfalen nicht gehandhabet, geübet und gehalten werde, als es dann von altem Herkomen angefangen, auffgesatzt und geordenieret sey, dadurch mannichveltig schade, verdrieß nnd smaicheit viel lüten ungepürlich zugetzogen werde, und haben uns darüber gebeten, solichs auff eyn gute Ordenunge, wie daz von alters herkomen und auffgesatzt sey, zu bringen und zu setzen; und wie wohl wir von denselben heymelichen Geriechten nicht wissende seyn, so wolten wir doch sunderlich gerne, daz derselben Gerichte nicht Misbruchet wurde, sunder daz sie by altem Herkomen beleiben mochten, und wir haben auch wol von dynen Reten, die yzt bei uns geweset seyn, vernumen, wie du mit grosser Müe, Kosten und Arbeit, eyn bequemelich ordenunge, als eyn Hertzog zu Westfalen, darinne verraynet und dieselb seliger gedechteniss Keyser

ser Sigmunden in geschriefft gesendest habest, der nach dem balde von dieser Welt abgangen und verscheyden sey, davon soliche ordenunge nicht viel nützes bracht habe; So ist unser Begierde und bieten deyne liebde mit gantzem Fleisse, soliche Ordenunge auff sant Andres Tag nestkünftig mit dir gein Nüremberg zu bringen, und auch hie zwischen fleisseleich erfahren, waz über solich dyne Ordenunge Merer Nutzes und gutes gesin moge, solich Geriechte auf iren ersten Auffatze zu bringen. Da denken wir alsdann, mit Gottes Hülffen zu kommen, mit dyner Liebe und anderen unsern Kurfürsten, Fürsten, Graven, Herren, Rittern und Knechten, unsers Reichs daraus fügleichen und im besten zu reden, und als sich gepüret zu stellen. Wir geben dier auch ganz volkomeleich Macht, in Craft diß Breiffs alle und igliche die dich nutze bedunken und bequemeleiche darzu seyn, für dich oder die, die du darzu fugest, wie oft du das meyneste noit zu seyn, zwischent dieser zeyt und sant Andreastag nehstkomende zu verschreiben, und zu verbotten, den wir auch allen und jeglichene mit diesem Brief vestiglich von königlicher Macht und Gewalt gebieten, dir oder den deynen darinne zu folgen und gehoirsam zu seyn, und willest auch deynen fleiß und Ernst hirinne tun, als wir dann des und alles guten besunder wol getruwen; daran erzeigest du uns sunder wolgefallen, und wollen daz gein dyner Liebe genediglich erkennen. Geben zu Wiene, versiegelt mit unserm königlichen Auffgedruckten Ingesiegel nach Cristi Geburt vierzehen hundert Jare und darnach in dem viertzigsten Jare am Montage nach dem heiligen Pfingstag unsers Reychs im ersten Jahre.

XVII.

Urtheilsspruch über Heerwedde und Gerade, 1441.

(Mitgetheilte Abschrift.)

Ich Jacob Stoffreghen, Veighreue mynt leuen genedighen Junchern Juncher Otten, Greuen ton Teckeneborgh, bekenne vnd bethuge openbar yn dyssen breve, dat vor my yn antworde guder lude hyr na beschreuen an eyn heghet gherichte, dar ich stede vnd Stole myt ordele vnd mit rechte hadde beseten, zint gekomen die Erwerdighe Edele Vrouve, Vrouw Anna van Plesse, Ebdysse des Stichtes to Vreckenhorst, opp eyne zyd, vnd dye ghemeyne huysghenote vnd higghe des virgesat gestichtes opp ander Zyden, so twygschelinge was tussche dessen beyden Parten van Eruedeylinghe, vnd ock van herweden vnd von geraden der .... huysgenoten. — So bekenne Ich Jacob Vrighreue vurg. dat der Erwerdighen Edelen Vrouwen vurg. vnd ere Nakomelinghen

myt Ordele vnd myt Rechte vor my wart to gewyset Eyn herwede off eyn Gherade, welcker vervallen were vom doder hant, wattan dat sey, ock wer uast zeten, vnd zone off dochter, dar to huys were, vnd ock dat sey eruedelde halff alle blodighe haue van manne vnd van Brouwe juder vnderscheyt, vnd vort alle gud halff, dat van ere Huysgenoten na bleue na doder hant vytgeseget Korn gezeygt oder vngeseygt, dorsschen eder ondorsschen, dat vpp tobehorynghe des Erues gewasschen were, wer id auer buten gezeght, so ghinge dey helffte to der Erff deylinghe. Und went dyt alldus vor my Jacob vryghreue vurg. ys gescheyn, so hebbe ich des to tughe der warheyt myne Ingesegell an dyssen Brieff ghehanghen: Hyr were an vnd over Ersame manne, Stantgenote des gherichtes, Her Johan Warendorpp, anders gheheyten Versmell Kerckher to Breckenhorst, Her gherd Suthoff, Canonick, Johann Cappel Droste to Rede, Johan die vrolicke, Huysgezyne myns leuen ghnedighen Junchern vorgesat. Johan Goghreue, Diderick van Langhen, Herman Hudepole, Borgermeyster bynnen Warendorpp, Johan Regewerr, die junghe, Richter to Warendorpp, Johan Boumann Amptman to Breckenhorst, Johan de Naber vnd ander guder Lude genoich. Gegeben in dem Jare na gebuyrte vnss Heren Dusent vyerhondert vnd eyn vnd viertich. opp die Achte dach na Vnser Brouven daghe assumptionis.

XVIII.

Schreiben an die Stadt Bocholt und Kundmachung einer geschehenen Verfemnug,

15tes Jahrhundert.

(Aus dem Original.)

An dey Erbaren wysen vorsichtigen Borgermester Scheppen und Raet der Stad Boicholt, unse bysundere guede Vrende.

Dusses breyves en zall neymant lesen oft horen lesen, edder . . n do . . (en doch) heh en sy eyn echt recht vryscheppen des hilligen rykes.

Erbare guede vrende, wy bidden u tho weten, woe dat eyn tyd geleden ys, dar Bernt dey Ducker vrygreve der vrygraschapp von Heyden uitgesant hedde veir echte rechte vryscheppen des hilligen ryckes, one badinge tho done in deynste des hilligen romeschen ryckes an Everde van Deypenbroick den jungen, dar sey myt ordele und myt rechte to gewunen were als der hemelik achte recht ys, welke veir vryscheppen van Everde van Deypenbroick vurscr. Roleff hiddebergh,

Roleff Relam haechues, diderich homelinch, Johanek Gerdes Knape van deypenbroick, kone heselinch, leyfert heselinch ind dat foncke worde gevangen, getonet, geslagen und myshandelt. Ind der vurscr. vryscheppen hebben sey twe twegemordet und gehangen sonder gerichte und recht, ind dey ander twe vryscheppen geschattet, dar sey Gode und dem hilligen ryche und dem hemeliken gerichte grote smaheit, hoen und laster angedaen hebbet, ind ume der groten moert, mysdaet, laester und smaheit willen, de sey gode und dem hilligen rycke, und dem hemeliken gerichte dar angedaen hebbet, darume soe wart en eyn recht plicht dagh dar to gelacht ind geholden van des hilligen ryckes wegen, dar sey voir onz alz ume der groten moert, hoen und mysdaet wille vurscr. synt verwyst, vervoert ind vervemet alz des hilligen ryckes ind der hemeliken achte recht ys, dar voell schilthordiger mans ind ander echte rechte vryscheppen aver ind an weren. Erbare gude vrende, soe late wy u dyt weten und gebeyden von allen echten rechten vryscheppen onder Konynges banne van onser gelavede ind ede wegen, off enich vryscheppen dusse vurscr. verwysede, vervorde, vervemede lude bekomen kunden off bequemen, dat me sey neme ind brenge sey an den airsten boem dar men an komet, ind hangen sey, ind doen en er recht, alz des hilligen rykes ind der hemelik achte recht ys, dat u ind alle voirsten ind heren ind vryscheppen, dey den hilligen rycke ind dem hemeliken gerichte gehuldet heben, gebort to done; want dem hilligen rycke ind dem hemeliken gerichte grote smaheit ind schemede darmede gedaen ys, ind us gescheit, noch gehart en ys, dat selke grote undaet dem hilligen rycke ind dem hemeliken gerichte gedaen sy. Ind vort erbare gude vrende, so verkungen wy u ind voirt allen echten rechten vryscheppen, woe dat myt rechtem ordele in dem hemeliken gerichte gewyst ind erkant ys, wer dat enich vryscheppe dussen vurscr. vervemede, verwysede, vervorde lude enich husēdē off huvede, off sich in ore landē leyte umegaen ind behelpen, ind en er recht nicht en dede gelyk vurscr. ys, der dede dem ede den hey den hilligen rycke ind dem hemeliken gerichte gedaen heben; to kort, ind weren den hilligen rycke brokich ind weddich geworden, ind warnen dar ome alle vryscheppen, dey dem hilligen rycke gehuldet hebn, dat sey sick verhoedē, op dat sey in geyn swar verdreyt dar mede komen, dat onz doch leet were, dat bekene onse Here got, dey u spar lange tyt gesont. — Gesch. onder segell alz myt namen Hugo van Osterwyck, vrygreve in den veste van Rekelinchusen, Bernt die Ducker vrygreve der vrygraschapp van heyden, heynecke van vorde vrygreve to wetter, Johan haeckesberge, vrygreve ten velmesteyn, Wynneke paschendael, vrygreve to bueckem, henrich van lynnē, vrygreve to bodelswynge, wilhelm selter, vrygreve to ludinchus, Diderich ploger, vrygreve in der kudmengraschapp, Johan die Kruse, vrygreve to hoec-

kem, Aspelaen hornepenynck, vrygreve tho Ozenbrugge, ind Johan van bernstorpe, vrygreve der vrygraschapp to bilsteyn. Gegeben op sunte Jacobes avet; der vrygreve die hir benede gescriven staen, der wy ander vrygreve vurscreven er segel mede in dusser sake gebruken. Ind hir heben voirt mede an und auf geweist voel schiltbordiger maens, doe dat gerichte ind die vernemynge geschae an dusse vurscr. personen, als myt namen Goessen stecker, erffmaescalk ind droste in der veste van Rekelinchus, Borchart Steke, wennemer van Heyden die olde, Cracht stecke, Buter van Paesnelde, Johan van Paesnelde, Buters soen, diderich van Wyckede, Borchart van Westerholte, Sander van Galen, Johann Asschebroick, Gherd van berntvelde, Herman van der horst, diderich van nortkerke, Albert sobbe, henrich van Westhusen, Rotger van der horst, Johan van der becke, Robert staell, Bernt ovelacker, francke van wittem, wenemer hemerberg, wessel van hame, diderich van de Doerle, diderich van den voerste, Coert van de averhues, Diderich van westerem, bernt huchebranck, diderich van Galen, Rotger van Gale, Frederich van vulffte, Gerlich van westhuss, Henrich ulenbroick, Johan ulenbroick, henrich van bradenbecke, ind voert voel ander vryschepen genoech wal geachtet op twe hundert. Datum anno domini etc. — proximo die qua supra.

hugo van Osterwick, vrygreve.
Bernt die Ducker, vrygreve.
Wyneke van voerde, vrygreve.
Johan de kruse, vrygreve.
Wyneke passchendael, vrygreve.
Diderich ploger, vrygreve, ind
Henrich van lynne vrygreve.

XIX.

Hans Römers, Freigrafen der Grafschaft zu Hunden, Freigericht in Sachen Wilhelms Grafen zu Weede, und Johannes von Schöneck Herrn zu Dilbrück, gehalten

1451.

(Aus dem Original.)

Ich Hannes Romer, vrygreve de Graschop to Hunden, enkenne in desem open Breyve vnd doen kunt allen vryenscheffen der heymelichen achte, dat ich op hude dynstag datum diß Breiffs, dat nemliche vs

bey neste Dynstag na sent Michels dage, den vryenstoill to Elspe besat gelegen in der Graschop to hundem vorß. geleget vnd geheget als sich van rechte geborde, vnd sind dargekomen in dat gerichte, Wilhelm van Cleberg vnd maffryd van Brambach alse vulmechtige Mundbere und Procuratore das Edelen Junchern Wilhelms Greve to Weede vnd Johans van Schoneke Heren to Dilbrück mit ware schyne eyns open besegelten machtbreiffs, vnd denselven schyn vnd Breiff dar In gerichte getoget vnd lesen beden, vnd vort an demselven gerichte vermidz eren rechten gewunnen vorspreken by namen Herman Pepersack, Gogreve in der Veste to Attendorn, myns gnedigen leve Hern von Cölne, ir eyns rechten ordels beden fragen dorch got vnd den koningh, aff solich schyn vnd Mundbers breyff ock van macht sy; dat ordell wart gestalt an Henriche van Cobbenrode, dey bereit sich mit den vryenscheffen, vnd wysede vor recht: dat dey schyn vnd Breiff as vorß. van macht vnd werde sy; solich ordell wart to gelaiten, vnd vort besat mit guden mannen vryscheffen bey namen Hebenriche dem Wulff, corde wreden, vnd Dideriche van Bonslede, als sich van rechte geborde. Item so hebt dey selve procuratore aldair in gerichte vort getoget soliche Breyve, dar Inne deyselven er Hovethern mit namen Juncher Wilhelm Greve to weede vnd Johan van Schoneck, aff gefurdert sint, vermidz ere fründe, an Johan Gardenebech, dey sich schrivet eyn vrygreve to Lymberg vnd des vryenstoils by Menden, dey dese selve Junchern Wilhelm vnd Johanne verbobet vnd geladen habde an den vryenstoill by Menden, vnd hebt vort eyns rechten ordels durch got vnd den Kuningh boen vragen vermidz ere gewunnen vorspreken ergenant, aff soliche breyve, dar dey affforderinge mede end Inne geschein ys, ock van macht vnd werde syn, eder wat dae recht umme sy? dat ordell wart gestalt an Diederiche van Bonslede eynen vryscheffen, dey bereit sich mit den andern vryscheffen vnd wysede vor recht, dat soliche affforderinge breyve van werde syn, dat ordell wart to gelaeten, vnd vort besat, as sich geborde, mit Hern Raven van dem Galenberge, Ritter, Hebenriche dem Wulff vnd Frederiche van Tulen, amptmann tom Swartenberge, vryscheffen. Item vort so hebt dese vorg. Procuratore vermidz eren gewunnen vorspreken ergenannt gefraget eyns rechten ordels, aff eynich gerichte geschein were oder geschege boven soliche rechte affforderunge, dey saken andrepende, aff dat ock bynden solle, oder wat dar recht umme sy, solich ordell wart gestalt an Dideriche van Helden genant Jagedüvel, eynen vryscheffen, dey genck vt vnd bereyt sich mit den andern vryscheffen, vnd quam weder In vnd wysede vor recht: wert dat dey vrygreve boven soliche rechte affforderinghe eynich gerichte hedde gebaen eder dede, andrepende dey selven saken, dat were vnbundich vnd van neyne werde; dat ordell wart ock to gelaten vnd vort besat mit Johanne van Snellenberg, Hermanne van Lenhusen genant Grevenstein vnd Wilhelm van Ocle vryscheffen. Item

vort so hebt sey vermidz den selven eren vorspreken eyns rechten ordels gebeden vnd gefraget, dar geborlich gelove gescheyn were dem vrygreven vor dey vorbodden lude, aff dey vrygreven den eynich gerichte dar boven doen moige, dey wyle dey dach der anderen parthyen vnd geescheden luden nicht vorkundiget en were? dat ordell wart gestalt an Frederiche van Tulen, dey bereit sich vnd wysede vor recht: were dey dach .... nderen parthyen vnd geescheden luden nicht wetlich vnd kundich gedaen, wes dey vrygreve dan dar boven richtede dey saken andrepende, dat were vnbündich vnd van neyne werde, dat ordell wart to gelaten vnd vort besat mit Wilhelm vogte, Goderde van Bernynckhusen und Johanne van Bernynckusen vryscheffen, Item vort wart gefraget vermidz den vorg. vorspreken eyns rechten ordels, aff eynich vrygreve gerichtz breye vt sente, vnd bode bede, dey nicht op westfelschen erden vnd in gerichte gegeven vnd gewunnen weren, sundern in anderer lantschop buten Saffscher vnd westfelscher erden, aff solich bot och van werde sy, dat ordell wart gestalt an Cracht Rumpe, dey bereit sich mit den andern vryscheffen, vnd wysede vor recht, dat solich bot van neyne werde en sy; dat ordell wart ock to gelaiten, vnd vort besat mit Frederiche van Tulen amptman vorß. Hinriche van Cobbenrode vnd Herman van Lenhusen, genant Grevenstein, vryscheffen vorg. Item noch hebt dey vorg. procurators vermidz eren gewunnen vorspreken vorg. eyns rechten ordels gefraget, aff dey verbodden vnd geladen lude in vorg. maite solichs eynigen hinder vnd schaden kregen, vnd solich geborlich gelove vor sey nicht op genomen werde, an weme vnd mit wat gerichten sey solichen Schaden vorderen sollen? dat wart gestalt an Walware Rump, dey bereit sich vnd wysede vor recht: sey sollen solichen schaden soiken an den ghenen, dey en den Schaden hebt gedaen, vnd vorderen mit dem gerichte en dey schade gescheyn were, eder mit eine andern vryengerichte; dat ordell wart ock to gelaten, und besat mit Johanne van Snellenberg, Herman van Snellenberg vnd Wilhelme van plettemberg, vryscheffen der heymelichen Achte vnd alle vorg. Schiltboren Manne. Dese ordele as vorg. sint mit gerichte erfordert In by wesen vele guder Ritterschaff, vrygreven und vryscheffen. Und wante dan solich gerichte gescheyn vnd gehandelt ys vor my as vorgescr. So hebbe ich Hannes Romer vrygreve obgenant myn Ingesiegell des to tuge vnd orkunde an desen Breiff gehangen vnd hebbe vort gebeden. Corde van Rusop, vrygreve tom Eversberge, Henneken van Brontorp, vrygreve ton Fredeborg, Macs van Leverkusen, vrygreve to balve, Henriche Alt, frygreve tom Eversberge, vnd vort dey gestrengen vnd vesten Heren, Raven van dem Calenberge, Ritter, Goderde van Messchede, Coird vogede van Elspe vnd Nolbeken van Bronynckusen, Schiltboren Manne vnd vryscheffen, wante sey mede hier over vnd an sint gewest, dat sey er Ingesegele by dat myne to

mere kunden hebt gehangen, des wy vorgenante allesamen enkennen. Gegeven in den Jaren vnser Heren gebort Dusent vyrhundert Ein vnd vyfftich des Dynstages nest na sent michaels dage des Ertzengels.

XX.

Ordnung und Vertrag des Erzbischofs Dietrich von Cöln und der Stände Westphalens zur Aufrechthaltung des Friedens und des Rechts. 1452.

(Aus einer Kindl. Handschr.)

Zo wissen, want geyn lant in freden bestain noch gedien mach, da en sy Gericht ind recht, up dat dan suliche ind anderst na noitturft wale geordeniert ind gehalden moge werden, ind dese lande zo frede ind walfart komen, so han wir Diederich Ertzbuschof zu Colne, herzoge in Westfalen ind zo Engeren etc. mit flyslichen Raide unser reidde, Volbert ind consent unser Ritterschaft, stede ind undersaasen dies unser lande dit hir nages. verainiget, overdragen ind geslossen gehalden zo werden, ind dat ouch in zokomenden Zyden off des noit wurde zo verbesseren, up allet dat zonn reichten ind freden dienen mochte, dair dorch verhoit mogen werden groisse Sunden ind ouch parthyligeit ind verderfligeit der lande ind der lude, die van der ungerechtigeit plegen up zo Stain, dat wir gerne zo gemeinem Nutze ind besten des landes ind unser undersassen wale versorgen ind bestellen wulden, als wir Gode in den reichten in de unse alle schuldig sint. *Zom yrsten* sal man verfueg-n mit den gerichten, dat die geordeinert ind gestalt ind ouch also gehanthafft werden, dat idermann reicht geschie, ind des nieman geweigert en werde. Ind off yman beswiert wurde mit ordelen, dat he sich des an dat hoevet beroi'en moge, as diss landes gewoinheit ind reicht is; Ind off sich yman dair weder lechte mit frewel, dat unse Amptlude mit bestand ind hulpen unser Ritterschaft Stede ind gemeinen lande den ungehorsamen zo reicht halden, ind dat sich nyman darvan entreke. Item in ichlichen gericht eynen schriver to haven der die Sachen, processe ind ordele schryve, up dat man siehe, wie die gerichte Sachen gehandelt werden. Item wer mit denn anderen zo doin hette, he were van Ritterschafft, Burger off huysman, dat eyn den anderen mit reicht fordere an den gerichten ind steden dar sich dat geburt, ind dat nymans den anderen mit gewalt suiche noch vurneyme bynnen lande, sonder mit geburlichen reicht fortware, doch alsowee dee mit eygenen luden inderen guden zo verhandelen were, dat man dar halt, als van altersherkomen ind gewohnlich ist, so dat

iderman by dem syme blyve. Item were ymantz der unse eder unser Ritterschaft steden off undersassen viant wurde, ader mit gewalt uns lande ind die unsere overviele, dat sullen unse amptlude, man ind stede ind undersaisen sonder underscheit weren ind beschudden helpen, ind dem doin ass off sy yre viande weren, ind nymantz en sal die vur eme heym ryden ader komen laissen, sonder man sal mit Clocken slan ind lant gerucht eyn dem anderen volgen, dat lant ind die undersaissen truwelich ze beschudden helpen, ind dat sal man in allen burgen, steden ind ampten unser lant zo Westfalen von stont zo verkundigen ind gebyden, so dat alremallich dar inne gesessen dar zo volgen ind beschirmen helpe; ind off einich van den unsen in sulgen geschefften ymantz fienge busen veden, da sullen wir der unseren ere dar inne versorgen, na noittorft. ind des ouch yr heuvetbere syn als gewoinlich ist. Item dat nymantz in unsen landen enthalden en werden andere uisswindinge, dar uiss off in zo schaddigen off zo veden, want unsen lant ind undersaissen dare van schade ind last kumpt; ind off ymantz van unser undersaissen mit uisswendigen luden zo doin hette, der en sal dat nit soichen mit veden ader gewalt, sondern mit recht, ind as yme kein recht off bescheit gedyen en kunde. so sal man dat an uns oder unsen amptmann zo arnsberg schrifflich beclagen, so sollen ind willen wir oder unse amptman vurge. wur den flyslich anverzocht schriven, ind bidden eyns zween ind zo dem dritten mail an die ende da des noit is, ind off yme dan bynen den neisten dryn maenden nit reicht off bescheidt gedyen en kund, in dem wir syner mechtich syn, zo nemen ind weder zo doin, zo doin ind zo nemen as sich gebuiren sall, so mogen sy dat na noittur t forderen, wie sy best kunnen; dar zo sullen ind willen wir ouch dem clegeren forderlich ind behulpelich syn, sich reichtz ind bescheitz ze bekomen, ind uns truwelich darinne bewysen ass eyn here synem undersaissen schuldich ist. Item sullen unse amptlude zo ind byenander ryden, die strassen zo schirmen, ind up unse ind der unseren vyende zo halden, besunder ouch an den enden dar alrego fierl chis were, dat unse vyende yn uns lant soichen ind schaddigen mochten, dat man ouch die wege ind pesse ind die Lantwerunck mit verhauengen, mit graven ind slegen veste an allen den enden da dat bequeyme ind nutz ist, ind dat sulgs geschie na raide ind mit hulpe unser Amptlude, ritterscha't ind steds; Item hir in dem lande synt gude da van man die vardea in dem lant doin sulde, ind vorder da van schuldich ze dynen is. die verblyven daromb zo verfuegen overmitz unse amptlude, dat sulge dienst gescheye van den luden die sulge gude haven als sich geburt. Item dat unse stede under sich fuegen, dat ikliche stat deigelich eynen reissigen schutzen hald, der mit unsen Amptluden zo yrem gesynnen zoyt up die viende zo halden zo ryden. ind vp enden dair des zo doin in dem lande alre noitz is,

ind stillen unse ritterschaft, stede ind gemeyn lant as des noit is, ouch vort volgen ind helpén na yrre macht as gewonlich ist. Item off einiche moitwillige kreichslude weren, ind wulden geyn recht van uns off den unsen nemen, off doin as dick geschiet, ind die uys dem lande fuegen, ind sich uyss anderen landen weder uns off die unse mit gewalt off veden lechten, weder die ind ouch veder die ghene, die den bystant off enthalt deden, sullen unse ritterschafft, stede ind gemeyn lant uns truwelich helpen den wederstant zo doin. Item en sullen uns amptlude reichter noch anderen die uns nymantz geleiden off vurferd geven, die onse off der unsen viande weren, off bescheddicht hetten, des he nit gesoint off gefredet en were, id en were dan, dat uns amptlude de dage bescheiden mit wissen ind willen der parthyen, die dan antreff, zo dem dage zu komen ind weder umb heym, ind nit langer. — Item sullen uns amptlude mit etzlichen uyss der ritterschaft ind steden nu darzo geordeinert, nemelich uyss der ritterschaft sees ind uyss den steden sees mit namen Heydenrich den Wolff van ludinchusen, Goddert van Messchede, Reinwert Clusener van dem broich, Nultgen van Meldeke, Henrich van Berrenghusen ind Conraid faygt van Elspe; item van Brylon, Johan van Nehem ader bruin Winterberg; Item van Geissike Johan Nacke, ader Henrich Cordinck; Item van Ruden Johan Neveling; item van Werle Evert Roist; Item van Arnsberg Herman van Olpe, off henricus van Geiseke; item van Attendorn Heilman Bitter, eyns off zweentz zo mynsten des Jars by eynander komen, zo oversprecken ind to bestellen, dat diess ordeninge as man nu overdragen is, fast gehalden were zo unsen ind des Landes ind undersaisen gemeynen besten.

Ind weren eynige gebreiche in dem lande ind tusschen den unseren, dat man die ordenire an dat reicht, ind wes sy vorder dar inne zo unseren uns landen ind undersaissen besten ind nutz vurgenomen ind gedain kunden, dat sy dat deden, also doch dat disse ordinancie in yre macht unverkurtzt blyve, ind uns. Ritterschafft, stede ind undersaissen blyven by yren Privilegien fryheiden, reichten ind guden gewünden, ind die vurgescr. frunde van Ritterschafft ind steden so dicke zo ersegen in vurgescr. maissen as des noit geburt. Ind wir meynen ind getruwen, wanne diess ordinancie festentlich ind strack gehalden wirt den kleinen als den groissen unpartyelich, also dat man Got dat reicht ind Erberheit lieff ind vur augen have, as wir getruwen, dat vort me gescheyn sulle, so kumpt dit Lant mit der Gotz gnaden in freden, daby die undersaissen as dan ouch alle gemeynlich riech ind selig werden mogen. Ind up dat dit de vestelinger gehalden wert, so han wir van sunderlicher beden ind begerd onser Ritterschafft ind stede vurg. unse sigel her unden doin drucken. Zo Arnsberg up sent Augustinus dage des hilligen busschoffs in dem jaren unses heren dusent vier hundert zwey ind vunfftzich.

XXI.

Auftrag des Kaiser Friederich zur Prüfung der Urkunden, auf deren Grund der Erzbischof von Cöln die Belehnung mit den Westphälischen Gerichten nachgesucht hat.

1471.

(Aus einer Kindl. Handschr.)

Wir Friederich von Gots gnaden Romischer Keyser, zu allen Zyten Merer des Rychs, zu Hungern, Dalmatien, Croatien ꝛc. Konig, Hertzog zu Osterrich vnd zu Steyr ꝛc. enbieten dem Erwerdigen Johansen, Ertzbischoven zu Trier des heiligen Romischen Rychs In Gallien vnd durch das Königrich zu Arelat Ertzkantzler vnserm lieben Neven vnd Kurfürsten vnsere Gnad vnd alles Gut. Erwirdiger lieber Neve vnd Kurfürst. Nachdem der Erwirdige Ruprecht, Bischove zu Colne, des heiligen Romischen Rychs in Italien Ertzkantzler, Vnser lieber Neve vnd Kurfürste, yetz sin vnd syns stifts Regalia, Lehen und Weltlicheit von syn vnd syns stiffts zu Colne wegen zu lehene empfangen, vnd Vns dar vnder anderen demutiglich gebeten hait, das Wir Ime auch als Romischer Keyser mit sambt denselven synen vnd syns Stiffts Regalien vnd lehenschafften, die Westvelischen Stulgerichte vnd freyen Graveschafften, die dar von synen Vurfaren auff In komen weren, vnd von Vns vnd dem heiligen Ryche auch zu lehene zu empfahen gebiren, zu lehene zu verlyhen gnediclich geruheten. Wan Er aber solche der Westvelschen Stulgerichte und fryen Graveschafften Original vnd haubtbrieff nit by Im gehabt, dan ettlich vidimus, dar Inn Wir Keyn Genugen vff dißmal gehabt haben, fürbracht, und sich dann dieselben Original vnd Haubtbrieff vnd vidimus darvon gemacht für dine liebde zu brengen, die zu besichtigen. Darum so empfelben Wir dyner Liebde mit diesem Briefe, ernstlichen gebietende, das du dieselben Haubtbrieff vnd originalia, über die obgemelte Westvelschen Stulgerichte vnd fryen Graveschafften lautende, mit den obgemelten vidimus onverziehen In yr Inhalt eygentlich vnd nach Notdürfften besichtigen, vnd wie du die In yren Artickeln glych vertragen befindest, Vns darvon eygentlich durch dyne schrifft under dynen Insiegel verslossen zusendest, Vns darine weiter wissen zehalten; daran tut Vns din liebe sunder gut Gefallen, vnd Vnser ernstlich Meynunge. Geben zu Regensburg am siebenden Tag des Monats Augusti, Nach Geburt Vierzehen Hundert vnd Im Eyn vnd siebenzigsten. Vnser Reiche des Romischen im zwei und dreisigsten, des Kaiserthums im zwantzigesten vnd des hungerischen im drenzehenden Jahren.

XXII.

Kaiser Friedrich überträgt Landgraff Hermann von Hessen, als angeordnetem Administrator des Erzstifts, die Freyenstühle in Westphalen.

(Copie des 17. Jahrhunderts.)

Wir Friedrich von Gottes gnaden Römischer Kayßer zu allen Zeithen Mehrer des Reichs, zo Hungeren Dalmatien, Croacien ꝛc. ꝛc. Köneck, Hertzog zu Ostreich, zu Stier, zu Kärndten und zu Crain, Herrn uff der vyndeschen mark und zu portenawe, Graffe zu Habsburg, zo tiroill, zu pfiert und zo Kiburg, Markgraffe zu Burgaw und Lantgraffe im Elßaiße ꝛc. bekennen offentlich mit dießem Brieff, und thun kundt allermännlich: Nachdem wir den Ehrwerdigen Herman, Landtgraffe zu Hessen, unsern lieben andächtigen zo einem Gubernatoren und Verweser des stieffts Cöln gesetzet und geordnet haben, inhalt unser Kaiserlicher Brieffe deshalben ußgegangen, daß Wir alß Römischer Kayser demselben Landtgraffe Herman als einen Gubernator des gemelten stieffts Cöln befohlen, vnd unßer gantze macht und gewolt gegeben haben, befehlen und geben ihme dan auch den wissentlich in Krafft dies Brieffs, daß er die heimlichen und freyen gerichter allenthalben in Westphalen landen von unßer des heiligen Reichs und des stieffts Cölln wegen Versehen, die handthaben und an die freyen stöelle derselben gerichte freygraffen setzen und ordinen, auch denselben frygraffen zo synen zithen umb ihre Verhandelung und unrecht Capittels daghe legen und setzen, und solliche ihre Verhandlung und unrecht zo rechtfertigen, und alles das darinnen handeln und doin sall und mag, daß Wir als Romischer Keyßer oder ein Ertzbischoff zu Coln, so in unßer und des Reichs hulde und gnad werer, handellen und thuen mögten, ungeforlich doch daß der genannte Landgraffe Hermann von den Freygraffen, so alßo durch ihn gesetzt und geordnet werden, an unßer stat, und von unßer und des heiligen Reichs wegen gewöhnlich geloibte und ayde thun, unß, dem heiligen Reiche und dem furgeschriebenen Gubernator alß unserem Statthalter von solicher Freygraffen ampt getrwe, gehorsam und gewertig zo syn, die getrewlich verwesen, haben und halden, und in allen und icklichen sachen und Händellen, so sich für ihme zo rechtfertigen gebüren, dem Reichen alß dem armen, und dem armen alß dem reichen ein gleicher Richter zu seyn, und darinnen nicht anzosehen liebe, leydt, meyndt, gaeb, fruntschafft noch sientschafft, noch gantz kein ander sachen, dan allein gerecht gericht und recht, und alß sie das gegen Gott dem allmächtigen am jüngsten Gerichte verantworten wullen, doch unß und dem heiligen

Reich unßer Oberkeit und Herrlichkeit hierinnen vorbehalten, ungeferlich mit Urkunde dies Briefs, beſiegelt mit unſerm Kaiſerlichen Majeſtät anhangenden Ingeſiegelle. Geben des fünffzehnten Dages des Monats Oktober nach Criſti Geburt vierzehenhundert und im fünff und ſiebenſigſten, unſers Reichs des Römiſchen im ſechs und dreißigſten, des Kaiſerthumbs, im vier und zwingſten und des Hungeriſchen im Siebenzehnten jahren.

Ad mand. Dni imprtors ppr. Jo. Waldner, Protonotarius . .

XXIII.

Copia Protocolli in conventu feimeiorum capitulari, Arensbergae Anno millesimo quadragentesimo nonagesimo habiti. Pro sede libera in Geisike. —

Ad emanatam convocationem generalem allinger zum Overveymgerichte tho Arnesberge in dem Bohmgarden behöriger Stoelsheeren, Frygrefen, Fryſcheffen, unde Fryfrohnen ſynd erſcheenen, wie folget.

Als Stoelsheeren.

1mo. Gotthardt van Kettler, van wegen des Fryenſtoels tho Hoveſtadt.

2do. Gotthardt Wreden tho Reigeren, van wegen des Stoels in Hachen.

3tio. Conrad van Broiche Droſte, van wegen des Stoels tho Hundemen.

4to. Johann van Fürſtenberg tho Hollinghoven, van wegen des Fryenſtoels da ſülveſt.

5to. Johann Vogt van Elspe, wegen allinger eme und ſynen Vedderen hörigen Fryſtöhlen, als 1) in welſchen Enneſt. 2) in Hundemen, 3) in Heunersberg. 4) in Broichhuſen. 5) an der breiden Ecke. 6) in Bamennoel. 7) in Elspe, 8) in der Frygrafſchafft Waldenburg.

6to. Johannes Rump unde

7mo. Thoderus Rump zu Wenne, van wegen des Stoels tho Oedingen.

8vo. Antonius Schurmann.

9no. Henneke van Hanxleden.

10mo. Wiegand van Hanxleden.

11mo. Johann Vehlen van Wiglinghoven.

12mo. Johann van Thülen.
13tio. Rembert van Gahlen.
14to. Adrian van Enſe.
15to. Herman van Scholenborg.
16to. Johann van Ole.
17mo. Henrik van Plettenberg.
18mo. Bernhardt van Lethmathe.
19no. Theodorus van Freiſeken.
20mo. Hermann van Meſchede.
21mo. Henrik van Beringhuſen van wegen des Fryſtoels in Bettinghuſen.

Als Frygrefen.

Aus der Grapſchafft Arensberg.

1mo. Gerhardt Struckellmann Overfrygreff.

Aus dem Münſterland.

2do. Georg Darleder, van wegen des Stoils in Dollenorden.
3tio. Henrick Ringenberg, vam Stoile tho Raesfeldt.
4to. Berendt Dücker, vom Stoile tho Gehmen.
5to. Herrman Middelborp, vam Stoile tho Münſter.

Aus der Grapſchafft Marke.

6to. Lüddeke van der Mollen, vam Stoile tho Soeſte,
7mo. Everhardt van Heldt, vam Stoile tho Unnau.
8vo. Röttger Hardekop, vam Stoile tho Vilgeſte.

Aus der Grapſchafft Waldeck.

9no. Steffen Steinweg vam Stoile in Corbach.
10mo. Sylveſter Berends, vam Stoile tho Landau.
11mo. Volcmar genandt Tweren, vam Stoile tho Frienhagen.

Aus dem Paterbörniſchen.

12mo. Herrman Kleinſchmidt vam Stoile tho Paterborn.
13tio. Berend Ludowig, vam Stoile tho Brakele.
14to. Johann Piperling vam Stoile tho Dringelberg.
15to. Peter Pispink, vam Stoile tho Sutheim.

Aus dem Veſt Limburg.

16to. Diederich in den Wyden vam Stoile tho Limburg.

Aus der Grapſchafft Ritteberg.

17mo. Hanns Grawen, vam Stoile tho Rettberge.

Aus dem Herzogthum Weſtphalen.

18mo. Henrick Kleinſchmidt, vam Stoile tho Volkmiſſen.
19no. Henrick Wienendes, vam Stoile tho Medebach.

20mo. Theodorus Dortenleben, vam Stoile tho Fredeburg.
21mo. Bernhardt Botendorpe, vam Stoile tho Balve.
22do. Heinemann Weſſer, vam Stoile tho Cannſtein.
23tio. Johann Iſing, vam Stoile tho Aſtinghuſen.

Uytbliven ſind 38 Stoilheerens, 62 Frygreſen als hierna geſchrieven ſteet.

(Nomina Eorum in hac copia omissa.)

Als man daruff utgemaket, daß de beeden Jüngiſten Frygreſen dat Protokoll düßes Capitels föhren ſolden, unde op eren der heimliken Achte gedahnen Eydt ſcherplich erindert, ſo hebben wy Henrikes Wienendes undt Röttger Hardekop geſchrieven als hierna ſteet:

Thom erſten, als wy ſemmetlicken toſamen waren, undt utgemaket war, wat oven beſchrieven ſteet, lethen wy de Fryenſcheppen und Fryfrohnen tho uns komen up dat ſe unſes gnedigen leven Herens van Cöllen gevollmächtigten medde entfangen mogten, der Fryenſcheppen waren wohl etzliche Hundert, und der Fryfrohnen viefunſechzig. Da quame de Ehrenveſte geſtrenge her Philips van Hörde, im Nahmen unde van wegen unſes leven Heren van Cöllen, als Stadthalder der heimliken Gerichte, unde ſprack uns alßo an: dat wy thoſamen beropen ümme Urſake willen etzliche Miſpreuch, die ſick by der heimliken Vehme offgethan hebden, trewlich abzuthun, unde alles wyder na Vorſchrifft nnd Einſatzung Caroli Magni, und des heimliken Gerichts Reformationibus inzurichten und anzuſtellen. Als hierna de Fryenſcheppen und Frohnen wyder fort gelaſſen, fragede Her Philips van Hörde als hierna geſchriven ſteet.

Thom erſten. Da ſick oft und dick gewießen, dat de Fryenſtoile Saken vor de heimlike und opene Achte bringen, de dar nyt hen behören, unde den Greven, undt andern Richteren thoquemen, wurde gefragt, welke Saken vor de heimlike undt opene Achte gehörden?

Vor de hemlike Achte gehören erſtlick: de hemlichkeit, de Carolus Magnus offenbart. Twebdens ſo yemandt Kezzereyen usheckel undt vorbringt. Derdens: So yemandt vom Glauben abfallet, undt ein Heide wird. Veertens: So ener enen falſchen Edt ſchweret. Vieftens: So ymandt heret undt zaübert, oder mit dem Böſen ein Püntnüß uffrichtet. Seſtens: So yemandt de Hemlichkeit offenbaret.

Vor de oppene Achte oder oppen Ding behört erſtlick: Muthwill an Kerken und Kerkhöfen. Twebdens, Deefſtahl. Derdens. Notzucht. Veerdens, wer Kindelbett raubet. Vieftens, oppene Verräthers. Seſtens. Straſſenraub. Siebtens: Eigenmächtlinge. Achtens: hemlike undt oppene Dotſchleger. Niggentens Landtaffplögers. Teindens: Judaei sacrilegia committentes.

Her Lips van Hörde oppenbarde, dat düß recht gewießen.

Thom anderen Hebbe sick thogedragen, dat veele Frygrefen Scheppen makeden ümme des Geldes willen, undt se in erer Stowen sonder allige van Carolus Magnus eingesetzte Gepreuche uffnehmen, undt de Hemlichkeit offenbarden; im sonderlicken were düß an die seckstich Jahre her geschehen, ümme Ursake willen, da de alden Gepreuche in Abfall gerathen; wurde gefraget, wie man Fryscheppen alden Gepreuchs na uffnehmen solde.

Thom ersten. Mütten de beßten, trewlichsten Luthe uffgesuchet, undt van seß Fryenscheppen beborget werden. Thom anderen, mot de Frygreve se proven, dat se recht undt unrecht scheeden konden. Thom Derden Mottet se in der hemeliken verschlotenen Achte unde nit in der Stowe upgenommen werden. Thom Verden. Werd se gefraget, alß Carolus Magnus ingesetzt, undt mottet de Fragen verandtworden. Thom Fiesten. Werd se vor Edtbrück affgemahnet, unde enen de Strafe an der Wandt gewiesen Thom seßten. Mutet se den Veihmen-Eidt schweren, also als Carolus Magnus vorgeschrieven hefft; se mutet dabey sitten uff den rechteren Knee, dat bloet maket iß, mit bedeckten Höfft unde ere linkere Hand, de bloet maket iß, up dat Stryck, up dat Schloet, undte up de beeden Crützwißen Swerter leggen, und dan schweren, de Veihme hemlick tho holden vor Wief und Kind, Sand und Windt, als dat vorgeschrieven iß. Thom sieveten Seeget ehnen de Frygrefe mit bedeckten Hoefft de hemlike Vehme *Stick Stein Gras Grein*, unde kleret ehnen dat up als vorgeschreven iß. Thom achdeden Segget he enen dat Nothwordt, als et Carolus Magnus der hemliken Achte gegeven het, tho wytten Reinir dor Feweri, unde klert ehnen dat up als vorgeschreven iß. Thom niegenden Leret he enen den hemlicken Scheppengruß alßo: dat de ankommende Scheppe seine rechtere Hand up seine linkere Schulbere legt undt segget.

Eck grüt ju lewe Man,
Wat fange ji hi an.

Darna legget he sine rechtere Hand üp des andern Scheppen sine linkere Schulder, undt de andere doet des Glicken, und seggett

Allet Glücke kehre in,
Wo de Fryenscheppen Syn.

Thom theenden Werd eme wat vor dat hemlicke und oppene ding gehöret uppenbaret, als et hiervör tho der ersten Fragen geschrieven ist: Thom elften Mot he dem Frygrefen gyven seßtein Schillinge, und nydt mehr, undt jydem der nieggen Scheppen achte undt nyt mehr.

Her Lips van Hörde öppenbarde, dat düß recht gewiesen sy.

Thom Derden. Hebbe sick upgedahn, dat men geistlicke lüde undt Meinche und Klosterfrawen vor de hemlicke Achte brechte, ob dat wol gedahn?

Daran were nit wol gedahn utbeſcheeden in Saken de vör dat hemlike ding höret, oder wan de Geiſtlickman en Scheppen iß.

Her Philips van Hörde uppenbarde dat dietz recht gewießen waß.

Thom Verden. Da de Römiſche Kaiſer Mjtt unſem leven Heren van Cöllen vorgeworpen, dat mannich Fryengreſe undt Scheppen in Swoben un in der Grapſchaft tho Naſſaw unſchuldig Lüd uffgehenkt, ſo ward gefragt wu dem apzuhelpen?

De Greven und Scheppen weren nit up roder Erdte gemaket, und giengen der hemlicken Achte, der Carolus Magnus vor dat land tho Saſſen ingeſatzet, nit en ahn. Unſe leve gnedige her van Cöllen ſold Kaiſer Mjtt bidden, ſe alle tho verjagen, unde de Saken an uß tho wieſen.

Her Philips van Hörde ſeggede, dat düß recht gewieſen, undt unſe leve her van Cöllen wolde Kaiſerlicker Mjtt thor kundſchapp bringen. Thom Vieſten hedde ſich upgedahn, datz viel Frygrefen dat opene Ding geheeget, ohne den frohnen tho fragen, wu dat Ding mot geheget werden, wat de gebroken hedden?

De hedden gebrocken LX tur Schillinge, undte ſo ſe et weder deden, 3 Tage haſſten.

Her Lips van Hörde uppenbarde, dat dat recht gewieſen undt dat de Frygrefen von Volkmiſſen Allmen, unde Medebeche dat noch letzt gedahn hedden, ſe mötteten de Brocke geven. Thom Geßten da de Scheppen ſick veel up den Supp legeden, undte öfters trunken weren, wat de gebrocken hedden?

De hedden gebrocken XV tur. ſchilling und thom anderen Male XXX, utbeſcheeden an Sune und vier Dagen.

Her Lips van Hörde ſagede, dat dietz recht gewieſen, und fragede darna, öff neymes ethwaß tho ſeggen hedde, de ſolde nu ſprecken undt ſchwigen darna. Da fragede Herman Middeldorp als hierna geſchreven ſteet:

He hedde in düßem Jare ein Man vor dat Fryding geeiſchet, den de Proueſt der Kerken tho Münſter verbodden hedde tho kommen, ut Urſake, dat he thom Proveſtdinge hörede, undte Kaiſer Friederich et verbodden hedde, et ging up liev undt Ere, wat he nun doen möghe?

Hermen Middeldorp mot ene dat andermal heiſchen, undt dat derdemal, undt den Voghet des Proveſtes darbey. Blieb he weg, moet de Stoil na Veimerecht wieſen, undt eme an liev undt Ere komen.

Her Lips van Hörde uppenbarede, dat dütz recht gewieſen, den Voghet des Proveſtes konde men lopen laten.

Darna fragede Her Gotthardt van Kettler, als hierna geſchrieven ſteit:

Den Dunnerſtag na Sünte Johannes des hilgen Doepers, were en gerecht Fryſchepp uß Nawmburg na Hofeſtatt gekommen, da he juſt

dat hemlike ding geheeget hedde, de hedde gefraget, dat in siner Naberschafft thwen lüde weren, de de falsken Lehren des van den hilgen Paters verbrandten Johannes uitbrededen, undte etzliche van einfäldigen lüden dato verkehrt hedden, de ene heitede Hans Coensbroek, undte de andere were ein Schoester, Wendir Diekmann, of men de vor de hemlike Achte bringen solde?

He hedde ehne up dat Capittel upschoben undt fragede nu, of men dat wol doen moghe.

Dem Capittel were nit witzlich, of de verbrandte Johannes Unglauben angestifftet, men wolde Heren Kips van Hörde bidden, by unsem gnedigen Heren darümme Kundschapp tho holen.

Her Kips van Hörde wolde anfragen, undt darnach beschedt seggen.

Hyrop itz dat Capittel geschloten, undte den Fryenschöppen und Frohnen düsse Puncte verlesen.

Henrikes Mienendes mppr.
Röttger Hardekop mppr.

Hanc copiam, cum vera originali copia in Archivo civitatis Gesecensis asservata, verbotenus (non vero ob scripturam lectu difficillimam ubique litteraliter) concordare, ad requisitionem *Dni Doctoris Wilhelm* Testor, manu et signeto propriis. Gesecae, die 6ta Februarii anno milesimo septingentesimo decimo octavo.

(L. S.) Ego Franciscus Carolus Heidelhoff Auctoritate caesarea Notarius publ. jur.

Vorstehende Urkunde wurde dem Verfasser von dem verstorbenen Criminalrichter Herrn Bachmann zu Paderborn mitgetheilt, der sie aus den Papieren des Notar Heidelhof, seines Anverwandten, erhielt. Das Original soll sich in dem Fürstenbergschen Archiv befinden. Sie war gleich zum Druck in diesem Werke bestimmt, und ist unterdessen auch mit einigen Schreibfehlern, ohne daß Verfasser das wußte oder wollte, in das Münstersche Urkundenbuch des Herrn Pfarrer Niesert, II. S. 102 aufgenommen worden, welches man hier, um keines Plagiats beschuldigt zu werden, hat bemerken wollen.

XXIV.

Urtheilsspruch am Freistuhl zu Merfeld, gegen einen des Diebstahls Angeklagten, welcher überwiesen und zum Galgen verurtheilt wird.

1531.

(Aus dem flüchtig hingeworfenen Original-Concept, so sich unter den Handschriften Kindlingers befindet.)

Ick Jürgen Gekholdt, vrygreue, eynn deputert vnndt verordent Richter der Ernntuesten vnnd Erbarenn Johann vnnd Aleff vann Merfelde gefedderen, do kunt, bekenne vnd betuge openbar vor allen ludenn Inn vnd ouermytzs dussenn tegenwordigenn beseggeldenn rechteschyn, dat Ick vp dach datum düsses, dat Gogerichte myt Concente vnnd wyllen Johan vnd Aleff vann Merfelde vorscr. vor dem Huse tho Merfelde vnder der Lyndenn myt ordell vnd rechte, alß my nha recht geborde, pynlikenn besettenn vnd bekledet hebbe, gespannener Banck, dar vor my Bysytterß vnnd standgenotene des Gerichtes, hyr nabescr. gekomen, vnnd zu dem seluen gerichte erschennen is (Dar se myt dem vrygerichte vnnd Gogerichte inn der Herschop van Merfelde vordt erer herlicheyt, Regalien vnd vrygrafffschap van Merfelde sampt erer gerechticheit lude der Belennynge van dem durchluchtigen hoichgeboren Fursten vnd Heren, Her Johann Hertzoch tzo Cleue, Jülich vnnd Berge, Grauen tho der Marcke vnnd Rauensberch ꝛc. verseyen vnd belenett) de Ersame Johann Briggenbock eynn vulmechtich procurator vnnd klegger der gemelten Junkern vann Merfelde, vnd hefft vann my begert vnd gebedden vmb eynen vorsprekenn, nemptlick vmb Hermannus koer, denn Ick em gegunt hebbe, so recht is, dewelike sick Int gerichte gebynget, so recht is, nha pynlicker clage, vnd hefft my Richter vorßcr. gefragett, off Ich oick hebbe gedaget, vnd wetten lathenn Johann Rampen wohnhafftich Inn der Burschop tho wellete vnd Kirspele vann Dülmen, dat he hyr bude tho dage an dussen gericht synn vnd erschynenn solde, tho verantwerenn clage vnd ansprake der beyden gefedderen vann Merfelde vorßcr. offt ers vulmechtigen procurators. Darup heb ick andt gerichte geesschett Mester Henrick Smytt, der verbette eynn vrone, vnnd em gefragett, off he oick denn voredach Johann Rampen vorßcr. anndt gerichte bedaget, alda tho verantworenn clage vnd sprake, de dar vor dem seluenn gerichte ouer em geschyenn solde, dar he Ja up geantwort, vnd Ick myne orkunde vp entfangen hebbe, so recht is. So hefft Johann Rampe vorßcr. an dem selfftenn gerichte erschennen, vnnd Ick heb enn geesschet ant gerichte ene Werff, ander Werff, derde

Werff vnd verde Werff ouer recht, tho beantworenn ſodane clage vnd ſprake, alß dar vor den gerichte ouer ſynn lyff vnnd Ehr geſcheynn wolde, dar he nycht hefft vp antworenn wollenn, vnd darwegenn oick gynß vorſprekenn begertt: So heb ick Richter vorßcr. dem vulmechtigenn procurator vnd ſynenn vorſprekenn allet vorßcr. geſacht, ſe ſoldenn dar vor dem Gerichte openenn, vnd ouer lueth horenn lathenn er clage vnd ſprake ouer Johann Rampenn vorg. dem ſo geſcheytt is, nemptliken dat he Inn vnd buthenn pynen gegichtett, bekannt vnd beyaitt vp ſynen vryen Voten, dat he Johann von Merfelde obg. vth dem Slutersbroicke geſtollenn hebbe, eyne roe vette Koe, vnndt mehr eynn feth ſwynn, vnnd noch eynn deel Holteß; dar vp hefft de procurator vorſch. van my begertt, dat Ick Rampenn vorßcr. fragenn ſolde, offt he oick ſodaner gicht vnnd dait geſtendich, dar he nycht vp geantwort vnnd ſtyll geſwegen, vnd weret ſake, dat he dar neen vor ſeggen wolde, ſo wolde he em dat overgaenn vnd ouerwyſenn ſo recht is; darup hefft Hermannß koer wegen des procurators eynn ordel laten fragenn, dat recht is, offt Rampe vorſcr. dat nycht beantwerenn, offt dar neen vorſeggen wolde, wo he em dan ſo daens ouertugenn ſolde, daß dem rechten genoich ſy; dat Ordell heb Ick beſtadet ann Hermann wenneker, de dar vp gewyſet heft vor recht, myt thodait des vmmeſtandes: Na dem male dat Rampe vorſcr. dat nycht beantweren wyll myt neen edder Ja, ſo ſoll de cleger dat Rampen ouerwiſenn myt ſeuen vryenſcheffen des hilgen Rieks, dat Rampe vorſcr. ſodann gicht vnnd dait Inn pynen vnd buthen pyne vp ſynen vryenn votenn, bekannt vnd beyaitt hebbe; dar Ick myn orkunde vp entfangen ſo recht is. Darup hefft Hermannus vorßcr. wegen des procurators van my begertt, dat Ick de Vryenn ſolde eſſchenn andt gerichte vnd fragen, offt ſe oick ſodann gicht vnnd bekenntniſſe vann Johann Rampen ſo vorgeſcr. ſteidt, gehordt hebenn, dar ſe er berait vp genommen hebbet, vnd ſynndt wedder Int gerichte gekomen, vnd heben geſacht Ja eyndrechtliekenn, ſe hebben gehordt, dat Rampe vorßcr. ſodane gicht vnd daitt vermeldynge der obg. clage bekant vnd Inn vnd butenn pynen vp ſynen vryen voten bejaitt und gedaen hebbe, dar Ick myn orkunde up entfangen. Noch hefft Hermannß vorſcr. wegen des procurators eyn ordell lathen fragen, dat recht is: Nha dem male de ergemelten vryen dat bekant vnd beyatt, off ſe nycht ſchuldich ſynn, dat ſelffte tho bewarenn ſo recht is, off weß dar recht vmb ſy. Dat ordell heb Ick Richter vorßcr. geſtaldt ann Hermann Wennecke, de dar vp wiſede vor recht, dat genne dat ſe beyaitt hebben, dat ſynn ſe plichtich myt eren Ede tho bewarenn, ſo ver de cleger ergenompt en dis nycht verlatenn wyll; dar Ick myn orkunde vp entfangenn hebbe. Nocht hefft Hermannß vorge. vth bevelle des clegers vorßcr. eyn ordell lathen fragen, dat recht iß: wer denſelven fryen denn Eidt ſoll vereuenen; dat ordell heb Ick Richter geſtalt an Her-

mann Wenneker, de dar vp gewiſet vor recht: de vorſpreke ſol den vryenn den Eedt verevenen, vnd de fryenn ſollen nha myt gebloteden Houede vnd vthgerekedenn vyngeren myt der farberen Handt ouer Godt vnd de helgenn ſweren, dattet ſo ware ſy, dat ſe bekandt vnd beyatt heben; dar Jck myn orkunde vp entfangenn hebbe, ſo recht is. Nocht hefft Hermannuß vorgl. uth Beuelle des obgenanten clegers my richter vorßcr. umb eyn Ordell latenn fragen, dat recht is, ſyndt dem maill Johann Rampe vorßcr. ſynn vnbewarde Handt hefft ann ſodanych obgedachte ghuidt dufftiger wyſe hefft geſlagen, dat de cleger nycht libenn wollde, vmb ſyluer nocht goldt, noch vmb alle desgennenn, das ſunne edder mane beſchynenn mach, off he dann derwegenn dem cleger vnndt der Herlicht icht ſy darvmb ſchuldich eyn wedde. Dat ordell heb Jck Richter vorgl. geſtaldt an Herrmann Wenneker, der dar vor recht vp gewiſet: Nhademmaill he ſyne vnbewarde handt dufftiger wiſe bouen Ehr vnd recht an vylgemelte Ghut geſlagenn, ſy he derhaluen dem cleger, dem gerichte und der Herlicht ſchuldig eyn wedde; dar Jck myn orkunde vp entfangen, ſo recht is. Nocht hefft Hermanns wegen des clegers eynn ordell lathene vragen, dat recht is; wat ſynn wedde darump ſynn ſolde, off weß dar recht vmb ſy. Dat ordell heb Jck Richter vorgeſc. geſtaldt an Meſter Hanß, ſcharprichter tho Munſter, de vor recht darup gewiſet hefft, dat men ſoll nemen Johann Rampen vorßcr. und hangen en an den Galgen tuſſchenn Hemmel vnd Erdenn, dat he deß nycht mer en doe. Noch hefft Hermannuß vorſcr. tho behoeff des clegers eynn ordell laten fragen, dat recht is: Offt Jck Richter vorgr. nycht ſchuldich ſy, aller duſſer gerichtliker verhandelynge, vor my ſo geſcheynn, tho geuenn en ſchyenn vnd nemen dar van mynen behoerliken wyen, dat ordel heb Jck beſtadet an Hermann Wenneker, de dar vor recht vp wyſede: Jck ſy em ſchuldich tho geuenn eyn beſeggelt ſchyenn, vnd nemen dar van mynen wyenn. Wandt dan alle düſſe vorg. puncte vnd articule ſemptlich vnd eynn Itlich byſunderß, ſo gerechtlich vor my Richter vorg. geſcheyn vnd verhandelt ſyndt, ſo heb ick des tho merer veſtnyſſe, vnd Jun tuech der warheyt myn ſeggell van gerichtes wegen, wytlicken benedden ann dyt Richtſchynn gehangen. Dar myt, by, ann vnd ouer ſyndt geweſt byſitters de Erſamen Clauwes Dickhenneke, Borgermeſter vnd Henrick Holſcher, Renthmeſter to Dülmen, vnd ſtandtgenoten des Gerichtes, de Erenveſten vnd Erbaren vrifronen, Johann Schenckninck, Johann Schule, Hermann van Dattelenn, Henrich nachtegalle, Johann thon Brincke, Henrick Steytholdt vnd mer guder lude genoich. Datum Anno xv. vnd xxxl Satersdage nha Andres Apoſtolj.

Zweite Abtheilung.

Drittes und viertes Buch.

Drittes Buch.

Die Femgerichte Westphalens in ihrer besondern Auszeichnung. Aeußere und innere Verfassung derselben, Macht, Würde und Einflußvolle Einwirkung in die deutsche Staats- und Rechtsgeschichte.

Erstes Kapitel.

Einleitung. I. Aelteste und wichtigste Grundlagen der Verfassung der Femgerichte, besonders aus Karolingischer Zeit.

Wir haben im vorigen Buche gesehen, wie die Freigrafschaften und Freigerichte sich zur Verfassung des Reichs verhielten, wie sie sich daraus entwickelten und als Glieder und Bestandtheile in das Ganze paßten und fügten. Wir sahen auch die Bedeutung ihrer Eigenschaft als kaiserliche Gerichte, die anfangs über einen eximirten Bezirk und über eximirte Personen richteten, sich aber im Laufe der Zeit zu den höchsten kaiserlichen Gerichten des Herzogthums, ja des Reichs, emporschwangen, welche unmittelbar Namens des Kaisers, ohne alle Ausnahme der Person, richteten. Ihre Gewalt und Macht war die höchste, welche je Gerichte ausgeübt und gehandhabt hatten. Sie war begründet durch ihre innere, selbstständige Verfassung, die sich im Verhältniß zu der der übrigen Gerichte zu etwas so ganz Besonderem gestaltet und gefärbt hatte, daß alle Spur ihres Wesens und ihrer Abstammung nur Sage und dunkle Erinnerung blieb.

Wie an alte verfallene Schlösser sich dunkle Geistersagen knüpfen, so sehen wir solche auch im 14ten Jahrhundert durch

die alten Hallen der Verfassung der Freigerichte ziehen; und wirklich tritt im Anfang des 15ten Jahrhunderts ihre Gewalt, wie ein heldenstarker Geist, in alter, schwerer Rüstung, unkenntlich, aber laut und deutlich, aus den Ruinen der Geschichte uns entgegen. Lange ist man bei dem sagenhaften Dunkel geblieben, und ist den wunderlichen Vorstellungen gefolgt, die sich die Unwissenheit von diesen Gerichten bildete. Selbst neuere, bedeutende Geschichtsforscher folgen noch der Behauptung, daß die innere Verfassung des Gerichts in geheimnißvolles Dunkel gehüllt gewesen sei. Aber wie ist dies möglich bei den unzähligen Urkunden, die wir besitzen, und dürfen wir denn nicht die Rechtsbücher nun kühn aufschlagen, auf denen geschrieben steht: „Dies Buch von dem heimlichen Rechte soll Niemand lesen, er sei denn Freischöffe des heiligen Römischen Reiches?"

Indem wir nun die Verfassung und Ausbildung der Freigerichte aus den Urkunden der Geschichte zu entwickeln und ihre Erscheinung uns zu erklären suchen, wird uns die früher ausgesprochene Idee begleiten, daß Alles in der Geschichte sich allmählig gebildet und aus Bestehendem herausentwickelt hat; daß namentlich der alte Stamm der Verfassung stets frische Zweige und Sprossen trieb, aber nie umgehauen und ein neuer Stämmling an seine Stelle gesetzt wurde. Die alte Gerichtsverfassung wurde niemals abgeschafft oder umgeändert, sondern unmittelbar fortgesetzt, und erst allmählig durch allerlei Abstufungen und durch die Erfordernisse der Zeit zu etwas Neuem ausgebildet. Wenn wir daher gleich den Spuren der Abstammung überall mit Sicherheit folgen können, so ist doch nicht zu läugnen, daß Manches uns dunkel und räthselhaft bleibt, was in das Gewirre anderer Ereignisse sich verflicht, ohne daß die Geschichte uns den Faden und die Motive aufbewahrt hätte. Gewiß ist es aber auch, daß wir bei den Femgerichten weit mehr verborgen geglaubt haben, als in der That verborgen ist.

Um einigen Grundirrthümern vorzubauen, schicken wir folgende Behauptungen voraus:

1) Freigericht und Femgericht, Westphälisches Gericht und heimliches Gericht, sind ganz gleichbedeutende Benennungen. Wir sahen aber, was Freigrafschaft und Freigericht war; kein

anderes Gericht erhielt die Benennung Femgericht, und alle Freigerichte, insofern sie die hinlänglich bezeichnete Natur hatten, waren heimliche oder Femgerichte, die nach Westphälischem Rechte verfuhren und urtheilten. Es ist daher irrig, zu meinen, daß das Femrecht ein besonderes Recht gewesen sei, welches nicht allen Freistühlen in Westphalen wäre verliehen worden [1]); denn es ist uns kein Freigericht bekannt, welches nicht mit den übrigen gleiche Qualität gehabt hätte.

2) Daher kann nirgend ein bestimmter Zeitpunkt des Anfangs der Femgerichte, als Gegensatz der Freigerichte, gesucht werden. Wenn es ein grober Irrthum ist, in dem Ausdrucke Freigericht oder Feme den Anfang oder die erste Spur eines besondern gerichtlichen Instituts finden zu wollen, so bleibt denen, die darnach forschen, kein anderer Anfangspunkt übrig; es existirt aber ein solcher auch wirklich gar nicht, weil es kein neues Institut war, sondern aus dem bestehenden sich fortpflanzte und ausbildete.

3) Die Frei- oder Femgerichte existirten nie und nirgend anders, als in Westphalen und Engern. Mit dem Ausdrucke Westphalen bezeichnet man aber den Inbegriff aller Territorien, in denen sich Freigerichte und Freistühle, als unmittelbare Kaiserliche Gerichte, mit dem dabei hergebrachten Gewohnheitsrechte, das daher Westphälisches Recht genannt wurde, erhalten hatten [2]). Daß nirgend anders solche Gerichte existirten und bestehen bleiben konnten, ist im vorigen Buche hinlänglich bewiesen; daß auch nirgend anders ein solches Verfahren, welches die Femgerichte auszeichnete, Statt hatte, wird die folgende

---

1) Berck z. B. meint dies. Kindlinger dagegen behauptet, daß die Karolingischen Grafengerichte allmählig seien Freigerichte genannt worden, und dann in heimliche ausgeartet wären; er entwickelt uns diesen Gang aber nicht richtig. — Gewöhnlich sah man sich, um den Femgerichten die Civil-Competenz wegzudisputiren, genöthigt, einen Unterschied zwischen Femgerichte und Freigerichte zu machen. Die Geschichte kennt diesen aber nicht. Der Freigraf von Friedenaldenhoven ladet 1543 „an den freien Stull undt heilige offenbar Freigericht." Wäre ein Unterschied gewesen, so hätte man ihn wohl angedeutet. Kopp, (v. d. heiml. Ger.) S. 455.

2) Ueber die Geographie der Freigrafschaften vielleicht künftig etwas Ausführliches; vorläufig verweisen wir auf Kopp, Kindlinger

Entwickelung zur Genüge darthun [3]). Alle Femgerichte hielten mit Strenge und Heiligkeit darauf, daß kein anderer Freistuhl anerkannt wurde, der nicht von Alters her existirt hatte, und in Westphalen lag. Man nannte Westphalen auch die rothe Erde, ein Ausdruck, dessen Bedeutung unbekannt ist. — Vielleicht entstand die Rede, auf rother Erde richten, in einer Zeit, wo man den Gegensatz bezeichnen wollte zwischen Gerichten, die in Häusern und Kammern gehegt wurden, und diesen, die noch an alter freier Malstätte, unter offenem, freiem Himmel, Statt hatten [4]).

4) Durch keine Staatsgewalt, und nicht durch die Macht eines Gesetzgebers ist in die Verfassung dieser Gerichte etwas gebracht worden. Im ganzen Mittelalter wurde mit Strenge am Altherkömmlichen gehalten, und man hütete sich, es anzutasten. Ein Beweis, wie wenig die Staatsgewalt eingriff, ist wohl der, daß die Kaiser selbst nicht wußten, was es mit der Einrichtung und Gewalt der Femgerichte für eine Bewandniß habe. Daher legte Kaiser Ruprecht einigen deputirten Freigrafen in dieser Hinsicht im Jahr 1408 eine Reihe von Fragen vor, deren Beantwortung uns zuerst einiges nähere Licht über die Verfassung dieser Gerichte giebt [5]). — Das Recht der Autonomie ist nirgend strenger gehandhabt worden, als bei den Freigerichten. Die sogenannten Femgerichts-Ordnungen und Reformationen sind von keiner gesetzgeberischen Gewalt ausgegangen; es sind keine Statuten, sondern Weisthümer, durch die man, um Mißbräuche abzustellen, das alte wahre Recht und Herkommen fand und wies. Der Erzbischof von Cöln, als Statthalter und Auf-

---

und Berck, so wie auf eine Abhandlung im Magazin für Geographie, Geschichte ꝛc. Westphalens. Dortmund 1816 Heft 1. die nicht vollendet ist.

3) Vergl. auch Berck, Gesch. der F. G., I. Cap. 7.

4) Der Meinung Mösers (Phant. IV. S. 201), daß damit auf die Farbe des Feldes im Herz. Sächs. Schilde gezielt werde; so wie Klübers (Beschreibung von Baden, I. S. 172), daß es blutige Erde bedeute, können wir nicht beitreten. In älteren Schriften liest man aber häufig rothe Erde, für Erde überhaupt, so wie man jetzt wohl im poetischen Stil lieber sagt, die grüne Erde.

5) Mehrmals gedruckt, nomentlich in M. *Freheri* C. de secretis judiciis etc. ed. *Goebel*, Ratisbonae 1662.

seher, ließ, um Mißbräuchen entgegen zu kommen, nur fragen, und das Recht wurde in Urtheilsform gefunden; es brauchte aber nicht erst gegeben zu werden [6]). Was nicht autonomisch von den Genossen ausging, hat nie bei diesen Gerichten die geringste Anerkennung gefunden [7]).

Das Verfahren und die Einrichtung des Femgerichts, mit den sich dabei darbietenden Eigenheiten, kann nur historisch und kritisch entwickelt, es darf aber nicht bloß, wie es als Bestehendes sich zeigt, dargestellt werden, weil sonst der gewöhnliche Irrthum, daß sein Entstehen dunkel und seine Beschaffenheit nicht völlig zu erklären sei, schwerlich kann vermieden werden.

Die Freigrafen und Freischöffen glaubten fest daran, daß ihre Gerichte von Karl dem Großen seien gegründet worden. Dies kann uns nicht irre machen; denn sie verlegen die Stiftung in eine Zeit, welche dem Volke rein sagenhaft geworden war; sie gründen sich eben so oft auf uraltes Herkommen, welches wir ohnehin aus den geschichtlichen Urkunden erkennen würden. Wir sehen aber auch Gewohnheiten, die das Mittelalter selbst bildete, und bemerken wichtige Einrichtungen und Veränderungen, die nothwendig, auf den politischen Zustand des Reichs gestützt, besondern Ereignissen und Einigungen ihr Dasein verdanken mußten. Diese konnten allerdings in den Trümmern der alten Reichsverfassung gerade in Westphalen an dem sich festsetzenden und versteinernden Alten einen Fels und Rückhalt finden, an den sie ihr mächtiges Gebäude fest anlehnten.

Wir haben demnach dreierlei im Laufe dieses Buches zu untersuchen:

---

6) Man vergl. des Kapitels-Prot. v. 1490 Anh. No. 23.

7) Eichhorn (Staats- und Rechtsgeschichte III. S. 177) meint, das oberste Aufsichts-Recht habe es den Erzbischöfen möglich gemacht, in die Verfassung der Freigerichte Manches hinein zu bringen, was ihnen ursprünglich fremd gewesen sei. Wir müssen dem widersprechen, und halten es für unmöglich, daß von oben her in eine Gerichtsverfassung etwas Neues gebracht werden konnte. Wir werden uns aber auch überzeugen, daß das, was zu der fast ganz auf altem Herkommen beruhenden Verfassung im Mittelalter kam, am wenigsten vom Statthalter eingeführt werden konnte.

1) Die Institutionen Karls des Großen, welche hauptsächlich auf die Verfassung der Femgerichte einwirkten.
2) Das alte Gewohnheits-Recht und herkömmliche Verfahren, welches diese Gerichte bewahrt hatten.
3) Die besondern Einrichtungen, welche im Mittelalter durch Zufall, oder kraft Autonomie, oder in Folge besonderer Einigung, hinzukamen.

Was den ersten Gegenstand der Untersuchung betrifft, so haben wir schon früher behauptet, daß alle Staatseinrichtungen Karls nachhaltend und in ihren Wirkungen unzerstörlich gewesen seien. Die ganze Geschichte der Verfassung bekundet dies, auch die Entwickelung der Gerichtsverfassung der Femgerichte wird es im Einzelnen oft bethätigen.

Karl ließ nämlich das gerichtliche Verfahren zwar mit seinen Grundlagen und Formen, im Wesentlichen, so wie er es fand, bestehen; er gab aber, wie wir oben sahen, so bedeutende Verfügungen und Anordnungen, daß sich in diesen Gerichten wohl die Erinnerung und Tradition, daß sie von Karl errichtet seien, fortpflanzen konnte, indem man das Einzelne allmählig auf das Ganze übertrug. Wir zeigten ja schon, daß die Sage von Karl sich sehr häufig in Sachsen erhalten hatte; auch die von der Stiftung der Femgerichte hatte etwas Wahres, und ging ungesichtet in die Urkunden und in die öffentliche Meinung über. Dennoch ist es auffallend, gerade in Westphalen Sage, alterthümliche Form und besondere Gewohnheit in der Verfassung dieser Gerichte allein zu finden. Freilich bildete sich das Verfassungswesen überall unabhängig, und daher oft sehr verschiedenartig aus; bei gleichförmigen Grundzügen, die, auf alten Fundamenten ruhend, in der Fortbildung überall sichtbar bleiben, treten doch auch allenthalben Nüancen hervor, und jede Gegend, jeder Ort bildet sein besonderes Verfahren und seine besondern Gewohnheitsrechte aus. Man findet daher die Veränderungen nicht als geschichtliche Ereignisse bemerkt, eben weil sie in ihrem Entstehen wenig bemerkbar waren. Es gab daher wohl zur Zeit, wie der Sachsenspiegel zusammengetragen wurde, schwerlich schon einen wesentlichen Unterschied des allgemeinen

Verfahrens von dem ursprünglichen der Femgerichte. Seitdem wird aber mehr und mehr der Gegensatz so schroff, und die Behauptung des Besondern und Abweichenden so laut, daß hier nothwendig alte Fundamente vorhanden sein mußten, die anderwärts nicht existirten, oder sich nicht hatten erhalten können. Wirklich ergiebt die Forschung das, was zur Begründung des Innern der Femgerichte durchaus erforderlich ist.

Zuvörderst ist es gewiß, daß die Verordnungen Karls nach der Eroberung Sachsens auch für ganz Sachsen gegeben wurden; daß sich das Besondere der Femgerichte aber nur in Westphalen erhielt, ist in Beziehung auf die Gerichte selbst schon hinlänglich im zweiten Buche erklärt worden, wenn wir uns erinnern, daß die Femgerichte nur die alten Grafengerichte, Freigerichte, Placita, sind, und daß diese sich durch den Stand der Freien und den in allen politischen Stürmen ihnen erhaltenen Gerichtsstand unter dem Freigrafen, als kaiserlichem Richter, Fortdauer verschafften; daß diese Fortdauer der Freigrafschaften, als eximirter Gerichtsbezirke, sich aber nur durch die entwickelten besondern Umstände und geschichtlichen Ereignisse in demjenigen Theile Sachsens erhielt, welcher Westphalen und Engern in sich begriff, und zu einer größern, durch Namen und Verfassung sich absondernden Provinz des Reichs erweiterte.

Das Besondere nun, was seit Karl dem Großen die Fortdauer, Macht und Festigkeit dieser Gerichte begründete, war das hier von ihm mit besonderen Vorzügen und Verpflichtungen eingeführte Institut der

Schöffen.

Ueberall verordnete Karl in den Gerichten Schöffen, und es war dies um so leichter, da ihre förmliche Einführung schon in der germanischen Verfassung, und so auch bei den Sachsen vorbereitet war. Aber sie mußten hier bei den Grafen-Gerichten eine besondere Bedeutung gewinnen, und wir glauben behaupten zu können, daß Karl sie selbst aus den angesehensten und treusten Sachsen erwählte, und ursprünglich mit Form und Feierlichkeit ernannte; daß er sie gleichsam als Beamte des Reichs ansah und als solche verpflichten ließ; daß er sie, als die Ge-

treusten und Angesehensten der Nation, besonders ehrte und hoch erhob; daß er ferner die Schöffen-Würde theils an Güter und Höfe knüpfte, theils die Schöffen mit solchen erblichen Gütern beschenkte, um sich ihrer Treue desto mehr zu versichern.

I. Für diese besondere, auszeichnende Ernennung sprechen große Vermuthungen und bedeutende Beweise:

1) Sachsen war ein nach blutigen Kriegen erobertes Land. Nur die Politik ließ den großen Kaiser mit den Ueberwundenen einen ehrenvollen Frieden unterhandeln, und wenn er frei, wie seine alten Unterthanen, sie behandelte und ehrte, so mochte eben so sehr Mißtrauen und Argwohn im Herzen unausbleiblich fortkeimen, als große Aufmerksamkeit bei einem Volke nöthig sein, das noch an seiner alten Religion, an seiner alten Freiheit und an seiner Verfassung hing. — Der Kaiser ernannte die Gaugrafen zwar aus den Sachsen, aber er wählte gewiß zumeist Männer, welche treue Anhänglichkeit erprobt hatten. — Um so mehr war zu befürchten, daß die Volksversammlung ihnen nicht trauen und oft entgegen wirken werde; von der Volks- und Gemeindeversammlung ging aber Alles aus, und ohne sie konnte das Land nicht regiert werden. Es ist daher wahrscheinlich, daß er die Angesehensten, Vernünftigsten, Treusten und Redlichsten aus der ganzen Gemeinde zu Wortführern bestimmte, sie besonders heraushub, und den Beamten des Gau's zur Seite setzte. — Es erscheint dies als nothwendig, wenn wir betrachten, daß die Verfassung sich in Sachsen nach der besondern Volkseinrichtung modificiren mußte; daß der Kaiser keine Centgrafen und keine Decanen ernennen, und somit auf keine Weise sicherer handeln und wirken konnte, als wenn er alle Schöffen zu Beamten machte, sie als solche huldigen ließ und an das Staatsinteresse band [8]). Die feierliche Huldigung scheint sich durch alle Zeiten erhalten zu haben [9]).

---

8) Gewiß bezieht sich die Verf. des *Cap.* A. 828 auf frühere Anordnungen, wenn es darin heißt: Si aliquis inventus fuit de ipsis, qui fidelitatem promissam adhuc nobis non habeat, promittat Et tunc instruendi sunt, qualiter ipsam fidem, erga nos salvare debeant.

9) Daß in ganz Sachsen eine solche Verpflichtung Statt gefunden hatte, geht noch aus einer Verfemungsformel des 15ten Jahrhunderts

2) Daher, und bei diesem Rückhalt gab Karl nun den Grafen das Recht, unter Königsbann zu richten, und den höchsten Bannbruch zu verhängen, den sonst nur der Kaiser selbst erkannt hatte. Die Erinnerung hieran blieb ebenfalls fest, und vermehrte das Gefühl von Würde und Ansehn [10]).

3) Man pflegte immer Treue und Anhänglichkeit durch äußere Güter zu belohnen und zu befestigen, und so soll auch wohl Karl den Getreuen, die auf der Schöffenbank als Vorsteher der Gemeinde um den Grafen saßen, Höfe und Güter geschenkt, oder ihr Eigenthum erweitert, befreit und die Würde des Amts daran geknüpft haben. Hiervon mögen die Freistuhlsgüter herrühren; wenigstens hat auch dies die Tradition erhalten, wie wir nachher in Urkunden aufgezeichnet lesen [11]). Daß in der Folge auch die Güter der schöffenbaren Freien, die beim Zusammenschmelzen des Standes mit den Freischöffen Eins wurden, Freistuhlsgüter hießen, ist leicht erklärlich; unbezweifelt aber bleibt es, daß besondere Rechte und Verpflichtungen immer ihren Ursprung begründeten [12]).

---

hervor, wo sich Westphalen doch längst streng als besondere Provinz schied. „Neme one ute den vrede des rechten und vryheit, dat pawes und Keyser gesat und gestediget hebbet, und vort alle forsten und heren, rittere und knapen, Schepenen und vryen, besworen hebbet in dem lande to sassen. Grote Jahrb. für Westph. S. 324. — Die eidliche Verpflichtung wird immer herausgehoben, und scheint sich bestimmt, mit manchen Modificationen, die wir später zeigen werden, bis an die Karolingische Zeit hinaufzureihen. Eine Urkundenstelle von 1404 sagt: Dat de vrygreven und de vryvronen, Baden und de vryen, de in de Herscap van Heyden horet, sollen hulden na vryenschepen Rechte. Kindl. M. B. III. 2. No. 195.

10) Die Arnsb. Reform. nennt den „Bann, den Gott, Konig Karel, allen freyschöpffn gewurkt und gemacht hat," *Hahn*, Coll. monum. T. II.

11) In den Artikeln bei *Hahn*, l. c. heißt es, daß ein Freischöffe soll geladen werden durch Freischöffen, „die Konig Karolus mit gutten und hoffn, die sie erblichn inn haben und geniessen, den freyen Stull zu wartn, als fronbottn dartzu gewidempt hat am ersten."

12) Irrig ist die Meinung, daß es Höfe gewesen seien, deren Bewohner von den Besitzern der Freistühle von der Leibeigenschaft befreiet worden wären, um aus ihnen die Freischöffen zu nehmen. Alt herkömmlich erscheinen schon die Ausdrücke: bonis dictis Vrylinchus sitis in O. Urk. v. 1320. Kindl. M. B. III. 1. No. 126. Anderwärts ist ein Gut, „geheiten de Vryhove." Das. 2. No. 192.

4) Die Schöffen bildeten nun ein besonderes Collegium, dessen Mitglieder aus den Schöffenbaren, welche alle Edle und Freie waren, aufgenommen und verpflichtet wurden: eine Einrichtung, die sich mit manchen Modificationen fortpflanzte und erhielt. Sie waren die Aeltesten, die ihre Meinung gewichtvoll aussprachen, die Vorsteher, die die Angelegenheiten der Versammlung beriethen, und die Geschwornen, die das Recht fanden und wiesen [13]). Die übrigen Freien und Dingpflichtigen machten nur den Chor, der seinen Beifall aussprach, oder Mißfallen zu erkennen gab, und die Rechte der freien Genossenschaft selbstständig wahrte [14]). Gerade, daß immer Schöffen und Freie (schöffenbare Genossen, Umstand,) sich entgegengesetzt werden, beweist, daß mit dem Schöffenamt eine besondere Würde und Verpflichtung verbunden sein mußte [15]).

5) Wie sich nun die Amtswürde und Genossenschaft der Schöffen und Freien aus der Germanischen Zeit durch Karls Einrichtungen unmittelbar fortpflanzte, so auch mit denselben alte Form, Sitte, Gesetz, Gewohnheitsrecht, welches daher in den Urkunden *Lex Scabinorum* genannt wird [16]). — Was vom Vater zum Sohne vererbt wurde durch Jahrhunderte, war gleichsam ein heiliges Vermächtniß, und große Erinnerungen erhöhten den Werth und begründeten das unbedingte Festhalten. Was nach langen Zeiten fast Niemand mehr kannte und verstand, wurde dann als ein Geheimniß von denen, die die Pflicht dazu ererbt hatten, bewahrt. Man nannte es das heimliche

---

13) „Scabinorum consensu et sententia connivente.“ Urk. v. 1189 bei Kindl. M. B. III. 1. N. 31.

14) „In liberorum hominum presentia et sententia mediante.“ Urk. v. 1334. Kindl. M. B. III. 1. No. 138.

15) „Ex conniventia omnium scabinorum, qui aderant, et eorum, qui dicuntur libere conditionis.“ Urk. v. 1253 bei Kindl. a. a. O. No. 75.

16) „Juxta legem scabinorum.“ — „Placuit ut hoc secundum legem scabinorum banno regio firmaretur.“ Urk. v. 1197 und 1223 bei Kindl. M. B. III. 1. No. 38 und 58. Daß nur Gewohnheitsrecht gemeint sei, sagt eine Urk. v. 1220. „scabini secundum consuetudinem juris civilis miserunt... in possessionem.“ Kindl. a. a. O. No. 55.

Recht [17]); und wie die Geschichte, von Enkel zu Enkel forterzählt, zur wunderlichen Sage wird, so auch das Schöffenrecht, mit seinen alten wunderlichen Formen und Gebräuchen.

6) So wie die Schöffen von Karl aus den Edlen und Freien waren gewählt worden, und beide Stände in der Volks- und Gemeinde-Versammlung mit gleichen Rechten, wenn auch mit äußern höhern Ansprüchen, auftraten, so blieb gerade durch das Auszeichnende dieses Schöffenamtes, wie wir oben sahen, hier die Gleichheit der Standesrechte; die Freien, die nicht zum Ritterstande sich schlugen, behielten gleiche Ehrenrechte mit den Schildbürtigen: sie waren schöffenbar im höchsten Gericht, das unter Königsbann richtete [18]). Die Schildbürtigen verdrängten weder die freien Landsassen, noch zogen sie sich aus dem alten Landgericht zurück; ja sogar der sich erhebende hohe Adel, die Landesherren selbst, erschienen noch lange im Freigericht, und die Idee, daß es der competente Gerichtshof auch für sie sei, erlosch so wenig, als die Forderung desselben, da zu erscheinen; ja diese fand späterhin wieder größere Anerkennung, indem Fürsten, selbst Kaiser, sich wissend machen ließen, folglich Freischöffen wurden.

7) Der Stand der Freien verschmolz sich nachher mit der Freischöffenwürde, indem, da der Stand selbst bedroht war, alle Freie, die die Competenz des Gerichts anerkannten, in dem engern Zusammenschließen auch Freischöffen wurden [19]). Das hohe Ansehn aber, das sie erlangten, die Anforderungen von größter Reinheit und Unbescholtenheit, von echter Geburt, Ehre und Würde waren wieder eben sowohl Folge und Erinnerung

17) — „als der mit unsern Graven Ersamen Edeln und lieben Getreuwen der heimlichen Rechten wissenden und etlichen andern Unwissenden an unserer Statt unser Kuniglich kammergericht besessen hat." — Urk. v. 1447. in Härpprecht, Staatsarchiv II. No. 25.

18) Stets finden wir Edle und Freie im Gericht. cum multis nobilibus et liberis, qui appellantur Skepenen, sagt eine Urk. v. 1170 bei Kindl. M. B. III. 1. No. 22. sunt itaque hujus rei testes viri nobiles ... scabini legitimi ... Urk. v. 1197. Das. No. 38.

19) „actum presentibus ... Gobelino precone liberorum, dicti scepenen und vryen. Urk. v. 1343 bei Kindl. M. B. III. 1 N. 147. So wie hier die Zusammenschmelzung angedeutet ist, so finden wir im folgenden Jahrhundert blos Freischöffen in den Urkunden genannt.

ihrer Abstammung, ihrer auszeichnenden Bestimmung und des hohen Vertrauens, das sie genossen hatten, als es mit dem ritterlichen Geiste der Ehre zusammenhängt, den im Mittelalter die Ritter dem Stolz und der Würde der alten Genossenschaft beigesellten.

II. Noch wichtiger in seinen Folgen ist der Umstand, daß Karl der Große die Schöffen zur Anklage verpflichtete.

1) Aus Germanischer Verfassung blieb in Karolingischer Zeit der Grundsatz fest: Kein Kläger, kein Richter; und dieser erhielt sich, als festgewurzelt in die Freiheitsliebe und Gewohnheiten des Volkes, durch das ganze Mittelalter, d. h. es fand nur Anklage und kein inquisitorischer Prozeß Statt. Der Grundsatz war natürlich, und die Anwendung desselben hinreichend. Jedes Verbrechen kränkte wohlerworbene Rechte, und fand, so wie früher den Rächer, so später den Ankläger. Kränkte es aber die Rechte der Gemeinheit und nicht eines Einzelnen, so mußte, der Natur der Sache nach, jedes Gemeinheitsglied gern die Anzeige und Klage übernehmen, und die Anmaßung konnte nicht ungerügt bleiben, da es heilige Pflicht jedes Genossen war, über dem Gemeinwesen zu wachen, und da das Interesse den Einzelnen, wie das Ganze, anging. Er mußte als Ankläger oder Zeuge auftreten.

2) Dies Prinzip und das darauf gegründete Verfahren hat sich gleichmäßig überall bis auf unsere Zeiten in den sogenannten Rügegerichten erhalten, wo Jeder anzuzeigen, d. h. anzuklagen verbunden war, was von Vergehungen gegen das Gemeinwesen ihm bekannt geworden war [20]).

3) Karl d. Gr. dehnte die Verpflichtung zur Rüge oder Anklage auch auf andere Verbrechen aus, und wählte hierzu vorzugsweise die Schöffen; denn

a) bei dem in langen Kriegen verwilderten Zustande der Nation, beim Umsturz aller Ordnung, beim gewaltsamen Ein-

20) Hauptsächlich gegen den Frieden der gemeinsamen Mark, daher die Marken-Gerichte, Holzdinge. Auch unter dem Namen Landgerichte existirten sie fort, und es wurden freilich späterhin auch Injurien und andere persönliche Vergehungen hineingezogen, und man machte allgemeine Polizeigerichte daraus.

führen einer Anfangs gehaßten Religion, mußte Karl nicht nur von außen auf die überwundenen Sachsen, sondern auch hauptsächlich von innen durch sie selbst wirken. Er handelte hierin so durchaus klug und weise, daß schon nach kurzem Zeitraume aller Unterschied erloschen und die Verbindung mit dem Reich befestigt war, welches unmöglich gewesen sein würde, wenn nur die Gewalt des Eroberers und des Oberherrn nach beendigter Unterwerfung und geschlossenem Frieden fühlbar geblieben wäre. So wie er durch Lehre und sanften Unterricht bald Geistliche und Mönche genug fand, die treffliche Bekehrer wurden, und das äußerlich eingeführte Christenthum auch innerlich befestigten [21]), so suchte er zugleich durch die Edelsten, Vernünftigsten und Besten auf den Gehorsam und die Ergebenheit der Uebrigen für die neue Regierung zu wirken, und durch sie die Harmonie der Volksversammlung mit den im Geist der Regierung handelnden Beamten herzustellen [22]). Dies waren offenbar die Schöffen, die aus dem Stande der Edlen und Freien gewählt wurden.

b) Wir sahen schon oben, daß Karl eine Revision der Gesetzgebung vorgenommen, und zwar mit Einstimmung des Volks, aber doch hauptsächlich durch Einwirkung seiner machthaberischen Gewalt, Gesetze proklamirt hatte, die Erstens, weil sie die dem Volke ungewöhnliche Todesstrafe aussprachen, Zweitens, weil sie auf Verbrechen gesetzt waren, die die Mehrzahl des Volkes noch für keine hielt, wohl schwerlich einen Ankläger fanden. Deßhalb wurden die Schöffen zur Anklage verpflichtet.

---

21) Die Menge von Traditionen an die Kirchen und Klöster beweist dies zum Theil. Wir erinnern namentlich an Corvey.

22) Es liegt dies deutlich in den Worten des Cap. a. 829, die wohl nur frühere Verfügungen wiederhohlen: ut in omni comitatu hi qui meliores et veraciores inveniri possunt, eligantur a Missis nostris ad inquisitiones faciendas et rei veritatem dicendam, et ut adjutores sint ad justitias faciendas. Kindl. (M. B. III. 1. S. 165) irrt, wenn er meint, hier sei von Erspähung der Verbrecher die Rede, da wohl mehr Eigenthums- und Grenzstreitigkeiten gemeint sind, worüber sie die Wahrheit bekunden sollen. Das justitias facere umfaßt aber die Erfüllung aller Unterthanen-Pflichten.

c) Um den Verbrechen Einhalt zu thun, und die rauhen Ansichten, die das Volk hegte, mit christlicher Gesinnung und Milde zu vertauschen, wurde natürlich auch

1) dahin gewirkt, das Unrecht nicht blos als eine Verletzung des ihm gegenüber stehenden wohlerworbenen gesellschaftlichen Rechts mit kalter Ruhe zu betrachten, sondern darin eine Sünde, eine Uebertretung der Pflichten der Religion zu erkennen [23]).

2) Es wurden Verbrechen gegen das Christenthum einer besondern Aufmerksamkeit und der Strenge der Gesetze unterzogen; denn nach dem Geist der Zeit sowohl, als vermöge der Politik des fränkischen Staates, kam hierauf Alles an. Die Schöffen wurden daher besonders verpflichtet, diese Verbrechen anzuklagen. Es waren: 1) Ketzerei, 2) Abfall vom Christenthum, 3) falscher Eid, 4) Zauberei.

d) Es war natürlich, daß ihnen in dieser Hinsicht eine unerbittliche, rücksichtlose Strenge eingeschärft [24]), und es ist beinahe unbezweifelt, daß sie durch einen feierlichen und schweren Eidschwur hiezu verpflichtet wurden.

e) Seit es unablösbare Verbrechen gab, die keine Versöhnung zuließen, sondern unerbittlich mit dem Tode bestraft wurden, war es wieder natürlich, daß der, welcher eine solche offenkundige That begangen hatte, sich der Ahndung des Gesetzes durch die Flucht zu entziehen suchte, und der Verbrecher konnte aus den entwickelten Gründen im Volke eher Schutz und Verheimlichung finden, als ehemals in der rein Germanischen Gemeinheits-Verfassung. Es wurde daher das Contumacial-Verfahren strenger und gewichtiger, und in der Form mußte Manches hinzukommen. Der Verurtheilte wurde nicht nur aus dem Frieden gesetzt, und seiner Rechte,

---

23) Qui talia agunt, regnum Dei non consequentur. Vergl. Urk. u. Anh. No. I.

24) Es deutet dies eine Stelle an des Capit. a. 802. c. 25.: fures latronesque et homicidas, adulteros, maleficos, atque incantatores, vel auguratrices *omnesque sacrilegos* nulla adulatione vel premio nulloque sub tegmine celare audeant, sed magis prodere, ut emendentur et castigentur secundum legem.

so wie des Schutzes der Genossenschaft verlustig, sondern er wurde für vogelfrei erklärt, verfolgt, und Jeder, der ihn aufnahm, mit gleicher Ahndung bedroht. Da aber jedes gegen Menschen begangene Verbrechen nach Germanischen Grundsätzen Versöhnung zugelassen hatte, so wurde auch bei diesen Verbrechen ein Ausweg gegeben, der der neuen Religion eben so, wie der Idee des Volks, zusagte, nämlich dadurch, daß man Kirchenbuße gestattete, und durch die priesterliche Competenz über die Versöhnung des höhern, unsichtbaren Wesens entscheiden ließ [25]).

f) Die Tradition besteht darauf, daß Karl ein geheimes Verfahren in Betreff solcher Verbrechen gegen die Religion angeordnet, und den Schöffen ein geheimes Losungswort gegeben, ihnen Geheimnisse anvertraut, und sie zum Geheimhalten verpflichtet habe. Das ist ein Mißverständniß. So was ließ sich in der Karolingischen Zeit, wo das Gefühl Germanischer Freiheit noch zu lebendig war, weder einführen, noch paßt es überhaupt so wenig für die Sitten jener Zeit, als für den Geist der Karolingischen Institutionen, welche stets offen und kräftig sich aussprachen [26]).

4) Außerhalb Westphalen erlosch diese Einrichtung, weil die alte Genossenschaft der Freien, welche Verpflichtung, Gesetz und Form wie ein altes Heiligthum gehegt und bewahrt hatten, aufhörte. Es änderte sich der Zustand und das Verhältniß der

---

25) Si pro his mortalibus latenter commissis aliquis sponte ad sacerdotem confugerit, et confessione data agere poenitentiam voluerit, testimonium sacerdotis de morte excuset. C. de Part. Sax. c. 14. — Die Erklärung Kindlingers, daß alle sacrilegia beim besondern Grafengericht seien untersucht worden, und daß dies in ein heimliches sich gestaltet habe, welches nach und nach auf alle unablösliche Verbrechen ausgedehnt worden sei, wobei man auch beabsichtigt, reumüthige Verbrecher geheim zu halten, und ihre Ehre nicht zu kränken, ist durchaus irrig. Vergl. Kindl. M. B. III. 1. S. 167 ꝛc.

26) Auch Eichhorns Vermuthung (a. a. O. III. S. 194), daß die Schöffen vielleicht geheim gehalten seien, „weil nur dadurch eine genaue Beobachtung der dem Heidenthum ergebenen Personen möglich war," können wir gar nicht beitreten. Solche geheime Inquisitoren hätten nach befestigtem Christenthum bald in Vergessenheit gerathen müssen. Schöffen konnten nicht geheim sein, und waren es auch später nie, außer da, wo ihnen Gefahr drohte.

Freien bedeutend; sie wurden theils Hörige, theils den landesherrlichen Gerichten unterworfen, und der Ritterstand, der sich daraus entwickelte, erkannte nirgend die Genossenschaft mit den freien Landsassen an, und entzog sich, in neue Formen eingehend, und sich auch da schwer fügend, aller gerichtlichen Gewalt beinah ganz. So löste sich allmählig die alte Gerichtsverfassung auf, und die Schöffen entzogen sich einer Verpflichtung, die den Haltpunkt nirgend mehr fand, außer bei den kaiserlichen Gerichten Westphalens [27]), und die, wie wir später sehen werden, im Mittelalter so gefährlich und schwierig wurde, daß nur besondere Ereignisse sie wieder beleben, und ihr Gewicht und großen Einfluß geben konnten. Der Sachsenspiegel hat noch eine Erinnerung, wenn er anführt: daß im echten Ding der Bauermeister alles Ungericht rügen soll, das nicht verschwiegen werden darf [28]).

---

27) Eichhorn (Staats- und Rechtsgeschichte III. S. 193) sagt: „Indessen ist, wenn man sich die heimliche Acht, wie sie im 15ten Jahrhundert war, als eine Karolingische Einrichtung denkt, unbegreiflich, warum man sie nicht auch in Ostphalen findet; wie so ganz vom 9ten bis 14ten Jahrhundert jede Spur ihres Daseins fehlen kann, und wie man im 14ten und 15ten Jahrhundert in ganz Deutschland das Verfahren der Femgerichte als etwas Unerhörtes und Auffallendes hat betrachten können." Daß aber Karl ein besonderes Gericht eingeführt habe, kann nie eingeräumt werden, und daß der Gang der Verfassung in Westphalen eine besondere Richtung nahm, glauben wir erklärt zu haben; wenn daher diese Gerichte stets im Zusammenhang mit der älteren Verfassung blieben, und ihre Spuren sich allerdings immer nachweisen lassen, so muß es auch geläugnet werden, daß man sie im 14ten und 15ten Jahrhundert als etwas Unerhörtes und Auffallendes betrachtet habe. Im Gegentheil erkennen Urkunden, Reichsgesetze und Schriftsteller des Mittelalters sie als etwas längst Bestehendes, Gesetzliches und Herkömmliches an, und der von Eichhorn allegirte *Joannes de Francfordia*, in s. tract. contra Feymeros hat gar keine Stimme. Diesen unwissenden, heuchlerischen Betbruder, der die Femgerichte gar nicht kannte, werden wir später noch abzufertigen Gelegenheit haben. Seine Zeitgenossen (1430) brauchten es nicht, weshalb seine Ausfälle und sein Klaggeschrei unbeantwortet blieben.

28) Wir können hierin nicht mit Eichhorn (II. S. 621) eine Beschränkung des Grundsatzes finden: Wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter, vielmehr eine Bestätigung. Der Verf. sagt selbst in einer andern Stelle, (III. S. 428) die Rüge dürfe mit dem Untersuchungs-Prozeß durchaus nicht verwechselt werden, sie setze kein anderes Verfahren voraus, als das gewöhnliche, und der Bauermeister habe nur den Ankläger gemacht. Wenn aber Verf. (III. S. 184) sagt: „Jeder Freischöffe war verpflichtet, in der heimlichen Acht alle ihm bekannten Handlungen anzuzeigen, welche zur Femmege

5) Daß in Westphalen sich die Schöffenanstalt in der Form, in dem Geist und der Idee, wie sie Karl begründet, erhalten hatte, geht aus Manchem hervor, was späterhin das Auszeichnende der Femgerichte ausmachte. Es ist um so zuverlässiger, den Grund der Verfassung dieser Gerichte so weit hinauf zu suchen, weil es fast die einzigen waren, die sich bei allen Stürmen der Verfassung, und bei dem Wechsel der in alle Verhältnisse eindringenden Landeshoheits-Rechte, rein, frei, unabhängig und in alter Form erhielten. Daher kein Wunder, daß sie das Ueberlieferte mit Strenge, gleich einem Heiligthum, bewahrten, und ihre Existenz davon abhängig glaubten.

Was die oben bezeichneten Grundlagen betrifft, so sehen wir

a) fortdauernd die Anklage in uralter Form, die Jedem frei stand, und wozu alle Freischöffen vorzugsweise angewiesen und verpflichtet waren [29]).

b) Es blieb stets die Idee, daß sie hauptsächlich zur Aufrechthaltung und zum Schutz des Christenthums bestimmt seien, und sie zählten namentlich Götzendienst noch zu den Verbrechen ihrer Competenz, der doch wohl im Mittelalter nirgend mehr Statt fand [30]).

---

gehörten, da dies aber lauter Handlungen waren, welche schon nach gemeinem Recht gerügt werden mußten, so lag in der That hierin keine wesentliche Abweichung von dem gewöhnlichen Criminalverfahren:" so können wir auch hier nicht einstimmen. S. 195 giebt Verf. selbst die Verpflichtung der Schöffen als etwas besonderes an, und wenn wir die strenge, schwere, durch feierlichen Eid gebundene Pflicht der westphälischen Freischöffen mit dem Verfahren bei andern Gerichten vergleichen, so können wir nicht anders als von einem großen bedeutenden Gegensatz uns überzeugen, den die Folge deutlicher entwickeln wird.

29) „homines a scabinis accusati" heißt es in einer Paderb. Urk. v. 1229, die einen Vertrag wegen Beweisform enthält. *Schaten* Ann. Pad. ad a. 1229. — In den Weisthümern bei *Hahn*, (coll. mon. T. II. p. 650) sagt der Freigraf: So erlaube ich allen Freyschopfen ir clage zu offenen zu Recht, zu Unrecht verbiete ich in zu clagen. — In einem Weisthum, welches der sogenannten Ruprechtschen Rf. angehängt ist, heißt es: Wenn ein Freischöpf solche Bosheit von einem andern vernimmt, so soll er sie melden und anklagen an das freie Gerichte. *Senkenb.* corp. J. Germ. ed. Königstahl, I. p. 69.

30) „auffgesetzt zu Handhabung unsers H. christlichen glaubens und der H. 10 Gebote." Ref. v. 1522. Goldast, Reichssatzung ꝛc. S. 252. Vergl. auch die Formulare Anh. No. 10.

c) Sie hatten eine Eidesformel, wodurch sie verpflichtet wurden, und einen Bannfluch, wodurch sie ächteten, der durch das Strenge, Erhabene und Alterthümliche aus einer verschollenen Ueberlieferung herrühren mußte.

d) Zu dem Allen kam ein unbegränztes Selbstgefühl von hoher Würde und vorzugsweiser Bestimmung, nebst der stets fest und zweifellos ausgesprochenen Ueberzeugung, daß ihre Ernennung und ihre hohe Bestimmung eine Institution Karls des Großen sei; eine Ueberlieferung, die wir ungestaltet zu erklären, uns eben so hüten müssen, als sie geradezu wegzuwerfen.

6) Daß eine Reihe von Jahrhunderten, manche politische Ereignisse, veränderter Culturzustand und Umwandlung der Verfassung auf diese alten Gerichte nicht ohne Wirkung und Einfluß bleiben konnte, ist schon an sich begreiflich. Sie hielten jedoch die Grundzüge fest. Wenn nun die vorzugsweise Verpflichtung, auf Verbrechen gegen die Religion zu achten und sie zu ahnden, stets in der Erinnerung dieser Gerichtsgenossen blieb, solche Verbrechen aber bald in Abgang kommen mußten, so pflegte man meist alle Criminalverbrechen dahin zu rechnen, und den Grundsatz auszusprechen, daß Alles, was gegen das Evangelium und gegen die Grundsätze der christlichen Religion streite, in gleiche Kathegorie gehöre [31]). — Das Mittelalter, dem Ehre nächst der Religion das Höchste war, fügte auch den Grundsatz hinzu,

31) Eichhorn (a. a. O. III. S. 194) glaubt auch an alte überlieferte Formen, und sagt: „Eben diese Form konnte sehr leicht den Versuch veranlassen, ihr dadurch wieder eine innere Bedeutung zu geben, daß man den Femgenossen die Rüge aller todeswürdigen Verbrechen zur Pflicht machte, wozu, da dies ja ohnehin bei allen Gerichten geschehen sollte, und nur nicht gerade eine Verpflichtung der Schöffen war, bei solchen Schöffen die ohnehin durch einen Eid gebunden waren, den man hierauf deuten konnte, die Veranlassung sehr nahe lag.“ Indem der Verf. aber hier auf eine von außen gegebene Einrichtung und Abänderung deutet, ja sogar den Erzbischof von Cöln, als den bezeichnet, dem es leicht gewesen sei, dies auszuführen, können wir solcher Ansicht nicht beistimmen, da theils eine solche Einwirkung im Mittelalter unmöglich war, theils sich keine Spur davon vorfindet, im Gegentheil aus der Verschiedenheit der Bestimmungen und den immer schwankenden Aufzählungen sich mit Grund auf reines Herkommen schließen läßt.

Alles, was gegen Ehre streite, sei gleich wichtig [32]). — Die Urkunden des Mittelalters sprechen immer den Gegensatz aus, und bezeichnen ihn mit offenem und heimlichem Gericht. So wie sie aber schwanken in der Aufzählung der Vergehungen [33]), so ist auch der Gegensatz nur noch Erinnerung einer uralten Verpflichtung und Bestimmung, der ausgedrückte Unterschied aber selbst, wie die Folge zeigen wird, entweder nicht der wirkliche oder nicht der ursprüngliche [34]).

7) Während der alte Germanische, mit Karolingischen Institutionen gemischte Prozeß nun im Mittelalter in dem Verfahren der Femgerichte sich kraftvoll befestigte, regenerirte, und dergestallt zu einem besonderen Verfahren ausbildete, daß er mit voller Macht und Gewalt die Bestimmung eines höchsten Gerichts erfüllte, sehen wir das übrige Deutschland größtentheils in einem sehr verlassenen Zustande, indem die Ueberbleibsel des alten Prozesses nirgend mehr ausreichten, und alles Ansehen und alle Kraft verloren. Gewalt trat größtentheils an die Stelle des Rechts, der Verbrecher war nur schwer durch die Formen des Prozesses zu überwinden, er fand Helfer genug, die ihn gegen die Macht vertheidigten; er schreckte jeden Ankläger durch ungeahndete Drohungen; es war ihm in dem aufgelösten Zustande des Reichs ein Leichtes, sich der Nachforschung und Execution zu entziehen; der Ritter war in seiner Burg sicher. So war die Criminal-Justiz im elendesten Zustande. Am fühlbarsten war dies in den Städten, wo unter einer großen mannigfaltigen Volksmenge häufiger Verbrechen begangen wurden, und mancherlei schnödes Gesindel sich leicht unbemerkt umher treiben konnte. Man suchte nun theils andere Formen einzuführen, und hierzu Privilegien zu erhalten; namentlich suchte

---

32) „Gegen Gott, gegen Ehre und gegen Recht," sagen die Urkunden häufig.

33) Das Kapitels-Protokoll v. 1490 Anh. No. XXIII. unterscheidet noch rein die Verbrechen gegen die Religion, während Andere alle Criminalverbrechen dahin zählen.

34) Das alte Formular (Anh. No. 10) ist sehr bedeutend: want de grote Keyser Karll heyet alle vrygestole gesatet unde gemaket in Westphale to den eirsten maill umb veir artikule und mer artikule nit den veiren genamen sint u. s. w.

man ein anderes Beweisverfahren für das nur unter einer freien Genossenschaft anwendbar gewesene Institut der Eideshelfer, theils versuchte man, dem Beispiel der Feme zu folgen, welches aber nirgend gelang, wiewohl dies zur Meinung Anlaß gegeben hat, daß die Femgerichte auch außerhalb Westphalen existirt hätten [35]). Am meisten Beifall und Einführung fand das rasche Verfahren: auf notorisch bösen Leumund, d. h. überzeugenden Verdacht der Schuld, sogleich zu richten. Dabei machte man mancherlei, besonders durch wissenschaftliche Bemühungen hervorgebrachte Versuche, sich einem andern Verfahren, und namentlich dem förmlichen Untersuchungs-Prozeß zu nähern, bis dieser endlich durch die Halsgerichts-Ordnung Karls V. begründet, eingeführt und gesetzlich befestigt wurde.

8) Die Feme ist in der Geschichte des Criminal-Prozesses von der höchsten Wichtigkeit; sie macht in einer Zeit, wo die alte Gerichtsverfassung sich auflöste, wo Gewalt und Eigenmacht mehr als das Recht regierten, wo damit Hohn getrieben wurde, und die richterliche Gewalt gänzlich gesunken war, den Stamm, den Haltpunkt und nothwendigen Uebergang. Wollen wir eine Uebersicht der verschiedenen Perioden geben, so können wir sie folgendergestalt bezeichnen.

1) Formelles Recht freier Männer:

a) rein Germanischer Prozeß,

b) vermischt mit Karolingischer Staats-Verfassung und Gesetzgebung.

2) Zustand der Auflösung und Umbildung des Gerichtswesens:

a) Feme,

b) Tumultuarisches Verfahren bei Leumund.

---

35) Zu Dessau übte im 15ten Jahrhundert der Senat die Criminal-Jurisdiction durch einen Femrichter und Beisitzer, welche Vehmschöppen, auch Vehmgrafen geheißen. Diese schwuren: nach Vehmischer Weise zu richten und nach der Witzigsten Rat, was ihnen vehmlich geklaget werde, auch vehmliche Sachen, die ihnen angegeben werden, gegen Niemand von des Vehmers Verwandten ruchbar zu vermelden. Oberlin, v. Vehmenrecht.

3) Inquisitorisches Verfahren, langsam vorbereitet, und gesetzlich begründet durch Karls V. Gesetz.

Die Geschichte wird es zeigen, wie schwer es hielt, und wie lange es dauerte, den Weg bis zum inquisitorischen Verfahren zu finden.

Zweites Kapitel.

II. Alte Gewohnheiten und herkömmliche Einrichtungen, als fernere Grundlagen des Verfahrens der Femgerichte. Historische Entwickelung der Verfassung dieser Gerichte.

Indem wir schon früher zeigten, was auf die lächerlichste Weise von den Beschreibern des Femgerichts als Grund der Institution desselben angeführt wird, daß nämlich Karl der Große, um das Christenthum zu befestigen, durch heimliche Richter die Verdächtigen habe henken lassen, wie aber dies eben so wie die Sage der Abstammung von Karl im Allgemeinen etwas Wahres habe, und auf historischem Boden ruhe: so werden wir im Einzelnen noch manche Errinnerung an die Zeit der Karolingischen Verfassung und Gesetzgebung auf dem Wege unserer Untersuchung finden. Wir haben aber vor allen Dingen die zweite Grundlage der Verfassung dieser Gerichte, nämlich das uralte Herkommen und rein erhaltene Gewohnheitsrecht zu entwickeln.

Gleich der Sage und dem Epos waren die Rechtsnormen, welche das Volk und die Schöffen bewahrten, nicht von ihnen erfunden und erdacht, sondern sie existirten nun einmal und wurden nur gefunden und gewiesen. Selbst das Autonomie-Recht, das freien Männern und Genossenschaften zustand, wurde anfangs nur in diesem Sinne geübt, man maßte sich nicht an, zu sagen: das soll Recht sein, sondern, das ist das vorhandene und gefundene Recht; es gab also eher Weisthümer als Willkühren, und die Letztern wurden hauptsächlich erst nöthig, als sich das Zusammenleben der freien Genossen auf neuen Grundlagen und Instituten, besonders in den Städten, formte, folglich

neue Verhältnisse eintraten, die eine rechtliche Bestimmung erheischten.

Was der Verfasser des Sachsenspiegels sagte, konnten auch die Freischöffen sagen:

„Dies Recht hab' ich nicht erdacht.
Es habens von Alters auf uns bracht
Unsere gute Vorfahren."

Alle Urkunden sprechen in spätern Jahrhunderten von uralter Verfassung und von Gewohnheits-Recht [1]), und das Gerichtswesen des Femgerichts mußte sich also schon lange gebildet haben, ehe wir es durch die Urkunden und Gesetzbücher näher kennen lernen. Dies finden wir auch bestätigt, wenn wir 1) den geschichtlichen Faden mit Vorsicht verfolgen; es folgt 2) schon daraus, daß im Mittelalter weder Kaiser noch Landesherr sich um Gesetzgebung und Gerichtsordnung viel bekümmerten, oder das Bestehende antasteten, sondern daß alles der eigenen Fortbildung und Entwickelung, dem alten Herkommen oder gemeinsamen Willen der Gesellschaft überlassen wurde [2]). 3) Ueberdies konnte das Femgericht mit allen seinen Formen und Attributen zu keiner Zeit instituirt werden, und müssen wir daher geschichtlich zu entwickeln suchen, wie es sich ausbildete und an eine frühere Verfassung reihte. 4) Jede Meinung, daß das Femgericht besonders eingeführt worden sei, zerfällt in sich, und beruht auf dem Irrthum des Mittelalters, wonach man jedes besondere Recht, dessen Ursprung man sich nicht mehr erklären konnte, auf verlorne Urkunden stützte, so wie man in den Zeiten der Gewalt und Anmaßung es gewohnt geworden war, über jedes herkömmliche, wohlbegründete und unantastbare Recht sich schriftliche Urkunden und Privilegien ertheilen zu lassen. Ueberall werden wir nun ein strenges Festhalten am Alterthümlichen, an

1) „juxta morem patriae ..., cum solemnitatibus debitis et consuetis" liest man häufig in den Urk. des 13ten Jahrhunderts. „Prout consuetudo exigit," war Grund genug, und bedurfte es keines andern. Auch die Femgerichts-Ordnungen sprechen nur: „na olden gheſetten und herkomen." Z. B. die Sigismundsche bei *Goldast*, S. 163.

2) Der Landgraf Hermann der Jüngere zu Hessen hegte selbst im Jahr 1363 ein Gericht, als des Landes recht is. Kopp, v. d. Hess. Ger. No. 124.

dem von den Vätern Ererbten und Ueberlieferten finden: wie dieser Geist durch die ganze Geschichte des deutschen Volkes und seiner Institutionen weht. Das Herkommen war auch in unsern Gerichten heilig; sie hielten daran in allen Zeiten, als an dem allein gültigen Gesetz, und kümmerten sich nicht darum, wie es mit der Zeit und mit der Geschichte zusammenhing [3]).

I. Mit einem Schauer der Ehrfurcht betrachten wir zuvörderst die alten Stätten, wo das Femgericht seine Sitzungen hielt. Wir können sie meist noch nachweisen, und es waren dieselben Malplätze, frei unter dem offenen Himmelszelt gelegen, wo der Karolingische Graf seine Placita hielt, und der alte Richter die Germanische Gemeinde versammelte [4]). Sie wurden wie ein Heiligthum geehrt, keine Veränderung wurde geduldet [5]), und es bestätigt sich genugsam, daß dies Gericht an keinen verborgenen, unzugänglichen Orten, oder in düstern Gewölben hinter dicken Mauern, seine Sitzungen hielt. So etwas war dem Geist der Zeit durchaus fremd.

II. Die alte Germanische Volksgemeinde des Gaus oder der Mark, die sich an den gesetzlichen Malplätzen von Alters her versammelt hatte, blieb noch im Wesentlichen ihren alten Sitten, Einrichtungen und Gewohnheiten treu, wiewohl durch die Karolingische Verfassung und durch die Ernennung der

---

3) Sehr häufig sind die Bitten der Freigrafen an die Kaiser, sie bei ihren alten Rechten und Freiheiten zu schützen, die von ihren Vorfahren herrührten, und woran sie sich hielten ꝛc. Man vergleiche z. B. Urk. v. 1454 Müller, Reichstags-Theater S. 502.

4) Wir sehen dies schon aus den alten Bezeichnungen der Plätze. In einer Urk. zu Ende des 13ten oder Anfang des 14ten Jahrhunderts (Kindl. Volmestein Nro. 73) heißt es: hoc sunt loca dicta Dynstede, und nun folgt die Aufzählung in ... sub Tilia, in ... in curia, ton slote, super rivum, sub quercu, sub nutu, super stratam, apud lapidem. Urk. v. 1278 bei Kindl. (M. B. III. 1. No. 85) — in quibus (locis) hoc fieri (presidere judicio) antiquitus est consuetum.

5) Graf Conrad von Tekeneburg verlegt einen Freistuhl in Gegenwart des Bischofs von Osnabrück und vieler angesehener Männer mit großer Wichtigkeit im gehegten Gericht, und nach Eidschwur, an seinen rechten Platz; „dat wy den vryenstol uppe de rechten oloen stede ... dar he van oldes plagh to wesene widder geleget hebbet als wi schuldich synd to done." Urk. v. 1400 bei Kindl. (M. B.) III. 2. Nr. 193.

Königlichen Beamten der Grund und das Wesen der alten freien Verfassung untergraben war.

1) Wiewohl zerrissen und gespalten durch die Exemtionen und die mit den Ständen vorgehenden Verändetungen, hielt doch, bei verschiedenem Gerichtsstand, noch lange die Gemeinde zusammen, theils aus Gewohnheit, theils weil noch manches gemeinsame Interesse sie an einander fesselte [6]). Wir sehen daher die Placita anfangs überall, und späterhin hie und da, noch allgemein besucht; jedoch wird der Unterschied der Stände angedeutet, und die alten Freien bezeichnen sich als Stamm und Haltpunkt [7]).

2) Wie sonst Alle, die da erschienen, stimmfähig gewesen waren, so nun blos die Genossen, d. h. alle Freie, wiewohl den Schöffen der alte Vorzug blieb. Sie waren die eigentlichen Urtheilsprecher, die Vorsteher und Gemeinde-Aeltesten, und die Genossen waren nur Zeugen des rechtlichen Verfahrens. Die Schöffen beriethen sich mit ihnen; sie mußten schweigend oder laut ihre Einwilligung geben, und jeder Einzelne konnte Einwendungen machen.

3) Die Versammlung geschah freiwillig in gewissen Zeiten des Jahrs, und es wurde später strenge Pflicht der Genossen des Gaus oder der Grafschaft, dieser Zusammenkunft beizuwohnen. Man hieß sie das Ungebott, und so wie sich dieses überall in alter Sitte erhielt, so auch bei den Freigerichten [8]).

---

6) cum comiciis liberis, dictis Friegraffschaffe et hominibus dictis frien, et eorum sedibus, locis. terminis et Distinctionibus, ac cum actionibus realibus et personalibus heißt es in der Verkaufsurkunde über Arnsberg v. 1368 bei Kleinsorg, III. S. 289.

7) Acta sunt hec coram Th. de A. tunc libero comite et coram sede nostra libera, sita in Ekesbeke, assedentibus et presentibus liberis et scabinis .. precone ... liberis ... cum pluribus testibus idoneis et fidedignis ad premissa vocatis. Urk. v. 1328. (Kindl. Volm. Nr. 77.) Man berief also noch Andere zur Versammlung, weil die Gemeinde so sehr zusammenschmolz.

8) „Auch die freie Gerichte in seinem ban des Jahrs zu dreyen Zyden, alß over achtein Wochen ein itlich handeln soll, undt soll zu itlichen echten dingen, und freyen gerichte durch seinen Frohnbotten de freygen, undt Buren, in seinem freyen Ban gesessen, viertein Tage zu voren verkünden, und wissen lassen, daß se zu dem echten Dinge kommen undt erschienen." Arnsb. Handsch.

4) Die größere Volksgemeinde oder Genossenschaft, die im Landgericht oder Placitum generale sich versammelte, zerfiel aber wieder, wie oben gezeigt und zugleich der Unterschied in Sachsen angedeutet wurde, in kleinere Innungen, die die Geringeren, diese Gemeinde und die gemeinsame Mark betreffende Angelegenheiten beriethen und schlichteten. Auch diese sehen wir fortbestehen in den vielfachen Freistühlen, die eine einzige Freigrafschaft umfaßt, und der Beweis, daß auch diese Einrichtung fortdauerte, liegt theils in den verschiedenen Competenzbestimmungen, theils in dem wichtigen Umstande, daß man den Freigrafen späterhin, als die Landeshoheit ihnen die hohe Gerichtsbarkeit aus den Händen wand, die Rügegerichte, die gerade aus jenen kleinen Gemeindegerichten entstanden waren, beließ.

5) Die Genossenschaft hatte alles Eigenthum und dessen Sicherheit und ungestörten Besitz garantirt, und für den gemeinen Frieden sich verbürgt, d. h. zur Genugthuung dem Verletzten mit eigener Verantwortlichkeit verholfen. Beides blieb in der Idee. Wir sehen alles Erbe und Eigenthum fortwährend theils von der ganzen Gemeinde garantiren, theils allmählig durch einzelne Bürgen die Gewährleistung ersetzen [9]). In der Verpflichtung aller Schöffen spricht sich aber aus, und erweitert sich noch der feste Wille, das einem Genossen widerfahrne Unrecht zu ahnden und ihm zur Genugthuung zu verhelfen. An die Stelle der genossenschaftlichen Bürgschaft trat aber, wie wir später sehen werden, ein Bund, der jedoch nur aus der Genossenschaft erwachsen konnte.

6) Der Verein der Genossenschaft war sonst die Grundlage von allem Recht, von Ordnung, Sicherheit und Frieden, gehandhabt durch freie Gemeinden, unter einem selbstgewählten Vorstand. Aus dem Frieden wurde aber ein Bann, den königliche Beamte handhabten; die Genossenschaft, die Familien- und

9) Der Bischof von Osnabrück verkauft 1249 dem Kl. Marienfeld einen Hof: Acta sunt hec apud Herthen in judicio, quod dicitur Vriethinc, cum plenaria warandia presens negotium sub regio banno confirmantes. Kindl. M. B. III. 1. N. 72. In der Folge heißt es fast immer in den Urk. ut plenius caveatur, dedimus fidejussores etc.

Gemeinde-Einrichtung versplitterte sich in den verschiedenen Standesverhältnissen. Der Begriff von Freiheit änderte sich; Ehre, meist an den Stand geknüpft, wurde das leitende Prinzip, und Alles wandelte sich allmählig, dem Geist der Zeit gemäß, um.

III. Das Ungebott oder echte Ding, in dem sich regelmäßig alle Genossen und Dingpflichtigen versammelten, und wo auch alle Klagen angebracht werden mußten, hatte schon in der Germanischen Verfassung einen Gegensatz an dem gebotenen Ding, zu dem, wenn eine Klage angebracht wurde, der Richter eine Anzahl Genossen berief, und den Beklagten durch den Frohnboten vorlud. Dieser Gegensatz erhielt sich nicht nur, sondern wurde mit der Zeit immer schärfer.

1) Sowohl das Grafengericht oder alte Landgericht, als das Vogtgericht, hielt das Ungebott oder die Generalversammlung. Jenem folgten alle echte freie Genossen; diesem alle Hörige. Indessen wurde es, wie oben bemerkt, so genau nicht genommen, indem Jeder zu dem Ungebott Zutritt hatte, jedoch nur die Genossen und eigentlichen Dingpflichtigen stimmfähig waren. So sehen wir auch die Freigerichte anfangs ohne Widerspruch das Ungebott fortwährend halten, und Viele sich da versammeln, theils als thätige Theilnehmer, theils als müssige Zuschauer [10]).

2) Dies konnte jedoch nur bestehen, so lange sich die Territorialhoheit nicht ausgebildet hatte. Sobald diese sich befestigte, traten unvermeidliche Collisionen ein, und die landesherrlichen Gerichte zogen natürlich das Recht, die Generalversammlungen zu halten, an sich, weil in diesen nicht blos Gericht gehegt, sondern alle übrigen Rechte der Landesherren ausgeübt,

---

10) Das gerichtl. Zeugniß über die Competenz und Gewohnheit der Volmesteinschen Krumengrafschaft von 1476 ist ausgestellt in dem „openbaren Frygerichte." Es wird bestätigt von den „stoilfryen und scheffen." Der Schuß der Urkunde bemerkt aber: Dar over und ane waren stantgenoten des Gerichtes, de dyt mede sagen und horen ... und andre guder lude genoich. Kindl. M. B. III. 2. No. 205.

und mittelst des Ungebotts zugleich alles das, was wir jetzt Regieren nennen, gehandhabt wurde [11]).

3) Bei den Freistühlen fuhren zwar die Freien, ungeachtet des Uebergewichts der landesherrlichen Gerichte, fort, sich regelmäßig zu versammeln: doch erlosch bald, noch aus andern Gründen, die Idee des Ungebotts bei diesen Gerichten, indem

a) die Genossenschaft immer mehr zusammenschmolz, der Sinn der Exemtion sich änderte, und die Zusammenkunft bedeutungslos wurde.

b) Indem das Gefühl angestammter Würde und die drohende Gefahr ein engeres Zusammenschließen erheischte, und man allmählig nur echte Genossen zur Versammlung entbot.

c) Weil aus den oben entwickelten Gründen die Civiljustiz allmählig ganz aufhörte, und in Criminalsachen immer mehr ein förmliches Gebot zu erscheinen nöthig wurde.

d) Um so mehr, weil man, erst in Folge der einreißenden Evokationen, dann vermöge eines Bundes und der sich befestigenden Ansicht eines höchsten kaiserlichen Gerichts, auch Auswärtige, und endlich diese zumeist, vor die Freistühle zu fordern pflegte.

4) So wurde also das Freigericht ein gebotenes Gericht, und man pflegte es, zum Beweis, daß die meisten Gerichte in der Regel noch ungebotene waren, seit dem 13ten Jahrhundert mit dem Ausdruck: gebotenes oder verbotenes Gericht, besonders zu bezeichnen [12]). Verbotung heißt Vorladung, der

---

11) Die Wichtigkeit des Schöffen-Collegii leuchtet noch lange hervor. Im Jahre 1467 bekunden z. B. die Schöffen zu Obern-Aula die Rechte des Landgrafen von Hessen und des Erzb. von Mainz an dem gemeinschaftlichen Gericht in Gegenwart der Abgesandten. Sie sind versammelt „bei dem Dorf A. an gewöhnlicher Gerichtsstede auf unser lieben Frawen Berg an der Mure die umb den Kirchob gehet;" und was sie bekunden, schlichtet die beiderseitigen Jurisdictions- d. h. Hoheits-Rechte. Kopp, v. d. Hess. Ger. I. No. 73.

12) Arnoldi, Beiträge zu den deutschen Glossarien v. Verboten.

Frondote hieß Verboter [13]); der Ausdruck kann daher gar kein Mißverständniß erregen, und wir wissen nicht, ob es Unverstand oder ein boshafter Scherz war, wenn Aeneas Sylvius [14]) denselben durch *vetitum* übersetzt, weßhalb man das Gericht bis in unsere Zeiten noch fortwährend judicium vetitum zu nennen, und diesen Ausdruck zu rechtfertigen und zu erklären, sich für befugt gehalten hat [15]).

5) Das Ungebott, generale placitum, hieß auch das offene oder offenbare Gericht, und den Gegensatz bezeichnete man durch besonderes, geschlossenes Gericht, judicium publicum et privatum. Das Freigericht behielt diesen Gegensatz bei, legte aber später ganz andere Begriffe unter. Anfangs hieß offenes Gericht nur, wo alle Freie und Dingpflichtige erschienen, und Andern auch der Zutritt nicht gewehrt wurde: geschlossenes und besonderes Gericht aber, wo blos die Freischöffen zugegen waren, und Recht wiesen.

6) Das geschlossene, besondere Gericht hieß auch *Secretum judicium*, heimliches Gericht. So wie nun der Ausdruck secretum eine reine Uebersetzung des Besondern ist, so bedeutet

---

13) „voirboter" hat eine Ladung von 1440. S. Jahr. für Westphalen. Coesfeld 1817.

14) de statu Europae sub Fried. III. in Freher. script. rer. Germ. II. p. 125.

15) Auch Eichhorn (a. a. O. III. S. 180) sagt bei der Erklärung des Ausdrucks judicia vetita „verbotene Gerichte hießen sie, weil sie in ihrer Eigenschaft als heimliche Gerichte kein echte Ding, (placitum legitimum) sondern blos gebotene Gerichte (zu denen der Beklagte vorgeladen werden mußte) waren." — Aber ein gebotenes Gericht war doch kein vetitum, wiewohl in der Folge des Femgericht häufig durch erworbene Privilegien verboten und untersagt wurde. In dieser Idee hat auch Kopp (v. d. heiml. Ger. §. 162) den Ausdruck gedeutet. — Wenn namentlich in der Urk. v. 1433 der Kaiser einigen Augsburgischen Bürgern, die vor einem Freigericht belangt waren, Richter ernannte, coram quibus rei debeant sisti, nec vetito illi juri comparere; wenn es ferner in dem kais. Freiheitsbrief für die Stadt Nürnberg v. 1439 heißt: Westphälische und andere verpotten Gerichte; so ist hier nur von unbefugten Evokationen die Rede, und der mißverstandene Ausdruck mit einigem Sinn übertragen worden. Kopp, a. a. O. S. 173. Daher verbiethen auch die Rechte der Stadt Deventer die Evokationen unter dem Titel von verbotenen Gerichten; die Rechte von Oberyssel unter dem Titel von auswärtigen (uytheyms) Gerichten.

auch heimlich anfangs nichts Anderes, und ist ein ganz unschuldiges Wort, welches sich noch näher in dem Ausdruck Stillgericht, als Gegensatz der öffentlichen, lauten Versammlung, ausspricht [16]). Wir begreifen eben so wenig, wie man secretum mit clandestinum hat verwechseln können [17]), als wie man in dem Ausdruck secretum judicium zuerst das vermeinte, spätere, heimliche Criminalgericht hat wittern wollen, da das Gericht, welches zuerst secretum genannt wird, eine Civilsache verhandelt [18]), und zwar die Uebertragung eines Erbes, und man doch dem heimlichen oder Femgerichte nur eine Criminaljustiz zugesteht. Indem man das Gericht heimlich nannte, dachte man sich noch nichts Anderes dabei, als den Gegensatz des Allgemeinen oder Oeffentlichen, und es gab somit ein heimliches Gericht, ehe von Heimlichkeit oder Verborgenheit die Rede war.

7) Schon im Gegensatz: offenes Gericht, liegt die Milderung des Ausdrucks: heimliches Gericht; denn die Benennung entsteht nicht durch etwas Singuläres und durch eine besondere Institution, sondern gerade durch den Gegensatz [19]). Wir schaudern noch jetzt vor dem Ausdruck: heimliches Gericht, und haben doch in unserer Zeit geheime Justizräthe und geheime Tribunale.

---

16) ad liberas sedes Westphaliae Freystühle sive *Stillgericht* vulgariter nuncupatas. Urk. v. 1416 in Senk. v. d. Kais. Ger. No. 4.

17) Auch occulta und arcana hat man unsere Gerichte zu nennen beliebt. Die Stadt Deventer beschloß: nullis deinceps *clandestini* illius judicii ... sociis (veem schepenen appellabant) in senatu locum fore. Kopp, v. d. heiml. Ger. S. 46.

18) Die Urk. ist von 1303 bei Kindl. M. B. III. 1. No. 105; sie betrifft ein von einem Dortmunder Bürger verkauftes Erbe: Coram Joh. dicto Vach libero comite domicelli, conradi comitis Tremoniensis et coram scabinis *secreti* judicii. Der häufig vorkommende Ausdruck: judicia publica et privata kann uns schon über den Gegensatz belehren. Ueber alle Zweifel erhebt ihn aber die bei Kindl. gleich folgende Urk. (No. 108) von 1305, wo eine Schenkung vor dem Freigraf geschieht, qui banno Regis roboravit et sententiis ad hoc consuetis et debitis communivit. Als Zeugen sind nicht etwa blos die Schöffen genannt, sondern *omnes homines liberi comitatus.*

19) Man prüfe die vorstehende Note. Kindlinger (im 1. Bd. der Münst. Beitr.) unterscheidet das offene und heimliche Freiding, und theilt unrichtig das Erstere wieder in das gemeine und besondere.

Man wird sich hüten, solche Benennungen aus der Zeit der Feme herzuleiten, und es ist auch wirklich nicht nöthig, denn sie reihen sich ganz unschuldig an die frühere Zeit. Seit wir deutsche Urkunden haben, sehen wir die Räthe und Beamten „liebe besondere, liebe helmliche, heimliche Freunde" nennen, und in den lateinischen, wo sie Consiliarii familiares heißen, können wir den Sinn, wenn er uns noch zweifelhaft sein sollte, gleich entdecken [20]). Heim ist das Bedeckte, Geschlossene, Besondere, daher die Wohnung, die Heimath, daher auch das Traute, das Freundschaftliche in der Gemeinschaft mit treuen Dienern und Genossen, daher auch das Verborgene und Heimliche. Daher bedeutet Heimlichkeit eher eine Freundschaft, einen Bund, als eine geheime Losung [21]). Wie sich aber Sache und Begriffe in der Zeit änderten, wird die Folge entwickeln.

IV. Das Gericht wurde fortwährend und mit wenigen Modificationen in alter Form und Weise gehalten. Der Ort oder Malplatz war nichts, als eine freie, offen liegende Stätte, Stelle (Stuhl), wo man unter freiem Himmel oder dem Schatten einiger Linden sich von Alters her zu versammeln pflegte. Hier war kein Gerichtssaal, man bedurfte keiner Hallen und Schranken. Erst die Versammlung selbst und sie allein bildete

---

20) Spittler Gesch. des Fürst. Hannover I. S. 394 Urk. v. 1306 so sin wir von unsern heimlichen und getruwen Frunde Rade geeynigit und geeyntrechtiget. Urk. v. 1429 Herman Rietesel, unsser Amptmann, lieber Heymelicher und getruwer. Vergl. Kopp (Hess. Ger. Verf.) I. S. 288. — Urk. v. 1442: Der Landgraf von Hessen hält Gericht in großer Versammlung von Grafen, Rittern, und andern „unser Rethe, heimliche Amptleute, lieb in getruwin und guten frunde." Kopp, a. a. O. No. 101. — In gleichem Sinn schreibt auch ein Freigraf an die Stadt Naumburg: ich der dinge durch meyne heymlichen geschickten Frunde warliche erfahrung habe, uch derhalben zcu entschuldigen in rechten keyne stat haben. Urk. v. 1513 bei Kopp (v. d. heiml. Ger.) S. 396. — Freilich trat, wie das freie öffentliche Leben der Genossenschaften sich verlor, auch mehr und mehr ein Gegensatz gegen das Oeffentliche überall hervor.

21) Daher auch ein Verlöbniß. „Wir Gerlach von Nassowe — Ilse frawe von Merenberg tun kunt — daz wir miteinander geredet han umb eyne fruntschaft, heimlicheit und eine Ehe u. s. w. Urk. v. 1328 Vergl. Arnoldi, Beitr. zu den Glossarien. Marb. 1798.

das Gericht in äußerer Form, den Gerichtskreis (figura judicii) [22]). Sobald die freien Genossen hier um den Richter, der den Stuhl besetzte und bekleidete, versammelt waren, war es ein Freithum, eine Friedestätte, und mit alt hergebrachten Feierlichkeiten pflegte man den Platz förmlich zu umziehen, zu weihen und Frieden zu erwirken. Wer diesen Gerichtsfrieden verletzte, verfiel in Strafe. Die Freien Westphalens nannten den Malplatz Freistuhl oder Königsstätte, und den Gerichtsfrieden (Bann) einen Königsbann oder Freibann (liberum pacis bannum), weil sie fortfuhren, unmittelbar unter königlicher Gewalt zu richten, und weil der Gerichtsfriede, der von der Volksgemeinde ausgegangen war, seit den Beamten der Karolingischen Verfassung ein Gerichtsbann geworden war. — Der alte, oben entwickelte Begriff von Heiligkeit der Malplätze blieb bei den Freigerichten nicht nur im Andenken, sondern erhielt einen neuen Hebel durch das Christenthum, zu dessen Schutz sie eben so, wie der Kaiser selbst und das heilige römische Reich, sich berufen glaubten. Sie nannten ihr Gericht daher das heilige Gericht.

1) Zu dem Gericht gehörten nun, nächst dem Richter und Frohn, die Urtheilfinder oder Schöffen, mit denen Karl d. Gr. alle Gerichte besetzt hatte. Sie umgaben den Gerichtsplatz als die Aeltesten, und saßen auf Bänken, die in den Kreis gespannt wurden, weshalb man sagte: Das Gericht spannen, den Stuhl bekleiden gespannener Bank. Die übrigen Genossen der Gemeinde, die im ungebotenen Ding sämmtlich erscheinen mußten, stellten sich umher, und bildeten den Umstand. Man nannte sie die Standgenossen, Umständer, Beiständer. Es war natürlich, daß eine solche Volksversammlung sich auch wohl im Kreis lagerte, daß sie diesen schlossen und umhegten. Daher die Ausdrücke: ein Gericht hegen, legen, schließen.

Der Zweck der versammelten Genossen war nun bei einem gerichtlichen Geschäft, sowohl das Urtheil zu finden, als den recht-

22) Häufig sagen die Urkunden: in figura judicii. „Ich schließe des Königs Stette und Stuhl mit den rechten freien des Königs," sagt ein Weisthum bei *Hahn*, Coll. M. II. S. 649 und dies ist eben das als in einer Urk. v. 1305 voluntate hominum illorum qui Hygen dicuntur, in figura judicii. Kindl. Hörigk. No. 59.

lichen Gang der Formen der Verhandlung zu bewahren, und das Geschehene, Beschlossene und Gefundene aufzufassen und zu bezeugen, weil man kein Protokoll führte, und erst sehr allmählig anfing, die Beschlüsse aufzuschreiben [23]). Daher sehen wir immer die Versammlung in Urtheilfinder, oder Schöffen, und Zeugen getheilt. Da nun auch bei dem einzelnen Rechtshandel, oder bei dem gebotenen Ding, die Beobachtung dieser Form nothwendig war, so mußte der Richter sowohl Schöffen, als Zeugen berufen, die die Gemeinde verkraten, und jene Pflichten erfüllten. Wir finden daher das Freigericht besetzt mit den Freischöffen und Freien oder Standgenossen [24]), wir finden gekorne, freischöffenbare Gerichtsleute und Zeugen [25]).

Auch bei den Gerichten der Hörigen lebt die Erinnerung der Genossenschaft fort, Hausgenossen, Hofgenossen [26]); und die Besetzung des Gerichts bewegt sich gleichfalls in alter Form [27]). Die Gemeindeglieder üben hier dieselben Rechte, wie dort die Freien, und sie sind verpflichtet, Urtheilfinder, die aber nicht den Ehrennamen Schöffen führten, zu stellen, so wie sie fortfuhren, an der Verhandlung Theil zu nehmen und sie zu bezeugen. Die Schöffen hießen hier Dingmänner, (Malmänner) Hofgeschworene,

---

23) „Ihr sollt zum mindesten sieben freie der Grafschaft bei euch setzen oder schöpfen, die die Urtheile finden, und Zeugen sind des Gerichts zu Recht." Weisthum bei *Hahn*, Coll. Mon. II. S. 648.

24) Bisitters und standtgenoten des Gerichts sind auch noch in einer Urkunde von 1531 genannt. Kindl. M. B. I. No. 150.

25) In einer Verhandlung vor dem Freistuhl von 1404 heißt es: Hyr waren aver und an gekaren vryscepenbare Gerichteslude, da dyt gekaren Dynck geseten was. In einer andern desselben Jahrs vor dem Freigericht Bockum: Hir waren aver und an ... Vrye lüde des vurs. Gerichtes .... Bystender des vurg. Gerichtes. Jener sind 4, dieser 6 namhaft gemacht. Kindl. M. B. III. 2. No. 195 und 196. — Hyr weren an und over Stantnoten des Gerichtes toe rechten Tuechluden gebeden ... Kindl. M. B. III. 2. No. 200 a.

26) Genossen hießen Alle, die gleiches Standes waren, und gleiche Rechte und Pflichten hatten. Man findet in den Urkunden die Ausdrücke: Erbgenossen (Erbnoten) Pflichtgenossen (Plichtenoten) *Leibnitz*, S. R. R. III. p. 445. Kopp (v. d. heiml. Ger.) S. 560. Sculte des Hoves und Husgenoten. Urk. v. 1354. Kindl. Hörigkeit No. 98 b.

27) Advocato cum Ministerialibus et litonibus ejusdem ecclesie sententialiter et legitime omnia confirmante. Urk. des 13ten Jahrhunderts Kindl. M. B. III. 1. No. 40.

Kürgenossen (Kornoten, Karnauten) [28]), Heymannen, auch Hyen, vom Hegen des Gerichts [29]) und Tegeder [30]).

Stets bleibt der Gegensatz von Schöffen und Zeugen in allen gerichtlichen Verhandlungen sichtbar, selbst bis in spätere Zeiten, wo das gerichtliche Verfahren sich schon ganz umgeändert hatte, und es des öffentlichen Bekundens nicht mehr bedurfte [31]).

2) Bei den Freigerichten Westphalens erhielten die Standgenossen den auszeichnenden Namen Femgenossen, Vemenoten, der sich aber nachher, als alle Genossen auch Freischöffen waren, wieder verlor, jedoch in der Benennung des Gerichts sich dauernd erhielt, so daß das Gericht Femgericht (Femding), und das zu seiner Competenz gehörige Verbrechen eine Femwroge, das Verfahren und Gewohnheitsrecht aber Femrecht genannt wurde.

a) Man hat nicht verfehlt, in diesem Ausdruck die erste Spur des als ein besonderes Institut gedachten Femgerichts zu finden. Da dasselbe jedoch nur ein Criminalgericht war, jene Genossen der Feme oder Vemenoten aber in dem Civilgericht

---

28) Hir weren an und over ... rechte Kornoten unde ... to rechten Tuechluden gebeden. Urk. v. 1394. Kindl. Hörigk. No. 141. De Korghenoten des Hoves ... und andere Hoveslüde geneich. Urk. v. 1357. Daf. No. 105. Vergl. Arnoldi, Beiträge zu Glossarien v. Koirnoten.

29) De Amptmann als he to Richte sittet in den Hoven ... mit dem dat em dey Hyen wysseden. Urk. v. 1324 bei Kindl. Hörigkeit No. 75. Heymanni et litones. Urk. v. 1338. Daf. No. 87 bekenne ... dat vor my ind vor dat hygede Gerichte ghekomen sint Urk. v. 1396. Daf. No. 145.

30) vocatis et presentibus hominibus nostris, qui Thegedere et Hyen vocantur, quorum judicio etc. Kindl. M. B. II. S. 280. Kindlinger erklärt den Namen Tegeder von Teken, Zeichen. Dies ist nicht wohl passend. Wir leiten es von Ty (Tyge), dem gewöhnlichen Namen des Gerichtsplatzes, so wie das Wort überhaupt einen Versammlungsort bedeutet. In der Urk. v. 1510 (Kindl. III. 2. No. 220) wird der Freistuhl genannt: hinder unser Borch wartberge vpen Tyghe. Möser leitet es von Thegge zehn, welches hier auch als passend angenommen worden ist, in so fern die Versammlung ursprünglich aus Zehnern bestanden hätte.

31) vor mich Urkund Assessoren und Gerichtsleuten nabeschreven erschennen ... also in Beweſen der Tegeberen als cornoten ergangen und geschehen u. s. w. Urk. v. 1588. Kindl. M. B. II. S. 391.

auftreten, so begreift man kaum, wie ein solcher Widerspruch nicht hat gefühlt werden können [32]).

b) Man hat ferner die Femgenossen und heimlichen Freischöffen für gleichbedeutend gehalten. Die Urkunden setzen sie aber ausdrücklich den Schöffen entgegen, und verhehlen uns keinen Augenblick, daß es die freien Genossen des Umstandes sind [33]).

c) Bei dem Mißverständniß, das man über das Gericht selbst hegte, witterte man natürlich auch Geheimnisse hinter dem Namen, und haschte nach jeder Erklärung eher, als nach der nächsten und richtigen. Man könnte eine bedeutende Abhandlung allein schreiben, wenn man den Unsinn widerlegen wollte, der über das Wort Feme gefaselt ist [34]). Die gewöhnlichste Meinung erklärt es von Fama, Gerücht, weil man übel berüchtigte Personen ohne große Umstände zur Rechenschaft gezogen und gerichtet habe [35]). Sie ist aber unrichtig und unkritisch, wie alle übrigen.

---

32) Im Jahr 1269 wird ein Tausch über ein Erbe vor dem Femgericht geschlossen. Am Ende der Urk. heißt es: Actum in loco judiciali, qui dicitur Berle, Presidente judicio B. de H. presentibus *vemenotis* (Namen) scabinis (Namen) et dedit idem J. arras consuetas liberis et scabinis. Eben so sind die Zeugen vemenoti in einer Verkaufs-Urkunde von 1280 genannt, und in einer andern von 1291 geschieht der Verkauf presentibus vemenotis et consentientibus. Kindl. M. B. III. 1. No. 81. 87. 94. Dies ist, sagt Berck, die erste uns bekannte sichere Spur von der Existenz der Femgerichte. Gesch. der F. G. S. 258.

33) Auch bezeichnet man damit wohl das Ganze der Genossenschaft, Schöffen und Freie. Vergl. die vorstehende Note. Wenn es in einer Urkunde von 1187 nach den Zeugen heißt: et magna populi multitudo, so bezeichnet den Gegensatz eine andere von 1272: coram libero comite et *vemenotis* illius termini. Kindl. Volmest. No. 9a und 37 und diese ist wieder gleich mit der in den Dortmunder Weisthümern: den Frygrefen, den cleger, und die Standgnossen. Cod. legum etc in *Senkenb.* C. J. G. I. p. 118.

34) So sagt z. B. *Revius*, in Hist. Daventriae p. 13. Sed quomodo hinc est veme? nisi esset Weet-men, puto tamen potius esse vedemen Vete est hostilitas, bellum, ut vede et vrede opponantur. Vedemen ergo sunt viri constituti ad eos coercendos, qui pacem violant etc — Andere leiten das Wort lächerlicher Weise von Vemi oder vae mihi, Wehe mir! ab, weil es ein so schreckliches Gericht gewesen. Man lese die verschiedenen Ansichten bei Berck, Gesch. der Femger. S. 175. *Wachter*, Gloss. Germ. v. Feimgericht.

35) Vemeding videtur significare judicium famae sive existimationis et fuisse quaedam extraordinaria censurae species etc. *Leibnitz*, S. R.

d) Adelung behauptete mit allem Recht, daß man die Etymologie des Worts in der deutschen Sprache und sächsischen Mundart suchen müsse. Indem er aber sagt, daß Feme eine allgemeine Benennung der peinlichen Gerichtsbarkeit gewesen sei, und daß verfemen in Sachsen verbannen bedeutet habe, kehrt er die Sache um, und erklärt uns nicht das Wort, das in seiner Wurzel früher existiren mußte, ehe es die behauptete Bedeutung hatte. Möser versucht in derselben Idee, zwar sinnreich, aber gleichfalls ohne Glück, eine Erklärung, wenn er sagt: „Da noch jetzt in einigen Ländern der Rahm, cremor, Fahm genannt wird, mithin fahmen eben so gut, als rahmen oder berahmen für citiren gebraucht sein kann, so wird Fehmding, ein Name, der den Stillgerichten gegeben wurde, ebenfalls nur ein geboten Ding anzeigen. Verfehmen ist dann eben so viel, als verbannen, weil auch bannen für citiren gebraucht wird [36])."

e) Ueber die Erklärung des Wortes theilen wir den Aufsatz eines unserer competentesten Sprachforscher [37]) mit:

„Die ungeschickten und ungültigen Herleitungen des Wortes Fehme würden nicht so lange wiederholt worden seyn, wenn es sich in den Denkmählern unserer alten Sprache und Dichtkunst irgendwo nachweisen ließe. Allein weder die althochdeutschen Quellen kennen es, noch die weit reichhaltigeren mittelhochdeutschen. Es war also wenigstens nicht hochdeutsch. Aber auch im Angelsächsischen, Friesischen und Nordischen scheint es nicht zu begegnen. Besäßen wir westphälische Gedichte oder Aufsätze vom neunten bis

---

B. III. Intr. p. 14. Haltaus (in Gloss.) übersetzt Faem, Fam, lama hominis. Bei den Gerichten der Städte führte man beim Leumund, üblen Gerücht, ein tumultuarisches Verfahren statt der Anklage und des Ueberführtseyns ein, und vermischte die Bedeutung des Wortes Feme mit lama. De sollen wesen got van naam ende Faam. Urk. der St. Soest von 1560. Von was Famen und Namen ein Missethäter ist. Jülichsche Polizei-Ordnung. over lange Jare befamt is geweest. 1533. *Westphalen*, M. G. I. p. 3089, 88. Mißverständnisse führten zu falschen Etymologien.

36) Patr. Phant. IV. S. 205.

37) Des Bibliothekars Jakob Grimm in Cassel.

dreizehnten Jahrhundert, so dürften wir es anzutreffen hoffen. Bisher las man es nur in Urkunden; die älteſten ſind die von Kindlinger in ſ. Münſt. Beitr. III. No. 81, 87, 94, von 1267, 1280, 1291 beigebrachten, welche den Ausdruck Veme-note, d. h. Fehmgenoſſen, darbieten. Neulich habe ich indeſſen in dem Bruchſtück eines völlig unbekannten, wahrſcheinlich vor 1300 geſchriebenen Gedichts, das auch ſonſt der weſtphäliſchen Mundart anheim fällt, das Wort Veme endlich angetroffen. Auf einem Pergamentblatte, welches Herr Hofrath Spangenberg in Celle von einer Bücherdecke löſ'te, wird die Geſchichte der Suſanna im Bad gereimt; gehört dieſe Erzählung in ein größeres Gedicht, oder beſtand ſie für ſich? bleibt hier unerörtert. Suſanne weigert ſich den ihr drohenden Pfaffen, und antwortet:

mir is bezzer herde vele,
dat ich mich der ſchande ſcheme
und lîde âne ſchult de veme.

D. h.: Mir iſt weit beſſer, daß ich mich ſchäme, die Sünde mit euch zu begehen, und mich der Strafe oder dem Gericht ausſetze, das ihr durch eure Verläumdung über mich verhängen könnt. Die Fehme erleiden bedeutet alſo Gericht über ſich ergehen laſſen, und, wie man ſieht, ganz in allgemeiner Redensart; im Verfolg des Bruchſtücks kehrt der Ausdruck nicht wieder, wohl aber wird von richten und rechte richten geſprochen; der Dichter hätte dort ebenſowohl ſagen dürfen: ane ſchult dat recht liden, oder: dat gerichte liden. Zum Glück ſetzt er veme in den Reim, denn nun wird eine genaue Geltung der Buchſtaben möglich. Augenſcheinlich iſt das e in unſerm Wort weder ein ê (langes e), noch ein e (umgelautetes a), ſondern ein ë, vëme reimt ſich auf ich ſchëme (pudet me). Hiermit fallen die falſchen Ableitungen weg, z. B. die Möſerſche von fahmen, abrahmen, nach dem öſtreichiſchen Fâm (Schaum), dem ein hochdeutſches Feim (woher abgefeimt) entſpricht. Es wundert mich, daß der ältere Thorlacius an das altnordiſche vê (sacra) dachte, und antiqu.

boreal. spec. VII. Hafn. 1803, p. 74, ſogar ſagt: Nec ullum fere dubium, quin Germanorum vehmgerichte illinc sit derivandum! Beide Wörter zu vergleichen, iſt widerſinnig. 1) Vê (nom. pl.), gen. vêa, dat. vêum, hat langes ê; das weſtphäliſche vëme kurzes ë. 2) Dem altnordiſchen v entſpricht nothwendig das deutſche w, nie das deutſche v, welches dem nordiſchen f gleich ſteht. 3) Dem Wort vëme iſt das m wurzelhaft, mangelt aber im altnordiſchen vê; vëme aus vê zu leiten, wäre folglich nicht beſſer, als Schëm (pudor) aus dem nordiſchen Skê (damnum) zu erklären." —

„Die richtige Schreibung vëme deutet auf ein älteres vime oder fime, wie nëmen früher niman lautete; die neuere Sprache dehnte zuletzt den kurzen Vokal, und ſchrieb vehme, fehme, d. h. vême, fême, der Analogie von nehmen, d. h. nêmen, gemäß. Die Wurzel fim (vielleicht mit den Ablauten fam, fâmen, fomen) iſt nun unſerer Sprache abgeſtorben, und lediglich die weſtphäliſche, etwa theilweiſe die niederſächſiſche, ſodann aber die niederländiſche Mundart bewahrt uns das weibliche Subſtantiv die vême, ſammt den davon hergeleiteten verbis vêmen, vervêmen; Wörter, deren eigentliche Bedeutung ſchwer anzugeben iſt. Nach Schottel (de singularibus et antiquis Germ. juribus. Wolfenb. 1671, p. 562) wäre der Begriff: separatio ad certum aliquem actum; z. B. Schweine fehmen: in die Maſt verdingen; vergl. Brem. W. B. 1, 372. Dies führt auf etwas Allgemeines; Fehme wäre wie Ding: causa, lis, judicium. Der niederländiſche Sprachgebrauch iſt ein wenig beſtimmter; vêm heißt Genoſſenſchaft, und dann der Ort, wo Genoſſen, Handwerker zuſammenkommen. Aehnliche Bedeutung hat auch Ding: locus judicii, conventus publicus. Die Idee von heimlichem oder peinlichem Verfahren ſcheint nichts im Wort zu begünſtigen."

„Die frieſiſche Rechtsverfaſſung kennt ein ſogenanntes fimel-thing, welches nach Wiarda (Wörterb. S.

372, 373,) und Asegabuch (S. 61) ein von dem allgemeinen bod-thing verschiedenes, gesondertes Gericht gewesen seyn soll. Ob dessen Einrichtung mit der des Fehmgerichts Berührung habe, kann ich nicht beurtheilen; dem Worte nach ließe sich fimel wohl vergleichen, denn el ist nichts, als die zugefügte Bildungssylbe. Eine gewagte Muthmaßung weiter wäre es, dieses fimel mit dem altnordischen fimbul (nach der Analogie von Kuml und Kumbl) in Verbindung zu bringen. Die altnordische Sprache hat die einfache Wurzel auch in dem Adjectiv fimr, welches dexter, celer bedeutet; wir müßten die ganze Familie genauer kennen, um eine Vermittelung solcher Verzweigungen mit einiger Sicherheit nachzuweisen."

f) Bei der Prüfung jener Ansicht fällt uns jedoch auf, daß, wenn gleich Feme so viel als Gericht bedeutete, Femgenossen also Dinggenossen sind, doch das durch die bedrohete Genossenschaft enger geschlossene Gericht, das secretum judicium, auszeichnungsweise die Feme genannt wurde; denn Heinrich von Hervord, der älteste Schriftsteller des Mittelalters, der des Femgerichts als eines besondern Gerichts Erwähnung thut, nennt: legem secreti judicii, quod patriae illius lingua Veme dicitur. Da der Sprachgebrauch in einer Zeit, wo das Wort und sein Sinn noch geläufig war, die Ausdrücke Feme und Acht gleichbedeutend werden ließ, und verfemen die technische Benennung für verbannen, ächten, vogelfrei erklären, proscribere, wurde [38]), so mußte allerdings dem Worte noch ein Begriff zum Grunde liegen, der auch im vorstehenden Aufsatze angedeutet ist, und der es in unsern Urkunden als etwas Ausgezeichnetes auftreten läßt. Da nun einmal die höchsten Gerichte Westphalens, auf die ganz Deutschland mit Achtung sah, Femgerichte hießen, so pflegte man oft Femgericht und Hochgericht, auch außerhalb

38) Mercatoribus fuerunt bona spoliata, pro eo, quod fuerunt proscripti per imperatorem, i. e. *vorfemet*. *Lerbecii*, Chron. Epp. Mind. *Leibn.* S. R. B. II, p. 205.

Westphalen, gleichbedeutend zu nehmen [39]), und das besondere Verfahren in den Städten, wo man auf bösen Leumund, ohne strenge Form, schnell richtete, und zum Theil die westphälischen Gerichte nachahmte, wurde auch wohl Feme oder Femrecht genannt [40]). Eine andere Beziehung auf die westphälischen Femgerichte liegt aber hierin keineswegs.

3) Man pflegte die Freischöffen auch von Alters her die Wisser, Weiser, Weisen, Wissenden zu nennen, aber durchaus nicht etwa, weil sie Geheimnisse bewahrt, und allein die Einrichtung des Verfahrens gekannt hätten [41]); denn selbst in der spätern Zeit, wo sie wirklich einen Bund bildeten und Geheimnisse bewahrten, dachte man noch nicht daran, sie deßhalb Wissende zu nennen, eben weil der Ausdruck eine gewöhnliche, ganz unschuldige, von Alters hergebrachte und überall übliche Bedeutung hatte.

Weisen, wysen, heißt: etwas zeigen, Anleitung geben, und somit selbst dessen gewiß sein; wer daher dies kann, heißt wissend oder weise, Wisser. Im Gericht galt es: Recht und Wahrheit weisen, und von beidem wird der Ausdruck gebraucht. Das Urtheil wird gefunden und gewiesen, die Finder hießen daher auch Weiser,

---

39) Die leges Goslarienses aus dem 13ten Jahrhundert verfügen, daß man einen missethätigen Mann gebunden mit Geschrei vor Gericht bringen soll, und doch heißt es: dat de man der hogen Veme vorschuld hebbe, also he to rechte sin liff vorwarcht hebbe. *Leibn.* S. R. B. III. p. 499.

40) Also bezeichnet Femgericht nicht, wie Eichhorn (III. S. 178) bemerkt, überhaupt das obere oder Blutgericht, sondern der Ausdruck wurde erst von Westphalen entlehnt. — Berck (S. 178) irrt, wenn er die Femgerichte als genus aller Gerichte bezeichnet, welche auf den bloßen Leumund ohne strengen Beweis richteten. Solche Gerichte waren die Femgerichte keineswegs, und sind mit denselben gar nicht zu vermischen.

41) Auch Eichhorn (III. S. 181) sagt noch, daß sie Wissende hießen, weil ihnen allein die Einrichtung dieses Gerichts und sein Verfahren bekannt gemacht wurde. Dagegen sagt aber die Arnsb. Ref. Darumb so seint die fryschöffen auch wissent genant, umb das sy nichts anderst verhandeln dann nach gepürlichkeit wissentlichen mit genugsamer urkund nach fryenstuls recht und der haimlichen beslossen Acht. *Senck.* C. J. I. 2. p. iii. c. 3. Auch sagt der zuvor all. Verf. in einer andern Stelle S. 204. N. o. „Die Freigerichte machten in ihren Weisthümern, die sie dem Kaiser mittheilten, in der That aus keinem Stücke ihrer Verfassung ein Geheimniß, als aus der heimlichen Losung, an welcher sich die Schöffen erkannten."

und da es der Schöffen Pflicht ausmachte, und diese die Bewahrer des Gewohnheitsrechts waren, so hießen sie auszeichnungsweise die Wisser oder Wissenden, woraus sich das Ehrenwort weise und Weisheit bildete [42]). In den lateinischen Urkunden heißen sie daher: prudentes, sapientes, juris periti [43]). Auch die das Zeugniß ablegten, waren der Sache wissend, oder weise. Die Wahrheit wurde daher eben so, wie das Recht, gewiesen, bewiesen. Dies geschah von schöffenbaren Genossen. Der Beweis war daher in germanischer Zeit zugleich in vielen Fällen das Urtheil, da, wo das Verhältniß der Wahrheit zum Recht keinen andern Ausspruch erforderte, sondern jene dieses in sich enthielt [44]). — Der

42) Doch allmählich, denn man bekannte noch, daß man der Sache nicht weise sey: haben es die Richter der Hauptsach halb, alls die der nit weis waren, fur die weiseren gen Oetinge geschoben. Merau, Miscellaneen, II. S. 26. Man sagte daher: zu Recht weisen, und der Sinn dieser Redensart hat sich bei uns mehr im gemeinen Leben, als im gerichtlichen Verfahren erhalten.

43) Juris peritorum consilio; prudentum Consilio findet man häufig in den Urkunden z. B. in einem Schiedsrichterlichen Ausspruch von 1222. Taliter igitur vallato arbitrio nos, habito *prudentum* consilio, hoc modo duximus arbitrandum. Kindl. Hörigk. No. 18. — Nos vero proborum virorum utentes consilio et prudentum, quomodo in dicta causa secundum justitiam procederemus, sententiatum est. Urk. v. 1264. Kopp, Hess. Ger. No. 121. — Multi potentes et sapientes. sagt die Urk. v. 1154. Kindl. M. B. III. 1. No. 16. Sall man kysen seven mann, und die sal man kysen, die da die verstendigste und weisten und die erbarste sind. Urk. v. 1500. Kindl. Hörigk. No. 195.

44) Wir sehen dies bei den Uebertragungen, die übrigens in der Form jedes Rechtsstreits behandelt wurden. Bei einem Kauf von 1357 heißt es: dar de vryschepenen over waren, und dat bewiseden alse en Sede is. Kindl. M. B. III. 2. No. 156. Hier ist offenbar Zeugniß und Schöffenamt gleichbedeutend genommen. Rogge (über das Gerichtswesen der Germanen, Halle 1820 S. 123) entwickelt sehr treffend und bündig, daß es etwas Auszeichnendes der germanischen Gerichts-Verfassung war, daß die Aussagen der Zeugen dieselbe Kraft hatten, und für die Partheien eben so verbindlich waren, als der Ausspruch der Schöffen. Er nennt es ein richterliches Erkenntniß über das Faktische eines Rechtsstreites, welches diesen beendigte, wenn aus dem Fakt auch das Recht folgte. — Wir können uns diesen Erfahrungssatz sehr leicht aus den Verhältnissen des aus freien Genossen der Gemeinde zusammengesetzten Gerichts erklären; er folgt gleichsam von selbst aus den ersten Anfängen des Gerichtswesens, und wir hören ja noch täglich, daß Partheien, die sich willig dem Recht fügen, wenn sie die Zeugen-Aussagen vernehmen, auf das Urtheil verzichten, folglich in der bezeugten, formell feststehenden Wahrheit auch das Urtheil als gesprochen erkennen.

Name Weise oder Wissende wurde eine Ehrenbenennung für alle Räthe, Schöffen und Beamte [45]). In der Titulatur: Hochweise, Hochgelehrte Herren, hat sich diese Benennung bis in unsere Tage verzweigt. Die Doctoren der Rechte maßten sich zunächst den Titel an, und nannten sich im Lateinischen namentlich Juris periti, Juris consulti, welches auch die Freischöffen, erfüllt vom alten Ruf ihrer Rechtskenntnisse, gethan zu haben scheinen [46]). Daß sie sich aber auch späterhin als Freischöffen auszeichnungsweise die Wissenden, und alle Uebrigen Nichtwissende oder Unwissende nannten, schließt sich an spätere Ereignisse, die wir demnächst entwickeln werden.

---

45) In einer Urk. von 1447 heißt es: Darauf hand sich unser vorgenannte Fürste und Richter, auch die Graven Edele Gelehrten und andern wissenden und unwissenden besprochen. Harpprecht, St. A. II. No. 25. — Kaiser Sigismund sagt in der Urk. v. 1426: also daz wir wissender Leute, die Scheppen sind, Rat darüber gehabt haben, von den wir unterwiset sind. Kindl. M. B. III 2. No. 198 — rechte Fryegreven Scheffen und wissen des vryengerichts hat eine Urkunde derselben Zeit, bei Kindl. No. 197. Der Sigism. Ref. sagt: Es sol auch kein freygreve kein Freyschöpfen in westvaln Lannden machen, er thu dan das mit willen, urlaub und Ratt seines Stulhern oder seiner wiessentlichen Amptlüte. — Der Land-Commthur zu Ellingen war an einen Freistuhl geladen, und bittet den Markgraf von Brandenburg, er wolle so gnädig sein, und ine fur ewer Fürstlich Gnade oder ewer Gnadenn wissennt Rett, Hoff- oder Landgericht zu recht abfordern. Senckenb. Kais. Ger. No. 36. — So heißt es auch in dem Kaiserl. Priv. für die Stadt Straßburg v. 1460: fur die wissenden irs Rats, die dann derselben Statt eine darzu ordent. Ferner: so soll es gewiset werden zu recht für Meister und Rat zu Straßburg oder fur die wissenden Irs Rats die sie darzu ordent. Nach einer Urk. des 15ten Jahrhunderts erbiethet sich ein Bürger zu Eßlingen dem Markgraf vor den wissenden in unser Statt... und sinen wissenden Reten. *Datt*, de Pace p p. 743. 757. Mit großem Unrecht glaubt Datt, hier seien Westphälische Schöffen gemeint. Die Zusammenstellung aller eben allegirten Urkunden beweist, daß Wissende, Weise, so viel heißt, als Gelehrte, daß man Schöffen und überhaupt die, die des Gewohnheitsrechts kundig waren, so nannte, daß Fürsten sie in ihrem Rath und in ihrer Umgebung hatten, und daß ihnen unmittelbar die Doctoren des Römischen Rechts mit überwiegendem Ansehn und Gewicht folgten, und sie überall verdrängten.

46) Ein Original-Urtheil, das Verf. in Händen hatte, war von 6 Freigrafen unterzeichnet, hinter jedem Namen stand ein Zeichen mit einer Abbreviatur, das er für ictus las.

Drittes Kapitel.

Fortsetzung. Gerichtliche Formalitäten bei der Uebertragung von Grundeigenthum, und Feierlichkeiten der Investitur.

Wir haben uns bisher überzeugt, daß Freigericht und Femgericht, verbotenes, heimliches Gericht, judicium secretum, ursprünglich Eins und Dasselbe bedeuteten; daß das Femgericht nicht blos ein zum Schrecken der Verbrecher errichtetes Criminalgericht war, sondern, gleich jedem Landgerichte, auch eine Civilcompetenz übte. Wir müssen daher auch die Spuren seines Daseins, seiner Wirksamkeit und seines Verfahrens durch alle Jahrhunderte verfolgen, um zu ergründen, wie das spätere, merkwürdige Institut auf historischen Grundlagen, so wie jeder Zweig der Verfassung, ruht, und um mit Vorsicht die Brücke zu finden, die uns aus dunkelm Alterthum herüber in lichtere Zeiten der Geschichte führt.

Bei den veränderten Grundlagen der Verfassung, und bei so Manchem, was in der Zeit und in den politischen Stürmen sich anders gestaltete, blieben im Gerichtswesen die alten Formen bestehen, oder änderten sich nur allmählig und unbewußt. Zwei Hauptmomente sind hierbei zu berücksichtigen:

1) Das Recht und die Form des Verfahrens beruhte auf der Selbstständigkeit und Thätigkeit der Genossenschaft, und ihren gegenseitigen Befugnissen und Pflichten, erwachsen aus der Gesammtbürgschaft.

2) Nicht der todte Buchstabe galt und geschriebenes Gesetz, sondern alles Recht und alle Form war Gewohnheit, in das Leben des Volks verwachsen und aus dem Leben gebildet und entstanden; daher selbst lebendig, gemüthlich, sinnreich, bilderreich. Ueberall stoßen wir auf Bestimmungen, die dies und somit das höchste Alterthum bekunden; überall treffen wir Spuren poetischer Formen, eine Fülle der Sprache, Tautologien, Ueberbleibsel von Reimen und sinnreiche Bilder. Von jenem unendlichen Reichthum von Rechtsgebräuchen, Gewohnheiten und Bestimmungen, die unser Vaterland aus guter Zeit bewahrt, ist nur der kleinste Theil bis jetzt bekannt geworden. Wie alles das entstand und zuerst

angewendet wurde, schrieb man es noch nicht auf. Wir müssen uns daher das ganze todte Papiergebäude unsers heutigen Geschäftslebens wegdenken, um das Leben und Handeln jener Zeit zu verstehen und zu würdigen.

Wie man anfing, gerichtliche Verhandlungen aufzuschreiben, waren es seltener Entscheidungen von Rechtsstreitigkeiten, als Uebertragungen von Eigenthum, die für die Dauer natürlich wichtiger waren. Wir haben daher von solchen Verträgen einen weit größern Reichthum, als von Rechtsaussprüchen. Man sieht es aber den meisten ältern Urkunden an, daß sie nicht aufgeschrieben wurden, um dadurch die Sache bündiger zu machen, sondern nur, um ein Bild des ganzen mit Feierlichkeit vollzogenen Hergangs und des auch ohne die Schrift gültigen und vollendeten Aktes zu besitzen. Doch waren sie schon in germanischer Zeit nicht ohne Rechtswirkung, indem sie das Wort der Zeugen um so kräftiger machten, ja dasselbe ganz vertraten, da die Worte der Urkunde das redende Zeugniß enthielten, auch wenn die Zeugen nicht mehr vorhanden waren [1]). So wie aber das Schreiben häufiger wurde, ließ man von den übrigen lebendigen Formen eine um die andere fallen, bis zuletzt die geschriebene Erklärung der Betheiligten sie fast alle ersetzte. Doch nirgend stand die alte Verfassung und Einrichtung so fest, als in Westphalen, und sie ist auch in diesem Zweige für die Geschichte des Gerichtswesens überhaupt, so wie für unsern besondern Zweck sehr lehrreich, indem sich daran das Festdauernde und Fortbestehende des alten ererbten Gewohnheitsrechtes deutlich entwickeln läßt.

I. Wir müssen uns vor allen Dingen die Natur einer solchen Zusammenkunft, die man Gericht nannte, lebhaft vergegenwärtigen, und wir werden dann auch noch spät im Mittelalter die Keime ihres Entstehens und ihre gesellschaftlichen Grundlagen nicht verkennen. Die Genossen besprachen hier gemeinsame Ge-

1) Auch um dem Gedächtniß zu Hülfe zu kommen. Daher sagt eine Urk. v. 1226 im Eingange: „Quoniam decursus hominum mortalium raro presentium vel preteritorum utilium recordantes more fluentis aque sine signi alicujus vestigio dilabuntur, presenti pagine annotari decrevimus.“ Kindl. III. 1. No. 62.

genstände; man berieth sich über die zu fassenden Beschlüsse. Das Gericht heißt daher eine Sprache (colloquium) [2]), Rath (consilium) [3]). Natürlich, auch Rechtsstreitigkeiten wurden vorher besprochen und berathen. Die Genossen bemühten sich, die Streitenden zu vergleichen und zu versöhnen, ehe es zu den Formen des Processes kam [4]). Dieser Proceß war kein erfundenes System, sondern er hatte sich dem Bedürfniß, den vorkommenden Fällen und der Sitte und Denkart durch langjährige Gewohnheit angepaßt. Man wendete ihn daher nur an, wo es der Fall bedurfte, und zergliederte nicht streng jede Sache in die Formen des Processes. Man unterschied aber eben so wenig streng in den Gerichtssachen selbst, und die Uebertragung eines Erbe geschah mit denselben Formalitäten, wie die Entscheidung einer Rechtssache. Da in der Versammlung des Gerichts zugleich verwaltende und polizeiliche Gegenstände verhandelt wurden, so entstand auch dadurch manche Vermischung der Formen. Die Art, zu beschließen und zu berathen, wirkte auf die Behandlung der eigentlichen Rechtssachen, und mancher nicht zur gerichtlichen Entscheidung gehörige Fall wurde in Proceßform entschieden. Diese Einheit dauerte fort in Zeiten, wo sie keine Bedeutung mehr hatte, wie so manche alte Form ihre Zeit überlebt. Das Neue, was zunächst hinzukam, war die Beamtengewalt, aus der sich die Landeshoheit entwickelte. Die Beamten traten an die Stelle der selbst gewählten Vorsteher freier Gemeinden. Der Friede wurde ein Bann, und der Beamte bestätigte den Beschluß der Gemeinde unter Kö-

---

2) „Debitores estis, ter in anno, ut servetis *Colloquium*“ etc. Urk. v. 1165. Kindl. M. B. III. 1. No. 19. Vergl. auch unten Note No. 7.

3) „Postquam advocatum est *consilium*, et ex Sententia habere cepit initium“ etc Urk. v. 1144. Kindl. a. a. O. No. 11. — Man bediente sich auch, wie schon oben bemerkt wurde, des Ausdrucks: „Plebiscitum. Testes hujus rei sunt, qui tunc in *plebiscito* intererant in Wizinsee, ubi predicta bona resignata fuerunt.“ Wolf, Eichsfeld. Urkundenbuch S. 21.

4) Wenn nach den Rechten der Stadt Medebach ein Bürger Klage gegen den Andern hat, „coram concivibus suis *familiariter* et *amice* terminet, si potest: si alter eorum secundum *consilium* civium suorum terminare noluerit, querimonia differatur, et in oppido vestro terminetur civili justitia.“ a 1165. Kindl. M. B. III 1. No. 19.

nigsbann [5]), den später zumeist der Bann des Landesherrn verdrängte [6]). Die landeshoheitlichen Rechte waren aber lange nichts weiter, als die Befugniß, den Versammlungen der Gemeinde vorzustehen, oder durch Beamte ihnen vorstehen zu lassen [7]).

II. Es war natürlich, daß Familienglieder, Genossen und Freunde in solchen Versammlungen auch ihre Verträge abschlossen. Die Motive, die hiezu bewogen, machten es in der größern Staatsverbindung nothwendig, besonders da, wo es Freiheit oder Uebertragung von Erbe und Eigenthum (unbewegliche Güter) galt [8]). Die oben aufgestellte Behauptung, daß noch wenig aufgeschrieben wurde, rechtfertigt es allein schon, und wenn man bei dem ohne Beweis geschlossenen Vertrag wohl hie und da den Beklagten zum Eide aufforderte [9]), so sah das alte strenge Recht, wie es bei uns sich lange erhielt, doch den nicht in gerichtlicher Form geschlossenen Vertrag als gar nicht geschlossen, als nichtig an, und ließ kein Klagerecht zu. Die rechtliche Form war Bedingung der Gültigkeit [10]). Es war nicht blos Herkommen, sondern bei der Wich-

---

5) Vor den Freistühlen wurde stets unter Königsbann confirmirt; „banno regio sententiisque secutis stabilivimus“ heißt es z. B. in der Urk. v. 1352 bei Kindl. M. B. III. 2. No. 152.

6) Wir sehen den Uebergang in einer Urkunde von 1188, worin der Bischof von Paderborn sagt: ... „*etiam nostri banni* auctoritate eidem ecclesiae constabiliri, quod et factum est.“ Kindl. M. B. III. 1. No. 28.

7) S. oben S. 49. In der wichtigen Urkunde von 1248, worin die Stadt Dortmund an den Erzb. v. Cöln schreibt, daß sie den König Wilhelm anerkennen will, sagt sie unter andern: „cum igitur hoc certum et notorium existat, quod nos nullum Principem vel dominum Terrae praeter vos nostris *colloquiis* et *Consiliis* praeesse aut interesse velimus“ etc. (Kindl. M. B. III. 1. No. 71) „ad diem legitimam liberi consilii adunaverat“ ... „Comes concilii.“ Urk. v. 1144. Kindl. M. B. III. 1. No. 11.

8) In wie weit es bei andern Verträgen nothwendig oder herkömmlich war, läßt sich beim Mangel an Urkunden nicht mit Gewißheit bestimmen.

9) Indem man anfing, jeden geschlossenen Vertrag auch ohne Rücksicht auf die Form, an und für sich als rechtsbeständig zu betrachten. Sachsenspiegel B. 1. art. 7.

10) Bei einer Tradition des Graf von Arnsberg sagt die Urkunde: „Et quoniam id jam dudum factum fuerat, nec tamen ita firmatum, quin annihilaretur, ... civili jure consensu condomesticorum suorum et judiciali Sententia ... confirmatum“ est. Urk. v. 1181.

tigkeit, die für die Genossen von Freiheit und Eigenthum abhing, unerläßlich nothwendig, daß die größere Volksgemeinde solche Streitigkeiten entschied; daraus folgte aber auch leicht, daß hier die Verträge darüber geschlossen wurden, und noch mehr mußte sich dies befestigen, als der königliche Beamte den Vorsitz führte. Wir sehen daher alle solche Gegenstände vor dem Grafengericht verhandeln.

III. Die üblichen Formalitäten zeigen in den vielen vorhandenen Urkunden eben so den positiven Zusammenhang, als sie sich auch von selbst aus der Natur der Sache entwickeln. Vor allen Dingen mußte der Käufer oder Erwerber Gewißheit haben, daß derjenige, der ihm ein Eigenthum überließ, auch dessen wirklicher Eigenthümer war, und solches überlassen konnte. Die Einwilligung der Erben, die zwar gleichfalls nothwendig war, reichte hierzu nicht hin, und der Erwerber forderte den Beweis, so wie wir noch heut zu Tage die Erwerbungsurkunde oder den Hypothekenschein fordern. Was früher in einer freien Genossenschaft nicht leicht hatte bezweifelt werden können, mochte mehr und mehr bedenklich, und der Beweis regelmäßige Form werden. Jeder Uebertragung ging daher ein Urtheil voraus, das in gewöhnlichen und nicht zweifelhaften Fällen nur durch die Worte sententiis consuetis et debitis in den Urkunden ausgedrückt wird. Das Gericht wird in Zeugen und Standgenossen [11]), scabini et liberi, getheilt. Der Ausspruch war Zeugniß und Urtheil zugleich, und es liegt darin ein neuer Beweis für die beibehaltene alte Gewohnheit, das Zeugniß im Gericht für eben so verbindlich zu halten, als den Ausspruch der Schöffen, und den letztern da nicht noch besonders nöthig zu finden, wo der Ausspruch über das Fakt Alles entschied. Sagten die Zeugen: „Der ist Eigenthümer," so beruhigte man sich, und es war um so leichter, den Zeugenausspruch als Richterausspruch zu ehren, da die Zeugen selbst schöffenbare Genossen waren; solche

---

Kindl. M. B. III. 1. No. 24. In einer Urkunde von 1344 werden die Verkäufer verpflichtet: „quod infra annum a data presentium facient resignationem debitam et renunciationem de dictis bonis coram libera sede . . . prout de bonis propriis fieri competit et requisierit ordo juris" Kindl. M. B. III. 1, 148.

11) „Tüchlüde und Stantgenoten."

waren auch die Urtheiler, und man hätte es für ungereimt halten können, noch andere Urtheiler über sie zu stellen [12]).

Die Zeugen mußten natürlich schwören, und ihre Zahl scheint an vielen Orten auf zwölf bestimmt gewesen zu sein [13]). Sie wurden nicht vom Richter geladen, sondern von den Betheiligten selbst berufen und erwählt. Die Form scheint gewesen zu sein, daß sie nach Art der Eideshelfer mit ihrer Parthei zugleich schwuren [14]).

Da die Handlung in öffentlicher Versammlung vor sich ging und befestigt wurde, so konnte nicht nur Jeder, der Einwendungen zu machen hatte, sich hier melden, sondern er war auch dazu verpflichtet, und sein Recht wurde sofort untersucht [15]).

IV. Aber in den Störungen der Zeit, bei so vielen gewaltthätigen Anmaßungen, und dem Streben des Herren- und Ritterstandes, beim Zerreißen der Gemeinheiten und Genossenschaften, und bei der veränderten Sitte des bürgerlichen Lebens, mochte sich sehr bald das oben geschilderte Verhältniß ändern. Der Erwerber fand theils nicht mehr Sicherheit gegen die rechtlichen Ansprüche Dritter, theils gegen die eigenen Anmaßungen dessen, der ihm das Gut übergab, und seiner Verwandten. Auch mochte es nicht leicht mehr sein, in der Versammlung der Genossen Zeugen zu finden; denn bei dem lockerer werdenden Bande konnten sie unmöglich mit Gewißheit alle fremde Ansprüche verbürgen, und wenn sie es thaten, so lag darin zugleich eine Gewährleistung für den Erwerber,

---

12) Belege für das Gesagte geben die beiden Urkundenstellen in den nächstfolgenden Noten.

13) „Et illum (sc. mansum) per donationem filii sui ecclesie nostre coram sculteto in H. et litonibus curtis, et *duodecim juratis* suscepisset secundum jus et consuetudinem" Urk. v. 1283. Kindl. Hör. No. 43.

14) „Acta ... presentibus liberis nostris ... qui simul viva et una voce eodem loco et ipso tempore dicta bona nostra propria esse et fuisse, plenarie secundum fidem suam fatebantur." Urk. v. 1318. Kindl. M. B. III. 1. No. 120.

15) Folgende Stelle scheint dies zu belegen: „verum quia falsitas sepe opposita est veritati, quidam inimici veritatis contra jus eandem eccl. impetebant, qui convicti et confusi in auctore pacis quieverunt, coram comite et suis fratribus in sede judiciaria, si quod habere videbantur juris, ore et digito renunciantes." Urk. v. 1226. Kindl. M. B. III. 1. No. 62.

der nur aus dem lebendigen Hypotheken- und Urkundenbuche der Genossen sich eine Gewißheit zu verschaffen im Stande war. Es wurde daher Sitte, wirkliche Bürgen, Gewährleister, im Gericht zu stellen, und da der Uebergang so leise und unbemerkt geschah, so können wir mit Grund auch daraus schließen, daß schon früher etwas Aehnliches bestanden hatte, sowohl im Wesen, als in der Form.

Die Grenze eines Grundstücks, innerhalb deren das Eigenthum lag, hieß Were; davon wurde nun auch das Eigenthum und späterhin vielleicht auch der bloße Besitz Wehre oder Gewehre genannt [16]). In Westphalen war der Ausdruck Warande (warandia, Warschaft) üblich [17]), und derselbe wurde auch auf die Verschaffung der Were [18]), so wie auf die Personen, welche sie durch ihr Zeugniß und Urtheil herbeiführten, übertragen [19]). Gewiß geschah schon die Warande im Placitum, ehe man an wirkliche Bürgen dachte [20]); denn wie der Verkäufer nun seit dem 12ten und 13ten Jahrhundert wirkliche Bürgen (Waranden,

16) „eynen Man begripen in siner were," hat das Rüthensche Stadtrecht in Coßmanns, Materialien, S. 52.

17) Wir sagen noch: Gewahrsam, verwahren.

18) „und han sy darin lassen weren und sitzen, mit rechten gerichte." Urk. v. 1403 bei Kopp, de insigni Diff. inter Com. et nob. immed. p. 50. — „wedder in öre were van Gerichts wegen gesadt." Urk. v. 1495 Wolf, Eichsfeld. Urk.-Buch S. 145. „Hebben darsülfes upgelaten unde geantwort in eine ewige hebbende were." Urk. v. 1373, Das. 90.

19) ... „solen recht warent wesen, war se eb bedorfen, ofte wanne se des behovet." Urk. v. 1325. Kindl, M. B. III. 1. No. 129.

20) Wir glauben nicht, daß nach altem Recht noch eine Gewährleistung nach der gerichtlichen Uebergabe zur Sprache kommen konnte. Es wurde daher nicht eine neue Sitte, sich die Gewehre gerichtlich versprechen zu lassen, sondern ein altes Herkommen reiht die späteren Bürgen an die früheren der Genossenschaft: nur in der Zeit ändert sich allmählig das Verfahren. Wir können daher nicht durch das Zeugniß des Richters und der Schöffen die Gelobung der Gewehre für überflüßig halten, weil wir doppelte Zeugen, die des gerichtlichen Geschäfts, und die des Eigenthums, nothwendig unterscheiden müssen. — Es geschah aber, in Westphalen wenigstens, als Regel die Bürgschafts-Bestellung oder Gewährleistung, wie wir oben sahen, auch neben der gerichtlichen Auflassung. Gegentheilige Ansichten, bei Eichhorn, a. a. O. II §. 360.

fidejussores, obsides) stellt [21]), wird dies ein althergebrachtes Recht und Herkommen genannt, welches sich bei freiem Eigenthum von selbst verstand [22]). Auch sehen wir in dem Verfahren selbst eine vollkommene Verwandtschaft mit dem alten; denn die Waranden stehen jetzt als ein Theil der Versammlung den Zeugen des Geschäfts gegenüber [23]); sie werden Freunde genannt, und sind folglich Genossen des Uebergebenden; sie schwören mit ihm zusammen nach Form und Weise der alten Eideshelfer [24]). Es kommt aber im Laufe stürmischer Zeiten hinzu, daß sie sich nicht nur für Ansprüche im Wege Rechtens [25]), sondern auch für die eigene Gewalt und Wortbrüchigkeit des Contrahenten mit verbürgen, während dieser Frieden schwört, und für die Verletzung Ge-

---

21) Bei einer Schenkung v. 1150 schwört der Schenkende einen Eid, „*duodecim* quoque liberos homines.. mihi et ecclesie tali conditione comes dedit opsides" etc, *Falke*, Trad. Corb.

22) „Promittentes ipsis contra quoscunque jure parere volentes Warandiam perpetuam. sicut de bonis propriis fieri *consuevit*." Urk. v. 1331 bei Kindl. M. B. III. 1. No. 134.

23) „Fidejussores, receptores fidejussionis .... Testes" ... Urk. v. 1195. Kindl. Wolm. No. 127. „Fidejussores exstiterunt ... testes erant" ... Urk. v. 1305 bei *Falke*, l. c. p. 894. Gleiches findet sich in vielen Urkunden.

24) „Promittentes bona fide veram et debitam *warandiam* videl: ... *Fidejussores* dictis abbatisse et conventui recognoscimus promisisse *unita manu* et bona fide Warandiam hanc premissam." Urk. v. 1318. Kindl. M. B. III. 1. No. 120. ... „fide data *coniunctis manibus* et in solidum, quos ad hoc ad majorem firmitatem et certitudinem pleniorem statuimus eisdem ... pro prestanda vera ac debita warandia curtis ... *prout super justa et vera proprietate in jure fuerit facienda.* Et si prefati ... in premissis seu quolibet premissorum, aut in hujusmodi warandia facienda, ut est dictum, aliquem defectum habuerint, ex tunc nos ... ac *nostri amici* jam dicti, quos ... statuimus pro prestanda justa ac debita warandia requisiti et moniti super hec, civitatem Monasteriensem statim simul introibimus ibidem jacendo continue per duos menses moram super hujusmodi defectu infra quos duos menses nos et amici n. predicti hujusmodi defectum tenebimus integraliter adimplere, omni dolo et fraude semotis penitus et exclusis." Urk. v. 1328. Daſ. No. 132.

25) So sagt eine Urk. v. 1316: „Et ecclesiae debitam faciemus *Warandiam* contra quemcunque, qui ea impetierit *via juris*." Kindl. M. B. III. 1. No. 117. „rechte Warscap to done vor al de ghene, de des to Rechte komen willet." Urk. v. 1384. Kindl. M. B. III. 2. No. 178 a.

nugthuung verspricht [26]). Die Zeit der Anmaßung, die der gerichtlichen Gewalt und der richterlichen Vollziehung spottete, gebar noch einen neuen Vertrag, wodurch sich die Sachfälligen freiwillig zur Erfüllung ihrer Pflicht und der versprochenen Gewährleistung zwangen. Sie wollten sich selbst, um nach alter Weise den höchsten Grad der Vollziehung dem Gläubiger zu gewähren, freiwillig in seine Gewalt geben und in eine bestimmte Stadt einreiten, und da gleichsam als Gefangene und Geißel bleiben, bis Alles erfüllt wäre (obstagium) [27]).

V. Die Genossenschaft ist bei der Uebertragung eines freien Eigenthums mannichfach interessirt. Der Erwerber erlangt mancherlei Rechte, die mit dem Gute verknüpft sind; er nimmt an dem gemeinen Eigenthum Theil; er muß folglich fähig sein, Genosse zu werden, und die ihm obliegenden Pflichten zu erfüllen. Die ganze Gemeinde muß daher nicht nur von dem Vertrag unterrichtet werden, sondern sie muß auch zu dem Eintritt in die Genossenschaft ihre Einwilligung geben. Nach alter Weise wird daher fortwährend ein solcher Vertrag laut und öffentlich in der Versammlung bekannt [28]), und die Genossen ertheilen ihre Zustimmung. Wir folgern daraus, daß ursprünglich die Uebertragung ohne Einwilligung der Genossen nicht gültig war. Es gehört aber nicht nur zu den üblichen Formen, sondern zu den Sicherheitsmaßregeln des Erwerbers, diese Zustimmung der Genossen zu

---

26) Man nannte es Urfehde, Orletha. Urk. v. 1276; „renunciamus ... Orvetham more solito . . cum juramentis promittentes .... dedimus fidejussores: ita videlicet quod si nos contra promissam ordinationem in parte vel in toto venerimus, iidem fidejussores et quilibet eorum in solidum Monasteriensem civitatem more bonorum fidejussorum intrabunt, inde non exituri, nisi de compositione et *orvetha* violata plenarie satisfiat." Kindl. M. B. III. 1. No. 83.

27) Gleiche Verpflichtung übernahmen die Bürgen. Vergl. vorstehende Note No. 22. Eine Urk. v. 1365 sagt: „Des hebbe wy en to Borgen gesat unse Vrent ... gelovet hebbet mit samender Hant und in guden Truwen gesekert ... so sole wy samentlike to Werne in ryden in eyne gemeyne Herberge, und lesten dar sunder Underlat, alse guder lude Recht is, so lange bytte wy" u. s. w. Kindl. III. 2. No. 164.

28) „Consensum suum de contractibus tam nobis, quam toti consilio *manifestaferunt*, et hoc ordine ad legitimum finem accesserunt." Urk. v. 1144. Kindl. M. B. III. 1. No. 11.

ſuchen [29]). Das Verlautbaren vor offenem Gericht hat ſich lange erhalten, ſogar hie und da bis in unſere Tage, wo es doch eine überflüſſige, nichtsſagende Form wurde. Die Einwilligung der Genoſſen verlor ſich bald, doch am längſten dauerte ſie als alte Sitte in Weſtphalen fort [30]). Sie ward übrigens zur Urtheilsform, welches leicht geſchehen konnnte, da auch zum Urtheil die allgemeine Einwilligung gehörte [31]).

VI. Mit der öffentlichen Erklärung des Uebertragenden vor dem Gericht war es nun noch nicht genug. Der neue Beſitzer wollte gleichſam den Gegenſtand aus der Hand des Gebers empfangen. Frühe Sitte erfand daher auf natürlichem Wege Zeichen und Symbole, die bald bei allen ſolchen Geſchäften ſtehende, herkömmliche Formen wurden, und, nicht leere Erfindung, ſondern hiſtoriſch begründet, ſich an heilige Ueberlieferung und bedeutungsvolle Volksſitte knüpften. Wir ſahen oben, daß die Uebergabe eines Halmes, eines grünen Zweiges, oder eines Stückes Erde, das gewöhnliche Symbol war, und eine Erinnerung hieran in ſpäten Urkunden des Mittelalters läßt uns vermuthen, daß lange

---

29) In der Urk. v. 1231, worin ein Ritter dem Kloſter Marienfeld ein Erbe ſchenkt, heißt es: „Insuper ne quid *cautela* deesset, supradictus B. prudenter actionem suam regio banno stabiliri providit in loco qui vocatur Angelbeke sub jurisdictione comitis Helenberti de Manen, multorum astipulante consensu, qui sunt“ etc. Kindl. M. B. III. 1. No. 65. „Consensu condomesticorum,“ hat eine oben Note 10. allegirte Urkunde.

30) „Scabinis et liberis consentientibus, scabinorum consensu, ex conniventia omnium,“ ſind die gewöhnlichen Ausdrücke in den Urkunden. „Vrigravius pred. resignationem banno regio, stabilivit ut moris est, astantibus et approbantibus scabinis.“ Urk. v. 1307. Kindl. M. B. III. 1. No. 108. Vergl. auch Urk. v. 1291, daſ. No. 94. Noch deutlicher redet die Urkunde von 1281, wodurch der Burggraf von Reychede als Stuhlherr der Freigrafſchaft Weſenfort einen Weg vertauſcht: „quod nos accedente *consensu* scabinorum et liberorum nostrorum Wulthardo libero Judice nostro presidente dedimus et damus in hiis scriptis antiquam viam juxta horstorpe sub permutationis tytulo pro alia“ etc. Wahrſcheinlich iſt hier die Königsſtraße gemeint, weil die Gegner zahlen müſſen „decem sol. legalium denariorum pro emenda culpe, quam habuerant in hoc, quod sibi veterem viam deputaverant ad usus suos, in prejudicium nostri liberi comitatus.“ Kindl. a. a. O. No. 88.

31) So wurde ſie sententia adjudicatoria. Schon eine Urk. v. 1185 ſagt am Schluß der Uebertragung: „Judicialem sententiam dictabant“ etc. Möſer, Osn. Geſch. II. No. 79.

in unserm Vaterlande diese symbolische Uebergabe üblich blieb [32]). Doch erlosch sie in den kälter und nüchterner werdenden Formen des gerichtlichen Verfahrens; aber wieder nur allmählig und nicht ohne leisen Uebergang [33]). Die Hand, die sonst den grünen Zweig als Zeichen überreichte, ist nun selbst das Zeichen, und der Handschlag ward nun das Symbol des vollzogenen Vertrages [34]). Die Sache blieb also dieselbe, nur das Poetische aus einer jugendlichen Zeit entblätterte sich.

VII. Jetzt war der Vertrag der Uebergabe durch das Urtheil der Schöffen, die Erklärung der Contrahenten und die Einwilligung der Genossen vollzogen, und der Richter bestätigte ihn feierlich auf Ersuchen der Partheien [35]), indem er den neuen Erwerber in den Frieden der Volksgemeinde aufnahm [36]); aus diesem

---

32) So geschieht durch die Urk. v. 1318 eine Guts-Uebertragung: „cum omnibus attinentiis suis prout sunt sita, omnia ista in *fronde* sive *cespite*, aquis, pratis, pascuis, agris cultis et incultis“ etc. Kindl. M. B. 1. No. 122.

33) Ein Ueberbleibsel wie Folgendes, mag wohl nur zu den Singularitäten gehören. „Nachmittags gegen 2 Uhr begaben wir uns sodann sammt und sonders auf den Koglenberg, und wurde davon der Besitz mittelst Uebergebung eines Stücks Mauer, Rasen und eines Zweiges, vom Großherz. Herrn Bevollmächtigten übertragen, und von der andern Seite durch Ansichnehmung dieser Zeichen ergriffen.“ — Uebergabe-Protokoll wegen Volkmarsen und Koglenberg, 1806 (vom Großh. von Hessen, an den Prinz von Oranien.)

34) „Fide *manuali* data eandem confirmantes.“ Urk. v. 1226. Kindl. M. B. III. 1. No. 62. „In figura judicii ore et manu resignavimus.“ Urk. von 1352. das. III. 2. No. 152. — „uplatinge gedan myt Handen und mit Munden in der besten forme und Wyse, als wontlick und recht is.“ Urk. v. 1486. Das. III. 2.

35) .. „de dicta proprietate investiatis, stabilientes eis secundum vestros actus legitimos et consuetos,“ sagt der Verzichtleistende in der Urk. v. 1319. Kindl. M. B. III. 1. No. 123. „Petentes hujusmodi emt. et vend. contractum stabiliri.“ Urk. v. 1299. das. No. 100. „Hic autem contractus in presentia nostra celebriter .. stabilitus et in judicio roboratus est.“ Urk. v. 1185. Möser, Osn. Gesch. II. No. 79.

36) „procurans ipsis (sc. emtoribus) pacem de dictis bonis, prout jus et consuetudo requirit.“ Urk. v. 1304. Kindl. M. B. III. 1. No. 107. — „Ego coram liberis hominibus et preconibus sedis liberae in ... et coram testibus infra scriptis cum solempnitate ad hoc consueta et debita ... *liberum pacis bannum* indyci, et ipso banno proprietatem eandem stabilivi.“ Urk. v. 1320. Kindl. III. 1. No. 126. — „In de Were gesat, und hebbe one eynen Frede darüffer gewerket alse recht und wontlich ist.“ Urk. v. 1373. Wolf, Eichsf. Urk. B. S. 90.

wurde aber, wie wir oben sahen, ein Bann des Königs oder des Landesherrn, und bei unsern Gerichten geschahen daher nun alle Bestätigungen unter Königsbann [37]). Aber es war wieder nicht mit dem Wort genug, denn der Erwerber erhielt zur Zeit, wie sich die Formen bildeten, nicht Brief und Siegel, sondern nur mündliche Rede, Zeugniß und feierliche Symbole. Er will nun gleichsam reell das Eigenthum erwerben, den Grund und Boden in seine Wehre empfangen, und ihn mit seinem Körper berühren. So wie nun hier von Alters her manche Zeichen und Handlungen geschahen, so blieb am gewöhnlichsten das, was das Wort Besitz bezeichnet, ein eigentliches Sitzen, sich hinsetzen auf den Grund und Boden. Dies war die letzte Befestigung der geschehenen Auflassung und Ergreifung des Besitzes des übertragenen Eigenthums, die Investitur.

Merkwürdig ist es, daß das geringere symbolische Zeichen vom Uebertrager, das wichtigere und stärkere aber von dem Gericht oder der Gemeinde ausgeht, und jenem folgt, so wie oben die Einwilligung der Genossen der Willenserklärung des Uebergebenden. Es ist dies eine Bestärkung der großen Rechte der Gemeinheit, und liegt ihr offenbar noch die ursprüngliche Idee der Familien-Innung und des gemeinsamen Verbandes zum Grunde, die in der nothwendigen und ausdrücklichen Einwilligung der Verwandten und Erben nur noch als offenes Rechtsprinzip Wirklichkeit behält.

Wenn die Investitur durch den Richter oder Graf geschah, so verrichtete er sie nur Namens der Gemeinde, oder der sie vertretenden Schöffen; mit der Amtsgewalt, die die Karolingische Verfassung ihm gegeben hatte, hing dies nicht wesentlich zusammen; er leitete nur die Handlung. Daher sehen wir nun, daß er gewöhnlich den Fronboten, oder die Scabinen mit der Investitur beauftragt [38]). Sie ging, wie die Worte der Urkunden aus-

---

37) „Que venditio et emptio celebrata est Herthe in judicio Vriethinc et a E. Comite de S. sub regio banno confirmata.“ Urk. v. 1254. Kindl. M. B. III. 1. No. 76. „Quas (resignationem et renunc.) banno regio sententiisque secutis stabilivimus.“ Urk. v. 1352. Kindl. M. B. III. 2. No. 152.

38) „Quod dictus judex B. praeceperit Riconi preconi, qui vulgo *vrono* dicitur, ut praefata possessione Abbatem investiret.“ Urk. v. 1170. Kindl. M. B. III. 1. No. 22. „Postremo nostrum cum

drücken, mit Ceremonie vor sich, und es wurde in Urtheilsform erst gefragt und gefunden, welches nach Recht und Herkommen die Feierlichkeiten der Investitur seien [39]).

Mehrere Urkunden nennen einen dreitägigen Besitz des Grundstücks, welcher somit Sitte und bestimmt gewesen zu sein scheint, Jeden in Stand zu setzen, sein besseres Recht in Anspruch zu nehmen [40]). Durch Ablauf dieser Frist war das Eigenthum auch gegen jeden Dritten und Unbekannten vindicirt [41]). Das alte Recht bedurfte solcher Vorsicht nicht; erst die Auflösung der Genossenschaften machte sie nothwendig, und das Gewohnheitsrecht extendirte die Frist auf Jahr und Tag; doch nicht bei den westphälischen Freigerichten, welche dem alten Herkommen scheinen treu geblieben zu sein. Es lag jedoch diesen Fristen durchaus keine Idee von Verjährung zum Grunde, welche überhaupt das deutsche Recht nicht kennt, und eben so wenig ist der unvordenkliche ruhige Besitz, der wohl den förmlichen Rechtsgrund vertrat, wo Keiner ein besseres Recht aufzuweisen vermochte, damit zu verwechseln [42]), sondern es war blos eine gerichtliche Form, die den Erwerb vollendete, und allen etwaigen Einreden ein Ziel setzte. Wo die Uebergabe nicht mit gerichtlicher Formalität und Bestätigung geschehen

---

fratribus nuncium ordinavimus, qui eos in bonorum adduceret possessionem" Urk. v. 1197. Kindl. a. a. O. No. 38. „Scabini miserunt solempniter in possessionem." Urk. v. 1221. Kindl. a. a. O. No. 57. Ein Beweis, daß man die alten Formen schon überging, liegt in der Urk. v. 1249, wo die Uebertrager selbst sagen: „misimus in possessionem" unter Aufführung der Zeugen. Kindl. a. a. O. No. 69. In einer Urk. v. 1280 investirt der Graf selbst: „liber comes I. de R. assumptis secum W. de A. et liberis subscriptis . . . investivit . . . prout est debitum et consuetum." Kindl. III. 1. No. 87.

39) „posita sella quaesierit, quo ordine investire deberet." Kindl. a. a. O. No. 22.

40) Demum novies regali Banno B. Petro et ipsi confirmarit, et sic triduana sessione, sicut moris, cum sanctorum reliquiis ditioni ipsorum dedicarint." Klindl. daſ. — „quod . . . banno regali stabiliverit et Ewerwinus Pidellus trium dierum possessionem vendicaverit proprietatis." Urk. v. 1187. Kindl. Daſ. No. 27.

41) Gleichsam Ediktalladung und Präclusion.

42) Eine Urk. von 1353 drückt diese so aus: „Dese Here van Loon sat in der Herscap van Loon brukelich, werich und weldich unde resteliich, heel und ungestard al sin levend," u. s. w. Kindl. M. B. III. 2. No. 154.

war, gab daher der Besitz von Jahr und Tag eine Gewehre, d. h. Recht auf Schutz im Besitz, aber, wie der Sachsenspiegel sagt: nimmer eine rechte Gewehre, so lange man die rechte Klage erweisen mag. Dies wurde auch nach jenem Rechtsbuch keineswegs auf Fälle übertragen, wo die Uebergabe förmlich geschehen war [43]), und eben so wenig bei uns in Westphalen, wo man, den alten Rechtsnormen treu, nach vollendeter gerichtlicher Uebergabe kein besseres Recht mehr zuließ, und nur mit dem Beweis der förmlich geschehenen gerichtlichen Uebergabe auch das volle, wahre Eigenthum bewies [44]). Dieser Beweis konnte nun, wie die unten allegirte Stelle des Soester Stadtrechts beweist, durch den Eidschwur des freien Mannes selbst, der der Erwerber war, geschehen [45]), oder durch die Zeugen und Schöffen, welches natürlich und ursprüngliche Bestimmung war. Es bedurfte keiner Untersuchung der Rechtsansprüche; es war genug, die Befestigung und Bestätigung

43) Eichhorn. St. und R. Gesch. II. §. 356. Im Sächs. Weichb. art 20 ist das alte Princip ausgesprochen, wenn der Richter den Erwerber mit den Schöppen in das Haus führt, und sagt: „In die Gab die dir gegeben ist vor dem Gerichte weise ich dich, als dir das Urtheil ertheilt hat, und setze des dir Schöppen zu Gezeugen, und die andern Dingpflichtigen, daß ich dich hier eingeweiset habe als Recht ist." Das Gesetz fügt hinzu: „So ist er dann vollkommen an seinem Rechte."

44) Mehr besagt auch nicht die Stelle im Soester Stadtrecht art. 34. — „Quicunque de manu sculteti vel ab eo qui auctoritatem habet, domum vel aream vel mansum vel mansi partem receperit, et per annum et diem legitimum quiete possederit, si quis in eum agere voluerit, possessor tactis reliquiis, sola manu obtinebit, et sic de cetero sui warandus erit, nec amplius supra predictis gravari poterit." Eichhorn, II. §. 357 n. g. glaubt zwar, hierin die älteste particulare Ausdehnung der Extinctiv-Verjährung zu finden, indem man den, der eine rechte Gewehre hatte, nun unbedingt gegen jeden Dritten schützte. Aber wir möchten dagegen bemerken, daß hier nicht von rechter Gewehre, sondern von dem gerichtlich erworbenen Eigenthum, welches die Worte: „de manu Sculteti" bekunden, die Rede ist, folglich nicht an eine Verjährung, sondern nur an die nach alten Rechtsnormen vollendete Uebergabe des vollen Eigenthums erinnert, und mit dessen Beweis jeder Einspruch abgeschnitten wird.

45) Vorsichtig wird dies als Schöffenurtheil zum voraus festgesetzt, bei einer Uebergabe von 1354. „Et per nostram sententiam a circumstantibus ibidem quesitam diffinitum fuit et approbatum, quod si premisse imposterum quod absit, negarentur ab eisdem, potius premissa probari possent per predictum ... quam ab aliis in contrarium juramentis abnegari." Kindl. M. B. III, 2. No. 155.

im Placitum entgegen zu setzen, und diese konnte die ganze Versammlung bekunden, und der einstimmige Beifall, den sie dem Erwerber gab, mochte das ganze Beweisverfahren bilden. Als ein denkwürdiges Ueberbleibsel alter Procedur zeigt sich aber auch in unsern Urkunden, daß der Eid eine bloße Gerichtsform war, und daß derselbe das Urtheil, welches den Rechtsstreit entschied, nicht nur in sich faßte, sondern dessen Stelle vertrat, so wie wir oben sahen, daß auch mit den Zeugenaussagen der Proceß zu Ende war. Beruhte das Recht blos auf der Wahrheit der Thatsache, so war es gefunden mit dieser selbst, und die Schöffen brauchten es nicht mehr zu weisen. Dies war so gut bei dem Eide der Zeugen, als bei dem des freien Mannes der Fall [46]).

Jede Gegend, jedes Gericht hatte eigene Gewohnheiten und Sitten, und die Formen mögen hie und da verschieden gewesen sein, wiewohl im Wesentlichen die Uebereinstimmung gewiß war, und so auch anerkannt wurde [47]). Wir vermissen in den

---

46) Dies Alles belegt eine Urkunde vom 1154, bei Kindl. M. B. III. 1. No. 16. „quam commutationem predictus Bertoldus, licet cognoverit, legitimis testibus et regali banno advocati Widekindi in pleno placito communitam et stabilitam infirmare tamen tempore D. Conradi venerandi Abbatis successoris Hamukonis sepe et multum laboravit.“ Im Placitum heißt es: „judicaverunt (querelam) esse inanem et frivolam. Hiis ista actis Volcquinus Sualenbergensis sepedicti Widekindi filius volens omnem, undecunque suboriri posset, in predictos mansos querelam in perpetuum esse sopitam juravit et juramento laudabili confirmavit eosdem mansos proprie proprias esse monasterii, de quo ante diximus, cujus et ipse fuit Advocatus.“ Die Urkunde erwähnt noch einer andern Schenkung, welche dem Hamuko durch die Hand des Kirchenvogt Widekind von einem Graf Bernhard und dessen Sohn und Erben Amulungus geschehen sei. „Deinde elapsis aliquot annis Amulungus opus tam pie devotionis mox post obitum patris sui adnihilare multis modis temptavit, nec ab hujus impiissime temeritatis ausu se prius continuit, donec querelam suam, quam in predictam ecclesiam habuit, in placito comitis Thiethardi de Gieseke advocatus Volcquinus judicio collecto ibi multitudinis omni modis cassavit jurans et jurando confirmans, eandem ecclesiam cum dote juste et legitime in proprietatem transisse et propriam esse ejusdem Monasterii“ etc. Dann folgen gleich die Zeugen, und weiter kein Urtheil. Der Kirchenadvokat schwur für seinen Vorgänger, also wohl nur gestützt auf das Mitwissen und Zeugniß der Versammlung.

47) Es heißt daher in den Urkunden bald: „secundum publici juris consuetudinem, sec. consuet. juris civilis,“ bald: „juxta morem patriae juxta m. provinciae, secundum morem regionis, als des Gerichts

Urkunden eine genaue und umständliche Beschreibung der Solemnitäten ungern; natürlich fühlte man aber damals kein Bedürfniß, das ganze Leben der Handlung auch durch die todten Buchstaben zu beschreiben [48]).

VIII. Das Geschäft war nun vollendet, und es bedurfte blos eines Mittels, den Hergang für alle künftige Zeiten, zum Beweis des mit Recht Geschehenen, im Andenken zu bewahren. Man wählte hierzu Zeugen. Diese mußten sich die Formen des vollzogenen Geschäftes wohl merken, um künftig vor dem Richter die Wahrheit zu sagen, d. h. zugleich durch ihre Aussage den etwaigen Streit zu schlichten [49]). Um sie in den Stand zu setzen, den Hergang nicht aus dem Gedächtniß zu verlieren, waren daher umständliche C ionien nöthig, die zugleich die Phantasie ansprachen. Wiew hl nun eigentlich die ganze Versammlung der Genossen Zeuge war, und dies auch so angenommen wurde [50]), so war es doch theils sicherer, bestimmte Zeugen aufzurufen, theils wußte man, da nicht immer Alle sich versammelten, künftig bestimmt, wer zugegen gewesen, und im Stande war, Zeugniß abzulegen [51]). Außerdem erforderte es die Natur der Sache, daß

---

gewonheit is." Eine Urk. v. 1366 hat: „alze boven und beneden in dem Lande wuonde und Recht is." Kindl. M. B. III. 2. No. 166. „Jure et lege Westfalensi" hat eine Urkunde von 1150. Kindl. M. B.

48) Gewöhnlich heißt es daher nur: „Solempnitatibus debitis et consuetis." In einer Urkunde v. 1272 geschieht die Uebertragung: „solempnitate que circa talia ibi consuevit fieri observata." Kindl. Volmest. No. 37.

49) Eine Urk. von 1486 nennt daher den ganzen Akt: „rechte vortichnisse und uplatinge." Kindl. M. B. III. 2. No. 208.

50) „In orkunde und Jeghenwardicheit guder lude, die dar over und an waren." Urk. von 1339. Kindl. M. B. III. 1. No. 144. In einer das. abgedruckten Urk. von 1394 (2. No. 187) werden außer den namhaft gemachten Zeugen noch genannt: „andere gude lude genoich de dat Gerichte mede bestonden in dusse zulven Tyden."

51) Daher in den Urkunden: „testibus fide dignis ad promissa vocatis specialiter et rogatis." z. B. von 1354. Kindl. M. B. III. 2. No. 155. Daher unterscheiden die meisten Urkunden den Umstand in „Tüchlude und Stantgenoten."

bei der Einweisung in den Besitz besondere Zeugen deputirt wurden [52]).

Der Richter bedurfte eines Zeugnisses, daß der Akt richtig verhandelt und geschlossen sei [53]); dies war, so wie nachher Schrift, Siegel und Name, die Antwort [54]), nämlich die Einstimmung und Bejahung aller umstehenden Zeugen; man nannte das die Urkunde [55]). Das Recht war durch Vermittelung des Richters gefunden und gewiesen; wenn Alle es als solches erkannten und dies bezeugten, war es Urkund und Erkenntniß. Der allgemeine Beifall war nothwendige Schlußfolge, da Jeder das Recht hatte, zu widersprechen, und seine Meinung zu sagen.

Um den Zeugen für ferne Zeiten den Tag der Handlung und das Geschäft selbst erinnerlich zu machen, hatte man schon bei den Germanen auf mancherlei Mittel gesonnen, und wir erinnern aus späterer Zeit nur an das Ohrzupfen und ähnliche Formalitäten. Das gemüthliche, gesellige Leben mochte auch leicht auf einen gemeinschaftlichen Schmaus führen, der herkömmlich wurde, und den man bei geringeren Gegenständen in eine kleine Gabe [56]) oder

---

52) „Dincgravius ..., duxit et misit in possessionem ... solempnitatibus adhibitis, que circa hujusmodi fieri consueverunt, videntibus et audientibus testibus“ .. Urk. v. 1274. Kindl. M. B. III. 2. No. 239. — „Praesentibus his testibus ... item testes vestitionis.“ *Schannat*, T. F. p. 172. Urk. von 838.

53) „Dat dût alle vor my upgenanten richter also geschen is sint hyr by rinne und over gewesen vor tugen und Dinckheren gebeden und tho getogen,“ u. s. w. Urk. von 1495. Wolf, Eichsf. Urk. B. S. 195.

54) So wie das ganze gerichtliche Verfahren in Fragen und Antworten zerfiel. — „Und Juncvrouwe Ysabet in dusse lyfftucht is gheſat myt ordelen und myt Rechte, dar ick myn orkunde up entfenck Antworde veler guder lude und ſtantnoten des Gherichts.“ Urk. v. 1426. Kindl. Volmest. No. 119.

55) Orkunne, von erkunden, erkennen; daher Urkunde und Erkenntniß, gleichbedeutend mit Zeugniß. „Qui testimoniale suum vulgo dictum *orkunne* receperunt, in testimonium super eo.“ Urk. von 1329. Kindl. Hörigk. No. 79. In einer Urk. von 1556 heißt es noch: „die oer Dirkunde neffen mi entfangen heben.“ Kindl. Hörigk. No. 213. Als Recognition wurde allmählig auch an den Richter und die Urtheilfinder etwas gespendet, und der Name darauf übertragen, wie eine Urkunde von 1299 dies deutet: „Pro cujus sententie recognitione judex et consules jus suum, quod vulgariter *orkande* dicitur, communiter receperunt.“ Kindl. Volmest. No. 53.

56) „Qui omnes et singuli in memoriale testimonii evidentis receperunt a monast. Cap. arras debitas et consuetas.“ Urk. v. 1280. Kindl. M. B. III. 1. No. 87.

in einen Trunk verwandelte, der den Zeugen geleistet wurde; auch der noch übliche Weinkauf ist hiervon ein Ueberbleibsel.

IX. So wie die Uebertragung von Eigenthum vor der größern Volksgemeinde, nachher vor dem Gräfengericht, geschah, so gehörte sie unbezweifelt auch, so wie es das sächs. Landrecht vorschreibt [57]), stets und überall vor das echte Ding, wo zu regelmäßigen Zeiten im Jahre sich alle Gerichtsgesessene versammelten. Doch änderte sich dies bei den westphälischen Freigerichten, wie dieselben judicia secreta wurden. Dieselben führen nun zwar fort, die Investituren nach üblicher Form zu verrichten; sie mußten es aber vor dem heimlichen oder gebotenen Ding thun, und es wurden sowohl Schöffen, als Genossen, welche Zeugen waren, zum Gericht deputirt und berufen [58]).

Sitte war es, daß auch bei diesen Handlungen freier Willkühr der Uebertragende einen Vorsprecher im Gericht hatte [59]).

X. Wie sich die Gerichtsverfassung allmählig überall umgestaltete, so änderten sich auch die beschriebenen Formen bei Uebertragungen des Eigenthums; indem man anfangs auf die üblichen Solemnitäten wohl verzichtete [60]), vergaß man sie nach

---

57) Sachsensp. I. Art. 52. Ohne der Erben Urlaub und ohne echte Ding muß Niemand sein Eigen und seine leute geben.

58) Daher geschieht die Uebertragung in der Urk. von 1303 coram scabinis secreti judicii, und die Zeugen sind ad hoc in testimonium vocati et rogati. Kindl. M. B. III. 1. No. 105. Gleichbedeutend sagt die Urkunde von 1340: „coram libera sedo, scabinorumque ibidem deputatorum. Presentes fuerunt" ... Das. No. 146. — „Stede und Stol Geeschedder Vrien besad," hat eine Urkunde von 1426. Kindl. Volmest. No. 119.

59) So wie ein förmliches Urtheil erging. In einer Urk. von 1144 geschieht der Gütertausch acceptis utrimque prolocutoribus. Kindl. M. B. III. 1. No. 11. Cum *prolocutoribus* et sententiis et aliis, consuetis sol. Urk. von 1333. Kindl. M. B. III. 1. No. 135. mit vorspreken und mit ordelen, und ghestediget mit des Königes Banne. Urk. von 1357. Das. No. 156.

60) Urk. von 1268. „Insuper sub testimonio scripti presentis sumus arbitrati expresse, dictam collationem nostram non minus validam debere existere, quam si solempniter facta esset in hujusmodi judicio, quod vrithinc vulgariterappellatur." Kindl. Volmest. No. 35. Außerhalb Westphalen finden wir schon im 13. Jahrhundert häufig Uebertragungen blos durch besiegelte Urkunden, ohne Beobachtung der üblichen Formalitäten, und ohne Verzichtleistung darauf. Andere aus späterer Zeit beweisen aber wieder, daß die Gerichte ihre alten Gewohnheiten

und nach ganz in Anwendung zu bringen, und man schloß die Verträge nur einfach vor Richter und Zeugen; die schriftliche Urkunde mit Unterschrift oder Siegeln vertrat alle übrigen Vorsichtsmaßregeln und Formen des alten Gewohnheitsrechts [61]). Wie aber dieses nirgend fester, als in Westphalen, Wurzel gefaßt hatte, so sehen wir auch bei unsern Freigerichten am längsten die beschriebenen Feierlichkeiten fortdauern, die wie ein altes Heiligthum treu gehegt und aufbewahrt wurden.

Viertes Kapitel.

Die Besetzung des Femgerichts. Freigraf, Freischöffen, Frone. Verschiedene Competenzbestimmungen desselben.

Indem wir zu dem Verfahren der Femgerichte in streitigen Rechtssachen schreiten, drängt sich unserer Beobachtung noch mehr als zuvor die Gewißheit auf, daß unter der Aegide der alten Reichsverfassung sich überall viel Alterthümliches bis auf unsere Tage fortgepflanzt [1]), aber nirgend auch Gewohnheitsrecht, Erinnerung und Form sich so im Großen lebendig und stark erhalten hat, als in Westphalen. Das Verfahren der Femgerichte erhält seine Hauptauszeichnung durch das Festhalten am alten Gewohnheitsrecht. Dies Reinerhalten und Fortbestehen in einer Zeit, wo sich überall das gerichtliche Verfahren geändert hatte, macht erst später die Erscheinung auffallend; das Verfah-

beibehielten. Urk. von 1372. „auch han wir off dasselbe vorgenant gut verziegen und offgegeben vor dem Gerichte zu Echardishusen, als dasselbe gerichte wyste dat recht were, und nach Lands gewonheit." *Kopp*, de Diff. inter com. et nob. No. 49.

61) Namentlich die gerichtliche Auflassung. Es mußte aber als Regel fortwährend die Verlautbarung vor offenem Gericht, und die Bestätigung geschehen, und die lebendige Aufbewahrung im Gedächtniß der Genossen vertrat ein geschriebenes Buch, in welches man die Contracte aufzeichnete. Vergl. Eichhorn a. a. O. III. §. 430, nebst den das. alleg. Stellen aus Tenglers Laienspiegel.

1) So wurde z. B. das von Löwensteinsche Vogtgericht zu Wabern in Hessen noch 1765 ganz in alter Form gehegt. Der Richter fragt: Ihr Herren Schöppen, Ich frage Euch, ob Zeit, Tag und Stunde sei, u. s. w. Kopp, von d. Hess. Ger. I. No. 93.

ren selbst blieb aber immer auf alten Grundlagen bestehen. Man entblätterte wohl allmählig den alten Baum, und hieb Zweig um Zweig herunter, aber den Stamm schonte die vernichtende Hand, bis ihn die Zeit faul und morsch gemacht, und wir jetzt nur noch verwitterte Wurzeln unter dem moosbedeckten Boden finden.

Wie uns durch Urkunden, Weisthümer und Reformationen mit dem 14ten und 15ten Jahrhundert über das Verfahren der Femgerichte nähere Kunde kömmt, ist es der Zeitpunkt, wo sie sich als Reichsgerichte geriren, wo wenig Civilgerichtsbarkeit mehr übrig geblieben war, und sie selbst schwankten, ob sie ihnen zustehe; wo man sie nur noch als besondere Criminalgerichte anerkennen wollte, und an der Idee festhing, daß kaiserliche Gewalt sie besonders zur Aufrechthaltung des Christenthums und zum Schutz des Landfriedens institurt habe. Seit der Zeit aber, wo sie als gewöhnliche, jedoch kaiserliche, Landgerichte in der Verfassung des Reichs, ohne sichtliche Auszeichnung, mitten inne standen, bis hiehin, wo die heilige Feme über ganz Deutschland ihren Bannstrahl schleuderte, waren in der politischen Verfassung so große Veränderungen vorgegangen, und das kräftige und unverrückte Vorschreiten der Landeshoheit mußte so mannichfach auf die alte Basis dieser Gerichte einwirken, daß sie nun wohl in veränderter Gestalt erscheinen konnten. Den wesentlichsten Einfluß hatte dies auf die Competenzbestimmung, die nirgend gleichförmig ist. Wir finden überall widersprechende Grundsätze, bald Beschränkung, bald Ausdehnung, und bei gleichförmiger Idee und durchlaufenden Grundzügen doch große Abweichungen im Verfahren. Vieles hielt als Ganzes sie zusammen, das alte Herkommen, der Eid, das Standesverhältniß, die Abhängigkeit vom Kapitel, und später der Schöffenbund. Aber wir wissen, daß jedes Gericht unabhängig seine Gewohnheiten, Rechte und Förmlichkeiten ausbildete, da kein Gesetzgeber sie von oben gleichförmig organisirte. Bei diesen Gerichten mußte jedoch in der Stellung zu dem Landesherrn und in den verschiedenen Territorialverhältnissen mancher Grund abweichender Verschiedenheit liegen. Wir müssen uns daher hüten, aus den Urkunden und Quellen zu schnell

Grundsätze zu abstrahiren, und damit falsche Systeme zu erfinden. Wir müssen Alles prüfen und vergleichen, und das Unaufgeschriebene und Unsichtbare, den verborgen waltenden Geist, und das Lebendige, was nicht in der Form sich aussprach, und dessen man sich, wie der gesunde Mensch seines Lebens und seiner Gesundheit, selbst nicht einmal bewußt war, herauf citiren und verstehen lernen.

1) Sichtlich hatte sich, wie wir oben zeigten, die Erinnerung an eine Verpflichtung erhalten, über besondere Verbrechen, nämlich die gegen die Religion, vorzugsweise Ankläger zu sein, und sie vor dem Freigericht zu richten. Diese Art von Verbrechen vermischte sich aber mit den übrigen Criminalverbrechen [2]), und so wie sich nur noch eine dunkle Erinnerung an ausschließliche Bestimmung erhalten hatte, so mußten sich die Grenzlinien theils in der Vermischung der verschiedenen Arten von Verbrechen, theils in der Collision mit andern Gerichten, die ebenfalls Criminal-Jurisdiction ausübten, theils in der Ausdehnung der Gerichtsbarkeit über die Grenzen Westphalens, womit man auch jene Grundsätze übertrug, mehr und mehr verwischen und unverständlich werden [3]). Sie setzten, wie es die Urkunden oft aussprechen, den Grundsatz durch, daß gewisse

2) und war durch eine kurze Schlußfolge sehr leicht allgemein auszudehnen. So sagt der Coesfelder Codex: „Item in dessen gerichte sal men richten allet dat teghen de thyen gebode godes is und teghen dat hilge ewangelium, dair de gesatten rechte sin ut gevloten." Grote, Jahrbuch 1817. S. 330.

3) Nach der Sigismundschen Reform. von 1439 soll der Freigraf schwören, über keine Sache zu richten, als die nach der Einsetzung Karls des Großen an die Freistühle gehören. Goldast, Reichssatzung, S. 163. Dies ist übereinstimmend mit dem Begehren der Reichsstände zu Nürnberg im J. 1438: „Item daß unser gnedigster Herr der Römische Kaiser beselle, daß die heymlichen Gerychte gesazt und bestalt werden, der zu gebrauchen auf ir erste und beginlich herkomen, und daruff und darumb sie zu erste erdacht und bestetigt worden sein, und das nymant daran geheischen oder geladen werde, dann umb Sachen, die dafür gehören." *Datt*, de P. P. p. 80. Man hielt es immer für genug, auf das Beginnliche und Herkömmliche zu verweisen, wenn man es auch selbst nicht kannte; in der Ueberzeugung, daß die treuen Vorfahren Alles gut und wohl eingerichtet.

Verbrechen blos vor ihr Forum gehörten [4]). Sie stützten sich auf die alte Sage ihrer Institution durch Karl den Großen [5]), und wenn die Freischöffen bekundeten: Das sind unsere Rechte, und die haben wir seit unvordenklicher Zeit besessen und geübt; so war es im Mittelalter selbst dem Kaiser genug, dies als Belehrung anzunehmen und sie anzuerkennen [6]). Es wirkte aber hierbei nicht blos der Grundsatz, das Herkömmliche überall zu erhalten und bestehen zu lassen, und das Zeugniß glaubwürdiger Biedermänner wie geschriebenes Gesetz und Privileg zu ehren, sondern es gab auch wirklich jetzt, jedoch in einem andern Sinn, oft Verbrechen, welche in ganz Deutschland nirgend einen Richter fanden, der sie zu rächen Macht genug gehabt hätte, weßhalb man wohl das, was die Femrichter durch die That bewirkten, als Grundsatz anzuerkennen sich bewogen finden konnte.

2) Daß Criminalvergehen vor das Forum der Freigerichte gehörten, war natürliche Folge der ererbten Competenz der alten Land- und Grafengerichte. Es fehlte aber am juristischen Begriff des Criminalverbrechens; man rechnete daher Alles dahin, was wider Gott, Ehre und Recht geschehen, und richtete

---

4) Wiewohl Andere dies nur überhaupt auf Sachen beziehen, über die sie richten konnten, wenn sie sonst unter gesetzlichen Bedingungen an die Freigerichte erwuchsen. Weisthümer von 1408 bei Müller, Reichstagstheater: „also daß Sache und Stucke sin, die sich an den fryen stülen von rechtes wegen zu richten geboren."

5) Wenn das Formular, Anhang No. 10, ziemlich unbestimmt sagt: „want de grote Keyser Karll hevet alle vrygestole gesatet unde gemaket in westphale, to den eirsten maill umb veir artikule, und mer artikule uit den veiren genamen sint, daer doch de vryestoel umb gevryget sint, unde want man de veir artikule to geynre uitdracht en mach brenghen to have noch to daghe noch to holte noch to velde, dan allene an de vrygenstole dar de vrygestoel der hemeliken Kameren umb gemaket sint in westphalen," so spricht sich die Idee und Sage auch noch in der Sigismundschen Ref. von 1437 aus, wornach kein Gericht über Punkte zu richten sich soll anmaßen: „do dez heilgen riches gerichte vone gekrenket werde, und dem frygenstule geborde eze richten." *Senck.* C. J. G. I. p. 77.

6) Daher ließ K. Ruprecht im Jahr 1408 einige Freigrafen an seinen Hof kommen, und legte ihnen verschiedene Fragen vor, um sich über Verfassung und Zweck dieser Gerichte zu unterrichten. Die Antworten sind als Weisthümer geehrt, und wie eine Freigerichtsordnung angesehen worden.

somit über Ehre, Leib und Gut [7]). Natürlich verwischte sich nun bald die Scheidelinie, und so wie es den Femgerichten leicht wurde, fast in jeder Anklage die Competenz zu finden, so war ein immerwährender Streit unvermeidlich, was Femwroge oder Verbrechen sei, das den Thäter ächtete und seiner Ehre beraubte, weßhalb die Freischöffen vor der Ladung jederzeit erst Urtheil fanden, ob die Sache Femwroge sei.

3) Es war natürlich, daß die Freigrafen ursprünglich auf einen bestimmten Gerichtsbezirk angewiesen waren. So wie schon der Karolingische Graf nur in seinem Gau richten durfte [8]), so blieb es auch bei den Femgerichten Grundsatz: daß kein Freigraf in des Andern Freibann oder Freigrafschaft Gericht legen konnte [9]). Wie viel weniger stand es diesen kaiserlichen Landgerichten zu, in fernen Gegenden außerhalb Westphalen Leute vor ihr Gericht zu ziehen. Aber bei den im Mittelalter einreißenden Evocationen, einem Product gewaltthätiger Zeit, und des gänzlichen Verfalls der gerichtlichen Gewalt und des Gerichtswesens überhaupt, waren keine Gerichte mehr mit einem Schein Rechtens im Stande, ihre Territorialgrenzen zu überschreiten, als die kaiserlichen, und keinen glückte es mit mehr Nachdruck und Erfolg, als den westphälischen, die endlich den Grundsatz durchsetzten, daß sie als kaiserliche Gerichte des heiligen Reichs über ganz Deutschland ihre Competenz erstrecken könnten [10]), aber natürlich nur als obere Gerichte des Reichs, welche überall dem competenten Richter nicht in seine Rechte fallen durften. Jeder mußte daher erst vor seinem Herrn belangt werden, und wenn ihm da kein Recht geschah, konnte der Kläger sich an den höhern Richter wenden, sich beschweren oder dahin appelliren.

---

7) Die gewöhnliche Formel ist: „Den Stuhl besessen, zu richten über Leib und Ehre zum höchsten Rechte."

8) Cap. de Part. Sax. c. 34. unusquisque comes in suo Ministerio placita et justitias faciat.

9) „Jnd id en sal noch en mach neynich Greve in des andern fryen Ban und Herlicheit Gerichte leggen oder hegen, dan mit willen der Stolheren." Urk. des 16ten Jahrhunderts. Kindl. M. B. III. 2. No. 214.

10) Deßhalb ihre Abstammung vom Karoling. Graf ableugnen zu wollen, wie Coßmann, Materialien S. 150, ist ungeschichtlich.

In jenen anarchischen Zeiten war aber nirgend an Ordnung der Instanzen zu denken, und der Fall, wo der Angeklagte sich vor dem Richter gar nicht stellte, und dieser sich außer Stande sah, dem Kläger Recht und Genugthuung zu verschaffen, war weit häufiger, als der, bei einem höhern Richter Reformation des Erkenntnisses zu suchen. Es wurde daher beinah allgemeiner, bei den Freigerichten aber vorzugsweise aufgestellter Grundsatz, daß man sich an sie wenden dürfe, wenn der ordentliche Richter des Beklagten zu Recht nicht mächtig sei [11]). Dieser Grundsatz wurde gesetzlich; aber so wie er wieder eine nur schwankende Bestimmung enthielt, und zu vielfältigen Collisionen, Widersprüchen und Streitigkeiten Anlaß gab, so eröffnete er doch den Freigerichten ein weites Feld für ihre Competenz. Mit der Befestigung der Landeshoheit, und mit der wieder geregelten und befestigten Ordnung der Gerichte [12]), konnten die Freigrafen in diesem Grundsatz allein den Grund ihres Untergangs finden, indem der sonst so reichhaltige Fall nun nicht mehr eintrat.

---

11) Auch des Königs Mannen und Diener selbst sollte man zuvörderst bei ihm verklagen, und eben so jeden Andern vor seinem Herrn, unter dem er gesessen ist. Geschähe dann nicht, was von Ehre und Rechtswegen der Verklagte dem Kläger pflichte, so möge er ihn an die freien Stühle fordern. Rupr. Weisthümer von 1408 bei Müller, Reichstagsth. — Innerhalb der Freigrafschaft mochte den Grafen als königl. Beamten schon ursprünglich dies Recht des höhern Richters zugestanden haben. K. Arnulph sagt in dem Privileg für das Kloster Wethe von 898: „Item praecipimus, ut nullus judex publicus in eorum hominibus habeat ditionem, sed advocatus eorum super iis justitiam agat, nec ad mallum quispiam succlamationem faciat, priusquam advocatus eorum appellaverit pro justitia facienda.“ *Schaten*, Ann. Pad. de a. 898.

12) Freilich ging dies langsam, denn noch 1522 verordnet der Erzb. Hermann von Cöln, in der publicirten Reform. der heimlichen Gerichte, daß, wenn die Verbrecher vor seinen hohen Gerichten nicht zu gebührlicher Strafe gezogen würden, dann den freien Gerichten ihr gebührlicher Lauf und Prozeß solle unbenommen sein. Goldast, Reichssatz. S. 252. Und im J. 1503 befreit Kaiser Max I. den Herzog von Cleve, Grafen von der Mark, und die Stadt Soest von den auswärtigen „freien Stuelen, Westvelischen hohen und andern fremden Gerichten,“ und verweist Jeden an die ordentlichen Gerichte: „Es were dann, daß dem Cleger, auf ir Ansuchen das Recht an den Ennden künntlich versagt, oder geverlich verzogen würde, der oder dieselben mogen alsdann das Recht gegen inen suchen, an den Ennden und Gerichten, darinne das fügklich ist, und sich gepüret.“ *Häberlin*, Annal. p. 466.

Wir können aber weder, an die alten kaiserlichen Gesandten denkend, sagen, die Freigrafen hätten als außerordentliche Commissare, ohne sich an Territorialgrenzen zu kehren, gehandelt [13]); noch können wir es als eine Eigenthümlichkeit oder einen ausschließenden Grundsatz aufstellen, daß vor dem Freigericht nur zu klagen erlaubt gewesen wäre, wenn vor dem ordentlichen Gericht des Klägers kein Recht zu erlangen stand [14]).

4) Die Femgerichte hatten sich als Criminalgerichte so ruchtbar gemacht, und die Verbrechen waren so der ausgezeichnete Gegenstand ihrer Thätigkeit, daß man anfing, ihnen jede andere Competenz abzustreiten, und dagegen zu eifern, daß andere Sachen vor ihr Forum mit Recht gehörten, außer Femwrogen und todeswürdige Verbrechen. Da es aber im ganzen Mittelalter keine Gerichte gab, welche ausschließlich für die Criminal-Jurisdiction bestimmt gewesen wären, so wüßten wir wirklich keinen Grund, warum den westphälischen Gerichten, als kaiserlichen Gerichten, nicht in Civilsachen dasselbe Recht competirt hätte, wie in Criminalsachen. Dies fühlten auch die Freigrafen und Freischöffen recht wohl; sie wurden aber um so mehr selbst irre, da sie, jedoch aus andern Gründen, innerhalb ihres Gerichtsbezirks mehr und mehr alle Civil-Jurisdiction sich entzogen sahen, da sie die Idee einer vorzugsweisen Bestimmung, die Verbrechen ahnden zu müssen, hegten, und diese nun noch durch eine weit höhere und stärkere Verpflichtung des sich bildenden Bundes befestigt wurde.

Als daher Kaiser Ruprecht den deputirten Freigrafen die Frage vorlegte, ob Jemand um Gut und Geldschuld geladen werde, gaben sie eine ausweichende Erklärung [15]). In der Praxis gestaltete sich nun das Verhältniß so, daß nur Sachen, welche Fembruch enthielten, vor die Freigerichte gezogen werden

---

13) Wie Möser, Patr. Phant. IV.

14) Wie Eichhorn zu thun scheint. D. St. u. R. Gesch. III. §. 421.

15) „wer also gehaischen wirt, der versprech sich, so komt er mit recht von der Verhaischunge, nur allein es sey ainer gehaischen um die Stuck ains oder mer, solches gleichfals, die sich vor dem freien Stul zu richten geburen, darumben geburt ainem jeglichen still zu stehen vor dem Freien Gericht." *Frecher*, de secr. Jud. p. 170.

konnten, und so wie die Freigrafen Anerkennung fanden, daß gewisse Verbrechen auszeichnungsweise vor sie gehörten, so gaben sie nach, daß sie um persönliche Civilansprüche nicht laden könnten [16]). Indem sie aber wieder mit Glück die Behauptung aufstellten, daß man Jeden, der sich zu Ehren und Recht nicht verantworten wolle, und der vor seinen competenten Richter nicht könne gebracht werden, vor das Freigericht fordern dürfe [17]), so war das Prinzip wieder hergestellt, wornach jedes kaiserliche Gericht als Obergericht nur in höherer Instanz, oder nach der Sprache des Mittelalters dann, wenn man des Beklagten anders nicht zu Recht mächtig werden konnte, competent war. Die Femgerichte nannten auch diesen Fall Fembruch oder peinliche Sache [18]), und nicht mit Unrecht, weil gegen den, der sich hartnäckig zu Recht weigerte, zuletzt die Acht oder Verfemung eintreten mußte. Wir können es daher nicht einen Vorwand nennen, daß die Femgerichte auch bürgerliche Sachen an sich gezogen hätten, indem das Verfahren des heimlichen Gerichts vermöge der Wirkungen der Verfemung nur bei Criminalsachen rechtlich möglich gewesen wäre [19]). Das Femgericht hatte ja auch andere Stufen der executiven Gewalt außer der eigentlichen Verfemung, und das Verbot, um Geldschuld keine Ladung auszusenden, vertrug sich recht gut mit dem aufgestellten Prinzip der Competenz. Denn der Kläger klagte nicht, daß ihm Dieser oder Jener etwas schuldig sei, sondern daß sich derselbe vor dem Richter nicht zu Ehren und Recht stellen wolle; deßhalb sehen wir häufig die Einrede und das Erbieten, sich vor dem persönlichen Richter zu Recht zu stellen, und Ablehnung der vom

16) Soester Art. bei *Hahn*, l. c. p. 606.

17) Arnsb. Weisthum bei *Senck*. l. c. p. 98.

18) In diesem Sinn sagt das Dortm. Gewohnheits R. bei *Senck*. C. J. G. p. 109. „Wenn Einer um Kosten und Schäden belangt wird, so ist die Sentenz so hoch als in andern weltl. Gerichten die Acht, weil alle Fembrüche peinliche Sachen sind, die man am Freistuhl richtet, und man doch deshalb keinem am Leben was thun soll."

19) Eichhorn, d. St. u. R. Gesch. III. S. 185.

Freigraf erlassenen Ladung [20]). Gegen die Hartnäckigen und Widerspenstigen sehen wir aber die Freigerichte nach Form und Weise anderer kaiserlichen Gerichte erkennen. Es ist schon an sich begreiflich, daß Niemand seinem ordentlichen Richter vorbeigehen, und vor fernen auswärtigen Gerichten Recht suchen mochte, der es daheim zu finden im Stande war. Gewiß ist es aber auch, daß Kläger und Freigraf, besonders wenn es einen mächtigen Beklagten galt, oft in einer reinen Civilsache einen Fembruch sahen, und den Satz aufstellten, die Rechtsweigerung des Beklagten sei eine Handlung wider Gott, Ehre und Recht [21]).

5) Als kaiserliche Gerichte hatten die Femgerichte nur in den Stürmen der Zeit, und in Ermangelung anderer kräftiger Justizanstalten, ihre Macht über Deutschland verbreiten können. Vor dem Ansehen des Reichs-Kammergerichts mußten sie allmählig untergehen, zumal da bei wiederkehrender Ordnung und geregelter Verfassung der Gerichte die Evocationen überall aufhörten. In Westphalen erhielt sich aber durch ihr Fortbestehen als kaiserlicher Gerichte theils die Idee, daß alle Criminal-

---

20) Z. B. Urk. v. 1476. Kindl. M. B. III. 2. No. 206. Es folgt zugleich die Abberufung Seitens des ordentlichen Richters oder Landesherrn. So schreibt 1415 der Erzb. v. Mainz, an den Graf Adolf, die Heischung vor dem Freistuhl abzuthun, weil er ihm gegen seine Mannen und Diener zu Recht mächtig sein wolle. Senckenb. von den kais. Ger. No. 32.

21) So lehnt der Herzog Wilhelm von Sachsen im J. 1454 die Ladung des Freigrafen zu Limburg ab, und schreibt ihm: Er habe allerdings über Leib und Ehre zu richten, dahin sei aber keine Geldschuld zu rechnen, und, was auch Leib und Ehre anlange, sei nichts in der Welt so groß: daß du das für dich zu heischen oder darüber zu richten habst, wo der Fürste oder geordente Richter under dem das geschee darüber mechtig ist zu richten und sich recht darin helt. Der Freigraf procedirte aber fort, und rechtfertigte sich gegen den Kaiser selbst, indem er erklärte, der Herzog und seine Räthe seien wider Gott, Ehre und Recht mit dem Kläger umgegangen. Müller, Reichstagstheater S. 502. — Ein anderer Freigraf ladet im J. 1533, wegen Vorenthaltung eines Erbe wider Gott Recht und Billigkeit. Kopp v. d. heiml. Ger. S. 443. — Ein Freischöffe von Utrecht, der wegen Erbe und Gut vor einen Freistuhl geladen ist, wendet gleichfalls ein, daß die Sache keine Femwroge sei. Urk. v. 1459. Kindl. M. B. III. 2. No. 203.

gerichtsbarkeit unmittelbar vom Kaiser ausgehe [22]), theils die Gewohnheit, das Blutgericht mit Freischöffen zu besetzen. [23]).

6) Kehren wir zu den alten Grenzen des Sprengels der Freigerichte, zur Freigrafschaft, zurück, so finden wir hier zwar ein engeres Verhältniß, und die Spuren der einst bestandenen Verbindung zwischen dem Gericht und seinen Gerichtsgesessenen sind noch sichtlich, aber doch auch wieder ein Zustand der Auflösung, der Ungewißheit und des Schwankens. Man bedingt immer Sachen, die vor den Freistuhl gehören [24]); man läßt den Freigraf eidlich versprechen, über keine Sachen zu richten, die sich nicht vor ihm zu richten gebühren [25]); Gewohnheit und Herkommen schwebt immer im Sinn, aber man wußte es nicht mehr genau anzugeben, und die Freigerichte schwanken selbst in ihren Bestimmungen, weil Herkommen und vermeintes Recht sich überall im Laufe der Zeiten anders gestaltete und zeigte. Untersuchen wir nun, ob ihnen eine Civilgerichtsbarkeit zustand, so kann uns dies schon, nach dem Früheren, wo wir die Identität mit dem alten Landgericht zeigten, die Entstehung der Freistuhlsgüter nachwiesen, und das allmählige Aufhören der Civilgerichtsbarkeit entwickelten, keinem Zweifel mehr unterworfen

---

22) Corv. Urk. von 1358 abgedr. bei *Lünig* III. S. 107 „quia tamen virtute concessionis ut investiture seu confirmationis predictorum non potest in causis criminalibus, que capitis et membrorum plexionem exigunt, exercere judicia, nisi jurisdictio hujusmodi a Romana imperatoria potestate suscipiatur etc.“ Die Urkunde enthält die Investitur eines vom Abt zu Corvey präsentirten Freigrafen.

23) In der Corveyschen Deduction gegen Braunschweig, Münster 1671 S. 75 liest man: — „Daß quoad merum Imperium et criminalem Jurisdictionem Ihre fürst. Gn. als Landesfürst intentionem fundatam haben, auch darumb ex speciali Privilegio, welches sonst Chur Cölln als Herzog in Westphalen privative gehabt, den zeitlichen Abten zu Corvey das Recht, Freygraffen und freye Schöpffen deß heimblichen oder vulgo Vehmen-Gerichts zu creiren, und in allen ihren untergehörigen Orthern anzuordnen, (als durch welche die Blutgerichter in Westphalen, auch zu Höxar jederzeit gepfleget worden, wie aus der Concession Caroli IV. zu ersehen) von kaiserl. Maj. zugeeignet worden.“

24) Das Arnsb. Weisthum bei *Senckenb.* C. J. G. I. p. 98 sagt: „das dise Stücke nach uffsatzung der freyen stüll und freyengerichte in der haimlichen beslossen Acht gericht werden söllent.“

25) Sigismundsche Ref. v. 1437 *Senck.* C. J. G. p. 77.

sein, und es würde genügen, die zerrissenen Spuren der alten Competenz, die sich hier mehr, dort minder zeigen, nachzuweisen. Aber doch bleibt uns die große Verschiedenheit in den Bestimmungen über die Competenz, bei den verschiedenen Freigerichten, ja beim Generalcapitel selbst, immer auffallend, und wir können sie uns nur erklären, wenn wir den stufenweisen Untergang dieser Gerichte mit den Schicksalen ihrer Gerichtssprengel und ihrer Dingpflichtigen, mit den Erscheinungen ihrer Regeneration und mit den verschiedenen Verhältnissen zur Landeshoheit und zu den landesherrlichen Gerichten zusammenstellen.

In jedem Territorium bildeten sich die Verhältnisse unabhängig; jedes Gericht setzte seine eigene Observanz und seine herkömmlichen Rechte durch, das Eine mit mehr, das Andere mit minderem Glück. Man hatte entweder keine geschriebenen Normen, oder kümmerte sich nicht darum, und die Praxis verwischte auch immer wieder, was gesetzliche Norm gewesen war. Wie daher schon Kaiser Ruprecht im Jahre 1408 sich bei den Freigrafen genau erkundigte, was nach dem Herkommen sich vor den Freistühlen zu richten gebühre, so sehen wir, nachdem unzählig oft dies festzustellen versucht, und die Liste der zur Competenz gehörigen Sachen gegeben worden war, auch noch zu Ende des 17ten Jahrhunderts untersuchen, was wohl dem Herkommen nach den Freigerichten gebühre; und wiewohl die Ansprüche sehr heruntergespannt waren, so ist die Ungewißheit doch noch eben so groß, wie in vergangenen Tagen.

Analog den verwirrten, verfließenden Gerichtsbezirken der alten Freigrafschaften, deren Versplitterung in den Territorien wir oben sahen, verwirrten sich auch die Gegenstände der Competenz in dem Kampf mit den Territorialgerichten. Die Urkunden stellen daher die verschiedensten Bestimmungen auf, und wir irren sehr, wenn wir eine übereinstimmende und gleichmäßige Norm zu finden streben.

Man sagt gewöhnlich, sie seien Blutgerichte, und leitet entweder ihre Competenz als solche aus einer besondern Institution, nennt sie Particulargerichte, und spricht ihnen jede Competenz,

außer in rein peinlichen Sachen, ganz ab [26]), oder man deducirt ihre ausschließliche Criminalgerichtsbarkeit aus dem nicht richtig aufgestellten Verhältniß der Freigrafschaft und Gografschaft, und aus der historischen Entwickelung der aus beiden Grundlagen entspringenden Gerichte [27]). Beide Ansichten stellen den Satz auf: Die Femgerichte waren nur in eigentlichen Criminalsachen, wegen todeswürdiger Verbrechen, competent, und alles Uebrige war Anmaßung.

Aus unserer Herleitung der Freigrafschaft, und Gegeneinanderstellung mit der Gografschaft, können wir nun zwar schon ziemlich bestimmt folgern, wie das, was hier mehr, dort minder, außer den eigentlichen Criminalsachen zur Competenz der Freigerichte gezählt wird, aus ursprünglicher Verfassung konnte übrig geblieben sein; es bedarf dies jedoch noch einer nähern Entwickelung. Die Verschiedenheit, welche die Urkunden in dieser Hinsicht aussprechen, war übrigens dem Zeitalter selbst nicht mehr erklärlich; daher das Schwanken und Suchen, der Kampf gegen Anmaßung und für das Herkommen und Recht, worin stets beide Streiter zu weit gingen. So wie daher die Freigrafen siegreich eine Competenz erstritten hatten, die ihnen recht- und verfassungsmäßig nicht zustand, so verloren sie beim Sinken ihrer Macht Alles, was ihnen von Gott und Rechtswegen competirte.

Die Hauptbestimmung der Femgerichte war allerdings Criminaljustiz. Der Grundsatz wird, verbunden mit der alten Tradition und Sage, ausgedrückt durch die Bestimmung: Alles, was gegen die zehn Gebote Gottes und das heilige Evangelium, gegen den christlichen Glauben, gegen Gott, Ehre und Recht ist [28]).

a) Der mitgetheilte Capitelsbeschluß von 1490 [29]) rechnet dahin, außer den eigentlichen Verbrechen gegen die Reli-

---

26) Berck, Gesch. der Femgr. S. 271 u. 278.

27) Eichhorn im 4. B. der D. St. u. Rechtsgesch.

28) Das war Femwroge. Formel bei *Hahn*, l. c. S. 650.

29) Anhang No. 23.

gion: 1) Muthwillen an Kirchen und Kirchhöfen, 2) Diebstahl, 3) Nothzucht, 4) Kindelbettsraub, 5) Verrath, 6) Straßenraub, 7) Eigenmacht, 8) heimlichen und offenen Todtschlag, 9) Landabpflügen, 10) Sacrilegium der Juden.

b) In demselben Jahre wird ein Capitelsbeschluß im Beisein desselben Bevollmächtigten, des Statthalters Philipp von Hörde, und der meisten gleichnamig aufgeführten Stuhlherren und Freigrafen erlassen, worin zu Recht gewiesen wird: dat men over die jennen stille richtet, die de Koninckstrate, Kerckwege, Mollenwege, Noitwege und Dodenwege und Richtelpede entengen mit Tuenen efte Graven oder anders, und die Waldemeinen entenget, und die dem andern zu nae Ert affbuwet, grevet off tervet, off Peile sloge in den agrunt des Stoilheren in syner Fryengraveschop. — In der heimlichen, beschlossenen Acht unter Königsbann gebühre sich zu richten: alle dat jene dat tegen den Cristen-Gloven, tegen dat hillige Evangelium, und tegen de hilgen tein Gebote Godes is, dat sy van Ketterye, Wycheleye, Verredereye, Devereye, Molkentoverschen und alle stoven und verslogen und gestolen Guit, und alle dat jene, dat tegen God, Ere und Recht is [30]).

c) Ein anderes Arnsberger Weisthum zählt ungefähr dieselben Verbrechen auf. Es fügt bei dem Diebstahl hinzu: die Dieb sint, und stellend, oder verstollen gut helfent vertrucken. Ferner: valsch das drift an alle velscher die velscherei treibent durch mancher hand stücke. Der todt leutt beraubt, die mit recht oder von Gottes gewalt tod seint. Der die kranken beraubt, die mit dem Sacrament bewart seint, oder des Käisers oder Königes und des reichs botten und der freyen Gericht botten. Und alle die die sich zu Eren und recht nit verantworten wöllen, und der man nit fürbringen kän, die mag man auch an das Freygericht vordrn [31]).

d) Die Articuli defensionales in Sachen der Grafen zu Waldeck gegen Erzb. zu Cöln, wegen des Freistuhls zu

30) Kindl. M. B. III. 2. No. 211.

31) *Senck.* C. J. G. I. p. 98.

Dedinghausen, aus dem 16ten Jahrhundert, enthalten: Item wahr, das vorm Freyen Stuels gericht, die heimbliche acht genantt, gerueget, gehandelt und gerichtet wirdet, uber scheldwortt, Zeuberey, diebstall und alles was widder ehre, glauben und die zehn gebott gottes ist. — Am offenen Dinge aber des Freyenstuls wird gerueget, geklaget und gerichtet, uber freye guter, wege undt Stege, auch schuldt und schaden und derogleichen burgerliche sachen, ist wahr [32]).

e) In den processualischen Verhandlungen wegen des Freigerichts im Grund Astinghausen heißt es: und gehoren an sollichem Waldeckischen Freigericht nachfolgende Sachen zu verrichten von Rechts und althergebrachter gerechtigkeit wegen, nemlich freiguitere, burgerliche und alle andere peinliche sachen, leib und leben, gelimpf und ehr betreffend ꝛc. als dieberei, Raub, Mord, Reroff und Mordbrennen, item Ehebruch und Vermischung mit besibten Personen, item ehrrürige schmehsachen, Scheldewort, sie werden gleich bürgerlich oder peinlich vorgenommen, item so jemant vom Christenglauben in ungelauben abgetreten, item so jemant Kirchen, geweihete Kirchhove in des heiligen Reichs Konnings straßen uffsetzlich brennen, schenden und berauben, item verratherei, und die Falscheit treiben, aber krank Kindelbett aber Kindelbetts frawen schenden und berauben, wie sollichs von Althers herkomen, und am freiengericht wann der Fall kommen, geruget und inpracht worden ist, auch mit Kaiser Carll des groissen, item Ertzbischoffs Dieterichs von Coln eigen Reformation und den eltesten Zeugen im Grundt Astinghausen zu beweisen ist [33]).

f) Eine ungedruckte Urkunde zählt auch die Verbrechen, nach Dietrichs Reformation (1437) auf, und setzt hinzu: Hieraus ist abzunehmen, daß omnes causae criminales an dieses Gericht gehört haben, aber alle causae civiles ausgeschlossen gewesen, es sei dann, daß man des Beklagten an seinem ordentlichen Gericht nicht mächtig sein könne.

---

32) Kopp, (v. d. heiml. Ger.) S. 466.
33) Kopp, a. a. O. 494.

g) In einem ungedruckten Schreiben des Hördeschen Freigreven Berg von 1698 heißt es: Nach alter Observanz gehören in das Freistuhlsgericht und werden gefraget und geklaget: 1) über heimliche Dieberei, 2) falsche Gewicht und Maaß; 3) Gotteslästerung und Meineid, 4) Schelt- und Schmähworte; 5) Schlägerei, vorbehaltlich die Blutrunst; 6) abzäunen, abbauen oder pflügen, abgraben, abtörwen. 7) Beengung der Hellewege, Kirchwege, Mühlenwege, Richtelpäde, und anderer Nothwege Versperrung. 8) Entziehung der Wasserfluß, und was mit Erdfängen und Mergelgraben für Schaden geschehen. 9) Was der Freistuhls-Gerichts halber für Streitigkeiten vorfallen, dahin gehörig und zu erörtern seyn.

h) Eine gleiche Aufzählung findet sich in den commissarischen Verhandlungen Cölns mit dem obersten Freigraf zu Arnsberg, und es werden auch noch Streitigkeiten, wegen Freistuhlsgütern, hinzugefügt; jedoch wird zugleich bemerkt, daß man nunmehr ein Zeither an Ausübung dieser Competenz verhindert sei [34]).

Aus dieser Zusammenstellung ergiebt sich klar das Schwankende und Unbestimmte, wiewohl doch ein gleichmäßiger Faden durchläuft, der uns die Spuren der alten Abstammung deutlich erkennen läßt. Es ist zuvörderst nicht zu verkennen, daß sie eine Civilcompetenz über Freie und deren Güter neben der hohen Gerichtsbarkeit geübt hatten, und die festgehaltene Aufsicht über die Königsstraße oder Heerstraße [35]) zeigt uns deutlich das alte Grafenamt, mit dem die Aufsicht über den Heerbann verbunden war. Die gerichtlichen Auflassungen vor dem Frei- oder Femgericht haben wir im vorigen Capitel zur Genüge gesehen [36]).

---

34) Kindl. M. B. III. 2. No. 235.

35) Urk. v. 1532. Kindl. III. 2. No. 225 erkennt noch ein Vergehen gegen die Königsstraße für Femwroge: „wo dat gy hebben de Konynckstraten up der lucht ... tho geslagen, und den gemeinen Heiwech merklichen myth Thünen und anders benowet und gekrenket ... und ys vor Vemwroge Sake erkant, und geboert syck an de keyserlichen Fryggenstoellen tho rychten."

36) „Erve und Bryenstoilsgut" nennen so viele Urkunden. Alle adliche Güter sehen wir anfangs zur Competenz der Feistühle gehörig.

Es ist unbezweifelt, daß ihnen eine bestimmte Competenz innerhalb eines festen Gerichtsbezirkes zustand. Diese versplitterte sich, wurde unsicher und beschränkt nach den verschiedenen Schicksalen, die die einzelnen Freigerichte in der Stellung zu den Territorialherren erlitten:

a) Die Meisten behielten Anfangs einen Gerichtsbezirk über die eximirten Freien, der da, wo ein landesherrliches Gogericht gegenüber stand, immer mehr beschränkt wurde, so daß ihnen nur die Criminal-Jurisdiction übrig blieb, mit der sie auszeichnungsweise als Femgerichte auftraten [37]).

b) Manche behielten eine allgemeine Competenz über die meist freien Eingesessenen; sie begriffen dann das Landgericht in sich, und indem sie nun sich in landesherrliche Gerichte verwandeln mußten, theilten sie als Criminalgerichte die Auszeichnung der kaiserlichen Gerichtsbarkeit der Femgerichte. Eben dadurch begründeten sie aber eine Collision mit den Landesherren, und verloren allmählig erst die Civil-, dann die Criminalgerichtsbarkeit, während man, um ihre Existenz nicht anzutasten, geringere Gegenstände ihnen überließ [38]).

Im Einzelnen wirkte wieder die Observanz und die größere oder geringere Nachgiebigkeit der Landesherren, wodurch es den Freigerichten möglich wurde, hie und da einen größeren Wirkungskreis herkömmlich zu erhalten.

---

37) Sie besitzen seitdem den Freistuhl, „tho richten aver Glymp, Lyff, Ere und Guidt." Urk. v. 1549. Kindl. III. 2. No. 231.

38) „Gleich wie Wir nuhn nicht gemeint, unsere ordinaire Jurisdiction schwächen zu lassen, alßo wollen Wir auch jemanden an seiner alten wohlhergebrachten recht und gerechtigkeit einige Hinderung nicht zufügen lassen, und sintemahlen dan die freyen stuhlsgerichtere hiesigen Unseren fürstenthumbs Westphalen die geringe wörtliche Schmähungen, schlägerey, so ohne Blutrunst, lähmung oder sonst gefährliche weiße geschehen, wie auch das Abpflügen, abzäumen und Diebereyen und feldscheden zu bestrafen pflegen, so können Wir auch gnädigst zugeben, Waß ein jeder diesfalls von alters hergebracht, und in üblicher Observanz noch hat, daß er dabey ruhig gelassen werde, jedoch die appellationen ahn Unsern Oberfreygrafen allhier zu Arnsberg vorbeheltlich." — Arnsb. Handschr. Rescript v. 1655, auf eine Beschwerde der Witwe von Anteflucht zu Ebbinghausen als Inhaberin eines Freistuhls.

7) Mit der Erörterung der über die Verschiedenheit der Competenzbestimmung aufgeworfenen Frage hängt eine andere zusammen, nämlich über das Verhältniß des offenen und heimlichen Gerichts, in so fern jenes das ungebotene, dieses das gebotene bedeutet. Wir haben oben entwickelt, daß durch das Zusammenschmelzen der Genossenschaft aus dem Freigericht oder alten Landgericht ein Femgericht, ein gebotenes, ein heimliches Gericht wurde, und doch bemerken wir in den spätern Urkunden an demselben Gericht nicht nur einen Gegensatz zwischen heimlichem und offenem Gericht, so wie zwischen Sachen, die in dem Einen oder Andern zu verhandeln waren, sondern hie und da ein förmliches Ungebott, so daß alle Gerichtsgesessene sich regelmäßig, wie in andern Landgerichten, versammeln mußten. Den eigentlichen Gegensatz des heimlichen und offenbaren Gerichts bildeten spätere Zeiten und Ereignisse, und wir würden dem Gange der Untersuchung vorgreifen, wenn wir jetzt schon dessen besonderen Grund entwickeln wollten. Erst die Folge wird es uns zeigen, wie aus dem Frei- und Femgericht durch die heimliche, geschlossene Acht ein heimliches Gericht wurde [39]). Das ist gewiß, daß das ganze Freigericht zuerst ein heimliches Gericht hieß und wurde, ehe es sich wieder in das offenbare und heimliche schied; denn wir haben dies als auszeichnendes Merkmahl zu genau erkannt [40]). Betrachten wir daher mit

39) Das heimliche Gericht schied sich nämlich in das offenbare Ding, und in die geschlossene Acht. Sehr stringent belegen dies die Urkunden, wenn sie sagen: „vor das uffenbar Dingh dez heiligen heymlichen gerichts" — z. B. in einer Ladung bei Freher, de secr. jud. p. 145. — „lege ich dir eynen gerechten Gerichtstag zu lichtenfels unter der linden vor das uffenbare Dingh des heiligen heymlichen Gerichts, das du dar komest mit din selbs lybe." Urk. im Gothaischen Kal. v. J. 1784. — Bruns (Beiträge zu den deutschen Rechten des Mittelalters Abschn. 7) meint, die heimliche Acht sei von dem offenbaren Ding, wie zweite Instanz von der ersten, unterschieden gewesen!? Vergl. auch Urk. v. 1490. Kindl. III. 2. No. 211.

40) So wird in dem oben angezogenen Capitelsbeschluß von 1490 ein Unterschied gemacht zwischen Sachen, über die man stille richtet vor dem elichen Dinge, und in dem freien offenbaren Gerichte, und zwischen solchen, über die man in der heimlichen, beschlossenen Acht unter Königsbann richtet. Die Corv. Urk. v. 1338 sagt; „de fryen Grafcap to Horhus dar man plegit to richtende heymliche vryeding," und unterscheidet gar nicht, bemerkt aber ausdrücklich, daß es das alte Comitat sei.

dieser Voraussetzung den sich wieder in den Urkunden aussprechenden Gegensatz, so konnte

a) ein eigentliches Ungebott allerdings nur in dem oben erwähnten Falle Statt finden, wo das Freigericht neben seiner Qualität als eximirtes Gericht und als Criminalgericht, zugleich die Eigenschaft eines landesherrlichen behielt, und das Gogericht ganz oder theilweise vertrat [41]). Es war freilich ein seltener Fall, daß man ihnen die Civilgerichtsbarkeit ließ; desto eher aber und selbst dann, als sie die Criminalgerichtsbarkeit verloren, die Rüge geringerer Vergehungen, die sie ohnehin gehabt hatten, weil die Freistühle, beim Zusammenschmelzen der Gerichtsbezirke, auch die Markengerichte mit sich vereinigt hatten.

b) So blieb es nun auch bei Andern hie und da Sitte, die alten Placita zu den bestimmten Zeiten im Jahre fortzusetzen, und daselbst über Gegenstände der Gemeinde oder der Mark zu verhandeln, und über geringe Vergehungen zu rügen; es folgten noch Alle, die einst Dingpflichtige gewesen waren, und die nicht bei einer frühern Exemtion

41) Denn in der Capitel-Versammlung 1490 wird zu Recht gewiesen: „alle die jenne, die ein eigen Rouck hebben, in einer Friengraveschofft, und darinne wonnen, sie sin dan wetten offe unwetten, fry off eigen tobehorig, Heren off Junkeren lude, off sie sin dan wie se willen und sin, die sin in den Rechten itzlicher Fairs, jo tom minnesten drie schuldig zo folgen vor dat eliche Dinck und frygerichte" u. s. w. Kindl. M. B. III 2. No. 211. — „Wie auch alle Bauerschaften an allen Freyenstülen, dazu sie gehörich, in dieser Westphälischer landschaft sich müssen beaiden lassen, umb alles was an heimlichen Excessen ... einzupringen," erzählt die Urk. bei Kindl. M. B. III 2. No. 235. — Die strenge Verpflichtung zur Rüge ist überall ausgesprochen: „De van Markope wrogen und brengen in, wu Puckinck synen vader geslagen heb, se en wetten nicht anders dat wrogbar sy. — — Johan smedes hefft van wegen der Stoellheren eyn ordell gefraget, wu de gemeynen buren sick des sollen entledigen offt entslaen, dat se nicht mer en wetten, dat wrogbar sy, dan sey gewrocht hebn, dat ordell an clauwes Brunynchoff bestadet, de dar mit den gemeynen vryen up wisede vor recht, eyn ider vor syn hovet myt syns selvest mundt und vorderhandt."

„De Eidt is den semptlichen Buren gefristet, dan offt se wes verswegen hebden, und nha der tytt utqueme, sollen se semptliche vorgelden und affdregen." Auszug aus einem Heidener Freistuhlsprotokoll v. 1532.

einen ganz andern Gerichtsstand erhalten hatten [42]). Da, wo später erst ein landesherrliches Gericht entstand, war es natürlich, daß, wie man allmählig und stufenweise den Freigerichten Alles entzog, man ihnen das Geringere und Unbedeutendere ließ, weil es Keinem einfiel, ihre Existenz ganz aufzuheben. Wo aber Freigericht und landesherrliches Gericht von Anfang an bestanden, war es eben so natürlich, daß das Freigericht noch lange viele Dingpflichtige herkömmlich an sich zog, die, vermöge des geänderten Verhältnisses zur Landeshoheit, den eximirten Gerichtsstand und ihren Standesvorzug, der besonders an die Freistuhlsgüter geknüpft war, nicht mehr nachzuweisen vermochten.

c) Eben das aber, daß die Dingpflichtigen nicht überall mehr frei waren, und wenn sie auch noch Freie hießen, doch nur noch im Gegensatz der Hofhörigen so genannt wurden, und übrigens der Landeshoheit völlig unterworfen waren [43]), wirkte auf ein engeres Zusammenschließen der eigentlichen

---

42) Nach einer bei Kopp citirten Urkunde mußten erscheinen: „de fryen und buren de in synen Bann besetten synt... dat sick in to bringen und tho-wrogen vor dem echten Dinge und frygen gerichte geborth." In einer Handschrift zu Arnsberg sagt der Freigraf beim Hegen des Gerichts: „So heische ich hier inz gerichte alle Freyen und Geburen in diesem freyen banne gesessen, daß sie vorkommen, und bringen in alles das in der burschaft geschehen und gethan ist, daß sich hierhin zu bringen geburet. Und wan se nuhn solches ingebracht und gehort haben alle Klagten, se syn offenbar oder bedumpen, de sollen se den waren mit einem eyde, ein gerucht vor gerucht, eine Wahrheit vor eine Wahrheit, und deß sie nicht mehr wissen, oder se mögen bürgen bis zum negsten Dinck, und so sall ein itlicher dem frygrafen einen burgpfennig geben."

43) Die sogenannten Freien traten mehr und mehr in ein abhängiges Verhältniß und suchten sich daher auch wohl andere Schutzherren. „De hoge herlicheit klaget up willem Stollen, wu dat he up eynen erve wonne, eder under heb, thobehorich in de vrygravescop van heyden, dat he wylle seggen wu he up eder in dat Guedt gekomen sy und myt wat tyttel he dat besitte, und dat he bekenne, offt dat oick eyn vryguedt sy wennemars van heyden, eder nicht by dem hogesten brocke .. Wyllem Stollen kenth, dat dat eyn vryguedt sy, averst he heb sich under sant Pauwel gegeven, sachte oick dar benessen, dat syn voervader sich under sunthe Pauwel gegeven hedde. Item dusse sake is dorch den drosten then Ahues gevristet bes den negesten Richtag." Ausz. aus einem Heidener Freistuhls-Prot. v. 1532.

Genossen, der geschwornen Freischöffen. Daß aber auch bei diesem Freigericht, das an alter Malstätte gehalten wurde, Andere, die nicht dazu gehörten, erschienen, und der Umstand gemischt war, mochte leicht dahin wirken, daß man bei Streitigkeiten der Genossen, namentlich bei Criminalsachen, allen Uebrigen den Zutritt untersagte, so die Feme bildete, und den schroffen Gegensatz zwischen offenem und heimlichem Gericht, den wir künftig noch bedeutender sehen werden, auf eine natürliche Weise vorbereitete.

8) Wir konnten das Vorhergehende nicht entwickeln, ohne die spätern Schicksale der Femgerichte anzudeuten; es wird sich daher über ihren fortschreitenden Untergang, da er nur in der beschränkt werdenden Competenz seinen Grund hatte, hier schicklich noch Einiges hinzufügen lassen [44]).

Das Erste, was sie zumeist und in der Regel verloren, war die Civil-Jurisdiction, die mit den Freistuhlsgütern aufhörte, da es bei damaliger Verfassung, und bei der gemischten Qualität der gerichtlichen Verfassung, gerade ein wesentliches Kennzeichen der Landeshoheit war, sie durch unmittelbare Beamte auszuüben. Indem man daher die Existenz der Freistuhlsgüter als einen Mißbrauch ansah, war es doch nur der, Güter zu Freistuhlsgütern machen zu wollen; daß es aber solche gegeben hatte, die ihre Qualität verloren hatten, war ohne das Vergessen des Geschichtlichen nicht zu läugnen [45]).

Die Criminal-Jurisdiction hielten sie noch länger als ein Recht fest, und sie sprachen die feste Ueberzeugung offen aus,

---

44) Sehr instructiv und lesenswerth ist hierbei die Urk., welche Kindl. M. B. III. 2. No. 235 mittheilt; wir fügen im Anhang No. 34 einen eben so interessanten Bericht aus späterer Zeit bei.

45) Unrecht hat daher Erzb. Hermann, wenn er in seiner Reformation von 1522 vorwirft: „es würden die heimlichen Gerichte über liegende Habe und Güter, die da Freistuhlsgüter genannt würden, und unter solche heimliche Gerichte wider derselben ursprüngliche Art und Herkommen gebraucht und gezogen." Dagegen hat er Recht, wenn er es rügt, „daß erbliche und liegende Habe und Güter, so unmittelbar an die Kurfürstl. Gogerichte gehörten, zu Freistuhlsgüter gemacht, auch unter solchem Schein durch etliche Stuhlherrn die Kurfürstl. Hoch- und Obrigkeit sammt den Leuten entzogen würde." Hortleder, I. 1, Cap. 12.

daß sie ihnen competire [46]). Aber die Landesherren entzogen ihnen auch diese allmählig, und zwar so langsam und unbemerkt, daß der Nichtbesitz später nur als Herkommen, als verjährte Observanz erscheint. Was zunächst wirkte, war

a) Die Anmaßung der Freigerichte selbst, denen im wechselseitigen Kampfe wieder Anmaßung Seitens der Landesherren entgegengesetzt wurde, so daß man während desselben die Richtschnur des Rechts verlor, und nur der Sieg der Gewalt entschied, den bald das Herkommen sanctionirte.

b) Hatte man daher früher durch die Stuhlherrschaft diesen Zweig der Regalien genugsam zu besitzen und auszuüben geglaubt, so fühlte man jetzt, bei dem gewaltigen und unabhängigen Auftreten der Femgerichte, das Regale selbst gefährdet und sich entzogen [47]), weßhalb man es als begründeteres Recht dem der Femgerichte, als damit unverträglich, entgegensetzte [48]).

c) Während die Gerichte mehr und mehr verloren, sank auch natürlich ihr Ansehen. Man suchte sie nicht mehr freiwillig, und es verjährte auch allmählig das Recht, sich an sie wenden zu dürfen [49]).

d) Am bedeutendsten war es, daß der Grundsatz, sie seien nur dann competent, wenn der ordentliche Richter des Beklagten zu Recht nicht mächtig sei, fälschlich auch in ihrem ursprüng-

---

46) „Alle dusse Stücke und Puncte ... dar en gebort geinem Richter anders over to richten, dan dem Frigreven, dar dat geschütt in der Friengraveschoffen na Inhalt der keiserl. Reformatien und Gesette na Frienstoils Rechte." Kapitelsbeschluß v. 1490 bei Kindl. a. a. O.

47) Besonders in dem Streit der Landesherren und der Stuhlherren, welche letztere gern in die Landeshoheit einzugreifen versuchten, wie die Urk. bei Kindl. III. 2. No. 235 zeigt.

48) Die Cölnischen Commissarien setzten bei der Conferenz mit dem obersten Freigraf in Westphalen, zu Ende des 16ten Jahrhunderts, diesem die Beschränkungen der Competenz entgegen, namentlich, daß Niemand, dessen man zu Recht mächtig sei, an das Freigericht gefordert werden könne, und dieser zeigt dagegen, wie dann alle Freistühle zerfallen und vernichtet werden müßten, „da sonsten andere Herren auf solcher Freistühlen Gerichtsbarkeit ihr fürnembstes Fundament ihrer Jurisdiction setzen theten, und bis dahero damit stabilirt hetten."

49) Man vergleiche den im Anh. No. 34 mitgetheilten Bericht.

lichen Gerichtsbezirk ihnen als allgemein durchgreifend entgegengestellt wurde [50]). Hierdurch mußte bei geregeltem Zustande der Territorien und des Reichs ihre Wirksamkeit meist untergraben werden [51]), und es war nur herkömmliche Nachsicht, die aber gesetzliche Anerkennung fand, daß man ihnen als Rügegerichten eine Competenz über geringe Gegenstände beließ [52]).

---

50) So schreibt der Gograf zu Hastehusen dem Freigraf: „dat men Rumende beswеren sal myt dem frigen hemelicken off offenbaren Gerichte und Frigenstole, he en sy dan eirsten Eer und Rechtz utegan vor synen templiken degelir Richter und Gerichte." Kindl. M. B. III. 2. No. 216. Man betrachtete sie nun als außerordentliche kaiserliche Gerichte.

51) In der Reformation des Erzb. Hermann, die sich auf die des Erzb. Dieterich bezog, wird geboten, daß keine Sachen an das Freigericht gezogen werden sollen, welche dahin nicht gehören, daß auch die Scheltworte an den Gerichten, wohin sie gehören, abgemacht werden sollen, so fern man den Beklagten an solchen mit gebührlichem Recht bekommen kann, daß aber, so die Uebelthaten, welche an das Freigericht laut der Ordnung gehören, mit gebührlichem Recht ausfindig gemacht und an den kurfürstlichen Gogerichten zu gebührlicher Strafe vermöge der kaiserl. Halsgerichts-Ordnung nicht gestraft würden, den freien Gerichten ihr gebührlicher Lauf und Prozeß unbenommen sei (Hortleder u. Goldast). Das ungedruckte Scriptum eines Freigrafen fügt dieser Verordnung hinzu: „Also ist nicht zu verwundern, daß dies Gericht in den Verfall zu Zeiten Hermanni de Weida gekommen, daß dasselbe nichts mehr behalten, als die 2 Casus, 1) wo man des beklagten an den ordentlichen Gerichten nicht mächtig sein konnte, und 2) in criminalibus, wo die Gogerichte die Deliquentes nicht bestrafen. Ja auch diese 2 Casus sind nicht mehr in usu, sondern nunmehr werden nur geringe Verbrechen daselbst juxta observantiam eingeklagt." — Das Vorrücken der Zeit deutet noch mehr ein Schreiben des Gehmenschen Rentmeisters v. 1626 an, welcher sagt: „Es ist fast scharfer Discurs zwischen den Beambten und mir gefallen, da hat der Droste gesagt, in der Reformation des heimblichen Gerichts stände, daß man die so man zu Ehren mechtigh, dorthin nit solle laden. Ergo Neminem." Kindl. M. B. III. 2. No. 237.

52) So wie man, ohne den geschichtlichen oder Rechtsgründen nachzuforschen, wieder nur aus dem Herkommen es ableitete, daß ihnen die prätendirte Competenz nicht mehr zustehe. In dem Bericht des Münsterschen Domkapitels über den Fall, der sich 1582 zutrug, wo das Freigericht einen gewaltsamen Akt seiner Criminaljurisdiction ausübte, heißt es: „Man wisse seit 50 Jahren kein Beispiel, daß selbst am Hauptfreigericht zu Arnsberg solche Leibstrafe in Gebrauch gewesen. Den Freigerichten sei aber verboten worden, sich einiger Leibstrafe hinführo zu unterziehen, sondern die Uebelthäter der ordentlichen Obrigkeit zu überantworten und dieselbe in Kraft der Regalien gewerden zu lassen." Kindl. M. B. III. 2. 233.

Was sonst noch feindselig gegen die Femgerichte einwirkte, werden wir in der Folge zu beobachten Gelegenheit haben.

9) Erwähnen müssen wir, daß alle Freischöffen, welche einen Bund bildeten, der sich über ganz Deutschland verbreitete, die Freigerichte Westphalens als ihren persönlichen Gerichtsstand unter einander ansahen; es war dies aber nur ein Product der Ordensverbindung, weßhalb erst in der Folge hiervon näher zu handeln ist [53]).

10) Wenn das Freigericht gehegt wurde, so bestand es aus dem Freigraf, oder Richter, aus den Freischöffen, oder Urtheilsprechern [54]), und aus den freien Dingpflichtigen der Grafschaft, oder Standgenossen [55]). Zum gebotenen oder heimlichen Gericht kamen blos die Schöffen, und da im gemeinen Umstande Viele sich einfinden mochten, die keine Genossen waren, da auch Manche noch Freie hießen und dingpflichtig waren, die doch durch die landesherrlichen Eingriffe ihre Gerechtsame verloren hatten, so mochte theils der Standesvorzug, theils der Grundsatz, daß nur Ebenbürtige über Genossen ein Urtheil finden konnten, der Umstand aber immer mit thätig bei der gerichtlichen Verhandlung war, dahin wirken, daß man bei den wichtigern Processen der Genossen, die vor dem gebotenen Ding verhandelt wurden, den verdächtigen Umstand zurückwies, und dies war die Brücke zu dem spätern Bundesgesetz, wornach kein

---

53) Ein Freischöffe, der vor dem Gericht zu Dülmen Recht suchte, wurde für unwürdig und eidbrüchig erkannt:

„Wante he unde alle freienschepfen mochen hoichlichen vnde swerlichen louen vnde sweren, dat hilge ryche vnd de frien hemelichen gerichte by oeren vyff Synnen in eren vnde stant tzo halden, vnde de alle tzyt tzo vermeren vnde tzo verbreiten, vnde nycht tzo vermyneren als he gedan hat, vnde dat selve gerichte tzo Dülmen gehalden, gesetten vnde gedaen over den vurßer. Roitger Kettelers tzoyn Boichovell, dat sy enen Vorgerichte vnde sy dem valle van Unwerde, maichteloys, krafftelovs, doit vnd vnbundich." Handschr. 1521.

54) „Frigreven, frieschessen, richtern und urteilsprechern der heimlichen gericht und frigenstülen zon Westvalen." Urk. v. 1471. Kopp, Heiml. Ger. S. 390.

55) Das Urtheil wurde besetzt mit den Dingpflichtigen und gemeinen Umstand. Z. B. Urk. v. 1506. Kindl. M. B. III. 2. No. 217.— Auch am Kapitelstage waren Standgenossen und Dingpflichtige, „und vell mer Umbstender und Dingpflichtigen genoch." Kindl. Das. No. 211.

Ungenosse bei Todesstrafe das heimliche Gericht betreten durfte. Es ist hierbei sehr bemerkenswerth, daß in der Folge, wie ein Unterschied zwischen dem heimlichen und offenbaren Gericht Statt hatte, bei der Berathung, was vor das heimliche Gericht gehöre, und bei dem Urtheilfinden darüber, ob eine Sache an das heimliche Gericht zu ziehen sei, es nicht wesentlich war, daß kein Unwissender zugegen sein durfte. Es war also mit diesem heimlichen Gericht in der Regel mehr Form, als Realität, da nun doch Jeder wußte, daß der ausgebliebene Angeklagte verfemt, d. h. in die Acht erklärt wurde.

Außer den obengenannten Personen waren auch die Fronboten oder Freifrohnen wesentlich beim Gericht, und hatten hier dieselben Functionen, wie bei andern Gerichten.

Der Freigraf war als kaiserlicher Beamter in Eid und Pflicht genommen; er mußte also vermöge der Würde seines Amtes alle Eigenschaften der Freien haben, die auch nach gemeinem Recht die mit der Freiheit verbundenen Vorzüge gewährten; er mußte in Westphalen [56]), von freien Eltern, ehrlich geboren sein, keines entehrenden Verbrechens schuldig und dessen berüchtigt, in keinem Bann befindlich, und seinem Amte vorzustehen fähig sein [57]).

Die Freischöffen und Freifrohnen, ebenfalls als Beamte in Eid und Pflicht stehend, mußten freie Erbgesessene sein, und vermöge ihres Amtes dieselben Eigenschaften haben, wie der Freigraf, denn sonst hätten sie nicht über Freie Urtheil finden,

---

56) „Ein Ußländig mann, der nicht auff Westphälischer erden gebohren ist, und von guthen Herkommen undt berüchtigkeith ist, soll nitt Freygraeffen werden, wante de Uitländige den Landtssaetzen nicht bequemlich sind, undt de de rechte anders solden verkeyren, undt udt gaen lassen nach ihrer Landtsgewohnde und nicht nach Sassenscher Art, alles an Notturfft der freyen gerichte undt Rechte." Handschr.

57) Statsm. Ref. v. 1439. c. 1. bei Müller, Reichstagsth. S. 121. — In einem Präsentationsschreiben von 1486 heißt es: „de echt recht un vry van Vader unde Moder geboren ys up Westfelscher Erden und nyne hemelyke noch openbaire Mysdait van emme en weten, so dat he dat Fryegerichte wall besitten moge." Kindl. M. B. III. 2. No. 207.

Zeugen und Vorsprecher sein, und alle Standesrechte der Freien genießen können [58]).

Zur Hegung des Gerichts gehörten nach alter gesetzlicher Weise wenigstens sieben Freischöffen der Grafschaft.

Fünftes Kapitel.

Proceß des Femgerichts. I. Klage und Vorladung.

Betrachten wir den Proceßgang des Femgerichts, so müssen wir so viel wie möglich das Ursprüngliche und Regelmäßige vom spätern Zusatz, welchen Herkommen und Willkühr schufen, trennen, um uns nicht selbst die Mittel der Erklärung abzuschneiden. Vor allen Dingen ist nicht die entfernteste Spur eines Unterschiedes zwischen accusatorischem und inquisitorischem Verfahren vorhanden [1]), vielmehr fand reiner Anklageproceß überall Statt. Daß aber das ganze Verfahren an feste, unerläßlich strenge Formen gebunden war, bedarf keiner Versicherung, indem die Darstellung desselben dies selbst bekunden wird [2]).

Auch ein doppeltes Verfahren gegen Wissende und Nichtwissende müssen wir abläugnen, da die Urkunden es uns nirgend andeuten [3]). Gewiß konnte doch wohl ursprünglich kein solcher Unterschied Statt finden, denn nach der Volkssitte, nach den Rechten der Genossen und der althergebrachten Gerichtsverfassung

---

58) „Nullos scabinos liberos nisi in fama, natione et alias ad id idonei fuerint." Urk. v. 1376. Kindl. M. B. I. No. 12. Der Freigraf mußte sich reversiren, keinen Freischöff zu machen, er schwöre denn, „dat he eicht und vry sy ind geyne Missedait en wisse, darumb he des unwirdich syn moechte." Urk. v. 1422. Daf. III. 2. No. 197.

1) Wie Kopp und Berck lehren. Eichhorn hat dies schon widerlegt. D. St. u. R. Gesch. III. S. 184.

2) Grundsatz war es ja: „daß man nymand nach der Feme rechte vorterbin solle, er en sie denne zuvor beclaget, erfolget, vorfemet und vorfüret als recht ist." Rupr. Weisth. v. 1408. Müller, a. a. O. S. 481.

3) Sehr wichtig sind die im Anhang No. 10 abgedruckten Formulare. Sie belegen umständlich das Verfahren, und deuten keinen Gegensatz an.

versammelte jeder Richter nur die Genossenschaft, der er vorgesetzt war, und ließ Urtheil von Genossen gegen Genossen finden, indem das Recht nur den Genossen gewiesen wurde. Da nun Wissende die Freischöffen und freischöffenbaren Genossen, Unwissende aber alle Uebrige sind, die nicht zu dieser Genossenschaft gehörten, folglich einem andern persönlichen Richter unterworfen waren, so fiel die Möglichkeit weg, sie vor den Freistuhl zu ziehen, und ein besonderes Verfahren gegen sie Statt finden zu lassen. Erst wie die Femgerichte ihre Macht als kaiserliche höchste Gerichte begründet, und diese durch einen Bund befestigt hatten, verbreiteten sie theils ihre Genossenschaft als Bund über ganz Deutschland, theils zogen sie seit ihrer Anerkennung nun auch mit Fug und Recht Jeden vor ihr Gericht, weil der Kaiser, dessen Richtergewalt sie repräsentirten, der höchste Richter über Alle war, und in den Gesetzen des Reichs und der Ehre die Territorialrechte und persönlichen Rechte im Sinn der alten Verfassung zusammenflossen. Nun trat freilich ein Unterschied ein; aber dieser bestand in keinem verschiedenen Verfahren, sondern in dem Vorzug der Freischöffen, der wieder nur meist der allgemeine Standesvorzug Freier und Schildbürtiger war, erhöht noch durch die Rechte, die der Ehrenbund gab.

Das Femgericht, als kaiserliches Criminalgericht, war nach den oben entwickelten Kennzeichen heimliches Gericht. Ein Unterschied in Hinsicht der Sachen wurde wohl bei dem Verfahren gemacht, aber nicht in Hinsicht der Personen [4]). — Somit geschah

1) die Anklage in diesem heimlichen Gericht selbst, sie mochte durch einen Freischöffen, der durch seinen Eid dazu verpflichtet war, jedes ihm bewußte Verbrechen anzuklagen, oder durch einen Betheiligten geschehen, in so fern er nur Genosse war. — Auch bei diesen Gerichten war es üblich, durch einen Vorsprecher seinen Antrag zu machen. Der Richter hörte die Anklage, und ließ durch die Schöffen und Genossen Urtheil

4) Wir können daher nicht mit Eichhorn (III. S. 182) ein besonderes Verfahren gegen Wissende annehmen, welches allmählig auf die Nichtwissenden sey ausgedehnt worden.

finden, ob die Sache Femwroge, d. h. zur Competenz des heimlichen Gerichts erwachsen, und die Ladung zu erlassen sei [5]). Es wurde dann ein schriftlicher Ladungsbrief ausgefertigt und besiegelt.

2) Dieser war mit höchster kaiserlicher Würde abgefaßt, und gebot bei Königsbann, an gewiesener Malstätte zu rechter Richtezeit zu erscheinen, und Leib und Ehre zum höchsten Recht zu verantworten an dem von Reicheswegen ihm gelegten Pflichttage [6]). Dieserhalb wurde ihm die Anklage eröffnet, und der Kläger der Regel nach genannt [7]); so wie auch sein eigener Name und Zuname deutlich in der Ladung enthalten sein mußte. Angedroht wurde ihm im Nichterscheinungsfalle die letzte schwere Sentenz, nämlich die Verfemung, und das Präjudiz, daß, er möge erscheinen oder nicht, das Recht doch seinen Lauf behalte [8]).

---

5) Soester Art. bei *Hahn* l. c. p. 605. — Erst später nahm der Freigraf auch schriftliche Klagen an, und erließ die Ladung auf solche, die nicht im gehegten Gericht angebracht worden waren. Der ursprüngliche Begriff der Klage war immer mit dem Erscheinen vor dem Gerichtshofe verbunden, wie aus den älteren Urkunden sichtlich erhellt. Die schriftliche Klage kam erst in der Mitte des 15ten Jahrhunderts auf.

6) Man vergl. die Formulare im Anhang No. 10 mit Kindl. M. B. I. No. 148 u. III. 2. No. 230. Die Ladungen anderer Kaiserl. Gerichte sind weit einfacher.

7) Dies litt Ausnahmen nach besondern Gewohnheitsrechten, jedoch, wie uns dünkt, nur bei den Dingpflichtigen der Freigrafschaft. „Erscheinet Anwaldt des Stolheren und fraget eines rechten Ordels, ob nit van alters hero ja van undencklichen jairen der Gebrauch und Gewonheit gewesen, wie auch noch, de praesenti, daß der Stolher der angebrachter und beklagter Parthei, sunder ein jeder beklagter sich van gethaener Klage nach freien stolsrechte sich zu purgiren schuldig und gehalten und hierauf bescheidt. Welches Urtheill der freigrave bestadet, an bernhardt Büninck, welcher dann nechst mit vorgehabter dieser Banckfreien Beradte pro decreto inbracht, daß derjenige, so ahn dieser Banck als wrogbar anbracht, schuldig sey, da er sich purgiren wollte, ahn darstellung einiges Klegers mit seinem leiblichen Eide sich zu entschuldigen." — Ausz. aus einem Heidener Freistuhlsprotokoll des 15ten Jahrhunderts.

8) „Du komest oder nicht, dennoch geith dat Recht synen Ganck." Urk. v. 1548, Kindl. M. B. III. 2. No. 230. Eine Ladung v. 1454 setzt als Präjudiz: „die lezten Sentencien uber ewr leib und Ere, das euch nicht eben keme und swer fallen möchte. Darnach wisst Euch zu richten, und das swere letzte Gerichte zu verhuten." Müller, Reichstagsth. S. 499.

Zu seiner Belehrung wurde ihm auch wohl gesagt, daß er mit rechter Zahl von Leuten — Zeugen oder Eideshelfern — erscheinen solle [9]). Urkunden setzen auch hinzu: mit gebührlichem Gewand, entweder um die gebührende Achtung vor dem Gericht, oder die Vorschrift, wornach Niemand in Waffen vor diesem Gericht erscheinen durfte, auszudrücken [10]). Später verfügte man auch wohl, daß der Geladene entweder persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten erscheinen solle, und da, wo das Civilinteresse eines Betheiligten Ursache der Anklage war, stellte man ihm die Alternative: zu erscheinen, oder sich in der Zwischenzeit mit dem Kläger gebührend zu vertragen. Nach der Gewohnheit einiger Gerichtshöfe pflegte man ein Stück Königsmünze in die Ladung zu legen, womit man andeutete, daß die Ladung von einem freien kaiserlichen Gericht herkomme [11]).

3) In der Ladung war der Tag bestimmt, wo der Angeklagte erscheinen sollte, und da es sehr darauf ankam, ihm so viel Zeit zu lassen, daß er gehörig vorbereitet sich stellen konnte, so wurde von allen Gerichten mit großer Strenge und Gewissenhaftigkeit auf die gebührende gesetzliche Frist gehalten. Das Herkommen hatte diese meist auf 14 Tage gesetzt, denen man auch bald noch Einen zulegte. Es wurde aber eben so bald herkömmlich und gemeinrechtlich, in Criminalsachen nicht gleich nach der ersten Ladung das Urtheil zu sprechen, sondern dreimal vorzuladen, jedesmal in einer Frist von 14 oder 15 Tagen, welches zusammen sechs Wochen drei Tage ausmacht. Die dreimalige Ladung läßt sich leicht aus der Besorgniß, Jemand Unrecht zu thun, und aus der billigen Nachsicht freier Genossen erklären; sie war seit germanischer Zeit herkömmlich, und wurde noch nothwendiger bei dem Leben im Mittelalter, wo der freie Mann selten zu Haus, in Krieg und Fehden abwesend, oder sonst mannichfach gehindert

---

9) „myth rechten Tall van luyden." Urk. v. 1532. Kindl. M. B. III. 2. No. 225.

10) „yn geboerlychen Gewande van klebern — myth temelichem Gewaith." Kindl. daf. 225. 228.

11) Wie die Arnsb. Ref. erklärt. *Sanck*, C. J. G. I. p. 101.

war [12]). Bei den Femgerichten war nun eben deßhalb auch die dreimalige Ladung strenge Bedingung der rechtlichen Sentenz [13]); da aber jede unter dem Bann des Gerichts, welcher Königsbann war, erging, so mußte der Ausbleibende die schon nach altem Recht übliche Wette zahlen, wenn Ungehorsam die Ursache seines Nichterscheinens war [14]). So wie es nun Anfangs keinen Unterschied unter den Personen gab, die diesem Gericht unterworfen waren, so gab es auch ursprünglich keinen Unterschied zwischen Wissenden und Nichtwissenden oder Unfreien, in Betreff der dreimaligen Ladung oder der Ladungsfrist. Es wurde aber Herkommen und Gesetz, den Freien und Freischöffen die ganze Frist von sechs Wochen drei Tagen in jeder Ladung zu bewilligen [15]), welches wohl wegen der oft weiten Entfernung der Angeklagten, in der Zeit, wo die Freigrafen auch als kaiserliche Richter außer ihrem Gerichtsbann evocirten, ja ganze Städte und Gemeinheiten vorluden, nothwendig wurde. Da man nun auch Unwissende oder Ungenossen lud, ließ man diesen nur die sonst gemeinüblichen Fristen von jedesmal zwei Wochen einem Tag, setzte auch wohl gleich sechs Wochen drei Tage als einzige peremtorische Frist [16]), und traf verschiedene

---

12) Wir sehen dies aus den Entschuldigungsgründen, die die Arnsb. Ref. anführt, als: „Ritterfahrt, Kaufmannschaft, Wallfahrt."

13) Es war ein allgemeines Recht freier Männer. Reineke Voß. L. I. c. 14. „All were min ohem Reynke noch so quadt, So schall men doch Frygrecht tragen men schall drudde werff vordagen, Alse men einen fryen Manne plecht kümmt he denne nicht, so gha dat Recht."

14) „Doch wan he der gerichtsthage einen verschmähete oder ausbliebe darnegst würde he dem gericht, und nicht dem Kläger brüchtfällig." Arnsb. Handschr.

15) „und ock nene verbodinghe korter setten, dan ses weke und dre daghe." (Sigism. Ref.)

16) Wenn die Reformationen einem Unwissenden eine Ladungsfrist von 6 Wochen 3 Tagen bestimmen, so liegt hierin gewöhnlich die dreifache Frist von 15 Tagen, denn die Sigismundsche sagt: „over dree vertennachten, und die bei Berck (No. 9) abgedruckte Vorladung v. 1469 setzt: „so esche mane unde lade wy juw vorben. alle tom Ersten tom anderen tom dridden, vifteyne vor den derden und lesten Termyn peremptorie." Wenn nun hier freilich die dreimahlige gemeinübliche Ladung, in drei Termine, durch eine einzige Ladung bestimmt zusammen schmolz, so können wir doch nicht mit Eichhorn (a. a. O. S. 182) die einzige Frist von 6 Wochen 3 Tagen,

Bestimmungen, nach dem verschiedenen Herkommen der Gerichtshöfe [17]).

Man bestimmte entweder den Tag mit Berechnung der Zeit, oder ließ die Frist vom Tage der Behändigung an laufen, wo dann der Ladung hinzugefügt wurde, daß, wenn der Tag kein Gerichtstag wäre, er am nächsten Gerichtstage darnach erscheinen solle [18]).

4) So wie bei Abfassung der Ladung und Legung der Gerichtstage die größte Strenge in Beobachtung der vorgeschriebenen Formen Statt hatte, so beobachtete man auch die größte Vorsicht bei der Behändigung der Ladung, und documentirte dadurch die Absicht, ehrlich und gewissenhaft mit dem Angeklagten zu Werke zu gehen. Von Alters her war die Ladung durch den Kläger selbst, der freie Genossen als Zeugen zuzog, geschehen. Da nachher der Beamte unterm Banne gebot, so ging das Amt des Ladens meist in die Hände der Diener des Richters oder Grafen, nämlich der Fronboten, über. Doch blieb es hie und da ein Vorrecht der Freien, durch schöffenbare Genossen geladen zu werden, wenn es auch überflüssig und nicht mehr anwendbar schien, daß der Kläger sich selbst mit ihnen als eigentlichen Zeugen zum Beklagten verfügte [19]). So geschah nun auch die Ladung an das Freigericht durch zwei freie, echte Schöffen, die der Freigraf kannte, und die

---

als reinen Gegensatz der den Wissenden zustehenden Frist einer dreimahligen Ladung betrachten, indem wir sehen, daß die dreifache gemeinrechtliche noch darin steckt; denn auch eine Ladung des kaiserlichen Kammergerichts von 1507 sagt: „der wir dir 15 fur den ersten, 15 fur den andern und 15 fur den dritten und letsten Rechttag setzen, und benennen peremptorie, oder ob derselb tag nit ein Gerichtstag sein wurde, auf den nechsten Gerichtstag darnach." Harpprecht, Staatsarchiv II. S. 441, wo man auch sehen kann, daß bei den kaiserl. Gerichten die Normen, wornach man verfuhr, nicht ständig waren; man findet z. B. 3mal 10 Tage als Fristbestimmung. Natürlich war es aber, daß man Wissende und Unwissende nicht in derselben Ladung citirte. „Dat man wissen und Unwissen lüde alse in eynem Briewe nyt verboeden moege, ind dat sulche Verbodunge nyt von werde en sy." Handschr. Weisthum v. 1441.

17) So hatte das Freigericht zu Neustadt zwei Ladungen nach seinem Gewohnheits-Rechte. *Hahn*, C. M. II. S. 662.

18) Dies belegt die eben allegirte Urkunde bei Berck.

19) Vergl. Kopp v. d. Hess. Ger. Verf. I,

bei ihrem Eide gelobten, rechte Verbothung zu thun [20]). Daß die Ladung der Ungenossen wohl oft durch den Fronboten geschah, ist nicht zu läugnen; es stößt aber die ursprüngliche Regel nicht um. Auch mochte man sich innerhalb der Grenzen der Freigrafschaft meist des Fronboten bedienen. Wenn aber bei den Freistühlen die zweite Ladung durch vier Freischöffen, die dritte gar durch sechs Freischöffen und einen Freigraf geschah, wenn auch ein Freigraf zuletzt mit sechs Freigrafen und einundzwanzig Freischöffen geladen werden sollte [21]), so sind dies Ehrenrechte der Freischöffen und Freigrafen, die allmählig aus dem Begriff ihrer höhern Würde in das Gewohnheitsrecht der Freigerichte gebracht wurden, und an denen freilich die Unwissenden keinen Theil nahmen.

5) Wenn dem Geladenen ein bestimmter Gerichtstag gesetzt war, welches gewöhnlich ein Dienstag war, und er erschien, und es wurde kein Gericht gehegt, so war die Ladung kraftlos. Wenn er aber ausblieb, so konnte er sich von der Wette und von jeder Folge des Ungehorsams befreien, wenn er ehehafte Noth bewies, und binnen sechs Wochen und drei Tagen die Anzeige machte. Das, was gegen ihn erkannt war, wurde dann wieder aufgehoben. Jeder gerechte Entschuldigungsgrund wendete die Folgen des Ungehorsams ab. Die Fälle, die die Gesetze anführen, sind gemeinrechtlich und mit dem Sachsenspiegel gleichlautend [22]).

Wenn die Frist der Ladung zu kurz angesetzt war, so wurde ebenfalls nach vorgängigem Verfahren der Angeklagte wieder in den vorigen Stand gesetzt [23]).

---

20) Die Sigism. Ref. erwähnt nur der Ladung durch zwei Freischöffen.

21) Vergl. Berck a. a. O. II. Cap. 5.

22) Auch noch mit billiger Voraussicht aller möglichen Verhinderungsfälle extendirt. Arnsb. Ref. bei *Senck.* I. p. 104. Mehrere Ladungen um derselben Sache willen waren natürlicher Weise auch ungültig. — „Were sache dat eynche Vryescheffen up eyne Zyt an drey Vryestoele van dryen Frygreven geladen were umb eine sache willen, dat dat nycht bynden en sulde und were nyt recht." Handschr. Weisthum v. 1426.

23) „Soe dat des vorg. H. wysen Vruond meynt, und zich des ock vorleeret hebben myt den genen, de yn den hemelicken Rechte wys und vorvaren zynt, de Tyt sy H. to kort gegheven." Urk. bei Kindl. M. B. III. 2. No. 158.

Den Ladenden und Geladenen war des Reichs Friede gewirkt, und sie hatten sicheres Geleite [24]).

Sechstes Kapitel.

II. Aeußere Formalitäten des Gerichts, und dessen feierliche Hegung.

Die alten deutschen Gerichte wurden überhaupt mit einer Würde und Feierlichkeit gehalten, die in unserer Zeit meist in dem Geschäftsdränge der Gerichtsstuben, und in der Art und Weise, wie man das maschinenmäßige Behandeln der gerichtlichen Geschäfte controllirt, untergegangen ist. Jene Tage, wo das Gericht gehalten wurde, waren selten, und dem Volke festlich; die ehrwürdigsten und biedersten Männer aus seiner Mitte saßen um den Richter; es war selbst Zeuge der Klage, der Vertheidigung und des Rechtsausspruches; es nahm Theil an der Verhandlung, und die Richter berücksichtigten seine Gegenwart. Dies Verhältniß und die Größe der Versammlung erforderte nun allerdings Formen und Feierlichkeiten, die die äußere Ordnung und die Würde des Gerichts aufrecht erhielten; aber doch waren sie nicht, wie unsere Disciplinargesetze und Reglements, erdacht, um den äußern Zweck zu erreichen, sondern sie lebten volksmäßig seit undordenklicher Zeit, verflochten in Sitte und Gewohnheit, und reihten sich unbezweifelt an frühere Formen einer Zeit, in welcher diese gerichtlichen Versammlungen auch noch eine andere Bedeutung für das Volk gehabt hatten. Merkwürdig ist es, daß noch oft poetische Kennzeichen durchblicken, und daß, so wie das Gewohnheitsrecht, gleich Sittensprüchen, häufig in poetischer Form erhalten wurde, so auch bei den Solemnitäten der gerichtlichen Verhandlung Bilder, poetische Wendungen und Reime häufig wahrzunehmen sind. Nirgends wurde an den alten Formen strenger gehalten, als bei den Freigerichten Westphalens; doch wichen die Gewohnheiten natürlich in manchen Nebenpunkten bei den verschiedenen Gerichten bedeutend

24) Sigism. Ref. v. 1439 bei Goldast a. a. O. S. 163.

von einander ab, und wir heben daher überall das Wesentliche aus:

1) Der Freigraf bestieg den Stuhl auf dem alten Malplatze [1]), und führte in der Versammlung den Vorsitz; vor ihm lag das Schwerdt, — Symbol der höchsten Gerichtsbarkeit, und zugleich Kreuzeszeichen durch seine Form, — sodann die Wyd oder der Strick [2]). Das Dortmunder Gewohnheitsrecht [3]) sagt: „Das Schwerdt bedeutet das Kreuz, da Jesus Christus an gelitten hat, und die Strenge des Gerichts; die Wyd bedeutet die

1) Der alte Corveysche Freistuhl zu Horhus bei Stadtberge bestand aus einem viereckigten freien Platz, 16 Schuh lang und 16 Schuh breit. Letzner in s. Gesch. Karls des Großen beschreibt die da üblichen Formalitäten, und nennt das Gericht nach den Worten seiner Urkunde, ein freies Feldgericht, wodurch Berck (a. a. O. S. 151) sich bewogen gefunden hat, es für ein ganz besonderes Gericht zu halten, da es doch nichts anders, als ein Freigericht war. Der Fronbote eröffnete es mit den Worten: „Herr Greve met orloeve, und mit behage, Eck jock frage, segget my vor Recht, eff eck yuwe knecht, düssen Stoel setten moge, By de konistoel met orloeve." Der Richter antwortete: „All dewile der Sunne met Rechte, beschynet Herrn und Knechte, unde all use Werke, so spreck eck dat Recht so sterke, den stoel tho setten even, unde rechte mathe tho geven, den kleger recht tho horen, dem beklageden tho antworen." Der Fronbote setzte den Stuhl mitten auf den Platz und sprach: „Herr Greve leve Here, eck vermane yock yuwer ehre, eck sy juwe knecht, darumb segget my vor Recht, eff düsse mathe sy gelicke, Dem Armen also dem ricken. Tho meten landt und sandt, by yuwer seelen pandt." Wir müssen es für alte symbolische Form halten, wenn der Fron nun ein wirkliches Maaß vor den Königsstuhl legte und Freigraf und Schöffen darauf traten, auch der Königsstuhl wirklich gemessen wurde, während der Fronbote frug: „Herr Greve, eck frage met orloeve, eff eck moge meten met yuwen medewetten openbar und unverholn, düssen fryen Kony stoel;" und der Freigraf antwortete: „Eck erloeve Recht unde vorbede Unrecht, by peen der olden erkandten Recht."

2) „und furbaß mit einem swert und doby ain strick oder wyd sol vor im ligen uff dem Tisch, und hege dan gericht." *Senckenb.* C. J. G. I. p. 84. Das Schwerdt war auch bei andern Criminalgerichten Symbol, und die Ladung mit dem Schwerdt bedeutete soviel als Ladung zum peinlichen Gericht: „So welich man eyn borghere to ruden ys, den en mach neman uyt laden mit eme suerde to neme Gogerichte." Rüthensches Stadtrecht bei Coßmann a. a. O. S. 12. Noch in neueren Zeiten mußte bei der Hegung des freien Stuhlgerichts zu Dortmund der Gerichtsbote ein Schwerdt ausziehen und rufen: „Wapen, Wapen, Wapen; alle, die unter dem Schwerde von Dortmund sitzen, sollen meinem Herren gehorsam sein."

3) *Senckenb.* C. J. G. I. p. 107.

Strafe der Bösen, um ihre Missethat, dadurch Gottes Zorn gesänftigt wird, da es des heiligen Reichs Ober-Gericht über's Blut ist. Gott soll Ehre damit geschehen, darum soll auf die hohe Gabe und Würde des Gerichts gehalten werden."

2) Wenn der Freigraf sich gesetzt hatte [4]), hegte und schloß er das Gericht, d. h. er berief die Schöffen um sich, und ließ den Platz von den Genossen und Dingpflichtigen, dem Umstand, umgeben. Er verständigte sich dann mit den Anwesenden darüber, daß hier die rechte Dingstätte, und daß es die rechte Zeit und Stunde sei, ein Freigericht zu hegen [5]). Der Frone repräsentirte hier die Versammlung, und die Formalitäten wurden durch feierliche Frage und Antwort constatirt [6]).

---

4) „besessen stol und stedde zu richten nach sässe und rechte der heiligen heymelichen Achte," ist der gewöhnliche Eingang der Urkunden.

5) „to rechter richtedid, in rechter dingstat," war gemeinrechtl. Erforderniß; und findet sich in allen Urkunden. Die rechte Zeit war gewöhnlich nicht vor 7 Uhr und nicht nach 1 Uhr. Wenn es zu gebührender Zeit gehegt war, konnte es bis an den Abend dauern.

6) Nach einem im Archiv zu Coesfeld befindlichen Codex „een bouk van den heymelichen rechte" abgedr. in Grote's Jahrbuch, 1817 S. 320 frug der Freigraf den Frohnen also: „N. Ick versoke dat an di, want ik den vrien ban van romeschen koninge ontfangen hebbe, und hebbe de macht und gewolt van den heren desses Stoils, oft dair desse dach so echt vrig und recht gicht sy, want sick de sunne verhoget und de dach verclairet heft, oft des dair nich dach und tyt sy, dat ik hir moge heghen eyn apen vrig gerichte, und en echte dinck und richten hir na rechte of na ghenaden."

„Dat sal he di vinden."

„So frage ick di, wes ik hie verbieden moge vor dis konninx gerichte."

„Dat vint men di."

„So do ik als my hir gewiset is und hege hir en apen vrig gerichte, enewerff, anderwerff, derdenwerff. Und Verbiede hir vort unlust, kyeff und scheltwort, neman to sprekene, he en doit mit sinen vorspraken. nemant to scheiden van den gerichte, he en do dat mit orlove des gerichtes, und des cleghers, de hir Sakachtig is." — Nach den oben bereits angezogenen Gewohnheiten des Corveyschen Freistuhls zu Horhus sagt der Graf noch zu den Schöffen: „All dewile an dussem dage, Mit yuwer allem behage, under den hellen Himel klar, ein fry feldtgericht openbar, geheget bym lichten sunnenschin, met nochterm Mund komen herin, de Stoel ock iß gesettet Recht, dat math befunden upgerecht, so sprecket Recht ane with und Wonne, up klage unde antwort, wiel schient de sunne. In einer Arnsb. Handschrift sagt der Fron auf ergangene Frage: „Nachdemahlen daß Ihr den ban vom Keyser oder König empfangen, undt den gewalt von dem stohlherrn, so ist der tag so echt und recht,

3) Stille und Ruhe war der Feierlichkeit angemessen, und für die Würde der Verhandlung nothwendig. Mit dem Ausspruch des Richters, daß das Gericht gehegt werde, wurde daher Friede gewirkt und geboten zum ersten, zum zweiten, zum dritten Mal. Jetzt herrschte Stille; Keiner wagte Gespräch oder gar Streit, denn er verging sich am Gerichtsfrieden. Niemand sprach, als nur durch seinen Vorsprecher, und mit Erlaubniß des Richters [7]). Niemand schied sich vom Gericht, als nur mit Urlaub desselben [8]).

5) Beim geschlossenen, gebotenen Ding, da, wo ein Gegensatz zum offenbaren oder echten Ding Statt hatte, wurden dieselben Solemnitäten beobachtet, und das Verfahren liegt in den Urkunden offenkundig vor uns [9]). Es wurde der Friede der

---

daß Jhr das wol thuen möget, und hegen und frygen alhie ein hillig echte dinck und de fryegericht unter Königsban nach demahlen das landt das noht en hett, und des nicht entbehren kan." Nachher spricht der Freigraf nach Weisung des Fronen: „So thue ich, als mir hier zu rechte gewiesen, und gebeilt ist, und wircke mich selbst stoil und staitt zu voren, und forth allen den freyen, de hir hude zu tage dinckpflichtig werden einen aulden königl. Freden, daß da niemand bededinge mit hathe oder mit nyde, he komme darzu als recht ist, und daß niemand int gerichte komme sonder vorsprecher ane einen orloff, und verbeide alhier Scheltworte, Dingschläge, unlust, heimbfahrt, das niemand das gericht ruime sonder willen des gerichts und klägers, we hir winnet, daß der geweite, undt wer verlüst, daß der buite und gelde." Nachher sagt noch der Freigraf: „Ich frage dich Freyfrohne: ob du oick die freyen und geburen in diesen freyen ban gehörig hier gekündiget und diesen benennt, hude hier to syen und to erschienen. — Der Freyfrohne soll sich bedenken und sagen: Ja, er habe es gethan." Vergl. auch *Hahn* l. c p. 648 und *Senckenb.* C. J. G. I. p. 83.

7) Wir möchten es bedeutend finden, daß unsere Bauern noch die Gewohnheit haben, vor Gericht häufig ihre Rede damit anzufangen: „Herr Richter, is erlobet, to sprecken?"

8) Man vergleiche die vorletzte Note.

9) Coesfelder Codex bei Grote, a. a. O. S. 321. „Item wultu enen vrienban wercken, so vrage ik di vo vrone, und versoke dat an di, want ick dat gerichte beghunt hebbe, wo in hir sulle werken enen vrienban, alse my van de romeschen konninge bevolen is."

„Dat vint men."

„So do ik alz my hir gewiset is, und wercke hir onder konninx banne enen echten rechten vrede der heymeliken stilken beslotenen achte stad und stoil, my selven to voren, und allen vriengreven alle vrienschepenen, allen vrienvronen und alle den ghenen de mi rechte vor dessen stoil comen moghen. Dat der nemand an en vier

heimlichen, stillen, beschlossenen Acht gewirkt unter Königsbann, und das Verfahren geordnet nach Freistuhlsrecht. Der Richter durfte es aber nicht hegen, wenn nicht die gehörige Zahl von Freischöffen, als Urtheilfinder und Zeugen des Rechtsganges, zugegen waren. Hierzu waren, wie oben schon bemerkt, sieben erforderlich [10]). Bei dem spätern Bund der Freischöffen, und wie ihre Zahl sich außerordentlich mehrte, wurde dies Gesetz überflüssig; denn wir sehen die Versammlung immer zahlreich besetzt; oft sind mehrere Hundert Freischöffen zugegen. Das Dortmunder Gewohnheitsrecht forderte dreißig Freischöffen im Umstand.

5) Diese sollten mit entblößtem Haupte und unbedecktem Gesicht stehen [11]), zum Wahrzeichen, daß sie kein Recht mit Unrecht bedeckt hätten, noch bedecken wollten. Sie sollten nur Mäntlein auf ihren Schultern [12]), und übrigens weder Waffen noch Harnisch haben, auf daß sich Niemand vor ihnen fürchten dürfe, und weil sie in des Kaisers und Reichs Frieden begriffen wären. Des Zorns und jeder Leidenschaft sollten sie sich enthalten, fastend und nüchtern ihres hohen Berufs pflegen [13]).

---

dige, mit onrechter ghewolt, he en hebbe se ersten verclaget, verbadet und verpolget van tiden to tide to dren tiden, alz der hemeliken achte recht is, und de vrien echten rechten schepen wysen dat recht sy, und ghebiede dat onder konninx banne enewerff anderwerff unde derdewerff onder konninx banne und by konninx banne." — Gleichlautend ist die Hegungsformel bei *Hahn*, l. c. p. 635. mit wenigen Aenderungen, z. B. „allen geheimen die mit Rechte" u. s. w. Wir bemerken, daß auch diese Formel von den gröbsten Fehlern des unwissenden Abschreibers entstellt ist. — Vergl. auch das Arnsberger Rechtsbuch, Anh. No. 26.

10) Hegungsformel bei *Hahn*, l. c. p. 628.

11) Nach dem Dortm. Weisth. bei *Senckenb.* C. J. G. I. p. 108. Nach den Weisth. bei *Hahn*, l. c. p. 652. sollen sie nicht stehend, sondern sitzend Urtheil finden über jeden Mann, er sey deutsch, wyndisch, eigen oder frei.

12) Es ist eine bloße Verzierung des Concipienten, wenn es in dem oben all. Gesetz heißt: „Wie der Mantel bedeckt alle andere Kleider und den Leib, also soll bedecken ihren Leib die Gerechtigkeit" u. s. w. Die Weisthümer bei *Hahn* l. c. verbiethen „Kogeln, Hudt, Huben, Handschuh, Mantel und Wappen."

13) „Denn Trunkenheit macht viel Bosheit." Schon die Karol. Ges. schreiben Nüchternheit vor.

6) Es war strenges Herkommen, bei den Freigerichten stets durch einen Vorsprecher, den man sich vom Richter erbat, zu handeln und sich vernehmen zu lassen. Das spätere Recht läßt auch einen Bevollmächtigten (Procurator) zu, der aber Freischöffe, und sonst dem, den er vertrat, ebenbürtig sein mußte, nach Ordnung des Heerschildes. „Eines Fürsten Procurator," sagt das Dortmunder Weisthum [14]), „soll billig ein Graf sein, oder ein schildbürtiger Lehnmann, der Freischöff ist. Wenn er in das Gericht tritt, soll er ein grünes Kreuz in der rechten Hand haben, am Arm einen Handschuh tragen, einen goldenen Pfennig, der im Reich gemünzt, in der andern Hand halten [15])." — Der Procurator (Machtmann) mußte einen Eid leisten, und eine schriftliche Vollmacht (Machtbrief) im Gericht übergeben, deren Glaubwürdigkeit zuvor geprüft wurde; sie mußte auf gutem Pergamen, ohne sichtbaren Fehler und ohne Rasur, auch wenigstens von zwei Freischöffen besiegelt sein. — Wer der einen Parthei Bevollmächtigter gewesen war, durfte in derselben Sache nicht für die andere auftreten [16]).

7) Aus der Idee, daß alle Freistühle und Freigrafschaften nur verschiedene Ausflüsse einer und derselben höchsten kaiserlichen Gerichtsbarkeit seien, müssen wir uns den Grundsatz erklären, daß man nach jeder Ladung sich, wenn die Sache für Femwroge erkannt war, beim Ablauf der Frist an jeden andern Freistuhl wenden, die Anklage wiederholen, und die folgende Ladung, oder auch die letzte Sentenz, da erwirken konnte. In den Ladungen selbst ist dies meist schon ausgedrückt, und in den mitgetheilten Formularen des Anhangs wird das Verfahren deutlich beschrieben, indem der Ankläger hier bei einem andern Freistuhle die dritte Ladung erwirkt, und um die frühere zu documentiren, einen besiegelten Schein und Brief mit hangenden Siegeln von

---

14) Bei *Senckenb.* l. c. p. 116.

15) „Das Kreuz bedeutet, daß der Herr nach Gnaden Besserung thun will auf den Glauben, den Christus gepredigt, und ob er schuldig geachtet würde, wolle dem heiligen Christenglauben beständig und treu sein, und dem heiligen Reich und Rechte gehorsam."

16) Dortm. Weisth. bei *Senckenb.* l. c. p. 126.

vielen Freigrafen, Ritterschaft, Beisitzern und Umständern des Gerichts beibringt, wohl auf dreihundert und mehr geachtet [17]).

Betrachten wir diese hohe Versammlung, und das bisher entwickelte Verfahren, so schwindet schon ziemlich das Geheimnißvolle und Schaurige, das man ihr angedichtet. Was hätte aber wohl diesen Verein freier, edler, schildbürtiger und rechtlicher Männer bewegen sollen, in heimlichen Schlupfwinkeln, zur Nachtzeit, mit schnöder Mummerei, ihre Urtheilssprüche zu geben? Wo ist die Verworfenheit, die man ihnen angedichtet, da ihre Statuten selbst sagen: „Sie sollen vor Gott mehr Zucht in ihrer hohen Ordnung haben, als Andere, weil alle Zucht in ihnen eine Beweisung göttlicher Liebe hat [18])?" Auch an mystische Ordensverbindung, an eine Keckheit, die die Stellvertretung der göttlichen Gerechtigkeit, die rächende Hand des Schicksals sich anzumaßen getraute, ist bei diesen Freigrafen und Freischöffen nicht zu denken [19]). Nur die höchste Idee von weltlicher Richterwürde, und von ihrer hohen Bestimmung für Recht und Friede im Reich, beseelte sie. Deutlich zeigt sich dies, wenn sie selbst sagen: „Darum ist dieses Gericht höher und übertreffend alle weltliche Gerichte in

---

17) „vor my oder enen andern Vrygreven" heißt es daher oft in den Ladungen. — Die Arnsb. Ref. v. 1439 beschränkt den Grundsatz: „ok sollen de saken dar se anghehaven sint, bliven und gherichtet werden, id en velle dar hinder in, alse vors. stiet, dat de Greve storve, kranck ofte sins stoels untweldiget wurde, oft ander ghebrocke hedde, dair omme he nicht richten en mochte." Arnsb. Handschr. Nachdem dat diese man dem beklageden verboten man mit dem freygerichte vor diesem freyenstuhl und freygraefen so ferne verklagt, verfolgt und gewonnen hatt, als mehr vorbedingt steit, wan em dan dieser freye stuhl und freygräffe abgedrungen worden oder er siner doch nicht haben mögte, ob er dan sein gewonnen recht ihme oder ihnen mögte tho staden kommen und zu bate nehmen, damit vor einem andern stoil kommen, oder emme bequem wäre und alda sine klag und sach forth thuen, vor deme nicht ausrichten mag siner notturft, was dha recht wäre nach sate der freyen gerichte? das findet man dir also. — Wir sehen daß die spätere Beschaffenheit dieser Gerichte und die Schwierigkeiten, welche sie zu bekämpfen hatten, diesen Grundsatz auch feststehend machten.

18) *Senckenb.* C. J. G. I. p. 107.

19) Die Dichter Heinrich von Kleist (Käthchen von Heilbronn) und Huber (das heimliche Gericht) sind in diesen Irthümern versunken.

seiner Ordnung, weil alle Freischöffen mit dem höchsten kaiserlichen Bann, über Blut, Leib und Ehre zu richten, vom heiligen Reich belehnt sind [20]."

Siebentes Kapitel.

III. Verfahren in der Sitzung des Femgerichts, nach den Prinzipien der alten Genossenschaft.

1) Das Verfahren hatte strenge abgemessene Formen, in denen sich Alles nach altem Herkommen bewegte. Sie wichen fast gar nicht vom gemeinen Proceß der alten Zeit ab, wie die Urkunden dies deutlich zu erkennen geben. So bestand die Instruction des Processes nur in den Anträgen der Partheien, welche durch Vorsprecher, die sie mitbrachten, oder der Richter ihnen auf ihre Bitte gab, im Fragen der Urtheile, die sie zur Leitung des Prozesses oder zur Entscheidung der Sache bedurften, diese schon formten, und die dann die Schöffen fanden, und als Recht wiesen.

Besondere Formen des Verfahrens hatte man zu keiner Zeit erdacht und eingeführt, welches sich mit deutscher Sitte überhaupt gar nicht vertrug. Man irrt somit, wenn man meint, die Einrichtung des Gerichts sei nur den Wissenden bekannt gewesen, und sie hätten die Geheimhaltung geloben müssen [1].

Aber wir müssen davon ausgehen, daß das Gericht ursprünglich nur ein Gericht der Genossen unter sich war, weil es aus einem alten Landgericht hervorging, und weil es in der Natur der gerichtlichen Versammlungen lag, daß da nur Genossen, deren Grundeigenthum zum Bezirk des Gerichtssprengels gehörte, und welche gleiche Rechte hatten, sich versammelten. Wenn wir von vorn herein ein Verfahren gegen Nichtwissende und Wissende unterscheiden, so entziehen wir uns selbst die Grundlage aller geschichtlichen Erklärung.

---

20) *Senckenb.* l. c. p. 107.

1) Eichhorn, III. S. 181. Die Urkunden beschreiben ja das Verfahren umständlich, und die Heimlichkeit, welche später eidlich angelobt wurde, ist vom Verfahren ganz verschieden.

6) Der Vorsitzer und Alle können, ob sie auch nicht zur Sache selbst gehören, doch zur Ordnung rufen, wenn Jemand den Anwesenden Beleidigungen zufügt, oder sich sonst ungebührlich benimmt. Wird Jemand dreimal gerufen, so kann er von der Versammlung ausgeschlossen werden.

— Deshalb also war bei Strafen der Versammlung nicht eher Gehör zu schenken und nicht eher zu Strafen zu schreiten, als bis verschiedene Personen wirklich zu dem Zweck verschworen sind, sie dann, wenn sie sich nicht fügen wollten, mit Gewalt zu vertreiben.

— Der Vorsitzende hat, als auch zur Versammlung gehörig und von Beschluß der Versammlung, seinen Rechten also durch die Versammlung selbst gesichert, keine Macht über sie, sondern ist selbst der Versammlung und ihr Beschluß, so daß jene Strafen gegen die Personen durch Beschluß der Versammlung verhängt werden müssen, wie Strafen überhaupt. Ferner ist hier jene Klage zu stellen, daß es, wenn Einer, wie z. B. wenn Einer Beleidigungen, die nicht gegen die ganze Versammlung, sondern nur gegen Einzelne gerichtet sind, durch die Kraft der ganzen Versammlung vertreiben soll, so könne es auch einer einzelnen Macht Nie und Nimmer gelingen, sie zu vertreiben, wenn sie sich nicht gefügen wollten. Dies ist nicht der Fall. Denn wenn Einer Beleidigungen, die nicht gegen die ganze Versammlung, sondern nur gegen Einzelne gerichtet sind, durch die Kraft der ganzen Versammlung vertreiben soll, so kann es

die Wahrheit für die Richter stets in der Form vorhanden. Wir sehen daher die Schöffen nur das Recht finden, das aus der Wahrheit folgt, nämlich Wette und Buße, oder in alten Zeiten das Wergeld; über das Vorhandensein des Verbrechens bedurfte es weder einer Untersuchung, noch eines Urtheils. Wir sehen dies am deutlichsten daraus, daß, wenn der Angeklagte den gesetzlichen Reinigungseid geschworen, die Sache ihr Ende hatte; die That war jetzt nicht mehr vorhanden. Auch wenn der Angeklagte nicht erschien, und der Kläger ihn durch seinen Eid überwand, so sprach der Richter die Verfemung aus, ohne daß es einer Urtheilsfindung bedurft hätte. — Um uns jedoch dies Alles noch deutlicher vorzustellen, ist ein Rückblick nothwendig: Der Friedensbruch, oder die Gewaltthat, die Leib und Gut des Genossen verletzte, hatte ursprünglich die Rache des Verletzten und seiner Freunde und Verwandten geboren. Gewalt wurde der Gewalt im Fehderecht entgegen gesetzt, bis in der geregelten Volksverbindung die Genossen versöhnend dazwischen traten, und das Wergeld den Streit schlichtete, und die Beleidigten versöhnte. Mit der Karolingischen Zeit hatte sich ein bestimmterer Begriff von Verbrechen entwickelt; Todesstrafen wurden eingeführt, und die Staatsgewalt sollte von Amtswegen einwirken. Dies ließ sich bei der Stellung des Richters im reinen Anklageproceß nicht anders bewirken, als dadurch, daß man die Freischöffen, wie wir sahen, zur Anklage verpflichtete. Uebrigens blieb das Wesentliche der alten Verhältnisse und Grundsätze bestehen, und dauerte auch bei den Femgerichten stets fort; denn

a) aus dem Fehderecht und dem Recht, Wehrgeld zu fordern, das die Genossenschaft verbürgte, entstand nun die Rache der Genossenschaft unter Königsbann. Jeder Freischöffe war verpflichtet, dem Kläger beizustehen, als deutliches Zeichen eines Ueberbleibsels der alten Gesammtbürgschaft.

b) So wie das alte Criminalrecht keinen Begriff von eigentlicher Strafe und Vergeltung als Ausfluß der öffentlichen Gewalt gehabt hatte, so wurde dieser auch beim Femgericht

---

was Urtheile man darauf weist, stehen auf einem festen Fundament, daran jeglich Freischöpfen zu verlassen mag." Ueber die Rechte der Freischöffen vergl. Anh. No. 26.

nie einheimisch. Die Strafe behielt daher immer die Natur einer Rache, einer Privatbuße, einer Genugthuung für den Kläger, wodurch in späterer Zeit ein auffallender Contrast mit dem Verfahren anderer Gerichte entstehen mußte.

c) So wie in alter Zeit die Einwirkung der Genossenschaft auf Versöhnung hingearbeitet hatte, so zeigen sich auch beim Femgericht noch Spuren der Sühne, und somit des abwesenden Begriffes eines eigentlichen Criminalrechts. Es ist nicht nur wahrscheinlich, daß zwischen den Partheien, die immer mit großem Gefolge von Freunden erschienen, die Sühne im Gericht versucht wurde, sondern die Gesetze sagen auch bestimmt, daß, wenn der angeklagte Freie sich dem Kläger binnen bestimmter Frist zur Genugthuung erbietet, das Verfahren bis dahin ausgesetzt sein soll.

d) Die Todesstrafe wird daher als Wette und Buße, die man mit einander vermengt, ausgesprochen, gleich dem alten Wehrgeld und Fredum, und die Ausführung steht rein auf Gnade des Richters und Anklägers [4]). Doch ist der Erstere durch den Antrag des Anklägers, und der Letztere in der Regel durch seinen Schöffeneid gebunden.

War die Gewalt und das Gewicht des Wortes eines freien Mannes schon bei den Germanen auffallend und kaum erklärbar, so wurde doch die Folge gemäßigt durch den Aberglauben des Volks. Der Glaube an die Wahrheitsliebe Anderer war zwar groß; indem man aber den, der den Reinigungseid ablegen wollte, noch zum gerichtlichen Zweikampf als Gottesurtheil fordern konnte, glaubte man ein hinreichendes Mittel zu haben, sich gegen die Pflichtvergessenheit seines Gegners zu schützen. Allerdings mußte aber ein Volk, das an Ordalien, zu denen man jeden Augenblick seine Zuflucht nehmen konnte, fest glaubte, sich in der Regel eben so vor falscher Anklage, als vor falschem Läugnen hüten.

Den Femgenossen stand nun ein solches Mittel nicht entgegen; denn die Ordalien fielen weg. Die eigentlichen Gottesurtheile

---

4) Dieser Grundsatz blieb anfangs noch ziemlich allgemein; man konnte Haut und Haar mit Geld lösen. Doch sind darüber der Sachsen- und Schwaben-Spiegel schon dunkel. Vergl. Eichhorn, II. S. 615.

hatten bei Freien nie Statt gefunden, und der gerichtliche Zweikampf kam sehr bald aus der Sitte; der Fehdekampf im Mittelalter, der dessen Stelle vertrat, hatte aber eine ganz andere Bedeutung, und hing mit den gerichtlichen Verhandlungen nicht zusammen. Somit blieb also nur der Eid, als Mittel und Form, die Wahrheit zu erbringen, übrig, und das Auffallende dieser großen Bevorrechtung, welche die Freischöffen sich erhalten hatten, wurde von ihnen sehr gut gefühlt; sie milderten daher die gefährlichen Folgen durch eine genaue Prüfung ihrer Genossen, durch den fürchterlichen Bundeseid, die höchste Strenge gegen die Uebertretung ihrer Pflichten, und durch die Idee ihrer hohen Würde und heiligen Bestimmung. Dies erhielt auch die Gerichte makellos, bis zu den Zeiten ihres äußeren Verfalles, wo freilich die enormsten Mißbräuche in einzelnen Fällen unausbleibliche Folge waren.

3) Nach altem Recht sehen wir im heimlichen Gericht der Femgenossen den Kläger seine Klage aufstellen, ohne daß er Beweise anzuführeu braucht. Er hat vorläufig vollen Glauben, und die Schöffen erkennen sogar darüber, daß die Sache Femwroge sei; es liegt hierin etwas Bedeutendes, indem das Klagefakt, nachdem jenes Urtheil erfolgt war, nun nur unumwunden anerkannt, oder abgeläugnet werden konnte. So wie schon bei den Germanen die Anklage allein einen Verdacht begründete, von dem sich der Angeklagte reinigen mußte, so gewann auch beim Femgericht der Ankläger schon durch die bloße Klage große Rechte [5]). Am gesetzten Gerichtstage erschien er mit seinen Freunden, oder Folgern, Gefolge, wie die Urkunden auch sagen [6]). — Er durfte dreißig mitbringen [7]), mußte aber sechs bei sich haben, um sein Recht erforderlichen Falls zu vollführen [8]). Es mußten echte Freischöffen

5) Sehr treffend führt Rogge S. 214, um das Auffallende zu mildern, an, daß es ja noch heutzutage Sitte der Ehre ist, sich vom kleinsten Verdacht, durch bloße Anschuldigung begründet, reinigen zu müssen, ehe man Genugthuung fordern kann.

6) Daher der Ausdruck: „sein Recht verfolgen," bis diesen Tag.

7) So auch nach dem Sachsenspiegel, wo sie Waffen führen durften.

8) „De cleger sal sesse mit em brenghen, sin recht mede to vulvorne, alset sick geboirt." Ref. v. 1439 bei Goldast, a. a. O. S. 163.

sein; sie durften nicht in Waffen erscheinen [9]). Der Graf wirkte ihnen Sicherheit und Friede. Gleiches Recht stand dem Beklagten zu. — Das Gericht fing zwar in der Regel früh Morgens an; es war aber billig, auf die zurückbleibende Parthei noch zu warten, und dies geschah, „wenn die Sonne auf dem Höchsten gewesen, bis in die dritte Uhr," und die Parthei wirkte sich dann mit Urtheil und Recht an das Gericht [10]).

Wenn der Kläger nach der dritten Ladung im Gericht auftrat, und seine Klage wiederholte, so wurden die frühern Ladungen genau geprüft, auch versicherten die Schöffen, welche das Botenamt verrichtet, die richtige Behändigung bei ihren Eiden [11]), und es wurde, wenn die Verhandlung an einem andern Freistuhl geschehen, wohl der Freigraf, der die Ladungen erlassen, selbst über die Richtigkeit seines Verfahrens, und die Gründe, aus welchen er dasselbe fortzusetzen gehindert gewesen, vernommen [12]). Dann forderte der Kläger Vollgericht oder die letzte Sentenz, d. h. die Verfemung des Angeklagten. Die Schöffen wiesen für Recht, daß der Freigraf ihm Vollgericht thun solle nach seinem gewonnenen Rechte, und auf die fernere Frage des Klägers wiesen sie, daß der Freigraf den Angeklagten noch einmal heischen, und dann der Kläger mit seinen Folgern die Klage bewahren und bezeugen solle, als der heimlichen Acht Recht sei. Nachdem nun der Angeklagte vergebens aufgerufen, wendet der Kläger sich zu seinem Gefolge von Freunden, und berathet sich mit ihnen.

---

9) „ut nullus ad malum, vel ad placitum infra patriam arma, id est, scutum et lanceam portet." Cap. Car. M. *Anseg.* p. 47. b.

10) Arnsberger Handschrift. Anh. No. 27.

11) Urk. v. 4506 bei Kindl. M. B. III. 2. No. 217.

12) Das Verfahren war nichtig, wenn bei der Ladung ein Versehen begangen war. — „kan Conrad vorg. bybringen alze recht ist, dat he in Tyden der vorbodingen to Monster, to Thekeneborgh oder darum langs ghewonet, und sin Ut und Influcht ghehat hebbe, und nicht to-lymborch, so sal dat gerichte ave syn, und is eyn ungerichte." Also wird vom Freigericht, das der Kurf. von Cöln selbst hegt, in appellatorio gegen ein Verfemungsurtheil erkannt, der Conrad frägt: Wie er das beibringen solle? „Darup hebben wy gewiset, dat he sin bybringen doen solle selff zevede vrygeschepphen bynnen de nechsten ses weken und dren dagen" ꝛc. Urk. v. 1434 in Mallinkrodt, neustem Mag. I. 4. S. 345.

Auf diesem Scheidepunkte scheint alle Anwesende ein Schauder ergriffen zu haben vor dem schweren Geschick des Angeklagten. Ritter, Freigrafen und Freischöffen fallen den Kläger flehentlich an, und bitten um Gott, dem Angeklagten noch eine Frist des Vollgerichts auf dreimal vierzehn Nächte zu gestatten. Er bewilligt die Bitte mit Vorbehalt seiner gewonnenen Rechte. In des Richters Macht lag es nicht, dem an die strengsten Formen gebundenen Rechte des Klägers zu nahe zu treten, und irgend eine Frist zu gestatten. Denn wir sehen, daß, als der Kläger fragt: „wie er den Angeklagten fürder verfolgen solle, daß ihm Recht geschehe und jenem kein Unrecht?" er das Urtheil an einen Freischöffen stellt, der es an sich nimmt. Aber er wendet sich zugleich an die ehrsame Ritterschaft und den Umstand des Gerichts, sie anrufend und bittend um Gott und um den König, eine Frist der Vollführung (vurvorunge) des Vollgerichts dem Angeklagten zu erwirken.

Man nannte diesen letzten Termin einen Königstag, und wie er, erst durch Mitleid bewilligt, dann zur Gewohnheit wurde [13]), so folgte zuletzt, daß man ihn zu den Formen des Verfahrens rechnete [14]).

4) Wir haben wenig gesetzliche Vorschriften über das Verfahren des Femgerichts, in dem Fall, wo beide Theile erschienen, eben weil dasselbe so einfach, kurz und bündig war; wir haben auch wenig Urkunden, die uns dasselbe in einzelnen Fällen beschreiben, weil überhaupt nur ausnahmsweise das Urtheil niedergeschrieben und ausgefertigt wurde, nämlich dann, wenn es der Kläger zum Beweis seines gewonnenen Rechts bedurfte, welches gewöhnlich nur der Fall war, wenn der Angeklagte ausblieb; denn erschien er im Gericht, so wurde das ausgesprochene Urtheil auch auf der Stelle vollzogen. Vorerst müssen wir bemerken, wie Jeder, der gegen das Gericht bruchfällig wurde, sechzig Schillinge bezahlen mußte,

13) Die im Anhang mitgetheilten Formulare zeigen uns schon das Entstehen. Sie erwähnen mit Absicht mehrere Fälle, namentlich auch den, wo die Räthe des hochgebornen Herrn, ohne Zweifel des Stuhlherrn, um Frist des Vollgerichts bitten.

14) Daher auch das viermalige Aufrufen im Gericht: „geeschet andt gerichte eyne Werff, ander werff, derdewerff und verdewerff over Recht." Urk. von 1531. Kindl. M. B. I. 150.

und eben so der, der einer frühern Ladung nicht Folge geleistet hatte. Diese Zahl sechzig erinnert uns an das alte Herkommen eines Gerichts, das unter Königsbann richtete, und es war dies Regel des alten Rechts, wenn gleich später verschiedenartige Bestimmungen der Wette hie und da herkömmlich wurden [15]). Diese unerbittlich strengen Richter waren aber mild gegen den Armen, der nicht zahlen konnte. Sie kannten keine Execution und kein Gefängniß, sondern der, welcher ungehorsam ausgeblieben war, und Wette und Buße nicht zahlen konnte, legte die zwei Finger seiner Rechten auf das bloße Schwerdt, und schwur, daß er so arm sei, daß er die Wette nicht zahlen könne; dann sollte man ihn ledig lassen. Dies Verfahren war wohl aus alter Zeit, und freier Genossen würdig.

Der Proceß konnte nur höchst einfach und kurz sein. Jeder Theil mußte seine Zeugen gleich mit zur Stelle bringen; daher war Alles auf Eine Gerichtssitzung berechnet; es gab keine Gewähre der Partheien, keine Beweisfristen. Nur ja oder nein war erforderlich; im letzten Falle entschied der Eid, und die Schöffen fanden Buße und Wette. Dem Urtheil folgte augenblickliche Vollstreckung. — Wenn also der Angeklagte auftrat, so hielt ihm der Richter die Anklage vor; antwortete er: „Ja," so stellte der Kläger die Urtheilsfrage: „Ob und was er für eine Wette schuldig sei?" Die Schöffen fanden das; es war die Todesstrafe bei Femwrogen, und sie wurde sofort vollstreckt [16]).

5) Wenn der Angeklagte die That, deren man ihn anschuldigte, abläugnete, so gab es in diesem Gerichtshofe kein anderes Mittel, die Wahrheit zu finden, als den Eid. Der An-

---

15) Man vergleiche hierüber Berck, a. a. O. S. 316. Der Coesfelder Codex a. a. O. S. 330. sagt noch: „So we dincslachtich woirt in dit gerichte sin brocke is tsestink schillinge der monte ghenghe." Man vergleiche auch die im Anh. abgedruckten Rechtsbücher No. 26 und No. 27.

16) So wird ein Angeklagter wegen Diebstahl von 14 Goldgulden vor das Freigericht zu Merfeld gefordert, und er antwortet auf Vorhalt: „Ja, das habe er gethan." Der Kläger frägt: ob er eine Wette schuldig sei? und ein Urtheil bestätigt das. Denn wird gefragt: Was seine Wette darum sei? und die Schöffen weisen für Recht, „daß man ihn soll nehmen und hangen ihn an den Galgen zwischen Himmel und Erde." Urk. v. 1531. Kindl. M. B. I. No. 150.

geklagte hätte, wenn er erschien, das Recht, zu schwören, daß er unschuldig sei, so wie dies auch im Mittelalter eine Zeitlang gemeinrechtlich ein Vorzug der Freien war [17]). Klar und unumwunden sprechen dies die Urkunden aus. Ein altes Weisthum [18]) sagt: „Dies ist ein altes Königsrecht. — Einen Freischöffen soll man laden zu drei sechs Wochen, dann kömmt er mit seinen Freunden, und geht vor den Freistuhl. Der Freigraf nennt ihm Kläger und Sache; er setzt sich hierauf, hat ein Schwerdt, und stellt das vor sich, legt seine zwei Finger auf die Spitze oder das Kreuz des Schwerdtes, und spricht also: Herr Graf, der Hauptstücke und der Hauptthat, der Ihr mich zeihet, und der mich der Kläger zeihet, bin ich unschuldig, des mir Gott helfe und die Heiligen. Dann soll er einen Kreuzpfennig nehmen, ihn vor den Graf werfen, sich umkehren, und ziehen seine Straße. Wer ihn dann antastet, das wissen alle Freien wohl, der hat des Königs Friede gebrochen. Ein Schöffe mag seine Unschuld mit seiner eigenen Hand darthun, und bedarf keiner Hülfe dazu [19])." — In einer Zeit, wo die Freischöffen allein noch einen so großen Vorzug exercirten, konnte leicht der Gedanke entstehen, daß er ihnen nur auszeichnungsweise, als ein Privileg, competire, und so wie er das Gefühl ihrer Würde erhöhte, so mußte er auch in der Zeit ihrer Blüthe die Strenge der Bundespflicht und das Streben nach Reinheit und Unbescholtenheit in ihnen mehren und befestigen [20]). Daher wurde dem Freischöffen bei seiner Prüfung

---

17) Kaiser Conrad verwandte sich im Jahr 1149 beim Papst, um Befreiung von Kirchenbann für einen freien Mann (liberum hominem nostrum), der einer Gewaltthat gegen einen Geistlichen angeklagt war, und beglaubigt seine Unschuld, weil er sie beschworen, „judicio gentis suae et curiae nostrae, quod innocens esset, juramento comprobavit." Ep. *Wibaldi*, ap. *Martene*, Coll. Monum. No. 181.

18) *Hahn* l. c. p. 642. Cod. Trem. ap. *Senkenb.* C. J. G. I. p. 98. — Eine Arnsb. Handschr. hat: „he iß näger vor sin lieff to staen, dan jemand en to overgaen." Vergl. auch das Rechtsbuch Anh. No. 26.

19) Keiner Eideshelfer. Rogge bemerkt, daß ihm dieser Ausdruck, Eideshelfer, in den Quellen nirgend vorgekommen; hier ist er wenigstens angedeutet.

20) In späterer Zeit mochte man selbst der Sache nicht mehr ganz gewiß sein; denn nach einem Heidner Freistuhlsprotokoll aus dem

und Ernennung eingeschärft, daß er seiner Ehre selber Rechner sei, die ihm Niemand abnehmen, noch entführen möge [21]).

Hiermit scheint nun im Widerspruch zu stehen, wenn wir in den Weisthümern lesen, daß der Ankläger den Reinigungseid des Beschuldigten selb dritter widerlegen, daß dieser dagegen mit sechs Eideshelfern auftreten, der Ankläger diesen vierzehn entgegen setzen, und der Angeklagte endlich mit einundzwanzig sich frei schwören konnte, welches das höchste Zeugniß war [22]). — Wir können doch diese Befugniß des Anklägers dem oben so unbedingt ausgesprochenen formellen Recht des Angeklagten nicht geradezu an die Seite stellen [23]), indem ja Eins das Andere nothwendig aufhebt; wir müssen folglich den Erklärungsgrund suchen, der beide Lehrsätze vereint.

a) Der Angeklagte konnte, wenn er ausblieb, vom Kläger mit sieben Eideshelfern überführt, und die Verurtheilung desselben erlangt werden. Der Verurtheilte konnte aber gut machen seine That, oder sich noch verantworten, und dann in seinen Frieden wieder eingesetzt werden; wahrscheinlich mußte er dann mit einer doppelten Zahl von Eideshelfern vor dem Gericht erscheinen. Es konnte, da die Freischöffen oft auf bloßes Gerücht von Amtswegen anklagten, um so mehr der Fall

---

Ende des 16ten Jahrhunderts wird gefragt: wie sich ein Beklagter von des Stuhlherrn Anklage nach Freistuhlsrechte reinigen solle? Nach Beredung mit dem Umstand wird zu Recht gewiesen: daß der Beklagte mit seinem leiblichen Eide sich des Stuhlherrn Anklage zu entschlagen schuldig.

21) God. Trem. ap. *Senckenb.* C. J G. I. p. 90. — Daher möchte nun hie und da die Anklage, als falsch befunden, den Kläger selbst zur Verantwortung bringen, wovon wir früher keine Spur finden. — „Berndt Honink hefft tho Gode und sinen hiligen Rechten gestavedes Eides geschworen, de schuldinge — — — si he unschuldich, und hefft vort mit ordel und recht gewunnen degen sinen widderpart, dat se solle in der stede staen, da he solde heben nige staen, so he schuldich wer gevunden worden." Freistuhlsprot. aus dem 16ten Jahrhundert.

22) Weisthum bei *Hahn*, l. c. p. 639. Vergl. die Citate bei Berck, a. a. O. S. 327. u. v. Lang, Gesch. Ludwigs des Bärtigen S. 247. f.

23) Auch Eichhorn, a. a. O. III. S. 133 thut dies.

sein, daß der Angeklagte noch zur Reinigung mit Eideshelfern zugelassen, und vom Kläger nicht auf das gewonnene Recht provocirt wurde. So mochten sich in der Praxis schon Fälle bilden, wo Eideshelfer gegen Eideshelfer auftraten [24]); aber

b) näher liegt uns ein anderer Fall, der uns vielleicht einen bestimmtern Ausweg giebt. Das Verfahren bei handhafter That und leiblicher Beweisung wich nämlich vom gemeinen Recht ab. Nach diesem verlor der, welcher ergriffen und so vor Gericht geführt wurde, das Recht, sich freizuschwören, und er wurde mit sieben Eideshelfern überführt. Entkam er aber, so mußte er geladen werden; er stand indessen bei dem Verfahren in großem Nachtheil, und konnte sich nicht durch den Eid reinigen. Beim Femgericht war das Verfahren, wornach man den ergriffenen Verbrecher vor das Gericht führte, verschollen, indem, wie wir in der Folge sehen werden, ein andetes Verfahren, wornach Freischöffen, deren Zahl zum mindesten drei oder vier war, den Verbrecher, den sie auf handhafter That betrafen, sofort richteten. Entkam ihnen der Thäter, so fand zwar Ladung und Proceß am Freistuhl Statt, aber nicht das gewöhnliche Verfahren [25]). Die Weisthümer, die dem angeklagten Freischöffen den Reinigungseid zusprechen, sagen ausdrücklich, daß er ihn schwöre, wenn es nicht handhafte That sei. Die Stellung dessen, der auf handhafter That betroffen wurde, mußte somit schlimmer sein. Die Zahl drei, mit der der Kläger dem Reinigungseid des Angeklagten entgegen treten kann, erinnert uns daran, daß drei oder vier oder mehr Freischöffen den, welchen sie auf frischer That betrafen, zur Stunde richten

---

24) —„und in verwinnen mit sieben echten rechten freischöpfen unversprochen alles Ires rechten, mag sich danne der verklagt verantworten, mit besserm und meren rechten das genüß er." Arnsb. Ref. *Senckenb.* l. c. T. I. P. 2. p. 112. Daß uns Nachdenken hier auf die richtige Spur geleitet hat, haben wir aus den nachher erhaltenen Urkunden eingesehen. Das Arnsb. Rechtsbuch No. 26. Art. 12 und 26 erwähnt den Fall nicht; wohl aber das jüngere Rechtsbuch No. 27. art. 10, und zwar nach der angedeuteten Idee.

25) Wie Eichhorn a. a. O. S. 184, vielleicht ohne es zu wollen, gelehrt hat.

konnten. Waren drei Schöffen die geringste Zahl derer, welchen ein solches Recht eingeräumt war, so kann man sie auch als die gewöhnliche annehmen, folglich als Norm für die Zahl derer, welche den Reinigungseid des Angeklagten im Gericht überwogen, da sich ein anderer Grund nicht angeben läßt, indem, wo sonst der Angeklagte durch den Eid des Klägers überwunden wurde, sieben Eideshelfer in der Regel erforderlich waren. Bei dem Vorzug und guten Glauben, den die Freischöffen hatten, war es natürliche Folge, daß man sie noch zur Widerlegung mit einer stärkern Anzahl von Eideshelfern zuließ, und sie fanden auch wohl leichter als sonst Freunde, die an ihr Wort glaubten; aber gewöhnlich erhielt doch wohl der Kläger den Sieg; denn eine Gesetzesstelle sagt ausdrücklich [26]): daß, wenn der Kläger die Eideshelfer des Angeklagten mit einundzwanzig Händen niederlegt, kein Gegenzeugniß mehr darüber geht, und was dann gerichtet wird, unumstößlich bleibt.

c) Hieraus mochte sich nun in späterer Zeit leicht hie und da in das gewöhnliche Verfahren das Prinzip übertragen: der größern Menge von Eideshelfern gebühre der Sieg über die geringere, und es war natürlich, daß man dem Angeklagten, der mit einundzwanzig Händen seine Unschuld betheuerte, den Schluß des Verfahrens zugestand, so wie sich überhaupt nicht leicht Mehrere bereit finden mochten, der Bürgschaft einer so großen Anzahl echter Freischöffen entgegen zu treten.

d) Wie nun erst juristische und processualische Begriffe späterer Zeit in das alterthümliche Verfahren der Femgerichte einwirkten, Zeugen und Eideshelfer sich vermengten, und die Idee von wirklicher Beweisführung, die die Zulässigkeit des Gegenbeweises zur Folge hatte, aufkam, mußte natürlich der Maaßstab, den das alte Institut gehabt hatte, mehr und mehr verrückt werden. Daher sagen Dortmunder Weisthümer: daß man sich gegen sieben Zeugen mit vierzehn oder einundzwanzig schützen könne, und daß das meiste Gezeugniß das

26) Zus. zu den Rupr. Weisth. bei *Senckenb.* C. J. G. I. p. 69.

mindere niederlege; daß die Gegenparthei mit ihren Einreden gegen die Zeugen und mit ihrem Gegenbeweis immer solle gehört werden [27]).

Achtes Kapitel.

Fortsetzung. Beweis. Zeugen. Eideshelfer.

Wir sahen bereits oben, daß der alte Proceß kein Beweisverfahren kannte, und daß der im Gericht gefundene Beweis, als strenge, unabänderliche Form, den Richtern die Gewißheit und Wahrheit der Sache zu geben, eben so wie ein Urtheil als Rechtsspruch den Prozeß entschied. Die Beweismittel aber waren: Eid, Zeugen, Urkunden und Gottesurtheil.

Werfen wir nun zuvörderst noch einen Blick auf die Freigerichte als Civilgerichte, so müssen wir erwägen, daß sie ihre Consistenz, als peinliche Gerichte, in einer Zeit gesichert hatten, wo die Civilgerichtsbarkeit meist verloren gegangen war; daß sie daher, wie sie als kaiserliche Gerichte auch Civilsachen vor ihr Forum zogen, und zum Theil in den alten Gerichtsgrenzen noch einige Ueberbleibsel der Competenz der Landgerichte erhalten hatten, gewissermaßen einen Gegensatz mit peinlichen oder eigentlichen Femsachen Statt finden ließen, indem sie die Bürgerlichen vor das offene Ding zogen. Hier hielten sie zwar nicht so streng auf die alten Formen des Verfahrens; doch ist auch da die Spur des Alterthums fast immer sichtlich.

Um dies zu erkennen, müssen wir wieder einen Blick auf den alten Proceß werfen: Das Verfahren der Germanen hing mit ihrer ganzen Staatseinrichtung, Sitte und Lebensart genau zusammen. Die einfachen Verhältnisse, in denen diese freien Genossen zu einander standen, brachten keine verwickelte Rechtsstreitigkeiten hervor. Jeder lebte mit seiner Familie und seinem Eigenthum offen unter den Augen seiner Genossen; Alles hielt am alten Herkommen und an alter Sitte. Verträge und Händel

27) *Senckenb.* C. J. G. I. p. 123.

wurden öffentlich in der Versammlung abgemacht, und der daraus hervorgehende Streit kam auch zur Entscheidung dieser Versammlung. Mochte derselbe nun Freiheit oder Eigenthum, Grenze oder Berechtigung, Vertrag oder irgend eine Verpflichtung betreffen, wobei es auf die Frage ankam: „Welche Parthei redet die Wahrheit?" so konnte es in der Regel nicht an Genossen fehlen, welche die Wahrheit zu bekunden vermochten. Sie sagten dieselbe aus vor dem Richter, und der Streit war beendet. Wenn aber mit der Wahrheit nicht zugleich das Recht oder Gesetz gefunden war, so wiesen dies die Schöffen. — Urkunden waren nichts anders, als Zeugenaussagen; denn sie documentirten nur den vor Zeugen geschehenen Hergang einer Sache.

So wie nun nur ein Genosse über einen andern Urtheil finden konnte, so konnte er auch nur Zeuge sein; denn das Zeugniß hatte dieselbe Wichtigkeit. Was sich auf natürlichem Wege gebildet, und anfangs von selbst verstanden hatte, wurde allmählig Bedingung und Form.

War der freie Mann fähig, Genosse zu sein, so konnte er auch Zeugniß geben. Daher ist von keinen weitern Bedingungen und moralischen Erfordernissen die Rede, und erst spätere Gesetzgeber fingen an, hierüber Vorschriften zu ertheilen, die früher unnöthig gewesen waren.

So wie die Leitung und Führung des Processes nur Sache der Partheien in Form der Frage war, so stellte der Beweisführende das zu bekundende Fakt eben so fragweise zur Beantwortung an die Zeugen, wie er das zu findende Recht an die Schöffen stellte. Und so wie diese sich beriethen, und das Urtheil fanden, so auch durften die Zeugen sich berathen, und über das einfach hingestellte Fakt ihre Wissenschaft als gefundenes Resultat aussagen.

Wie nun, bei dem Aufhören der genossenschaftlichen Einrichtung, alle Verhältnisse des bürgerlichen Lebens allmählig verwickelter wurden, und mit ihnen die streitigen Fakte der Processe sich verwirrten; wie die Beweisführung und die Mittel dazu sich änderten, und ein förmliches, vom übrigen Proceß abgesondertes

Beweisverfahren allmählig nothwendig wurde[1]): bemerken wir vorerst zwei Ueberbleibsel des alten Processes:

a) Es blieb Grundsatz, daß man jedes gerichtlichen Geschäfts durch Richter und Schöffen vollkommen überführt werden konnte.

b) die Partheien bestimmten selbst die Beweissätze, und leiteten das Beweisverfahren ohne das Zuthun und die Bestimmung des Richters.

Aber während der Geist des alten Processes in den in's Unendliche ausgesponnenen Formalitäten des 15ten und 16ten Jahrhunderts verdumpfte und erstarrte, die Verhandlungen in einen Schwall von langweiligen Reden und Widerreden ausarteten, der sich wie ein dumpfer Nebel vor den Blicken der Schöffen ausbreitete; wie die alten einfachen Fragen und Antworten sich zu einem Korallengewächs von Sätzen ausbildeten; wie die Beweisführung durch die Dazwischenkunft der gelehrten Juristen eine Art Krieg bildete, wo man durch Anhäufen von Beweisen und Gegenbeweisen seinen Gegner zu entkräften, die Wahrheit zu verdunkeln, oder gegen ihn zu retten strebte; wie die Zeugen nicht mehr einmüthig ja oder nein sagen konnten, sondern mit Artikeln und Fragen gequält und verlockt wurden, und wie der Richter am Ende wägend und messend und prüfend die Wahrheit mit großer Mühe oft nur künstlich, als Resultat des Kampfes, herausfinden mußte: da bieten uns neben den vor Langerweile kaum zu lesenden Urkunden, welche jener ungestaltete und langwierige Proceß hervorgebracht, die gerichtlichen Verhandlungen der Freistühle, indem sie dem alten einfachen und treuherzigen Verfahren meist treu blieben, ein lichteres und erfreulicheres Bild. Insbesondere erhielt sich hier die Gewohnheit:

a) das zu erweisende Fakt kurz und bündig als Frage an die Zeugen zur Beantwortung zu stellen;

---

1) ... „Se probaturum, quod talis venditio cum consensu suo fuisset consummata, undo legitimis indutiis sibi a nobis ad hoc probandum indultis, et per testes idoneos intentione sua probata plenarie diffinitivam sententiam" etc. Dipl. de 1244 bei Kopp, v. d. Hess. Ger. I.

b) sie mit einander berathen und die Wahrheit einmüthig und gleichförmig finden zu lassen;

c) diese wie einen Urtheilsspruch und wie ein Weisthum anzusehen und zu bestätigen [2]).

Wir wenden uns nun zu einer Untersuchung über den Beweis in peinlichen Sachen, die ein weit größeres Interesse darbietet, und uns näher liegt. Hier war natürlich der Uebergang in ein anderes Verfahren viel schwieriger, weil der rein accusatorische Proceß verdrängt werden mußte. Dies schien aber lange unmöglich, und man verfiel theils auf mancherlei Abwege, theils lag die Criminalgerichtsbarkeit ganz darnieder, theils auch blieb man dem alten Verfahren in seinen Grundzügen getreu; und dies ist wieder der auszeichnende Charakter des Verfahrens der Femgerichte.

1) Bei peinlichen oder Friedensbruch-Sachen fand noch weniger ein Beweisverfahren Statt, als bei den bürgerlichen. Zwar fehlte es nicht an Beweismitteln, um die Wahrheit kenntlich zu machen. Dem alten Princip getreu, waren sie aber sehr einfach, und ihre Erforschung machte weder einen Bestandtheil des Pro-

2) Im J. 1476 wurden am Volmesteinschen Freistuhl Zeugen abgehört über das Herkommen in Betreff des Freistuhls zu Mollenheim bei Werne — „umme de Warheit to seggen, wes en dar wytlich und kundich van were. Dar op de Fryen vorg. vor my in Gerichte eynen vorspreken gebeden, und mit Recht gewunnen, ind hebt sich beraden ind syt weder in gerichte gekommen, und overmitz eren vorsprecken gesacht, gelich als de Greve dat gesacht hedde in dem gerichte, se en weren dae anders nicht van kundich, men plege dat also to holden by dusses Greven Tyden und by eren Tyden und by anderen Greven Tyden, wol twen offt dren Greven vor dem Greve vors., dat se vort bejaet und gesacht hebt, dat so to syne by deme Ede, den sey dem hilgen Rike geban hebt, und eren Stoilheren vors. und wolden dat wol vorder waren, wo se myt Rechte solden, off des nicht genoich en were." Hierauf setzt der Freigraf unmittelbar hinzu: „wente dusse Besate, Schuldinge und Kanntnisse vor my Greven vorgerort in Gerichte gescheyn is, dar ich myn Orkunde op entfangen heb; so heb ich dusses to Tuge der Warheit myn Ingessegel an dusse Breff gehangen." Kindl. M. B. III. 2. No. 205. — In der Urkunde eines Grafen von Oettingen, der zu Gericht sitzt, im J. 1294, läßt sich sich zwar auch noch auf das alte einfache Verfahren schließen: „Darumb besamten wir by nächsten und die pesten, by dirre Krieg nicht anging, der schwurent unns zwanzigk zu den hailigen, die wahrheit zu sagen, umb die vorgeschrieben sach." Mereau, Miscellaneen II. Aber im folgenden Jahrhundert treffen wir schon weitläufige, einzelne, die Sache und die Richter allmählig verwirrende Aussagen.

ceſſes aus, noch war das Gericht thätig, ſie zu ſammeln und die Wahrheit zu erforſchen; vielmehr waren ſie, als ſtreng feſtſtehende, zu den Rechten der Partheien gehörende Formen, integrirender Theil entweder der Affirmative der Klage, oder der Negative der Antwort. Wir können alſo mit Recht ſagen: der Proceß beſtand aus Klage, Antwort und Urtheil [3]).

2) Es iſt die Natur der Verbrechen, daß ſie einſam, heimlich und verborgen begangen werden, und hat die That einmal die Harmonie des Menſchen mit ſich ſelbſt geſtört, ſo iſt der Schritt zur Lüge leicht. Der Rächer im alten Fehderecht und der Ankläger im ſpätern Proceß, der vielleicht nur die eigene Wiſſenſchaft und Ueberzeugung für ſich hatte, mochte daher nicht leicht laut und offen handeln, wenn er nicht auf die Stimmung, den guten Glauben und den Beiſtand der Mehrzahl ſeiner Genoſſen rechnen durfte. Wer der That fähig war, mochte leicht ſich ihrer ſchon verdächtig betragen haben. Das Gewiſſen drückt den Verbrecher; den Verletzten hebt die freie Stirn und das Gewicht der Wahrheit, mit der er ihm entgegen tritt. Selten mochte das Läugnen helfen. Schon in der Fehde ſprechen die Geſetze das faidam portare als Strafe aus. Man nahm es als Gewißheit, daß der Schuldige unterliegen, und der Rächer auch der Richter der That ſein mußte [4]).

---

3) Und in ſo fern treten wir auch hier den auf gründliches Nachdenken geſtützten Unterſuchungen Rogges bei. Er geht aber unſers Dafürhaltens zu weit, wenn er ſagt: „dem Kläger konnten Zeugen gar nichts nützen, dem Beklagten nur ſo viel, daß ſie ſich unter ſeine Eideshelfer ſtellten.“ a. a. O. S. 217. Mit Recht behauptet er dagegen: „der ganze germaniſche Prozeß beſtand aus drei Stücken: Klage eines Freien, Antwort eines Freien, Spruch des Schöffen.“ Faſt im ganzen Mittelalter bleibt eine ſolche Idee des Prozeſſes, wornach ein Beweisverfahren keinen Beſtandtheil deſſelben macht. „Schuld und Antwort zur Entſcheidung geben,“ ſagt z. B. eine Urkunde v. 1442. Kopp, (v. d. Heſſ. Gericht.) I. No. 101.

4) Man beobachte den natürlichen Gang, den noch heute die Geſellſchaft nimmt, und man wird ſich die Anfänge des Staatsvereins erklären können. Verf. ſah wohl in einer Geſellſchaft einen lebhaften Streit. Einer behauptete, vom andern ſchwer beleidigt zu ſeyn; Alles zeigte Theilnahme; dieſer läugnete, jener verſicherte feierlich, und Alles fiel ihm bei. Alle ſagten Ja, waren überzeugt, und der Andere mußte eilig die Geſellſchaft meiden.

3) Wenn so bei dem glaubhaft ausgesprochenen Worte des unbescholtenen Biedermanns gewöhnlich gleich die Meinung den Schuldigen richtet, und in Gerücht bringt, so mochte vielleicht ursprünglich und bei den ersten rohen Anfängen des Gerichtswesens über die Wahrheit gar nicht gestritten worden sein. Beide kamen mit ihren Freunden, zur Fehde gerüstet, und berechtigt; wie ließ es sich noch denken, daß der Angeklagte läugnen und sagen konnte: „wessen du mich anschuldigst, das ist nicht wahr!" Hier galts nur Sühne oder Kampf. Wie aber die Volksversammlung sich ausbildete, ihre Autorität wuchs, und die richterliche Würde in Formen sich befestigte: da war es natürlich, daß die Genossen, die das gewichtige Wort des Anklägers hörten, sich auch zum Angeklagten wendeten, und die Betheurung seiner Unschuld prüften. Beharrte er dabei, so wurde er zum Eid gelassen, aber natürlich mußte er so viele Genossen um sich haben, die ihn genau kannten und sein Wort vertheidigten, daß die Menge von seiner Unschuld sich auch überzeugen konnte; diese mußten mit schwören, weshalb die Gesetze sie *Consacramentales*, oder auch Zeugen nennen; denn so wie Zeugen alle die heißen, die zur Bewahrheitung einer Sache gezogen werden, so vertraten diese Eideshelfer deren Stelle, und waren leicht damit zu verwechseln. Indem dies, was anfangs Sitte und Gewohnheit war, sich zur gesetzlichen Form ausbildete, sehen wir:

a) im germanischen Verfahren das Recht des Angeklagten, Sühne und Eid zu verweigern, und es auf die Fehde ankommen zu lassen, nicht erloschen.

b) Dann aber, wenn der Angeklagte sich mit Eideshelfern reinigen wollte, mußte er eine bestimmte Zahl stellen, und die nächsten Verwandten waren verpflichtet, die Bürgschaft zu übernehmen, und sich als Eideshelfer wählen zu lassen [5]). Die feierliche Leistung des Eides entschied nun

5) So wie sie auch das Wergeld für ihren Blutsfreund mitzutragen verbunden waren. Rogge hat hieraus und aus dem Verhältniß der Zahl der Eideshelfer mit großem Scharfsinn den innern Zusammenhang, der Fehde, der Composition und des Instituts der Eideshelfer entwickelt, und gezeigt, wie das Compositionen-System und das Con-

als gerichtliche Form den Streit, und endigte das Verfahren.

c) Zur Formalität desſelben gehörte aber ohne Zweifel auch, daß der Kläger mit Eideshelfern, Genoſſen und Freunden, die bereit waren, für die Wahrheit desſelben Bürgſchaft zu leiſten, in der Verſammlung auftrat; denn wenn er ſie gleich in der Regel nicht brauchte, ſo war es doch natürlich, daß er ſie bei ſich hatte, und wir ſehen ſie auch nach geänderter Sitte und Verfaſſung, wo dem Beklagten nicht mehr unbedingt die Alternative, ſich mit ſeinen Eideshelfern zu reinigen oder das Fehde-Recht auszuüben, zuſtand, hervortreten, woraus ſich ergibt, daß ſie ſchon vorhanden ſein mußten [6]). —

Beim Femgericht erhielt ſich das Inſtitut der Eideshelfer dauernd und immer. Sie werden Zeugen, aber auch Freunde und Folger genannt. Wie in dem germaniſchen Prozeß die Verwandten wegen ihres Erbrechts, wegen ihrer Verpflichtung zum Wergelde, theils in der Fehde, theils als Eideshelfer hatten beiſtehen müſſen, ſo trug ſich dies als Sitte in das Femrecht über, und ſchloß ſich von ſelbſt an die Ritterliche Ehrenpflicht des Mittelalters, die Niemand ſeinen Verwandten und Freunden verſagte. — Kläger ſowohl als Beklagter mußten die gebührende Zahl mitbringen [7]), und wiewohl der alte Maßſtab

---

juratoren-Syſtem aus der durch die Volksverbindung beſchränkten Freiheit hervorgingen, und zur Vermittelung des Friedens dienten.

6) Rogge a. a. O. S. 186 bemerkt es als eine Eigenthümlichkeit der Salier, nach deren Recht der Adel, auch wenn er klagte, mit Eideshelfern auftreten mußte. Er erkennt hierin ganz richtig noch eine weitere Ausführung des Bildes der Fehde, wo auch der angreifende Theil nicht ohne Beiſtand auftreten durfte. Aber eben dies Natürliche und von der andern Seite auch Nothwendige der Sache ſcheint uns zu beweiſen, daß dieſe Sitte und Prozeßform allgemein war. Wenn daher Rogge vermuthet, daß im nördlichen Frankreich und in Belgien, als dem eigentlichen Gebiethe des Saliſchen Rechts, ſich dieſe Form lange erhalten habe, und als Beleg eine Stelle aus dem Gedicht: Reyneke de Voß, anführt, ſo iſt uns das Verfahren der Femgerichte doch ein weit ſtärkerer Beweis für die Meinung, daß jene Sitte allgemein geweſen ſei.

7) Die Weisthümer bei *Hahn*, l. c. ſagen: „Es ſoll auch kein freigrave keinen man verfeimen, der cläger bring dann ſechs mit im, und verfolg denn als recht iſt."

sich geändert hatte, so war doch immer genau bestimmt, wie viele Eideshelfer zur Wirksamkeit dieses Eides gehörten. Aber der Angeklagte, der sich nach germanischem Recht, stets mit Eideshelfern hatte reinigen müssen, brauchte dies nicht mehr; sein Eid allein reinigte ihn. Vielleicht deshalb, weil das Institut doch in der Zeit seinen Sinn bedeutend geändert hatte, die Eideshelfer nicht mehr zugleich Fehdegenossen waren, und keine Wahl Statt hatte, indem das Fehderecht in seiner alten Bedeutung erlosch; vielleicht weil seit Einführung des Christenthums der Eid eine immer höhere Bedeutung gewann; vielleicht um den größeren Vorzug des freien Mannes im Gegensatz zu so vielen Unfreien, die meist, um die Ordalien zu verdrängen, auch zum Reinigungs-Eid mit Eideshelfern gelassen wurden, zu heben und anzuerkennen [8]).

4) So wie der Angeklagte sich befreien konnte, wenn er die gesetzliche Composition oder das Wergeld erlegte, so sehen wir den genossenschaftlichen Geist dieser Einrichtung, bei aller mit dem Königsbann und der Amtswürde herangewachsenen Strenge der richterlichen Gewalt auch beim Femgericht fortdauern. Der Geist der Sühne zwischen Kläger und Beklagten ist der vorwaltende, Rache oder Genugthuung das Ziel. Keine gerichtliche Gewalt war von Amtswegen gegen den Friedbrüchigen thätig. Nur um des Klägerswillen wurde er vorgefordert. Sühnte er diesen, so fand kein weiteres Verfahren Statt. Man nannte diese Genugthuung in der Sprache des Mittelalters, dem Kläger sich zu Ehre und Recht erbiethen [9]).

5) Wer mit Eideshelfern den Reinigungs-Eid geschworen hatte, dessen Unschuld war ohne Widerrede, und ohne die Möglichkeit eines Verdachtes anerkannt. Die ganze Genossenschaft

---

8) Bedingung eines Vertrages, den der Bischof von Paderborn im J. 1229 abschließt: „quod homines inter nos servilis conditionis a scabinis accusati non in ferro candenti, sicut alias consuetum est, sed manu duodecima expurgationem praestabunt." Dipl. ap. *Schaten*, Ann. Pad. II. — Münstersches Synodal-Urtheil von 1330 wornach den Reinigungs-Eid schwört: „liber manu sua, minist. m. tertia, cerocensualis m. septima et servus manu duodecima." Also eine vollkommene Rangordnung.

9) Es wird hierüber im elften Kapitel ausführlicher gehandelt werden.

haftete für ihn. — Spuren dieses Ueberbleibsels der Gesammtbürgschaft giebt uns auch das Femgericht. Der Schwörende bedurfte keines rechtskräftigen Erkenntnisses, das seine Unschuld aussprach. Mit dem geleisteten Eide war seine Unschuld anerkannt, die Genossen waren überzeugt, und wirkten ihm Frieden und Sicherheit.

5) Was die Form des Eidschwurs betrifft, so wurde derselbe am alten Mahlplatze, der selbst schon eine religiöse Bedeutung hatte, geleistet. Mit Ausbreitung des Christenthums wurde es Sitte, und durch die Kapitularien gesetzlich, daß man den Ort in die Kirche verlegte. Bei den Sachsen mochte wohl die alte Einrichtung bleiben, denn wir sehen noch beim Femgericht den Eid am alten Malplatz, folglich im gehegten Gericht leisten. Noch bedeutender zeigt sich die stehen gebliebene alte Gewohnheit, nicht auf das Evangelium und auf Reliquien [10]), sondern im Sinn des alten kriegerischen Geistes der Germanen auf das Schwerdt, folglich wie Jene auf die Waffen zu schwören. Doch wurde in der Form des Schwerdtes sehr Sinnreich zugleich das Symbol des Kreutzes ausgedrückt. — In der Art der Betheurung der Eideshelfer, und des Aussprechens des Eides, herrschte keine gleichmäßige Norm. Im Mittelalter überhaupt und namentlich beim Femgericht befestigte sich die Sitte, daß der Kläger oder Angeklagte erst schwur, und dann die Eideshelfer zu zweien oder dreien niederknieten, ihre Finger auf das Schwerdt legten, und schwuren, daß der Eid rein und wahr sei und nicht falsch [11]) wodurch die Ueberzeugung,

---

10) Die Finger wurden auf die Reliquien gelegt: „Da hieß der Richter die Heiligen vor sich und die Burgmanne brengen, da besagete ich und swore einen gestabeten Eyd off die Heiligen als Recht is das" u. s. w. Gelnhauser Urk. v. 1431. *Kopp*, de insigni Diff. inter Comites et nob. immed. No. 43.

11) „reine und ommeyne" sagen die alten Formeln; auch der Sachsenspiegel. Wie sich die alte Einfachheit verlor, pflegte man die Eidesformel weitläufiger einzurichten, und dem Schwörenden vorzusagen, welches ein gelehrter oder gestabeter Eid hieß. Merkwürdig ist es, daß vor dem Freistuhl zu Brakel 1470 ein Kläger seine Forderung und Schaden „myt synen gelerten eide bestettigen," und dann noch schwören muß, „daz syn Eidt sy reine unnd nyt meyne." So haftete die alte Form noch an der neuen. Senckenb. v. d. Kais. Ger. Urk. v. 1470 No. 40. Bei den Landgerichten in Baiern legte

die Bürgschaft und der gute Glaube deutlich ausgedrückt wurden [12]).

7) Wenn so nun dieser Eid kein eigentliches processualisches Beweismittel, sondern nur eine Bestärkung und Bekräftigung der aufgestellten Klage oder der verneinenden Antwort des Beklagten war, und der feste Glaube an die Wahrheit ausgesprochen, den übrigen Genossen mitgetheilt und verbürgt wurde, so war es doch leicht, die Eideshelfer mit wirklichen Zeugen zu vermischen; denn die sinnliche Wahrnehmung, die diese beschworen, war doch den Genossen nicht mitzutheilen, und es war wieder Sache des Glaubens und biedermännischen Vertrauens, das die Aussagen der Zeugen für wahr annahm, bis sich eine beschworene Zeugenaussage zur festen Beweisform bildete [13]). Wenn man daher sagte, Ueberzeugen, so verstand man darunter, daß den Genossen des Gerichts der Glaube an die Gewißheit der streitigen That beigebracht sei [14]), und in diesem Sinn hat noch der Sprachgebrauch das Wort Ueberzeugung beibehalten, welches wir dem Beweis durch Zeugen sogar geradezu entgegen setzen [15]).

---

der Kläger, der den Angeklagten übersiebenen durfte, seine 2 Finger auf den Kopf desselben, während ihm der Richter folgenden Eid vorsprach: „Der Mann da ist dein Dieb, deines gnädigen Herrn Dieb und des Landes Dieb; und das ist wahr, und das bitt dir Gott zu helfen und alle Heiligen!" Während dem hielten auch die sechs Eideshelfer ihre Finger in die Höhe, und sprachen nachher: „Der Eid, den der Ankläger geschworen hat, der ist rein und nicht main, und das ist wahr, das bitten wir uns Gott zu helfen und alle Heiligen." v. Lang, Gesch. Ludwigs des Bärtigen S. 239.

12) Es spricht sich hier zugleich die rein menschliche Natur, die sich in Liebe dem gleichgesinnten Freunde hingiebt, aus. Hören wir doch noch oft im Leben das feste Vertrauen sich in den Worten äußern: „für diesen Mann will ich wohl schwören!"

13) Wahrheit war Zweck und Bedingung des gerichtlichen Prozesses; sie lag im Glauben, im Innern; die Zeugen und Mitschwörenden waren daher Bürgen der Wahrheit, weil sie daran fest glaubten, oder sie wußten, sie gewährten (bewahrheiteten) die Sache und leisteten wirkliche Gewähr. Sehr bedeutend ist es daher, daß die alten Urkunden den Zeugenbeweis auch „bestalte wehre" nennen.

14) Sowohl durch Zeugen, als Eideshelfer.

15) Wenn Rogge sagt: „die Eideshelfer hatten mit den Zeugen nichts gemein, ihre Funktionen waren durchaus verschieden, daher

Das Entstehen solcher Einrichtungen, solcher Rechte und Pflichten, läßt sich nur in einer Genossenschaft finden, wo das Band der Familien-Innung noch im Andenken ist, und wo mit Sorgfalt über der Ehre der Familie gewacht wird; wo Jeder den Andern genau kennt, und dadurch die Bürgschaft für Schuld oder Unschuld durch innere Ueberzeugung hervorgebracht wird [16]). Beim Femgericht konnten so alterthümliche Formen nur erhalten werden, durch Fortdauer des alten Standes der Freien, dessen genossenschaftliche Bande sich nie ganz auflöste; es mußten aber doch noch bei den eingreifenden Versplitterungen, und manchen sich widersetzenden Veränderungen, neue Banden durch Gesetze der Ehre, strenge Pflichten der Unbescholtenheit und Verbrüderung eines Bundes hinzukommen, um ihnen Festigkeit zu geben. Wenn daher schon in germanischer Zeit nicht gerade Blutsfreundschaft zur Eideshülfe erforderlich war, so konnte hierauf noch weniger im Mittelalter gesehen werden; desto mehr aber auf Stand und Genossenschaft, worin zugleich alle übrigen Erfordernisse eines Biedermannes lagen. Es war zugleich natürliche Folge, die sich auch beim Femgericht erhielt, daß Jeder seine Zeugen und Freunde selbst mitbrachte, und der Richter sie nicht berief und unter Königsbann citirte.

---

auch ihre Erfordernisse. Die Conjuratoren wären so weit davon entfernt, eine richterliche Rolle zu spielen, wie die Zeugen, daß sie eigentlich nur eine Verstärkung der Person des Beklagten bildeten;" so möchte doch dieser Satz eigentlich zu weit sein. Die Verwechslung von Zeugen und Eideshelfern beweist schon die Gleichförmigkeit des Resultats ihrer Funktion. Die Wahrheit war eben so in der Form vollkommen ermittelt, und es bedurfte nach geleistetem Eidschwur eben so wenig einer Urtheilsfindung, als nach dem Ausspruch der Zeugen.

16) Man vergleiche noch jetzt eine Genossenschaft, die sich genau kennt, und über dem Prinzip der Reinheit und Ehre wacht, mit dem abgeschlossenen zersplitterten Leben der übrigen bürgerlichen Stände, ob man nicht dort leicht jeden kennt, für dessen Wort man schwören möchte, während hier in dem Aufhören der Ehrenwerthen Genossenschaft, auch der Maßstab der gegenseitigen Beurtheilung verloren ist, und man Alles mit Kälte und ohne Theilnahme der strengen Form der Beweise überläßt.

Neuntes Kapitel.

Fortsetzung. Von den Zeugen, im Gegensatz der Eideshelfer insbesondere.

Den Gegensatz zu den heimlichen Verbrechen machen die offenbaren, welche offenkundig vor den Augen der Genossen oder eines Theils derselben geschehen. Dieser Unterschied bleibt im ganzen Mittelalter, so lange Anklage-Prozeß existirte, der allein durchgreifende für die Eintheilung der Vergehen. Wir sahen im vorigen Capitel nur den Fall, wo die Wahrheit in dem Gewissen des Klägers und des Angeklagten lag, und wo der Letztere, wenn er läugnete, und Freunde genug fand, die an die Wahrheit seines Wortes mit fester Ueberzeugung glaubten, sich durch den Eid reinigen konnte. Aber schwieriger mußte doch sein Stand in der Genossenschaft sein, wenn mehrere durch die Sinne die Ueberzeugung der That erlangt hatten.

1) Bei der vollen Anwendung des Fehderechts konnte begreiflicher Weise es hierauf gar nicht ankommen, denn die Gewalt der Fehde, der Krieg als Gottesurtheil, entschied.

2) Bei dem geregelten Einwirken der Gesellschaft, im Wege gerichtlicher Verhandlung, mußte es aber allerdings einen schlagenden Unterschied machen, ob das Vergehen offenkundig, oder, nach der Sprache des Mittelalters, handhafte That war.

3) Bei Freveln gegen den Markfrieden, z. B. Beschädigung der Zäune, Verderben der Früchte, Abhüten durchs Vieh, überführte schon bei den Germanen das Zeugniß der Genossen, und wahrscheinlich reichte die Aussage von zwei Zeugen hin. Es war die Pflicht der Markgenossen, solche Frevel, die sie wahrgenommen hatten, zur Anklage zu bringen und zu bezeugen. Wir finden diese Einrichtung und Verpflichtung im ganzen Mittelalter, und bis auf die neueren Zeiten bei den Mark- und Holzgerichten [1]); auch bei den Go- und Freigerich-

1) Markenrechte und Willkühren der Ostbevernschen Mark v. 1339. Kindl. M. B. III. 1. No. 142 „were dat, dat die scharman einen (Marckenoten) vunden mit unrechten houwe . . . wat se dan seggen

ten, seit diese zu bloßen Rügegerichten herabsanken, fortdauern, und es ist merkwürdig, daß die Verpflichtung bei den Freigerichten, da, wo sie Criminalgerichte blieben, sich bei den geringern Freveln ganz gleich, wie bei den peinlichen Vergehen, zeigt, welches auf die früher ausgedehnte Verpflichtung der Freischöffen hindeutet [2]).

4) Bei eigentlichen Friedensbruchsachen war jenes Verfahren ursprünglich schon schwieriger, wegen des den freien Germanen zustehenden Rechts der Selbsthülfe und Vertheidigung. Aber es war doch wohl ganz natürlich, daß die Versammlung, welche Klage und Antwort gehört hatte, frug: „wer hat ihn betroffen, wer hat es gesehen, gehört?" Es mußte sich somit auch hier ein Unterschied zwischen heimlichen, und offenbaren Vergehungen oder handhafter That bilden.

5) Wenn die ganze Gemeinde oder der größte Theil der Genossen Zeuge der That war, so ließ sich schon ein Läugnen nicht denken, vielweniger noch die Zulassung zum Reinigungs-Eid. Die Gesetze brauchten dies nicht auszusprechen, es verstand sich schon von selbst, und wir erkennen diesen Grundsatz auch aus späteren Urkunden. Die Analogie des Verfahrens in Civil-Sachen stimmte hiemit, wie wir oben sahen, überein.

6) Schwieriger war aber der Fall, wenn nur einige Genossen Zeugen der That gewesen waren. Bemächtigten sie sich des Thäters auf der Stelle, und führten ihn gebunden, mit den frischen Kennzeichen seiner That, in die Versammlung, so war er überwiesen, und handhafte That vorhanden. Ja sogar, wenn Ein Mann, den Friedbrecher ertappt, sich seiner bemächtigt und ihn gebunden hatte, verlor er das Recht des freien Mannes, sich durch den Eid zu reinigen. Es liegt hierin was Natürliches. Der Unschuldige, gegenüber dem Verbrecher, ist muthiger und stärker, sein Arm überwindet ihn in der Regel, und vor seinem gewichtigen Worte, vor seiner kühnen überwin-

---

bi ehren Ehde, dat en geschadet hebbe, dar en mach nen ander Recht vor doen."

2) Vergl. Rogge, a. a. O. S. 101.

denden Stirn, entsinkt dem Thäter der Muth, zu widersprechen [3]). Um die Rechte des Genossen zu ehren, und weil doch auch in dieser That des Bemächtigens eine Gewalt und ein Friedensbruch liegen konnte, mußte der Kläger mit sechs Eideshelfern schwören. Hatte dieser aber die Hülfe seiner Diener gebraucht, um des Angeklagten sich auf der That zu bemächtigen, so neigte sich, wie billig, der Glaube der Gemeinde wieder auf die Seite der Unschuld, und der Ueberwältigte durfte sich mit Eideshelfern reinigen. Hier war von keinen Zeugen die Rede, weil Unfreie gegen Freie nicht zeugen konnten [4]).

7) War der von Mehreren auf frischer That Betroffene glücklich entkommen, und im Genuß seiner Freiheit geblieben, der Kläger trat aber nun im Gericht gegen ihn auf, so entsteht die Frage: Konnte er sich der übrigen Genossen, die anwesend gewesen waren, als Zeugen bedienen? Es war wohl ein natürlicher Gang, daß diese mit in der Versammlung erschienen, auftraten und sagten: „Er ist der Thäter, wir haben es gesehen, gehört." Schon das mußte den Angeklagten; den Genossen eines freien, unverdorbenen Volkes entmuthigen. Gewichtvoll waren doch solche Stimmen. Wer wollte wohl noch für ihn schwören! So mochte dann das Gewicht der Zeugen gewöhnlich über die Wahrheit entscheiden, ohne daß man daran dachte, einen förmlichen Zeugenbeweis über das alt herkömmliche Recht

3) Wir brauchen daher nicht mit Rogge S. 188 bei diesem Falle den Glauben an ein Gottesurtheil zu erwähnen. Wir dürfen uns aber auch keine in unsern oft mattherzigen Criminalverhören zugestutzte, moderne Gauner denken.

4) Rogge S. 188 sagt: „Wer daher durch mehrere Männer bezwungen und gebunden eingebracht wurde, den ließ man, wie jeden andern Angeklagten zum Reinigungseide. Das Ges. aber (L. Rip. T. 41 c. 1.) welches zuvor sagt: „Si quis ingenuus ingenuum ligaverit," drückt sich im gegenwärtigen Falle so aus: „sed si unus homo cum *satellitibus* suis hominem ligaverit" etc. Diese satellites sind offenbar keine ingenui, es würde sonst kein Sinn darin liegen, denn mehrere ingenui mußten nothwendig größeren Glauben haben, als ein Einziger. Rogge schließt daher ferner mit Unrecht, daß offenbare oder handhafte That nur dann da gewesen sei, wenn die ganze Gemeinde ihn ertappte, oder die, welche ihn ertappten, wenigstens die ganze Gemeinde vorstellten; es würde also der, der von mehreren Genossen vor Gericht geführt wurde, sich noch haben reinigen dürfen, welches aber unmöglich der Fall sein konnte.

des Angeklagten, sich mit Eideshelfern zu reinigen, zu stellen, um so mehr da das Fehderecht noch immer im Hintergrunde stand. Indem man also den Reinigungs-Eid neben dem Recht, mit Zeugen aufzutreten, bestehen ließ, kann man nicht sagen, daß keine Zeugen seien zugelassen, und in der Versammlung gehört worden, sondern man beharrte blos beim alten Herkommen, das nur unter solchen Genossen sich erklären läßt. Wo der Eid mit Eideshelfern einmahl in die Sitte und Denkart eines Volks verknüpft ist, da vermengen sich leicht die Begriffe von Zeugen und Eideshelfern, und es ist denkbar, daß ich in irgend einem Falle sechs Eideshelfern mehr glaube, als drei Zeugen. Denn konnte ich mich losschwören gegen Einen, der da sagte: Du bist der Thäter, ich habe es gesehen; warum sollte es nicht auch gegen zwei oder drei geschehen können, wenn die Bürgen meiner Unschuld sich zahlreich neben mich stellten, und dem Einen so wenig glaubten, als den Dreien! Der Fall ist wenigstens leicht möglich, daß, wenn auch einige auftraten, und die That bezeugten, der Angeklagte doch Genossen genug fand, die von der Unschuld ihres Freundes so fest überzeugt waren, daß sie an die Wahrheit der gegentheiligen Behauptung nicht glaubten.

3) Aber der Fall, wo Eideshelfer gegen Zeugen auftraten, mußte natürlich selten sein, und man mochte lange kein Bedürfniß einer Abänderung, und keine Mangelhaftigkeit verspüren; auch konnte unter echten Germanen das Nebeneinanderbestehen so collidirender Rechte kein Aufsehen erregen. Aber mit der Zeit, wo der Sinn echter reiner Wahrheitsliebe und ungetrübter Freiheit mehr und mehr erlosch, konnte es nicht fehlen, daß Inconsequenzen eintraten, und die Zeugen zum Mißfallen der Versammlung oft auf eine leichtsinnige Art durch den Schwur der Eideshelfer compromittirt wurden.

Das erste Mittel, was man dem Geist des Verfahrens gemäß, und germanischen Grundsätzen treu, diesem Mißbrauch entgegen setzen mochte, war wohl, daß man den Reinigungseid des Angeklagten nicht unbedingt zuließ, sondern dem Kläger gestattete, die Eideshelfer desselben durch eine größere Zahl zu überbiethen, wodurch nun begreiflicher Weise der Glaube an

Schuld oder Unschuld auch in der Form des Verfahrens beruhigt wurde.

Das zweite Mittel, welches wohl hauptsächlich durch Einwirkung der christlichen Kirche entstand, die den Eid höher und wichtiger nahm, und bei dem leichtsinnigen Schwören der Eideshelfer bedenklich war, bestand in der gesetzlichen Bestimmung, daß bei dem Zeugniß von drei oder vier echten Genossen der Reinigungseid mit Eideshelfern ganz unzulässig sein sollte [5]). So wie aber die Spur dieser gesetzlichen Bestimmung selten ist, so findet sie sich noch seltener in der Anwendung, und bei dem, was wir oben von den Femgerichten entwickelten, hat es sich bewiesen, daß in Sachsen namentlich eine solche Bestimmung keinen Eingang fand, daß vielmehr höchst muthmaßlich nur dem Kläger frei stand, den Angeklagten mit Eideshelfern zu überbiethen.

9) Handhafte That oder offenbares Verbrechen ist also, im Gegensatz des heimlichen, dessen Wahrheit nur auf dem Eingeständniß, und dessen Nichtvorhandensein auf dem Reinigungseid mit Eideshelfern beruht, ganz klar dasjenige, welches durch Zeugen kann erwiesen werden; entweder durch die ganze Gemeinde, dann fand gar kein Widerspruch statt, oder durch einige Genossen, dann nur unter den oben entwickelten Modificationen [6]). In der Form des Verfahrens änderte dies aber

---

5) L. Al. T. 42. c. 1. „Si quis interpellatus fuerit ante judicem de qualibet causa, quod jam *manifestum est tribus vel quatuor testibus*, aut de homicidio aut de furto, aut de aliquo neglectu, quod illi testantur, qui boni testimonii sunt in plebe, non perjuratores, nec fallaces, nec pecuniarum acceptores, sed veritatem volunt dicere, cognoscat hoc judex, quod tunc licentiam, ille homo qui mallatur ante eum, de causa illa potestatem jurandi non habeat, sed sicut lex habet: in hoc judicio persolvat, ut propter suam nequitiam alii, qui volunt dei esse, non se perjurent, nec propter culpam alienam semet ipsos perdant."

6) Rechte der Stadt Medebach v. 1165 bei Kindl. M. B. III. 1. „Qui autem pugno vel baculo aliquem leserit, vel percusserit, quod sanguis erumpit, si *veraces homines* presentes sunt, qui dicunt, eum esse *reum*, virgis verberabitur . . quia pacem Dei violavit: si in nocte contigerit, quod presentes non sunt, quibus credatur, si percussor de hoc incusatur et negaverit, manu duodecima se expurget." Die Statuten der Städte sind überhaupt sehr wichtig, indem sie manches alte Gewohnheitsrecht zuerst aufzeichnen.

nichts. Die Zeugen schwuren eben so mit dem Kläger, wie die Eideshelfer mit dem Angeklagten. Der Richter leitete kein Beweisverfahren ein, und inquirirte nicht auf die Wahrheit der Aussagen, auch brauchte er nicht das Gewicht einzelner Zeugen-Aussagen mit der Klage und Antwort abzuwägen; die Form gab ihm Alles [7]).

10) Bis auf Karl den Großen hatte sich zwar in diesem Theil des Prozesses, so wie im Verfassungswesen überhaupt, begreiflicher Weise Manches geändert, und Geist und Sitte hatten in den verrückten Formen freier Staatseinrichtung bedeutend in ihrem Wesen verloren. Vor allen Dingen mußte der Einfluß des Christenthums von großer Wirkung sein, und eben so konnte die Karolingische Verfassung im Ganzen nicht ohne große Einwirkung bleiben. Aber so wie Karl die germanische Volkseinrichtung nach ihren festgewurzelten Prinzipien noch meist rein vorfand, so hütete sich auch dieser kluge Regent wohl, mit seinen Gesetzen in das innerste Leben des Volks einzugreifen; allerdings war er aber thätig, da, wo der Geist der Zeit schon vorbereitet hatte, nachzuhelfen, und durch das Volk selbst zu wirken. Es ist historisch gewiß, daß er den Germanen, und namentlich den Sachsen ihre Gesetze, und ihr an Sitte und Gewohnheit festgeknüpftes Verfahren ließ; es war daher unmöglich, im Einzelnen directe Abänderungen zu machen, und so können wir namentlich keine Spur entdecken, daß er in der Form der Beweise bei Friedensbruchsachen etwas geändert hätte, wiewohl er durch seine Beamten höchst thätig in der Aufsicht über das Verfahren war [8]). Diese äußerte sich namentlich dadurch, daß

---

7) Es fehlte also dem germanischen Prozeß in Friedensbruchsachen nicht gänzlich an Zeugen, und es konnte allerdings von bedeutender Wichtigkeit sein, wenn der Kläger Zeugen hatte. Nur mit diesen Modificationen treten wir den so neuen als scharfsinnigen Sätzen, welche Rogge aufgestellt hat, bei.

8) Sehen wir doch noch lange nach Karl das alte Verfahren fortdauern, den Reinigungseid mit Eideshelfern, und die Ordalien in ihrer finstersten Gestalt. — Welch ein Grauen überfällt uns, wenn wir in einer Urkunde aus dem Ende des 10ten Jahrhunderts lesen, daß ein Civilstreit über Zehnten dadurch entschieden wird: „ut ex utriusque parte *candenti ferro* per duos homines viritas discerneretur

er es den Richtern zur Pflicht machte, auf die Unbescholtenheit und Wahrhaftigkeit der Zeugen zu achten, sie zu prüfen, Fragen an sie zu stellen, und sie selbst zu berufen, ja die treusten und besten im Gau zu erwählen und anzustellen, um Zeugniß abzulegen, nämlich über Alles, was zur Wissenschaft der Genossen durch die Volksversammlung und durch das gemeinsame Leben kommen konnte und mußte, z. B. Eigenthum, Grenzen, Freiheit [9]). Auf das Institut der Eideshelfer konnten natürlich solche Anordnungen nicht gehen [10]). — Wenn aber Karl die Schöffen anstellte, verpflichten ließ, und zur Anklage verband, so mußte nicht nur die Anklage selbst ein höheres Gewicht haben, sondern es mußte auch eine Beweiskraft vorhanden sein, die dieser Maßregel Nachdruck gab. Diese lag nun wahrscheinlich in dem Zeugniß einiger Freischöffen bei handhafter That, und wenn dies wenig Aufsehen machte, so sieht man daraus, daß der herrschende Geist schon geneigt war, der sinnlichen Wahrnehmung einiger unbescholtenen Männer und ihrem Ausspruch das wankende und täuschende Recht des Angeklagten, mit Eideshelfern zu schwören, aufzuopfern.

... quod dum coram amborum advocatis factum fuisset, uterque securitatem adeptus est.“ Kindl. M. B. III. 1.

9) „Si causa vel intentio sive controversia talis inter partes propter terminos aut confinia regnorum orta fuerit, quae hominum testimonio declarari vel definiri non possit“ etc. Cap. a. 806. *Bal.* I. p. 444.

10) Cap. de 805. Cap. a. 808 c. 3 und Cap. a. 812. c. 3. Wir können Roggen (a. a. O. S. 240) nicht beipflichten, wenn er glaubt, diese Gesetzesstellen redeten von Eideshelfern, Karl habe das Institut der Eideshelfer in Schiedsleute verwandelt, die Eideshelfer seien nur noch im Nothfalle vorgekommen, wenn die erwählten Schiedsleute aus Mangel wirklicher Zeugen oder anderer Beweismittel keinen Ausspruch wagten, und er habe hiedurch den Grund zu einem ordentlichen Beweisverfahren gelegt. Karl würde hiemit, was er nie gethan, den ganzen Prozeß umgestoßen haben. Eine aufmerksame Prüfung der erwähnten Stellen ergiebt aber, daß gar von Eideshelfern nicht die Rede ist, sondern von Zeugen und solchen Civilgegenständen, worüber immer die Mitglieder der Genossenschaft auszusagen vermochten, wie z. B. Besitzstand, Eigenthum und unvordenklicher Besitz. Da konnte der Richter allerdings die Zeugen selbst berufen und wählen, prüfen und anstellen. Auf die Zeugen und Eideshelfer in Friedensbruchsachen war jeder Einfluß unmöglich, und nirgend ist er auch ausgesprochen. Gerade das Cap. v. Ludwig d. Fr. v. 829. c. 6. beweist, daß man jetzt schon strenger testes und

11) Die Prinzipien des alten Prozesses verzweigten sich bis tief in das Mittelalter; je mehr sie aber in der veränderten Zeit und Verfassung des Volkes unhaltbar und unzureichend wurden, desto größer wurde die Verwirrung im Criminalverfahren. Der Sachsenspiegel, so wie andere Urkunden der Geschichte, zeigen uns eine Hinneigung zum ordentlichen Zeugenbeweis, darneben aber das Recht des Freien, sich mit dem Eid zu reinigen [11]). Daher ist das Hauptbestreben dahin gerichtet, das Ergreifen auf handhafter That zu constatiren. Der ergriffene Verbrecher muß daher sofort vor Gericht geführt und mit Zeugen überführt werden. Hat man einen Verbrecher gepackt, so ist es natürlich, daß man Hülfe ruft, und eben so, wenn man den Ertappten verfolgt. Jedes Gemeindsglied ist verpflichtet, auf diesen Ruf Hülfe zu leisten. Dieser Ruf (Gerüfde) wird der Anfang des Processes, und bildet sich zur feststehenden Form aus [12]).

---

conjuratores unterschied. Ein Mittelding konnte und wollte aber Karl nicht schaffen.

11) „Si de hoc duorum proborum virorum testimonio convinci potuerit, pena punietur supradicta. Si vero, deficiente probatione se voluerit expurgare, se assumptis sibi sex viris ydoneis expurgabit." Bündniß Westph. Städte v. 1252. *Häberlin*. Anal. p. 231. „Item wert Sake dat eyn Borgher mysdede in eynigher düffte off yn anderen Saken, dey en schenden mochten, der mach syck entschuldigen myt syner Hant, alleyne ten were so vele, dat dat düffte gut off ander ovel gewunnen gut yn syner Gewalt gevunden worde off yn syner besytthynghe." Freiheitsbrief der Stadt Lünen v. 1341. Steinen, Westph. Gesch. IV. S. 237.

12) Nach den Statuten des peinlichen Gerichts zu Witzenhausen aus dem 16ten Jahrhundert soll der Kläger eines Todtschlages zum Richter kommen, und schreien: „Heil obir (heil all, Heiler, hey al ubir) N. der unsern lieben bruder N. erworgt und vom leben zum tode bracht hat." In ganz Hessen war dieser Ruf gebräuchlich; an andern Orten fing er wohl an mit „Jodute, Wapen, Wrack, Wach, Weh, Haro, Zetter. Kopp, (v. d. Hess. Ger.) Urk. No. 116. — J. W. *Hoffmann*, observat. Jur. Germ. I. c. 12. — Daß der Prozeß beim Ergreifen auf der That beinahe der Einzige war, zeigen viele Statuten. Leg. Goal. bei *Leibnitz* S. R. B. III. p. 499, „We enen misdedigen man well uthwynnen, de schall öne gebunden mit Geschrey vor Gerichte bringen, unde öne umme de schuld beklagen." In einer Ladung des Grafen zu Soest v. 1482, steht der singuläre Ausdruck: mit dem Schwerte beschreien. „Wettet Hinrich von Stenvorde, dat uch Johan van lunen gnant Ulenspeggel, mit dem Swerde beschryen, ind mit deme lantrechte volgen volde" u. s. w. *Häberlin*, Anal. p. 447.

Aber in der fortschreitenden Anarchie und Verwirrung des Mittelalters machen:

a) die, welche Gewalt, Wehr und Schutz haben, kein Geheimniß mehr aus einem Friedbruch; sie trotzen dem Kläger und dem Gericht, und sühnen sich höchstens wieder aus, und, verrichten eine fromme Handlung, um ihr Gewissen zu beruhigen. So ist der Zustand meist auf dem Lande, das die Ritter von ihren Burgen beherrschen; hier ruht die Criminal-Justiz, und nur das Femgericht Westphalens ist allein im Stande, Verbrecher zu schrecken, und ihrer mächtig zu werden.

b) Die, welche ohne Gewalt, Hülfe und Schutz sind, treiben ihre Thaten desto geheimnißvoller und verborgener. Werden sie nicht auf der That ertappt, und mit Geschrei vor Gericht geführt; so haben sie gute Ruhe; denn wie leicht ist es ihnen, sich zu verbergen in jenen großen Gewerbreichen Städten des Mittelalters, wo viel Volk sich bunt umhertreibt, wo keine Polizei die Herbergen controllirt, Indicien sammelt, und Verbrechern auflauert, um sie zur Untersuchung zu bringen. Wer will da klagen und zeugen, und Eideshelfer suchen, wie in der alten Gemeinde der Genossen? So wie daher Diebe, Gauner und anderes Gesindel einen sehr freien Spielraum hatten, so sahen doch die Raths- und Schöffen-Collegien der Städte sich in großer Verlegenheit, wie sie der Criminal-Justiz aufhelfen, und die öffentliche Sicherheit befestigen wollten. Während die Theoretiker in Römischen und Canonischen Rechts-Prinzipien studirten, um ein Verfahren zu ergründen, griffen Jene zu einem Akt reiner Willkühr. Sie richteten den, der nach der Meinung der Meisten unter ihnen, der That verdächtig war, und ohnehin im üblen Gerücht (Leumund) stand, ohne Klage, ohne Untersuchung und ohne Beweisform [13]), und viele Städte ließen sich sowohl über dies Ver-

13) Noch 1496 beschwert sich das Reichskammergericht beim Reichstage, wie täglich Klagen eingingen „daß sy leut unverschuldt on recht und redlich Ursach zum Tode verurteylen und richten laßen haben sollen." R. Samml. der R. A. I. 2. S. 46.

fahren kaiserliche Privilegien geben, als sie auch durch solche die Befreiung von der Form erlangten, den Ankläger durch sechs Eideshelfer (Uebersiebenen) überzeugen zu müssen [14]). Nicht überall und namentlich nicht gegen angesessene Bürger griff man jedoch zu solchen barbarischen Mitteln; aber das Absterben und Verflachen der alten Formen ist hier noch weniger tröstlich. Schon aus dem Gegensatz der handhaften That und des Gerüchts, sehen wir die Verlegenheit, mit der man den des letzteren Bezüchtigten behandelte. Wir sehen beim Mangel eines Anklägers das schwankende Auftreten des Richters, der noch keine förmliche Untersuchung zu eröffnen wagt, neben der Entstellung des alten Reinigungseides, die Schwäche der Criminalgerichtsbarkeit überhaupt; alle Beweismittel des inquisitorischen Verfahrens vermochten nichts, wenn der Angeschuldigte nur Freunde hatte, die sich für seine Unschuld verbürgten; dennoch Willkühr des Richters auf der einen und große Schwäche auf der andern Seite [15]).

---

14) Durch ein Kaiserl. Privileg von 1498 wurde im Limburgischen das Uebersiebenen abgeschafft „und weil dardurch das ubel ungestrafft bliebe: so haben keyserliche Majestät diese Gewonheit abrogiret, uff daß das Ubel gestraft, der gemeine Nutz befordert, und den rechten sein lauf gelassen werde, und auf wahren schueb, gichtigen Mund oder Leumuth, und ihr selbst Bekentnuß richten und strafen und die Uebelthäter ferner zu übersiebenen nicht schuldig seyn sollen." *Bischoff*, Diss. de usu VII. sacramentalium etc. Arg. 1716.

15) Alles dies belegt uns eine dem Rath zu Duderstadt gegen die Mitte des 15ten Jahrhunderts ertheilte Rechtsbelehrung bei Wolf, Eichsfeld. Urk.-Buch. S. 125. „Iß ein Gerochte von eyner Overtretunge von eyme, dy he schullen began hebben, iß deme dat openbar, dat solk gerochte unde böse lummet von ome iß, do he wonet, so he seck deß entslaen so dat he swere, iß he unschuldich, dat he deß nicht gedan hebbe, so mot he ok dar to bringen dre syner Nebern, edder vire eder sevene in groter Overtredinge, dy da sweren, dat se gloven dat he recht gesworen hebbe, dat nennet man Purgationem infamie. Sol geyt he ungebot von den Richtern in rechte. Were et ock, dat de angelangede nicht beruchtiget were, unde dy Richter alleyne dat Spreigken vellichte dat he gerne eyne Bote hedde, so moste he seck vorantworden so, und bidden dy Artikel seyner Overtredunge, dy he sholde gedan hebben, besweren, it sholde seck nicht finden in Warheyd, dat he so verleumenet wer in solken Saken, so moste dy Richter tobringen met redeliken Tügen der in Rechte gnuch were, dat dy so vorlummet und berochtiget were. Brochte dy Richter deß so nicht to, so were

Wie sich nun das Verfahren mehr und mehr dem inquisitorischen näherte, traten die schreienden Mißbräuche der Tortur ein, und die Verwirrung war wirklich aufs Höchste gestiegen, als die peinliche Halsgerichtsordnung Karls V. dem Unwesen ein Ziel setzte. Das oben geschilderte Verfahren der Willkühr wurde häufig die Feme genannt, weil man von den Femgerichten Westphalens nur die Kraft und den Nachdruck kannte, mit dem sie bei allgemeiner Erschlaffung das Richteramt gehandhabt hatten, ohne sich um die Mittel und Formen zu bekümmern, wodurch sie ihre Würde und Macht erhielten.

12) Während so die Criminalgerichte Deutschlands durch die veränderte Zeit, und das Aufgeben alter Formen, an deren Stelle sie nichts Neues zu setzen wußten, sich theils in höchste Verlegenheit gesetzt, theils durch diese wieder zu groben Irrthümern verleitet, und auf Abwege geführt sahen, fuhren die Femgerichte weit besser, indem sie mit größter Consequenz überall dem alten Verfahren mit großer Strenge treu blieben, und das Herkommen, wie ein Heiligthum, hegten. Das sichtbarste Zeichen ist schon das, daß die Urkunden in dem Beweis und in dem Verfahren keinen Unterschied zwischen Zeugen und Eideshelfern ausdrücken, und die Eideshelfer fast immer Zeugen nennen[16]). Die Zeugen müssen

---

he forder dem Richter nicht plichtich in den Saken to antworden eder to boten. Brochte aver dy Richter to med genuchhaftiger Bewisunge dat dy, so med solken Overtredinge also he ome schult gift berochtiget were, so moste dy berochtiget were, Spreken wedder dy getügen, se werren syne vigende, edder scholden in rechte nicht getügen sin dorch overtredung, dy si viellichte gedan hedden, eder weren in deme Banne, so moste dy Getügen oek segen von weme dat gerochte were upkomen, denne dy syne vigende eder Overtreder, so hedde solk gerochte von öm komen nyne machte, dat mon on darumme boten scholde. Were aber solk Gerochte to gebracht med solken Tügen, dy man nicht vorlegen kunde, und dat ok solk Gerochte von redeliken luden upkomen were, dy man ok nicht vorlegen möchte met rechte, so moste dy berochtiget were, sweren also vor he were der schult unschuldig, he hedde der nicht begangen und syne Getügen dre eder fünffe eder sevene mosten sweren, dat se gloveden, dat he deß nicht gedan hedde. Wan he dat so daide und kunde gedan, so ging he von deme Richter in rechte ane Bote, kunde he aver der Getügen nicht so gehebben eder were kundlick war, dat he schuldich were an der Overtredinge, so moste boten na Gnaden unde Redelicheyt. In Bote schal man Barmhertichcyt bewisen."

16) Daher das Mißverständniß Kopps und Bercks, als ob es zwei-

dieselben Eigenschaften haben wie die Eideshelfer [17]), und die Form des Eidschwurs ist dieselbe, die wir oben beschrieben haben, und die einen Gegensatz zu dem schon überall eingeführten gemeinrechtlichen Verfahren bildet.

Der Prozeß des Femgerichts unterschied nicht blos, wie das gemeine Recht, die handhafte That und leibliche Beweisung vom gewöhnlichen Anklageprozeß, sondern er erhielt theils die Spuren des ursprünglichen Verfahrens genauer und strenger, theils bildete sich in ihm der Gang, in Folge der veränderten Zeit und Verfassung in einer ganz anderen Richtung aus:

a) Schon in der Sprache drückt sich ein höheres Alterthum aus: die Weisthümer der Freischöffen erklären nicht, wie der Sachsenspiegel, was handhafte That und leibliche Beweisung sei, sondern die uralten, ererbten, bildlichen Worte: Hebende Hand, blickender Schein und gichtiger Mund, sagen ihnen Alles, und erschöpfen auch jede Erklärung. „Mit hebender H..d," bezeichnet recht den Augenblick, wo Einer auf der That betroffen wird, die Hand noch gehoben, die das Verbrechen thut. „Blickender Schein," genügt für alle Zeichen der That des auf der Flucht Ergriffenen, das blickende, blutige Schwerdt, die Waffe, das blinkende Gold, das entwendet. „Gichtiger Mund," das eigene

---

felhaft sei, ob die Zeugen hätten de veritate schwören müssen. Wenn die Dortmunder Weisthümer sagen: „Sie sollen die Unthat selbst mit ihren Augen gesehen, oder mit ihren Ohren gehört haben." (*Senck.* C. J. G. I. p. 114), so kann uns dies nicht irre machen, denn es ist, wenn wir das Ganze nicht als einen Satz späterer Jurisprudenz nehmen, begreiflich nur von wirklichen Zeugen bei handhafter That die Rede.

17) Die Qualität eines Freischöffen begreift schon Alles; das ausgebildete Gewohnheitsrecht des berühmten Dortmunder Freistuhls schreibt aber vor: „Die Zeugen, die da schwören, sollen Alle echt und recht und unversprochen alles Rechtes sein, nicht eigen oder meineidig, nicht unehelich gebohren, nicht in Acht oder Bann, und das sollen sie selb sieben beweisen, wenn sie darum angelangt werden. Sie sollen auch schwören, daß sie nicht um Geld gemiethet sein, oder Thun, durch Gunst oder Ungunst, Neid oder Zorn, oder auf schlechte Worte und Vorbringen anderer Leute oder durch Zwang. Sie sollen auch nicht Spilleute, noch Scholderer, noch offenbare Spiller sein, sondern echt und Recht." *Senck.* C. J. G. I. p. 114.

Bekenntniß, oder prahlende Geständniß des Thäters, das hinreicht, jeden Widerruf unmöglich zu machen.

b) Drei oder vier Zeugen gehörten zum mindesten dazu, die That für erwiesen zu achten [18]). Wir haben oben bereits entwickelt, daß gegen diese ursprünglich der Angeklagte mit Eideshelfern auftreten konnte, in so fern es zum ordentlichen Prozeß kam.

c) Nach gemeinem Recht wurde nun der auf handhafter That Ergriffene mit Gewalt und lautem Ruf vor Gericht geführt. Dies mußte beim Femgericht wegfallen, als natürliche Folge des Zusammenschmelzens der Genossenschaft und ihres Gerichtsbezirks, da sich das Placitum, das offene Ding, in ein gebotenes, heimliches Gericht verwandelte, und ein Bund hinzukam, der nothwendig nach andern und kräftigern Mitteln streben mußte. So bildete sich das einer durchaus veränderten Zeit und Kultur furchtbar erscheinende Verfahren aus, wornach die Freischöffen, die den Verbrecher auf handhafter That ergriffen, wenn ihrer zum wenigsten drei oder vier waren, also Ankläger und Zeugen, ihn sofort richteten [19]), d. h. ergriffen, vernahmen, das Schuldig aussprachen, und ihn an den nächsten Baum henkten. Ein solches Verfahren konnte als gerichtliche Procedur nie instituirt werden; wenn wir aber noch das innige Band der Genossenschaft der Freischöffen erwägen, so leuchtet uns die Verwandschaft mit dem Verfahren der Germanen, bei der Selbsthülfe, Rache und Fehde, ein. Was aber ursprünglich ein Recht der freien Genossen ge-

18) Die in die Gesetze aufgenommene alte Gewohnheit documentirt sich hierin. So wie das oben Note 5., allegirte germanische Gesetz sagt: „quod manifestum est tribus vel quatuor testibus“ etc. so erklärt das vor Kaiser Ruprecht ausgesprochene Weisthum v. 1405: „den mogen 3 oder 4 oder mehr F. S. mit der frischen thatt und an der stadt zu stundt wol verkunden,“ u. s. w.

19) Wir können also nicht mit Möser sagen: „Der Femrichter (?) hatte auch die Vollmacht eines Generalgewaltigers bei der Armee, der die Thäter auf der That hängen läßt. Diese seine Befugniß, welche vielleicht ebenfalls im Kriege ihren Ursprung genommen,“ u. s. w. Osn. Gesch. I. S. 263.

wesen war, konnte sich in so später veränderter Zeit nur als Bundespflicht regeneriren.

d) Hieran schloß sich nun das Verfahren ohne Ladung und Gehör, gegen den auf der That Ertappten, wenn er entronnen war, und angeklagt wurde. Es war natürliche Folge, daß ein Solcher in der Regel nicht erschien, denn was blieb ihm für Hoffnung? So erachtete man die Ladung endlich für überflüssig, und sie unterblieb [20]). Der damalige Geist der Zeit fand darin nichts Auffallendes. Auf Einreden, Milderungsgründe, Motive, Gegenbeweise kam es ja gar nicht an, das Ja der Zeugen erschöpfte That und Schuld. Auf Zurechnung und Abwägung der gesetzlichen Strafe kam es noch weniger an, es gab nur Eine, das Aufhenken. Wenn daher auch die Juristen gegen ein solches Verfahren anfingen, mit Geschrei sich aufzulehnen, so antworteten die Freischöffen doch, auf die Wahrhaftigkeit ihrer Genossen bauend, mit Ruhe:

„Man spricht, man soll Niemand ohne Urtheil tödten; das ist wahr, es sind aber Sachen, die von Natur ihr Urtheil eingeschlossen in sich tragen, als hebende Hand, gichtiger Mund und blickender Schein." [21]).

Daß dies Verfahren sich auf Genossen erstreckte, verhehlen uns die Urkunden nicht; denn die Dortmunder Weisthümer, welche sagen, daß man sich gegen sieben Zeugen, mit vierzehn schützen könne, und daß das meiste Zeugniß das mindere niederlege, fügen hinzu: „ausgenommen eines Freischöffen Leib, denn handhafte That ist die höchste Gezeugniß über jedes Mannes Leib [22])." Hier ist also auch die Identität des Ausdrucks Zeugen für Eideshelfer, und der Vorzug des Beweises durch Zeugen vor dem Schwur mit Eideshelfern klar ausgesprochen.

---

20) „referentes judicio accusant, probantque, *ut eis mos est*; ... Reus ignarus suae damnationis ubicunque repertus fuerit, supplicio afficitur." *Aen. Sylv.* de st. Eur. sub Frid. III. ap. *Frch.* S. R. G. II, p. m. 126.

21) *Hahn*. Coll. mon. II. p. 602. Der Herausgeber hat sich nicht geschämt, für hebende Hand, „hetzender Hund" drucken zu lassen.

22) *Senckenb.* C. J. G. I, p. 125.

e) Das Verfahren und Richten bei Leumund oder bösem Gerücht ist mit dem Verfahren der Femgerichte bei handhafter That gar nicht zu verwechseln, wiewohl viele dies gethan haben [23]). Verdacht begründete keine Klage, sondern feste Anschuldigung, denn der Kläger mußte zum Eid mit seinen Eideshelfern bereit sein [24]). Auf Gerücht und Ruf kam es daher so wenig an, daß selbst der beste Ruf nicht schützte; denn als Kaiser Ruprecht jenen Freigrafen die Frage vorlegte, ob es einen Verfemten nicht schütze, daß er als ein frommer Mann bekannt sei, und in gutem Rufe stehe, antworteten sie: „Wer Verfemt ist, nach Freistuhls-Recht, dem hilft nicht fromm sein!"

Die bisherige Darstellung hat wohl jede Idee von inquisitorischem Verfahren, die man bisher immer hegte, genügend widerlegt. Die Stellung des Richters ist klar; er durfte nirgend eigenmächtig, ohne Begehren und Antrag des Klägers handeln [25]). Fest und ruhig stand er auf seinem Platz, und repräsentirte die richterliche Gewalt und die Würde des Rechts.

---

23) Unbegreiflich ist es, wie Kopp (v. d. heiml. Ger.) S. 169 sagen kann: „Die Femgerichte verfuhren von Amtswegen gegen einen Berüchtigten, und nicht nach dem alten Sprüchwort: Ohne Kläger ist kein Richter. Es gab also auch Femgerichte außer den heimlichen Gerichten in Westphalen." — Die Arnsb. Ref. sagt: „würde aber mit feymbruch yemand berichtiget oder beredt, und der also beredt, oder besagt wurde, des feymbruchs nit bekant wer, und auch in handhaffter datt mit blickenden schein nit begriffen, noch gehandhabt worden wer, so sol man in nit dötten um des ongerichts von schlechter beredunge wegen, sondern man mag in umb solich an gerichte mit recht anlangen nach ordnung freynstulsgerichte und der haimlichen beschlossen acht." *Senck.* C. J. G. I. 2. p. 112.

24) Wie auch die Freigerichte in der Folge der Zeit oft confus wurden, erhellt aus Folgendem: — Im J. 1541 wurde Urtheil gewiesen beim Freistuhl zu Soeling in der Freigrafschaft Heiden, „daß der, welcher befamt oder berüchtigt wäre einer Sache, die Straßen- oder Mühlen kundig, sich der Sache mit zweien seiner Nachbaren, die unberüchtigt wären, entschlagen müsse." (Handschrift.)

25) Dortm. Weisth. bei *Senck.* C. J. G. I. p. 110. Weisth. bei *Hahn* l. c. „Der Freigraf soll nicht darauf dringen, Jemand weiter zu seinem Recht zu helfen, als durch Urtel und Recht, darzu soll er unbezwungen und ungedrungen gewunnen werden, als recht ist und wohlgebührt." *Senck.* Epist. de Jud. Westph. ap. *Freher.* de secr. Jud. p. 145. sagt: „Ipsa processus forma brevissima: Nec multum a Processu inquisitorio in haereticos diversa." Man hat daher den Ursprung sogar dem

Daß aber ein solches Verfahren, im 15ten und 16ten Jahrhundert, seit allen Veränderungen der Zeit, und den großen Verwirrungen, die in das Criminalverfahren gekommen waren, befremden, und in seinen alten Formen, die durch Bundesgesetze zu einem Heiligthum erhoben wurden, geistermäßig die Zeitgenossen ansprechen mußte [26]), kann nicht befremden, und wird noch weniger auffallen, wenn wir die Erscheinungen des folgenden Kapitels betrachten.

Zehntes Kapitel.

Verfahren gegen Nicht-Genossen oder Unwissende.

Daß dies Gericht ursprünglich nur für freie Genossen sich versammelte, und über sie Urtheil sprach, ist nothwendig, und geht aus der früher entwickelten Geschichte desselben so klar hervor, daß es keiner weiteren Ausführung bedarf. Als ein Beweisgrund läßt sich auch anführen, daß es weder gerichtlichen Zweikampf, noch eigentliche Ordalien kannte. Freilich waren beide germanische Institute in der Zeit, wo die Urkunden uns das Verfahren des Femgerichts darstellen, schon ziemlich aus der Sitte und Rechtsgewohnheit verschwunden, und der Zweikampf oder die ritterliche Fehde des Mittelalters war in die Stelle des alten ganz davon verschiedenen gerichtlichen Kampfes getreten [1]). Aber die

---

Ketzerverfolger Conrad von Marburg zugeschrieben. Kopp und Werck haben noch Kapitel vom inquisitorischen Verfahren des Femgerichts, in denen doch nichts Inquisitorisches vorkömmt. Der Freigraf sollte auf die Beweise nicht einmal wirken. Wenn er Jemand verfemen will, soll er nach der Arnsb. Ref. Niemand dazu bringen, noch gebieten, Folgung zu thun (Eideshülfe), sondern der Kläger soll sechse mitbringen, sein Recht zu vollführen.

26) „Es solte sich aber ainer ob diesem haimblichen Westphalischen Gericht, und seiner Ordnung nicht wenig entsetzen, und verwundern, daß sie so mancherley seltsame Wort und Gebreuch gehabt haben, und daß sie sich selbs viel besser und gerechter dann andere Personen, so Rat und Gericht besessen, geacht und gehalten haben." Gerichtsordnung von 1546. M. *Freheri*, Comment. p. 169.

1) Diese Fehde erscheint als Auflehnung gegen die gerichtliche Gewalt. Im Jahre 1473 war Lienhard von Stein wegen Injurien belangt. Er erbietet sich dem Kläger zum Kampfe, und will es als ein frommer

Ordalien existirten doch noch gleichzeitig, und das Femgericht ignorirte sie, zum Beweis, daß hier nur freie Männer auftraten, bei denen schon unter den Germanen die Ordalien nicht zur Anwendung kamen. Folge des Bundes, und Beweis größerer Aufklärung war es aber, daß die Freischöffen es nicht einmahl achteten, ob der Angeklagte schon vor einem andern Gericht sich durch ein Gottesurtheil gereinigt hatte, vielmehr es zugaben, ihn noch zu überzeugen und zu richten. Sie standen somit über ihrem Zeitalter, und mußten die Ordalien für trügliche Mittel erkennen [2]).

Wie nun die Femgerichte vermöge des Bundes ihre Competenz auf alle, auch außerhalb Westphalen wohnende, Freischöffen, die sich ihnen unterworfen hatten, erstreckten, fand dies eher Anerkennung, als die Ausbreitung ihrer richterlichen Gewalt über Nichtgenossen, die sie sowohl vermöge des Bundes handhabten [3]) als in der Eigenschaft von kaiserlichen höchsten Gerichten vertheidigten. Kaiser Ruprecht legt noch die Frage vor: ob ein Schöffe, der Einen, welcher nicht Schöffe sei, vor einen Freistuhl lasse heischen, darum schuldig sei, daß er solche Ladung gethan habe? die Freigrafen antworteten: darauf sei nichts zu sagen, zu fragen, noch zu schreiben, und liege daran kein Noth, die Stühle und Gerichte seien frei. In der Frage liegt die Nichtanerkennung; und die Antwort ist, wenn gleich determinirt genug, doch ausweichend, und den Grundsatz nicht so fest aussprechend, wie selbst spätere Reformationen es thun. In der folgenden herunter gestimmten Frage des Kaisers liegt gewissermaßen die Einräumung der Com-

---

Edelmann mit seinem Leibe beweisen, daß jener ein wissentlicher Bösewicht sei. Wäre der Kläger Ritter gewesen, sie hätten ihre Sache ohne Gericht ausgefochten; es war aber der Stadtschreiber zu Biberach, der ihm erwiedert: „er schlage den Kampf zwar nicht aus, es seien aber hohe und niedere Gerichte im Lande, damit Niemand sein eigener Richter sein solle, und das Recht solle man vor der Obrigkeit suchen." Senckenb. v. d. kais. Ger. Urk. No. 22.

2) In der Disputation eines Gelehrten, abgedr. bei *Hahn*, l. c. p. 660, wird es als Vorwurf aufgeführt: „ob auch einer verleumet were boser sachen, doruber er das heyß Eysen tregt, zu Stund verfeimen sie in."

3) Nur ein Bund vermochte den Grundsatz des Mittelalters: „daß Jeder von seines Gleichen müsse gerichtet werden," umzustoßen.

petenz in peinlichen Sachen; denn sie lautet: Ob Einer, der Schöffe sei, Einen der nicht Schöffe wäre, vor das Gericht lade von Gut oder Geldschuld wegen: was der, so das thue, darum schuldig sei?

Durch die Ausübung der Competenz über Nichtgenossen mußte nun bei dem Festhalten der großen Standes-Vorrechte der Freien, die die Schöffen gegen jeden Nichtschöffen handhabten, ohne sie diesem zuzugestehn, und des alten Prozeß-Verfahrens eine gefährliche Collision entstehen, die der Bund nur vermehrte, der Geist der Zeit aber zum Theil milderte.

1) Die Anwendung der Gesetze konnte sie nicht verlegen machen, denn das Gewohnheitsrecht, was die Freischöffen wiesen, betraf in Civilsachen eigentlich nur Gegenstände innerhalb des Bezirks der Freigrafschaft. Auswärtige wurden nur um Femwrogen vor das Gericht gezogen, und diese waren immer Todeswürdig. Die Eigenschaft kaiserlicher Gerichte, das aus dem Reichsverband erweiterte Territorial-Recht, besonders in Beziehung auf Friedensbruchsachen, die allgemeinen Prinzipien der Ehre, und die Möglichkeit, von allen Gegenden des Reichs Freischöffen zu haben, glich Alles aus.

2) Die Formen des Prozesses wurden desto schwieriger. Die Verpflichtung der Freischöffen zur Anklage, ihre Würde, ihr Ehrgefühl, ihr Eid, der Bund, den sie einem anarchischen Zeitalter entgegen stellten, erhöhte noch die alte Beweiskraft des Wortes eines freien Mannes. Ein Freischöffe war Ankläger; nur Freischöffenbare konnten Zeugniß ablegen und Eideshelfer sein. Der Nichtgenosse erschien, dem Kläger und seinen Eideshelfern gegenüber; was blieb ihm für ein Vertheidigungsmittel? Keins, er war verloren.

3) Natürliche Folge war, daß der Angeklagte, der sich schuldig wußte, lieber im Nichterscheinen Rettung suchte, denn vor der Achtserklärung konnte er wohl noch hoffen, sich zu schützen; von der Vollstreckung des Todesurtheils rettete ihn aber nichts. So kam bald kein Unwissender mehr, und die Urkunden sprechen von dem Verfahren gegen sie nur so, als ob Verfemung, also Contumacial-Verfahren, stets die einzige und unausbleibliche Folge gewesen sei, wie sie es in der Praxis auch gewöhnlich war.

4) Das Freigericht war schon Feme, gebotenes Ding und geschlossenes Gericht geworden, ehe man Nichtgenossen vor dasselbe zog. Mit dem sich erhebenden Bund wurde es strenges Gesetz, nur Genossen den Zutritt zum heimlichen Gericht zu gestatten; jedem Andern war derselbe bei Todesstrafe untersagt, welches allein Folge einer strengen Ordens-Verbindung sein konnte. Es folgte ferner, daß nur ein Freischöffe möglicher Weise in diesem Gericht als Kläger auftreten konnte. Aber auch da, wo ein Gegensatz des offenbaren und heimlichen Gerichts sich bildete, mußte die Klage stets im heimlichen Gericht erhoben werden, denn die Freischöffen urtheilten auf die Klage schon, ob die That Femwroge sei [4]).

5) Der Widerspruch nun, daß der Freischöffe gegen den Unwissenden klagen, dieser aber nicht im heimlichen Gericht erscheinen, und doch darin verurtheilt werden konnte, erregte gar kein Aufsehn. Jene würdigen, gewiß für's Recht entflammten, Männer machten sich kein Gewissen aus einem solchen Verfahren, vor dem wir in unserer Zeit erschrecken. Diese auffallende Erscheinung können wir uns nur erklären, wenn wir voraussetzen, daß es sich allmählich geschichtlich bildete, und wenn wir bedenken:

a) Daß bei der Zerrüttung des Gerichtswesens, dem anarchischen, zersplitterten Zustande Deutschlands, und dem Trotz auf Eigenmacht und Gewalt, zu der man immer Gehülfen fand, die todeswürdigen Verbrecher fast nie vor Gericht erschienen, und hier, wo die Macht in den Händen der Richter war, noch weniger erscheinen mochten.

b) Daß der unbedingte Glaube an das Wort und den Eid der Freischöffen die überzeugende Gewißheit gab, daß dem Verfemten kein Unrecht geschehen könne.

c) Daß hiemit die Unmöglichkeit in Verbindung stand, daß der Angeklagte gegen den Freischöffen gewinnen konnte, und

---

4) Eichhorn schwankt, wenn er S. 182 sagt: „wenn sie auf gehörige Anklage, die in einem heimlichen Gericht geschehen zu sein scheint, oder wenigstens auch hier geschehen konnte, vor ein offenes Freigericht geladen wurden."

man sich daran gewöhnte, seine Ladung als überflüssig zu unterlassen [5]).

So wurde also über den angeklagten Nichtgenossen ohne Ladung, ohne Verhör und ohne Vertheidigung erkannt, und es gehört unter die Vorzüge und Rechte des Freischöffen, daß sie geladen werden müssen [6]). Der Vorzug lag aber nicht in der Ladung, sondern in dem Recht gegen eines Freischöffen Anklage sich durch den Eid zu reinigen, welches den Unwissenden nicht zustand [7]).

---

5) Daß Mißbräuche die Sache noch weiter trieben, und man hie und da auch den Unwissenden ohne Form Rechtens verfemte, zeigt der Revers eines Freigrafen bei Kindl. M. B. III. 2. No. 197: „Jnd deß gelychen ouch oever geynen unwissenden Man richten anders, dan des Fryhengerichtes Recht is, also dat die Clage zo vorentz volkumetlich getzuget und myr zu rychten gewyst werde na Rechte."

6) Keineswegs sollte an der Wahrheit der Klage ein Zweifel sein. Wir erkennen den Sinn und Geist des Verfahrens recht aus dem Revers eines Freigrafen bei Kindl. M. B. III. 2. No. 197. Dieser bekennt, daß er sich des Gerichtsamtes entwürdigt habe, wenn sich in der Wahrheit befinde, daß die vorgeschriebenen Punkte überfahren wären, „ind moecht ouch alsdan eyn ander vrygreve zo dem hoesten des vurß. Gerychtz oever mych rychten und vervoeren sunder verbodunge."

7) Hahn, l. c. p. 621. „Darnach fragt er, was er damit erworben hab, daß er wissend sei worden? so weist man, wer in verfaimt wollt han, der mocht in verfaimt han, wann in geladen hette... were er dann nit kommen und hette sich verantwort, so mocht man in von stund an verfaimt habn; der sol nun ladn als Schöpffn recht ist." In den Zusätzen zu den Ruprechtschen Weisthümern von 1408 bei Müller (Reichstagsth. S. 481) heißt es: „were her abir kein Fryeschepphe, so mochte man obir yn richten an allis verboten." Dies ist nicht ein Widerspruch mit dem, was die spätern Reformationen enthalten, wie Eichhorn meint; denn diese sind jünger, und die Ref. änderten ja Manches ab; wir müssen daher chronologisch das Verfahren entwickeln. — Uebrigens erläutern jene Zusätze nur die Ruprechtschen Weisthümer selbst; denn wenn es da heißt: „Man soll Niemand nach der Feme Recht verderben, er sey zuvor beklagt, erfolgt, verfemt an den Freistühlen nach Recht;" so ist da von keiner Ladung die Rede, sondern nur von dem Ueberweisen durch Eideshelfer im Gegensatz des Verfahrens bei handhafter That. Es verstand sich bei allen Freigerichten von selbst, daß nur Freischöffen geladen wurden. Wir heben noch die Stelle einer Urkunde aus, bei Kindl. M. B. III. 2. No. 200b: — „Wert dat dat en Vrigenschepen deyde also vurg. is, den V. salde man darumb verboden alse eynes V. Recht were: wert ock sake dat et weyre en unwetener Mann, und dat selvet deyde, de solde men ock vervemen und vervoren also des Rykes Recht is."

6) So wie der, welcher sein Recht bei dem Femgericht suchen wollte, zuvor Freischöffe werden mußte, um da auftreten zu können, so suchte auch der, welcher Anklage fürchtete, oder angeklagt war, Freischöffe zu werden, um mit gleichem Rechte seinem Ankläger entgegen treten zu können. Hierdurch mochte sich mancher Schlechte der verdienten Ahndung entziehen; man untersagte daher die Aufnahme eines Solchen, zum Beweis, welches Gewicht schon in der Anklage lag. Die Aufnahme war nichtig, man nannte ihn einen Nothschöffen, weil er es aus Noth geworden, und er hatte keinen Vortheil zu erwarten. Die spätere Bundesstrenge ahndete es auch unerbittlich mit der Todesstrafe. Wir dürfen aber den Ursprung nicht übersehen, der keinesweges sich auf das Verrathen der Bundesgeheimnisse gründete [8]).

7) Erst in der Zeit, wie Mißbräuche bei den Femgerichten anfingen einzureißen, Berathungen, Beschlüsse und Reformationen Seitens des Reichs nöthig wurden, sah man ein, daß durch jenes Verfahren gegen Unwissende manches Unrecht geschah, und es war besonders den gelehrten Juristen ein Greuel, daß über Jemand ohne Ladung und Vertheidigung gerichtet wurde [9]). Von allen Seiten drang man auf Abstellung, und so wurde es Geboth, auch die Unwissenden zu laden, dem man aber lange Zeit gar wenig Folge leistete [10]).

8) Freilich waren die Freigrafen und Freischöffen nun auch mit der Zeit so weit fortgeschritten, daß sie dem nicht widersprachen, und sich zur Ladung bequemten. Aber schwierig war

---

8) Dortm. Weisth. bei Senck. l. c. p. 126. verordnet, daß das Wissendmachen eines bereits Angeklagten unbündig sei, und daß man über einen solchen Nothschöffen richten solle."

9) „Prolapsi autem sunt judices westphalici in condemnationem absentium ac inauditorum consilio ac mente emendandorum nuevorum processus veteris, deficiente tamen prudentia legislatoria" *Thomas.* Diss. de origine etc. Jud. Westph.

10) Auf dem Reichstag zu Trier, 1512, wurde von den Ständen „für „gut angesehen eine Ordnung zu geben und besonders daß ohne Erkenntniß der Rechten niemand von wegen derselben Gerichten „seiner Ehr, leibs, Lebens oder Gutes angefaßt oder enteussert werden „solle."

es, dies zu effectuiren, denn es blieb Regel des Bundes und der Gerichts-Verfassung, daß kein Unwissender im heimlichen Gericht erscheinen durfte, und die Reformationen erkennen dies selbst an, indem sie die Ladung vors offene Gericht verfügen. Dieser Gegensatz hatte sich, nachdem was oben entwickelt wurde, hie und da erhalten, und bekam nun noch mehr Consistenz, indem alle Unwissende vor das offene Gericht geladen wurden, und ein solches also bei jedem Freistuhl existiren mußte.

Hiermit war also ein neuer Begriff für das offene Gericht gebildet, das sonst nur in Betreff des Gegenstandes der Klage sich vom heimlichen unterschied. Ueberhaupt giebt uns keine Urkunde einen genauen und übereinstimmenden Begriff vom Unterschied zwischen offenem und heimlichem Gericht, eben weil das Erste nur als Abart aus dem letztern erwuchs und sich davon ablöste [11]). — Ein Motiv für die Freigrafen, vor das offene Ding zu laden, mußte auch darin liegen, weil man jetzt ohne Fehlgriff sich überzeugen konnte, ob der Angeklagte ein Freischöffe war oder nicht; denn nun konnte man ihn bei dem Wahrzeichen fragen. Außerdem mußte es schwierig bleiben, besonders seitdem die Anzahl der Freischöffen täglich wuchs, und sich über ganz Deutschland verbreitete. Dem bloßen Worte des Anklägers zu glauben, war gewagt, und daß die Freigrafen sich etwa die Listen der aufgenommenen Freischöffen mitgetheilt hätten, ist nicht glaublich.

9) Bedenklich ist nun die Frage, wie sich das Verfahren nach jener Einrichtung eines gedoppelten Gerichts modificirte? Die Idee des heimlichen Gerichts blieb, und man wollte nicht eigentlich zwei Gerichte, wenn gleich der Nichtwissende der gesetzlichen Bestimmung zufolge erst vor's offene Gericht sollte gezogen werden. Daher läugnen wir ganz die Existenz, ja die

---

11) Daß die Distinction im 14ten Jahrhundert noch nicht existirte, sehen wir aus den Urk. v. 1349 und 1358. Anh. No. 25, und Lünig III. p. 107. — Ein gänzliches Vergessen des Historischen zeigt aber eine andere Urkunde Kaiser Karls IV. von 1360: „ouch also daz die offenbar Bencke, die in der egenannten Stat den freyen ban haben, uff den vorgenannten Freyenberg in den vier benken vor Borken, heimeliche benk sein sollen, unschedlich andern Leuten an yren rechten." *Nunning*, in monum. Monast. Dec. I. p. 179.

Möglichkeit eines geboppelten Verfahrens, denn im offenen, so wie im heimlichen Gericht, wurde nach Freistuhlsrecht verfahren, und wir können uns nicht einmahl ein anderes Verfahren denken, ohne dem klagenden Freischöffen alle seine Vorrechte zu nehmen. Unrichtig ist daher die Behauptung, daß am offenen Freigericht auf die gewöhnliche Weise sei verfahren, und über die Sache im heimlichen Gericht auf den Eid des Klägers mit Eideshelfern, ohne die Vertheidigung des Beklagten zu hören, gerichtet worden, nachdem dieser zuvor vor dem offenen Gericht, ohne der Klage sich entledigen zu können, wäre gehört worden oder ungehorsam ausgeblieben sei[12]). Was heißt: auf gewöhnliche Weise verfahren; etwa ein förmliches Beweisverfahren mit Zeugen, oder Reinigungseid mit Eideshelfern? Beide Annahmen sind unmöglich, und würden uns in große Collisionen verwickeln.

10) Das Mißverständniß ist entstanden durch unrichtige Deutung der Gesetzstelle, welche zuerst die Ladung des Unwissenden verfügt[13]).

„Item hette ein unwissende man eynige missethat begangen — dy da femerorig were, und beclaget werde, den unwissenden man, solde eyn frygrebe med syme vorsegelten briffe vorbodunge thun, unnd dem eynen tag legin ober dren virezen nachtin vor daz offenbar frye gerichte. Mag sich dan der der missethat enslaen und enledigen also recht ist, daz mag er geniſſen, unnd mag he sich dez nicht entledigen nnd entslaen also recht ist, so mag man dy missethad ober en czugen und richtin in der heymlichen achte also recht ist[14])."

12) Eichhorn erklärt sich so die Sache a. a. O. S. 182: aber, wie wir glauben, mit Unrecht; besonders enthält die Note f eine ganz willkührliche Deutung. Kindl. (M. B. I.) erläutert auch durchaus falsch die Art und Weise, wie der Angeklagte aus dem offenen Gericht in das heimliche sei gezogen worden.

13) Arnsb. Ref. v. 1437 bei *Senck.* l. c. p. 80.

14) Ein Arnsb. Weisthum sagt auch: „und sol zuvor an gespanner Bank Feimbruch im offenbaren gericht erkannt sein, und sol in das offenbar Freigericht gefordert werden und nit in das haymlich still gericht der haymlichen beslossen Acht." *Senck.* l. c. p. 99. — Wieder ein offenbarer Zusatz, denn ursprünglich konnte nur im heimlichen

Der ganze Unterschied war eine unbedeutende Form; man wollte dem unwissenden Mann es möglich machen, vor seinen Richtern zu erscheinen. Am Verfahren änderte es um so weniger was, als es schon an sich lächerlich gewesen wäre, über dieselbe Sachr am offenen Gericht nach gewöhnlichem Prozeß, und im heimlichen nach alten besonderen Formen zu richten. Bedenken wir nur vor Allem, daß die Formen des Verfahrens gar kein Geheimniß waren, und nie ein Geheimniß sein sollten; nur die Verfemung oder die Acht hatte sich durch den Bund mit der Pflicht der Geheimhaltung beladen, und zwar durch den Drang der Zeitumstände, weil sonst dem Verfemten Mittel der Gewalt zu Gebothe standen, der Vollstreckung zu entgehen, und Rache an denen zu üben, welche dieselbe übernahmen, wie die Folge noch mehr in's Licht setzen wird.

Wir sahen oben, daß der Nichtschöffe gegen den Schöffen in der Regel nie gewinnen konnte. Auch jetzt, wenn

a) Die Anklage ein Todeswürdiges Verbrechen betraf, und der Ankläger mit sechs Freischöffen, als Eideshelfern, wie ein Gottesgericht dem erschienenen Angeklagten gegenüber stand, war dieser immer verloren. Er konnte weder Zeugen, noch Eideshelfer haben, denn sie mußten Freischöffen sein. Wer daher nicht im Gerichtsbezirk wohnhaft und auszuweichen im Stande war, hütete sich wohl zu erscheinen, und es wurde dann in der Regel die Verfemung im heimlichen Gericht erkannt. Erschien er aber, so war der Fall unmöglich, daß die Sache noch an das heimliche Gericht erwachsen konnte. Da wo Kläger und Angeklagter gehört wurden, mußte auch das Urtheil gefällt werden. Einen schönen Beleg für das Gesagte giebt uns noch die Urkunde von 1531 [*]): Ein Eingesessener des Kirchspiels Lette, genannt Bernd Trappe, ist vor den Freistuhl zu Merfeld geladen, wegen Diebstahls von 14 Goldgulden sich zu verantworten. Der Freigraf forderte ihn auf, sich einen

---

Gericht eine Sache für Femwroge erkannt werden; dies documentiren selbst noch spätere Urkunden.

*) Kindl. M. B. I. Urk. No. 150.

Vorsprecher zu erbitten. Er begehrt den Allmächtigen, und und Niemand anders zu seinem Vorsprecher. — So spricht nur der zerknirschte Verbrecher, der keine Hoffnung, und keine Möglichkeit einer Vertheidigung vor Augen sieht. Der Kläger trägt das Verbrechen vor, und behauptet, daß der Beklagte selbst die That auf freien Füßen gestanden und bejaht habe; sollte er es jetzt verneinen, so wollte er ihn überzeugen mit sieben Freischöffen des heiligen Reichs. Der Beklagte sagt: Ja, er habe es gethan, und das Todesurtheil wird gesprochen und vollzogen. Hätte er Nein gesagt, so war er auch verloren. Wir sehen daher das Gewicht des Worts des Anklägers mit Eideshelfern, und die Wahrheit des Satzes, daß über die, vor das offene Gericht gezogene Sache auch da nach denselben Prozeßformen erkannt wurde.

b) Die Gesetzstelle sagt aber: wenn er sich der Missethat entschlagen und entledigen möge als recht sei, das möge er genießen, und thue er das nicht, so möge man die Missethat über ihm zeugen und richten' in der heimlichen Acht, als Recht sei? Wir müssen erwägen, daß es dauernde Verbrechen gab, welche sich abstellen, sühnen und wieder gut machen ließen. Es gab auch Vergehen, die nicht Femwroge waren, es aber, so wie jede Civilsache, werden konnten, wenn der Angeklagte sich nicht vor Gericht stellte, dem Urtheil nicht genügte, und dem Verletzten kein Recht thun wollte. Das ganze Verfahren war ja kein Inquisitorisches, sondern beruhte auf dem Antrag des Klägers. Erschien dieser, weil ihm der Angeklagte genügt, nach ergangener Ladung nicht, und wiederhohlte die Klage, so fand überhaupt kein Verfahren Statt: der Angeklagte konnte sich also durch Sühne der That entschlagen und entledigen, ohne vor Gericht zu erscheinen. That er es aber nicht, so ging des Contumacial-Verfahren in das heimliche Gericht über, das also im Grunde genommen, mit dem offenen identisch war. Der Angeklagte konnte aber auch im offenen Gericht erscheinen, und sich da entledigen der Schuld. Konnte es nicht blos eines Urtheils bedürfen, ob die That Ver-

brechen überhaupt oder Femwroge sei? Konnte er nicht sagen: Ich habe den N. erschlagen, aber in gerechter Wehr, als er mich angriff? Konnte er nicht durch Gründe der Vertheidigung den Kläger und die Eideshelfer selbst stutzig machen, und seine Lossprechung erwirken? Konnte er nicht selbst durch Urkunden erweisen, daß er sich vor seinem Richter gestellt, und dem Kläger zu Recht erbothen, oder ihm wirklich genug gethan, oder durch Privilegien vor der Competenz der Freistühle geschützt sei, welches diese respectirten [16]? Es gab also Fälle und Mittel auch vor dem offenen Gerichte, Freischöffen gegenüber sich der Anklage zu entledigen [17]. Es konnte nun zwar nach der Verhandlung vor dem offenen Gericht eine Sache Femwroge werden; dieselbe Sache konnte aber aus dem offenen in das heimliche Gericht nur beim Contumacial-Verfahren gelangen, denn die Verfehmung war immer heimliche Acht, und diesen Ausdruck wählt deshalb auch die Gesetzesstelle. So erklärt kann uns dieselbe also nicht in die oben gerügten Irrthümer verwickeln [18].

---

16) „Dat ordel wart bestadet an Johan Buck, de syck ummekerde, und bereyt sick, und quam weder in, und wysede vor Recht; na dem male dat dem Frygreven nicht kundich en sy van der Privilegie, und gyne wahrhaftige Copien by den Breve gekommen sy an den Frygreven, und de Breff nicht en vermelde, dat Her Willem van der Horst Wyncken mechtig will wesen, dat he den Cleger do up geborliken Steden und Tyden, des he em van Eren und van Rechte schuldich; so sy de Frygreve Schuldich, dem Cleger Rechtes to gunnen." Urk. v. 1506. Kindl. M. B. III. 2. No. 217.

17) Das Contumacial-Verfahren ist hierbei zu berücksichtigen, und wird die Sache noch deutlicher entwickeln.

18) Manches von dem Gesagten erläutert eine Urkundenstelle von 1470. Vor dem Freistuhl zu Brakel wird geklagt um Schuld gegen die Stadt Frankfurth, weil sie Recht verweigert. Es wird in contum. erkannt, und die Execution verfügt. Am Schluß heißt es aber, wenn der Kläger demnach nicht binnen gebührlicher Zeit befriedigt werde, und fürder Gerichts begehre, so solle die Klage gehen „usser dem offenbaren friengedinge, und wirchen in dey heimlichen achte, und richten aldar inne vort uber der obgenanten verclagten lyff und ere nach der heimlichen achte und frienstols rechte." Senckenb. v. d. Kais. Ger. No. 40.

Elftes Kapitel.

Contumacial-Verfahren und Verfemung.

So wie der Friedbrecher aus Trotz, oder Verachtung der Gerichte selten mehr einer Ladung folgte, so auch bei den Femgerichten; anfangs aus demselben Grunde, dann aus Furcht vor den strengen Formen, die ihn, wenn er schuldig war, ohne Gnade überwanden, wobei es den Unwissenden zugleich, wie wir oben sahen, eine Zeitlang unmöglich fiel, vor Gericht zu erscheinen, weil sie gar nicht geladen wurden. Somit war das Verfahren in peinlichen Sachen fast immer Contumacial-Verfahren, und die Urkunden sprechen von der Verfemung, die beim ordentlichen Verfahren nur Folge des Ungehorsams sein konnte, als ob sie das einzige Ziel des Prozesses bei diesen Gerichten gewesen wäre [1]).

1) Wenn der Geladene überhaupt nicht, und der Freischöffe, bei allen großen Vorrechten, die er genoß, im letzten Termin, oder am Königstage nicht erschien: so trat der Kläger mit seinem Vorsprecher und sechs echten rechten Freischöffen auf, wiederhohlte von Neuem seine Klage, und bat noch einmahl um ein Urtheil ob die Sache Femvroge sei. War sie dafür gewiesen, so bezog er sich auf alle richtig ergangene Ladungen, und bat den Freigraf, daß er den Angeklagten aufrufe [2]), weil an diesem Tage und an dieser Stelle sein letzter rechter königlicher Pflichttag sei, seinen Leib und seine Ehre zu verantworten unter Königsbann, zu dem höchsten Recht. Die erfolgende Stille entschied, daß er ungehorsam war, der Kläger forderte Vollgericht, und es wurde nun ein Urtheil gewiesen, was er zu thun habe, den Angeklagten zu gewinnen, also daß er in der Form

---

1) Eben so war es bei den übrigen Reichsgerichten. In einer bereits oben allegirten Stelle aus der R. Samml. d. R. A. P, I. p. 150. tragen im J. 1437 die Stände auf Bestellung des Hofgerichts an, „damit des Reichs Acht und Oberacht strenglich vollzogen werden könne."

2) Beim R. Kammergericht war auch das Rufen im Contumacial-Verfahren wesentlich.

des Verfahrens Recht thue, und ihm kein Unrecht geſchehe, und das heilige Reich in ſeinem Recht bleibe. War nichts mehr zu erörtern, ſo ließ der Freigraf den Kläger auf ſeine Knie ſich niederſetzen, und ließ ihn zwei Finger auf das Schwerdt legen, und ſchwören. Dieſer Eid lautetet z. B. folgendermaßen [3]):

---

3) Nach dem Coesfelder Codex bei Grote S. 326. — „Item dit ſint de ordele, de voir der veruoringe gaen ſollen. De vorſpreke ſal ſpreken. Her vrigreue, Ik vraghe iv van N. weghene oft iv ok witlik vnd kundich ſy, dat Johanne ꝛc. hir in voirtiden vor deſſen vryenſtoil ſy geeiſſchet. vnd verbadet. thom erſten male mit enen Breue. vnd met twen vryen echten rechten ſchepenen onder konninx banne. Vnd tem anderen male ꝛc. Vnd tom derden male vnd tem leſten male. Vnd hebn iohanne vorg. ſinen leſten pflicht dach geſcreuen vnd gedadet to holdene voir deſſen vrienſtole oppe deſſen Dach to rechter dagetyt vermits iv ſeluen vnd enen breue vnd mit ſes vrien echten rechten ſchepenen onder konninx banne ꝛc. leue her greue. ſo begheert hir N. ꝛc. vnd ik van ſinre wegene vnd mane iv by juwen eden, de gy dem konninge ghehuldiget vnd ghedaen hebbet. Johanne vorg. in deſſe ſtede verbanck vnd gherichte to eiſſchene, wante to deſſer tyt oppe deſſen Dach vnd ſtede, ſin leſte rechte konninclike plicht dach is zin lyff vnd ere hir to verantworne onder konninx banne to dem hogeſten rechte" ꝛc.

„Her greue na den gy iohanne hir geeiſſchet hebt ſo recht is, vnd konninx ban bot vnd vtwiſet, Vnd he hir nicht en is ſin lyff vnd ere to verantworne, vnd dat hogeſte gerichte des hilgen rikes verſmaet heft: vnd den onhorſinn gheworden is. ſo ſtiet N. hir vnd ik van ſinre weghene vnd begheren voirt vulles gerichtes ouer em, Vnd vrage dair ens ordels omme, wo he ſick dair to bereiden ſolle den vorg. iohanne hir tho wynnene vnder konninx banne. Dat he recht doe. vnd eme nyen vnrecht en ſchee vnd dat hilge ryke in ſinen rechte bliue."

„Dat vynt men."

„Her greue, ſo Vrage ik ens ordels van N. wegen, wan konninck kairlen Dach geleden vnd verghaen is. Wer dan N. ofte ſine eruende off maghe, ofte ander ienighe vriſchepene, dan deſſe volghinge vnd ghewyn, ſo em hir to ghewiſet wert, yicht doen mogen in deſſer vrienbanck, ofte in anderen ieghen vrienbenken, Dair ſe enen ſutenen vrigreuen vunden mit enen beſegelden ſchine, ofte ſchepene ghicht, ſonder andere verkundighinge veruolghinge verbadinghe, ofte verwiſinge."

„Dat ſal me by vinden."

„Her greue, ſo bid ik noch omb en ander ordel onder konninxs banne, deſſe ſake vnd claghe Darmede to ſlutene Alſo alſe he alrede in beghynne ſiner clage ghedaen heuet Off vermant were, de em ienige ordele ſinre ghanſſen ſaken vnd clage wederſpreken ofte beſchelden wolden to ienigen tiden op ienigen ſteden: Offt N. vorſ. oft anders we de beſſer ſake vnd clage eyn volgher ware, dat ok anders wair liden drofte in jenighen anderen vrienbencken vnd ſteden, ane oppe deſſer ſtede, dair ſe gheuraget ghewiſet vnd beſat ſint, Na den dat deſſe vrieſtoil van konninck kairlen to rechte geſtediget is in ene heymelike kamere des hilghen romeſchen rikes" ꝛc. „Dat vint men by."

„Der N. hat mir genommen mein Gut außer Fehde, wider Gott, Ehre und Recht. Darum hab ich ihn verklagt, und er ist geheischt und geladen, nach dem Recht des heiligen Reichs. Und er hat das höchste Gericht des heiligen Reichs verschmäht, und ist ungehorsam gewesen, hat mir weder Ehre noch Recht pflegen wollen, und in seiner Bosheit verhärtet, und seine angeborne Tugend also vergessen, weshalb er um seiner Missethat willen Reif und Galgen verdient, und seinen Hals verwirkt allen Freigrafen und Freischöffen. Daß dies wahr ist, deß helfe mir Gott und die Heiligen.

Hierauf ließ der Freigraf von den sechs Freischöffen drei in ihre Knie sitzen, die Finger auf das Schwerdt legen und schwören: daß der Eid, den N. da geschworen habe, sei reine und unmeine, daß ihnen Gott so helfe und die Heiligen. Desgleichen that er dann mit den anderen dreien.

Nun bedurfte es nach altem Prozeß keines Urtheils weiter, sondern der Freigraf sprach die Verfemung gegen den Ungehorsamen aus [4]).

2) Um uns von dieser Verfemung, die eine Achtserklärung war, einen richtigen Begriff zu machen, müssen wir wieder zurückblicken in die Geschichte, und den Zusammenhang historisch entwickeln, damit wir das Auffallende der Erscheinung uns erklären können. Nach den Grundsätzen des germanischen Prozesses mußte der Friedebrecher den Verletzten, oder dessen Familie, und die Gemeinde, deren Frieden er verletzt, sühnen. Er war zu dem Ende verbunden, vor dem Gericht der Volksgemeinde zu erscheinen, und weigerte er das, so ging er, wie billig und natürlich, selbst des Friedens und Rechts, so wie der Theilnahme an der Genossenschaft, verlustig.

3) Erwählte er hiemit also den schlimmsten Theil, so ist es schon kaum denkbar, daß ein freier Germane nicht im Volksgericht erschienen wäre. Die Gesetze erwähnen daher auch den Fall erst,

4) Daher sagt das Weisthum bei *Hahn*, l. c. „were er dan nit kommen und hette sich verantwordt, so mocht man in von stund an verfaimt haben."

als der Königsbann zum Volksfrieden hinzu kam, als es unablösliche Verbrechen gab, die die Staatsgewalt bestraft wissen wollte, und der Beamte des Königs zum Frieden der Gemeinde den Schutz der gerichtlichen Gewalt hinzufügte. Jetzt ließ wohl der Friedebrecher sein Vermögen und seine Rechte im Stich, um das Leben mit der Flucht zu retten, und der Beamte verbannte ihn; das heißt, er stieß ihn aus dem Schutz und dem Recht, das der Königsbann um die Gemeinde der Genossen schloß. Natürlich wurde dieser Bann auch Reichsbann, und der Friedebrecher sollte in keinem andern Gerichtsbanne Schutz und Sicherheit finden [5]).

4) Mit der Ausbildung der Territorial-Hoheit, und wie sich das Beamten-Verhältniß in Lehnsband zum Reich verwandelte, und die Beamten des Reichs nun wieder Beamten oder Vasallen der Landesherren wurden, mußte sich natürlich das Verhältniß ändern; der Richter war Beamter in seinem Gerichtssprengel und nicht Beamter des Reichs, seine Gewalt erstreckte sich daher um so weniger auf dasselbe, als nun höhere kaiserliche Gerichte unmittelbar im Namen von Kaiser und Reich handelten. Der Ungehorsame wurde daher zwar verfestet, wodurch er auch außer Schutz gesetzt, und dem Kläger das Recht gegeben wurde, ihn gefangen vor Gericht zu führen; da aber der Angeklagte, wenn er den Gerichtssprengel verließ, sich leicht der Verfolgung entziehen konnte, so wurde es Recht und Gewohnheit, die Sache dann an die kaiserlichen Gerichte zu bringen, und durch sie zu erwirken, daß der Ungehorsame im ganzen Reich verbannt wurde.

5) Die Verbannung, die das Reich gegen den Friedebrecher aussprach, hieß die Acht, Reichsacht. Noch hatte er aber das Recht, sich zu stellen, und den Frieden wieder zu erwirken; wenn er jedoch Jahr und Tag in der Reichsacht gesessen, so wurde sie Oberacht.

a) Der Geächtete war nun Rechtlos; Lehn und Eigenthum ging verloren.

---

5) Cap. L. III. c. 50. „Ut Comes qui latronem in *forbannum* miserit vicinis suis et aliis comitibus notum faciat, eundem l. a se esse forbannitum, ut illi eum non recipiant“

b) Eine offene Kundmachung erging an alle Stände und Unterthanen des Reichs, und das Geboth, gegen des Aechters Leib und Gut zu helfen [6]).

c) Niemand durfte einen Geächteten bei sich dulden, Niemand ihn beherbergen oder Gemeinschaft mit ihm haben, wenn er nicht in dieselbe Acht verfallen wollte [7]).

6) Also war nun auch die Verfemung, wenn wir sie mit der Reichsacht gleich stellen, die höchste kaiserliche Acht, die Schutz- und Rechtlos machte, der Achtsbrief war eben so an alle Stände und Unterthanen des Reichs gerichtet, und geboth die Hülfe gegen den Verfemten. Wer sich seiner annahm, wurde ebenfalls vor das Gericht des Freigrafen gezogen [8]).

7) Der Sinn der Acht war wohl: den Ungehorsamen zu bezeichnen als den widerspenstigen Thäter, seiner Freiheit ihn zu

---

6) Urk. v. 1366, bei Harpprecht, Staatsarchiv, I. 13. „Enntbieten allen Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Graven, Freyen, Rittern und Knechten, Stätten und Gemeindten undt gerichten, und mit Namen allen den den diß Brieve gezeit undt geweist wierdt, unser Huld undt alles guet, wir thun Euch khundt daß ... in des heylligen Röm. Reichs acht khummen sein ... daß Jr denselben ... auf der vorgeschrieben Aechter leib undt guth beholfen sein solt, wo sy dieselben Aechter begreifen mügen, und wen sy Hilf ahn Euch vordern und begern."

7) „Auch solt Jr kain gemeinschaft mit in han, undt sy neiden und meiden heyssen alle die Eueren in eure Stätten, vesten und gerichten, dieweill sy von der Acht nit kümmen sein." S. oben all. Urk. — „Als sich gegen unser und des heiligen Reichs achter und aberachter geburet ... Wan wer dawider tette, zu dem oder demselben wurde man darumb auch richten als des heiligen Reichs Recht ist. Darnach wisse sich ein yeder zu richten." Achtsbrief v. 1467. Senckenb. v. d. kais. Ger. No. 29. „wir gepieten auch, das man kain Aechter behalt wissentlich; wer das daruber tut, wirt er des bezeuget zu recht, man sol uber in richten, als über ainen Aechter. Item helt ein Stat gemeinlich und wissentlich ein echter, ist sy umbmauert, der Landrichter in des Gericht sy stett, der sol sy nyderprechen." R. Absch. v. 1235. N. Samml. I. S. 25. — 1492 wurde der Stadt Frankfurth der Prozeß gemacht, daß sie die von Wetzlar, so offen verschriebene Aechter wären, beherbergt. Urk. bei Senckenb. a. a. O. No. 12. Man vergl. auch Sachsenspiegel B. II. art. 72.

8) „Die hoste achte des Keysers die verfehmunge uber den verclagten begerth, also das man in hanckmessig solt verurteylen." Urk. v. 1531. bei Kopp, v. d. heiml. Ger. — „Und ob jemand ainigen verfaimbten furdrung dett, den mag man darumb belangen nach freyn stuls recht." Dortm. Weisth. bei *Senck.* C. I. G. I. 2. 128.

berauben, und Jedem die Gewalt zu geben, sich seiner zu bemächtigen, auf ihn zu achten, und zum Gehorsam gegen das Gericht zu zwingen, ihn selbst aber dadurch zu warnen, und zu bewegen, dem Recht Genüge zu thun. War dies vergebens, so verurtheilte ihn die Oberacht, wie einen schuldigen Verbrecher, der flüchtig ist. Er wurde nun hülflos gestellt, aller Rechte verlustig, und dem Tode, den er verdient, Preis gegeben. Aber die Geschichte belehrt uns, wie die kaiserlichen Achtserklärungen in den Zeiten der Anarchie und Gewalt von wenigem Erfolg und Nutzen waren. Die Zersplitterung Deutschlands in seine vielen Territorien ließ die Achtserklärung gegen Geringere selten durchdringen, und diesen öffneten sich Zufluchtsörter genug. Der Mächtige, der Ritter, der Fürst, fand Waffengefährten, die sich an ihn schlossen, seine Bürgen sicherten ihn. Selten hatte er was zu fürchten, denn wer mochte ihn angreifen, und seine Haut zu Markte tragen? Geschah es aber, so artete die Hülfe in Fehde aus, und nicht die Acht entschied, sondern das Waffenglück des Krieges und die Macht des Stärkeren. So sehen wir, daß selbst die Reichsacht den Geächteten wenig kümmerte, wenn er nicht sonst Feinde genug hatte, die ihn in der Fehde besiegten. Der Mangel lag in der Schwäche der die Glieder zu locker bindenden Verfassung, in dem tief gewurzelten Faustrecht und in der wenigen Wirksamkeit, die die Staatsgewalt im Einzelnen und im Ganzen anzuwenden vermochte [9]).

9) Dieser Zustand zeigt sich uns noch aus den Reichstagsacten von 1507. — „Dieweil erhaltene Urtail wenig frucht geberen, wo sie nit vollzogen werden, darumb so ermessen die stend, dazu gebürlicher Vollziehunge und execution durch Kammerrichter und assessoren mit Acht und Oberacht und andern gebürlichen Peenen, des rechtens, strengklich und furderlich wie sich geburt, procedirt werden soll, und ob dieselb ungehorsam, also über Jar und Tag In der acht verharren und plieben würden, das alßdann des Reichs vor uffgericht ordenung, demselbigen zu Hülff gebrucht wurden, namlich also, das die, so in die acht erkennt, und Jar und Tag dar In verharren wurden, durch die Ertzbischoffe, oder Bischoffe, Ir Vicarien, oder Officialen, des Bistumbs, dar Inn die Achter gesessen oder wonen sindt, In den geistlichen Bann declarirt, aggravirt und reaggravirt wurden, wie sich nach syner Ordenunge geburt durch compaß, und uff anruffen, durch compaß zu produciren, beswert, oder scheuen hätten, so bedünket die stende, nit unfuglich sie, das man alhie mit den Ertzbischoffen und Bischoffen handle, das sie den Cammerrichter oder der

8) So mochte es nun auch den Achtserklärungen der Femgerichte gehen, und deshalb hören wir im 12ten und 13ten Jahrhundert nicht viel von der Wirksamkeit dieser Gerichte, die sich im folgenden Jahrhundert so auszeichnend und mächtig darstellt. Wir können nicht zweifeln, daß die Achtserklärung derselben im Sinn des alten Rechts immer als Reichsacht ausgesprochen wurde, anfangs freilich nicht so, als ob die Femgerichte über das ganze Reich ihre Gerichtsbarkeit üben konnten, wohl aber dergestalt, daß sie die Bedeutung hatte, es müsse jedes andere kaiserliche Gericht und jeder Reichsunterthan sie respectiren [10]). Verbannen (forbannire) und Verfemen ist gleichbedeutend. Schon dies erinnert an Karolingische Zeit. Aber auch der Unterschied in dem Wesentlichen der Acht und der Verfemung ist für die Abstammung aus alter Zeit wichtig. Die Verfemung kannte keine Frist von Jahr und Tag; sie war gleich Oberacht, der Verfemte im Zustande des zum Tode verurtheilten Verbrechers, auf den nur die Vollstreckung lauerte [11]). Er war nicht blos ungehorsamer Verächter

---

gaistlichs standes, ob er aber weltlichs standes sin wurd, ain Bysitzer gaistlichs standes volkommen gewalt geben, deruff die Acht wie oben gemelt, den Bann und ander geistlich Censuren gegen den Echtern erkennen, und uß gan ließ, sy darvon auch zu absolviren macht hatte, doch was von Processen und andern in sollichen Fallen, das sollichs auch zu unterhaltung des Cammergerichts gewendet wurd. Wurde aber solliche Execution ainen mechtigen Fürsten, Commun oder ander belangen, die soll Acht und Bann verachten und nit ansehen wolten, deshalben soll der Kammerrichter ko. Mt. alß des Herren und Haubt anruffen der Inn wither execution zu verhelfen.

Placet, doch sollen die Ertzbischoff, Bischoff, oder Ir Official uff bevelch des Cammergerichts den Bann ußgan lassen, und sust nit, und on Ire Wyssen und Willen, den Bann nit uffheben, sundern wann die acht ab und uffgehept ist, so soll der Bann auch ab und von Ertzbischoff, Bischoff, oder Official geabsolvirt werden, und wann Bann und Acht nit hilfft, durch die vier Marschalgk zu exequiren." Harpprecht Staatsarchiv des K. G. II.

10) Kopp meint ganz unrichtig, eine solche Befugniß der Westphäl. Gerichte sey bloß durch Anmaßung entstanden, und die Kaiser hätten Nachsicht gehabt, um sie alsdan gegen die zunehmende Territorial-Hoheit zu gebrauchen.

11) Die Dortm. Weisth. bei *Senck*, I. S. 110. enthalten zwar in der Verfemungsformel, daß, wenn Einer Jahr und Tag darin gelegen, alle seine Güter Eigen und Lehen an die Kaiserl. Majestät verfallen. Aber offenbar ist dies ein Zusatz, der sich aus dem gemeinen Recht eingeschlichen. Zu bemerken ist hierbei, daß auch die übrigen kaiserl. Gerichte zuweilen die Acht gleich als Final-Strafurtheil ansahen ...

des Gerichts, sondern er war überwiesen und gerichtet, so als ob er erschienen wäre [12]). — Eine besondere auszeichnende Qualität erhielt aber diese Acht noch da, als sie plötzlich mit ihrer Kraft und ihrem gewaltsamen Nachdruck alle Macht anderer kaiserlichen Gerichte übersprang, und sie eine Zeitlang dergestalt verdunkelte, daß man überzeugt war, sich an sie getrost wenden zu können, da wo kein anderes Gericht den Thäter zwingen konnte, welches zumeist, selbst bei den höchsten kaiserlichen Gerichten, der Fall war. Sie waren die einzigen, die eine executive Gewalt sicher handhabten, sowohl gegen den Mächtigen, der den Gerichten Hohn sprach, als gegen den Schwachen, der sich, in heimlichen Schlupfwinkeln verborgen wähnend, dem Recht entzog. Diese Gewalt konnte ihnen aber nach den Verhältnissen der Zeit nur ein Bund geben, und indem wir daher bei der Achtsvollstreckung das Verfahren der Femgerichte am meisten aus aller Ordnung weichen sehen, bemerken wir auch hier gerade die deutlichsten Bundeszeichen. Der Geächtete oder Verfemte hatte nicht nur kein sicheres Geleit, so daß man keine Unthat an ihm begehen, und Jeder sich an ihm, als einem Recht- und Friedlosen Mann, vergreifen konnte; sondern es war eine Pflicht der Genossen, den ausgesprochenen Fluch der Verdammung zu vollstrecken; eine Pflicht, die zwar auch in der Genossenschaft ihre Wurzel hat [13]), aber durch den Bund erhöht und verstärkt wurde. Der Ankläger, mochte er sein Recht

---

„Vor unserem Kammergericht rechtlichen erscheinest, zu sehen und zu hören dich umb obgemelt dein Verhandlung in unser und des heiligen Reichs acht und aberachte, auch andere obgemelte Penen, gefallen seyn urteyl und Recht zu erkennen, erklern und verkunden, oder aber redlich ursachen warum solches nicht gescheen solle, in Rechten furzuwenden" u. s. w. Urk. v. 1497. Harpprecht Staatsarchiv II. No. 109.

12) „Wan so er also verfaimbt ist, so ist es auch vollkommen bewisen, als recht ist, daß er böß ist, und darumb sol man auch einen solichen als einen bösen und verfaimbten halten." Rupr. Weisth. bei *Datt.* l. c. p. 778.

13) Wir erkennen sie noch später in den Markenrechten. „Welke Markenoten, den de Scharmann thospreckt, de solve mott mit en riden und ghan, unde helpen en die Marcke waren." Urkunde v. 1339. Kindl. M. B. III. 1. No. 142.

suchen, oder seine Amtspflicht ihn binden, verfolgte den Verfemten, und brachte die Verfemung zur Kenntniß der Freischöffen. Trafen nun drei oder vier derselben den Verfemten, so daß sie mit ihm ritten, so waren sie verbunden, ihn gleich zu richten d. h. sie ergriffen ihn, henkten ihn an den ersten Baum, und zogen ihre Straße. Zum Beweis, daß er von der heiligen Feme gerichtet, und nicht etwa von Räubern gemordet sei, ließen sie ihm Alles, was er um und bei sich trug, und steckten ein Messer in den Baum [14]). Um aber nicht Gefahr zu laufen, in der Vollstreckung zu unterliegen, und das Executions-Amt verspottet zu sehen, sollten sie nur zu dreien den Schuldigen fassen [15]); auch geschah dies wohl um des Beweises Willen, daß Alles in Rechten zugegangen, so wie auch nur drei oder vier den Schuldigen, der auf handhafter That betroffen war, richten konnten. Der Freischöffe war aber nur zur Hülfe verpflichtet, wenn er eines Freigrafen Brief und Siegel sah, oder wenn drei oder vier andere Freischöffen bei ihrem Eide sagten, daß der Mann verfemt sei, und so seine Hülfe begehrten [16]). Dieser Bund, wodurch die Freischöffen auf Tod und Leben verschworen waren, den Verurtheilten zu richten, und sich brüderlichen Beistand zu leisten, wo Jeden, der es unterließ, das unvermeidliche Schicksal bedrohte, als Eidbrü-

14) Nach den Dortm. Weisth. bei *Senck.* l. c. p 111. hat der Verfemte kein sicher Geleit, und der Ursacher und seine Helfer mögen weder an dem Leib noch an den Gütern des Verfemten Unthat begehen: sie können sie ihm nehmen, bis er ihn an seinem Leibe straft mit der schweren Sentenz. Er soll ihm aber, wenn er ihn tödtet, nichts nehmen, was er bei ihm findet, damit man erkenne, daß er durch Recht gerichtet sey.

15) „um sein gewiß zu seyn," sagt das Rupr. Weisth. a. a. O. „Man soll sich dann dabei vor Schaden hüten; und zum mindesten. selb Dritt seyn." Weisth. bei *Hahn*, l. c.

16) Ruprechtsche Weisth. a. a. O. Das Dortm. Weisth. bei *Senck.* a. a. O. wendet den vielbedeutenden Ausdruck wissende deshalb auf sie an, „weil sie schlechten Worten nicht glauben, sondern glaubhaftig Wissen der Sachen haben. Sie stehen nur bei auf eines Freigrafen gerichtl Urkund, Brief und Siegel, bei gichtigem Mund, wenn einer selbst bekennt, daß er Fembruch auf sich habe, und blikkendem Schein in handhafter That." Dies heißt keineswegs die Pflicht bei eidlicher Versicherung und Anrufung mehrerer Freischöffen auf, wie Berck S. 302. meint.

chiger selbst verurtheilt und verfemt zu werden, war das Mittel, der gerichtlichen Gewalt den Nachdruck zu geben, den der Staat damahls nicht geben konnte, ihr Ansehn über alle andere Gerichte zu erheben, und sie zum furchtbaren Meteor des Zeitalters zu machen, das solcher Schreckung bedurfte.

Nicht unbemerkt darf es bleiben, daß, wenn von einem Angeklagten Wette geheischt wurde, gleichfalls die Freischöffen zu gegenseitiger Hülfleistung streng verpflichtet waren [17]).

9) Der Bund und die Verpflichtung der Freischöffen machte andere Formen nothwendig. Die wichtigste Abänderung bestand darin, daß die Acht oder Verfemung geheim gehalten wurde. Die Beweggründe sind leicht aufzufinden. Der ungehorsame Friedbrecher sah ja sein Schicksal und die kommende Acht, als das Unvermeidliche, voraus; es mußte also, ehe sie noch ausgesprochen war, der Entschluß bei ihm feststehen sich durch Gewalt oder List dagegen zu schützen. Waren nun aber bei dem gesunkenen Zustande des Gerichtswesens der Kaiser nnd die Stände des Reichs nicht im Stande, der Achtserklärung Nachdruck zu geben, Gehorsam uud Gesetzmäßigkeit zu erzwingen: wie hätte so Großes einem Häuflein Verbündeter glücken wollen, wenn sie mit offener Erklärung und Gewalt zu Werke gegangeu wären! Ein nothwendiges Produkt der Zeit war es daher, diese Verfemung, als eine heimliche Acht, der offenen entgegen zu setzen. Hierdurch constatirte sich zugleich ein neuer Begriff für das ganze Gericht, indem man dasselbe die heimliche Acht nannte, und in so fern es diese aussprach, mehr und mehr hierin den Gegensatz des offenen Gerichts legte [18]).

---

17) Nach den Ruprechtschen Weisthümern v. 1408. a. a. O.

18) „und werden an ermelten freyen stul zu Dedingkhausen, wie auch an andern freyen stulen zwey Gerichte gehalten, das eine die heimbliche acht, das andere das offene Gedinge genandt." Art. Det. v. 15.. Kopp, von den heiml. Ger. S. 466. Wenn das offene Freigericht zu Ende war, wurde die heimliche Acht gehegt, und Jeder, der nicht Freischöffe war, mußte sich entfernen. Urk. v. 1476. Kindl. M. B. III, 2. No. 205. „und wan dat frygerichte opgegeven was, so hulpen sey wrogen, was sich in der heymliche Gerichte borde to wrogen bynnen erer stat und buten: und nemen dan enen Fronen, de bynnen erer stat wonhaftich was, de to den vorg. stoile Bryfrone was dat de vorg. Frone sey dan eschede, dat se sich van dem Gerichte

a) Man schloß das Gericht, in welchem die Acht ausgesprochen wurde, oder ausgesprochen werden konnte, nun bei Todesstrafe gegen Alle, die nicht Freischöffen, d. h. nicht in den Bund aufgenommen, und zum Geheimhalten durch ihren Eid verpflichtete Genossen waren. Dieser konnten aber so viel da sein als wollten, und wir sehen ihre Anzahl oft bis auf tausend steigen.

b) Die Aufforderung zur Hülfe im Styl der Reichsachtserklärungen erging jetzt blos an Alle im Reiche, in so fern sie Freischöffen waren [19]).

c) Man fertigte das Urtheil zwar aus, gab es aber als Geheimniß dem Kläger zu seiner Legitimation, der es keinem Andern zeigen durfte, außer ächten Freischöffen, die, wie wir unten sehen werden, nun auch an einem Bundeszeichen, an einer geheimen Losung sich erkannten [20]).

---

schedden." Der Freigraf zu Blaemsen hält ein gehegetes heimliches Gericht, „to rechten over lyff und ere ton hogesten rechte na der hilgen heymeliken achte rechte." Die Kläger fragen, „ob die Bekl. nicht voirtide voir dessen vrienstole sind vercläget, gheeyschet und verbadet vor dat apene vrye gerichte, oir lyff und ere to oren hogesten rechte to verantworne." Die Ladung und der Ungehorsam wird constatirt, die Kläge in aller Form wiederholt und die Acht ausgesprochen. Urk. v. 1440. in Grote's Jahrbuch S. 330. „So watt sich dan mit rechten Ordelen erfindet, dat sich geboeren sall tho richten in den heimlichen Gerichte, so sall der friegreve den frienfronen ein stille unde rumige des Gerichtes laten beiden alle den de nicht frienscheppen sindt unde unwetten sindt, dat se afgaen bei der wedde unde rept, unde geffen dan dat freigerichte unde freiding up, unde staen up van dem freyenstoel, und gaen dan widderumme upe denselfigen freien stoel sitten, und hefen dan widder umb ahn, als hier nae beschreven steht." Alte Handschr.

19) „und eysche mane und gebiede ik Johan van wullen vrigreve vors. van konninglicher gewalt onder kenninr banne allen forsten und heren, ridderen und knechten, allen vriengreven und allen echten rechten vrienschepenen der heimeliken achte, by der huldinge und Eden de se dem hilgen ryke ghedaen hebbet, so wair dat se desse vorgenomeden onhoirsamen, verclageden, geladenen, gheeyscheden, vertughegeden, verwunnenen, verwyseden, rechtlosen, echtlosen, vredelosen, eerlosen, vervoirden und vervemeden Johann brunsterde und sine medehulpere an comen, dat se de antasten und hanghen" u. s. w. Urk. v. 1440. Grote Jahrb. v. 1817. S. 333.

20) Dortm. Weisth. bei *Senck.* C. J. G. I. S. 110. „Der Freigraf soll auch Niemand etwas davon zu wissen thun, sondern dem Ursacher und Ankläger eine gerichtlich glaubhaft Urkund geben, mit 7 Freischöpfen

d) Doch war es gar nichts Wesentliches als Freischöffe, geheim zu bleiben, sondern nur die Verfemung geheim zu halten, um der Vollstreckung gewiß, und vor Gewalt, List und Rache geschützt zu sein. Es war überhaupt im Mittelalter nicht der Geist jener vielen Einigungen und Bündnisse mit Geheimnissen zu kramen. Niemand machte daher auch ein Geheimniß daraus, daß er ein Freischöffe sei; von Geheimnissen der Procedur ist gar nicht einmahl die Rede. Nur die Vollstrecker der Acht mußten geheim bleiben, folglich der Ausspruch derselben selbst, und die damit in Verbindung stehenden Verhandlungen. Es hing davon die Möglichkeit der Vollziehung selbst ab. In vorkommenden Fällen mußte somit der Freischöffe wissen, ob er unter Freischöffen sei, und Hülfe begehren könne, oder Verrath zu fürchten habe; und da man nicht alle Bundesgenossen kennen konnte, so mußte man sich eines geheimen und sichern Zeichens bedienen.

e) Daß diese heimliche Acht ein Produkt der späteren Zeit des Mittelalters war, läßt sich nicht bezweifeln. Unter Karl dem Großen konnte sie nicht entstehen. Sein Regierungs-System war zu wohl geordnet; sie paßte nicht in seine Verfassung des Reichs. Die Unmöglichkeit folgt schon von selbst, da Grafen und Schöffen einzig auf einen geschlossenen Gerichtsbezirk beschränkt waren, und innerhalb desselben sich die Entstehung einer heimlichen Acht nicht denken läßt.

f) Indem man sie aber mit dem altherkömmlichen Verfahren der Freigerichte und der alten Verpflichtung der Freischöffen zusammenstellte, übertrug man das Recht des Betheiligten, mit Hülfe aller Freischöffen Vollstreckung gegen Leib und Gut des Verurtheilten zu suchen, auch als Pflicht auf die-

---

anhangenden Siegeln. Den Brief soll der Ursacher bei sich tragen und Niemand weisen, weder sehen noch hören lassen, außer die Freischöpfen." In den Formularen Anhang No. 10. sagt der Freigraf: „Erkenne unde betuge in deser scrysfft inholde desses breves vur all den genen de dese scrysfft mogen syen off horen gelesen werden, de vryschepen sin in der hemeliken achte."

jenigen, die von Amtswegen, und um ihres Eides willen, klagen mußten. Somit übertrug man die Idee der heimlichen Acht auf das Gericht, constatirte mehr und mehr den Begriff todeswürdiger Verbrechen, d. h. solcher, welche femwrogig waren, oder die heimliche Achtserklärung nach sich zogen, und fand hierzu um so leichter die Veranlassung, als solche Verbrechen gewöhnlich heimlich begangen wurden, und man ohnehin schon allgemein im gerichtlichen Verfahren offene und heimliche Verbrechen unterschied [21]).

g) Nach der Idee des Mittelalters, und nach dem Herkommen aus germanischer Zeit konnte man aber jede Unthat mit Willen und Gnade des beschädigten und beleidigten Klägers büßen und sühnen. Der Begriff der unablöslichen oder heimlich zu richtenden Verbrechen wurde daher, wie wir bereits oben bei den Distinctionen in der Competenz-Bestimmung sahen,

α) hauptsächlich auf die Verbrechen gegen die Religion beschränkt. Bei dem mehrfach geschilderten Zustande des Reichs war es aber selten, daß in solchen Sachen, wo kein Privat-Interesse gefährdet war, Jemand, außer dem Freischöffenbund, klagte, und so befestigte sich die Idee, daß dieselben blos vor das Femgericht gehörten, welches auch, wie wir früher sahen, Anerkennung im Reiche fand [22]).

β) In gleiche Kathegorie setzte man jeden Friedbruchs-Fall, wenn das Verfahren so weit gedieh, daß der Wille

---

21) „nyne hemelyke noch openbare Myssait van emme en weten." Kindl. M. B. III. 2. No. 207.

22) „Also dat de saken sick anders nergen engeboren to richten dan vur den vrygenstoell in der hemelikeu achte." Vgl. Formulare, Anh. No. 10. Manche Urkunden rechnen zur Competenz der Femgerichte „alles was wider die heilige Kirche und den Christlichen Glauben gehe, wo man das vor den andern Gerichten nicht richten konne." Lang, Gesch. Ludwig des Bartigen S. 247. — Die Gegner bestritten das freilich. In einer Relation, welche Berck a. a. O. Urkunde No. 1. mittheilt, heißt es: „se laten ok valscheliken luden, ren Romesch konnynk unde Paweş en hebben dar nene macht over, dat Ketterye is und tiegen den gloven" u. s. w.

des Angeklagten, nicht sühnen, nicht gut machen, und sich nicht verantworten zu wollen, klar war; ja jede hartnäckige Verschmähung des Gerichts, jede standhafte Weigerung des Rechts, folglich jede Contumacial-Sache, wurde femwrogig, d. h. die Femgerichte, als kaiserliche Gerichte, zogen sie zu ihrer Competenz, und sprachen die heimliche Acht aus, nach Freistuhls-Recht [23]).

h) Manche Collisionen und Widersprüche waren unvermeidlich, sobald man strenges, uraltes Herkommen und verwischte Sagen der Vorzeit, mit späteren Productionen eines veränderten Zeitalters vermischte. Indem man aber die heimliche Acht mit einem heimlichen Gericht verwechselte, und beide gleich setzte, war aller Irrthum in der Meinung von Geheimnissen des Verfahrens geboren. Erwiesen ist nun aber, daß es kein heimliches Gericht gab, sondern nur ein Geheimhalten des Ausspruchs der Acht, um der Vollstreckung durch den Schöffenbund gewiß zu sein, und geheime Symbole, an denen sich der Bund im Nothfall erkannte.

i) Die Scheidelinie der Wahrheit und des Irrthums ist so leicht zu finden, daß man wirklich staunen muß, wie der letztere hat Jahrhunderte durch bestehen, und wie eine falsche Münze cursiren können. Wir können ihn noch deutlicher erkennen, wenn wir den Ausdruck Stillgericht, den man auch für heimliches Gericht in den alten Documenten findet, geschichtlich erläutern. Man konnte sich nicht bewogen finden, das heimliche Gericht, wenn es, im

---

23) Also diejenigen, die vor dem offenen Gericht nicht erschienen, wurden in das heimliche Gericht gezogen, d. h. die heimliche Acht wurde in contumaciam gegen sie ausgesprochen. Wenn der Angeklagte aber erschien, so war ein doppeltes Verfahren unmöglich. „ordel . . na deme male dat wynecken vorg. were int eyrste loveloeß und erloeß meynedich geworden und gedaget na Fryenstoels Rechte, und nu dat Gerichte so vrevelike versmadet, und worde unhorsam gefunden; so solde man en treken ute deme apenen Gerichte in dat fryg hemelike Gerichte, und laten dem Rechte synen rechten Gank." Kindl. M. B. Urk. v. 1506. III. 2. N. 217.

Sinn der Irrenden, als Geheimniß gehegt worden wäre, Stillgericht zu nennen, denn es war in diesem Gericht der Genossen, wo oft tausend Freischöffen versammelt waren, nicht stiller, als in jedem anderen. Nachdem aber bei allen Criminal-Gerichten der Proceß in Friedensbruchsachen mit Gerüfde, mit dem Zetergeschrei, das aus dem Hülferuf entstanden war, begann, war es bei den Femgerichten keine Sitte, den auf der That betroffenen mit Geschrei vor Gericht zu führen, sondern die Anklage wurde, wenn er nicht auf der Stelle gerichtet war, ruhig und mit dem Gewicht der altherkömmlichen Formen und Rechte eröffnet. Man konnte nun also durch den Ausdruck Stillgericht einen Gegensatz bezeichnen [24]).

k) Die Gegensätze verarbeiteten sich in der Zeit immer stärker. Der Unterschied zwischen offenen und heimlichen Verbrechen, die Eidespflicht der Schöffen, letztere zur Anklage zu bringen, und der Umstand, daß der Ankläger nicht immer vor Gewalt und Rache sicher war, machte oft Vorsicht nöthig, und die Idee von offen und heimlich wurde so wieder auf die Anklage und dann auf das übrige Verfahren leicht übertragen.

10) Wie eine verfallene Ruine aus grauem Alterthum, deren Zusammensetzung wir uns nicht mehr ganz enträthseln können, gähnt die Verfemungsformel der Freigerichte uns an. Der Graf sprach also:

„Da nun vor mir verklagt, verfolgt und verwunnen ist, N. der sich schreibt und nennet u. s. w. den ich um seiner Missethat und Bosheit willen habe heischen und laden lassen, als Recht ist der heimlichen Acht, von Klage wegen des N. daß er ihm sein Gut mit Gewalt wider Gott, Ehre und

---

24) *Thomasius* Diss de origine etc. — Jud. Westph. Abstinuerunt clamore ante usisato si reus in flagranti deprehendebatur ob hostilitates et caedes plerumque inde enatas, nec non certaminibus singularibus aliisque purgationibus vulgaribus. Der Verf. verfällt aber in die gewöhnlichen Irrthümer, z. B. alia quaedam forma secreta illis judiciis daretur ex processu accusatorio et inquisitorio mixta etc.

Recht vorenthält, und in der Bosheit so verhärtet ist, daß er nicht Ehre noch Rechts pflegen will, und das höchste Gericht des heiligen Reichs verschmäht, und ungehorsam gewesen ist, so verfeme und verführe ich ihn hier von Königlicher Macht und Gewalt wegen, als Recht ist, und Königsbann gebiethet und ausweist, und nehme ihn aus dem Frieden des Rechten und Freiheit, das Papst und Kaiser gesetzt und bestätigt hat [25]), und ferner alle Fürsten und Herren, Ritter und Knappen, Schöffen und Freie beschworen haben, in dem Lande zu Sachsen, und setze ihn von aller Freiheit und Rechte, so er je hatte, seit er aus der Taufe gezogen wurde, in Königsbann und Wette, in den höchsten Unfrieden: Und ich weise ihn forthin von den vier Elementen, die Gott den Menschen zu Trost gegeben und gemacht hat. Und ich weise ihn forthin echtlos, rechtlos, Friedelos, Ehrlos, sicherlos, mißthätig, fempflichtig, leiblos, also daß man mit ihm thun und verfahren mag, als man mit einem andern verfemten, verführten und verweiseten Manne thut. Und er soll nun forthin unwürdig gehalten werden, und er soll nun forthin keines Gerichtes noch Rechtes genießen, noch gebrauchen, noch besitzen. Und er soll keine Freiheit, noch Geleit ferner haben noch gebrauchen, in keinen Schlössern, noch Städten, außer an geweiheten Stätten. Und ich vermaledeye hier sein Fleisch und sein Blut, auf daß es nimmer zur Erde bestattet werde, der Wind ihn verwehe, die Krähen, Raben und Thiere in der Luft ihn verführen und verzehren. Und ich weise und theile zu den Krähen und Raben und den Vögeln und andern Thieren in der Luft sein Fleisch, sein Blut und Gebein, die Seele aber unserm lieben Herr Gott, wenn sie derselbe zu sich nehmen will [26])."

Nach einigen Gewohnheiten mußte er diese Worte dreimahl aussprechen, und jedesmal mit sämmtlichen Schöffen ausspeien,

---

25) „Die Kaiser Carolus gesetzet, Papst Leo confirmirt hatz" sagen andere Formulare.

29) Goesfelder Codex a. a. O. S. 324.

so wie dies Sitte war, wenn Einer wirklich gerichtet wurde[27]). Dann nahm der Freigraf wieder das Wort und sagte:

„Ich gebiethe allen Königen, Fürsten, Herrn, Rittern und Knappen, allen Freigrafen und allen freien echten Schöffen und allen denjenigen, die dem heiligen Reich zugehören, bei der Treue und den Eiden, die sie dem heiligen Reiche und der heimlichen Acht gehuldet und gethan haben, daß sie dazu helfen und dazu beiständig sind mit voller Macht, daß über diesen verfemeden, verführten, verweisetes Mann, der sich schreibt und nennet u. s. w. über seinen Leib gerichtet werde, als des heiligen Reichs heimlicher Acht Recht ist. Und sie sollen das nicht lassen um Lieb noch um Leid, um Freund noch um Verwandte, noch aus Sorge um ihren Leib oder ihr Gut, noch um keines Dinges Willen in all dieser Welt.

Offenbar ist jene Formel älter als der Bund, denn dieser war der Vollstreckung fast immer gewiß, und es bedurfte so vieler Worte nicht. Aber die Würde und die Gewalt eines höchsten kaiserlichen Gerichts, das die Reichsacht ausspricht, geht deutlich hervor[28]). Dabei zeigt sich Einwirkung eines geistlichen Bannspruches, und Andeutung eines kirchlichen und weltlichen Vereins zur Aufrechthaltung des Friedens[29]). Der Friedensbrecher bricht zugleich Eid und Bund mit Kirche und Staat. Der Fluch vernichtet ihn so gewiß, wie die Hand, die ihn vor

---

27) Nach dem Dortm. Codex bei *Senck.* C. J. G. I. p. 90. nahm der Freigraf auch die Wide oder den Strick und warf ihn rückwärts aus dem Gericht. Eine andere Urkunde hat: „wiese sinen Hals dem repe, sinen liegnam den vogelen und den Thieren in der Luft tho vertheren, und befehle sine seele Gott in dem Himmel in sine Macht und Gewalt und halte sin Leen und Gut dem Herrn ledig . . . sin Weib wedewe, sine Kinder weisen." Goth. Kal. 1784. Vergl. auch Arnsb. R. B. Anh. No. 26.

28) Eine Formel im Dortm. Codex bei *Senck.* l. c. I. p. 110. hat noch: „Wäre es eine Stadt, Fürst oder Commun, so werden sie dazu verfallen und verlustig aller ihrer Freiheit, Privilegien und Begnadigung."

29) Die Dortm. Formel sagt: „Er soll ihn abschneiden von der Gemeinheit aller Christen, er soll verflucht werden, daß er an seinem Leibe verdorre, und nicht mehr grüne noch zunehme, in aller Weise, wie man in dem höchsten Bann die 7 Psalmen über einen liest zu seiner Maledeiung, sein Weib soll ihm vertheilt werden zu einer Witwe seine Kinder zu Waisen."

der Versammlung richtet, aber mit Frömmigkeit wird seine Seele dem Herrn' empfohlen. Die Formel scheint zugleich auf eine uralte gepflanzt, die vielleicht sich bis zur Karolingischen Zeit hinanreiht [30]). Zu den Spuren des Alterthums rechnen wir besonders eine Stelle in einer andern Formel, die der Dortmunder Codex giebt [31]), und die an die strengen Formen des germanischen Rechtes hinsichtlich des Wergeldes erinnert, ohne daß diese bei dem veränderten Geiste dieser Gerichte noch Bedeutung gehabt hätten [32]). Es heißt da: „Sein Leib soll frei, und erlaubt sein allen Leuten und Thieren, den Vögeln in den Lüften, den Fischen im Wasser, so daß Niemand gegen ihn einen Frevel begehen kann, dessen er büßen dürfe. So ist er auch allenthalben Ehrlos und Rechtlos, und man mag ihn tödten." Der letzte Satz ist offenbar jünger, und wenn er eigentlich nur den Ersten wiederholt, so sieht man doch, daß er in einem späteren Geiste sich ausdrückt, und jener blos als alte Form stehen geblieben und nicht mehr ganz verständlich war.

11) Es war in alter Zeit nicht Sitte, das gefundene Urtheil aufzuschreiben, oder dem Kläger gar eine Ausfertigung zu ertheilen; die Genossenschaft war Zeuge, und bewahrte das, was ergangen war, treuer als Pergamen und Papier, wo daher dieser um eine solche Bescheinigung seines erlangten Rechts den Richter bat, war es den Formen angemessen, daß derselbe Urtheil finden ließ, ob der Antrag des Klägers zu bewilligen sei [33]). Bei der heimlichen Acht und dem Bunde kam

---

30) Wie auch Eichhorn a. a. O. S. 193. andeutet.

31) *Senck* C. J. G. I. p. 110.

32) Eichhorn a. a. O. I. S. 206. und Rogge a. a. O. S. 31.

33) Urk. v. 1313. Der Hofrichter bekennt: „daß Graf Conrad von Oettingen ist verzehlt, und seind ihm Ehr und Recht genomben, sein lehn dem Herrn ledig gesetzt, und seind ihme gemeiniglich genomben alle die Recht die ein semper hat, und ein unversprochen Mann zu Recht haben soll ... da wurde ertheilt mit gesammter Urtheil, daß man ihme der vorgeschriebenen Rede billig einen Brieff geben soll, das gieb ich zu Zeiche diesen Brief. Harpprecht, Staatsarchiv II. No. 51. Noch im J. 1506 wird in Westphalen darüber erkannt, ob das Gericht schuldig sey, dem Kläger einen Schein (Ausfertigung des Erkenntnisses) zu geben. Kindl. M. B. III. 2. 217.

nun noch die Nothwendigkeit der Vorsicht hinzu, und der Fall mußte daher um so strenger erwogen werden. Den Unwissenden wurde nie entdeckt, daß Jemand verfemt sei, folglich auch an sie kein Urtheilsbrief ausgefertigt [34]); noch weniger wurde ein offener Brief erlassen, sondern nur dem Kläger das Erkenntniß mit den Siegeln des Freigrafen und sieben Freischöffen behangen, ertheilt [35]). Dieser mußte es heimlich bei sich behalten, und durfte es Niemand offenbaren, als echten Freischöffen [36]). — Der Freigraf sollte auch ein Register halten, in welches der Name des Verfemten eingetragen wurde. Man nannte es wohl Blutbuch. Später wurden die Ladungen und Verfemungen ausführlich eingetragen; theils war dies sich ausbildender Geschäftsgang [37]), theils war es auch nöthig, um der eigenen Wissenschaft der Gerichte Willen, und um dem Bunde dadurch Rechenschaft geben zu können.

---

34) Wie die Weisthümer bei *Hahn* l. c. ausdrücklich vorschreiben.

35) Ein Beispiel einer Ausfertigung über ein Urtheil gegen Unwissende, welche ungehört verfemt werden, scheint eine Urkunde des Freigrafen von Limburg am Freistuhl zu Brunynchuiſen im Jahr 1418 ertheilt, zu geben, wo es auf die Anklage blos heißt: „dat duse drey vorgenomte vele undat gedaen hebben, dat an eren hals gheyet, und ut erem rechte gedan sind, dar Ordel und Recht over geghain ys alse des vrygenstoels recht ys. Hir weren over und ane" u. s. w. Neuestes Magazin für Westfalen. Dortmund 1816. I. 3. S. 291. Der Uebergang zu einem andern Verfahren in Betreff der Ladung spricht sich in einer andern Urk. v. 1409. das. S. 293. aus, wo der Freigraf eine Vorladung erläßt, mit dem Hinzufügen „ind schrive u dit omb woldait willen, des ich doch van Rechte nicht endorfte, na dem as y darmede vortghevaren hebben.

36) Ref. v. 1439. bei Goldast a. a. O. S. 163. Die Weisthümer schreiben auch vor, daß der Urtheilsbrief auf gut zeitig Pergamen soll geschrieben seyn, ohne alle Löcher und unversehrt ohne Rasur und ohne Rackel. *Senck.* l. c. I. p. 119.

37) So wurde das Aufschreiben auch bei andern Gerichten eingeführt. Casselsche Statuten v. 1384. bei Kopp v. d. Hess. Ger. I. S. 483. „Duch die orteile die da Endunge gebin in den sachin, sie werden gesprochin von uns und unßme Rade adir von dem Rade daz sind die Schepfin der stede, die sal man zcu stunt schriben in czwey Büchere, daz eyne sal bliben by dem Rade, daz ander by dem Richter." Eine gar lange Zeit gehörte dazu, bis jeder Proceß ein Buch wurde, und jedes Landgericht beinah eine Papiermühle zu seinem Schreibbedarf nöthig hatte.

12) In den Civil-Sachen konnte ursprünglich von keiner Achtserklärung die Rede sein, so wenig unter den freien germanischen Genossen, als zur Zeit der geregelten Karolingischen Verfassung. Es war wohl natürlich, Hand an das Vermögen des Ungehorsamen Seitens des Richters zu legen, und dem Kläger zu seinem Recht zu verhelfen, oder diesen selbst zu ermächtigen, sich aus dem Vermögen des ungehorsamen Beklagten mit Hülfe der Genossen, die zugleich Zeugen waren, zu befriedigen; aber hierin lag so wenig eine Achtserklärung, als eine solche angemessen gewesen wäre, denn an Mitteln der Vollstreckung konnte es nicht fehlen, es war nicht denkbar, daß der Beklagte sich dem Recht durch Flucht entzog, ein Friedbruch also unmöglich, folglich auch eine Achtserklärung [38]). Es mußte aber die folgende Zeit große Veränderungen mit sich führen.

a) Der Zustand des Gerichtswesens und der Verfassung des Reichs überhaupt machte die Vollstreckung der Urtheile immer schwieriger, besonders für die kaiserlichen Gerichte, die, nachdem das feste Band der alten Verfassung gelöst, und das Verhältniß zu den alten Beamten des Reichs locker geworden war, die unmittelbare Einwirkung der executiven Gewalt fast gänzlich verloren hatten.

b) Es war aber nicht blos Ungehorsam und Gleichgültigkeit gegen die gesunkene Gewalt des Richteramtes, sondern gewaltsamer Trotz, feindliches Entgegentreten; und diesen Zustand bildeten hauptsächlich die Ritter, die auf ihren Burgen sicher hausten, in jenen Zeiten der Anarchie, zur Regel aus.

c) Indem also die Weigerung der Rechtserfüllung und der Vollstreckung eines Urtheilsspruchs nicht ohne Gewalt geschehen konnte, so mußte dieser auch Gewalt entgegengesetzt werden. Es konnte aber nicht das Gericht selbst zu dieser Gewalt schreiten, dasselbe überließ es daher dem Kläger,

---

38) Wir stimmen daher der Meinung Rogge's a. a. O. S. 22. gegen Eichhorn a. a. O. I. S. 214. bei. Wenn der Kläger sich sein Recht ungestraft mit Gewalt nehmen konnte, so war ja deshalb der Beklagte noch nicht geächtet und rechtlos.

forderte aber alle Reichsunterthanen auf, demselben Hülfe zu leisten, und ihm zu seinem Recht zu verhelfen [39]). Mehr enthielt auch ein Contumacial-Urtheil nicht, so wenig bei den Westphälischen als übrigen kaiserlichen Gerichten [40]).

d) Damit war nun aber auch noch in den wenigsten Fällen geholfen. Gelangte der Kläger zu seiner Befriedigung, so war die Sache abgethan; die rechtliche Gewalt hatte den widerrechtlichen Trotz niedergeworfen und bezwungen. Aber der Angeklagte wußte meist in Verbindungen Hülfe, und Mittel zu finden, Gewalt mit eben so großer Gewalt zurückzutreiben, und die Lust der Stände und Unterthanen des Reichs, sich für einen Rechtsausspruch in Fehden und verdrießliche Händel zu verwickeln, war eben nicht groß. Viele Sachen blieben also in ihrer Lage, und jetzt mußte natürlich die Widersetzung, die gewaltsame Zurückweisung des Rechts, die Verschmähung der richterlichen Würde, als Verbrechen, als Friedbruch erscheinen. Daher war es natürliche Folge, daß der Richter, den der Kläger wieder ansprach, die Achtserklärung gegen den Ungehorsamen erkannte.

e) Indem man so gegen diesen ein äußerstes Zwangsmittel zu haben glaubte, war es natürlich, daß man die Hülfe der kaiserlichen Gerichte, die die Acht allein aussprechen konnten, auch dann suchte, wenn der Beklagte seinem ordentlichen landesherrlichen Richter ungehorsam war, und dieser die Macht nicht hatte, ihn zu zwingen, oder nach der

---

39) Wiewohl der Auftrag auch wohl an Einzelne gerichtet wurde. Die Parthei wählte zuweilen die Vollstrecker und Schützer, an welche die sogenannten Hülfs- und Schirm-Briefe von Gerichtswegen ertheilt wurden.

40) Ein Contumacial-Urtheil des Freistuhls zu Volmestein v. 1458. weist zu Recht, daß der Kläger dem Beklagten „darumb an sin lib und gut, so war sie daz ankomen mögen, fürdern und manen, mit gerichte geistlich oder werntlich, haimlich oder offenbar, war und waver sie sich deß bekomen konnen oder mögen, und Ine daß bequemest ist, darzu in dan Jede gerichte, die darumb angeroiffen und darzu gehaischet werden, bystand und behülpff inne don sollen by den Penen darzu gesazt." *Datt*, de P. P. p. 759.

Sprache des Mittelalters, seiner zu Recht nicht mächtig werden konnte. Es war dies beinah der einzige Fall der Berufung.

f) Aus dem, was oben über die Acht gesagt wurde, haben wir uns aber schon überzeugt, daß auch hierdurch der Sache nicht viel mehr geholfen wurde, denn der Ungehorsame, der einmahl Gewalt gegen Gewalt aufgebothen hatte, trotzte auch der Acht, die seinen Zustand nicht viel verschlimmerte, indem sie ihn nur zur Fehde gegen seine Feinde zwang, und seine Freunde ihm anschloß, welches in jenen Fehdesüchtigen, anarchischen Zeiten kein Motiv zur Nachgiebigkeit war. Fest und starr waren die Meisten, wie jener Ritter, der seinen Richtern versicherte: mortem se potius subiturum, quam bonis predictis renuntiaret [41]). — Im Jahr 1434 wurde gegen Herzog Ludwig von Baiern vom Kaiser wegen hartnäckiger Verschmähung des Rechts die Acht ausgesprochen, und in den Gründen wurde ihm der Vorwurf gemacht, daß er überhaupt nie einem Urtheil gehorsam gewesen, unter dem hämischen Erwiedern, als ob es nirgend aufs Urtheilen, sondern aufs Vollstrecken ankomme [42]). —

g) Wenn nun Sachen, wo wegen hartnäckigen Ungehorsams kein Recht zu erlangen, und der ordentliche Richter ohne executive Gewalt war [43]), vor die kaiserlichen Gerichte gebracht wurden: so war es natürliche Folge, daß auch die Femgerichte, die die Autorität der höchsten kaiserlichen Gerichte erlangt hatten, die Competenz in Anspruch nahmen [44]).

---

41) Urk. Anh. No. 9.

42) v. Lang, Gesch. Ludwigs des Bärtigen. Nürnb. 1821. S. 165.

43) Dies war hauptsächlich bei gewissen oben bezeichneten Verbrechen der Fall, wodurch sich wieder die Idee befestigte, daß solche ausschließlich vor die Femgerichte gehörten.

44) Cod. Nordl. bei Senck. v. d. kais. Ger. No. 21. „Noch ain Artickel, und alle die die sich zu Eren und recht nit verantworten wöllu, und der man nit furbringen kan, die mag man auch an das freygericht vordern." Das Herkommen ließ sie überall anerkennen. „So vere alz de anderen openbaren Richtere des nicht mechtig to richtende en weren edder wolden." Vgl. Berck a. a. O. alte Relation über das Femgericht Anh. No. 1.

Ja bei ihrem entschiedenen Ruf und bei dem Nachdruck, den sie ihrer Gewalt zu verschaffen wußten, wendete man sich selbst von andern kaiserlichen Gerichten an sie, wenn dort der Kläger sein Recht nicht erlangen konnte [45]).

h) Sie sprachen die Contumacial-Erkenntnisse in der Form der kaiserlichen Gerichte aus, und wendeten dieselben Zwangsmittel der Vollstreckung an, die aber hier meist eben so fruchtlos blieben wie dort [46]). Wenn nun der Beklagte

---

45) Im J. 1470 wurde die Stadt Frankfurth wegen Schuld beim Freistuhl zu Brakel belangt. Der Kläger bewies, daß sie ihm Gericht und Recht verweigert, „und auch nach lute zweyer ortele er uff de van franckfurt zo Rotwile an dem Hoffgericht erlangt hatte, der ortele bey van Franckfurt eme nicht genoich getan sollen haben." Senck. v. d. kais. Ger. No. 40.

46) Das Erk. des Freistuhls zu Brakel v. 1470 gegen die Stadt Frankfurth verfugt die Exekution gegen alles Gut und Eigenthum der Stadt, wo es sich auch befinden mag: „in Richs stetten, Herenstetten, Fryhenstetten, zu wasser zu lande, flossen, merckten wibbolten vryhongen, derffern, zellen" u. s. w. Alle Fürsten, Herrn, Grafen, Edle, Ritter, Knechte, Schultheiße, Bürgermeister und Räthe sollen dem Kläger helfen und beistehen. Senck. v. d. kais. Ger. No. 40. Jeder Unterthan des Reichs soll nach einer andern Urkunde v. 1470 (das. No. 41.) dem Kläger byredich, bystendig und zu synen rechten behulfflich syn, bei schwerer Pön. — Nach einer Urk. v. 1548, fordert der Freigraf Vollstreckung eines Urtheils von der Stadt St. Goar, und heischt sie eventuell selbst vor sein Gericht. Nach der Ordnung des Freigerichts zu Neuenstadt, kann der Kläger gegen den Ungehorsamen nach erfolgter Sentenz sein Leib, Hab und Gut, wo zu Wasser und Lande, in Städten, Märkten oder Dörfern er dem ankäme, anhalten und nehmen sein gewonnen Recht. Niemand soll Widerspruch thun, sondern Beihülfe leisten, widrigenfalls er auch verhaftet ist. Keine Freiheit und Privileg schützt dagegen. Die Gemeinde, worin der Beklagte gesessen, muß ihn anhalten, nach 6 Wochen und 3 Tagen dem Kläger genug zu thun, oder ihn aus ihrem Geleit treiben, sonst wird sie auch geladen. *Hahn*, l. c. II. p. 662. — So sagt nun auch ein zu Heidelberg im J. 1405. ausgestellter Urthelsbrief des kaiserlichen Hofrichters: . . In Krafft dits Briefs, vndt gebieten von desselben Gewalts unnd Hofgerichts wegen allen und Jeglichen Fürsten, Geistlichen und Werntlichen, Grauen, freyen Herrn, Dienstleuten, Rittern, Knechten, Ambtleuten Haubleuten, Landtrichtern, Richtern, Urtaillsprechern, Burgermaistern, Rethen vnnd Gemainden, vnd allen andern, den dieser Brif fürkumbt, bey des hailigen Reichs Rechten, vnnd Gehorsamkaite ernstlich und vestiglich, mit diesem Brief, daß sie gemainlich und sunderlich den vorgenannten Herrn Friderich, an solchen vorgeschrieben Brieuen, Vrtailen vnnd Rechten fürbas mehr nicht hindern oder irren lassen, In kain Weis, sunder In, vnnd die Seinen dabey getrewlichen handhaben, schützen,

durch hartnäckige Rechtsweigerung und Trotzbiethen gegen die richterliche Gewalt sich der Acht schuldig machte, so war es wieder natürliche Folge, daß auch die Freigerichte die Verfemung folgen ließen, und somit die Sache in die heimliche Acht oder in das heimliche Gericht zogen[47]). Die Sache blieb Civil-Sache; aber die hartnäckige, gewaltsame Verschmähung des Rechts war Friedensbruch, folglich Femwroge; somit wurde sie criminell und das Femgericht erkannte, indem es sie andern peinlichen Sachen gleich setzte. Die furchtbare Gewalt des Bundes ließ dies Gericht nun auch hier alle übrige gerichtliche Gewalt verdunkeln, und man betrachtete sie theils als die einzigen Gerichte, bei denen Recht zu erlangen stehe, da, wo alle übrigen sich zu schwach fühlten; theils wurde es Grundsatz, daß ihre Competenz alsdann eintrete, wenn die Maßregeln des ordentlichen Richters ohne Erfolg für den Kläger geblieben waren. Hiemit ist also das Prinzip aufgefunden, und wir können nicht sagen, daß die Freigrafen durch Anmaßung und Verdrehung Civil-Sachen zu peinlichen

---

schirmen, vnnd getrewlich beleiben lassen, vnnd Jn auch ernstlich und vestiglich dazu beholfen seyn sollen als recht ist." Harpprecht St. Arch. des R. K. Ger. II. No. 20.

47) „Dha ein Man in einem freyen Gerichte sein Hövetguth mitt Kosten und schaeden auff einen andern man, der von seiner Klage verbotten ware, verfolgen undt verwinnen wolde, so stelle ihm eines rechten Ordelßfrage, alßo: „woh der Man seiner behalt und verfolgern dazu rechte solte thuen, undt mögen, nach freyen stuhls rechte. So soll man zu rechte saden; der man alß Kläger solde int gerichte komen, unde haben mitt sick twee Ehrbare manner, de dan Freyscheffen syndt, an jechlicher Hand einen, und salle mitt den zweyen uff de Kney mitt Orloff des freygraffens, undt öffene dha sine Klage, über den Verklagten, verbottenen, ungehorsamen man, undt rechnen undt werdigen dha syn Hovet-Guth, Kost undt schaeden, von der Klage herkommende, undt machen die da vor wahr mitt synen trewen undt eyden, undt die zwey seine folgern sollen forth weren mitt ihren eyden undt trewen, daß sein eydt sey rein undt nicht gemein. Wan dan der verklagte verfolgte man von solchen Verfolgnüssen, undt freyen Gerichte, beschwehrungen nicht achten wolde, undt meinte, der mit frevel zu wiederstehen, ob man dan den, oder die beklagende verfolgende, ergewinnen manne, ichtes mitt rechten ordelen uis dem freyen gerichte trecken, undt werken würde in die heimbliche achte, dhe man fortahn über sie richten alß über verschmäher, und verstöhrer der rechten noch sate der heimblichen achte? das findet man dir zu rechte also." Arnsb. Handschr.

gestempelt hätten [48]). Eben so wenig können wir behaupten, daß die Femgerichte mit Ungrund bürgerliche Rechtsstreitigkeiten vor das heimliche Gericht gezogen hätten, da dessen Verfahren vermöge der Wirkungen der Verfemung nur bei Criminal-Sachen rechtlich möglich gewesen sei [49]). Wir haben gesehen, wo die Scheidelinie anfing, die die Civil-Sache zur peinlichen machte. Denn lag im Faustrecht und in der Gewalt ein Friedbruch, so mußte jede Civil-Sache in der Executions-Instanz peinlich werden können. Daher sagen die oben allegirten Urkundenstellen, daß man den Angeklagten, da er das Gericht freventlich verschmäht und ungehorsam gefunden sei, aus dem offenen in das freie heimliche Gericht ziehen solle.

13) Betrachten wir die Femgerichte als Criminalgerichte, und die hartnäckige Rechtsweigerung auch als Criminalfall, oder als Femwroge, so müssen wir uns wieder das Prinzip des Strafrechts dieses Gerichtshofes vergegenwärtigen, um uns manche Erscheinung im Verfahren zu erklären. Nach rein germanischen Grundsätzen ging die richtende Volksgewalt nur auf Versöhnung und Bestimmung eines Aequivalents für die zugefügte Verletzung und Abwendung der Privat-Rache. Die Karolingische Verfassung griff mit gesetzgebender Strafgewalt in dies Verfahren, verordnete Buße und Züchtigung, und setzte Todesstrafen [50]). In den folgenden Zeiten aber, wo es an der gesetzgebenden Gewalt, und an festen leitenden Grundsätzen durchaus gebrach, alte und neue Ansichten, Gewohnheitsrecht und theoretische Prinzipien sich vermischten, und Willkühr überall das Criminalrecht und dessen Anwendung entstellte, schwankend und unzuverlässig machte, sehen wir bei den Femgerichten wenigstens eine feste Consequenz und leitende Grundsätze, deren Quellen sich klar erkennen lassen.

---

48) Berck, a. a. O. S. 279.

49) Eichhorn, a. a. O. III. S. 185.

50) Statt der Composition hieß es nun: „ut emendentur et castigentur secundum legem. Capit. a. 802. c 25.

a) Wir sehen stets den Unterschied ablöslicher und unablöslicher Verbrechen durchschimmern, und dieser hatte nur in der Karolingischen Gesetzgebung, und in den Principien des Christenthums seinen Grund. Die unablöslichen sind die, welche unmittelbar gegen die Religion begangen werden. Hier war keine Versöhnung durch Vermittelung der bürgerlichen Gesellschaft denkbar, und man rechnete sie Vorzugsweise zur Competenz des heimlichen Gerichts, als dies einen Gegensatz des offenen ausdrückte, zum Beweis, daß kein Mittel da war, die Strenge der Strafe abzuwenden, welches vor dem offenen wohl geschehen konnte.

b) Jedes bürgerliche Verbrechen war in der Regel ablöslich. Die Staatsgewalt war zurückgetreten, die Genossenschaft hatte ihre alten Rechte in vollem Maße vindicirt. Keine Gesetzgebung schritt ein, kein Richter forderte von Amtswegen zur Rechenschaft, der Staat leitete nicht durch einen Beamten, wie später anderwärts durch den Fiskal die Klage oder Untersuchung ein, sondern die Genossenschaft rügte, der Verletzte klagte, und nach alten Grundsätzen cessirte die Strafgewalt, wenn der Beleidigte versöhnt, der Verletzte entschädigt war. Dies Prinzip zu handhaben, wurde beim Zerreißen der Genossenschaft immer schwerer: daher vertrat der Bund der Freischöffen die Stelle der letztern, und in der Idee dieses Bundes muß es schon liegen, daß er als Gerichtshof nicht die Staatsgewalt repräsentirte, sondern dieselbe ersetzte, und ein unmittelbares Erzeugniß der ältesten Prinzipien der genossenschaftlichen Einrichtung der Germanen war [51]). Aber die

51) Am Freistuhl auf der Homelinchove in der Freigrafschaft Unna wurde Urtheil gefragt: „Wynte Diderich Voß vulmechtich procurator vnd cleger Wynandes vorgenompt quitt ledig und lois gelaten heb henrich van Lynge procurator vurß. und dey van Huerde vurß. vor my in dem hemelichen Gerichte und hey noch neymant in den hemelichen Gerichte sey dede schuldigen, und sey den stoilherrn und den gerichte van vorsumeniſſe und broke des Gerichtes genoichte gedan heben, offt man se icht in ern vrede, vryheit und recht weder seten mochte, off wat dar recht umb sy. Dar up is vor recht gewyset under Koniges banne in dem hemelichen gerichte vor my Gord hake vrygreve vurß. vor den vryenstole vorgenompt, want sey den stoillhern und den gerichte genoichte gedan hebt van vorsumeniſſe und broke des gerichtes

spätere politische Gestaltung, die anarchische Verwirrung, die Versplitterung der alten festgegründeten Volksverhältnisse hatten größere Strenge und Vermehrung der Todesstrafen nöthig gemacht, der Bund und die Rückwirkung der Folgen der Verfemung leitete leicht zum Prinzip, daß jedes Verbrechen Todeswürdig sei, und die strenge Ansicht des Christenthums, welches in jedem Verbrechen verletzt wurde, die hohe Idee des Mittelalters von Ehre, und die kräftigen Maßregeln, die man gegen die Stöhrer des Landfriedens nehmen mußte, befestigten diese Ansicht, und für jede Femwroge gab es daher nur Eine Strafe, den Tod. Der Uebergang hiezu war leicht, denn nach germanischen Grundsätzen trat da, wo der Verbrecher die Sühne verweigerte, die Fehde ein, die ihn der Rache und dem Tode eben so leicht überlieferte. Durch das versöhnende Prinzip des Verfahrens, welches unverändert blieb, mildert sich aber die anscheinende Härte; denn

α) Es konnte Jeder, der wegen Friedensbruch vor den Freistuhl geladen war, sich seinem Gegner zu Ehre uud Recht erbiethen, entweder durch Ersatz, Genugthuung und Versöhnung [52]), oder dadurch, daß er versprach, sich vor dem ordentlichen Richter seines Wohnorts zu stellen, und dem Rechtsausspruch sich zu fügen [53]). Der Bund modificirte

---

und dederich Voß vulmechtich procurator und cleger Wynandes van der Rede vurß. sey nicht schuldigen en wolde, und en nichtes entege, und en der vorbodinge und claige quyt ledich und lois gelaten hefft. So mach me sey weder in ern vrede, vryheit und recht setten onder konigs banne na des hilgen Richs rechte." Handschr.

52) Mehr verlangte auch der Kläger nicht. In einer Klage gegen die Stadt Bremen heißt es: daß sie dem Kläger sein Schloß Bederkesa vorenthalte, gegen Gott, Ehre und Recht, und daß er zu keiner gebührlichen Austrag mit ihr habe kommen können. Berck, a. a. O. Anh. No. 9. — Weisthum zu Dortmund gefunden im J. 1429., bestimmt: Wenn sich ein Freischöffe, der geladen ist, dem Kläger erbiethet, zu Ehren und Recht in 3 Städten einzureiten zu benannter Zeit, und daraus nicht zu kommen, er habe ihm dann genug gethan, und der Freigraf dennoch richten würde, so wäre solch Gericht und Proceß von Unwerth, kraftlos und unbündig. *Senck.* C. J. G. I. p. 123.

53) Urk. v. 1459. Kindl. M. B. III. 2. No. 203. „dat wy dem cleger, dem Gerichte ende oren Procurator doen wilt, des hem van unser

dies aber bei den Freischöffen, die überall vor den Westphälischen Femgerichten ihren ordentlichen persönlichen Gerichtsstand zu haben behaupteten.

β) Der Freigraf mußte mit seinem Verfahren inne halten, wenn der Angeklagte sich zur Genugthuung erbot, und zwei Freischöffen für ihn Bürgschaft leisteten [54]). Er mußte die Sache an den ordentlichen Richter verweisen; wenn dieselbe deshalb vor sein Forum gezogen war, weil Jener des Beklagten nicht hatte mächtig werden können oder wollen, und nun die Sache abforderte, mit der Versicherung, daß er dem Kläger Recht verschaffen, und des Beklagten mächtig sein wolle. Es war dies natürliche Folge, wenn eine Sache wegen Rechtsweigerung an das höchste kaiserliche Gericht gebracht wurde, daß aber auch der Kaiser eine Sache abzufordern befugt war, kann mit jener Befugniß des ordentlichen Richters nicht gleich gestellt werden [55]). Dies Recht floß daraus, daß er der höchste Richter war, und wenn also eine Sache an die kaiserl. Gerichte erwuchs, stand ihm die Gewalt zu, entweder selbst zu richten, da alle kaiserliche

---

Eren ende van Rechtes wegen schuldich sin toe doen, nae Utwysinghe uwer ladebreve vor dem Hoeckgeboirnen unsen gnedigen Heren van Uttrecht up gheboirliken Dagen ende Tyden, als dat van Rechtes wegen geboirt, die ons van ju gherekent worden . . . Ende wy willen oeck Gerde voirg. to allen Tyden Rechtes wesen unde plegen voir unsen Heren van Uttrecht, ende voir die rechte leenheren der Gued daer desse clage van herkumpt."

54) Arnsb. Weisthum bei *Senck.* l. c. p. 102. „das ain yeglicher verclagter, wann er zu gericht geladen wirt, wol abgenommen werden mag, ufs mynste durch zween echte rechte Freischöppen, die für den verclagten globent, und schreibent by irn Freischöpfen aiden, das der verclagte dem gericht und cleger uf gelegen ennden und stetten tun wöl by gepürlicher Zeit, alls das er van Eren und rechtswegen dem Freyengericht und cleger schuldig zu tun werd." Eichhorn a. a. O. S. 182. No. 9. citirt diese Stelle unrichtig bei dem Fall, wo die Sache durch den ordentlichen Richter abberufen wird. — Ueber das Verfahren, wenn der Angeklagte Bürgen stellte, und dem Kläger Genugthuung versprach, vergl. das Arnsb. Rechtsbuch Anh. No. 27.

55) Eichhorn a. a. O. S. 184, thut dies, und nennt zugleich den Kaiser den obersten Stuhlherrn, welche Benennung uns nicht passend erscheint, da die Rechte, die aus der Kaiserwürde flossen, denen der Stuhlherrschaft entgegen zu setzen sind.

Gerichte nur seine Stelle vertraten, oder den Richter zu bestimmen, dem er den Auftrag ertheilen wollte [56]).

γ) Auch der Verurtheilte, der Verfemte konnte noch sühnen, gutmachen, und durch Privatbuße, so wie einst der Fehde, so jetzt der Rache der Verbündeten oder der Vollstrekkung des Strafurtheils sich entziehen, und in seinen Frieden wieder eingesetzt, der Verfemung entledigt, und mit allen verlornen Rechten und Freiheiten wieder versehen werden [57]). Dasselbe war der Fall, wenn er bewies, daß er mit Unrecht verfemt worden sei [58]).

δ) Hieraus folgt, daß weder das richterliche Amt [59]), noch die Staatsgewalt begnadigen, und an dem gefundenen Recht, an dem gewiesenen Urtheil etwas ändern konnte. Unter strengen Formen stand das Recht der Partheien. Nur der Wille des Verletzten gab Gnade, denn von ihm hing die Klage ab. Seine Sühne und Genugthuung war Zweck des Criminal-Verfahrens [60]). Die Staatsgewalt hatte

---

56) Der Kaiser kann die Sache vom Freistuhl vor sich ziehen, weil ihm Gehorsam und Unterthänigkeit geschworen. Rupr. Weisth. v. 1405. *Senck.* C. J. G. I. p. 69.

57) Die Rupr. Weisthümer sagen: „Der Man sy wiessende oder unwiessende, ist er verbott und verurtheilt, als des freien stuls Recht ist, wie from oder erbar das er ist, es hilft alles nicht, er zyehe sich dann daruß als recht ist, so wirt er frei und ledig. *Hahn*, l. c. p. 647. Eichhorn lehrt aus dieser Stelle S. 183. a. a. O. „Aus der Verfemung konnte sich jedoch der Verurtheilte noch eben so herausziehen, wie aus der gewöhnlichen Acht, mithin wenn er ungefangen vor dem offenen Gericht erschien oder gehörig abgefordert wurde." — Dies ist nach unserer Ansicht irrig; ein neues Verfahren war nicht denkbar, und das alte Urtheil, welches die Sache definitiv entschied, konnte nicht aufgehoben werden. Nur wenn der Kläger gesühnt war, konnte der Verurtheilte wieder in seinen Frieden eingesetzt werden, denn von ihm hing die Vollstreckung ab.

58) Arnsb. R. B. Anh. No. 26.

59) Schon die Capitularien verordneten: „Quia postquam scabini eum (latronem) dijudicaverunt, non est licentia comitis vel vicarii, ei vitam concedere. Cap. II. de 813. c. 13. *Baluz.* I, p. 509.

60) Die Junker von Meerfeld hatten einen Gerichtsgesessenen anklagen lassen, der wegen Diebstahls von den Freischöffen zum Hängen verurtheilt wurde. Offenbar trauten sie sich nur als Anklägern das Begnadigungsrecht zu, das aber nach damaligen strengen Grundsätzen

seit Karolingischer Zeit nur eine Ahndung des Rechts der Begnadigung, das die fränkischen Könige wohl geübt; sie wagte es nur leise, sie anzudeuten oder auszusprechen. So groß war die Ehrfurcht vor dem Recht und vor den Befugnissen der Privaten [61]).

14) Dies waren die Formen, wenn Jemand in seinen Frieden wieder eingesetzt wurde: der freie Bann wurde gewöhnlichermaßen gewirkt, und Einer der Begleiter dessen, der in seinen Frieden wieder eingesetzt werden wollte, fragte den Freigraf [62]), und sprach also: „Herr Grefe, da steht N. und begehrt von Euch um Gott und um den König, daß Ihr ihn wollt stellen und setzen wieder in seinen Frieden, nachdem er dem Kläger genug gethan, und sich von ihm gerichtet" u. s. w. Herr Grefe; so frage ich da ein Urtheil, wie sich N. dazu bereiten soll, daß er mit Recht hier vor Euch kommen möge. — Darauf wies man für Recht, daß ihn zwei einführen sollten, und er solle haben einen Strang oder Seil um seinen Hals, und fallen in seine Knie vor dem Grafen und sagen also: „Herr

---

keineswegs das Recht des gesprochenen Urtheils aufhub. „So hebben Treppen vors. Kynder myt Todait vel guder Frunde gefallen an de beyden Junkern van M. und en gebedden, dat se Treppen vors. doch wolden begnaden, und geven em dat swerdt, deß se Frunde Bedde halven ingegaen, und Treppen so dat swerdt gegeven, und tom lesten dorch gedachter guder Frunde Bedde, hebben de beyden Gefeddern van Merfeld Treppen vors. noch den Kerkhoff gegeven." Urk. v. 1531. Kindl. M. B. I. No. 150.

61) Die Freigrafen, welche vor Kaiser Ruprecht erschienen, gestanden dem Kaiser zwar das Recht zu, den Verfemten auf kurze Zeit zu schützen; sie fügten aber hinzu: „Doch so gebürth seinen Gnaden wohl mehr, daß er das heilige freie Gericht stärke, und dasselbe nicht kränke, dann einem Andern." In wie wenigem bestand das Begnadigungsrecht, welches Kaiser Albert dem Erzb. von Cöln als herzogliches Recht mit großer Feierlichkeit bestätigte. — S. oben (B. II. 184.) Mit dem Bund vertrug es sich nicht, und wir sehen später keine Spur davon. Der Erzb. suchte vielmehr auf andere Weise sein Oberaufsichts-Recht zu handhaben.

62) Es mußte aber derselbe seyn, der die Verfemung ausgesprochen hatte, oder von diesem bevollmächtigt war. Dies lehrt die Urk. v. 1439. Kindl. M. B. III 2. 202., wo verschiedene Mainzer Bürger, die vor dem Freistuhl an dem Holener verfemt waren, nachdem eine Einigung Statt gefunden hatte, zu Arnsberg in dem Baumgarten in ihren Frieden und Recht durch Urtheil wiedergesetzt werden.

Grefe, ich bitte Euch um Gott und um den König um Gnade." — Dieser frug ihn dann wieder: ob es also sei, daß er des Königs Friede begehre, bei dem Eide, den er Gott und dem Könige in der heimlichen Acht gethan habe u. s. w. Wenn er dies beantwortete, sprach der Freigraf also: „Sintdemmahl, daß ich den freien Bann von dem römischen König empfangen habe, und du Ehre und Recht gepflegt hast, so empfange ich dich hier, als der heimlichen Acht Recht ist, und banne dir hier unter Königsbanne einen alten steten festen Frieden und Sicherheit, bei Reiches Recht unter Königsbanne, und nehme dich aus dem bösen schnöden Gerücht, das du hattest, und setze dich wieder in ein gut Gerücht, in einen Frieden und Sicherheit, als du warest und hattest des Tages, da bevor ehe ich dir die erste Ladung thäte [63]), und gebiethe fort unter Königsbann, daß sich Niemand an dir vergreife mit unrechter Gewalt, und mit dem heimlichen Rechte, er habe dich erst verklagt, geladen, verfolgt von Zeiten zu Zeiten zu dreien Zeiten, als der heimlichen Acht Recht ist. Item zum andern Mahle empfange ich dich hier; Item zum dritten Mahle empfange ich dich hier, als der heimlichen Acht Recht ist." u. s. w. — Der Freigraf gab dann dem Anwesenden einen ausgefertigten Brief über diesen Akt, worin er vor allen Freigrafen und Freischöffen bekannte, daß der Verurtheilte in seinen Frieden wieder eingesetzt sei [64]).

---

63) Wieder ein Beweis, wie sehr schon die bloße Klage gravirte, und in Nachtheil setzte.

64) Coesfelder Codex a. a. O. S. 328. — „Ick Johan ꝛc. vrigreue bekenne vermits kraft desses briefs vor allen vribenken, vrigreuen end vrienschepenen in der heymeliken Achte, da dessen brieff mogen zien off horen lesen, Dat ick op dach data Desses breues den vrienstoel ꝛc. gespannerbank ens ghehegeden gerichts van konnincliker gewalt mit ordeln vnd mit rechte geeledet vnd beseten hadde, Dair vor my quam N. ꝛc. alz em ordel vnd recht to wisede vnd also he mit rechte solde: den ick van claghe wegene N. ꝛc. geeischet vnd verbadet hadde. so recht es. ten ersten male ꝛc. Den ik dair stellede vnd satte. in sinen vrede vnd in sin recht, so konninx ban bot vnd otwiset, vnd ik von em dar einen olden steden vasten vrede, by rikes rechte vnd by konninxs banne. Want my N. de cleger bekante vnd also segede. dat se wal van N. vorg. vernoget und gescheiden were, vnd he eme gedaen hadde, was he eme van ere vnd rechtes wegene schuldig was."

15) Die Strafe wurde vollstreckt durch die Schöffen selbst. Der Verfemte, so wie der Erschienene, der sein Urtheil anhörte, wurde mit einem Strick oder nach alter Sitte mit der Weide aufgehängt [65]), und zwar an einen Baum [66]), nicht etwa um damit etwas besonderes anzudeuten [67]), sondern es mochte alt herkömmliche Sitte sein, sich eines so natürlichen einfachen Mittels zu bedienen [68]), und den Gerichtsplatz nicht mit Galgen und andern Werkzeugen der Hinrichtung auszuzieren [69]), welches überhaupt erst später aufkam, theils um die Verbrecher durch das Oeffentliche abzuschrecken, theils um sichtbare Zeichen der Handhabung der Criminal-Jurisdiction zu besitzen. — Wenn ein Wissender sieben Fuß höher gehenkt werden sollte, als ein anderer Verbrecher, so ist das nur eine bildliche Redensart, um seine größere Strafbarkeit auszudrücken. Uebel würden wir hun, dies wörtlich als eine Rangordnung zu nehmen [70]).

Nach dem Weisthum bei *Hahn*, l. c. p. 636. muß er auch eine Königsmünze in seinen Händen halten; übrigens ist das Formular, mit Ausnahme Sinnentstellender Schreibfehler, ganz gleichlautend.

65) Auch der Sachsenſp. sagt: „den sol man mit der Weide richten." B. 2. Art. 28.

66) Man hat sich aber gewiß nie des unpassenden und entwürdigenden Ausdrucks Baumwürgige Sachen bedient, wie Viele meinen. Es ist dies blos eine unrichtige Lesart für femwrogige Sachen, wie schon Freher, l. c. p. 122. zur Sigismundschen Reform. v. 1439. richtig bemerkt hat.

67) Möser, Patr. Phant. IV. S. 200. und mit ihm Kopp meinen, man habe das freie kaiserl. Richteramt durch die Art der Execution anzeigen wollen, da sie einen Baum, nie aber eine herrliche Fämstätte zum Aufknüpfen wählten.

78) *Tac.* Germ. XII. Proditores et transfugas arboribus suspendunt.

69) Gewöhnlich war auch der Verbrecher nicht gegenwärtig, wenn das Todesurtheil ergieng, daher die Weisung an die Schöffen, ihn an den ersten Baum zu hängen: „dat se de antasten und hanghen die an den neesten boem den se dan bekomen können." Grote, Jahrbuch v. 1817. S. 333.

70) Berck a. a. O. S. 335.

Zwölftes Kapitel.

Urtheilsfindung. Anfechtung des Urtheils.

I. In der freien germanischen Verfassung hatte sich, wie gezeigt, das gerichtliche Verfahren aus der ursprünglichen Volks-Verbindung entwickelt, und in sehr einfache Formen gebunden, welches besonders dadurch leicht, ja nothwendig war, daß das Beweisverfahren des Prozesses theils nicht existirte, theils unter freien wahrheitsliebenden Genossen keinen großen Apparat erforderte. Es bedurfte keines künstlichen Abwägens von Beweisen, und Gegenbeweisen, keiner inquisitorischen Anstalten, um die Wahrheit zu ermitteln. Der Beweis schloß sich dem Ja oder Nein der Klage und Antwort als strenge unabänderliche Form an, und so sahen wir Klage, Antwort und Urtheil, als die drei Hauptmomente des gerichtlichen Verfahrens sich uns darstellen, und während sich später im Civil-Prozeß ein Beweis-Verfahren und Interlocut bildete, und in unendliche Formen sich verwirrte, blieb im Criminal-Prozeß theils die Idee des alten Verfahrens feststehen, wie das Femgericht uns hiervon ein so ausgezeichnetes Beispiel gab, theils vertrat ein gewaltsames, tumultuarisches Verfahren die Stelle der alten nicht mehr ausreichenden, strengen genossenschaftlichen Formen, wie wir aus dem Verfahren der Städte in dem Richten auf bloßen Leumund sahen, bis im geordneten Inquisitions-Prozeß der Richter selbst die Beweise künstlich sammelte, und dann zur Entscheidung über Wahr oder Nichtwahr, Schuldig oder Nichtschuldig aufstellte.

Um die Entwicklung des Verfahrens zu schließen, bleibt uns nur noch die Urtheilsfindung übrig, und wir müssen wieder in die frühsten Keime der Entstehung zurückblicken, wenn wir die späteren Erscheinungen uns zureichend erklären, und den ganzen Zusammenhang der Entwicklung und ihrer Motive leicht übersehen wollen.

Die Gemeinde versammelte sich um ihr freies selbst gewähltes Oberhaupt, den Richter. Vor diesem erschienen die streitenden Partheien, um ihr Urtheil zu empfangen. Er sorgte,

daß der Streitfall in den herkömmlichen Formen verhandelt wurde, und ließ das Urtheil von den Genossen finden, welches er, wenn es gefunden war, als Recht aussprach, bestätigte, sanctionirte und über der Vollziehung wachte. Ein solcher Vermittler und Repräsentant der Versammlung war in der Natur der gesellschaftlichen Vereinigung gegründet, und das späterhin eintretende Beamten-Verhältniß vermehrte zwar seine Würde und sein Ansehn, und stellte ihn unter die Aufsicht des Staats, indem es ihm zugleich neue Pflichten auflegte; es änderte aber den Standpunkt gegen die Gemeinde wenig [1]). Diese, als freie Genossenschaft, als Quelle und Bewahrerin der Gewohnheits-Rechte, behielt ihr altes Recht, den Fall zu berathen, und das Urtheil zu finden. Freilich gehörten zu dieser stimmfähigen Versammlung nur echte Genossen. (Rachinburgen, boni homines.) Aber man denke sich die Berathung einer Versammlung, die erst aus vielen Einzelnen, dann wieder aus mehreren kleineren Gemeinden zusammengesetzt ist, und man wird es, so wie schon oben gezeigt wurde, natürlich finden, daß die Aeltesten und Erfahrensten, als Vorsteher der Gemeinde, die erste Stimme haben, und sich zunächst um den Richter reihen mußten, sei es nun, daß Verfassungsmäßig nach ihrem Alter und nach ihrem Rang in der Familie ihnen dieser Vorzug competirte, oder daß der Richter das Recht hatte, die Aeltesten und Erfahrensten, die sich des Zutrauens erfreuten, zunächst hervorzurufen, und zur Berathung um sich zu versammeln. Erscheint dies natürlich und nothwendig, um Gemeinde-Angelegenheiten zu berathen, so ist es eben so natürliche Folge, daß sie auch bei gerichtlichen Entscheidungen das Wort führten, da diese auch nach der Ansicht der Germanen Gemeindeangelegenheiten waren, an denen die ganze Genossenschaft den lebhaftesten Antheil nahm.

Diese Vorsteher und Aeltesten der Gemeinde waren somit in der Versammlung die Wortführer, die Repräsentanten, die

1) Daher heißt es in Urkunden der Karolingischen Zeit: praecipiente Comite et scabinis judicantibus. Urk. v. 838. *Schannat*, Trad. Fuld. p 172.

handelnden Sprecher, und bei der gerichtlichen Verhandlung diejenigen, welche durch Berathung mit der Gemeinde das Urtheil suchten und fanden. So die Entstehung von Rathmannen und Schöffen. Die Gemeinde blieb die Quelle des Rechts, wo sie Rath suchten, und mit der sie das in Anwendung zu bringende Gewohnheits-Recht berathen mußten.

1) Natürlich war dieser Zustand; denn nicht nur in der Kindheit eines Volkes ist das Recht nothwendig Gemeingut Aller, sondern so lange, als kein schriftliches Verfahren und kein geschriebenes Gesetzbuch existirt, und nur Herkommen und Gewohnheits-Recht gilt. Dies müssen alle Genossen berathen, Alle müssen es bewahren und bewachen, bezeugen und bekunden.

2) Auch nothwendig mußte das Verhältniß so sein, schon wegen der Gesammtbürgschaft der Genossen. Wo gleiche Verantwortlichkeit war, konnten auch nur die Rechte gleich sein. Wir erkennen es aber auch deutlich darin, daß

a) Jeder Genosse schöffenbar, d. h. fähig war, Urtheil zu finden.

b) Daß jeder eine Stimme hatte, und die Einwilligung der Genossen erforderlich war. Mußte also mit ihnen der Fall berathen werden, so hatten sie im Wesentlichen eben so viel Befugniß, als die Schöffen selbst.

c) Noch wichtiger ist es, daß Jeder das Recht hat, das Urtheil zu schelten, d. h. dem durch Stimmenmehrheit gefundenen Urtheil zu widersprechen, es nicht für das wahre Recht zu erkennen, sondern anders zu weisen, und somit den Fall zu neuer Berathung zu bringen, bis er entweder mit seiner Meinung siegt, oder überwunden und zurückgewiesen wird [2]).

---

2) Unter solchen Modificationen statuiren wir in der Germanischen Verfassung einen Schöffenstand; wir erkennen dafür die Rachinburgen des Salischen Gesetzes, die zu sieben auf dem Mahlberge sitzen, (L. Sal. T. 60.) und die Iudices, welche nach dem Baierschen und Allemannischen Recht neben dem Comes sitzen, (L. Bajuv. T. 2. c. 15. §. 1. L. Alem. T. 41. c. 1.) deren Eigenschaften und Pflichten sich jedoch schon dadurch bedeutend änderten, daß sie auf ein Gesetzbuch, das aufgeschriebene Gewohnheits-Recht, ausdrücklich verwiesen waren, und

II. Karl der Große verwandelte jenen Ausschuß der Volksältesten in ein ständiges Schöffenamt und verband mit der Beamten-Qualität besondere Rechte und Vorzüge, wodurch er die Würde der Schöffen erhöhte, ja diese gewissermaßen schuf, welches als Erinnerung, besonders in den Ueberlieferungen der Freischöffen Westphalens, sich erhielt. Mochte es Absicht sein, die Ausübung des Rechts aus den Händen des Volks in die der Schöffen als Repräsentanten, und treuer, sicher zu wählender und von der Staatsgewalt leicht zu leitender und zu controllirender Beamten zu legen: dennoch sehen wir die Rechte der Volksgemeinde sich ungekränkt erhalten, und das Verfahren war so tief gewurzelt, daß eine entgegenstehende Umänderung unmöglich war. Die Ernennung der Schöffen zu Beamten war ein leichtes, weil sie schon vorgefunden wurden; ja sie beweist es gerade, daß schon ein ähnliches Institut vorhanden war; und aus den großen Rechten, die die Gemeinde auch neben den

---

solches bei sich haben sollten. Rogge (a. a. O. S. 66.) widerlegt mit Grund Eichhorn's (St. u. R. Gesch. I. S. 211.) Meinung, daß über das Factische die Gemeinde als Rachinburgen erkannt, die anzuwendende Rechtsregel aber eigene Rechtskundige, die Sachibaronen (des Salischen Gesetzes) festgestellt hätten. Er widerspricht auch ganz richtig v. Savigny's (Gesch. des R.R. I. S. 196.), Ansicht, daß alle Freie, d. h. Rachinburgen oder boni homines des Gerichtssprengels Schöffen gewesen seyen, und gemeinschaftlich das Urtheil gefunden hätten. Aber der Zweifel, daß in diesem Falle jedes Urtheil als Beschluß und Ausspruch des Volkes oder der Gemeinde zugleich Gesetz für den entschiedenen Fall gewesen wäre, ist nicht hinreichend, jene Ansicht Savigny's zu widerlegen; denn allerdings war und mußte jedes Urtheil, in so fern es nicht die Anwendung des Gesetzes aussprach, als gefundenes Recht für alle folgenden Fälle Gesetz werden, weil die Einwilligung der Gemeinde es als solches sanctionirte. Ein Urtheil, das im Placitum gefunden war, konnte allerdings in der rein-germanischen Verfassung nie als falsch angefochten werden, keine Verantwortlichkeit statt finden, die erst mit der allmähligen Ausbildung des Schöffen-Amts begann. Wenn es daher Schöffen gab, so gab es doch kein geschlossenes Schöffenamt für einen einzelnen Fall oder eine einzelne Gerichtssitzung, wo der Richter Schöffen ernannt, und aus der Versammlung hervorgerufen hätte. Wenn Rogge Berathung und Beistimmung aller Genossen zugiebt, so ist ja dies eben so gut, als ob das Urtheil gemeinschaftlich gefunden war. Aus allen diesen Gründen haben wir, Schöffen zugebend, doch ihren Standpunkt anders entwickeln und ihr Verhältniß zu der Gemeinde berichtigen zu müssen geglaubt. Nur der Wunsch, Wahrheit zu ermitteln, hat uns bewogen, jenen drei Ansichten gewichtvoller Männer eine Vierte anzuschließen.

Karolingischen Schöffen erhielt, folgt, nach der obigen Entwicklung, daß dieselben nur Ueberbleisel aus der Germanischen Zeit sein konnten, wo sie solche in noch höherem Grade ausgeübt hatte. Das Verhältniß der neuen Schöffen zu den alten, war das nämliche, wie das des neuen königlichen Beamten zu dem alten Richter der freien Gemeinde. Die Schöffen waren jetzt hauptsächlich mit der Urtheilfindung und Rechtweisung beauftragt; aber dennoch sehen wir die ganze Gemeinde thätig und Antheil nehmend, so wohl in der Volksversammlung als im gebotenen Gericht; denn auch hier wurde die Volksversammlung im Kleinen repräsentirt, und während die Schöffen nothwendig zur Urtheilfindung zusammen kommen mußten, war es eben so nothwendig, daß auch ein Umstand aus Genossen sich bildete, um in das Urtheil zu willigen, und das ganze Verfahren mit anzuhören und zu bezeugen.

III. Durch das ganze Mittelalter begleiten uns die sichersten Spuren der beibehaltenen und nur allmählig sich umgestaltenden alten Gerichtsverfassung. Das Femgericht weicht nicht von dem Verfahren der übrigen Gerichte ab, es bewahrt nur länger und standhafter die alte Form.

1) Das Recht war und blieb Gemeingut der Genossenschaft, des Volk's; der Richter ordnete nur die Formen, in denen es gefunden und angewendet wurde; er war Repräsentant der Staatsgewalt, indem er den Partheien zu ihrem Recht verhalf, und die Vollziehung handhabte; er war Organ der Gemeinde, indem das durch sie gefundene Recht, wenn es als Ausspruch durch seinen Mund ging, die Urtheilskraft erhielt [3]). Die Schöffen bildeten ein Collegium, einen Ausschuß, der Vorzugsweise, das Recht zu weisen, den Richter in seinem Amt zu unterstützen, die Vermittelung mit der Gemeinde zu bewirken, im gebotenen Gericht vor allen Andern Aushülfe zu leisten, und die Urtheile zu vollstrecken verpflichtet war. Aber die ganze Gemeinde behielt ihre alten Rechte an der Urtheilsfindung, alle echte Genos-

3) Nach dem Sachsenspiegel III. art. 30. soll der Richter Urtheil finden mit Rath, und selbst weder Urtheil finden, noch schelten.

sen waren Schöffenbar, und somit Stimmfähig [4]). Wir erkennen dies recht deutlich am Femgericht, wo anfangs Freischöffen und dingpflichtige Umständer unterschieden werden, wie sich aber der Bund bildete, alle echte Genossen zugleich Freischöffen wurden, deren oft viele Hunderte den Umstand bildeten, während Jeder von ihnen durch den Graf konnte aufgefordert werden, das Urtheil zu finden [5]).

2) Die Rechtsuchenden Partheien wendeten sich an den Richter fragsweise, und es wurde ihnen, nach dem Ausdruck vieler Urkunden, Antwort ertheilt. Dies ist wohl eine uralte Form aus frühester Verfassung freier Germanen. Solche Genossen konnten nur zweifelhaft sein, was Recht sei, aber das Recht zu erfüllen nicht weigern. Es war daher wohl die erste natürliche Form, daß die Partheien sagten: Wir sind streitig über dies oder Jenes, was ist Rechtens in der Sache? Und wenn es ihnen gewiesen war, wurde dem gelebt [6]). — Der Richter nahm die Frage auf, und stellte sie an einen Schöffen, d. h. er trug ihm auf, die Antwort, das Recht, zu finden. Dieser kehrte sich um zu dem den Kreis schließenden Umstand oder ging hinaus, um das Recht zu erforschen, zu hören, ob seine Meinung Beifall hatte, oder die Sache mit Andern zu berathen, bis er glaubte, den richtigen Rath und die echte Meinung gefunden zu haben [7]). Bei vielen Gerichten bildeten sich

---

4) In einer Urk. v. 1490. wird das Urtheil gestellt an einen Freischöffen, der sich „mit dem ganzen Umstande und Dinckplichtigen des Frigerichts umbgekart hefft und sich daruff bereden, und is wederumme int gerichte kommen und mit gemeiner Folge vor Recht gewist." Kindl. M. B. III. 2. No. 211.

5) Auch in den Städten finden wir in älterer Zeit alle Bürger stimmbar. Vergl. Corveysche Geschichte; daher heißt es auch in einer Urk. v. 1219. „Scultetus, advocatus ceteriquo judices et cives in Frankinvort." Fichard, Entst. der R. St. Frankfurth. S. 73.

6) So trat jener Ministerial Judicio quesito, cum jam lege ministerialium partem suam videret infirmari, freiwillig von seinen Prätensionen ab. Urk. v. 1120. Falke, C. T. C. p. 214.

7) In sententia quaesivimus si . . . Urk. v. 1190. *Falke*, C. T. C. p. 700. — Et de nostrorum procerum *consilio* sententialiter est diffinitum, quod etc. Urtheilsspruch Kaiser Rudolfs, v. 1290. *Schaten.* Ann. Pad. ad h. a. „darumb forschet ich was recht war, und ward erthailt von Rittern und Richtern, die da zugegen waren mit rechter

jedoch die Schöffen zu den alleinigen Urtheilern, welche unter sich nach Rath und Stimmenmehrheit das Urtheil fanden [8]).

3) Natürlich berieth sich der Urtheilsfinder nicht mit allen Versammelten, sondern nur mit einigen ihm zunächst stehenden Freunden, die sein Zutrauen hatten [9]); wenn er daher seine Meinung vortrug, so kam es noch darauf an, was die Gemeinde sagte. Jener war der Redner, diese bildeten den theilnehmenden Chor, mit zu handeln berechtigt, und ihre Ansicht so wie ihr Gefühl auszudrücken, vielfach angeregt. Was konnte dem, der die Entscheidung eines Rechtsfalls aussprach, der seine Beurtheilungskraft, seine Erfahrung und seinen gerechten Sinn öffentlich zu bekunden streben mußte willkommener, sein, als der Beifall seiner Genossen? Wie konnten beim Mangel geschriebener Gesetze die Partheien sich bei der Meinung eines Einzelnen beruhigen, wenn nicht die Volksstimme dem Ausspruch Gesetzeskraft unterlegte? Und so sehen wir als natürlichen Gang der Verhandlung und als Prozeßform, entweder: a) dies gefundene Urtheil laut von allen Genossen billigen, oder b) durch allgemeines Schweigen den Beifall und die Einwilligung ausdrücken [10]).

---

und mit gesamter Urtheil, als uf dem Hof ze Rotwil Recht was." Urk. v. 1391. Senck. v. d. Kais. Ger. No. 8. — „daz orteil stalt ich an einen erbern Man genannt ... der daz orteil an sich nam und nach Rate fyl guder edeler fryen ... sprack fur Recht." Urk. v. 1436. *Senckenb.* C. J. G. I. „Daz ordell saz ich an enen echten rechten fryen schepen des hilgen Richs, der gynck uß und bereit sich mit dem umstande und fryenscheffen des H. R. und quam weder in und wisede myt gemeyner Volge fur recht." Urk. v. 1470. Senck. kais. Ger. No. 40. — „bereyt sick myt deme Umstande, und quam weder und wisede vor Recht." Urk. v. 1488. Kindl. M. B. II. S. 346. — „solich sachen und recht an unser Kuniglich Majestät dieselbs auszusprechen geweißt und geschoben, also nach Rat derselben wissenden, edeln, gelertten und andern, so haben wir uns hierüber erkannt und gesprochen" u. s. w. Urk. v. 1447. Harpprecht, Staatsarchiv, I. Anh. No. 25.

8) So wie wir es auch bei den Freigerichten finden: „und de hebben helpen, handelen, lütteren und vinden mit velen andern vryggenscheppen. Urk. v. 1434. Mallinkrodt, Neuestes Magaz. I. 4. S. 359.

9) „Na Rade etliker scryftwysen unnde rechteservaren." Urk. v. 1474. Berck, Gesch. der F. G. Urk. No. 2. „warb ein berait" steht in manchen Urkunden. Also immer Berathung.

10) Urk. v. 1190. cui sententie omnes quorum nomina infra ad testimonium scripta sunt, et alii quam plures, qui ibidem tunc affuerunt

4) Die so zum Einklang gebrachte öffentliche Meinung war das gefundene Urtheil, und indem der Richter es auffaßte, laut aussprach und bestätigte, war es nun als förmliches Erkenntniß, als Recht vorhanden [11]).

5) Es war aber wieder einem sich volksmäßig ausbildenden und mündlich verhandelten, gerichtlichen Verfahren angemessen, daß der Richter ein Zeugniß darüber hatte, daß er das Urtheil in der Form Rechtens ausgesprochen und bestätigt hatte; dies ertheilten ihm die Schöffen und die Rechtsmonumente nennen es die Urkunde, die er darüber empfing [12]). Wie nachher schriftliche Bescheinigungen über das gefundene Urtheil oder Ausfertigungen desselben ertheilt wurden, hingen sie ihre Siegel mit daran, und der Gerichtsschein wurde dann selbst die Urkunde. Es mußte aber nicht nur die Richtigkeit des Herganges und der Formen bekundet, sondern es mußte auch das Resultat, das gefundene Recht und die Entscheidung im Gedächtniß bewahrt, und in künftiger Zeit, wenn es Noth that, bezeugt werden [13]). Auch

---

unanimiter *assenserunt*, *Falke*, C. T. C. p. 700. Urk. v. 1237.: causa . . . ad judicium nostrum delata et diligenter investigata, per sententiam latam et ab omnibus approbatam, *Senckenb.* C. J. G. I. 2. lit. G. — Urk. v. 1306. Urtheilsspruch Kaiser Albrechts: „dieſe urteil geviel und wart der brief gegeben zu Nürenberch." Spieß, Arch. Nachr. I. S. 155. Urk. v. 1531. „alle urtel und recht punckt artikel sampt und besunder dieses urtelbrieves sein vor mir in gericht richtlich an den frystuel vorg. eins nach den andernn mit geweysten rechten erwunnen und erstanden, gefraget und geweyset und mit eintrechtiger schweygender volburdt der umbstender des gerichts zugelassen und beschlossen sunder alle Inrede oder widerlegung des rechten." Kopp, v. d. heiml. Ger. — Urk. v. 1506. „Do se (die Urtheile) all myt swygener Fuellbart to gelaeten worden unwederachtet, so stadede ick se alle vor Recht." Kindl. M. B. III. 2. No. 217.

11) „Dat ordell wardt to gelaten und nicht wederachtet, dat ich dan besat heb mit dussen schiltbordigen Frischeffen . . . dar ich min orkundt up entfan en heb —. Alle dusse Ordell und Proceß sin thogelaten, besatt beorkundet und nicht wederachtet, dar ich min orkunde up itliches besunder und alle entfangen heb." Urk. v. 1490. Kindl. M. B. III. 2. No. 211.

12) Vergl. die vorhergehende Note.

13) Vergl. die im Anh. No. 10. mitgetheilten alten Formulare, nach denen viele Zeugen auch ihre Siegel mit anhängen. — In einer kaiserlichen Urk. v. 1317. heißt es: „Die Urtail sprachen die edeln erbarn Ritter und sind darüber Zeugen." . . . Spieß Archiv. Nachr. I. S. 159. „Hyrbey uber und an sind mid mir gewest die ersamen vor-

hier erscheint daher die doppelte Function des Umstandes, der das lebendige Archiv vorstellen, und Zeuge der Wahrheit sein mußte, eine Form, die selbst späterhin noch sichtlich ist, als man anfing, alle Urtheile in ein Buch zu schreiben, und so die erste Brücke zu einem schreibseligen Zeitalter geschlagen wurde [14]).

6) Das gebotene Ding machte in den Formen keinen Unterschied. Es waren nicht nur Schöffen, sondern auch Zeugen, und ein Umstand erforderlich, der die ganze Gemeinde repräsentirte, und der Richter mußte eben so wohl Dingpflichtige, als Schöffen berufen [15]), wenn auch wohl allmählig die letzteren hie und da sich in die Functionen theilten [16]).

7) Der Fall, daß die Schöffen das Urtheil nicht finden konnten, wird in den Rechtsmonumenten häufig erwähnt, und vermehrt sich mit der Zeit zu etwas ganz Gewöhnlichem. Ursprünglich war derselbe in der germanischen Zeit wohl nicht denkbar. Erst wie in der Auflösung der Verfassung der alten Gemeinden, in der Trennung der Stände, veränderter Sitte und Lebensweise, sich die Verhältnisse und Ansichten verwirrten, und Fälle eintreten mußten, wo das alt hergebrachte Gewohnheits-Recht nicht ausreichte, konnten die Schöffen bedenklich werden, und dies mußte sich steigern, wie das geschriebene Recht sich in

---

sichtigen Richter, Burgemeyster und Rath, und sunst vil dingpflichtiger, dy diß alles gesehen, gehört und geurteylet haben." Urk. v. 1531. Kopp, v. d. heiml. Ger. — „Des heft G. P. dat myt alleme Rechte worven, und hefft dat vollenkomelichen thüget vor mynes Heren Hoverichte to kropelin myt richte myt dingluden, un myt deme sworene Rade to Tessin." Urk. v. 1391. Harpprecht, Staatsarchiv I.

14) Das Corveysche Archiv verwahrt eine Sextuplik von 60 Bogen aus dem 17ten Jahrhundert, und der Fall war keineswegs verwickelt.

15) Die Verpflichtung, im Gericht zu erscheinen, war ein Annexum des Gutes, das man besaß. Aus der Befreiung, welche eine Urk. v. 1274. ausspricht, erkennen wir dies deutlich: nec Responsalem pro se, qui *Dingmann* dicitur, ad judicia forensia laycorum mittere, ad respiciendas et audiendas sententias eorundem, etiam si scultetus et scabini ejusdem ville per suos bannos et sententias hoc juberent. Kindl. Hörigk. Urk. No. 36. Die Schöffen werden auch zuweilen „Dynger" genannt. Urk. v. 1409. Kindl. (Hörigk.) S. 590.

16) Die Urkunden sagen gewöhnlich, das Urtheil sey mit Folge des Umstandes gefunden. Wir brauchen aber nicht mit Berck a. a. O. S. 330. die Frage als zweifelhaft aufzuwerfen: Wie, wenn es keinen Umstand gäb?

das Gewohnheitsrecht drängte und den Schöffen mehr und mehr, den gelehrten römischen Juristen gegenüber, der Muth entsank, und sie das alte feste Zutrauen zu sich selbst verloren. Jetzt gab man ihnen erst größeren Spielraum zur Berathung, man machte es ihnen zur Pflicht, nach bestem Wissen das Urtheil zu finden, man ertheilte ihnen Fristen von Gerichtstag zu Gerichtstag. Dann pflegte man auch Rathserholung bei andern Gerichten zu gestatten, bei Oberhöfen und städtischen Schöffen-Collegien, die im Ruf der Rechtsgelehrsamkeit waren, endlich bei den Juristen-Facultäten der Universitäten. Die Landesherren fingen aber an dieser Willkühr zu steuern, und verordneten, daß man sich bei ihren eigenen Gerichten Raths erholen sollte [17]). Ehemals war Recht und Gerichts-Verfassung freies Eigenthum des Volkes gewesen, und kein Landesherr hatte es durch gesetzgebende Gewalt beschränkt. Daher die freie Wahl der Gerichte und Oberhöfe, um Rath zu bitten und Urtheil zu hohlen. Die sich ausbildende Landeshoheit fand hierin einen Uebelstand, und arbeitete entgegen. Erst ließ man sich kaiserliche Privilegien geben, wodurch verboten wurde, auswärtige Städte als Oberhöfe anzunehmen, dann verboth man es kraft eigener Gewalt, und wenn der Kaiser auch nachsichtiger war, so setzten doch die mächtigern Reichsstände ihre Autorität durch [18]), wiewohl in den kleineren Territorien die alte Gewohnheit lange fortdauerte, und in der Aktenversendung an

17) So wird in einer Hessischen Verordnung von 1455 befohlen, daß, wenn die Richter das Urtheil nicht finden könnten, die Sache zu schwer wäre, sie bei den Richtern, Schöffen, Räthen, Beisitzern des Landgrafen sich belehren und befragen sollten. „ouch in allen Dingin, die da geschen in dem Rade, da der raid, daz sint die Schepsin, nicht eintrechtig ynne ist, daz sal der schultheisse ufnemen van beyden syten, und vor uns brengin, so wollin wir sie daruz scheiden mit rechte." Hess. L. Ordn. I. p. 5. — „Item do sie zweyspruchig in den urtheilen würden, oder dieselbige nicht verstunden, haben sie ihren Oberhof Urtheil zu erlernen, zu Cassel." Witzenhäuser Salbuch v. 1555. Kopp, v. d. Hess. Ger. I. No. 83.

18) Die peinliche Gerichtsordnung Karls V., und die Hessische von 1535 gestattet: „bey iren Oberhöfen, da sie aus altem veiertem brauch bisher unterricht begert, iren Rath zu suchen." Landgraf Wilhelm IV. verbot die Aktenversendung 1574 den Schöffen zu Cassel: „dann wir haben euch und nicht die Universiteten oder schepffen-stuell zue Richtern geordnett." Kopp, v. d. Hess. Ger. I Dennoch erhielt sich die Sitte bis in spätere Zeiten.

Juristen-Facultäten bis auf unsere Tage sich erhielt. Bei den Freistühlen Westphalens pflegte nun auch wohl wegen des zu findenden Rechts ein Bedenken einzutreten [19], wiewohl die Fälle hier seltener vorkommen mußten, eben weil man so fest an alter Form und altem Herkommen hing, und sich durch das Neuere nicht irre machen ließ. Zur Zeit als Kaiser Sigismund zu Dortmund wissend gemacht wurde, fand man sich bewogen, über diesen Fall ein Weisthum zu suchen [20]): Wenn ein Urtheil gestellt wird an einen Freischöffen, und er es nicht zu weisen vermag, und mit dem Eid sich davon entbrechen kann, so soll man es an einen andern stellen; der mag sich bedenken und Gespräch nehmen, und mit Willen und Einigkeit des Umstandes ein Urtheil sprechen [21]). So bis zum dritten und vierten. Können sie aber dann das Urtheil nicht finden, so mögen sie es bei sich behalten und sich erfahren, bis auf den nächsten Richttag. — Späterhin, wie alle Gediegenheit und Festigkeit von den Freischöffen Westphalens wich, pflegten sie sich auch wohl nach außen Raths zu erhohlen; aber natürlich nur bei andern Freistühlen oder beim General-Kapitel.

8) Wenn die ganze Gemeinde beim Urthelsspruch einstimmig einwilligte, oder durch Ueberstimmung dasselbe Resultat hervorgebracht wurde, so mußte das durch das gefundene Urtheil gegebene Recht eigentlich auch Gesetzeskraft haben, d. h. es diente in ähnlichen Fällen als Norm [22]). Denn

a) Wir sehen, daß Urtheile in derselben Form gewiesen werden, als eigentliche Weisthümer oder Gesetze.

b) Daher konnte man die Entscheidung einer Rechtsfrage im Gericht fordern, ohne Angabe des Gegenstandes, und ohne

---

19) . . . „allerley Einrede eingewandt, also innen hierin zu decretiren bedenklich, derwegen sich mit Gelarten darüber beratfragen und demnegst den Bescheidt einpringen wollen." Freistuhlsverh. v. 1562.

20) *Senckenb.* C. J. G. I. p. 120.

21) Eben so verordnet ein Weisthum des Fronhofes zu Ursprungen von 1545, daß die Schöffen Urtheil suchen, und wenn sie es nicht finden können, mit den Huebnern sprechen sollen, welche, wenn sie nicht Eins werden, es bis zum nächsten Gericht schieben mögen. Kindl. Hörigk. No. 210.

22) Rogge, a. a. O. bestreitet dies, wie oben bemerkt.

Verhandlung des faktischen Falles im Wege des Prozesses [23]). Die Erheblichkeit dieses Umstandes geht gerade daraus hervor, daß bei den meisten Gerichten dies alte Herkommen abgestellt wird [24]). Bei dem Femgerichten erhielt es sich aber in ununterbrochener Dauer [25]).

9) Wenn das Urtheil als die feststehende Rechtsansicht der ganzen Gemeinde und als das Produkt derselben die Kraft eines Gesetzes in der Regel haben mußte, so konnte jeder Einzelne, der etwa anderer Meinung war, doch in den Fall kommen, daß gegen ihn eben so entschieden wurde. Es war daher natürliche Folge, daß er auch mit seinen Einreden mußte gehört werden, daß er das gefundene Urtheil anfechten und tadeln konnte, welches man nannte: das Urtheil schelten. Es wurde hierauf die Meinung noch einmahl geprüft.

a) Es bildete sich aber zur Form aus, daß man fragte: Ob Jemand das Urtheil schelten wollte, und daß man es ausdrücklich bemerkte, es habe Niemand demselben widersprochen [26]).

---

23) Beispiel eines Kaiserlichen Urthels-Spruches von 1290: „. . . qui proponebat, an aliquis etc." *Schaten* A. P. ad h, a. Vor dem Gogreve der Feste von Attendorn wird ein rechtes gemeines Landurtheil, in Form einer allgemeinen Rechtsfrage gesucht; es findet es Einer der Schöffen, und der Gogreve frägt: „offte dat auch jemands Unrecht dunket sein, to dem ersten mahl, to dem anderen mahl, to dem derden mahl, to dem virdten mahl boven recht; undt wardt dieß Urteill van niemandt wederachtet" u. s. w. Urk. v. 1521. handschriftlich mitgetheilt von Herrn Dr. Sommer.

24) Im Frankenberger Recht heißt es nach Emmerich: „stellet ymand orteil an den richter ehe syne clage getud, das heissin frön orteil, der synt die scheffin nicht plichtig zu wissen, sy en haben dan schuldige und antwerth gehort." Vergl. Kopp, v. d. Hess. Ger. Abschn. Proceß.

25) Beispiel die Urk. v. 1435. wo gefragt wird: „eyn gemeine ordell ton Behoiff des hilgen Rykes also bescheideliken" u. s. w. Kindl. M. B. III. 2. No. 200. b. Es ließen sich eine Menge Beispiele noch anführen; Weisthümer und Urtheile werden bei den Freigerichten immer in derselben Form gefunden. Auch sonst erhielt sich wohl der Gebrauch in Westphalen, wie der Gogreve von Attendorn beweist. S. Note 23.

26) Der Freigraf fragt, nachdem die Sentenz gesprochen: „ob die urdell ymant stroiffen wulde, die ouch nymant stroifte." Urk. v. 1437. *Senkenb.* C. J G I. 2. I. Am Schluß der Ausfertigung steht dann gewöhnlich: „zugelassen, bestedigt, verfolgt, besat, und nicht wyderſprochen, dar ich myn Urkunde uff empfangen habe nach frien Stuls Rechte." Urk. v. 1454. Müller, Reichstags-Theater S. 495.

b) Widersprach Einer, und wurde mit seiner Meinung zurückgewiesen, so stand ihm auch das Recht der Berufung zu, welches oft ausgeübt wurde.

c) Wie aber das Gewohnheitsrecht schwankender, das feste Band der Genossenschaft lockerer, uud ein solcher Rechtsausspruch für die Folge wenig mehr gefürchtet wurde, verlor sich die Sitte, daß nicht streitende Genossen so nahen Antheil am Urthelsspruch genommen hätten. Das Schelten blieb aber unter den Partheien selbst gewöhnlich, und bildete sich später zum Rechtsmittel der Läuterung aus.

d) Untersagt war es aber, dem Urtheil an anderer Stelle, als in der Versammlung, die das Recht hatte, das Urtheil zu finden, zu widersprechen, welches lediglich auf das Schelten, nicht aber auf die eigentliche Appellation Bezug hat; denn jeder war verpflichtet, seine Meinung sogleich in der Versammlung auszusprechen [27]).

10) Stimmenmehrheit entschied wohl in der Gerichtssitzung. Es konnte aber der Fall sein, daß auch diese ungewiß war, und die Meinung sich in zwei ziemlich gleiche Hälften schied. Dieser critische Fall mußte in der germanischen Volksgemeinde bei einfachen Sitten und Gewohnheiten selten sein, und es mochte wohl dort

a) durch fortgesetzte Berathung bei der der Gemeinde inwohnenden gesetzgebenden Gewalt der Fall endlich zu schlichten sein;

b) daß zuweilen das Gottesurtheil angewendet wurde, zeigen uns noch spätere Spuren, und namentlich der Sachsenspiegel.

c) In der Folge nahm man zur Rechtserhohlung bei anderen höheren Gerichten, bei Oberhöfen und berühmten Schöffenstühlen der Städte seine Zuflucht, und der Fall fällt hier meist mit Jenem zusammen, wo die Schöffen das Urtheil nicht finden konnten.

---

27) „Dar vort ordell und recht übergegaen ist, daz der neymand uff keyner andern stette nyt wederspreken en solle by swaren penen des hilgen Richs und by Koniglichen banne." Urk. v. 1470. Senck. v. d. kais. Ger. No. 40.

d) Mit der sich ausbildenden Berufung an einen Richter höherer Instanz pflegten die Partheien nun auch in diesem Falle das Gericht zu verlassen, und sich an ein Höheres im Wege der Appellation zu wenden [28]). Die Landeshoheit griff bald ein, und beschränkte die Willkühr bei der Berufung [29]).

Es ist wohl gewiß, daß in der germanischen Verfassung die Unzufriedenheit einer Parthei mit dem gefundenen Urtheil zu keiner Berufung an einen anderen höheren Richter berechtigen, und keine Instanzen-Einrichtung Statt finden konnte, weil, was die ganze Genossenschaft als Recht gewiesen hatte, nothwendig Recht sein, und allen Einzelnen als solches gelten mußte; auch weil wir nicht einmahl eine Spur haben, daß eine Stuffenfolge in den Gerichten freier Gemeinden hätte Statt haben können. Doch mußten sich die Keime der künftigen Berufung auf ein höheres Urtheil mit Devolutiv-Wirkung bald entwickeln.

1) Wir rechnen zuerst hiehin, als natürliche Folge einer genossenschaftlichen Berathung den Widerspruch und die erklärte entgegenstehende Meinung der Parthei, oder eines Genossen, wodurch die Sache noch einmahl in Berathung kam, und welche späterhin, als Schelten des Urtheils, zur gerichtlichen Form wurde [30]).

2) Im gebotenen Ding waren nur berufene Genossen, selbst im ungebotenen konnten manche angesehene, erfahrene Glieder

---

28) Ceterum si coloni in litibus causarum decidendis inter se dissentiunt, ad proximam curti marchiam eos pro sententiis ferendis statuimus habere recursum, si vero casus perplexus fuerit et difficilis, ad caput claustri videlicet ad Abbatis praesentiam recurrant; sicque Abbas, majoribus et melioribus suo familie convocatis, ipsorum consilio, quod justum est, ordinet ac disponat. Rechte des K. S. Michael in Boneberg v. 1015. Kindl. (Hörigk.) No. 3, a.

29) „Ouch ist ez daz ein Orteil gesunden aber gesprochen wirdet, daz man schulden wil aber schuldet mit Beruffunge, die sal man tun zcu uns und zcu unsme Rade, und nyrgen andirs" u. s. w. Casselsche Statuten v. 1384. Vergl. Kopp, v. d. Hess. Ger. Cap. v. d. Oberhöfen.

30) Wir finden häufig in den Urkunden, wie schon oben bemerkt wurde, daß der Richter fragt: „abe ymant were, dey das Recht straffen und ein besseres wyssen wolte."

der Gemeinde abwesend sein. Es war also wieder natürlich, daß der Unzufriedene auf sie provocirte, und daß sie berufen, und um ihre Meinung befragt wurden. In jedem Streit der Meinungen entwickelt sich leicht Heftigkeit, Unwillen, der zu Beleidigungen führt: Du hast Unrecht geurtheilt, das ist ein schlechtes Urtheil! Solche Worte waren beleidigend, wenn gleich gestattet. Aber der besiegte Streiter mußte, wie billig, eine Buße zahlen, damit dem Angegriffenen Genugthuung wurde [31]).

3) Daß ein entschiedener Streit noch zur höheren Entscheidung Gottes konnte gebracht werden, und in dieser Beziehung Berufung auf ein höheres Urtheil mit Devolutiv-Wirkung anzunehmen sei [32]), bestreiten wir gänzlich. Die Gründe, die diese Meinung anführt, sind wie uns dünkt, nirgend haltbar.

a) An und für sich ist der Fall nicht zu denken. Denn in peinlichen Sachen stand ja der Kampf als Gottesurtheil frei; durch das Erscheinen vor Gericht unterwarf man sich aber dem Ausspruch der Genossen. Auch in anderen Fällen konnte nur denkbarer Weise wegen der Wahrheit oder Nichtwahrheit der factischen Behauptungen, auf Gott, als den Zeugen der

---

31) Dies entwickelt eine Stelle in der L. al. T. 41. c. 3. Si autem ille qui judicium audire debet, illius, qui ad judicandum constitutus est judicium contemnit, dum ille juste judicaverit et dedignatur eum audire et spernit eum, et arguit coram aliis, et dicit, non recte judicas, dum ille recte judicat, et si hoc ab aliis judicibus inquisitum fuerit, quod ille juste judicavit, ille contemtor . . solvat 12. sol. et posthaec non contemnat audire justum judicium, quia sic convenit Duci et omni populo in publico concilio. — Wir können hier weder mit Eichhorn I. S. 225. eine Impugnation des Urtheils im Allgemeinen, die zu einer Revision vor anderen Schöffen unter demselben Richter geführt hätte, insofern hiedurch eine Stufenfolge des Prozeßganges begründet werden soll, noch mit Rogge S. 92. eine wahre Appellation vom Urtheil des speciellen Allemannischen Juder erkennen, sondern immer nur, nach Analogie des allgemeinen Verfahrens, eine Debatte unter Schöffenbaren und Stimmfähigen, die durch Gründe und Stimmenmehrheit den Widersprechenden besiegten und zur Folge zwangen. Rogge irrt noch überdem, wenn er aus dem Schluß der Stelle folgert, daß dies eine neue Einrichtung sey, in die sich der Herzog mit dem Volke vereinigt hätte. Sie sagt nur, daß der Ueberwundene das gefundene Recht nicht ferner angreifen solle, weil selbst die Volksversammlung unter dem Herzog ein solches gefundenes Urtheil als rechtliche Norm anerkennen müsse.

32) Wie Rogge, a. a. O. S. 89. entwickelt.

Wahrheit, provocirt werden, aber nicht wegen Anwendung des Rechts, das ja vorhanden war, in dem Willen und Ausspruch der Genossen. Wie hätte man sichs denken können, ein Gottesurtheil zuzulassen gegen den Ausspruch der ganzen Gemeinde?

b) Wenn aber, wie oben erwähnt, sich die Meinung der Genossen in zwei gleiche Hälften schied, oder das Urtheil gar nicht gefunden werden konnte, welche beide Fälle ziemlich zusammenfielen, denn an Meinungen und Ansichten konnte es doch eigentlich nie fehlen, dann war eine Entscheidung durch die Waffen, oder das Gottesgericht, denkbar, und nur hievon redet die von der oben erwähnten Meinung angeführte Stelle des Sachsenspiegels (Bd. 2. Art. 12.); denn wenn der mit dem Urtheil unzufriedene Theil selbst sieben seiner Genossen ein anderes Urtheil finden, und mit diesen gegen andern Sieben kämpfen mußte, so sieht man ja leicht, daß die Stimmen getheilt waren. Derselbe Fall war der, wo Kaiser Otto der Große einen Erbschaftsfall durch ein Kampfgericht entscheiden ließ.

c) Die übrigen Gesetzesstellen, welche jene Ansicht für sich anführt, passen gar nicht, um den vermeinten Beweis zu liefern. Denn wenn l. Sal. ref. T. 60. c. 4. sagt: Si autem Rachinburgii legem judicant, et cui judicatum fuerit, hoc sustinere noluerit, et dicit, contra legem sibi judicasse, et hoc *comprobare* non potuerit, contra unumquemque de septem Rachinburgiis sol. 15 culp. judicetur: Was berechtigt uns anzunehmen, daß der Beweis der Unrichtigkeit auf keine andere Weise, als durch ein Gottesurtheil zu erbringen war? Konnte der, dem die Rachinburgen das Urtheil nach Gewohnheits-Recht gefunden hatten, nicht sagen: Ich will mit der ganzen Gemeinde beweisen, daß immer das und das Rechtens gewesen? Läßt denn ein Gewohnheits-Recht nicht förmliche Beweisführung zu? Konnte nicht die kleinere Gemeinde sich an die größere Genossenschaft, wozu sie mit gehörte, wenden? — Das Gesetz Pipins, Capit. a. 755. c. 29. Et si reclamaverint, quod legem eis non judicassent, tunc

licentiam habeant, ad palatium venire pro ipsa causa etc. redet offenbar blos von den Beschwerden über verweigertes Recht.

4) Die zuletzt angeführte Stelle biethet den Uebergang zu den Beschwerden gegen das Verfahren des Richters, und wegen verweigerten Rechtes, als Hauptgrund und Veranlassung zu den eigentlichen Appellationen [33]). Nur das Beamten-Verhältniß, nur die fränkische, und besonders die Karolingische Staats-Verfassung konnte ein Verhältniß eines höheren Richters, und die Berufung auf ihn begründen, welche sich mehr und mehr zur Form ausbildete.

5) So wurde es im Mittelalter Regel, daß man sich in allen Sachen, wegen deren Entscheidung man unzufrieden war, an den nächsten höhern Richter wenden konnte, und es fanden, ohngeachtet der Bestimmungen des Canonischen Rechts mancherlei Zergliederungen, Abstufungen und Willkührlichkeiten Statt, bis sich in festgeordneter Verfassung alles zu stehenden geregelten Formen ausbildete [34]).

Betrachten wir das Verfahren des Femgerichtes bei Zulässigkeit des Rechtsmittels gegen ein ergangenes Urtheil so hatte

I. In peinlichen oder femwrogigen Sachen gar keine Appellation ursprünglich und der Regel nach Statt, und zwar so wenig gegen ein bei der Anwesenheit des Schuldigen ausgesprochenes Todesurtheil, als gegen ein wider den Ungehorsamen die Verfemung aussprechendes Contumacial-Urtheil. Dies war

1) zum Theil Folge der Prinzipien des alten Verfahrens, welches mit herkömmlicher Strenge aufrecht erhalten wurde, und offenbar aus einer Zeit stammte, der die Rechtsmittel noch ganz fremd

---

33) Nach den Capitularien konnte sich auch an den Missus Jeder wenden, „qui per negligentiam aut incuriam vel impossibilitatem Comitis justitiam suam adquirere non potuerit. Capit. lib. II. c. 26. — Placuit ut accusato si judices suspecto habuerit, liceat appellare quia non oportet negare audientiam roganti“ Cap. Anseg. p. 244.

34) Wie dies allmählig geschah, documentirt uns manche Urkundenstelle. In den Rechten der Stadt Medebach von 1165 sagt z. B. der Erzb. von Cöln: „Quod coram Advocato terminatur sub Regis banno et civium testimonio ratum habemus ita, ut nec Arch.ep. nec imperator nec aliquis judex deinceps super hoc sagitetur.“ Kindl. M. B. III. 1.

waren [35]). Wie war es auch möglich! Das Schuldig oder Nichtschuldig stand nach den entwickelten einfachen aber strengen Formen immer fest. Die Anwendung des Gesetzes konnte also gar kein Grund der Berufung sein, denn dies war immer und unabänderlich nur Eins. Es konnte nicht, wie in Civilsachen, ein anderes Recht gefunden werden. Wer sich daher Schuldig wußte, erschien lieber nicht, eben weil er weder in den Formen des Processes, noch in der Berufung an einen andern Richter ein Mittel der Rettung hoffen konnte [36]).

2) Zum Theil war es auch nothwendige Folge des Bundes, der diesen alten Grundsatz verstärkte. Strenge Vollstreckung war nöthig, und sie war immer gewiß. Wie leicht hätte man sonst das Verfahren hinhalten, und allen Folgen dieser großen gediegenen Verbindung vorbeugen, und sie umgehen können. Daher schreibt jener Freigraf auf Beschwerde des in die größte Enge getriebenen Herzogs Wilhelm von Sachsen, an Kaiser Friedrich: Was geurtheilt sei, dessen wären sie nicht mächtig, denn sie hätten keine Macht die Todten aufzuwecken.. [37]). Energischer kann die Sicherheit und Kraft, mit der sie zu Werke gingen, nicht ausgedrückt werden.

---

35) Die Uebergänge erkennen wir in der Karolingischen Zeit. — „in civilibus causis vel levioribus criminibus legibus dilatio praestanda est; homicidae, adulteri, malefici convicti si appellare voluerint, non audiantur." Cap. Anseg. p. 219. b.

36) „Und welcher also verfaimt und verfurt wurt, als Gerichts Recht ist an wiedersache oder wiederstatt und falsch, der mag weder von Keysern, Konign, noch von allen Westvallingn nymermer widerbracht werdn. Dann welcher rechtlichen und schuldiglichen umb sin Ere komet, der mag sin Ere nymer wiederbringen. Nu ist in diesem Gerichte lybe und Ere in Im selber, also durch wolln das eins an das annder nit sein mag." Codex bei *Hahn*. Coll. mon. II. — Es ist daher auch von keinem eigentlichen Rechtsmittel die Rede, wenn es in den Ruprechtschen Weisthümern heißt: der Verfemte, welcher glaube, daß ihm Unrecht geschehen sey, möge es da austragen, wo es sich in Rechten gebühre. — Hiehin gehört auch die Berufung an den Kaiser, wenn sich Einer zu Ehre und Recht erbiethet, und der Freigraf dennoch procediren will. Arnsb. R. B. Anh. No. 26.

37) Müller, Reichstagstheater S. 502.

II. Die Freigerichte waren auch, wie bewiesen ist, in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten competent, und hier mußten die sich ausbildenden allgemeinen Grundsätze von Appellationen leicht übertragen werden, denn in Civilsachen kann die Rechtsmeinung zweifelhaft und streitig sein. Das sich bildende Verfahren konnte aber natürlich hie und da nicht ohne Einwirkung auf die peinlichen Sachen bleiben.

1) In so fern sich die Freigerichte als höchste unmittelbare Reichsgerichte, betrachteten, war es natürlich, daß sie keine Berufung an ein höheres Gericht anerkannten [38]). Doch blieb dies Vorrecht, wie sich offenes Gericht und heimliche Acht schied, meist nur der letzteren vorbehalten [39]).

2) Als Spur des höchsten Alterthums des Verfahrens der Femgerichte sehen wir, daß nach den ältesten Rechtsmonumenten

---

88) Mit den auswärtigen Hofgerichten stellten sie sich gleich, und erkannten deren Competenz an; sie selbst fanden dieselbe Anerkennung. — „Is die Sache erst to Rotwyle also angehaven und gerichtet als recht ist, so sal man daröver nyt me richten." Handschriftl. Weisthum v. 1441. — Albrecht Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Baiern wurde wegen gebrochenen Geleits zu Westphalen bei einem Freistuhl belangt und absolvirt, weshalb nachher das Hofgericht des Herzogs die Sache im Jahr 1456 von sich wies: „Des hab ich gefragt Her Jorgen Marschalk, der hat sich mit den andern Räten underredt und ertailt: als er de baider Tail Clag, Antwort, Red und Widerred gehort hab, und sunder den Brieff von dem freygraven ausgangen, darin begriffen ist, das mein gnadiger Herr Hertzog Albrecht und alle die darin verdacht und gewant, umb die Handlung so an Ullen Pawrn des Glaits halben, beschehen solt sein, alsolvirt und quit gelassen sind, so sprech er zu Recht auf seinen And, daß er bei demselben Brieff pillichen beleibe." Monum. Boica IX. No. 161.

39) „Auch sol man um keinerley Puncten und Artikul, so mit rechten Urteiln vor wroge erkennd und gewisen sein, und sich gebüren, in der heimlichen Acht zu richten, davon aus des heiligen Reichs heimlicher Achten Gerichte appelliren, oder sich davon in eine andere statt oder gericht beruffen, aus ursachen, dieweil die heimliche Acht das höchste gericht ist." Sigism. Ref. in d. N. S. der Reichsabschiede I. p. 180. — Vielfältig waren aber in der Folge die Mishelligkeiten und Collisionen, die hierdurch entstanden. Wir sehen dies aus dem langen Kampf des Herzogs Wilhelm von Sachsen mit Wyneke Paßkendall, Freigrafen zu Bintheim. Dieser schreibt dem Kaiser: Es gebühre Sr. Kais. Gnaden solche Appellirung gegen das heilige Reich und heimliche Gericht nicht zuzulassen, sondern zu vernichten. Er lehnt die Ladung des Kaisers ab, weil Sachen, die gehörig und gebührlich zu richten wären, in des heiligen Reichs freien heimlichen Gerichten, nur auf Westphälischer Erde gerechtfertigt werden könnten. Müller, Reichstagstheater S. 505.

die einfachste und ursprüngliche Veranlassung auch hier für Berufungen die einzige Norm giebt, nämlich der Fall, wo die Stimmen bei der Rechtsfindung getheilt waren [40]).

3) Es wird jedoch die Statthaftigkeit der Appellation sehr bald auf jede Beschwerde gegen das ergangene Urtheil extendirt; denn wenn eine Arnsberger Reformation den Fall so stellt [41]): Wenn ein Urtheil ungebührlich wider Einen erging; so lag allerdings hierin jeder Fall der Anfechtung und der Unzufriedenheit mit dem gewiesenen Urtheil. Die Gerichte ließen sich aber nicht leicht zur Anwendung dieses Grundsatzes bewegen.

4) Die Behörde, an welche von den einzelnen Freistühlen appellirt wurde, war ursprünglich unbezweifelt das Placitum des Herzogs, daher später dem Gang der Verfassung in Westphalen gemäß das General-Kapitel [42]). Auch in der Folge blieb noch der Oberfreigraf zu Arnsberg herkömmlich der Oberrichter, an welchen die Appellationen von den zusammengeschmolzenen Freistühlen ergiengen [43]). Der Fall

---

40) „Würden aber zwei Urtheil in dem Gerichte zweischellig gewisen oder gescholten, der Urteill mag man sich alsdan wol beruffen und bekommen an den stetten und Enden, da sich das zu Recht gebühren sol, und wann also ein Urteill von dem Gericht gescholten und geschuldigt wird, so soll der Freygraf glauben nemen von den Partheyen, so viel sich von Rechtswegen gebuhrt, deme also nachkommen." Sig ism. Ref. a. a. O. — Die Ruprechtschen Weisth. setzen den Fall in gleiche Klasse, wo auf zweifelhaftee und widersprechende Zeugenaussagen das Urtheil gegründet wurde. „Item dieß sind die zwey Stück, davon man von einem zu dem andern gericht appelliren mag. Nemlich ob das geschehe, daß in dem gericht ain zweifelhaffige und widerwertige Zeugknus gezeugt, geweist und gesagt fürkäme. Oder ob die Urthail der freischöffen und Richter der haimlichen Acht gespalten, nicht einhellig, oder zugleich in der umfrag der Urthail stünende und kain tail dem andern weichen wolt. *Datt*, l. c. p. 776. No. 31.

41) *Senck.* C. J. G. I. 2. p. 106.

42) „Item ob ain Urtail zwitrechtig würde am Freynstul oder ungebürlich wider ainen gieng, da sol man sich an kain ander und von berüffen gerichte noch appelliren umb kainer hand sache dann in das Capittel der haimlichen beslossen acht der Keyserlichen Cammer, das sol sein uf westpheliſcher erden." Arnsb. Ref. bei *Senck.* C. J. G. I. 2. p. 106.

43) Nach einem handschr. Document v. 1541. befiehlt der Freigraf zu Arnsberg in einer Ehrensache dem Freigraf zu Warendorf bei 1000 Goldgulden Strafe, nicht weiter zu procediren, und die Akten ver-

der Ausübung wurde aber so selten, daß man selbst zweifelhaft wurde, ob wirklich dahin die Appellationen zu richten seien.

5) Nach dem allgemeinen Gange der Entwicklung, wornach man sich, als die Gerichte von Stellvertretern gehegt wurden, von dem herzoglichen Gericht wieder an den Herzog selbst, vom fürstlichen an den Fürst, und vom höchsten kaiserlichen an den Kaiser selbst wendete, sehen wir auch bei den Freistühlen allmählig Berufungen an den Statthalter, an das höchste kaiserliche Hofgericht [44]), und an den Kaiser selbst [45]) Sitte werden. Doch stemmte sich der Anwendung eben so wohl das feste Beharren bei der alten Verfassung, als der geschlossene Bund entgegen [46]), indem keiner, der nicht Freischöffe war, über Femgerichtssachen urtheilen konnte, und selbst der Kaiser hiervon nicht ausgeschlossen wurde [47]). Anders war natürlich der Fall, wo die Competenz des Freige-

---

schlossen überzuschicken, da Ersterer von dem wider ihn ergangenen Urtheile an den Hauptstuhl zu Arnsberg in den Baumhof appellirt habe.

44) Beispiel der Aufhebung eines Freigerichtsurtheils v. 1447. bei Harpprecht, Staatsarchiv I. Anh. No. 25.

45) „als oberster Richter aller weltlichen Gerichte und Born aller Rechtfertigkeit."

46) „Darup ist geloyst vnder Konigs banne vor recht, Alle Sache, dey vor eyn gemeyn Capittel van stathalder des Ryches verscreven werden, vnd mit Ordell und rechte erklert, verhandelt vnd gebunden werden, dar entegen noch darent boven en sall geyn forder Gerichte gain, dat bendig sy, Jnd wat Sacken dar gerichtet werden, solle man darby laten." — Handschr. Weisthum v. 1454.

47) „Man mag es auch wol tun für den Römischen Küng oder Keyser, wan sy wissende seint, oder für den stathalter, das sol doch zu ustrag komen vor den wissenden freyschöpfen und besunderbar uf westpfallische erden." Arnsb. Ref. bei *Senckenb.* l. c. — Nach einer handschriftlichen Urk. v. 1465. ertheilt Kaiser Friedrich in einer Rechtssache des Hans Gygers von Offingen gegen Burgermeister und Rath zu Ueberlingen, welche an das kaiserliche Kammergericht gediehen, dem Graf Ulrich zu Würtemberg das Commissorium, „da nit gepürlich sy solichs an dem bemelten unserm kammergericht zu verhandlen sunder solichs solle nach gestalt der sachen billichen vor deme die dan derselben Westvälischen rechten gewandt und wissent sin fürgenommen,

richts angefochten, und die Sache nicht als Femsache erkannt wurde [48]).

6) Daß man späterhin auch an das Reichskammer-Gericht appellirte, und noch andere Rechtsmittel, die sich auf Grundsätze des Römischen und Canonischen Recht stützten, zuließ, war zufällige Einwirkung des sich bildenden Proceßganges von außen, und liegt eben so wenig in dem Bereich unserer Untersuchungen, als wir uns bei so manchen in Schwung kommenden Mißbräuchen, die zur äußeren Geschichte des Femgerichts gehören, hier aufhalten können. Man pflegte sich nämlich wohl an Papst und Concilien zu wenden, oder den Kaiser um ein Privileg zu bitten, daß das Urtheil binnen hundert Jahren, sechs Wochen und drei Tagen nicht dürfte vollzogen werden, u. s. w. Diese von den Femrichtern stets unbeachtet gelassene Mittel sind nur Zeugen ihrer großen, wirksamen Macht und der ausschweifenden Versuche, die man machte, sich gegen sie zu schützen.

7) In der Form der Einwendung des Rechtsmittels blieben auch die Freigerichte dem alten Verfahren getreu. Es wurde keine Zehntägige Frist gestattet, sondern das Rechtsmittel mußte sogleich eingewendet werden. Beide Theile mußten Bürgen stellen; doch befreite man hiervon nach den edeln Grundsätzen, die man hegte, Fremde und Arme, damit der

---

daselbst verhört und gerechtfertigt werden, und wen du, als wir vernemen derselben heimlichen gerichten ein echt recht fryschöpf bist... so empfehlen wir dir solich eqemelt sachen an unser statt, geben dir auch hiemit gantzen vollen gewalt" u. s. w. Der Graf ladet die Partheien vor sich, und etliche seiner wissenden Räthe; da jedoch der Kläger auf der Rechtsbeständigkeit dessen, was an den Freistühlen zu Westphalen gehandelt, besteht, die Beklagten aber diese anfechten, so wird folgendes erkannt: Die will nu die beid parthien der Ding wiederwertig sint, und sunder der Gyger meint, er hab es alles rechtlich gehandelt, und aber die von Uberlingen meinen nein, sprechen wir und die obgemelten unsser Beysitzer einhelliglich zu recht, und wyssen die sach mit unserm rechtlichen spruch fur ein Capittel der heimlichen Aucht in Westvalen.

48) Urk. v. 1474, wo der Kaiser der Stadt Hamburg in einer Erbschaftssache das Commissorium ertheilt, und diese das Erk. des Freistuhls aufhebt. Berck, Gesch. der Femgerichte. Urk. No. 2.

Gast oder Dürftige im heiligen Römischen Reiche sowohl seine Rechte verfolgen könne, wie der Einheimische und Reiche [49]).

8) Noch einen Grundsatz spricht die Osnabrückische Femgerichtsordnung aus [50]), den wir bemerken müssen, daß nämlich von der Parthei das Urtheil nur konnte gescholten werden, wenn sie mit den Schöffen ebenbürtig, folglich Freischöffen waren [51]). Man hatte die Nichtfreien und nachher die Nichtwissenden, welche keine Freischöffen waren, auch vor die Freistühle gezogen, und sie sogar ohne Ladung verurtheilt. Als eine Folge des hiebei zum Grunde liegenden und oben entwickelten Prinzipes muß es angesehen werden, daß man ihnen, auch wie sie geladen wurden, kein Rechtsmittel gestattete, welches ursprünglich in den Formen des Verfahrens gegründet ist, wornach dem Unwissenden kein Beweismittel gegen das Wort und den Eid der Freischöffen zustand, man ihnen somit auch die Berufung inhibiren zu können, auf natürlichem Wege und ohne einen Akt der Ungerechtigkeit zu begehen, sich überzeugte.

---

49) Diesen Grundsatz spricht die Arnsb. Ref. aus. *Sonck.* C. 4. G. I. 2. p 106. und stimmt mit jener Milde überein, die wir an den Freistühlen schon oben gegen die Armen anwenden sahen.

50) *Mascov.* Notit. jur. et jud. Bruns. Anh. p. 85. u. 115.

51) Auch aus dem Umstand konnte nur ein Genosse das Urtheil schelten. S. Arnsb. R. B. Art. 17. und Anh. No. 26.

Viertes Buch.

Der Freischöffen-Bund.

Wir haben nun im Bisherigen gesehen, was die Femgerichte Westphalens für Anstalten waren, was aus germanischer Zeit, und aus Karolingischer Verfassung herrührte, und wie sich ferner diese Gerichte im Mittelalter gestalteten, und zu dem übrigen Verfassungswesen des Reichs verhielten. Wir haben uns ihr Verfahren, ihre besondern Eigenheiten, ihre Macht und ihr Ansehn erklärt; zum Theil haben wir auch gesehen, was für Singuläres in der Zeit hinzukam, und wie sich Vieles unter geänderten Verhältnissen auch hier änderte, so daß Jener wohl Recht haben mochte, welcher sagte: Es sei gar Vieles hinzugekommen, woran Kaiser Karl nicht gedacht [1]). Wir haben auch, während wir die innere Verfassung und das Verfahren dieser Gerichte bis in ihre Wurzeln entwickelten, nicht umhin gekonnt, hie und da ein Bündniß anzudeuten, dessen Existenz wir nun als Freischöffenbund auszusprechen und zu beweisen versuchen werden. Um uns aber davon vollständig zu überzeugen, müssen wir auch hier wieder hauptsächlich den Fehler so Vieler vermeiden, etwas Einzelnes historisch urkundlich beweisen zu wollen, was sich nur mit großer Umsicht aus dem Ganzen entwickeln läßt.

Freilich sollte hier eigentlich eine besondere Abhandlung beginnen, zu der zwar in der bisherigen Untersuchung der Grund gelegt, für die es aber vielleicht noch zu früh ist, um mit

1) An. Disp. ap. *Hahn*, l. c. p. 653.

Gründlichkeit ein Ganzes zu liefern, weil sich noch nicht alle archivalischen Schätze haben vollständig und genau prüfen und benutzen lassen, auch anderweite große Vorarbeiten dazu gehören, um den Gegenstand vollständig zu erschöpfen. Es muß nämlich:

1) der ganze politische Zustand des Mittelalters vergegenwärtigt, und in seinen Hauptmomenten entwickelt werden; dieser Zustand der Anarchie, Anmaßung, Gewalt, bei keckem Freiheitssinn, Fehdesucht und Faustrecht.

2) Auf der andern Seite ist aber auch zu erwägen, reine Sitte bei großer Derbheit, Geist der Ehre, ein Festhalten an alter Gewohnheit, und das allmählige Fortschreiten der Kultur des Volkes.

3) Auf diesen Grund nur läßt sich das Gemählde des Zustandes des Gerichtswesens zeichnen, das Sinken der gerichtlichen Gewalt, und die mancherlei Verwirrungen, die sich uns überall zeigen.

4) Eine Hauptausführung bedarf hiebei die Geschichte der Evokationen, ihre Quelle, Ursache, Bedeutung und Folgen.

5) Als Gegensatz muß aber überall das besondere, was in seinen politischen Verhältnißen, in seinen Sitten und Gewohnheiten und in seiner besondern Stellung zur Verfassung des Reichs, Westphalen auszeichnete, entwickelt und herausgehoben werden.

6) Dann werden wir aus dem allgemeinen Innungsgeiste des Mittelalters, aus so vielen gefundenen Motiven, uns die Entstehung des Schöffenbundes erklären können.

7) Für die Existenz desselben giebt uns die Geschichte hinreichende Beweise, und zeigt uns deutlich das Verhältniß desselben zur Staatsgewalt.

8) Wir können uns aus ihm erst recht die vielfachen Erscheinungen des Bundes und des Femgerichtes erklären. Jene außerordentliche Wirksamkeit, die überschwengliche Macht, Verfolgungen, Gegenbündnisse, Lob und Tadel, und sofortiger Verfall mit dem geänderten Zeitgeist.

9) Hieran wird sich erst mit Erfolg eine eigentliche Geschichte der Femgerichte und des Bundes mit allen Nebenparthien, so wohl in der Zeit ihres höchsten Flors, als beim Abnehmen und Sinken, reihen, und die Spuren werden sich vollständig durch alle Zeiten bis zu den letzten Ueberbleibseln in unsern Tagen verfolgen und entwickeln lassen.

10) Vollständige Auffindung und Zusammenstellung der unzähligen Weisthümer und Urtheilssprüche, welche meist noch in den Archiven verborgen ruhen, werden nicht nur für die innere Rechtsgeschichte des Schöffen-Rechts und des germanischen Rechts überhaupt, sondern auch für Sitte, Gewohnheit und Volksthümlichkeit des Mittelalters uns die bedeutendsten Aufschlüsse geben.

11) Eben so werden wir erst nach vollständiger Aufstellung unserer Urkunden zu einem Westphälischen Diplomatarium im Stande sein, für die Geographie und Topographie der Freigrafschaften und Freistühle Westphalens mit dem Gegensatz der Gografschaften etwas Erschöpfendes zu leisten, und es werden sich daraus vielleicht bedeutende Resultate für die Geschichte ziehen lassen.

Bei diesem reichhaltigen Stoff, der sich noch der besondern näheren Untersuchung und Bearbeitung darbiethet, haben wir es doch für Pflicht gehalten, dem gegenwärtigen Werk einige Andeutungen als Resultat unserer bisherigen Prüfung der Quellen anzureihen, namentlich die Existenz des Bundes zu zeigen, sein Wesen und seine Tendenz zu entwickeln, die Geheimnisse der Freischöffen und den Erfolg ihrer Wirksamkeit anzudeuten, wobei wir uns nur dagegen verwahren, den Gegenstand zur Zeit schon völlig erschöpfen zu wollen.

I. Wenn wir zuvörderst einen Blick auf die geschichtlichen Grundlagen der Entstehung dieses Bundes werfen, so finden wir:

1) Den politischen Zustand Deutschlands ganz dazu geeignet, ein solches Bündniß zu begründen, zu veranlassen und zu immer größerem Erfolge zu erheben. Vergegenwärtigen wir uns das Bild des 13ten Jahrhunderts, besonders vor Kaiser

Rudolph, so werden wir leicht hier den Keim und die Ursachen entdecken. Der beständige Kriegszustand aller Vasallen des Reichs brachte diesen endlich auch in das innere Leben der Nation. Jeder der die Waffen gegen die Feinde des Reichs oder seines Lehnsherrn führte, war auch bereit, seinem nächsten Nachbar und Freund mit gewaffneter Hand die Spitze zu bieten, wenn etwas unter ihnen zwistig wurde, und man gewöhnte sich daran, dies als die Regel anzusehen. Diese Gewalt und diese Selbsthülfe konnte aber nur gedeihen, weil es dem Reichsoberhaupte an Zeit, Mitteln, Gewalt und Willen fehlte, ein festes Regiment zu führen, und den Staat nach wohlgeordneten Formen zu regieren [2]). Dennoch erfolgte bei dieser Kraftlosigkeit, bei dieser gänzlich aufhörenden innern Reichsregierung so wenig eine allgemeine Auflösung der bürgerlichen Verhältnisse, als diese Zeit des Faustrechts Deutschland, wie man wohl meint, wirklich zu einer solchen Mördergrube gemacht hätte, wo Niemand seines Lebens und seines Eigenthums sicher gewesen wäre.

Wir sehen zwar Gewalt und Anmaßung überall, theils in wilden rohen Verbrechen, theils in den hergebrachten Formen regelmässiger Fehde, in das friedliche Leben des Volkes hereinbrechen, und wie die Kirche mit Bann und Hölle drohte [3]), so hielt der wehrhafte Mann zu steter Vertheidigung das Schwerdt in seiner Hand. Nur das wehrlose Volk war hülflos dem Druck des Herrenstandes hingegeben, wenn er seine Gewalt gegen dasselbe mißbrauchte [4]). Aber dennoch schimmert in dem Gewirr

2) Abt Wibald (Ep. Wib. — ap. *Marténe* Coll Monum No 92.) schreibt im Jahr 1148 an den Kaiser alle Klagen über Gewalt, wilde Verbrechen, Schwäche der Regierung und Selbsthülfe. Er setzt hinzu: „Novit enim discretio vestra, quod etiam juro gentium licet vi vim repellere."

3) Oft lesen wir am Schluß der Urkunden: „Si quis igitur liber tenuitur infirmaverit, nisi plena satisfactione resipuerit, sciat se cum diabolo eterna maledictione dampnatum" etc. Urk. v. 1154. Kindl. M. B. III. 1. No. 16. oder: „si qua igitur ecclesiastica saecularisque persona contra haec manum praesumpserit extendere, fiat ei, sicut Dathan et Abiron, et cum Juda proditore, nisi resipuerit, perpetuo anathemate feriatur." Urk. v. 1158. das. No. 18.

4) Im J. 1154 beschwerten sich die Mönche zu St. Michaelis ad Mosam über den Grafen von Barr, besage einer Urk. bei *Hontheim* Hist. Tre

wilder zügelloser Thaten, die die Geschichte oft mit zu grellen Farben aufbewahrt hat [5]), und die dem Blick das auch daneben herrschende friedliche, gemüthvolle und ruhige Leben gänzlich verdunkeln und entziehen, viel alte Biederkeit und Redlichkeit durch. Der Vertrag wurde im ganzen genommen heilig gehalten, und wenn er auch klar ausgesprochen dahin ging, das Verbrechen der Gewalt nicht begehen zu wollen [6]). Mit roher und wilder, aber gerechter Strenge wurde es gerächt, wenn Jemand gelobten Frieden und Treue brach. Unabhängig lebte man nach eignen Gesetzen [7]).

---

vir. I. p. 375. „Nostri quoque temporis Comes Rainaldus, qui quinto illis gradu successit, quod majores sui nunquam fecerant, pecuniarum rapinas, quas vulgus Talliatas vocat, per terram nostram primus agere coepit, homines incarcerare, vi et suppliciis sua eis extorquere, ad firmanda castella sua cum suis sumtibus eos cogere, nimis frequenter per terram nostram dictare, nec suis, sed pauperum sumtibus vivere.“

5) Jedes Zeitalter hält die dahin gegangene Zeit für besser, so wie sich selbst dem Einzelnen das zurückgelegte Leben in poetischer Ferne spiegelt. Wir dürfen den Zeitgenossen nicht immer trauen, wenn sie über böse Zeit klagen. — „Quoniam presens etas ad dolum et calumpniam prona esse dignoscitur sana providentia est inductum, ut res gesta litterarum adminiculo falciatur.“ Urk. v. 1308, Wolf, Eichsf. Urk. Buch S. 43.

6) „Quod promittimus dilectis et fidelibus nostris Burgensibus de Cassel, quod in nulla parte eos contra justitiam gravabimus vel ledemus.“ Casselsche Statuten bei Kopp v. d. Hess. Ger. I. S. 22. — Noch naiver ist der Vertrag jener Ritter, der einen tiefen Blick in die Zeit thun läßt: „Arbitrati sumus etiam et promisimus de consensu unanimi sub optentu rerum et corporum nostrorum, quod de ipso castro nulla spolia sive depredationes in strata publica vel alibi contra privatas personas faciemus, nisi de prefati domini nostri Episcopi jussu vel consilio speciali, inimicis nostris capitalibus, cum quibus ad praesens imbrigati sumus duntaxat exceptis.“ Kindl. M. B. III. 2. No. 241. — Rotger von Galen zu Sickenbeke gelobt eidlich, daß er dem Erzstift Cöln keinen Schaden fürder thun will, nach einer handschr. Urk. v. 1392.: „also dat ich weder sy off yrre eynchen nummermee geboin en sal noch en mach, noch ouch eynchen schaden van deme huse zu der syckenbeke noch darup noch ouch eynche begriffe of vestenynge, die nu dar an synt, of herna daran begriffen of gemaicht mogen werden, doin off lassen geschyn heymlich off offenbair, mit worden noch mit werken bynnen off buyssen slossen oevermitz mich selve of yeman andere in eyncher wys.“

7) Im Burgfrieden von Löwenstein verabreden die Ganerben, daß, wenn einer ihrer Diener ihn bricht, der Ritter, der dabei ist, sogleich es scheiden soll; wenn ein Knecht ein Messer zuckt, soll man ihn mit

Kann es uns wundern, wenn bei einem solchen Zustande der Verfassung, bei der Zersplitterung und Auflösung eines festgeordneten, das Ganze umschlingenden Bandes viele Gewaltthätige und Schlechte die Verwirrung und den Mangel einer kräftigen Staatsgewalt benutzten, und sich das erlaubten, was sie durchzusetzen Hoffnung hatten? Sie waren es, die die so häufigen Klagen des Zeitalters veranlaßten [8]). Es gab schlechte Gesellen, die den Vertrag morgen unter einem Scheinvorwand brachen, den sie heute geschlossen hatten. Es gab hie und da einen Fürsten, den Leidenschaft und Uebermuth zu jeder Gewaltthat verleiteten [9]); einen Schildbürtigen, der vom Raube lebte, und einen Graf, der, wie Jener, einer Gemeinde ihre Heerde wegtreiben ließ, und den Bürgern, die sich darüber beklagten, im Hohn antwortete: Er habe sich dieses Jahr noch keinen Fastnachtsspaß gemacht, so möchten sie ihm das für einen solchen gelten lassen [10]). — Aber weit gefehlt, daß dies der allgemein herrschende Geist gewesen wäre; jedes Unrecht fand noch seinen Widerstand und seinen Rächer; der Staat riß nicht aus seinen Fugen; es mußte noch etwas geben, das die Staatsgewalt und die Garantie ersetzte, und das Gleichgewicht herstellte. Dies war nun:

---

der thätigen Hand an das Thor zu Löwenstein nageln: macht er Einen blutrünstig, soll man ihm die Hand ablösen, u. s. w. Kopp, v. d. Hess. Ger. I. S. 108. — Der Vertrag vertrat die Stelle des Gesetzes, denn es gab keinen andern Codex, als das eigene Bewußtseyn und der Selbstwille. „Fedus contraximus, ita videlicet, ut in omnibus nostris justitiis contra omnem hominem ad invicem nobis fideliter assistamus“ Urk. v. 1183. Kindl. M. B. III. 1. No. 25.

8) „Prona sunt in malum negotia presentis etatis, adeo ut in verbis fides et in pactis vix possit stabilitas inveniri.“ Urk. v. 1266. Kopp, v. d. Hess. Ger. I. No. 61.

9) Die Achtserklärung gegen Herzog Ludwig von Baiern v. J. 1434. verkündete den Ständen: „daß er den Bann Jahr und Tag getragen, daß er Ketzer aus Böheim in Sold genommen, Räuber, Mörder, und Aechter gehaust, einem Kaiserlichen Boten die Ohren abschneiden, einen andern durch seine Leute zwingen lassen, die Ladbriefe zu fressen, daß er duch Hartwich von Raningen den Abt zum heil. Kreuz in Donauwörth an den Sattel binden, schleifen und würgen, durch den Muckenthaler die Kirchen aufbrechen lassen“ u. s. w. B. Lang, Gesch. Ludwigs des Bärt. Nürnb. 1821. S. 165.

10) v. Lang, a. a. O. S. 195.

1) Beim Volk seine alte Sitte und sein Gewohnheitsrecht, eng verzweigt in den genossenschaftlichen Geist, der es beseelte.

2) Beim Wehrstand die Ehre, als mächtig waltendes Prinzip, im allgemeinen Bund Ritter und Edle umschließend [11]).

Aus beiden gingen Vereine hervor, die der Gewalt im Einzelnen und gleichfalls im Verein die Spitze boten, unter deren Flügeln das Reich aufblühte, und die, wenn gleich oft bei gewaltsamen Mitteln, die Grundlagen des Siegs einer neuen und geregelten Verfassung wurden, wiewohl nach langem Kampfe, in dem sie selbst beim Morgenrothe einer neuen Zeit untergingen.

2) Der Zustand der Verfassung und Regierung des Reichs mußte natürlich von den nachtheiligsten Folgen für das Gerichtswesen sein [12]), und leicht können wir uns das Bild desselben aus den vielen Zügen, die uns die Urkunden erhalten haben, entwerfen. Freilich stand die Fehde oder Gewalt und Selbsthülfe nur neben der gerichtlichen Klage [13]), aber bei denen, die gewohnt waren, die Waffen zu führen, verdunkelte sie die letztere bald, und mancher war genöthigt, sie zu ergreifen [14]).

---

11) Fehde, die mit Ehre und Verwahrung geschehen, war überall erlaubt; „was aber bussen fheden redeliche virwarunge und sunder Ere geschehen", darüber sollte man rechtliches Erkenntniß thun. Kopp, v. d. Hess. Ger. im Abschnitt von den Friedens-Gerichten.

12) „Fridrich v. G. G. Romischer Künig zu allen Zyten Merer des Richs, Herzog zu Oesterreich, zu Steyre u. s. w. lieben getreuen, Wir haben verstanden, daz sich in den Obern Landen des heiligen Reichs mancherlei wilder Leuffe und Kriege erhoben, dadurch dann die gemein Strassen darnyder gelegt werden. Also daz der Kauffmann und ander gemeyn Leute daruff nicht wol sicher gewandeln noch gesein mögen, das Uns dann nicht lieb ist, und seyn darumb in ganzer Meynung, Uns in kurz, ob Gott will, in die egenannte Obere Land des heiligen Reichs zu fugen, und nach Rate unserer Kurfürsten und Fürsten soliche Wege für hand zu nehmen, damit deutsche Lande in eine gute Ordnung gesazt, und soliche wilde Leuffe abgestallt werden." So schrieb 1441 der Kaiser an den Hofrichter Gumprecht von Nuwenare. Harpprecht, Staatsarchiv I No. 57.

13) Daher verpflichten sich in einer Urkunde von 1349 die Herrn von Hund, daß sie nicht „fede in wollin noch keine schult gebin wollin umme daz geschefnisse" u. s. w. Kopp. v. d. Hess. Ger. No. 96.

14) Gewaltthat, gegen die uns Verfassung und Gericht nicht schützen, entfesselt im Menschen die wildesten Leidenschaften, wie wir aus so

1) Wer mochte durch Klage Hülfe und Recht suchen, da die Gewalt ihm entweder leichter verschaffte, was er forderte, oder da die Klage ihm nicht zu dem verhelfen konnte, was Gewalt ihm vorenthielt [15]).

2) Denn wenn es auch wirklich zur Klage kam, wer gab dem Richter Gewalt, den Mächtigen vor ihm zu stellen, der entweder höhnend das Gericht verschmähte, oder gar mit einer Anzahl Bewaffneter sich einfand [16]), und die Boten des Gerichts morden oder gefangen setzen ließ [17]).

---

manchen Zügen der Geschichte — man denke an Michel Kohlhaas — erkennen. Auch die Fehdebriefe sprechen oft die verhaltene Wuth in schäumenden Worten aus. So schreibt Henslin von Speier an die Stadt St. Goar, drohend, heftig und wild, um Recht gegen den Juden Gottschalk bittend, der ihn um das Seinige gebracht, und den Zollschreiber, der seine Frau habe verführen wollen: „ich warn euch in trewen, es were mir leydt das eynem bürger in Gewer leydts soll geschehen umb des Juden willen, dann ich und mein anhangk werden den Juden suchen Ihn und all sein Geschlecht, wo wir sie finden, in dorffer und in stedten, uff wasser oder landt, soll keyner sicher sein, und das kindt in mutter leib, was Gotschalk dem Juden zu S. Gewer zugehört. Henslin von Speir Gots freundt und aller burger in S. Gewer freundt und Gotschalk des Juden und seins sohns offenbar feindt; ich und mein anhangk, wie uns Got versamlet hat zu hauff, wöllen wir den Juden suchen mit Gott, wie wir gedenken können." (Hier ist ein Galgen gemahlt.) Die Sache kam endlich an den Freistuhl von Friedenaldenhoven. Kopp, a. a. O. S. 450 u. f.

15) „Prememorati vero fratres, cum *nullum judicem*, qui eos ab injusto gravamine liberaret, propter malum statum terre possent invenire, necessitate compulsi equos suos a complicibus . . . redemerunt." Urk. v. 1281. Wolf, Eichsfeld. Urkundenbuch S. 24. — Noch 1536 schreibt Mathias Selbenrück einen Fehdebrief an verschiedene sächsische Unterthanen. Er hat Gewalt gebraucht und bekennt es öffentlich vor allen Herrn und Fürsten, weil das Gericht ihm nicht zu seinem Recht helfen wolle. Kopp, a. a. O. S. 431.

16) So erschien ein citirter Graf von Tekeneburg im J. 1378 mit einer Schaar Bewaffneter vor Gericht, und verscheuchte dadurch seinen Ankläger. *Meibom* S. R. G. II. p. 278. Vergl. auch Formulare des Anhangs No. X.

17) Selbst sechs Freischöffen wurden als Boten des Gerichts gefangen. Urk. bei Kindl. M. B. III. 2. No. 209. Vgl. auch Anh. No. XVIII. Sigemund von Senßheim war im Jahre 1465 beim Kammergericht angeklagt, die Ladung ihm durch einen Notar und zwei Zeugen zugestellt. Er hatte sie aber „gefangen in solich Gefängniß, schwerlich gemartert, und darzu auch eine harte Verschreibung über sich geben müssen, alles mit sein selbst eigenen Gewalt, Frevel und Gedurstigkeit, deshalb er den Zugang unser kaiserlichen Gerichte hab versperren wol-

3) Und was half ein gesprochenes Urtheil, da die Mittel fehlten, es zu vollstrecken. Den Meisten wurde es leicht, sich durch Gewalt oder List gegen das Gericht zu schützen, und gerade hiedurch wurde es am meisten dem Spott und der Verachtung ausgesetzt.

4) Der Friedbrecher kam meist glücklich durch [18]). Der gemeine Verbrecher entfloh, und fand leicht Sicherheit in dem zerrissenen und zersplitterten Reiche. Der Mächtige schützte sich selbst, und dem Ankläger drohte Rache und Verfolgung. Selbst die Verwandten des Erschlagenen fürchteten sich zu klagen.

5) Dazu kam, daß die alten Formen des Processes nirgend mehr ausreichten, da Zeit und Verfassung sich so sehr geändert hatten [19]). Wir sehen dies klar aus den vielen Privilegien, durch welche man sich davon befreien ließ. Man

---

len, zu nicht kleiner Schmach und Verachtung derselben unser kaiserlicher Obrigkeit, Gewaltsamb und Gerechtigkeit." Harpprecht, Staatsarchiv I. Urk. No. 37.

18, Wenn man auch nicht überall die Sache so leicht nahm, als das Weisthum und Instrument über die freie Mark Bannscheuer 1523: „zum andern soll die mark so friehe seyn, schlüge einer einen todt darauf ... sol er den obgenanten zweien herrn von Hessen und Nassaw mit dreien hellern gebessert haben, er sehe fuhrter, wie er von den freunden komme." *Reinhardt*, de jure forest. Germ, in adjunctis No. V. p. 180.

19) Quia infra territorium mansae Episcopalis Trajectensis hujusmodi corruptela surrexit, quae pro consuetudine obtinetur ibidem, videlicet, quod quicunque homicidium ibi perpetravit, Episcopus eum punire non possit, nisi ad requisitionem et instantiam parentum et consanguineorum occisi, qui parentes et consanguinei aliquando propter potentiam homicidae, aliquando propter negligentiam aut favorem seu collusionem, sive ex aliis causis frivolis exquisitis occisi injuriam prosequi praetermittunt, pro consuetudine etiam abutentes, ut nullus occisi etiam injuriam prosequatur, nisi coram Episcopo Trajectensi corpus occisi praesentetur, quod corpus quandoque rapitur vel occultatur, et sic plerumque maleficia tam enormia manent impunita, et per consequens frequenter occasio enascitur, similia perpetrandi. Quapropter consuetudinem hujusmodi minus justam, imo corruptelam potius juri contrariam et iniquam, penitus abolentes, ipsi Episcopo et suis successoribus sub districtu imperialis offensae praecipimus et mandamus, quatenus non obstante consuetudine praedicta de homicidiis quibuslibet justitiam faciant expeditam etiamsi parentes aut consanguinei etc. Vergl. *Thomas.*, de orig. etc. jud. Westphal. p. 39.

fand den alten Anklage-Prozeß unzulänglich, weil es an Anklägern und Eideshelfern fehlte, und verfiel, wie schon oben angedeutet wurde, auf mancherlei Abwege, indem man den Weg zu einem geordneten inquisitorischen Processe suchte. Die Fehmgerichte fühlten nur deswegen nicht das allgemeine Bedürfniß, weil sie einen andern Ausweg gefunden hatten [20]).

6) Eine Folge von dem Allen war Verachtung und Geringschätzung der Gerichte, die sich so oft ausspricht, und wieder zur Folge hatte, daß, wo man sich einem gerichtlichen Ausspruch unterwerfen wollte, man höhere Richter suchte oder selbst wählte, wodurch die alten Landgerichte allmählig

---

20) Eine große Reihe von Privilegien hat uns die Geschichte aufbewahrt, wodurch besonders Städte von der Pflicht des Uebersiebenens der Verbrecher befreit werden, und man ihnen gestattet, diese blos auf Leumund, *fama publica*, zu richten. Das unterscheidet aber gerade von der Feme; denn hier kam es nicht auf Gerücht, sondern auf das Wissen der That an. — Früher war das Recht, den Angeklagten ohne weiteren Beweis und Indicien zu Uebersiebenen, als Privileg verliehen worden. So heißt es z. B. in dem Privileg Ludwigs des Baiern für Lindau 1331: — „Mainent wir dieselben Gewonhait abzunemen und wöllen, daß sie halten die Recht, die unser Vorfahr selig Künig Albrecht setzt zu Nürnberg do nach dem landfried, der auch ne von unsern wegen geschworen ist, also daß sey mugent Mann oder Weib, die in ihr Gericht gefangen werdent, oder darein geantwurtet werden, umb schult die bey ihm funden würt oder nit, die Menschen soll ein jechlich Mann Gewalt han mit einem gelehrten Aid zu überkommend, den er ungeferd zu den Heiligen über ihn schweren soll, und das soll thun der Kläger darnach sond sechs glaubhafft Mann, die zugegen vor Gericht seynd, schweren, daß der Aid rain sey und nicht main" u. s. w. Act. lindav. p. 653. Das Uebersiebenen kam aber bald in bösen Credit, wie schon das Sprüchwort beweist: „Wer von Sieben sagt, der lügt gern." *Hert.* vol. 2. commentat. T. 3. Daher sagt nun die Bambergsche Criminalordnung Art. 273. „das Besiebend der übelthäter und ander Mißbrauch, auch alle ordnung unser Halßgericht, so kayserlichen Rechten, und dieser unser ordnung widerwertig seyn, wöllen wir hiemit auffgehaben und abgethan haben. Vergl. *Bischof*, Diss. de usu VII. sacramentalium etc. Argent. 1716. Viele den Städten ertheilte kais. Privilegien finden sich angeführt bei *Haltaus*, Gloss. v. Faem. z. B. das der Stadt Nürnberg v. 1340: „wir thun den Bürgern von Nürnberg die Gnad und das Recht, das sie einen jeden schedlichen menschen, der in ihr und des Reichs Fengnüs zu Nürnberg kombt, mit bösem leumuth überkommen, den Leib abgewinnen mögen; also das der Raht und Schöpfen oder der mehrere theil under ihnen dunckt auf ihr ayd, das der lümuth so stark auf ihne gangen, das man billichen richte über seinen leib, den man es lasse, das er den leib damit verlohren hab."

verdunkelt, herabgesetzt, und von andern Gerichten verdrängt oder diesen untergeordnet wurden [21]).

7) Die Gerichte blieben dadurch oft unbesetzt, weil das Richteramt nichts lockendes und würdevolles mehr hatte. Ja es war auch im Gewirr der Zeitereignisse der Richter gar oft gehindert, Gericht zu halten, und das Gericht war wenig besucht [22]).

8) Der Richter entzog sich aus Klugheit und Vorsicht manchen Rechtshändeln, oder gestand, daß er zu schwach sei, dem Kläger zu seinem Recht zu verhelfen. Die Rechtsweigerung gehört zur Tagesordnung, und die Klage darüber traf die höchsten, wie die niedrigsten Gerichte.

9) Natürliche Folge war es, daß auch die Schöffen an ihrer Würde verloren, daß sie wenig Gelegenheit fanden, ihre Klugheit und Urtheilskraft zu üben, das Gewohnheitsrecht zu bewahren, und das Schöffenrecht in altem Ansehen zu erhalten. Die geschriebenen Rechte, und die Doctoren kamen hinzu [23]),

---

21) „Erstlich giebt die Erfahrung, das wahr ist, daß alle Gericht aus nichts anders in Abgang und unwesen kommen, dann daß man dieselben, wie sich gepuert, nicht helt, nicht nach Notturft besetzt, nicht Execution thut, nicht handhabt; daraus folgt, daß man die Gericht veracht, Jedermann dieselben fleucht und davon abzeucht u. s. w." Alter Landsgebrauch des kais. Landgerichts zu Franken, 1536, bei Senck. v. d. Kais. Gerichten; Anh.

22) Bannum regium nullus administrabat, auethero ejusdem banni administratore tanto tempore in excommunicatione detento. Urk. v. 1197. Kindl. M. B. III. 1. No. 38. Im J. 1343 geschah ein Verkauf am Freistuhl zu Lünen, weil man den Freigraf von Dortmund nicht haben konnte, cum copia Vrygravii Tremoniensis pro tunc propter guerras Dominorum haberi non posset. Das. No. 148. — Noch im Jahr 1533 entschuldigt sich ein Gerichtsherr: „er halt wenig gericht im jar als kaum uber zwey gericht umb weniger Costung willen, so aber etwas furfelt in miller Zeitt, setzt man im ein gastgericht, doch uff desselbenn darlegen und Costen. Kopp, v. der H. Ger. S. 403.

23) Erst schob man Einen Doctor in die gerichtliche Versammlung der Räthe oder Ritter. Der war aber hinreichend, den übrigen bald das Geschäft zu verleiden, und sie zogen sich heraus, so wie es früher schon die Fürsten selbst gethan hatten. So entstanden allmählig besoldete Collegien. Urk. v. 1501. Kopp, v. d. Hess. Ger. — Wie die fremden Rechte stöhrend einwirkten, und gleichsam als Schutzwehr und schriftliche Fehde dienten, davon geben die bei Kopp, No. 110. u. f. angeführten Urkunden einen schönen Beleg. — Einen andern merk-

und verdunkelten die alten Schöffen mit ihrem Gewohnheitsrecht, die jetzt oft in grellen Gegensatz zu den gelehrten Juristen traten, und unwissend erscheinen mußten, weil sie das Zutrauen zu sich selbst verloren hatten [24]). — Die Processe wurden nun verwickelt, die Sachen häuften sich [25]).

10) Am empfindlichsten war es, daß selbst die kaiserliche Richterwürde so sehr an ihrem Ansehen verlor, und daß seit Auflösung der Herzogthümer die kaiserlichen Gerichte nur ein Schattenbild dessen waren, was sie sein sollten. Fürsten und Herrn hatten sich fast aller gerichtlichen Gewalt entzogen, und trotzten selbst der Achtserklärung [26]).

11) Durch Alles dieses war nun auch der große Evokations-Unfug, der im Reiche getrieben wurde, basirt. So wie man einst nur an andere Gerichte sich gewendet hatte wegen ihres

---

würdigen Beleg von ungeheurer Vorsicht bei Abschließung der Contracte in Folge der Kenntniß des Römischen Rechts und aller Cautelen giebt die Arnsberger Verkaufsurkunde bei Kleinsorgen, III. S. 289.

24) Kopp, v. d. Hess. Ger. I. N. 87. theilt uns eine Bitte des Raths zu Cassel an den Landgraf mit, in peinlichen Fällen zwei gelehrte Fürstl. Räthe aufs Rathhaus zu schicken, „aus Ursachen das der mehrerteyl der Scheppffen Einfeltige schlechte Leute in solchen hohen Sachen Blut, Leib und Leben betreffende, unerfahren, dartzu wol geschickte, gelerte und geübte Leute von nöten, Sonderlich, weil die Procuratores geflyssen sein, die Sachen verworren und irrig zu machen. Und ist uns damit auch nicht viel geholfen, das wir Zugangk zu E. F. G. Rethen auf der Cantzlei haben sollten, bei denselben Rats zu gebrauchen, dann gemeinlich wirt uns bescheit, Wir werden wol thun, was Recht sey; zudem kumpt oft, wann solche Gerichte gesessen werden, daß die Maltzeit zu Hofe gehalten, und das Schloß zugethan und verschlossen wirt." Noch mehrere Gründe werden hinzugefügt, und der Bürgermeister beschwert sich, und weigert sich an solchen Gerichten zu sitzen. Der Landgraf verordnet hierauf zwei Doctoren zu ihrer Vertröstung und Hülfe im Jahr 1544.

25) Nach dem Landsgebrauch des kaiserlichen Landgerichts zu Franken v. 1536. soll wegen Wichtigkeit der anhängigen Sachen den Urtheilern ein Doctor zugeordnet werden, weil jene der geschriebenen Rechte unkundig; wegen Menge der Sachen sollen einige Räthe angeordnet, Entschädigungen den Urtheilern bewilligt, mehr Gerichtstage gesetzt werden u. s. w. Da sieht man Recht, wie das alte Gerichtswesen verfiel, und eine neue Zeit sich in die gerichtlichen Geschäfte hereindrängte. Vergl. Senck. von d. Kais. Ger. im Anh.

26) Auch nach Mösers Ansicht bildeten die Femgerichte die Brücke zu einer neuen Reichsgerichts-Verfassung, und nöthigten die Fürsten, sich einem allgemeinen Reichsgericht zu unterwerfen. Patr. Phant. IV.

Rufs in geschickter Urtheilsfindung, um Belehrung und Ueberzeugung von dem bestehenden Gewohnheitsrecht zu erhalten, welches man ehrte, und dem man sich gern und willig unterwarf [27]), so suchte man jetzt nur den Richter, der mit äußerer Macht und durch die Autorität seiner höheren Würde im Stande war, den Angeklagten unter die Formen des gerichtlichen Verfahrens zu zwingen; und es bildete sich theils vertragsmäßig theils als angenommenes Prinzip die Regel aus, daß man den, der sich vor seinen ordentlichen Richter nicht stellte, und dessen dieser zu Recht nicht mächtig werden konnte, vor jedem andern höhern und mächtigern Richter, eigentlich aber vor einem kaiserlichen Gericht, anklagen und belangen durfte [28]). Wir sehen aber, wie wenig auch dies ausreichend

---

27) Die Evokationen hatten ihren natürlichen geschichtlichen Grund, so lange die Landeshoheit sich nicht ausgebildet hatte, die Landesherrn keine Gesetzgeber waren, und das Recht Gemeingut der Nation war.

28) Die Noth zwang zuerst dazu. Appellavimus super hoc ad Metropolitanum Dominum Moguntinensem, non tanquam ad nostrum judicem sed necessitate temporis constricti Chron. Marienrod. ap. *Leibnitz* S. R B. II. p. 457. Alle Privilegien gegen die Evokationen schließen daher später mit der Clausel: Es sey dann, daß ihm das Recht bei seinem ordentlichen Richter kundbar versagt würde, z. B. in der Urk. v. 1391. bei Senck. v. d. k. Ger. No. 8. Das Privileg Kaisers Friedrich für die Stadt Osnabrück von 1171 deutet auch schon den verwirrten Zustand an, reclamirt das Recht des Kaisers, als obersten Richters, und zeigt besonders die Inconvenienz, wenn auswärtige Richter nach andern Rechten, als dem Gewohnheitsrecht der Partheien erkannten: „videntes igitur afflictiones et pressuras civium Osnabrugensium, quas ab extrinsecis judicibus sustinuerunt. qui eos extra civitatem ad *aliena* et *insolita* jura solebant evocare, ex consueta benignitatis nostrae clementia statuimus, ne quis judex extrinsecus manens quemquam ex civibus pro aliqua causa praesumat evocare, nisi prius quaerimoniam suam in civitate coram civitatis Rectoribus vel coram nobis exsequatur, et secundum civitatis jus consuetudinarium debitam consequatur justitiam" Möser, Osnab. Gesch. II No. 67. — Noch mehr zeigt den schwankenden Zustand des Gerichtswesens das Privileg, welches Kaiser Karl 1353 dem Landgraf von Hessen gegen die Evokation der Reichsstädte gab. Es sagt: „in actionibus civilibus duntaxat eximimus et absolvimus," und fügt hinzu: „nisi forsitan per lantgravium, qui pro tempore fuerit, aut officiales sive judices suos conquirentibus justitiam contingeret *denegari*. Et tunc liceat unicuique conquirenti suam ad competentem sibi judicem juxta pridem observatam consuetudinem provocare." Kopp, v. d. Hess. Ger. S. 417. — Allmählig untersagte man die Evokationen. So evocirte auch das Hofgericht zu Rothweil durch das ganze Reich. Kaiser Max wies es 1496 in seinen ältern Sprengel zurück.

war, und die Zeit erheischte noch ein anderes Mittel, das sie auch fand.

An jenem verwirrten Zustande des Gerichtswesens nahm jedoch das Volk, das in Gemeinden und Genossenschaften nach alter Sitte und Weise lebte, wenig Theil. Es hielt noch fest an seinen ererbten Formen und Gewohnheiten, und trug sie durch alle Stürme der Zeiten als ein Heiligthum in seinem Herzen fort, wiewohl es oft der Gewalt als Opfer unterlag.

3) In Westphalen war der Zustand der Dinge überall noch verwirrter, wie in den übrigen Provinzen des Reichs [29]). Seine besondere Stellung zu demselben in Hinsicht der Verfassung ist oben entwickelt und begründet worden. Alterthum und Gewohnheit hatte sich unter besondern Verhältnissen und Ereignissen hier dauernder, wie anderwärts, erhalten, und es fehlte nach dem gestürzten Herzogthum Heinrichs des Löwen den Territorial-Herrn an hinreichender Macht, diese Ruinen alter Verfassung so schnell wie anderwärts wegzuräumen; das Besondere aber, daß ein geistlicher Fürst das Herzogthum erhielt, trug hauptsächlich dazu bei, viel Alterthümliches feststehend zu erhalten, was den Zeitgenossen als ein besonderes Vorrecht und Privilegium erschien, da sich doch nirgend nachweisen läßt, daß diese Provinz mit Absicht vor andern begünstigt worden wäre [30]). Der Schimmer der alten Herzoglichen Gewalt und Würde trug hauptsächlich dazu bei, und wiewohl sie selbst zu schwach war, um mit Nachdruck einzugreifen, auch die stete Entfernung der Kaiser, deren Gegenwart in

---

29) Mit finstern Zügen mahlt uns den Zustand im Reiche Wibald in seinen für die Geschichte noch viel zu wenig benutzten Briefen (Martené, vet. scr. et monum. Coll.). Im Jahr 1149 schrieb er an Kaiser Conrad: „Er würde ihm gern entgegen gekommen seyn, nisi rapinae et incendia quotidianis pressuris Lotharingiam et praecipue miseram Arduennam afflictarent“ etc. Gegen die Brüder zu Stabulon entschuldigt er sich im Jahr 1151: „propter totius terrae per caedes, per incendia, per rapinam assiduam vastationem; et tacitam esse oportuit nostram egressionem propter afflicti populi reclamationes et retentiones importunas et propter magnorum et multorum latronum omnia fere itinera obsidentium insidias.“

30) In der Capitulation des Capitelstages von Ertzb. Philip wird gesagt: Westphalen habe Gerechtigkeit und hohe Freiheiten, dergleichen kein Land habe. — Goldast, Reichssatzung S. 235.

den verschiedenen Provinzen immer noch mit einer Glorie umgeben war, und, gleich wärmendem Sonnenstrahl, oft die Gemüther beruhigte, hier nachtheilig wirkte [31]), so blieb doch gerade durch das Herzogthum und die kaiserlichen Gerichte eine engere Verbindung mit dem Kaiser, und eine größere Einwirkung seiner Gewalt. — Die Schöffen der westphälischen Gerichte aber behielten durch ihr strenges und unverrücktes Festhalten am alten Gewohnheitsrecht, das sie wie ein Heiligthum bewahrten, durch die gesunde Urtheilskraft, die sie in fleißiger Hegung der Gerichte übten, so wie durch das Ansehn, in dem ihre Gerichtsbarkeit stand, den Ruhm vorzüglicher Erfahrung, Tüchtigkeit und Weisheit, den die Kaiser selbst Angesichts des ganzen Reichs bethätigten [32]), und der, auch abgesehen von dem besonderen Nachdruck ihrer ausübenden Gewalt, in Deutschland anerkannt und geehrt wurde. Sie unterschieden sich dadurch besonders von andern, daß sie den natürlichen Verstand, den ihnen Gott gegeben, nicht verläugneten, und den festen Willen hatten, ihr ererbtes Gewohnheitsrecht aufrecht zu erhalten.

Der versplitterte Zustand Westphalens, und die Menge der den geistlichen Fürsten zugehörigen Besitzungen und Territorien hatte schon früh den Anmaßungen und Gewaltthätigkeiten kriegslustiger und beutesüchtiger Herren ein weites Feld eröffnet, und Heinrich der Löwe hatte Mühe genug gehabt, sie im Zaum zu halten, aber dennoch oft mit Kraft und Strenge sie in die Schranken des Rechts zurückgewiesen. Es läßt sich denken, daß nach seinem Sturz die Verwirrung größer wurde, und daß viele Eigenmacht und Gewalt kecker hervortrat, die zuvor den mächtigen Her-

---

31) *Schaten*, Ann. Pad. ad. a. 1377. erzählt von der Ankunft Kaiser Karls IV. an der Weser: „cujus adventus eo laetior fuit omnibus, quod nec ipse jam in trigesimum secundum annum regni sui, nec alius a multis annis Caesar in his regionibus visus, quo tamen priscis Regibus et Imperatoribus salubrius ad gentis nostrae animos sibi conciliandos etc.“

32) In dem Commissorium wegen des Rechtsstreits zwischen Caspar Torringer und dem Pfalzgraf Heinrich von 1426 sagt K. Sigismund zum Erzb. von Cöln: „daz du uns darus werdest helfen nachdem und dein liebe viel Schepfen in deinem Lande hat, die derselben diner liebe in solichen grossen Sachen wol wißen zu raten.“ Kindl. M. B. III. 2. 198.

zog gefürchtet hatte. Wiewohl es nun ganz falsch ist, diesem Ereigniß die Entstehung und Stiftung der Femgerichte zuzuschreiben, oder nur das Sichtbarwerden derselben daran reihen zu wollen, so war es doch bestimmt nicht ohne große Folgen und Einwirkung, und dem vermehrten Zustande der Anarchie und Gewalt in Westphalen ist auch die Sage zuzuschreiben, daß Karl der Große deshalb in dieser Gegend die Femgerichte instituirt habe, weil hier besonders viele Verbrechen und Zügellosigkeiten im Schwange gewesen seien [33].

Im Jahre 1187 gab Kaiser Friedrich I. dem bedrängten Reiche zwar einen Landfrieden, der als Grundgesetz feierlich proclamirt wurde, für dessen Aufrechthaltung aber wenig geschehen konnte, und der daher keine nachdrücklichen Folgen zeigte [34]. Daß nun in Westphalen die Maßregeln zur Handhabung der Ruhe und Sicherheit am meisten Noth thaten, zeigen uns die vielen Bemühungen, und die für Erhaltung des Landfriedens geschlossenen Bündnisse [35]. Schon die Vereinigung von 1259, welche verschiedene Fürsten, Grafen und Städte, hauptsächlich in der Gegend des Unterrheins mit dem Erzbischof von Cöln schloßen, ist hier zu erwähnen [36]. Im Jahr 1325 verbündeten sich die

---

33) *Hahn*, l. c. p. 599. „Den Westphalischen ist es gesetzt worden, und keinem lande mer. Dan in dem Lande die Leut von Natur zu ubel und zu unbillichen Sachen geneigt sin, als zu Ketzerei, Raube und Diepstall." — Daf. p. 655 heißt es: „umb die Boßheit und widerwertigkeit der lüte deßelben landes Westvalen, dieselb Bosheit man durch den lauff der gemein Gericht nit mag ußgerutten, noch verpiettn. u. s. w.

34) Schon im Jahr 1156 war ein Versuch gemacht worden. Mehrere kaiserliche Verordnungen wiederholten die Bestimmungen des Landfriedens. Im J. 1281 brachte K. Rudolph einen Landfrieden zu Mainz zu Stande, dem 1287 ein anderer zu Würzburg folgte. Ein Landfriede von 1373, den Kaiser Wenzel in Böhmen, Franken und Bayern geordnet und bestätigt, steht gedr. in Ludwig, Reliquiae Man. Dipl. et Mon. X. p. 243.

35) Sie zeigen vorzugsweise von der Thätigkeit des Herzogs, wiewohl der verwirrte Zustand, der sie nöthig machte, durch die besondere Lage der Westphälischen Territorien bedingt war.

36) Kindl. M. B. III. 1 No. 78. Auch im Jahr 1083 war in Westphalen ein Landfriede zu Stande gebracht, und 1121 hatten, wie die Geschichtschreiber erzählen, die sächsischen Fürsten zu Würzburg mit Kaiser Heinrich V. einen solchen geschlossen. Im J. 1265 vereinten sich verschiedene Rheinische Fürsten und Städte zu einem Land-

westphälischen Stände zu einem Landfrieden, und es wurden besondere Landfriedens- oder Conförderations-Gerichte angeordnet [37]). Daß es aber in dieser Provinz sehr wirre aussehen mochte, zeigt uns der Landfriede, den Kaiser Karl IV. im Jahr 1371 derselben gab, und den die geistlichen und weltlichen Fürsten beschworen [38]). Aber schon im Jahr 1385 schlossen viele Bischöfe, Fürsten, Grafen, Herren und Städte einen neuen Bund zur Erhaltung des Landfriedens [39]). Am merkwürdigsten ist es jedoch, daß der Landfriede, den Kaiser Karl dem Lande

---

frieden mit dem Erzb. v. Mainz. Die desfalsige wichtige Urkunde ist im Stadtarchiv zu Wetzlar aufgefunden, und vom Herrn von Ulmenstein im Jahrb. für Westphal. und den Niederrhein 1817 mitgetheilt worden.

37) *Häberlin*, Annal. p. 288. — Daselbst p. 231 befindet sich auch ein Bündniß der Städte Münster, Dortmund, Soest und Lippstadt, von 1253: „quod nos propter multimodas necessitates, nobis frequenter in captivitatibus, rapinis multisque aliis injuriosis gravaminibus, imminentes, de communi consilio ac consensu, factis et acceptis invicem fide et juramentis perpetua sumus confederatione uniti etc.“ — Pag. 259. ist ein Landfriede von 1298 abgedruckt, den Cöln, Münster, Graf von der Mark und einige Städte schlossen. „Attendentes statum terrae partium Westphaliae per gwerrarum discrimina, rapinas et spolia ab iniquitatis filiis, non que sua sunt querentibus, perpetrata, pluribus retroactis temporibus, adeo et in tantum distrubatum, quod vix nostris temporibus, nisi salubri et oportuno contractus remedio poterit reformari.“ Mehrere andere Bundesacten sind ebenfalls daselbst abgedruckt. Im Jahre 1310 trat der Bischof von Osnabrück mit seinen Ministerialen und den Städten Osnabrück, Wiedenbrück und Quackenbrück dem Westph. Landfrieden bei. Urk. in der Gesch. der Stadt Osnabrück I No. 57. — Wie wenig alles fruchtete, beweißt der neue Landfriede von 1338.

38) Wir theilen ihn aus einem Original, das das Archiv zu Paderborn verwahrt, im Anh. No. XIII. mit, als Variante und Berichtigung des bei *Ludwig*, Reliquiae Manuscrip. Dipl. ac Mon. X. p. 239 abgedruckten Exemplars. Daß Paderborn das Original des Landfriedens von 1374 bewahrt, ist Folge des Marschalamtes. — Bei Ludwig S. 246 ist auch ein Vertrag mehrerer Westphälischer Stände von 1374 in Beziehung auf diesen Landfrieden abgedruckt. Darin heißt es unter andern: „Ez en were denn also, daß derjene, der angesprochen werde von dem Cleger, sechse zcu ym hette unverlegeter Menner, die den Friede geschworn hetten, dy daz mit ym ubir den hilgen sweren wolden, daß er der tad und der name unschuldig were, daz solde der Cleger von ym nemen. wer abir, daz der angesprochen werde, der sechser nich en hette, als vorgeschrieben ist, so mag der Cleger zwene zu sich nemen die den friede geswort habin, und swerin ubir den heiligen, daß der schade und tad von ym geschen sey u. s. w.“

39) *Emminghaus*, Memorabilia Sulatensia p. 709.

gegeben hatte, selbst als Stöhrer des Landfriedens mißbraucht und vom Kaiser Wenzel förmlich aufgehoben wurde [40]).

1) Es ist gewiß, daß die Femgerichte weder den verschiedenen Landfrieden ihre Entstehung verdanken, noch mit ihnen zu verwechseln, und als Landfriedens-Gerichte, nach dem Beispiel, wie solche auch wohl in andern Provinzen errichtet wurden, zu betrachten sind [41]).

2) Aber sie übernahmen das Amt der Landfriedensgerichte, oder machten vielmehr, da sie ohnehin als kaiserliche Gerichte das competente Forum bildeten, jene überflüßig [42]), daher

a) die letztern Landfrieden keine besondere Gerichte weiter erwähnen,

b) vielmehr auf die Freigrafen als Beschützer des Landfriedens sich beziehen.

c) Es wird auch förmliche Verpflichtung darauf in den Urkunden ausgesprochen [43]);

---

40) „Wan mit demselben landfriede yetzund grosses Geverde geschicht, getriben und gefurt wirdet landen und manigen luden zu Verderbnisse und nicht also gehalden wirdet, als er begriffen ist und billich gehalden wurde, als wir des kuntlichen underweiset sein, und grosse Clage an uns kommen ist... furbas derselbe landfriede, alle seine Richter, Gerichte und was dorus get, oder daran henget gentzlich und gar abe sein söle, und fürbas nyemanden zu fromen oder zu Schaden komen in dheine weis." Urk. v. 1387. *Häberlin*, Anal. p. 374.

41) Selbst der ritterliche Bund der Freischöffen ist unabhängig von den Bündnissen der Fürsten zur Erhaltung des Landfriedens. — Kindlinger (in einer seiner Handschriften) meint durch die Aufträge zur Erhaltung des Landfriedens seyen alte vergessene Ideen in ihnen wieder geweckt worden: Gottesfrieden, Verbrechen gegen die Religion. So die fast vergessenen Freigerichte wieder belebt. Sie hätten hauptsächlich den Rittern zugesetzt, und diese sich daher zu Freischöffen, als Ehrenmitglieder, aufnehmen lassen. Die Territorialherren hätten sie begünstigt, bis sie sich gegen diese selbst aufgelehnt. ꝛc. Lauter unrichtige Ansichten.

42) Die Formulare Anh. No. X. bezeichnen die zu richtende That als solche, die gegen Friede und Geleite sey, den Bekl. und mancher Fürst und Prälat mit belobt und besiegelt.

43) Et de observando pacem regiam in Westfalia in omnibus suis punctis, ipsum et officium suum concernentibus sagt die Belehnungs-Urkunde mit dem Freigrafenamt von 1385 bei Kindl. M. B. III. 2. No. 179.

d) Und ihr Ansehn und Gewicht machte bald die Art und Weise der strengen Handhabung des Landfriedens mustermäßig, so daß wir nicht nur den westphälischen Landfrieden andern errichteten Bündnissen als Vorbild dienen sehen [44]), sondern auch die Feme selbst mit dem Landfrieden verwechselt wurde [45]).

Wie bei den Alten nun die Femgerichte als Stöhrer und Hindernisse des Landfriedens haben verschrien werden können [46]), ist uns kaum begreiflich, und die Folge wird solche Nebel noch mehr zerstreuen.

4) Da die Staatsgewalt ohne Kraft und Nachdruck, und kein mächtiger Beschützer des Landfriedens mehr vorhanden war, so suchte man nun in Bündnissen und Einigungen die Garantie des gemeinsamen Wohls; und die Geschichte lehrt uns, wie nicht nur Fürsten, Herren und Ritter, sondern auch Gemeinden, Geschlechter und einzelne Klassen der Privaten zu Schutz und Ordnung, zu gemeinsamer Vertheidigung, Betriebsamkeit und andern öffentlichen Zwecken in Bündnisse traten. Diese Einigungen fanden im Allgemeinen ihren Grund in der Verfassung selbst, da sie aus der alten genossenschaftlichen Einrichtung und Gemeinheits-Verfassung aufwuchsen. Im Laufe der Zeit und durch die Noth bildeten sie sich in neuen Formen aus, und die öffentliche Gewalt, die das Zeitgemäße erkannte und

---

44) So erlaubte Kaiser Wenzel dem Landgraf von Thüringen, einen Landrichter anzunehmen, der „von unsern und des Reichs wegen noch Begriffunge und gewonunge des landfriedens zu westvalen" alle Sachen richten sollte. Vergl. Kopp v. d. heiml. Ger. Vf. bemerkt zwar richtig, daß hierin keine Ernennung eines Westph. Freigrafen lag, doch ist es zu wenig, wenn er meint, es habe blos das Recht sollen ausgedrückt werden, die Reichsacht zu erkennen.

45) Im Jahr 1386 schrieb die Stadt Ulm, Namens der Städte des Schwäb. Bundes, an Speier: daß eine Gesellschaft und Bündniß auferstanden, die man die Faymgrafen nennet; etliche Fürsten und Herrn hätten einen Landfrieden, genannt die Faym, aufgebracht, Faymgrafen heimlich darüber gesetzt u. s. w. *Wenker* in apparat. et inst.: Archiv. p .247. — Kopp beducirt ganz richtig, daß hier fälschlich der westph. Landfriede die Faym genannt worden, aber die Verwechselung ist immer merkwürdig.

46) *Datt*, de pace Publica und mit ihm die meisten neuern Publicisten.

sich ihm fügte, bestätigte die Befugniß zu solchen Verbindungen, und erkannte sie als ein Recht freier Männer an. Der Bund, von dem wir hier reden, konnte aber am wenigsten ohne einen tief begründeten Rückhalt in der Verfassung, deren Fundamente man zwar nicht mehr kannte, die wir aber oben zu entwickeln versucht haben, bestehen.

Wenn somit die Möglichkeit sich ausspricht, daß auch ein Schöffenbündniß im Westphalen entstehen konnte, so dürfen wir dabei vor allen Dingen nicht übersehen:

1) daß Alles, was eine Innung beschloß und that, in gemeinsamer Versammlung, nach altherkömmlicher Weise berathen und überlegt wurde, alle diese Zusammenkünfte hatten ihren Grund und Ursprung in der alten Volksversammlung, im Placitum, wo über gerichtliche Sachen, wie über alle übrige gemeinsame Gegenstände, berathen, beschlossen und gerichtet wurde.
2) Daher konnte die Form der Versammlung eines Bundes leicht in der einer gerichtlichen Versammlung erscheinen.
3) Daher wird auf der einen Seite die Thätigkeit eines Bundes durch ein wirkliches Gericht geübt und gehandhabt, wie die Friedensgerichte zur Erhaltung des Landfriedens uns das Beispiel geben [47]).
4) Und auf der andern Seite nähert sich ein Bund der Form einer Gerichtsversammlung, wie dies namentlich beim schwäbischen Bund der Fall war [48]).
5) Betrachten wir nun in Westphalen die uralte Form der Versammlung im General-Kapitel, so war hier die Veranlassung zur Errichtung eines Bündnisses noch näher; ja es

47) Das alte Thüringsche Friedensgericht war nichts anders, als ein Bündniß, und die 12 Schöffen „die ober den Friede des landes gekoren" werden Conservatores pacis genannt. Eine Urk. v. 1296 hebt so an: „Wir Günther von Salcza, haubtmann des Frebis in dem lande zu Doringen an des edilin mannes Stadt, herrn Gerlacus von Brübergk, unde wie auch die Czwelffe desselbin Friedes pflegit ꝛc. Mereau, Miscellaneen II. S. 54. — „Executores pacis in terra Hassye" benennt eine Urk. v. 1266. Kopp, v. d. Hess. Ger. I. S. 368.

48) Der die Gestalt eines kaiserlichen Hofgerichts hatte. Senck. v. d. K. Gerichtsb. §. 111.

lag gewissermaßen schon selbst in dieser alten Art und Weise, sich zu versammeln, und die geänderten Zeitverhältnisse mußten es bei so manchen andern Veranlassungen dazu ausbilden und umformen.

6) Solche Vereinigungen bedurften keiner schriftlichen Urkunden, die auch vor dem 14ten Jahrhundert höchst selten sind. Viele Bündnisse sind daher spurlos wieder untergegangen. Von denen aber, die mit größter Macht und überraschendem Erfolg in's Leben traten, können wir eben so wenig die Stiftungs-Urkunden auflegen, z. B. von der deutschen Hansa und den Schweizer Eidgenossenschaften. In diese Klasse der ältesten deutschen Bündnisse gehört auch der westphälische Schöffenbund, und es ist eben so thöricht, nach der Stiftungs-Urkunde zu suchen, als die Existenz des Bundes läugnen, und sich der Mühe überheben zu wollen, die Spuren seiner Entstehung aus den Tafeln der Geschichte zu entziffern.

II. Der Freischöffenbund war also durch den politischen Zustand Deutschlands, und durch die Lage der Rechts-Verfassung hinlänglich motivirt. Der Zeitpunkt seiner Entstehung läßt sich nicht in der Geschichte, wie ein anderes Ereigniß, nachweisen, obgleich die unglückliche Epoche nach der Achtserklärung Heinrichs des Löwen hauptsächlich dahin gewirkt haben mag, so wie auch wohl der Hansebund in dieser Zeit seine ersten Keime findet. Daß die Gerichte selbst weder ihre Entstehung, noch ihre besondere Einrichtung jenem politischen Ereigniß verdanken, ist zur Genüge entwickelt worden. Bedürfte es noch eines schlagenden Beweises, so wäre das Privilegium der Stadt Bremen vom Jahr 1111 anzuführen, wodurch dieselbe von der Ladung der Freigerichte befreiet wurde [49]).

---

49) Die Urkunde von Heinrich V. bei Lünig, Reichsarchiv, Part. spec. Contin. IV. p. 218. Man vgl. auch über den Streit wegen Echtheit der Urkunde *Westphalen*, Mon. ined. Tom. III. p. 1971—2154.

Daß der Schöffenbund allmählig sich entwickelte und gestaltete, ist leicht erklärlich, wenn wir bedenken, daß er von dem alten Stand der Freien ausging, die schon im Drang der Zeit als Gerichtsgenossen in eine nähere Verbindung getreten waren, und die, da sie ihren Stand mehr und mehr bedroht und dem Untergange nahe sahen, wohl durch feierliche Aufnahme anderer Freien, denselben wieder zu vermehren, zu stärken und zu erhalten sich bewogen fühlen konnten.

Hiezu kam erst der Ruf ihrer Rechtskenntnisse, das strenge Feststehen auf alterthümlichen Formen, das treue, unzerstöhrliche Zusammenhalten in alter Pflicht, und das Aufsehen, das dadurch ihr Verfahren im Reiche machte, also daß man sich von allen Seiten an sie wandte; dann die hiedurch begründete und durch die engere Verbindung mit Kaiser und Reich in ein höheres Licht gestellte Würde und Macht dieser kaiserlichen Gerichte. An solchen Rückhalt mochte sich leicht die Ordensverbindung lehnen, und wenn sie überhaupt einen ritterlichen Geist der Ehre und strenger Pflicht ausspricht, so ist es glaublich, daß die Ritter, die aus dem Morgenlande und aus Preußen zurückkamen [50]), theils aus Mißverständniß, theils aus besonnenem Willen, die alte Genossenschaft schon halb als Bund betrachtend, den Orden völlig begründeten, und leicht den Uebergang zu Allem, was in der Erscheinung der Wirksamkeit dieser Gerichte die verfassungsmäßige Ordnung der Gerichte überhaupt überschritt, durchzusetzen im Stande waren. Die Verwandschaft des Neuen mit dem Alten, die den Uebergang erleichter-

50) Daß auch deutsche Ritter Mitglieder des Bundes waren, erzählt Kotzebue, Preuß. Gesch. II S. 242. Selbst der Hochmeister stand im Verdacht, ein Mitglied zu seyn. „Eines Morgens wurden zwei sonst unbescholtene Ritter mit dem Zeichen der Feme an einer Eiche vor Marienburg hängend gefunden. Man bat den Hochmeister, die Mörder zu verfolgen; der schwieg: man erneuerte die Bitte ungestüm; da erklärte er mit fürchterlichem Ernst: man solle des Urtheils über solche Dinge sich enthalten.“ Zu Elbing wurde im Jahr 1448 eine Bulle des Pabstes Nicolaus eröffnet, worin er die Preußen und Liefländer vor der Feme schützte, nachdem schon zuvor der Hochmeister Conrad von Erlichshausen die Einwirkung derselben auf das Gesuch des Landes beschränkt hatte. Handb. der Gesch. des Preuß. Staats v. F. Förster, I. S. 59.

te, ließ bald die Scheidelinie vergessen, und alte Sage der Vergangenheit, so wie dringendes Bedürfniß der Gegenwart, heiligte das Ganze. —

1) Feierliche Aufnahme und Verpflichtung der Freischöffen. — Seit uralter Zeit hatten schon die Freien und Schöffen der westphälischen Freigrafschaften, als Stand und Genossenschaft, auf Reinheit Ehre und Standes-Vorzüge gehalten, und in besondern Verpflichtungen gestanden. Wir sahen bei der oben entwickelten Geschichte, wie dieser Stand zusammen schmolz, und völliger Untergang ihm drohte. Es mochte daher ein ganz natürliches Hülfsmittel sein, durch feierliche Aufnahme anderer freien und biedern Männer die Genossenschaft wieder zu stärken und zu erhalten. Der Zeitpunkt, wo dies zuerst geschah, läßt sich nicht bestimmen [51]), und gerade hieraus folgt, daß es nur allmählig geschah; noch mehr leuchtet es aber ein, wenn wir sehen, wie die alten Rechtsdocumente selbst um das Prinzip verlegen sind. Denn so sagt eine Urkunde: „Und es solten die Westvälischen Niemand denn Westvalische zulassen, denn es ihnen allein gesetzt ist. Sie lassen aber Männlich zu von Gütigkeit wegen, das nicht sein soll [52])." Erst da, wie jeder Freistuhl die Rechte des Herzoglichen Gerichts oder Kapitelstags

---

51) Eichhorn a. a. O. III. S. 109. setzt ihn bestimmt zu spät an das Ende des 14ten Jahrhunderts. Wir glauben wohl in das 13te Jahrhundert hinauf gehen zu können.

52) *Hahn*, Coll, Mon II. 6. Eine Handschrift von Statuten, welche Lang in der Gesch. Ludw. d. Bärt. anführt, sagt: Andere Länder außer Westphalen, nähmen nur in so fern Theil, als sie es auch genießen wollten. Hiermit stimmt auch überein und läßt den Bund erkennen: — Berathschlagung des Reichstags 1438 in der N. Sammlung der R. A. Thl. 1. S. 163. §. 20. ist betrachtet worden, „daß soliche Stule, — anders nit — uffgebrocht sigen, denn in dem Lande zu Westfolen zu richtende, wann andere Lande und Fürstenthum ir offenbar Gerichte haben, über Ere, lib und Gut, wiewohl etliche Fürsten und Herrn, und ander Lute, sich mit ihren Personen darin gegeben haben, daß sie Schöffen worden sien, darumbe siegen doch die heimelichen Gerichte, nit ferner ußgebreitet worden, an ihren Kreissen, sunder allein die Personen, sint dadurch verpflichtet worden, als viel des ist. Harumbe so ist nit billichen, daß ußewendig Westfohlen, jemans gon Westfolhen geladen werde, der sich an solche Gerichte nit ergeben hat, es rure an Lip oder Gut, denne er je mit andern Gerichten wol zu rechtfertigen stet, je von dem undern Sitze an den obern.

in Hinsicht der Competenz ausübte, in der Eigenschaft eines kaiserlichen Gerichts über ganz Deutschland evocirte, und nicht blos die freien Erbgesessenen der Freigrafschaft in seinem Gericht versammelte, sondern Jeden zuließ, der das Ehrenamt eines Freischöffen hatte, ist der Bund als wirklich vorhanden zu betrachten, und alle Formen der Annahme und Verpflichtung bestätigen dies.

1) Es war natürlich, daß man bei der Aufnahme Auswärtiger mit strenger Prüfung und großer Vorsicht zu Werke ging. Der Aufzunehmende mußte daher Bürgen für sich stellen, daß er vollkommen zur Aufnahme qualificirt sei [53]). Er mußte im vollkommenen Besitz seiner Standesrechte und Ehre, echt und recht geboren sein [54]), kein Bastard oder eigener Mann. Er durfte nicht in des Reiches Acht, keines Verbrechens schuldig oder verdächtig sein; unbescholtener Ruf und vollkommene Tauglichkeit, waren Bedingung der Aufnahme in die zum Bund gewordene Genossenschaft [55]).

2) Aus dem Wesen des Bundes folgte, daß nur freie Männer Schöffen werden konnten, folglich keine Eigene und Hörige, und eben deshalb auch keine Juden [56]). Die Idee

---

53) Nach einer Urkunde v. 1461. müssen sie geloben: „dat hey sy echt und Recht geboren sunder Ban, sunder woucker, sunder bose Gerochte, sunder Verbodinge gestlich, wertlich, hemlich oder offenbar, ind also gelowet, dat hey wul eyn echt recht Fryscepen werden mochte." Kindl. M. B. III 2. No. 204. Gewöhnlich wurden zwei Bürgen erfordert, aber oft auch Mehrere. S. Urk. Anh. No. XXVII. Die Soester Artikel bei *Hahn* l, c sagen; „der Freigraf soll keinen Schöffen machen, den er nicht kennt, er bringe dann einen versiegelten Brief von seinem Landesfürsten, oder von einer ehrbaren Stadt, darunter oder darin er gesessen, worin sie auf ihren Eid schreiben, daß der Mann wohl wissend werden möge, und nichts an sich habe, was ihn am freien Stuhl hindern möge. Dann soll der Freigraf auch ihn nicht wissend machen, als mit Rath, Wissen und Willen des Stuhlherrn."

54) „Echt ist als vil gesprochen als frey aller Haft, lauter und rein allermaßen der Unere." Weisthum bei *Hahn*, C. M. II 6. Auch Bastarde (oder, wie ältere Urk. sie nennen, Wanbürtige) sind nach der Sigismundschen Ref. ausgeschlossen.

55) Sigism. Ref. bei *Senck.* C J. G. I. p. 77. Die Qualitäten, die man forderte, enthalten übrigens nichts besondres; ihr Verlust machte schon nach gemeinem Recht ehrlos oder rechtlos.

56) „sunder man mag sy umb undat sunst richten oder dem Künig antwortten." Dortm. Weisth. bei *Senckenb.* C. J, G. I, p. 127

einer christlichen Gesellschaft ließ auch Heiden ausschließen, und die Natur des Bundes versagte Geistlichen und Weibern die Aufnahme. Wie nun der Bund sich seiner Idee nach Anfangs auf sich selbst beschränkte, und nur durch Vermehrung seiner Genossen sich zu erweitern, und damit seinen Zweck zu erreichen, strebte, so war es natürlich, daß Nichtgenossen, folglich auch jene ausgeschlossenen Personen nicht vor den Freistuhl geladen werden konnten; und dies ist die einzige Ursache, weshalb die Rechtsmonumente sie eximiren. Doch war ihnen selbst das Prinzip nicht mehr bewußt, und sie führen daher unpassende Gründe an [57]). Bei den Geistlichen kam noch hinzu, daß man ihren, von aller weltlichen Jurisdiction eximirten Gerichtsstand ehrte [58]). Doch sprechen andere Urkunden

---

57) „Darumb sy des Gerichtes nit wirdig seint," sagt die Arnsb. Ref. bei *Senck.* C J. G. I. p. 97. — Wenn Juden und Heiden nicht sollten vor das Femgericht gezogen werden, so ist dies eigentlich ein Widerspruch, da die Femgerichte nach der so häufig ausgesprochenen Idee hauptsächlich zur Aufrechthaltung und zum Schutz des Christenthums sollten instituirt seyn. Es bestätigt aber zugleich das Schwankende jener Sage, und die Natur des Bundes. In der Praxis sehen wir auch wohl Juden vor die Freistühle laden. Kopp, a. a. O. S. 445. — Ein Arnsberger Weisthum sagt, daß man auch Juden an den freien Stuhl heischen möge. *Hahn*, l. c p. 642. Daß dies eine spätere Abänderung war, beweist uns folgende Urkunde: „Wy Goddert greve van Arnsberg und voert alle unse rechte erven bekennet und betughet alle den ghenen dey dessen breif seyn unde horen lesen, dat uns unse here dey Keysere van Rome hevet enboden, dat men over neyneschen juden richten en sal vor den vrigen Stuhle, und dat dey veme is gheheten, wante dat nu van aldes recht hewet ghewesen, hir umme want uns unse Here dey Keser van Rome alsus hevet enboden, so sy wy des to rade worden myt willen und myt volburt al unser Nachkomelinge unde unser rechten erven, myt rade unser vront: Dat wy lavet und seckert in guden truwen in diesem openen breive stede und vast to haldene, dat men over neyneschen juden richten en sal vor unsen vrigen grascapen unde vor unsen vrigen stulen, dat gheheiten is dey Veme, unde bidden vortmer alle dey andern dey vrige graschap hebben in unsem Lande, dat sey dat selve Lovet myt uns halden wellen, also ar uns unse Her de Keiser van Rome hevet enboden." Urk. v. 1348. Mallinckrodt, neustes Magaz. I. 3. S. 302.

58) Auf die verfängliche Frage, die K. Ruprecht den Freischöffen vorlegen ließ: wie hoch Einer müsse geweiht seyn, daß man ihn nicht heischen oder verfemen solle; antworteten sie: Wer geweiht ist geistlich, wie klein das sey, der gebühret an seinen Obersten, den Bischof, wenn er unrecht gethan. *Senck.* C. J G I. p. 69. — Die Geistlichkeit vertheidigte auch stets mit großem Nachdruck ihren eximirten Gerichtsstand. Vergl. Urk. bei Kindl. M. B. III 2. No. 24.

ausdrücklich den weltlichen Bund als Ursache aus, und lassen sie zu, in so fern sie daran Theil nehmen wollten [59]). — Nachdem man auch Nichtgenossen vor die Freistühle zog, fehlte es nicht an Beispielen, daß Juden da angeklagt wurden, und die Rechtsmonumente gerathen dieserhalb in einen Widerspruch, der jedoch nur scheinbar ist. Auch Frauen wurden nun vorgeladen; man beschränkt sie aber auf das offenbare Gericht.

Wahrscheinlich betrachtete man sie überhaupt als Nichtwissende, und konnte sich nur den Fall der Verfemung bei ihnen nicht möglich denken, so wie derselbe auch wohl in der Wirklichkeit nie eingetreten ist.

3) Die Aufnahme des Schöffen sollte an gewöhnlichen Gerichtstagen erfolgen, und nicht an besonders angeordneten [60]). Das Gericht mußte zuvor förmlich und feierlich gehegt werden [61]). Wahrscheinlich war dies theils Folge der alten beibehaltenen Gerichts-Einrichtung, theils hatte man den Zweck, die Wahl desto feierlicher und die Prüfung der Aufzunehmenden um so sicherer zu machen.

---

59) So hat selbst die Sigism. Ref. „men sal mit den heymeliken gerichte ghiene ghiestlike lude, de sik to dessen vryenbanne nicht verbunden en hebbet, mit des hilgen rikes heymeliken gerichte nicht belestigen noch beswêren." — Erzb. Philipp in s. Capitulation macht es den Freigrafen zum Vorwurf, daß sie Geistliche und Andere wider Ordnung der Freigerichte zu Schöffen machen. — In disquisitione de Jud. vet. ap *Hahn* l. c. p 662. wird bemerkt, daß man zwar geistliche Fürsten zulasse, daß aber nichts Uebels beschehe. „Nur von der hochsten Urteil, als darin sie nit werden zugelassen, und sint auch alsdan nit daby, so es an den Tode geit." Die Urk. Anh. No. XXVI. läßt die Competenz zu bei Femwrogen-Sachen, und wenn die Geistlichen Schöffen sind.

60) „Und das sol auch geschehen an offen tagen und nit an verbotten tagen oder in verbunden tagen. *Senck* C. J. G. I. p. 97. — Daß es aber auch in der hemeliken Achte geschah, beweist die Urk. von 1461. Kindl. M. B. III. 2. No. 204. Gewiß mußte wohl das Gericht heimliches seyn, in so fern die heimliche Losung mitgetheilt wurde, wenn es sonst auch wohl der Tag eines offenen Gerichts oder eines Ungeboths für die Genossen der Freigrafschaft war.

61) „Item wan du wult enen schepene maken, so hege dat gerichte, alz sick dat gebort und hir vorsc. stiet, und lait one dan vor dy comen, als sik gheboirt und vrage em dan, wo he come in des Keiser vryen ban, den Gott und Konninck Karle allen vryen echten schepenen ghevryet und gemaket hevet, unde make one dan aldus schepene." Coesfelder Codex bei Grote, Jahrbuch S. 322.

4) Der Geprüfte mußte mit entblößtem Haupte vor dem Freigraf niederknien, die vordersten Finger der rechten Hand mit dem Daumen auf das Schwerdt und den Strick legen[62], und folgenden Eid schwören:

„Dat ik by der hilgen ee, achter dessen dage mer, de veme wil helen vnd hoiden by — by — by —by — vor sunne voir Mane, vor alle wester mane vor alle Godes geschichte, vor alle quecke wichte, vor water vor vuere, vor alle creature, voir vader vor moder, vor suster vor Broder, voir man vor wyff, vor kint vor vrent, vor maich, voir allet dat goit ye geschoip, sunder vor den man allene, de dit recht heuet besworen vnd een vrischepene is. Voirtmer achter dessen daghe meer, allet dat ik seluen weet ofte dat ik hoir seggen van warachtighen mannen. Dat in de, veme ghiet, dat sy to steghen eder to straten, to haue eder to dage, tho holte to velde; dat sy in thaueernen, in wyen eder in bierhusen. In kerken eder in clusen: dat sy wair dattet sy, in alle dess werlde: dat ik dat wil brengen voir dessen vrienstoil, off vor enen anderen stoil, de gheuriet is alz desse stoil, dat dat gherichtet weerde na rechte, of na genade gheuerstet. Vnd en wil des nicht laten omme lieff omme leet, omb vrent omme maich, omb siluer eder om golt, noch omme nenes Dinges willen in alle desser werlde, dat got geschapen eder ghemaket heuet; dan omme des witliken rechts willen. Vortmer so en sal ik noch en wil. achter dessen dage mer raden oder doen, mit worden eder mit werken, dat teghen den konninck eder tegen des hilgen rikes heymeliken achte recht sy. Alle desse woird de my hir voir gespraken sint, de laue ik wair, stede vnd vast to holdene, Alse een vryg echte schepen van rechte holden sal. Dat my got also helpe vnd hillighen[63]."

---

62) Die königliche Urkunde in der Hand haltend, setzt die Urkunde hinzu bei Senck. v. d. kais. Ger. No. 19.

63) Wir theilen diese Eidesformel mit aus dem Coesfelder Codex. Die bei *Hahn* Coll. Monum. II. p. 651. scheint noch älter; die ungeschickte Hand aber, die diesen Codex abgeschrieben, hat das Ganze so verhunzt, daß sich selten etwas Zusammenhängendes daraus mittheilen läßt. Als

Die feierliche Ernennung der Schöffen und ihre Verpflichtung reiht sich allerdings bis an das Zeitalter Karls des Großen; die Formen gehören aber einer jüngern Zeit[64]), die übrigens wieder älter ist, als die Periode, welche uns die Formulare aufbewahrt hat. Wir sehen aus dem obigen noch ein älteres, das in poetischer Form und in Reimen sich bewegte,

---

Varianten bemerken wir, daß hier das Geheimniß der Formel näher angedeutet ist, indem es heißt: „das er wolle die veme bewaren, helen und halten ... vor S., vor S., vor G., vor alle qwecke gewichte, vor alle Gottes Geschick, vor allem das zwischen Hymel und Erden Gott hebe lassen werden, dan vor den Man, der die veme waren, helen und zu recht halden sol." Ferner: „das es werde gericht nach Recht des Keysers und der sachsen ... das er wolle furdern und stercken den vemen dieß gerichts" u. s. w. — Das Dortmunder Formular bei *Senckenb.* C. J. G. I. 2. p. 90. ist etwas abgekürzt; als Variante bemerken wir: „wann an den man der das Reich hütet, und die Feim bewaren hilft, huten und zu recht handhaben." Ein anderes Formular, welches neuer ist, und wenig Abweichungen enthält, außer in den bildlichen Ausdrücken, hat Senck. in der Abh. v. d. kais. Ger. N. 19. abdrucken lassen. — Nach wieder einem andern Formular mußte der Schöffe auch schwören: „daß er das heylge Reich meren wol, als er best moge, darnach daß er desselbn stulherrn lande noch lüt nit beschedigen wolle, er habe dan recht Sachen und spruch zu in, und sin Ere bewart." Kopp, v. d. h. Ger. §. 306. — Eine Arnsb. Handschrift des 17. Jahrhunderts enthält folgende Formel: „Ich N. schwehre einen leiblichen aydt zu Gott, daß ich soll und will in peinlichen sachen recht urthel geben, und richten den armen als den reichen und das nicht lassen weder durch lieb, leidt, meydt, gab, noch keiner anderen sache wegen. Und sonderlich so will ich Kaiser Karls des Fünften und des heiligen Reichs peinlicher Gerichts-Ordnung getrewlich und nach meinem besten verständnis halten und handhaben. Auch will ich den heiligen Kün verwahren, hüden und helen, vor Weib und Kind, vor Vatter und Mutter, vor Schwester und Bruder, vor fewer und wind, vor allem demjenigen, was die Sonne bescheint, und der Regen bedeckt, vor allem was zwischen Himmel und Erden ist, außer dem manne, der dies recht kann. Undt will diesem stuhl, darunter ich gesessen bin, alles anzeigen was in die heimliche Achte des Kayßers gehört, ich für wahr weiß, oder von wahrhaftigen Leuthen gehört habe, damit es gerichtet oder mit willen des Klägers in gnaden gefristet werde, und will das nicht lassen, noch umb lieb, noch umb leydt, noch umb geschenk. Ich will dieses gericht nach allen meinem Vermögen sterken, ich will auch diesen freyen stuhl und freye Gericht immer mehr befördern und mehr ehren, dann andere Freyestühle, alles getrewlich undt ungefehrlich, so wahr ꝛc." — Hiemit vergl. man das Formular des Rechtsbuchs im Anhang XXVI. Art. 30. u. f.

64) Eichhorn III. S. 194. scheint hier zu viel einzuräumen.

durchschimmern, und welches ein anderer Codex noch näher andeutet [65]).

2) Zweck des Bundes und seine einzelne Kennzeichen. — So wie sich das Verhältniß des Bundes dadurch entschied, daß man auch Auswärtige als Schöffen aufnahm, so war dies zugleich die Quelle seiner großen Wirksamkeit und Macht. Der Bund entstand nur aus einer alten Genossenschaft, und aus alten Gerichtsformen. Als kaiserliche Gerichte mußten die Freigerichte schon ihre Macht und Wirksamkeit befestigt haben. Sollten in ganz Deutschland Freischöffen aufgenommen werden, so mußten die Evokationen dieser Gerichte schon über ganz Deutschland durchgesetzt worden sein, und sie mußten in allen deutschen Landen Ruf, Gewicht und Ansehen haben. Die Geschichte deutet dieses auch an; denn das Privileg, welches die Stadt Bremen im 12ten Jahrhundert von den Evokationen befreiet, redet nur so, als ob die Westphäl. Freistühle die einzigen Gerichte in Deutschland gewesen wären, welche diese Befugniß ausgeübt hätten [66]). Um aber in den anarchischen Zeiten des 13ten und 14ten Jahrhunderts die richterliche Würde in

---

65) Derselbe ist in einem Baierschen Archiv, und wird angeführt in v. Lang, Gesch. Herz. Ludwigs d. Bärt. — Der Schöffe mußte schwören, das heilige Geheimniß zu hüten und zu hehlen:

Vor Mann vor Weib,
Vor Dorf vor Traid,
Vor Stock vor Stein
Vor groß vor Klein,
Auch vor Quik
Und vor allerhand Gottesgeschick,
Ohne vor dem Mann
Der die heilige Vehme hüten und hehlen kann,
Und daß er nicht lasse davon,
Um Lieb noch um Leid,
Um Pfand oder Kleid
Noch um Silber, noch um Gold,
Noch um keinerley Schuld.

66) Insuper damus et concedimus eisdem Proconsulibus, Consulibus et civibus dictae civitatis Bremensis hanc gratiam et libertatem, ut si aliquem judicem secularem ipsos, aut eorum aliquem monere, aut citare contingat, ad comparendum coram eo, extra diöcesin Bremensem ad locum, qui *sedes libera* nuncupatur, quod ibi comparere non teneantur, si coram eorum Antistite velint stare juri in illa causa, pro qua citati fuerunt. Lünig, Reichsarchiv P. S. C. 4. Part. I. Abschn. 6. §. 1. p. 219.

so hohem Grade aufrecht zu erhalten, war dieser Bund, der sich in Deutschland bildete, das einzige Mittel, und wir erkennen dies nicht deutlicher, als wenn wir sehen, wie alle andere Mittel, die man Jahrhunderte durch versuchte und einschlug, insgesammt fruchtlos und ohne Erfolg waren. — Die Basis des Ganzen blieb immer die Macht, Würde und Gewalt der höchsten kaiserlichen Gerichte, und die Freigrafen sprachen diese Idee nicht nur selbst mit hoher Zuversicht aus [67]), sondern sie fanden auch volle Anerkennung, und steigerten nun den Begriff ihrer höchsten kaiserlichen Gerichtsbarkeit, indem sie keinem andern Gerichte die Competenz über die höchsten Sachen, nämlich Femwrogen, einräumten, und den Kaiser selbst nur auf Westphälischer Erde, und wenn er zu den Freistühlen der alten Malplätze kam, als höchsten Richter anerkannten [68]). Das Recht der Autonomie, das allen freien Corporationen und Genossenschaften im Mittelalter zustand, übten sie in vollem Maße, und hielten so streng darauf, daß sie auch Reichsgesetzen die Anerkennung verweigerten, wenn sie sie nicht berathen und mit beschlossen hatten [69]). — In Kraft dieser Befugniß und im Laufe der Zeit trat nun mit diesen Gerichten manche Veränderung und Umformung ein, und es wurde hiedurch, da sie den Zeitgenossen in einem neuen Lichte erschienen, die Idee einer wirklichen Institution begründet, die bis in unsere Tage fortgewurzelt hat.

---

67) Dem Freigraf, welcher Unterthanen des deutschen Ordens in Preußen vor seinen Freistuhl lud, schrieb der Hochmeister: „Hüte dich! es sind im Orden auch viel Bischöfe, Priester und Wissende, dennoch unausgeschlossen von deiner Ladung; die wollen bittere Klage über dich führen." Der Freigraf entgegnete ruhig: „Ihr habt Eure Rechte vom Reiche, und ich habe Macht zu richten über alle, die vom Reiche belehnt sind." Berck, a. a. O. S. 392. nach *C. Schütz*, Hist. rer. Pruss. C. IV. p. 172.

68) So urtheilten 200 Ritter, 3 Freigrafen und über 150 freischöffenbare Männer, die das Gericht umstanden. S. Formular Anh. No. X.

69) So protestirten die Freigrafen gegen die Femgerichts-Reformation K. Friedrichs III. von 1 42. Wyneke Paßkendall, Freigraf zu Bintheim, wandte nahmentlich ein, daß der Kaiser noch nicht wissend gewesen sey. Müller, Reichstagsth. I. p. 484.

1) Hauptzweck des Bundes war eine enge Verbrüderung freier Biedermänner, die sich dadurch in einen Gegensatz mit denen setzten, welche Gewalt und Anmaßung jeder gesetzlichen Ordnung entgegen stellten; Friede, Recht und Ehre wollten sie unter sich handhaben und schützen, und sich überall erkennen, zu welchem hochbeschwornen Orden sie gehörten [70]). Daher lag es in der Idee des Bundes, daß er die Edelsten und Besten des ganzen Reichs umschlinge, und daß der Titel Freischöffe überall einen treuen, biedern Unterthanen des Reichs bezeichne [71]). Bei dem großen Verfall des Gerichtswesens, das fast keiner, der die Macht und Gewalt hatte, mehr in Ehren hielt, noch dem Richter gehorsamte, unterwarfen sie sich mit strenger Pflicht dem Recht und der gerichtlichen Gewalt, sie suchten aber, da allenthalben die Gerichte in üblen Ruf kamen, in den Formen sich verwirrten, und das alte Gewohnheitsrecht verließen, da theils kein gediegenes Recht zu erwarten, theils das Gericht mit unwissenden und wenig geachteten Menschen besetzt war, die alten Rechte der Freien, wie sie Westphalen aufbewahrt hatte, aufrecht zu erhalten, und erkannten nur Westphälische Gerichte, als die würdigsten und berühmtesten, für ihr selbst gewähltes Forum an [72]). Dieser fest angenommene Grundsatz wurde so consequent durchgeführt, daß sie selbst dem

---

70) „Darum muß geloben, wer wissend wird, daß er echt und recht sey, denn das Gericht ist dem Guten zur Stärkung und dem Bösen zur Strafe, auch daß ein Biedermann einen Bösewicht, und Ein Biedermann den Andern erkennen möge, gesetzt worden, auf das die Bösen nicht das Recht haben, das die Guten haben, und ein Unterschied sey, zwischen Ehre und Unehre." So erläutert eine merkwürdige Stelle in den Monumenten bei *Hahn* l. c. p. 601.

71) Es drückt dies auch die Urk. v. 1461 aus, welche sagt: „Ich Johann Zelter, frygreffe to wesentfort do kunt, und betuge vor allen Frygreven und echten rechten Fryenscepenen des hilligen Rychs." Kindl. M. B. III. N. 204.

72) „Der Freischöffe ist frei vor allen Schöffen und Gerichten, man gewinne ihn dann als Recht ist, auf Westph. Erdreich." *Hahn*, l. c. II. — Im Jahr 1473 verklagte der Stadtschreiber zu Biberach den Lienhard von Stein wegen Injurien beim Hofgericht zu Rothweil, darum, daß dieser ihn schwer beschuldigt und einen wissentlichen Bösewicht genannt. Der Beklagte excipirt: sie seyen beide Freischöffen und hätten ihren ordentlichen Richter in Westphalen an den Freistühlen, mit Bitte dahin die Sache zu weisen. Senckenb. v. d. kais. Ger. No. 22.

Kaiser, der als oberster Richter und Herr der Freistühle anerkannt, und in dessen Namen das Gericht gehegt wurde, zu keinem andern, als zum Freigericht auf Westphälischer Erde, folgen wollten [73]).

2) Erst wie der Bund in sich und für seinen innern Zweck geschlossen war, richtete er sich nach außen, gegen die Schlechten und Widerspenstigen, die dieser Vereinigung für Recht und Ehre sich nicht anschließen wollten, oder des Bundes unwerth waren. Die Idee einer allgemeinen Verbindung aller freien Biedermänner muß durchaus zum Grunde gelegen haben, theils weil wirklich die Verbindung über ganz Deutschland so groß war, und fast alle Fürsten und ritterliche Männer Freischöffen wurden [74]), theils weil sie alle Nichtschöffen als Unwissende und Nichtverbündete von den Vorrechten der Freischöffen ausschlossen, und weil nicht nur mit der höchsten Strenge darauf gehalten wurde, daß kein Unwissender ohne feierliche Aufnahme in den Bund sich drängte, sondern auch der, welcher das Gericht belog, indem er ohne qualificirt zu sein, die Aufnahme erschlich, oder gar schon mit einem Verbrechen belastet, um den Rächern zu entgehen, dadurch daß er Freischöffenrechte zu erlangen suchte, sich schützen wollte, mit unerbittlicher Strenge verfolgt und vernichtet wurde [75]). — Der Beruf zur Anklage

73) Ein Fall, wo erklärt wird, daß die Sache nicht an den Kaiser gehöre, weil die Partheien Freischöffen seyen, enthält die Urk. v. 1439 bei *Freher*, de sec. jud. p. 195.

74) „Mit der edelen Ritterschaft, Freigrafen und Freischöffen" heißt es gewöhnlich in den Urkunden.

75) Im J. 1458. wurde ein Urtheil gefunden über Einen, der Freischöffe geworden und „mit dem live liffeigen und zobehorich" war. Das Urtheil wurde dahin gewiesen, daß er nicht würdig sey zum Freischöffen, daß er das Freigericht betrogen, und Gott und dem heiligen Reiche treulos und meineidig geworden sey, auch daß ihm an keinen Gerichten noch Rechten frommen sollte, daß er Freischöffe geworden, und alles was er als solcher handeln oder erlangen sollte, unbündig und machtlos wäre. — Nachdem der Angeklagte so für einen Nothschöffen und keinen Freischöffen erkannt war, trug der Kläger seine Klage vor, daß er ihn beschimpft und seine Ehre verunglimpft. Er wurde wegen des ihm Angeschuldigten zum Reinigungseide gelassen, und erhielt das Recht, den Beklagten vor einen Freistuhl zu laden, um Genugthuung von ihm zu fordern, als von einem unwissenden Manne, an seinem Leib und Gut. *Datt*, de P. P.

wurde noch strenger wie zuvor, und erstreckte sich über das ganze Reich [76]); die neue Verpflichtung, die zur alten hinzukam, war wahrscheinlich durch die Landfrieden veranlaßt worden [77]), und da das Gericht sein Ziel darauf setzte, die Schlechten und Ruhestöhrer zu vernichten [78]), so wurde es sogar ein Schimpf, vor das Femgericht geladen zu werden, weil natürlich schon in der Anklage die Schuld einer Femwroge für halb erwiesen anzunehmen war [79]). Wir haben nämlich gesehen, welchen Glauben, und welche Kraft das Wort der Freischöffen hatte. — Am furchtbarsten machte den Bund das Verfahren bei handhafter That, das wir oben im System des gerichtlichen Verfahrens erläutert haben, das aber in der Anwendung mit den sichtlichsten Kennzeichen eines hinzugetretenen strengen Bundes erscheint. Jeder Freischöffe war verpflichtet, den, welchen er auf frischer That oder mit den Kennzeichen der That, oder im Geständniß derselben ertappte, auf der Stelle zu richten. Ja er hatte auch die Befugniß, wenn er selbst der Betheiligte oder Beschädigte war, auf solche Weise sich Recht zu nehmen, und es lag ihm nur die Bundespflicht ob, dem Gerichteten, den Gesetzen der Ehre

---

p. 742. — Ein Dortm. Weisth. verfügt; „Miss-thäter oder Bescholtene, die zu Schöffen werden, nnd betrügen das heilige Reich und die heimliche Acht, wenn man einen solchen Nothschöffen im Umstand findet, so soll man ihn mit Strenge zur Rede setzen und ihn palmonden, d. h. ihm eine eichene Wyd um seinen Hals legen, die Augen verbinden, und rückwärts vom Stühl führen, ihn 9 Tage in ein finsteres Gefängniß setzen, dann ihn an das Gericht bringen und erwinnen mit 7 Händen als Recht ist." *Senck.* C. J. G. I. p. 117.

76) „Nae dem dat sich sye to der heymlichen achte to vymwrogen saken mit eren eyden also umbunden hebbet . . . So hed he noit umb vurbundes wille sines eides, dar he to vorbunden sy dem hilligben Riche, vor to brengen allet dat vymwrogich sy as recht is." — Vgl. Anh. No. X.

77) Die allegirten Formulare deuten immer auf Friedensbruch.

78) ad exterminandas malorum pravitates sagt Kaiser Karl IV. in der Urkunde v. 1349, und deutet dadurch den Zweck der Gerichte, über die er sonst in so manchen Irthümern schwebte, richtig an.

79) Einige vom Adel, welche Graf Adolph von Nassau-Dietz vor den Freistuhl zu Rüthen geladen hatte, entschuldigten sich unter andern: „Auch so hoffen wir daz allen unsern lantheren wol kuntlichen sy, daz wir soliche lude nit en sin, die man an soliche stede plegit zu heischen." Urk. 1415. Senck. v. d. kais. Ger. No. 30.

getreu, nichts von dem abzunehmen, was er bei demselben fand, und ein Zeichen zurückzulassen, daß er im Namen der heiligen Feme sei gerichtet worden [80]). Jeder mußte, wenn er angerufen wurde, Hülfe leisten, selbst der Bevollmächtigte oder Procurator des Schuldigen, der denselben vielleicht bei einer andern Anklage als Freund vertreten und vertheidigt hatte, war als Freischöffe dazu verpflichtet [81]). Hiedurch war alle Form des Verfahrens, die dem Thäter vielleicht Gelegenheit gab, glücklich zu entkommen, sich zu verbergen, oder mit Gewalt zu trotzen, abgeschnitten. Nicht die mindeste Verantwortlichkeit traf die Freischöffen, die diese Pflicht erfüllten, und es ist dies ein Beweis nicht blos ihres Ansehns, sondern des großen Zutrauens, das ihnen das Reich schenkte [82]). So hatte denn die Zeit, die jenen anarchischen Zustand Deutschlands geboren, auch ein gewaltsames Mittel gefunden, seine Folgen zu mildern. In einer Zeit, wo überall Freischöffen lebten, und streng über ihrem Eide hielten, mußte es von großen Wirkungen sein, daß der Verbrecher, den nicht sein Gewissen, und nicht die Furcht vor Gericht und Regierung schreckte, doch vor dem Gedanken erbeben durfte, vielleicht von den Rächern der Feme heimlich umgeben zu sein, oder über kurz oder lang in ihre Gewalt zu fallen. Das Feierliche, Strenge, und Verschlossene, was der Bund zu beobachten gezwungen war, erhöhte noch die Vorstellungen, und die Furcht der Zeitgenossen.

3) Neben diesen allgemeinen Tendenzen, hatte der Bund auch den Zweck, allen einzelnen Mängeln des gerichtlichen Verfahrens mit eingreifender und durchgreifender Gewalt, in allen Fällen, wo man sich an die Freigerichte wendete, oder wo die Amtspflicht es erforderte, abzuhelfen.

---

80) Vergl. Anh. No. XXVI.

81) *Senck.* C. J. G. I. p. 116. Eben so hörte auch bei handhafter That alle Rücksicht auf Ebenbürtigkeit auf, die sich sonst in den Gerichtsgebrauch eingeschlichen hatte.

82) „der Freischöffe der Einen getötet und gerichtet hat, ist Niemand verantwortlich." Dortm. Weisth. bei *Senck.* C. J. G. I. p. 112. Die Geschichte giebt der Beispiele genug.

a) Sie waren verschworen, Jedem als Richter zu seinem Rechte zu verhelfen, wenn kein anderer Richter dazu im Stande war [83]). Denn es war anerkannt, daß jedes Gericht im Reiche, selbst jedes andere kaiserliche Gericht in die Lage kommen konnte, des Angeklagten zu Recht nicht mächtig zu werden, folglich das Recht weigern zu müssen [84]). Eben so anerkannt war es, daß die Femgerichte allein hierzu immer im Stande waren, und Niemand sprach ihnen daher die Competenz in diesem Falle ab [85]); selbst die Reichsge-

---

83) „Und want ich und eyn ytlich vrygreve mit eyden den hilgen Ryke daer to verbunden sin, dat wy yderman de dat mit rechte an uns vordert und gesinnet gerichte und recht wedervaren sollen laten und moten." S. Anhang No. X. „Wisset ersamen Burgermeister unde Rat der Stad zcu Isleibin, das vor mir iß gewest Hans Rust unde clagede swerlichen over uch unde over die von Sangerhusen, wu das ir ome synen Brudere in uoer fengkenisse also gepyniget hebben, daz her dar doet von bleyffen wedder Got, ere unde recht unde bat my umme Gerichte over ju, das ich ome nicht weigern en darf noch en mag," Urk. des Freigraf von Swerte v. 1438. Sammlung der Gesellschaft d. f. K. III. 19.

84) Im Jahr 1437 fällte der Freistuhl zu Herdecke ein Urtheil gegen die Stadt Metz. Die Sache war mit Bewilligung von Metz vor der Stadt Basel Gericht gebracht, die Ladung erlassen, aber nicht befolgt worden, weshalb Basel die Sache an den Kaiser verwiesen hatte. Dieser hatte die Stadt Basel abermals förmlich beauftragt, und was dieselbe mit Rechten thäte, gefiele ihm wohl. Die Stadt Basel hatte einen Tag ausgeschrieben, der Beklagte war aber wieder ungehorsam gewesen. Da erwuchs die Sache an den Freistuhl. *Senck.* C. J. G. I. 2. L. J. — Noch im Jahr 1533 beschwerte sich der Graf Albrecht zu Henneberg beim Landgraf Philipp von Hessen über dessen Freigraf zu Freienhagen, der Einen seiner Unterthanen geladen hatte, und der Landgraf erwiederte ihm: „und dieß dan ein sachen ist, die am freien gerichte wol moge gesucht und gerechtvertigt werden, auch des Reichs ordnungen darwidder nit steen, zudem gemelter Cuntz burckhard sich bey den euren sonst rechts unangesehen das er darumb gesucht und supplicirt, nit bekomen hat mugen." Kopp, v. d. heiml. Ger. S. 403. — Herzog Wilhelm von Sachsen hatte 1446 alle Evokationen untersagt, und jeder, der ein ausländisches Gericht suchte, sollte als ein Aechter des Landes gehalten werden. Im J. 1454 verordnete er: „Es sal auch nymants eynen andern, des man zu Ehren oder rechte mechtig oder darzu gesessen ist, vor keynen fryhen stul laden, er hette dan vor dem ubersten geordente Richter under dem der, den er fordern wolte, gesessen were vorsigelte Kuntschaft, daß der desselben zu Eren und rechte nicht mechtig gesein möchte. S. Müller, Reichstagstheater.

85) Im Jahr 1536 schrieb noch der Freigraf von Freienhagen an den Landgraf Philipp von Hessen: „wanner ein sach in oder vor irem ordentlichen Richter ersucht und zu keinem ende gedigen, alsdan der cle-

setze erkannten sie an, und Fürsten mußten sich ihr fügen [86]). Sie hegten aber den Grundsatz: „das Recht ist gleich angesetzt von gemeinem Nutzen wegen, dem Armen wie dem Reichen, und dem Reichen wie dem Armen im heiligen Römischen Reiche [87])."

b) Es war schwierig in damaliger Zeit, dem Angeklagten die Ladung vor ein Gericht zu insinuiren. Der flüchtige Verbrecher hielt sich verborgen: wer mochte ihn finden, im Gewirr deutscher Lande; wo war an eine Auslieferung zu denken? Die geschwornen Boten des Femgerichts mußten ihn daher aufsuchen, und war er ein Vagabond, dessen Wohnort man nicht finden konnte, so durften sie vier Ladungen auf 4 Kreuzstraßen gen Osten, Norden, Westen und Süden aufstecken, und ein Stück Königsmünze zu jedem Brief legen [88]). — Gefahr drohte überall den Boten, die die Ladungen trugen, wenn sie Mächtigen galten, die sich in den Mauren ihrer Burgen verschlossen, oder mit ihren Knappen und Freunden auf offener Heerstraße die Boten bedrohten, um es ihnen unmöglich zu machen, die Kunde der geschehenen Ladung dem Gerichte zu überbringen [89]). Die Boten des Femgerichts, die der Wohnung oder dem

---

ger dem rechten zu stewer mit freystuels gerichten zu handhaben." Kopp, a. a. O. S. 438.

86) Ein eclatantes Beispiel giebt die Ladung des Freigrafen von Bentheim an den Herzog Wilhelm von Sachsen. Der Kaiser selbst inhibirte auf die Beschwerde des Herzogs, und sagt unter andern: „das obgenant unser Fürst für sich und die sinen allzeit Ehren und Rechtens vor uns als Römischen Keyser zu gesteen erboten gehabt habe, und sich noch gein dir erbeiwt, dir Ehren und Rechtens umb dein Anspruch vor uns zu sin." Müller, Reichstagsth. S. 497.

87) Dortm. Codex bei *Senck*, C. J. G. I. p 106.

88) So ein Dortm. Weisth. bei *Senck*. C J G I p. 101. Die Sigism. Ref. sagt: „und weret dattet eyn Strekeling were, dat man sine wonnynghe nicht en wiste, of sine invaird und utvaird, den sal men an de vier oirde des Landes, oisten, züden, noirden, westen an de wegescheden verbaden und voirt an alset geboirt. Freher (de S I p. 122) will statt Streckling Steckling lesen, wovon noch der Ausdruck Steckbrief übrig.

89) Vergl. die Urk. Anh. No. XVIII. welche von ungeheurer Gewaltthat aber auch von der Kraft des Bundes zeigt, welcher sie zu rächen fest bedacht war.

Schloß nicht ohne Sorge sich nähern konnten, durften die Ladung in der Nacht verrichten: sie steckten den Brief mit einem Königspfennig in den Riegel, nahmen drei Kerbe (Späne) aus dem Rennbaum oder Riegel zur Urkunde mit sich, und riefen dem Wächter dann zu, daß sie seinem Herrn einen Brief gebracht und in den Grendel gesteckt hätten, mit eines Königs Urkunde, den er ihm geben solle [90]). Schrecken verbreitete sicher jedesmahl diese Kunde in der Burg, die die Boten verließen.

c) Eben so große Gefahr drohte der Gerichtssitzung selbst. Der wilde kecke Faustrechtsritter wagte es, mit bewaffneten Gesellen dem Kläger oder den Zeugen aufzulauern, und die Anklage unmöglich zu machen, somit das ganze Verfahren gegen ihn zu sistiren. Auch der Angeklagte wurde wohl abgehalten, vor dem Gericht zu erscheinen, und sich zu verantworten mit seinen Freunden. Die Femgerichtsordnungen verpönten solche Attentate, und trafen Sicherheitsmaßregeln, verboten auch den Freigrafen, alsdann zu richten [91]). — Sogar unterfing man sichs, mit einer ganzen Schaar Bewaffneter die Gerichts-Versammlung selbst zu bedrohen, wie hievon die im Anhang mitgetheilten Formulare ein auffallendes Beispiel andeuten, und wir können es uns hieraus erklären, daß der Bund sich enger schließen, dies aber von großem Einfluß auf die Gerichtssitzung selbst sein mußte, so daß das Gericht nun wirklich ein geheimes für alle Nichtgenossen wurde [92]). Durch das Ausweisen der Nichtver-

---

90) Die Ruprechtschen Weisthümer und die Sigismundsche Reform. schreiben es so vor.

91) Vergl. Sigism. Ref. bei Goldast a. a. O. S. 163. Deshalb heißt es auch in dem Revers eines Freigrafen, wenn ihm mit Fug bedünke, „dat die Cleger sich an und mit dem Gerichte also stellten, dat der antwerder nyt sicher und vry zo int ave komen moechte, so en sal ich oever den in geyner wyse vorder richten, also lange bis dat he wal versichert were, dat he sicher und vry zo und ave komen moege." Kindl. M. B. III. 2. No. 197.

92) Wir haben oben geschildert, wie selten die Klage aus Furcht vor den Verbrechern wurde. Die Femgerichte zeigten durch den Erfolg recht, wie nachdruckvoll sie das Zeitgemäße durchsetzten. So spricht ein Zeitgenosse: „Viele Sachen gingen ungestraft hin, der man oft wissend

bündeten aus der Versammlung wurde das Gericht ein Heimliches, und wir erkennen darin den Bund, der den Zweck hatte, die verbündete Genossenschaft rein zu erhalten, um die heimliche Acht effectuiren zu können. Wo nun die Freigerichte auch noch eine Competenz über andere Sachen beibehalten hatten, und die landesherrlichen Gerichte ersetzten, mußten sie hauptsächlich auch, um ihre alten Gerechtsame gegen diese zu wahren, natürlich einen Unterschied zwischen offenbarem und heimlichem Gericht oder eigentlicher Feme machen.

Die alten Malplätze blieben aber; das heimliche Gericht wurde kein verborgenes, finsteres; es bewegte sich in alten Formen zu rechter Tagezeit. Die Gefahr konnte daher gegen eine Schaar Bewaffneter nur durch Vorsicht abgewendet werden. Den Einzelnen aber, der sich in das Gericht des Bundes wagte, ohne Bundesgenosse zu sein, traf mit unerbittlicher Strenge die Strafe ihres Gesetzes [93]). Wie der Ruf und die Macht des Gerichtes begründet war, hören wir nichts mehr von solchen Thaten gewaltsamen Angriffs auf die Femgerichte. Jetzt waren bei wichtigen Fällen mehrere Hundert, ja oft Tausend Freischöffen versammelt, angesehene und tapfere, schildbürtige Männer, die ihre Würde zu behaupten und ihre Versammlung im Nothfall zu schützen wußten [94]).

d) Wie die alte Genossenschaft bei den Appellationen noch Grundsätze im Geiste der früheren Verfassung hegte,

---

sey, daß sie geschehen, und doch keine Ankläger seyen, die klagen wollten, oder Weisung und Zeugniß geben, um sie im offenen Gericht zu überwinden, die doch alle durch das heimliche Gericht gestraft würden, denn kein Gutes unbelohnt und kein Böses ungerochen bleiben solle." Disput. Anon. ap. *Hahn*, l. c. p. 653.

93) Die Urk. v. 1486. Anh. No. XXX. giebt ein Beispiel, wie man einen Unwissenden, der im Gericht erschien, sofort aufknüpfte, während man einen andern zwang, seinem Schicksal zu entrinnen.

94) „Das haben gewyst Her Dietherich Ertzbischoff zu Coln, Grave Erichen zu Liningen, der Grave von der Mark und vil ander Graven, Herrn, Ritter und Knecht, auch von Stettn, nemlich Coln, Soest Dortgemund ond ander Hauptstette in Westvaln darzu bei tausend freyschoffen." *Hahn*, l. c. II. 6.

haben wir oben gesehen. — Aber auch der Bund beugte den Verschleppungen der Sache, den Angriffen auf die Autorität der Rechtsprechenden Gerichte und der Vereitelung des Rechtsausspruches durch fortgesetzte und die Sache verzögernde, alle Vollziehung hemmende Appellationen dadurch vor, daß sie es den Freischöffen zur Bundespflicht machte, kein Urtheil anzufechten. Sonst war dies ein Recht jedes freien Genossen; wir haben es oben aus der alten Gerichts-Verfassung entwickelt, daß in Friedensbruchsachen keine Appellation statt haben konnte, und daß diesen Grundsatz auch die alten Rechtsmonumente aussprechen; jetzt wurde es Bundespflicht [95]). Den Unwissenden aber war es unmöglich gemacht, sich durch Rechtsmittel gegen die Strenge der Vollstreckung zu schützen. Das Eingreifen des sich überall ändernden Systems des gerichtlichen Verfahrens, und die späteren Reformationen machten aber, wie auch oben entwickelt wurde, diesen Grundsatz des Bundes mehr und mehr locker.

e) Das Schwierigste beim ganzen Gerichtswesen war die Vollstreckung der Urtheile, und hier traf der Bund die endscheidendsten Maßregeln, um seinen Aussprüchen Nachdruck und Erfolg zu geben [96]). Jede femwrogige Sache zog Achtserklärung nach sich, und jede Civil-Sache konnte durch fortgesetzten Ungehorsam Femwrogsache werden. Die Sentenz, welche die Verfemung aussprach, blieb geheim;

---

95) Weisth. bei Kindl. M. B. III. 2. No. 200. b., „dey hedde vorbroken dem hilgen Ryke den Eydt, den hey to der veme gesworen hedde; wert dat dat ein vrigschepen deyde, den solte man darumb verboden alse eynes Vrigenscheppen Recht were: wert ok sake, dat et weyre en unwetenen Mann, und dat selvet deyde, de solde men ok verveinen, vervaren, also des Rykes Recht is."

96) Dies erkennen wir recht aus der Beschwerde des im Jahr 1454 von den Freigrafen verfolgten Herzogs Wilhelm von Sachsen. Er erklärt, daß dieselben alle Inhibition verachtet und verschmäht hätten, und bittet um Ladung an den Freigraf, Rechtstag und einen kaiserl. gemeinen offenen Brief, an alle des Reichs Kurfürsten, Fürsten, Grafen, Herrn, Freie, Ritterschaft, Ritter und Unterthanen, sich an die Erkenntnisse der Freigrafen nicht zu kehren, sondern sie für machtlos zu erklären.

nur der Kläger oder Ankläger, oder der, welcher mit der Vollstreckung beauftragt wurde, erhielt eine geheime Ausfertigung, und der strengste Eid band ihn, den Verfemten zu verfolgen und zu vernichten. Jeder aber, der beim Bundeszeichen zu Hülfe gerufen wurde, und wenn es Vater, Bruder, Sohn war, mußte Beistand leisten. Auch der Procurator des Angeklagten mußte, wenn dieser überführt wurde, über ihn richten, und das Urtheil vollstrecken helfen [97]). Wer sich des Verfemten annahm, theilte sein Schicksal [98]); ja selbst, wer ihn mit Worten oder Zeichen warnte, war verloren [99]). Gesetz der Ehre war es, dem heimlich Gerichteten Alles, was man bei ihm fand, zu lassen, und ein Bundeszeichen mußte zurückbleiben, daß er von der Feme gerichtet sei. Sie stießen nämlich ihr Messer in den Baum, an den sie ihn gehenkt [100]). Keine andere Todesstrafe kannte man als den Strang [101]), die alte Strafe der Landfriedensbrecher, zum Zeichen, daß es wohl hauptsächlich Zweck des Bundes war, den Landfrieden zu beschützen und den Friedbruch zu rächen [102]).

f) Als Bundeszeichen dürfen wir auch nicht unbemerkt lassen, daß jeder Freigraf verpflichtet war, über alle aufgenommene Freischöffen und ihre Bürgen, so wie über alle Verfemte,

---

97) Arnsb. Reform. *Senck.* C. J. G. I. 2. p. 116.

98) Ruprechtsche Weisth. bei *Senck.* l. c. p. 75.

99) Die Rupr. Weisth. (*Senck.* l. c. p. 69.) verbiethen namentlich, daß man keinerley Warnung thun soll, sondern gegen den Verfemten helfen, er sey Bruder oder Freund, oder wer er wolle. Sie drücken namentlich die Art und Weise, wie man einen Geächteten zu warnen pflegte, aus: „als dan vil leuthe sprechen unnd meynent, es were anderswo als aut brot essen als hie (oder pfennig zeren)", setzt die Ausgabe bei *Datt* hinzu.

100) Oder: „wo sichs begaebe dat he enne (den Dieb) wundete oder to doide schlöge, so mag he nehmen twe Staeken, daran sein messer binden und ligen laten in enem tecken, dat he en mit heimlichen gerichte erfolget hatt." Arnsb. Handschr.

101) Die Wyd, ein Strick aus Weiden geflochten.

102) Welcher Meinung auch Möser ist: Patr. Phant. IV. In der Abh. über die Westphäl. Freigerichte.

ein vollständiges Register zu führen, und dies auf Begehren mit zum Kapitelstage zu bringen [103]).

3) Geist dieser Verbindung und schnelle Ausbreitung. — Wenn wir bisher mit Anerkennung von den Femgerichten gesprochen haben, so haben wir zwar die ganze Masse fast aller früheren Schriftsteller gegen uns, die Geschichte hat uns aber belehrt, daß wir die Zeit der Blüthe und des Ruhms nicht mit der der Ausartung und des Verfalls verwechseln dürfen. Jedes Institut blüht auf in seiner rechten zeitgemäßen Wirksamkeit, und stirbt ab und welkt, wenn es seine Zeit überlebt. Der Geist schwindet aus hohen Burgen und ritterlichen Palläſten der Vorzeit, wenn die Zeit die hochragenden Säulen zernagt hat; Räubervolk nistet in den Ruinen, und Gespenster wanken durch die öden Hallen.

Es wäre thöricht, wenn wir die Zeit, wo die Fürsten und Ritter des Reichs Freischöffen waren [104]), und jeder Biedermann sich zu diesem Orden drängte, wo jede bedeutende Stadt des Reichs Freischöffen in ihrem Rath zählte [105]), mit der

---

103) „Item so sal en itlek vrigreve en register maken, und dar in scriven alle de vrienschepene de he maket, und oir borgenn dair by, mit oren namen und tonamen, und ut lande dat se sint. Und ock der ghienne namen und tonamen, und we se sint, de vervoirt werden, und den clegher dar by. Und dat register mit sick brenghen, alse keiser, koninck ef statholder der begherende sint to dem capittele, de em verkundiget wert. Sigismundsche Ref. bei Goldast, a. a. O. S. 163.

104) Wahrscheinlich waren noch zu Sigismunds Zeit fast alle Fürsten und Edle des Reichs Freischöffen. Der Freigraf von Middendorf verfehmte Conrad von Langen in der heimlichen Acht, und seine Bekanntmachung, so wie die Aufforderung zur Vollstreckung, ist an den Kaiser selbst, so wie an alle Fürsten des heiligen Reiches, Herzogen, Grafen, Ritter, Knappen, Freigrafen und rechte Freischöffen des heiligen Reichs gerichtet. Urk. v. 1433. Gesch. der St. Osnabrück II. No. 142. An den Kaiser Sigismund war von einem Urtheil appellirt, und er committirt den Kurf. v. Cöln. Vorher sagt er: „schikeden wy dar tho de hochgeborne unse leven oemen Korforsten und Forsten mit namen Frederick Markgrave to Brandeburg Wilhelm Johansen und steffen Pallasgreven by Ryne und hertoge in Baiern mit ander unses und des Rikes graven, vryge, Rittern und Knechte und andern Vrygescheppen, also vile wy der dan ghehebben mochten, der doch eyne grote meynige was" u. s. w. Urk. v. 1434. Mallinckrodt, neuestes Magaz. I. 4. S. 347.

105) Alle Urkundenbücher geben hiervon Beispiele in Menge. Im Jahr 1425 schickt die Stadt Speier mit ihrem Bothschafter einen Mitbür-

verwechseln, und den Gegensatz ganz übersehen wollten, wo Haß und Verfolgung die Freischöffen und ihre Gerichte traf, wo jeder sie floh und sich durch Gesetze und Privilegien vor ihnen zu schützen suchte. Wir sahen ja in den Formen der Aufnahme, in den Bedingungen derselben, in dem Eid der Genossen, aus guter Zeit noch herrührend, die höchsten Prinzipien von Ehre und Recht walten. Ihr Wahlspruch war: Gott, König und Recht [106]! Ehre war die Grundlage des Bundes, der sich an die blühenden Zeiten des Ritterthums schloß, und den Grundsatz hegte: Ehre verloren, Alles verloren [107], weshalb der Ehrlose wie giftiges Unkraut im Blüthen-Garten deutscher ritterlicher Tugenden vernichtet und ausgerottet wurde [108]. Ritter lenkten

---

ger nach Westphalen, damit er auf ihre Kosten Freischöffe und wissend gemacht werde. Er reversirt sich der Stadt, nichts gegen sie zu thun, noch auch Anderen gegen sie zu helfen. Urk. v. 1439 beginnt: „Ich benne Brendel von Hohenberg zu diesz zyt Schulteisz, Ich G. von Londorff nuzumale heubtmann zu Frankefurt, ich Walter von Schwarzenberg, ich Jöst im Steinhuse und ich heinrich vom rine, scheffene doselbst zu Frankefurt und alle fryscheffene der heiligen heimlichen achte." Senck. v. d. kais. Ger. No. 35. u. 39.

106) Vergl. Formular, Anh. No. X.

107) So antworteten die Freigrafen auf die vorgelegten Fragen Kaiser Ruprechts: „So Einer seine Ehre verloren habe, und darum entsetzt sey, so habe er genug verloren." — Ein Urtheil des Freigrafen zu Freienhagen giebt 1531 den achtbaren Freischöffen die Befolgung auf, bei dem Eide, den sie dem heiligen Reiche und dem heiligen heimlichen Gericht gethan, den Nichtschöffen (den ungewissen) bei Pön 50 Pf. Goldes. Kopp, a. a. O. S. 430. Wie nahe den Freischöffen ihre Ehre am Herzen lag, sehen wir aus einer Urkunde v. 1458, die Kopp v. d. Hess. Ger. I. No. 110. mittheilt. Der Ritter Wernher von Elben hatte dem Ritter Johann Meisebug in Curt Rypeln, Bürgers zu Cassel, Haus in einem Gelag, einer Gesellschaft und Zehrung frommer, ehrbarer Ritterschaft nachgesagt, daß seine Mutter nicht fromm gewesen und Er ein Bastard sey. Er erklärt, und wäre sein Vermögen 100,000 Mark Goldes, so wolle er sie lieber entbehren, als diese Schande seiner Mutter, und sich als einem gewürdigten Freien Schöffen nachsagen lassen, ja alle Güter der Welt wolle er lieber verlieren, als seine Ehre.

108) Auch die Erfüllung einer gelobten Verpflichtung oder Schuld wurde nicht als ein zu entscheidender Rechtsfall, sondern im ritterlichen Sinn des Mittelalters als ein Treubruch angesehen, wie wir erkennen aus den Berathungen des Reichstags von 1438 in der N. Sammlung der R. A. Thl. 1. §. 14. — „Item daß man auch um daheim Sache für den frien Stul laden oder fürheischen soll, dann die dafür gehören, und dadurch die Gerichte erste erfunden und uffge-

hauptsächlich die frühere Tendenz des Bundes, ihr Hauptziel war, die Reinheit des Standes aufrecht zu erhalten, und den alten strengen Tugenden und Sitten wieder aufzuhelfen [109]). Auch aus dem Mund ihrer Gegner hören wir das Edle und Ehrenwerthe, „daß es die Edelsten des Landes seien, die keine Gabe nehmen, noch irgend des Verfemten Gut nach seinem Tode, da er gerichtet wurde, angreifen, die bei ihrem Eide Clagen, und auf ihrer Seele Heil oder Unheil, auch ohne Geding und Hoffnung zeitlichen Guts zu Recht oder zu Unrecht handeln [110])." — Aeneas Sylvius, Paul Aemil, Aventin und andere Schriftsteller

---

bracht siegen, und obe wol ein Geltschulde oder andere Sache oder verdinge, das dann von eigener Natur, an die freien Stule nit gehöret, by guten truwen verschrieben were, darumbe sol doch soliche Sache nit vor die frien Stule gezogen werden, denn man billiger den Grunt und Ursprung der Sache darinnen prüfen soll, denn den Zusatz der Befestigung der Schulde."

109) Als Kaiser Rupert 1412 nach Hersfeld kam, so hielt er den jungen Simon von Waldenstein vorzüglich hoch. Simon kam mit 18 grauen Hengsten, und war mit allen seinen Dienern ganz weiß gekleidet. Wie sie nun mit dem König und vielen Fürsten und Herrn zu Tische saßen, da sprach einer im Muthwillen, der war dem Simon feind:

„wie pranget der von Waldenstein so hoch, ich habe ihme wohl 4 Pferde genommen, und floge nicht ein Vogel darnach."

Das wurde dem Simon angesagt und antwortete:

„hette er geschwiegen, so were er mir unbekannt gewesen, haben nicht Vögel darnach geflogen, so sollen nun große Raben fliegen!"

und nahm denselben so bald vom Tisch, führte ihn hinaus, und ließ ihn an einen Baum henken, das war sein verdienter Lohn seines schwatzhaften Mauls wegen. — Man sagt von diesem Simon, daß er in seinem 18. Jahr vier und zwanzig um ihrer Untugend willen henken lassen, feldflüchtige, treulose und hängmäßige Böswichter, die wider Ehr und Ehrbarkeit thäten, sonderlich Frauen und Jungfrauen schändeten, was ihm derer zukam, ließ er alle an weiße Schleier henken, zum Zeichen der Untugend, keine Schande oder Untugend mochte er geleiden. Da war auch Zucht und Ehr unter dem Adel und manch reitiger Knecht ward da gezogen und redlicher Thaten geübt, dann jetzund mancher Edelmann. Denn jedermann forchte die schnelle Straf. Oft ward gehört unter der Ritterschaft, wann sie einen Schandlappen vermerkten: wir müssen die grinden Schafe ausrotten! so ging auch gewiß Henken darnach. Solcher Ehr pflegte der Adel, da stund es wohl und war auch noch gut Strafe, als man spricht: „wo Strafe ist, da ist Zucht, und wo Friede ist, da ist Gott." Anonymi Chronik von Thur. und Hessen cap. 82. 83. (*Senckenb.* sel. III. 402 — 404.) Senckenberg bemerkt ad cap. 82. mit Recht. „videtur Waldensteinius judex Westphalicus fuisse."

110) Ann. disp. ap. *Hahn* l. c. p. 613.

des Mittelalters nennen sie graves et recti amantes — dilectissimos integerrimosque viros — nobiles, legales et virtuosos — gravissimos, dilectos ac vitae et morum probitate insignes, ex omni Germania. —

Bei diesen Eigenschaften und der Allgemeinheit der Tendenz des Bundes, bei dem Zeitgemäßen und Nothwendigen, bei dem sichtlichen Erfolg seiner Wirksamkeit, war es kein Wunder, daß er sich mit reißender Schnelligkeit über ganz Deutschland verbreitete, und sich zu überschwenglicher Macht, Würde und Autorität erhub. Keine andere Einigung und Verbindung kam dieser gleich. Was gerüstete Heere nicht vermochten, wirkte hier der Ausspruch des Rechts. Der Fürst oder Graf, der an drr Spitze seiner gerüsteten Mannen und hinter den festen Mauern seiner Burgen selbst dem Kaiser trotzte, war entwaffnet, wenn der Bund, dem er nicht entrinnen konnte, ihn zum Opfer erkohren hatte [111]). Selbst ein trotziger Ritter verschmähte sorglos das Geboth eines kaiserlichen Hofgerichts, das in den ersten Städten des Reichs, in kaiserlichen Pallästen, seine Sitzungen hielt; aber Städte und Fürsten erbebten, wenn ein Freigraf sie an die alten Malplätze, unter die Linde, oder an eines Flüßchens Ufer, auf Westphälischen Boden heischte [112]). Der gerichtlichen Gewalt

111) „In dem Jar ward der Graffe von Wernigerode gehengt, Her Heinrich genant, an einem Tagk da er geleitet, aber Sicherheit ihm verheißen war, dann er sonst bei ihme hatte den Bischoff Albrecht, den von Reinstein und er ward durch Westphalische Schöppen zum Tode verdammet, darumb er viel Untreu geubet hett." Chron. Magd. msc. *Freher*, de secr. jud. p. 140. — Herzog Wilhelm von Braunschweig sagte zum Herzog von Schleswig Adolph, der vor das Femgericht geladen, und nicht erschienen war: „si pervenerit in Devenie, tunc quia liber scabinus sum, ob idem oportet, quod in primam arborem aut repagulum inventum vos suspendam aut alii liberi scabini me suspendent. Dux Adolphus hoc audiens rogavit consulatum lubicensem, ut eum sic tenerent, ne in tale mortis judicium perveniret." *Leibn.* S. R. B. III. p. 942. Mit Unrecht bezweifelt Hofrath Koch in den Anmerkungen ꝛc. diese Erzählung, weil sich der Herzog so weit nicht habe herauslassen dürfen. Ob jemand Freischöffe war, daraus machte er nie ein Geheimniß, und was offenkundig in seinem Amt als solchem lag, konnte er um so kühner aussprechen, wenn er es nicht wegen eigener Gefahr zu verbergen suchen mußte.

112) Der Herzog von Baiern lud 1421 die Städte Ingolstadt, Rain, Aichach, Friedberg, Schrobenhausen, darum, daß sie sich, der Treue

sich zu entziehen, und dem Urtheilsspruch zu entgehen, war ein leichtes in jener Zeit. Aber wer vom Freigericht gerichtet war, konnte nirgend entfliehen. Ganz Deutschland war der Schöffen Land [113]), und wo er sich befand, war er mitten unter seinen Richtern. Wie man von einer eisernen Jungfrau erzählt [114]), zu der der heimlich Verurtheilte im verborgenen Gemach geführt wurde, und die auf einen Druck, wenn er sich ihr nahte, ihn in ihre Arme schloß, und mit scharfen Messern zerschnitt und vernichtete, so war auch das Urtheil, das der Ankläger heimlich mit sich trug, dem Zauberdruck zu gleichen, der, wenn er den Verurtheilten berührte, ihn rettungslos in die zermalmenden Arme der Femgenossen stürzte.

4) Verhältniß zu Kaiser und Reich. Die Freigerichte hielten, auch wie der Bund geschlossen war, fest an dem Ansehn, der Würde und den Formen kaiserlicher Gerichte, und diese Qualität band die Vereinigung um so fester an den Kaiser und das Reich, als ohnehin schon diesen klugen, gediegenen deutschen Männern es zuzutrauen war, daß sie nach Würde, Macht und Einheit des Reichs strebten, welches sie in dem anarchischen Zustande mehr und mehr geschwächt sahen, und dessen Theile nur im festen Verein mit dem Oberhaupt sich zu einem mächtigen Ganzen gestalten konnten. Wir sehen daher auf der einen Seite ein unverbrüchliches treues Festhalten am Kaiser und dem dem heiligen Reich gethanen Eide, dessen Ehre ihr Ziel

---

vergessend, seinem Sohn eroeben hatten, vor die Westphälischen Gerichte. v. Lang Gesch. Ludwigs d. Bärt. S. 199. — Im Jahr 1422 wurde Herzog Heinrich von Baiern von Caspar Torringer vor die Westph. Gerichte geladen. Derselbe erschien mit seinem Schwiegersohn Friedrich von Brandenburg, erhielt ein Contumacialurtheil gegen seinen Ankläger, und beide ließen sich zu Freischöffen machen. *Thomasius* de vera orig. etc. jud. Westph. p. 41.

113) „Doch so ist schwer zu verwerfen ein solich große Gemein als Westvaln und aller Freyschopfn Land ist." Ann. Disp. ap. *Hahn* l. c. p. 653. „Von Befehl meines Amts, in der Huldigung, die ich dem Reich gethan" sagen die Formulare im Anhang No. X.

114) Von Cassel und Baden ist uns die Sage bekannt. Bad. Wochenschrift 1807. No. 23. Col. 360.

war [115]), und auf der andern Seite ist nicht zu verkennen, wie die Kaiser die Femgerichte begünstigt, geschützt und von ihnen große Hülfe für den inneren Frieden des Reichs gehofft und auch erhalten haben [116]).

Der Bund mußte natürlich das Verhältniß etwas ändern. Zwar schloß er sich eng an das alte Herkommen und die gerichtliche Verfassung der Freistühle, aber theils wurde das Altherkömmliche mit Bundesstrenge festgehalten, theils durch den Bund erweitert [117]). Es war etwas Zufälliges, wie die Geschichte entwickelt hat, daß nur in Westphalen sich diese Freistühle aus alten Ruinen einer zusammenstürzenden Verfassung geisterartig erhuben; aber es wurde Bundesgesetz, daß nur in Westphalen durften Versammlungen des Gerichts gehalten und gehegt, und Freischöffen ernannt werden. Selbst der Kaiser durfte nur auf rother Erde Freischöffen machen an den Freistühlen [118]), und keck erklärten jene Freigrafen auf die ihnen vorgelegte Frage Kaiser Ruprechts: wie man sich gegen die verhalten solle, welche König Wen-

---

115) Jener Freischöffe, der sich entschuldigt, daß er kein Siegel hat, gelobt den Inhalt seines Briefes, bei seiner Ehre und Treue, und bei dem Eide, den er dem heiligen Reiche gethan hat. 1459. Kindl. M. B. III. 2. No. 203.

116) Johann Gardenwech zu Lüneburg schrieb an Kaiser Friedrich III. „uwer Gnaden vorfarn die heimliche Frye Gerichte des heilgen Riches sere Lip und in großer Wirdikeit gehat haben." Müller, Reichstags-Theater I. S. 503.

117) Deshalb ging die Verbindung von Westphalen oder Sachsen aus, verbreitete sich aber über ganz Deutschland wie folgende Stellen beweisen: „So heb ik . . . genomen ute den vrede des rechts und vryheit, dat Pawes und Keyser gesat und gestediget hebbet, und voirt alle forsten und heren, ridder und knechte, schepen und vryen beswoeren hebbet in dem Lande to sassen u. s. w. — Ik mane und gebiede . . . onder konninr banne allen forsten und heren, riddern und knechten, allen vriengreven und allen echten rechten vrienschepenen der heymeliken achte by der huldinge und Eden de se dem hilgen ryke gedaen hebbet." Verfemungs-Urk. v. 1440 in Grote's Jahrbuch S. 333. „So wie es Euch und allen Fürsten und Herrn und Freischöffen, die dem heiligen Reiche und dem heimlichen Gerichte gehuldet haben, gebührt zu thun." So die Urk. im Anh. No. XVIII.

118) „Er käme dan selbst mit seiner königl. Person in Westphalen auf einen Freistuhl, wo sie ihm dann alle offen stünden," sagen die Formulare Anh. No. X. — Wir möchten vermuthen, daß zur Zeit, wo diese Formulare verfaßt wurden, noch keine geheime Losung existirte.

zel in Böhmen zu freien Schöffen gemacht habe? Wären sie zu Westphalen in dem Lande, so hänge man sie sofort [119]).

Der Kaiser war als oberster Herr und Richter dieser Freistühle verfassungsmäßig anerkannt, und auch der Bund wahrte mit Ehrfurcht und Heiligkeit alle seine Rechte, wie die Urtheilssprüche und Weisthümer zur Genüge darthun; aber die Natur des Bundes brachte es mit sich, daß der Kaiser gleichfalls Verbündeter sein mußte, denn der Bund hatte Ehren, Rechte, Pflichten, Geheimnisse, die es dem Kaiser unmöglich machten, einzuwirken, ohne eingeweiht zu sein. Wir können, wenn wir die Geschichte aufmerksam prüfen, nicht zweifeln, daß die Kaiser in der Blüthezeit des Bundes sich wirklich förmlich in denselben aufnehnehmen ließen. In der Zeit, wo Wissendmachen die Aufnahme in den Bund und die Mittheilung der Bundeszeichen bedeutete, sehen wir, daß die Freigrafen dem Kaiser trotzten, wenn er nicht wissend war, und daß Kaiser Sigismund sogar im Jahre 1429 am Freistuhl zu Dortmund feierlich unter die Wissenden aufgenommen wurde [120]). — Nun ist es uns erklärlich, daß ein Kaiser sogar vor den Freistuhl geladen werden konnte, wie die Geschichte uns das Beispiel aufbewahrt hat. Im Jahre 1470 wurde Kaiser Friedrich III. und sein Canzler, Bischof Ulrich zu Passau, vor den Freistuhl zwischen der Pforte von Wünnenberg im Bisthum Paderborn geladen, um da seinen Leib und höchste Ehre zu verantworten bei Strafe, für einen ungehorsamen Kaiser gehalten zu werden. In einer zweiten Ladung wurde er bedeutet, daß seine Ehre und sein Leben daran hingen, wenn er nicht erscheine, und seine Sache ausführe, indem das Recht bei Nichtbefolgung des Befehls, seinen Fortgang nehmen würde [121]). — Man hat diesen Akt als das non plus ultra von Anmaßungen und Tollheit verschrien; aber der Freigraf, der ihn

---

119) *Senck.* C. J. G. I. p. 69.

120) „bis an die Herrschaft von Wildenburg allehin bis zu Romershagen, da auch eine rechte Richtstätte ist, und wo ein König von Ungern und ein Kaiser von Rom ein Freyscheffe geworden," sagt ein altes Arnsb. Reg. bei Kleinsorg, Kirchen-Gesch. III. S. 328.

121) Berck a. a. O. S. 403. Kopp, v. d. h. Ger. §. 13. 106. 152.

vollführte, war gewiß klüger, als seine Tadler; und wenn es gleich ein unerhörter Fall war, so war Jener gewiß doch weit entfernt, seine Befugnisse so weit zu überschreiten, daß er sich lächerlich vor der Welt gemacht hätte [122]).

In den Zeiten, wo die Beschwerden über die Freigerichte sich häuften, und ihre Verfolgung begann, treten zwar auch Collisionen mit dem Kaiser ein, aber eben in der alten Erinnerung an ihre Gunst, die sich so fest ausspricht, in den sanften, ehrerbiethigen Mahnungen an altes Recht und Herkommen, und in dem Schutz, den die Kaiser, selbst bei den mehrfältigen Reformationen derselben ihnen gewährten, sehen wir deutlich das innige und feste Band, das in alten Zeiten den Freischöffen-Bund an Kaiser und Reich geschlossen hatte [123]). Es kam hinzu die Sage, daß Karl d. Gr. die Femgerichte errichtet, und der feste Glaube an alte große Privilegien, vor denen das Zeitalter eine heilige Scheu hatte.

Mit der sich ausbildenden Landeshoheit und der Gewalt, die ein neues und Zeitgemäßes Reichsgericht an sich zog, mußte die Kraft ihrer Wirksamkeit und der Schimmer ihrer Würde schwinden, aber nur wie das Licht des die Nacht durchstrahlenden Mondes erlischt, wenn die Sonne sich über die Berge hebt, und die kaum erkennbare Scheibe des Mondes dunkel am blauen Aether hängt. Die Frage, ob je ein Kaiser die heimlichen Gerichte aufgehoben, bedarf auch hier keiner Untersuchung, da

---

122) Einige Weisthümer verbieten es, über den Kaiser zu richten. Anhang No. XXVI. art. 18.

123) Die Freigrafen, welche dem Kaiser Ruprecht Weisthümer fanden, räumten ein, daß der Kaiser allein Geleit geben könne einem Verfemten, sie fügen aber hinzu: „doch so geburth seynen gnaden wol mehr, das er das heilig freie gerichte sterke unnd das nit krenke, dann einen andern." *Senck.* C. J. G. I. p 69. Die Dortmunder Weisthümer das. p. 113. sagen: „Kein Privileg gegen die Freistühle sey so alt und kräftig, daß es ihre Rechte könne schwächen und mindern. Es gebühre dem Kaiser vermöge seiner Verpflichtung ein Mehrer des Reichs zu seyn, Niemand zu befreien und zu begnaden, zur Verschwächung des Reichs Rechte der Freistühle." — Auch p. 116. steht eine strenge ernste Mahnung an den Kaiser, die Freistühle nicht zu schwächen, keine femwrogige Sachen vor andere Gerichte zu ziehen, und zu entlassen das Schwerdt, das ihm so hoch befohlen sey.

noch im Jahr 1793 der Kaiser damit den Fürstabt von Corvey beliehen hat, welches wir zugleich als einen Beweis, wie man in den Kanzleien die Zeit verschlafen hatte, hier haben anführen wollen [124]).

5) Symbol und geheime Losung des Bundes. — Von den Geheimnissen der Femgerichte ist gar Vieles gefabelt worden. Die Unwissenheit früherer Zeit [125]), und die Angst der Zeitgenossen hat sich Alles viel ärger gedacht, als es war, und die Neueren haben es den Aelteren auf guten Glauben nacherzählt. Wir haben früher schon die Ueberzeugung ausgesprochen, und glauben es erwiesen zu haben, daß das Verfahren selbst durchaus kein Geheimniß war, und nicht sein sollte; denn es wurde kein neues Verfahren erfunden, sondern nur am alten Gewohnheitsrecht festgehalten. Alles, was sich von geheimnißvollen Bundeszeichen in das Institut eindrängte, war nur Folge des Bedürfnisses, und nothwendiges Erforderniß, um den zeitgemäßen Zweck der Verbindung zu erreichen.

1) Das erste war ein Zeichen, woran sich die Verbündeten erkennen konnten. Die Schöffen der Freigrafschaft hatten ein

---

124) Im J. 1512 wurde auf dem Reichstag zu Trier vorgeschlagen, die heimlichen Gerichte niederzulegen, welches durch den Kaiser den Westph. Landen zu Ehren verhindert worden. S. Kapitulation bei Goldast, Reichs-Satzung S. 235. — Auf die Beschwerde Herzogs Wilhelm zu Sachsen lud K. Friedrich im J. 1452. die Freigrafen vor den Frankf. Reichstag, und zeigte es den Ständen als Deliberationspunkt an; doch kam nichts weiter zur Sprache. Im Gegentheil schrieb der Freigraf von Wintheim im folgenden Jahr an den Herzog, und widerlegt sehr derb seine Behauptung, daß die Sache nicht vor das Freigericht gehöre. In Betreff der Reformation sagt er: „sie sey sonder Consens, Wissen und Wort oder Zulassen der Fürsten, Herren, Grafen, Freien, Edlen, Ritter, Knechte, die Stuhlherrn in Westphalen seyen, die ihr Lehn vom heiligen Reiche empfangen, gesetzt. Kaiser Karl der Gr. und Papst Leo hätten die Westph. freien Gerichte gesetzt, und kein König, noch Kaiser könne Privilegien, Freiheiten und neue Rechte fundiren und setzen, um die Westph. Gerichte zu mindern, zu schwächen oder zu unterdrücken. Sr. Gnaden Missive, von seinen Räthen besiegelt, sey daher unter Königsbann für unbündig erkannt worden. Müller, Reichstagstheater Cap. 6.

125) An diese Unwissenheit werden wir doch glauben, wenn ein Historiker, Paullini (zeitkürzende Lust S. 342.) erzählt: Sonst hieß dies Gericht, weil es an keine gewisse Gesetze und Ordnung gebunden, Freigeding, ein Freigericht.

solches nicht nöthig. Jedermann kannte sie ja ohnehin; aber wie sich der Bund über ganz Deutschland verbreitete, folgte das Bedürfniß von selbst. Keineswegs war es jedoch eine geheime Verbrüderung, denn jeder bekannte öffentlich die Ehre, Freischöffe zu sein: waren es doch Fürsten und Grafen und der Kaiser selbst [126]). Aber um überall gewiß zu sein, daß man einen Freischöffen vor sich habe, um die Hülfe, die in seinem Eide lag, anrufen zu können, und um wegen der Standesrechte zu wissen, ob der zu Verfemende ein Freischöffe sei, mußte man ein geheimes Zeichen haben [127]). Man frug den, von welchem man Gewißheit haben wollte, ob er Freischöffe sei, und verhehlte es ihm folglich nicht, daß man selbst ein solches Amt bekleide. Die Antwort konnte trügen, man mußte daher bei einem Wahrzeichen fragen, und wissen, ob der Andere die geheime Losung verstand. Der Gefragte mußte aber auch Gewißheit haben, daß der Fragende im Besitz der Geheimnisse war, und so verständigten sie sich also durch Zeichen und Gegenzeichen, Frage und Antwort, und es hatte da wahrscheinlich ein Stuffengang Statt, der es hinderte, das Geheimniß zu entlocken. — Die geheime Losung oder die Heimlichkeit, wie die Urkunden sich ausdrucken, bestand in Zeichen und Worten, also Formen, die aber eine Bedeutung, einen Sinn haben, und symbolisch sein mußten. Die Form hat uns die Geschichte bewahrt: Sie sollen das Messer mit der Spitze zu sich und die Schale nach der Schüssel von sich gekehrt haben [128]). Dies war nur bei Tisch anwendbar. Die Urkunde, die der Anhang mittheilt [129]), lehrt einen Schöffen-

126) War dies nicht Grund genug zu einem hohen Stolz, den die Freischöffen hatten? Der Freigraf von Limburg schrieb an den Kaiser Friedrich im Jahr 1454. wiewohl er berichtet sey, daß der Kaiser nicht wissend wäre, so hege er doch das Zutrauen u. so w. Müller, Reichstagstheater. S. 503.

127) Die Rupr. Weisth. enthalten die Frage: „Wie man erfahre, ob der zu Verfemende Freischöffe sey? Man solle ihn fragen, und wenn er Ja antworte, ferner fragen: an welchem Ende, an welchen Stellen; alles bei dem Wahrzeichen, das sich gebührt. *Senckenberg* C. J. G, p. 69.

128) Paullini, Zeitkürzende Lust S. 342.

129) Anhang No. XXIII.

gruß mit gewissen Zeichen, und giebt auch ein unverständliches sogenanntes Nothwort, dessen Bedeutung ihnen gelehrt wurde [130]). Das Hauptzeichen bestand aber in vier Buchstaben S. S. G. G. — Jüngere Rechtsmonumente drücken unter diesen Buchstaben vier Worte aus: Stock, Stein, Gras, Grein [131]). Diese Worte können an sich keinen Sinn haben; es ist vielmehr zu vermuthen, daß in den Buchstaben eine andere Bedeutung lag. Keine einzige Urkunde aber, kein Statuten-Buch, kein Capitelsprotokoll und Weisthum hat bis jetzt den Sinn dieser geheimen Losung aufgedeckt. Sie wurde den Freischöffen bei der feierlichen Aufnahme eröffnet, wenn sie den Eid der Geheimhaltung geschworen hatten [132]). Mit unerbittlicher Strenge wurde der Verrath derselben gerächt [133]), und höchst merkwürdig ist es, daß fast nie und nimmer sich ein Eidbrüchiger gefunden hat, der die Heimlichkeit verrathen hätte [134]). Mehr der Eid selbst, und die Heiligkeit des Bundes, als die Furcht vor der Strafe mußte dies bewirken. Fast noch merkwür-

---

130) Cosmann (vom Ursprung der Westphäl. Vehmgerichte, in den Materialien S. 156) will auch bemerkt haben, daß sich die Freischöffen hinter ihren Namen eines Federzuges bedienten, der einem Bierschilde am Rheinstrome ähnlich sey, und ohne daß man aufmerksam darauf gemacht werde, für ein mppia angesehen werden könne. Verf. dieses hat auch wohl ein Zeichen hinter der Unterschrift bemerkt, das er aber für ICtus liest, und es sehr wahrscheinlich findet, daß die Freigrafen und Freischöffen stolz auf ihren alten Ruhm der Rechtskenntniß sich gleich den gelehrten Juristen, die jetzt auftraten, Iuris consulti nannten.

131) Die im Anhang No. XXIII. mitgetheilte Urkunde hat Strick statt Stock. Diese Lesart findet sich in einem Herforder Protokoll und in einem der Stadt Geseke. Vergl. *Pfeffinger* p. 490 und Cosmann, Materialien S. 156.

132) Eine Arnsb. Handschr. sagt: „So soll dan der Freygraeffe die Weise und Zeichen der heimblichen Achte kund thuen, und die befehlen nach herkommen und gesetten des groten und hilligen Kayserß Caroli S. S. G. G.

133) Anhang No. XXVI. art. 33. (Arnsb. F. G. Ordnung). An einem andern Orte lautet die Verordnung so: „Wäre es Sache, daß dieser Mann oder einiger von denen Freischöpfen oder beeidigte wären, so die Lose oder Heimlichkeit der heimlichen Achte etwa ins Gemein brächte oder solche einigen unwissenden Leuten oder Thieren klein oder groß offenbahrte, wenn solches ausfindig oder kundig gemacht würde" u. so w. Senck. v. d. Kais. Ger. No. 19. Vergl. auch *Hahn* l. c.

diger ist es, daß das Geheimniß sich selbst bis auf unsere Tage erhalten hat. Im ehemaligen Freigerichtsbezirk von Gehmen leben noch mehrere Freibankbauern, welche den Freischöffen-Eid geschworen haben, und auch jetzt nach gänzlich geänderter Verfassung und Zeit das Geheimniß nicht verrathen wollen [135]).

Dies waren die ganzen arcana und secreta des Femgerichts [136]). Man pflegte nun auch Unwissende diejenigen zu nennen, die des Symbols der Femgenossenschaft nicht wissend waren, und Nothschöffen, die es hinterlistig erlangt hatten [137]).

---

134) Paullini erzählt im J. 1692 (Zeitkürzende Lust): „Und ist keiner noch gefunden worden, der sie entweder um Belohnung oder aus Furcht eröffnet hätte." Er wiederholt nur, was früher Aeneas Sylvius sagte. S. unten Note 136.

135) Wir wissen nicht, ob dies auch noch in andern Gegenden Westphalens, wo ein Schatten der alten Freigerichte sich erhalten hatte, der Fall ist. Zu Gehmen im Münsterschen unweit Borken wurde das in alter Form und Weise immer fortgehegte Freigericht durch die Französische Gesetzgebung am 1. März 1811 bereits aufgehoben. Die Freischöffen kommen aber noch jährlich am Freistuhl zusammen, und hegen mit großer Strenge die geheime Losung, so viel Mühe sich auch angesehene Beamten gegeben haben, sie zur Mittheilung zu bewegen. Daß die Formel: Stock, Stein, Gras, Grain, die Heimlichkeit enthalte, haben sie zugegeben, aber die Bedeutung dieser Worte nicht entdecken wollen. Sie haben auch noch die mündliche Tradition, daß Karl der Große der erste Gründer ihres Gerichts sey, und das breite Schwerdt, worauf sie bei der Ablegung des Eides: „dem Stuhlherrn treu, hold und gewärtig zu seyn, alles was Femwrogig, Straßen- und Mühlen-Mähre sey, anzubringen, und die Feme Niemand zu offenbaren," ihre Finger legten, wird von ihnen Kaiser Karls Degen genannt. Bei Trinkgelagen werden sie noch wohl jetzt von ihren Genossen scherzweise gefragt, ob sie das Strop (den Strick) auch im Rockermel bei sich haben. Diese Mittheilungen verdanke ich der Gewogenheit der Königl. Regierung zu Münster und der Gefälligkeit des Herrn Pastor Niesert zu Velen.

136) Man hat sie stets falsch gedeutet. Auch Aeneas Sylvius sagt: „Secretos habent ritus et arcana quaedam, quibus malefactores judicant, ea, nondum quispiam repertus est, qui vel pretio vel metu revelaverit." Die Unrichtigkeit des Ersteren erklärt sich aus dem Letzteren.

137) *Notschoff*, qui privilegia et archana scabinorum archanorum falso ac dolose suscepit et perjurio commisso eos decepit. — *Unwissend* omnes vocant, qui non sunt scabini privilegiati atque ejus symboli nescii, Cod. leg. etc. Trem. ap. *Senck.* C. J. G. I. p. 83.

2) Mit großer Strenge wurde auf die Reinheit des Bundes gesehen. Kein Uneingeweihter durfte den Versammlungsort betreten [138]). Der Zweck war aber nicht, die Mitglieder und ihr Verfahren geheim zu halten; dem widersprechen alle Urkunden, sondern a) um in dem strengen Verfahren der Verbündeten und Beeidigten nicht gestört zu werden, b) das Urtheil der Achtserklärung nicht ausgeplaudert und durch Kundmachung und Warnung die Vollstreckung vereitelt [139]), c) um das Bundes-Geheimniß nicht verrathen zu sehen. Daher traf rücksichtlos und ohne Unterschied den Unwissenden, der sich in der heimlichen Acht sehen ließ, unerbittlich die Todesstrafe [140]).

3) Das gewöhnliche Verfahren war Contumacial-Verfahren; also das Urtheil: Feme oder Acht, weshalb das ganze Gericht die heimliche Acht hieß. Wurde die Achtserklärung bekannt, so konnte die Vollstreckung gehindert, und die Rache auf den, welcher damit beauftragt war, geleitet werden. Daher war, wie bereits oben entwickelt, das Geheimhalten des ergangenen Urtheils bis zur Vollstreckung strenges Bundesgesetz, welches in früherer Zeit so weit gieng, daß man selbst die Ausfertigung des Urtheils untersagte. Nur dem Kaiser war man Rede und Antwort zu geben verbunden [141]).

---

138) „Es ist in allen Fürsten Rechten gesetzt, daß ein jeder offenbar ehrloser Mann aus allen Ehren und Freiheiten gesetzt ist, wenn sich daher ein solcher in die Heimlichkeit des Gerichts stiehlt, so ist er eher zu henken als ein Unwissender, denn das Gericht wäre sonst mehr gesetzt wider ein gemein Gut, Nutz nnd Ehre aller deutschen Lande, als die Ehre zu behalten." *Hahn*, l. c.

139) In einer Zeit, wo Gewalt und Faustrecht herrschte, war wohl keiner sicher, den man als Vollstrecker eines Urtheils kannte. Eine große Menge Hülfe leistender Schöffen und das Geheimhalten war daher nothwendige Folge.

140) „Wenn sich ein Unwissender Mann an der heimlichen Acht des Königs zeigt, dem soll man die Hände voran zusammen binden mit einem Strick bei die Füße, ynd ihn dann henken an den nächsten Baum." *Senckenb.* l. c.

141) Welches sich wieder, wie oben gezeigt, an das alte Verfahren reihte, das noch keine Urtheilsausfertigungen kannte. Die Ruprechtschen Weisthümer erklären, daß ein Verfemter dem König bei Schöffeneid müsse genannt werden. Auch sei man verbunden, ihm zu sagen, aus was Ursach, an welchem Stuhl; man solle aber über die Feme

4) Schon vor der Eröffnung des gerichtlichen Verfahrens drohte dem Ankläger Rache und Verfolgung. Man pflegte daher auch ihn geheim zu halten, und selbst den Gegenstand der Klage nicht in der Ladung auszudrücken. Doch wurde dies zumeist als mißbräuchlich erkannt und abgestellt [142]).

5) Dagegen schrieb man nach befestigtem Ansehen, das mit unsichtbarer Gewalt alle in Ehrfurcht und Schrecken gefangen hielt, auf die Ladungen, Urtheile und Schriften der Femgerichte: Dies soll Niemand lesen oder hören lesen, der nicht ein Freischöffe ist des heiligen heimlichen Gerichts [143]). Dies ist ein wichtiger Beweis, daß man anfangs nur Freischöffen vorlud, und daß Unwissende gar nicht geladen wurden. In späterer Zeit, wie auch Unwissende geladen wurden, blieb diese Formel doch noch herkömmlich, und es bethätigt dies das ungeheure Gewicht und Ansehn des Ordens, denn man wäre wohl leicht vom Gebrauch dieser Formel abgekommen, wenn man des Erfolgs nicht gewiß gewesen wäre. Natürlich zähmte

---

keinen Brief geben, sondern mit dem Freigraf und Freifronen es beweisen. Dawider wird eingewandt, die seien fern, und könne man nicht allezeit haben. Antwort: Man solle sie überkommen und erwerben. Hierauf wird eingewandt, daß man in diesem Lande viel Briefe gesehen, so Freigrafen über die Verfemten gegeben. Antwort: „Fryegraven die solich brieff gegeben hetten, die weren recht toren gewesen." (Dortmunder Weisthümer sagen: „Gäch und Narrent.") *Senckenb.* C. J. G. I. p. 69. Die Sigismundsche Ref. v. 1439 modificirt die Sache: „Item en sal ghien vrigreve breve gheven to bekennene, dat jenich man vervemet sy, dan he mach den clegher bekantnisse geven, mit sinen segele, seven vryenschepenen, dat he den man van sinen rechte gesat hebe, myt rechter verbadinge und ordelen alse recht is; den selven brief sal de cleger heymeliken by sich beholden und des nemande openbaren, dan rechten echten vrienschepenen, de dessen vrien ban van em ontfangen hebt."

142) „Jeder muß wissen, warum er geladen wird. Nun sind etliche dawider wegen der Heimlichkeit, und die verschlossene Ladung möchte ungeachtet der darauf geschriebenen Warnung eröffnet werden." *Hahn*, l. c. — Die geheime Anklage und die Pflicht hierzu blieb mit großer Strenge auch im 17ten Jahrhundert noch Sitte. Man ersetzte dadurch den Mangel der Policey und eines öffentlichen Anklägers. Man vergl. die Urkunde bei Kindl. M. B. III. 2. No. 235.

143) „dussen Breff en sal Nymand lesen, upbreken noch horen lesen, he en sy en recht vryschepman des hemelichen Gerichts." Urk. v. 1460 Kindl. M. B. I. No. 148. Die Arnsb. Reform. bei *Senckenb.* C. J. G. I. p. 99. schreibt es ausdrücklich vor.

dies Geboth jede Neugier, da man die Freischöffen für allwissend hielt, und nicht gewiß sein konnte, ob der Rächer nicht in der Nähe lausche.

6) Will man noch ein recht auffallendes geheimes Bundeszeichen, so ist es das, daß am Bund auch die geistige Gewalt der Kirche scheiterte, und daß kein Freischöffe einen Gegenstand der Feme dem Beichtvater zu entdecken verpflichtet war, im Gegentheil auch in der Beichte das strengste Geheimniß seiner Bundespflichten beobachten mußte [144]).

Daß übrigens die Kaiser selbst die Geheimnisse des Bundes sanctionirten und billigten, folgt schon aus dem Ganzen, und daraus, daß sie selbst Theilnehmer und Beschützer der Verbindung waren. Ausdrücklich sagt es aber auch Karl IV. in der den Aebten von Corvey im Jahre 1349 ausgestellten Verleihungs-Urkunde [145]).

6) Verhältniß der Femgerichte Westphalens zum Auslande.

1) Wie die Evokationen allgemein in Deutschland anfingen einzureißen, und dies mit manchem Druck und mancher Beschwerniß verbunden war, suchte man sich durch Privilegien dagegen zu schützen, die man sich vom Kaiser geben ließ. Unsere Freigerichte hatten von alter Zeit einen vorzüglichen Ruf der Rechtspflege, wurden häufig gesucht, und man ließ sich auch von ihren Ladungen in gleicher Weise Befreiungen ertheilen, wie das Beispiel der Stadt Bremen im 12ten Jahrhundert beweist [146]).

---

144) In der Disp. Ac. ap. *Hahn*, l. c. p. 661 wird dies deutlich angeführt und zum Vorwurf gemacht. Wir mögen die Stelle nicht ausziehen, weil sie, wie der ganze Codex, durchaus fehlerhaft abgedruckt ist.

145) *Lünig*. III. p. 107.

146) Auch sind hieher zu rechnen die vom Kaiser Friedrich II. bestätigte leges Brunsvic. (aus der Mitte des 13ten Jahrhunderts) bei *Leibn.*, S. R. B. III. p. 437. art. 54. „Id ne schal neyman den anderen wroghen in dat vemedingh biwane id en si witlik deme Rade." — Solche Privilegien gehen häufig in die Stadtrechte über. Die ältesten Stadtrechte, die die Competenz der Freigerichte ausschlossen, sind wohl das Dortmunder und Rüthensche, die bis in das 12te Jahrhundert hinreichen. Späterhin erhielten sowohl Dortmund als

2) Solche Privilegien kommen in der Zeit, wo sich der Bund gebildet hatte, am meisten zur Sprache, und sie wurden auch da von den Freigerichten in der Regel respectirt [147]).

3) Ein anderer Grundsatz aber, den die anarchische Zeit hervorgebracht hatte, nämlich, daß sie stets da competent seien, wo beim ordentlichen Richter und sonst kein Recht zu erlangen sei, brachte nicht nur die Privilegien sehr ins Gedränge, sondern gab auch den Femgerichten beinah unbeschränkten Spielraum, indem der Beweis, daß der ordentliche Richter des Beklagten mächtig, und dieser, sich zu stellen erböthig sei, schwierig war, der arme Kläger aber, der weit herkam, sein Recht zu suchen, schon die Vermuthung für sich hatte, daß ihm das Recht an anderen Orten geweigert sei [148]). Auch mochten die Femgerichte, da ihre Macht und ihr Ansehen so sehr begründet war, daß sie sogar über gewisse Sachen als Femwrogen sich ausschließlich Competenz vorbehielten, es so genau nicht nehmen, und der Zustand Deutschlands war eine geraume Zeit so gestellt, daß die Femgerichte wohl selten jene Einrede hörten. Das fühlbare Gewicht dieser Gerichte aber, die Furcht, die man vor ihnen hegte, und das Umsichgreifen ihrer Macht steigerte die Beschwerden, und es wurde durch Reichsgesetze und Reformationen ihnen der Grundsatz aufs schärfste zur Pflicht gemacht, nur dann einzuschreiten, wenn der Kläger umsonst vor seinem ordentlichen Richter Recht gesucht habe [149]).

Rüthen selbst Freistühle. Vergl. Corveysche Gesch. I. 2. S. 205 und Coßmann, Materialien und Beiträge S. 1. Wir dürfen hierbei nicht übersehen, daß bei den ältesten Stadtrechten Westphalens die nächste Veranlassung wohl die war, weil das Freigericht das Landgericht war, aus dem sich die Städte herauszogen.

147) Auch Päpste verliehen solche Privilegien. Man vergl. Berck. a. a. O. S. 443. u. f. Privilegien sollen geprüft und geachtet werden. Der Geladene muß aber erscheinen und sie beweisen. Dortm. Weisthum, bei *Senckenb.* C. J. C. I. p. 113.

148) Die Stadt Frankfurth wandte im Jahre 1470 vor dem Freistuhl zu Brakel ihr Privileg vor. Es fand sich aber darin die Clausel: „Es were dan daz de Cleger kuntlichen nit recht wedervaren mochte, und eme daz recht versaget wurde." Die Einrede wurde hierauf sogleich verworfen. v. Senckenb. v. d. kais. Ger. No. 40.

149) Daß auch innerhalb der Grenzen Westphalens in Beziehung auf die landesherrlichen Gerichte dieser Grundsatz festgehalten wurde, ist

3) So wenig die Freigrafen diesem Grundsatz etwas entgegen setzten, vielmehr ihn anerkannten und respectirten, so war doch theils die Verfassung und die Verpflichtung des Schöffenbundes so, daß der Grundsatz nicht überall in Anwendung gebracht werden konnte, theils mochte hie und da derselbe gebrochen, und dennoch gewaltsam durchgegriffen werden. Wir sehen daher vielfältig Bündnisse gegen die Femgerichte schließen, und erkennen darin nicht nur den Beweis ihrer großen Macht, sondern ein neues, sehr wichtiges Bundeszeichen; denn es konnte nur Bund gegen Bund auftreten, und gegen ein Gericht brauchte man keine Verbindung, wenn ihm nicht ein bewaffneter Schöffenbund zur Seite gestanden hätte [150]). Die Femgerichte ignorirten diese Bündnisse, und mögen sie als ein verfassungswidriges, nicht zu beachtendes Attentat betrachtet haben, da sie nicht einmahl Reichsgesetzen ohne ihre Mitwirkung einen Eingriff in ihre Autonomie gestatten wollten. Sie konnten auch um so mehr schweigen, da selbst in den Bundesstatuten fast immer der Fall ausgenommen war, wo der ordentliche Richter dem Kläger nicht zu seinem Recht verhelfen könne [151]). Wer aber vermöge seiner bürgerlicher Stellung

---

schon früher erwähnt worden. — „Item dat friehe gericht in Westphalen so zu bestellen, dat die undersassen geyner den andern dair laden noch heyschen sall, die sich eren und rechts fur syme Herren und gerichten erböde, darunder sey gesessen were, it en were dan sache, dat yme der sulchs zu thun hette, dat recht oder den ussdracht vonn dem Herren oder gerichten darunder hey gesessen wer, verzogenn oder verschlagen würde." Cölnische Erblandese nigung v. 1463. Steinen, Westphl. Gesch. IV. S. 1266. Noch im Jahr 1504 protestirt nach einer handschriftl. Urkunde der Gograf gegen das Verfahren des Freistuhls zu Hastehausen, weil er des Beklagten zu Ehren mächtig sei.

150) Berck a. a. O. S. 447. u. f.

151) Als Beispiel stehe hier der Fürsten- und Städtebund von 1461, wodurch verabredet ward, daß Jeder allen Unterthanen verbiethen solle, Niemand mit Westphälischen Gerichten vorzunehmen, ausgenommen, wenn er seine Obern unterrichtet, daß die Sache dahin gehöre, Er seinen Gegner nicht habe zu Recht bringen können, und sein Oberer ihm erlaube, sein Recht zu Westphalen zu suchen. *Datt. de P. P. p.* 758. Die Vereinigung der Städte Goslar, Braunschweig, Hildesheim, Einbeck und Helmstädt von 1396 war auf 5 Jahr geschlossen und steht gedruckt in Bruns Beiträgen zu den

statutenmäßig und eidlich sich verpflichtet hatte, von dem verlangten sie, als Männer von Ehre, daß er seinem Eide treu bleibe. Denn oft stand es im Bürgereide der Städte, „daß sie allein in der Stadt und sonst nirgend Recht geben und nehmen, nehmen und geben, und sich deß ungeweigert wohl begnügen lassen wollten." Als daher bei einer Klage vor dem Freigraf der Krummengrafschaft, wo ein Bürger von Eßlingen seinen Mitbürger verklagte, erwiesen wurde, daß jener Bürgereid von jedem Bürger geschworen werde, erkannte das Gericht, das über hundert echte rechte Freischöffen und Freigrafen umstanden, mit gemeiner Folge für Recht, daß der Kläger „darmyt sin borgerrecht, hoe gelübde und aide überfahren und verbrochen, und sy darumb lobloiß, truweloiß und meineydig [152])."

4) Wenn die Macht und das Ansehn, worin sich die Femgerichte befestigt hatten, sehr leicht zu gefährlichen Mißbräuchen Anlaß geben konnten, so war doch das noch ein Hauptgegenmittel, daß alle Freischöffen fest an die Freistühle Westphalens und an das General-Capitel, an deren Aufsicht und strenges Herkommen gebunden waren. Die Geschichte hat es genugsam erwiesen, daß nur innerhalb Westphalen Freistühle existirten, und daß sich die Genossenschaft eine Erweiterung dieser Institution über andere Gegenden Deutschlands gar nicht möglich dachte, so daß sie nicht einmahl die Errichtung neuer Freistühle in Westphalen zugab, wiewohl einige Kaiser dies versuchten [153]), wozu sie bei dem steigenden Ansehen der Fem-

---

deutschen Rechten das Mittelalters Abschn. 7. Es heißt darin: „ok so heft dat recht irloft, dat jowelk man sek der walt erweren mid ghewalt, were ok jemerd, de dar beschuldiget worde, des we nicht mechtich en weren to den eren, deme en hulpe disse eninghe nicht." Die Uebereinkunft des Hansebundes gegen die Freigerichte v. J. 1447. bei Berck, a. a. O. Urk. No. 8. Hiernach war es jedoch Westphl. Städten erlaubt, Freischöffen aufzunehmen.

152) *Datt* l. c. Cap. 3. Wir können es uns so auch erklären, daß zu Augsburg im J. 1468. zwei geköpft wurden, weil sie ihre Mitbürger an das Westphälische Gericht gezogen hatten. *Knipschild*, de Jur. Civit. Imp. III. 3. 53.

153) Namentlich Karl IV., der sogar außerhalb Westphalen Freistühle errichten wollte, aber daran gehindert wurde.

gerichte, und bei so mancher Zugabe, die ihnen eine veränderte Gestalt gegeben hatte, der Schein verleitete, als wenn diese uralten Freigerichte besondere Institutionen seien.

a) Gerichte, die man außerhalb Westphalen Femgerichte genannt, und mit den Westphälischen verwechselt hat, waren nur schwache verunglückte Nachahmungen, wie das monströse Gericht zu Celle und Braunschweig [154]).

b) Andere Versuche, ein Femgericht außerhalb Westphalen mit echten Freischöffen zu besetzen, sind nur selten, immer mißbräuchlich, und ohne allen Erfolg gewesen [155]). Ein Hauptbeispiel giebt die Urkunde, wodurch der Graf Ulrich von Würtemberg in Auftrag des Kaisers eine Gerichtssitzung mit Freischöffen zu Stuttgardt hegt, die Sach. aber an das Capitel der heimlichen Acht nach Westphalen verweist [156]).

---

154) Auf dessen Statuten und Gewohnheiten unbegreiflicher Weise Spittler (Gesch. Hannovers I. S. 60.) seine Kenntniß und Ansicht vom Femgericht gebauet hat. Leute, die ihre deutsche Geschichte aus Schlencerts und Cramers Romanen geschöpft haben, haben noch an gar viel schauerlichen Orten Femgerichte gewittert. Zur Widerlegung verweisen wir auf Kopp, Absch. 3. und Berck S. 192 und 231 f.

155) Viele glaubten aus Irrthum, es gebe auch außerhalb Westphalen Freigerichte, so wie überhaupt die Kenntniß der Verfassung gering war. In dem Straßburger Privileg von 1451 heißt es: „vor kein heimlichen oder Westphälischen Gerichte, Stuhlherren, Freygraven, noch freyen Stuhl in Westphalen, noch in anderen landen, stätten, Dörfern und Gebieten, wie die genant oder wo die gelegen sint, um kein sache mit Clage fürnemen" u. s. w. Müller, Reichstagstheater.

156) Nach einer ungedruckten Urkunde v. 1465. — Ein anderes Beispiel bei Berck a. a. O. 450. — Der Kaiser Siegmund verwies auch eine Sache an die Stadt Dortmund, und sagt in der im Jahr 1433 zu Rom ausgestellten Urkunde: „Nue mogten wir solcher heimlich gerichte in den walischen landen nicht wol besetzen als von berchunge wegen der Freyschopfen, und auch von wegen grosser unmüsse die wir under handen haben umbe der heilligen kristenhait willen," Mallinckrot, neuestes Mag. für Westf. I. 3. S. 298. — Zu den Mißbräuchen und Irrthümern rechnen wir auch die Freistühle im Odenwalde, von denen Kirchenrath Dahl in den Curios. III. 2. S. 217. erzählt. Wir können aber nicht näher darüber urtheilen, weil wir die Urkunden nicht kennen. — Zuweilen mochte man sich wohl freiwillig vor einer Anzahl Freischöffen stellen, aber auch nur mißbräuchlich. Der Graf Johann von Oettingen erboth sich 1440 einer Stadt in Baiern, er wolle ihr zu Recht stehen vor sieben oder neun Wissenden, darunter sich

7) Vorwürfe und Haß gegen die Femgerichte.

Kein Institut ist mehr angefeindet worden, als das der Femgerichte. Wir müssen aber hier die Zeit der Blüthe und der höchsten Macht von der des Verfalls und Untergangs wohl unterscheiden. Alles was wir überhaupt in dieser Abhandlung entwickelt haben, gilt nur von der guten Zeit, nicht von der spätern, die bedeutungslos ist [157]). Wir haben den Baum von seiner Wurzel bis zur vollen Blüthe und belaubten Pracht verfolgt, und die Früchte gezeigt, aber nicht von den kahlen, entblätterten Zweigen des eingetretenen Winters geredet. Die Vorwürfe fallen wie Kindlinger bemerkt hat, erst in die zweite Hälfte des 14ten Jahrhunderts. Es mußten natürlich üble Wahlen von Schöffen hie und da vorfallen, als sich der Bund über ganz Deutschland verbreitete, und so zahlreiche Mitglieder aufgenommen wurden, für die man nicht immer einstehen konnte [158]). Mit Unrecht beschuldigt man aber das Ganze dessen, was nur Einzelne trifft [159]). Gewiß gab es

---

Mathes von Hurnheim befinden solle, worauf die Abgeordneten erwiederten: es wären in ihrem Rath nicht über fünf oder sechs Wissende, stehe ihnen also nicht zu, von solchen Dingen zu handeln. v. Lang, Gesch. Ludwigs des Bärt. S. 195.

157) Die Vorwürfe würden eigentlich nicht in diese Abhandlung gehören, da sie die Zeiten des Verfalls treffen. Vergessen wir daher nicht, daß sie in ihrer Blüthe als kaiserliche Gerichte mehr als ihre Pflicht erfüllt, daß sie kaiserliche Gewalt, Pflicht und Würde ganz in sich repräsentirt haben.

158) Auch der bei Hahn abgedruckte Codex tadelt dies verschiedentlich.

159) Ungeheure Mißverständnisse und Mißgriffe waren besonders bei entfernten Freischöffen, die den Geist des Instituts nicht vollkommen kannten, unvermeidlich. Ein schreckliches Beispiel findet sich bei *Freher*, l. c. p. 194, wo Augsburger Freischöffen einen ihrer Mitbürger henkten. Aber der Bruder des Gemordeten läßt sich selbst zum Freischöffen machen (um klagen zu können). Der Freigraf von Volmestein beauftragt den Bürgermeister zu Augsburg, der auch Freischöffe ist, mit der Untersuchung, und dieser schickt die Protocolle ein, und erbittet sich Verhaltungsbefehle. Er bemerkt, daß wegen dieser Sache große Rede und Ruf unter den unwissenden Leuten sei, und daß es gerathen sei, hier die strengste Gerechtigkeit auszuüben. Ein Beweis also, daß die Unthat nicht die Femgerichte traf, daß man bei ihnen selbst Schutz und Hülfe suchte, und Ungerechtigkeiten nicht nur verfolgte, sondern auch die öffentliche Meinung achtete. Ein anderes abschreckendes Bei-

unter den Freischöffen Manchen, der sein Schöffenamt und seine Rechte mißbrauchte, um Privatleidenschaften zu fröhnen; gab es doch in allen Ständen Ehr- und Eidvergessene Bösewichter; wir sehen aber nirgend das Institut selbst von seinen alten Prinzipien strenger Pflicht und Ehre abweichen. Nicht zu vergessen ist auch, daß Manches auf Rechnung der Freischöffen geschah, woran sie keinen Theil hatten. — Sollten wir

---

spiel von Mißbrauch ist nachzulesen, bei *Datt*, de P. P. p. 737. — Herzog Ulrich von Würtemberg, der von Leidenschaft entbrannt den Hans von Hutten erschlagen hatte, wußte im Gedräng der zum höchsten Haß entflammten Familie Huttens sich nicht anders zu vertheidigen als dadurch, daß er erklärte, er habe als Freischöffe gehandelt: „das wir ouch also gethan, in gestalt, unnd wie wir sollichs noch vermög des hailligen rychs haimlichen gericht, und noch freien stulsordnung und rechtsatzung zu thun fug und macht gehabt." Dennoch bekennt er, wie man den unglücklichen Hutten vielfach gewarnt habe, der Leidenschaft aus dem Wege zu gehen, und nicht mit hinaus zu reiten. Der Herzog redet ihn an: „wil als ain Fryschöff selbs gegen dir um dyn an mir begangen Bösewicht stuck, als ainen treulosen verreterischen Bösewicht gegen dynem leib und leben handeln, und dir thun, das dir zugehört, wie ich als ain Fryschöff, wie du waist zu thun gut macht hab. Ine daruff angeschryen, das er sich sein leibs und lebens wörn söllt, uns daruff zu ihm genähet und in Krafft kayserlicher Recht Fryhait, so den fryen stülen haimlicher gericht gegeben, ine an synem leib und leben umb syne begangene Bösewichtstuck zu straffen, furgenumen, und understanden, und haben im selbigen dannocht milter und weniger gehandelt, dann wir als ain wissender Fryschöff gegen ainen sölichen Böswicht macht gehabt, ine auch mit roß, harnasch und gewor nit dermaß überryscht noch (wie die von Hutten lugenhafft anzaigen) ongewarnet angriffen und übereylt." Die von Hutten sagen in ihrem Ausschreiben vom Jahr 1516. „Nachdem von kainem Fürsten im heiligen Reich gehört, das Er ainen übelthäter, wie groß der gewest, wir geschweigen aines unschuldigen frummen mennschen, nach vermög oder in schein des Westuelischen Gerichts mit aygner hanndt gehangen hab, wan auch nach ordnung des Westuelischen Gerichts nyemandt, dann allain söllich offenlich ubelthätter die unwidersprechlich und unzweyffenlichen den todt verwurkht und verschuldt, oder aber ordennlicher und gebürlicher weise am westvelischen Gericht zum tod verurthailt und gerecht sein, vor ainen wissenden dermaßen gehanngen werden mög, der in diesem vall wider Hannsen von Hutten seligen kayns nye außfindig gemacht worden ist, oder außfindig gemacht werden mag, und wo sölche des mörders entschulldigung, die Er auf das westuelisch Gericht lugenhaffter und gedichter weyse fürnempt, statt haben und zugelassen werden solle, so möcht ain yeder Mordt, wie pösshafftigklich der geschehen, darauf verantwurt, das dann wider alle göttliche und menschliche gesetz ain fürderung der merderischen pösswicht und ain vertilgung der frummen were." — Münch, U. v. Huttens Werke, II. — Der Herausg. sagt zwar: „Nun setzen wir aber bei jedem in die Geschichte nur einigermaßen Einge-

an der Prudenz und gesunden Urtheilskraft der Freischöffen verzweifeln, weil wir hie und da ein ungerechtes oder dummes Urtheil finden? Welche Zeit hat nicht mitunter Dummköpfe auf dem Richterstuhl gesehen, und ist es mehr, wenn jene Schöffen einmahl nicht Urtheil finden konnten, und sich Raths erhohlen mußten, als wenn in unsern Tagen mancher Richter seine Urtheile aus Gesetzesstellen und Handbüchern mühsam zusammenstoppelt, während er keines gesunden Begriffes fähig ist! — Gewaltsam und vom Drang der Zeit gebothen waren die Mittel, die der Bund anwendete; es konnte daher auch hie und da ein Mißgriff und eine Gewaltthat nicht vermieden werden [160]). Aber immer sind es nur einzelne Fälle, deren man bei jedem gerichtlichen Institut aufzeigen kann. Wer wollte den ehemaligen deutschen Areopag verdammen, weil mitunter bestechliche Schurken in seiner Mitte saßen, und nun bedenke man jene Tausende von richterfähigen Schöffen.

Mitten im großen Chor von Schriftstellern, die den Fluch über die Femgerichte aussprechen, müssen wir daher bei unserer Ansicht beharren, daß sie eine große und ehrwürdige Erscheinung in der deutschen Geschichte sind. Was war aber natürlicher, als daß eine große Masse von Menschen, die in ihnen die gefürchteten Rächer jeder ungerechten That sahen, sie haßten und schmähten; was war natürlicher, als daß Fürsten und Stände,

---

weihten als bekannt voraus, daß die bereits abgekommene Vehme vor dieser Begebenheit noch einmahl feierlich durch Kaiser Maxen abgeschafft worden." Dennoch aber irrt derselbe, wie er aus den Worten derer von Hutten selbst entnehmen kann, die von der Abschaffung des Femgerichts nichts wissen. Höchst merkwürdig ist es jedoch, wie so spät noch die Freischöffenrechte so schrecklich konnten mißverstanden, mißbraucht und mit Hintansetzung aller alten Formen zum Deckmantel einer Gewaltthat schnöder Leidenschaften herabgewürdigt werden.

160) So wie auf der andern Seite eine Pflichtvergessenheit, die der Strenge des Bundes entgegenarbeitete. In dem bei Hahn abgedruckten Codex wird es getadelt, daß der Freigraf mit der Macht, die er habe, eine Ausfertigung des Urtheils zu geben, wenn er wolle, großen Frevel und Untreue verübe. Er nehme wohl Geld und gebe das Urtheil Einem, der desselben Brodt esse, womit alle Rechte verloren seyen. Denn dieser nehme auch Geld, und spreche, was seines Herren Brodt wolle, was doch Kaiser Carolo nie lieb gewesen.

nachdem sie ihrer Hülfe nicht mehr bedurften, an ihrem Untergange arbeiteten, so wie sie im Streben nach Territorialhoheit jede kaiserliche Einwirkung zu schmälern und zu untergraben suchten? Die Tadler fanden leicht ihre Organe, und der Glaube der Menge war um so leichter zu befangen, als das Geheimnißvolle und Dunkle der Verbindung die schauerlichen Vorstellungen davon vermehrte. Möser hat wohl Recht, wenn er sagt, daß der Haß ihnen manches, was übertrieben sei, aufgebürdet habe.

1) Unter der großen Menge waren es hauptsächlich die Theologen und die gelehrten Juristen, welche ihre Galle auf die Femgerichte ausgossen. Der Coryphäe von Allen ist der Johannes von Frankfurt[161]), der es mit den Juristen unerhört findet, einen Menschen ohne weitläufigen Prozeß, und ohne daß er convictus und confessus sei, zu henken, Ankläger und Richter in einer Person zu vereinigen. Noch mehr ergrimmt er aber als Pfaffe, daß ein Christ ohne Absolution und Beichte solle gerichtet werden. Er wundert sich, daß Niemand es wage, gegen diese Mißbräuche öffentlich zu reden, und ruft: Heu, heu et iterum heu, et proh dolor! quanta caecitas, quanta abusio, quantaque immiseratio atque caritatis refrigeratio, vel potius totalis extinctio illorum hominum, qui non (ut puto) recte sibi potestate tradita utuntur, si tamen aliqua sit talis, et non potius frivola adinventio. Quomodo tales pro hujusmodi mortibus Deo re-

161) Er war Pfälzischer Capellan und Secretär, lebte um 1430. — Tractatus contra Feymeros in Marq. *Freheri*, Comment. de secr. Jud. Hat Freher doch keine bessere Belege angeführt, um es zu rechtfertigen, wenn er von ihnen sagt: Quibus potestas judiciaria pro licentia fuit, supplicia pro ludo, homines pro pecudibus, leve denique habitum obvio alicui nodum informis lethi injicere, et sub jure fori non noxia colla ligare? — Dies überall unrichtige ungerechte Urtheil ist zu allen Zeiten, und auch von Ausländern nachgebetet worden. So sagt *Rigoley de Juvigny* (de la Decadence de lettre et de moeurs p. 238.) indem er die Einsetzung von Karl d. Gr. gegen Voltaire ablaugnet: Il ose attribuer a Charle magne l'institution de la Cour Vehmique ou autrement du Tribunal secret de westphalie, Juridiction de sang, qui fait horreur et laquelle presidoient des bourreaux, plutot que de Juges.

spondebunt; mortibus dico, temporali et aeterna! Cur non cogitant tales, quod etiam morituri sunt, et judicium fiet eis sine misericordia, quoniam immisericordes fuerunt? Aber solch Angstgeschrei schreckte jene Männer nicht. Johannes fährt fort, mit der Bibel gegen die Femgerichte los zu ziehen, und zürnend zu schimpfen. Nachdem er am Schluß von seinem zarten Gewissen geredet, und Liebe und Verzeihung gepredigt hat, endet er folgendermaßen: De III. quaestione de Sanctis etc. ego Magister Johannes de Francfordia, sacrae Theologiae professor miser et inutilis ac haereticae pravitatis inquisitor a. 1429 in oppido luder Herbipolensis dioecesis, praedicavi contra unum haereticum dictum Joh. Fuyger, qui eadem die fuit combustus: qui tenuit inter alios valde multos articulos erroneos, quod nec beata virgo, nec sancti quicunque essent invocandi, quem articulum ibidem efficacissimis rationibus confutavi. Möchten wir da nicht mit dem Verf. wie oben, den Ausruf wiederhohlen: Heu, heu et iterum heu, et proh dolor! quanta caecitas etc.

Ein anderer Tadler [162]) wirft es ihnen vor, daß der Angeklagte nicht öffentlich geladen werde, daß man still und geheim verfahre, daß man nicht strafe, sondern zerstöre und verdamme, indem es keinen Grad und Staffel gebe, sondern Jeder ohne Mittel gehenkt werde; daß bei den Prozeßformen oft verrätherisch die Unschuldigen könnten vernichtet werden; daß man Einen henke um Schuld, die vor 50 Jahren geschehen, darum er Gott und den Leuten genug gethan habe. Wenn der offene Richter Einem Huld gegeben von des Galgen wegen, und ihm die Ohren habe abschneiden, oder ihn durch die Backen brennen lassen, so werde er dort gehenkt zur Stunde, wo man ihn bekommen möge. — Diese Gründe sind vernünftiger und gemäßigter, auch meist wahr, aber die Geschichte selbst hat uns Grund, Ursache und Vertheidigung zur Genüge gegeben.

162) An. disp. ap. *Hahn* l. c. p. 653.

2) Die Beschwerden der Stände des Reichs beginnen mit dem Anfang des 15ten Jahrhunderts, und steigern sich gegen die Mitte desselben. Ihre wachsende Macht ließ sie allmählig das Bedürfniß jener Verbindung nicht mehr fühlen, und die Einwirkung der kaiserlichen Gerichte fing an ihnen lästig zu werden, wozu nicht nur die Klagen der Unterthanen, sondern auch die anmaßende Gewalt, mit der die Freigerichte gegen Fürsten des Reichs selbst verfuhren, Veranlassung wurden [163]). Anfangs zog man blos Erkundigungen ein, was es mit dem Femgerichten eigentlich für eine Bewandniß habe, und auf welchen Privilegien und herkömmlichen Rechten ihre Befugnisse beruheten, wie die Ruprechtschen Weisthümer von 1408 beweisen. Dann wurden einige Versuche gemacht, von Reichswegen einzuschreiten, aber sie waren theils ohne allen Erfolg, theils blieben die Anträge der Reichsstände ganz unbeachtet. — Das Reich war noch zu sehr zerspalten, und wichtigere Angelegenheiten drängten von außen, als daß man mit Ernst an die innere Ordnung denken konnte [164]). Daß aber manche Mißbräuche abzustellen, und viele wilde Ranken von dem übrigens noch gesunden Baum abzuhauen waren, beweisen die Freigrafen und Freischöffen selbst, welche klug genug waren, einzusehen, daß Verbesserungen nöthig waren, und mit Ernst und Strenge unter Einwirkung und Beihülfe des Erzbischofs von Cöln, als Herzogs, im General-Capitel die Mißbräuche abzustellen

163) Die Verfolgung des Herzogs von Sachsen in der Mitte des 15ten Jahrhunderts, dem Kaiser Friedrich umsonst zu helfen sich bemühte, giebt ein wichtiges Beispiel. Er zieht die Sache vor allgemeine Fürstenversammlung, und fordert den Kurfürst von Cöln auf, bis dahin, als Herzog von Westphalen, mit den Freigrafen zu schaffen und zu bestellen, daß sie seinen Geboten gehorsamten und nicht ferner procedirten. Müller, Reichstagsth. S. 505. Insolentia horum judicum plane erat intolerabilis. *Senck.* Epist. in Freheri comment.

164) Vieles über diesen Gegenstand liest man in Harpprechts Staatsarchiv des Kammergerichts. Die Stände scheinen auch an einen Gegenbund gedacht zu haben, wenn z. B. in der Beschwerde No. 61 gesagt wird, daß es eine große Arbeit sey, wider die westph. Gerichte zu stehen, daß man heimliche Conservatores über dieselben erlangen solle u. s. w.

suchten [165]). Ihre Thätigkeit bekunden die Reformationen, und vielfältigen Kapitelsbeschlüsse und Weisthümer, welche aus dieser Zeit herrühren. Die Versuche, welche man von Reichswegen machte, blieben ganz ohne Frucht, wie die Reformation Friedrichs III. beweist, die durchaus nicht anerkannt wurde [166]).

8) Einige Andeutungen über ihren Verfall und Untergang.

Die Freistühle Westphalens haben zum Theil bis in unsere Tage fortgewährt, und Eichhorn sagt sehr treffend: „Von „einer Aufhebung der Femgerichte konnte in keinem Gesetz die „Rede sein, da zu keiner Zeit beabsichtigt wurde, den Inhabern der Freistühle ihre rechtmäßig hergebrachte Jurisdiction „zu nehmen [167])." Aber das, was sie im Mittelalter auszeichnete, und was eigentlich Gegenstand dieser Abhandlung gewesen ist, schwand früh. Allmählig schweigt die Geschichte von den Femgerichten, von ihrem mächtigen Einfluß auf ganz

165) Wir erkennen dies hauptsächlich aus der Capitulation des Kapitelstages, den Erzb. Philipp ausgeschrieben, bei Goldast, Reichssatzung S. 235, wo alle Vorwürfe, die man den Freigerichten machte, aufgezählt werden. Deshalb soll der Reformation und den Rechten gelebt, und alle Unschicklichkeit und ungebührliche Händel gemieden werden, wie dies der Kaiser will. Ein Gleiches bekundet die vom Erzbischof Herrmann ausgegangene Reformation von 1522, die nahmentlich gegen den Mißbrauch eifert, daß solche vor die heimlichen Gerichte gezogen werden, deren ihre Herren, Obrigkeiten und Gerichte zu den Ehren vor ihnen oder andern landläufigen Gerichten mächtigs seyen. Goldast a. a. O. S. 252.

166) Ueber alle diese gesetzlichen Denkmähler verweisen wir auf Kopp's Werk von den heimlichen Gerichten. — Die Macht und Widerspenstigkeit der Freigrafen beweist ein kaiserliches Ausschreiben von 1454 an die Stände, worin bekannt gemacht wird, daß die Freigrafen wider die Reformation der Ordnung Folge zu leisten weigerten, weshalb sie denselben keine Hülfe leisten und ihre Procedur nicht respectiren sollten, auch solches in ihren Herrschaften, Landen und Gebiethen nicht gestatten. Müller. Reichstagsth. S. 506.

167) Staats- und Rechtsges. III. S. 200. — daß kein Reichsgesetz sie aufgehoben, beweist Kopp, a. a. O. S. 43. Dennoch behaupten Mehrere die förmliche Aufhebung der Femgerichte. z. B. Westenrieder im Glossar v. Westph. Gericht, welcher den Zeitpunct in das Jahr 1512 setzt. Aber die Kammer-Ger. Ordnung von 1555 (II, 20. §. 8.) gedenkt noch der heimlichen Gerichte in Westphalen.

Deutschland, von ihren Evokationen, von der Aufnahme auswärtiger und ritterbürtiger Schöffen. Hier endet ihre Zeitperiode für das Reich, aber sie reiht sich an keinen gesetzlichen oder verfassungsmäßigen Akt, sondern die Veränderung ist Folge einer neuen Zeit, die schon lange vorbereitet, in Cultur, Wissenschaft, Sitte, Bildung vorgeschritten war, und auf die ganze Verfassung des Reichs ihren entscheidenden Einfluß mehr und mehr entwickelte. Die Beschwerden im 15ten Jahrhundert über die Femgerichte waren schon Andeutungen. Mit dem Ende des Jahrhunderts, ist die Geburt einer neuen Zeit vollendet. Das Femgericht neben dem Reichskammergericht, neben dem ewigen Landfrieden, in der geregelten Verfassung und Eintheilung des Reichs, bei der befestigten Gewalt der Landesherren [168]), der gelehrten Jurisprudenz, einer neuen peinlichen Gerichtsordnung, waren nun außer der Zeit, sie bestanden fort, aber von ihrer Vernichtung und Aufhebung, die man sonst so sehr gewünscht hatte, war keine Rede mehr, und das Ende ihrer Gewalt läßt sich nun eben so wenig, wie ihr Anfang, an einen festen Zeitpunkt in der Geschichte reihen. Die Verbrechen gegen den Landfrieden fielen weg [169]), alle Bünd-

168) welche nun unter den Beschwerden anführen: „daß dadurch die hohen Gerichte, der Bann, über das Blut zu richten, der doch bei den höchsten Regalien sey, verachtet werde." Antrag der Stände zu Trier 1512. bei Goldast Reichssatzung S. 235.

169) Wiewohl eben so allmählig, wie die Mittel dagegen sich gebildet hatten. Im Jahre 1495 war der Landfrieden publicirt. Wie wenig dies manchen Ritter kümmerte, zeigen so viele Proceduren des Kammergerichts. Als Beispiel führen wir den Ritter von Egloffstein an: „Embieten unnserem unnd des Reichs lieben getreuen, Mertein von Egloffstein unser gnad und alles gut, Es hat unser konigklicher Cammer-Procurator, Viscal, general, Rat, und des Reichs lieber getreuer, Peter Felsch, unserm königklichen Cammer-Gericht mit Clag fürbringen lassen, wie du über und wider den gemeinen Landtfrieden auch Königlich Reformacion und gulden Bullen, unerfolgt einichs rechtens des nechst verschynnen Wynnters umb lichtmeß der erbern unser lieben andechtigen Verenen Georgen von Egloffstein elicher Haußfrauen eine muthwillige Vehde zugeschrieben und darauff einem Vorhove bei dem Schloß hennffenfelt, bey Nürnberg gelegen Jr in Widemß weyß zugehörig mit allem das darinnen gewest, bey nechtlicher Weyle verprant haben, dadurch du dann Jn die Pene in den gemelten Landtfrieden, Reformation und Bullen begriffen, auch andere unsere und des Reichs buß und straff gefallen seyn sollst." Aus einer

nisse erloschen in der landesherrlichen Gewalt, Sicherheit und Friede kehrte ins Reich zurück, der Fall der Rechtsweigerung hörte auf, ein höchstes Reichsgericht war von allen Ständen anerkannt, und ein neues Gesetzbuch ordnete andere Formen des peinlichen Prozesses an, hauptsächlich um die Nothhülfe der Femgerichte abzustellen [170]). Auch in der Kirche, in Glaubenssachen, in den geistlichen Gerichten trugen sich sehr große Veränderungen zu, die die Tendenz dieser Gerichte überflüssig machten: wo konnte noch von ihrem Einfluß die Rede sein? Dennoch ist das 16te Jahrhundert ein steter Kampf um ihre veralteten Prärogative und Befugnisse. Hartnäckig hängen sie an alter Form und Weise, und hüten die morschen Säulen des Bau's, sie richten trotz der Carolina nach Freistuhlsrecht [171]), sie evociren noch durchs Reich, wir sehen noch Beschwerden auf den Reichstagen, ohnmächtige Versuche, die alte

---

Kammergerichtlichen Ladung unter Kaiser Max von 1497. Harpprecht Staatsarchiv I. No. 109.

170) Es war natürlich, daß, wie sich die Landeshoheit befestigte, die Ordnung in der Staats- und Justiz-Verfassung regenerirte, die Landesherrn und ordentlichen Richter es sich nicht mehr nachsagen lassen wollten, daß bei ihren Gerichten das Recht verweigert werde. Aus einem Streit des Freigrafen zu Freienhagen mit dem Graf Günther von Schwarzburg im J. 1531 sehen wir aber, wie viel Zeit dazu gehörte, die Begriffe zu ändern. Der Landgraf von Hessen, als Landes- und Stuhlherr, war nachsichtiger, und der Freigraf bittet ihn sehr angelegentlich, mit Ernst darauf zu halten, daß das hochgefreite Gericht in Ehren bleiben möge. Er sucht auch die Gunst durch den Vortheil der Gerichtsgefälle zu ködern, indem er schreibt: „dan itzunder schwere sachen vorhanden, dardurch etlich E. F. G. vervallen sind mit pene und brüchten, dy ich gedenk zu vodern Amptes halben, so E. F. G. als stulher mir behelflich sein wolde." Die Nachsicht des Landgrafen und zugleich der außerordentliche Respect, den man noch vor den Freigerichten hegte, erhellt aus einer wiederholten Beschwerde des Grafen Günter, worin er sagt: „wir mochten wol leiden das der Freygreffe zweien Freyscheppen dieß orts schriebe und bevelch tete, die gebrechenn neben uns zu verhorenn, so wurde er one zweifell befinden, wes fug und grunde hans peiner seiner clage hette." Kopp, v. d. heiml. Ger. S. 421.

171) Keineswegs verwischte die neue Criminalgesetzgebung sogleich alle Spuren ihres eigenthümlichen Verfahrens, wie Eichhorn, III. S. 200 meint. Daher befestigt sich in ihnen die Idee eines heimlichen Rechts, im Gegensatz neuer Gesetzgebung und gelehrter Jurisprudenz. „Unde deselve Otto yß eyn echte recht vrygeschepene des hilligen Ryckes der hemelicken beschloten Rechte unde up westpheliſcher Erdene geborene." Urk. v. 1510. Kindl. M. B. III. 2. No. 219.

Zeit zurückzuführen, und krampfhafte Gewaltthaten verzweifelnden Trotzes [172]). Aber sie erlagen in den Collisionen mit dem Reichskammergericht [173]), an den Grenzen der Territorien scheiterte ihr Einfluß, ihre prätendirte Gewalt war ein Popanz, den Niemand mehr scheute. Verlassen vom Reich, vom Kaiser, vom Herzog, der im Landesherrn unterging [174]), waren sie eine Zeitlang gehaßt von Allen, wie Jeder, der sich mit Allen in Widerspruch setzt; sie verdummten, wie Jeder, der mit Wuth am Alten hängt, und mit der Zeit fortzugehen verweigert; sie wurden zum Theil schlecht, wie Jeder, der immer und von Allen sich angefeindet und verfolgt sieht [175]).

Im 17ten Jahrhundert schweigt alles Streben und aller Einfluß nach außen, der Kampf wird nur im Innern Westphalens, oder der alten Freigrafschaften mit Leidenschaft fortgesetzt [176]). Auch hier unterlagen aber die Femgerichte allmählig

---

172) Man lese hierüber das schauderhafte Beispiel, welches Kindl. (M. B. III. 2. S. 698.) aus dem Jahre 1582 mitgetheilt hat.

173) Vergl. Harpprechts Staatsarchiv des Reichs-Cammergerichts.

174) Wie dem Kurfürst von Cöln seine landesherrlichen Gerichte mehr am Herzen lagen, als seine Freigerichte, zeigen mehrere Urkunden.

175) Nam olim ut ex vetustis literis probe didici Nobiles milites scribebantur vrigravii, nunc proh dolor illud judicium per pauperes, indoctos et infames pervertitur et variae vilesque causae ad illud praeter morem antiquum deferuntur. *Hamelmann* ex Ertwini Chron. opera p. 603. Ertwin und Hamelmann schrieben im 16. Jahrh.

176) Ein handschriftlicher libellus excessuum Fisci c. die Freigrafen des Stiftes Münster v. J. 1608 zählt auf eine merkwürdige Weise alle nur erdenkbare Beschwerden gegen die Freigerichte auf. Es heißt darin unter andern: daß beklagte sich öffentlich rühmen und ausgeben dürfen, daß sie als Freigrafen an den Oertern, wo sie das Freigericht brauchen, auch mit und neben der Orte Herrschaften und Obrigkeiten in den hohen Obrigkeiten und was daran hanget, ausdrücklich concurriren wollen. — Daß sie von den Leuten aus jedem Hause in signum subjectionis, sichere jährliche Geldauflage abfordern, aufheben und bisweilen auch ersteigern. — Daß beklagte also ihr Freigericht und deren Diener zu unterhalten den armen Leuten, als ihren vermeinten Unterthanen auflegen, da ihnen doch verbothen, die Leute und Güter sich unterthänig, noch die Güter zu Freienstuhlsgütern zu machen, Wiewohl ungezweifelten Rechtens, daß den Freigerichten in sichern Fällen limitirte Jurisdiction, da wo man den Uebertreter in ihren ordentlichen landläufigen Gerichten zu den Ehren und Rechten nicht mächtig werden kann, zusteht u. s. w. Daß beklagte demnach sowohl fürstlicher als andern ordentlichen Richter avocationes

dem Uebergewicht der landesherrlichen Gerichte [177]). Der Grundsatz, daß kein Unterthan einen andern vor ein Freigericht laden solle, wenn er selbst sich vor dem ordentlichen Gericht zu Recht erbiethe [178]), hatte auch hier die Gewalt der Femgerichte untergraben, da die ordentlichen Gerichte sich unter dem Landesherrlichen Schutz nun formten und regelten, und überall gewichtvoll auftraten. Die Freigerichte fanden noch einen Rückhalt an den Ueberbleibseln uralter Verfassung in den Territorien Westphalens [179]), namentlich an dem alten Stand der Freien, die nie aus ihrem Placitum gewichen waren; aber

---

durchaus verachten, und nicht remittiren wollen. — Daß, wann die armen betrübten Unterthanen im Stift Münster zu ihrer Selbstrettung bei den fürstl. Münsterschen hohen Hofgerichten kraft der Landesgerichts-Ordnung und auch Reichsabschiede **mandata cassatoria** aufbringen, diese citirte Freigrafen solche **mandata** auch gänzlich verachten, und den armen Leuten desto stärker und eifriger zusetzen. — Daß beklagte Freigrafen die Unterthanen im Stift Münster in solche Furcht, Schreck und Zagen bringen, daß sie ihnen eingebildet, als wenn die Freigerichte mehr berechtigt, auch mehr hoch- und Obrigkeit oder Gerechtigkeiten, als die fürstl. und andern **ordinarii superiores vel judices** und landläufige Gerichte hätten. — Daß auch dadurch dieselben Unterthanen den beklagten Freigrafen mehr Folge, mehr Gehorsam und mehr Respect als ihren von Gott vorgesetzten Landfürsten und ordentlichen Herrschaften leisten und erzeigen müßten." — Verf. wird künftig noch weitern Gebrauch von diesem für die Geschichte der Freigrafschaften wichtigen Aktenstück machen.

177) Man lese die Klagen des Oberfreigrafen in Westphalen bei Kindlinger M. B. III. 2. No. 235.

178) Cölnische Erblandsvereinigung von 1463. Kopp, von d. heiml. Gerichten S. 26.

179) Einige Urkundenstellen werden dies belegen. So heißt es in einem Gewinnbrief von 1723:

„Nachdemahlen der negst alten Geßeke binnen Heringhausen soisti-
„schen Bottmäßigkeith gelegener zum Oberfreygraffen-Ambt in
„Westphalen gehörige alßo genannter Linnenhoff und dessen zeitli-
„cher **Colonus** schuldig und gehalten ist, alle zwölf Jahren beßag-
„ten Hoff von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cöllen als obrist pri-
„vilegirten Statthaltern undt Lehn-Tragern aller Westphalischen
„undt heimlichen Gerichten **de facto** angeordnetem, als sowohl auch
„**in futurum** anordnendem oberfreygreffen umb gewisse summ zu
„gewinnen."

In einer Notiz des Oberfreigrafen heißt es:

„1785 den 13. Januar habe ich den Peter Braß den an das Kur-
„fürstliche Oberfreigrafen-Amt gehörigen Morgen Lands zur Halb-
„schied auf mein lebelang hinwieder verpachtet, das zu 1 Thlr.
„15 Stüber für seinen Theil accordirte Gewinngeld ist sofort ent-
„richtet worden."

manche schwanden allmählig, da wo diese alte Eintheilung in der Territorial-Gewalt bereits erloschen war; andere wurden aufgehoben, oder in landesherrliche Gerichte verwandelt, wenn der Landesherr zugleich Stuhlherr war [180]). Nur da mußte man die Gerichte bestehen lassen, wo man die wohlerworbenen Rechte eines Dritten als Stuhlherrn nicht geradezu nehmen und aufheben konnte. Diese blieben, da Civil-Jurisdiction ihnen abgesprochen wurde, und die landesherrlichen Gerichte die Criminal-Gerichtsbarkeit nicht aus den Händen ließen, meist gewöhnliche Polizei- oder Rügegerichte. Unter immerwährenden Collisionen und Streitigkeiten mit den landesherrlichen Gerichten waren sie von Stufe zu Stufe herabgestiegen, und ihr Wirkungskreis war allmählig so verkleinert, und geschwächt worden, daß man sich oft seit Menschengedenken nicht erinnern konnte, worin eigentlich ihre Befugnisse bestanden, und durch sorgfältige Erkundigung

---

In einer andern Notiz:

„zu alten Geßeke wird das Kaiserl. Gericht praevia publicatione ex „ambone auf den Glockenschlag auf dem also genannten Tigge ge„halten, und muß Mann für Mann alß den erscheinen undt selbi„ges, was er zu klagen, vorbringen."

Arnsb. Handschrift.

180) Am nachsichtigsten war Cöln in seinen Territorien, weil sein Einfluß vermöge der Oberaufsicht weniger beschränkt, und daher das Verhältniß der Landeshoheit weniger nachtheilig war. Folgendes Formular einer Citation aus neuerer Zeit mag als Beleg dienen:

„Demnach Nahmens Sr. Churfürstl. Durchl. zu Cölln Clementis Augusti unßers gnädigsten Churfürsten und Herrens alß obersten Lehntragers deren Kaiserl. freien stuhlgerichten in Westphalen des Kaiserl. freyen Stuhlgericht zu Rüthen auf der alten Burg an gewöhnlichem ohrt, Bank und Dingplatz dienstags den ꝛc. — bekleidet und gehalten werden soll, alß werden die an den kaiserl. freyen stuhl zu Rüthen gehörige Dingpflichtige Dörffer selbigen Gerichts, wie auch die Eingesessene deren Dörffernn alten Melrich und Uede hiermit citirt und abgeladen, gestalten auf benannten Tag, ohrt und Platz Vormittages umb 10 Uhren ohnausbleiblich und bei Vermeidung arbitraire bruchtenstraff zu erscheinen, und die etwah vorgegangene zu diesem Gericht ihrer ahrt und natur nach gehörige Excessen vor- und einzubringen, auch an Platz deren abgegangener freyen andere zur Beeydigung wieder vorzustellen, zu welchem Ende dan die Kaiserliche freye scheffen ihrer schuldigkeit und unausbleiblichen Erscheinens erinnert werden." — Im Fürstenthum Paderborn wurden die freien Stuhlgerichte im Jahr 1763 völlig aufgehoben. Paderb. Landesverordn. IV. S. 383.

wieder einigermaßen etwas Observanzmäßiges festzustellen, und sie dabei zu schützen suchte [181]).

Aus einzelnen Urkundenstellen die Fortdauer der Freigerichte zu zeigen, ist von wenigem Werth und Nutzen; aber eine vollständige Geschichte des ganzen Kampfs und des allmähligen Verfalls, zu der ein reiches Material in unsern Archiven liegt, würde um so wichtiger sein, als diese archivalischen Denkmahle zugleich so Vieles, was für die Rechtsgeschichte, für alte Sitten, Gebräuche und Gewohnheiten wichtig ist, aufbewahrt haben [182]). Anerkannt ist es aber, daß Westphalen hierin die reichste Provinz Deutschlands ist, deren Schätze zu Tage zu fördern, und die Geschichte des Vaterlands daraus zu bearbeiten, jetzt das Ziel einer erleuchteten Regierung, und der Gegenstand der Mühwaltung vieler fleißiger Alterthumsforscher ist.

---

181) Dies, und wie sich die Observanzen bei den verschiedenen Gerichten verschiedenartig ausbildeten, documentirt der Bericht des Rath Zeppenfeldt Anh. No. XXXIV. — Man lese auch einen bei Kindl. (M. B. III. 2. S. 703.) abgedruckten Bericht.

182) An jedem Freistuhl wurden z. B. bis in unsere Tage noch gewisse Abgaben an Geld, Hafer und Hühner für den Oberfreigraf gegeben. Eben so an den Freigraf; Alles verräth uralte Sitte. So heißt es in einem neuern Arnsberger Register: „Von diesem Stuhl fällt an den Freigrafen jährlich sonst nichts, außer daß derjenige, der ihn halten und tractiren muß, ihm jedesmahl ein Pferd zuschicken, und selbigen abzulangen hat, wobei der Freigräfen Frauen ein Hinterviertel vom Kalb mit 7 Rippen in die Küche geschickt werden muß. Der Freigraf bleibt einen Tag daselbst still, und den dritten zieht er ab." — Diese Abgaben verringerten sich mit den Freistuhlsgütern. Vergl. Urk. bei Kindl, M. B. III. 2. No. 192.

Digitized by Google

Urkunden.

Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

XXV.

Revers der Stadt Marsberg über die ihr vom Stift Corvey zur Hälfte verliehene Freigrafschaft zu Horhaus. 1358.

(Aus dem Original.)

Wy Herman von Belinghusen richter, Bertolt monte bergermeyster, Johan Scredere, Godeverd seder, Conrad tros, Wlfin wale, Johan Uden, Herman von Zulzen, Dyderich to holte, siuerd staldreger, Johan hildebrandes, Conrad Dinkelbecker und Typel temerling, Radlude tzo merseberghe bekennet openbar vnd betuget in dussen brene vor uns, vor vnse nakomelinge vnd vor vnse ghemeynheyt derselnen stad tzo merseberghe vnd dut witlich allin den ienen dy dussen selven bref seyt eder horet lesen, dat dy Erwerdighen heren, vnse live here her dyderich abbet vnd dat ghemeyne Capitel des stichtes tzo Corbey vmme unsen truwen dinst, den wy vnd vnse borgere von dem Merseberghe on dicke ghedan hebbet, vnd nech ef got wel on duen willet vnd moget, vs hebbet ghegeven *dy vryen Grascap half tzo horhufs* dar men pleget tzo richtende *heymeliche vryeding*, dy sy vnd ore stichte hebbet gehad von alder tzit von keyser Otten, von konige Rudolve vnd von anderen keyseren vnd konighen des Rumeschen riches, vnd sunderlichen von dem vnverwunnen heren, Keyser Karle, dy nu eyn gewaldich Keyser iz, dy on vnd oren stichte dy vorscreven vryen Grascap ghevryet, ghegeven vnd gestediget hest. Ouch so hebbet sy vns ghegeven alle dy broke vnd upkome half dy von der sulven vriengrascap tzo horhufs vallen mogen, also dat dy selve vnse here Abbet Dyderich vnd syne nakomelinge an den Broken vnd vpkomen nicht dun schullet dy vt tzo vorderende vnd vp tzo nemende, efte quit to latende, se en deden dat semetlichen med vns eder med dem Rade der vorscreven stad tzo dem Merseberghe, dy to der tit weren, vnd wy mit on, vnde dar schal vnser eyn dem anderen truwelichen tzo helpen ane argelist. Vort mer wenne men eynen vryengreven setten scal in dy vorscreven vryengrascap, dat scal dun vnse vorgenante here edir sine nakomelinghe med willen vnsir eder des Rades tzo deme Merseberghe, dy to der tit were, eyndrechtlichen. Vortmer wenne des not were, dat

men eynen vryengreven setten scholde in dy vorscreven vryengrascap, wat dat kostede to bestedigende von dem Riche, dat scholde dy vorscreven vnse here edir sine nakomelinge vnd wy eder dy Rat to dem merseberghe dy to der tit weren semetlichen vnd mit eyn ander dun. Vort me wat unse vorscreven here vnd sin stichte breve hedden vp die vorscrevene vryen Grascap, dy en Keyser vnd Konige des Romeschen Riches hebbet ghegeven, vnd by namen dy Keyser Karl, dy nu eyn Keyser is, heft ghegeven, dy schullen he vnd syne nakomelinge vnd dat stichte to Corbey alle wege laten by dem Rade dy to dem Merseberghe, to truwer hant. Vortmer were dat en der breue not were, so scholde wy efte de Rad to dem Merseberghe dy to der tit were, on dy selven breue schicken vnd senden by vnsen vrunden, dar on der breve sunderlichen efte on vnd vns semetlichen not were, vnd wenne dat berichtet were, dar men derselven breve to der tit to behuvede, so scholden vnser stad vrunt dy breve wyder med sick varen to dem Merseberghe to truwer hand to holdende also vor. Vortmer were dat vnsen vorscreven heren Abbet Dyderik sine nakomelinge eder dat stichte von Corvey vnd vns vnd vnse Borgere to Merseberghe dar vmme ienich man bedadingede eder hinderde mit krige, efte mit orloyge, dat scal vnser eyn dem anderen helpen weren mit guden truwen, und mit vuller macht, ane argelist. Vort me so hebbet vnse vorgenante here vnd sin stichte vns ghelovet, dat sy dy vorscreven vryen Grascap nicht vorkopen nicht vorsetten, noch vorgeven schullen, noch nergen hene wenden, se en deden dat med willen vnd mit gudir vulbort eynes Rades to dem Merseberghe, die to der tit were, vnd wy, eder wy eyn Rad to Merseberghe were, de en scal des selven gelik nicht dun, he en dede dat med oren willen, vnd dat love wy on in dussem breve. Vortmer wy eyn Abbet worde des stichtes to Corvey na vnsen vorghenanten heren, wan men dem huldigen scholde to dem Merseberghe, so scolde he dem Rade to dem Merseberghe des sinen apen bref geven, dat he alle dusse breve, dy vns ghegeven sin vppe dusse vorscrevene vryen Grascap, en Gantz und stedde holden wille, vnd scolde in aller wise also hir vorscreven steyt In eyme openbare vnd ewige betüginge vnd orkunde alle dusser ding, dy dusse bref heldt vnd hir in screven stad, so hebbe wy vor vns vnd vnse gemeynheyt der stad to dem Merseberghe vnser stad Grote ingesigel ghehanghen an düssen bref, dy ghegeven Iz in dem iare der jartal vnses heren Jehsu christi, wan men screvet von siner burt dusent dryhundert vnd achte vnd viftich Jare des nesten dunerstages na twelften.

XXVI.

Altes Rechtsbuch der Femgerichte.

(Aus einer Arnsberger Handschr. des 15. Jahrhunderts.) *)

Eyn weldigsr vadet in dyner maiestait — gait soin ungedeylt in diner trinitait — heilge geist vanden twen ungestalt — Anbegyn in dem wesen geliche alt — Richter des hogen unsichtigen getentz — Troist der wyden werlde firmamentz — wairheit in hemel und yn erden — Ichtz nicht sunder dich en mach werden — Tucht und ere die make uns bereit — Torn dyner maledixien sy uns verseit — Ewelich in hemele und in erden umber mer — Nu helpe my goit des soyten lere — Dat ich moge schryven und maken — van den gerichten der heymlichen saken — Dat men dair an moge verstain — Die gerechticheit vur laten gain — So dat nyemantz durch unrecht werde versmait — Is in dem ewangelio geschreiven stait — Dat die ewangelisten haven uitgesant — Durch alle die Werlt in kristen lant — Want idt sint twe swert up erden — Dat eyne geistlich dat ander de ungelerden — Doch sall dat eyne dat ander nicht verbain **) — sonder doin to rechter hulpe bystain — Doch dat geistliche swert en richtet nicht over bloit — As dat werntliche swert vake doit — Dan moit ich dat nu by laten — Und schriven vort yn etzlicher maten — Dat beste ich umber kan — Des my doch en verkere geyn man — Off ich wes van mynen dummen synnen — Ichtz wes uit dem wege hir ane gyngen — Und schreve to kort oder to verre — Daromb en ga eyn ander nicht erre — Und volge doch dem rechten so hie best kan — So blivet hie eyn erber man — Keyser karll die hogelovede man — Alle kristendom was ym horsam — Rome wan hie mit macht — Leo den Paist hie weder dair in bracht — Der hait dit heymlicher recht — In westfalen lant durch noit gelecht — Dem kristene geloiven to stüre — Och wo wirt dat no soe dure — Dat nyemantz des rechten en stadet — Und so vaken durch noit beladet — Dat nymant mit rechte vort en kan komen — Wante dat gelt schaffet nu den fromen — Dat keyser karll der heilge man — Also nicht an en begann — Der richtede selven na rechter walldait — As dat hir na beschreven stait.

Art. I. Der frygreue sall vp den frien stoill sitten gain vnd begynnen des alsus: Ich fragen dich frifrone, off des wall dach vnd tyt sy, dat ich in Stat vnd Stoull vns gnedigsten hern des Rom-

*) Wahrscheinlich gleichlautend mit der oben S. 12. angeführten Handschrift. Verf. hat diese später erhalten.

**) Hier sind einige Zeilen der Handschrift fast ganz erloschen und haben nur errathen und emendirt werden müssen.

schen Keysers ein heillich Dingh vnd gerichte hege vnd spanne to rechte vnder konix banne, eint dat ich den bann van dem konige vnd die gewalt van dem Stoilhern hebbe na saten der heymlichen achten.

Der frifrone sall wysen vur recht: synt dem maill dat iv den bann, friegraveschafft vnd stoill van dem Romschen Keyser oder Konige vnd syner hant seluen lifflichen entfangen hebn vnd die gewalt van dem stoilhern, So moget iv dat to rechte doin vnd hegen vnd spannen eyne gerichte vnder des konniges banne.

Art. II. Ich frage dich frone vort, wat ich vnd wo mit vill frien Scheffen vnd frien ich den stoill myns gnedigsten hern des Romschen konigs besitten vnd becleiden solle to rechte an deser stat.

Der frifrone sall wisen: iv solt to dem mynstene Seuen frien der friengraueschap by uch setten off seuen friescheffen unverleget eres rechten, die dar oirdelle wisen vnd tuch sin des gerichtz to rechte vnd vort mit eyme swerde vnd strycke oder seyle dair by, vnd leggen dat swert vnd seyll vp die bang vnd hegen vnd spannen da eyn heyllich dingh vnd gerichte vnder des konix banne eyn werff ander werff derde werff vnd veirde maill ouer gerichtz recht vnder konix ban.

Art. III. So doin ich as my hir to techte fonden vnd gewist *ys*, vnd hege vnd spanne eyn gerichte vnd heyllich ding vnder konix banne eyn werff, Ander werff vnder konix banne, derde Werff vnder konix banne to deme veirden maill bouen recht vnder konix banne, vnd slute dese konigs banck, stat vnd stoill mit desen achte fryen des konniges mit namen, a, b, c, d. e, f, g, vnd vort mit allen desen anderen frienscheffen, as sich dat mit rechte geburt vnder konix banne, vnd verbiede eyme iglichen vnwetenden manne des konnigs loese stat vnd stoill des konnigs by deme banne vnd hogesten wedde, as by der weedt vnd reype.

Art. IV. Ich fragen dich frifrone, off sich eyn vnwetende man toge in dese heymlichen achten des könniges wat dair sin bruche oder wedde vmb syn solle?

Der frifrone sall wisen vur recht syn hogesten wedde.

Art. V. Ich fragen dich frifrone, wo ich mich oder wo men sich dair mede halden vnd eme mit rechte volgen sole?

Der fryfrone sall wysen vur recht; Ir solt die bang des konnige kleiden vnd stain vp vnd noymen den man mit syme kristlichen namen vnd bynden eme syne hande vur to samen vnd doin eme eyn seyll oder Weet vmb synen halss vnd hangen ene an den nestens boym, dey dem stoill nest gelegen is, den yr dan dair gehaven mogen.

Art. VI. Ich fragen dich frone, wat ich vort verbieden solle vnd moge to rechte in desen friegerichte vnder des konniges banne?

Der frifrone sall wisen vur recht: Dingslege, dat ys alle vnlust vnd dat nyemants vur dit gerichte an komē mit clagen vnd dat nyemantz dat selue gerichte enrume, hie en do dat mit oirlaue des friengreuen vnd gerichtz.

So doin ich hir as mir fonden und gewist is, vnd verbiede dingslege vnd alle vnlust vnd nymande vur dit gerichte to komen mit clage sonder vurſprechen vnd busten mynen oirloff to foren vnd nyemande dit gerichte to helustern sonder apenbarn oirloff vnd wetenheit det seluen friengerichtz.

Art. VII. Ich fragen dich frone, oft hir yemants were der hir enbauen dede, vnd dingslechtig worde; wat syne bruche dar omb weirn vnd gebrochen hedde?

Der frifrone sall wisen to rechte sestich schillinge monten na des gerichtes rechte vnd alden herkomen.

Art. VIII. Ich frage dich frifrone, wo ich die sestich schillinge bruche vort uitmanen vnd fordern solle?

Der frifrone sall wisen vur recht: mit desem seluen rechte vnd friengerichte.

Art. IX. So oirlauen ich allen echten rechten frienscheffen Ire clage to apenen to rechte, vnd to vnrechte verboyde ich yemande to clagene.

Art. X. Ich fragen dich frifrone vort, wat clagen vnd sachen ich hir in desem heymlichen gerichte vnd achten to rechte na saten der heymlichen achten richten solle vnd moge?

Der frifrone sall wysen vur recht, alle saken vnd clagen die rechtd veym wroge clagen vnd sake sint.

Art. XI. Ich fragen dich frifrone, wat clagen vnd saken die toe rechte vymwrogen sin vnd geboren to richtene?

Der frifrone sall wisen to rechte: allet dat entgen die Tien geboit gaitz is vnd entgen die heilgen ewangelio dair die gesatten rechte vitgefloten sint.

Art. XII. So heische ich den cleger vnd alle die hie rechtes begern int gerichte to rechte na vitwysonge der oirdelle treffende vp die tien gebot gaitz vnd vp die heilgen ewangelio vnd gesatten rechte. Dan so saltu clagen vnd antwerden, ordell vnd rechte gain laten na den gesatten rechten vnd wey dan verwonnen wirt der Clagen mit rechte as mit seven handen ouer den hilgen, den saltu dan vort verrichten, veroirdellen, verforen vnd verfemen vnd die lesten strengen oirdelle vnd sentencien ouer Jen geuen vnd doin alsus.

Art. XIII. Den beclageden man mit namen N. den neme ich hir vp vnd vit dem vreden, vit dem rechten vnd frieheide as die paiste vnd keyser bestediget vnd gesatt hebn, vnd vort alle foirsten, hern Ritter und Knechte scheffen vnd fryen beswaren hebben in dem lande to *westfalen*, vnd werpe one neder und sette one vit allen vreden

vnd frieheiden vnd vit allen rechten yn konnigbann vnd wedde, vnd in den hogesten vnfreden vnd vngnade, vnd make en vnwerdich achteloiſs, rechtloiſs, segeloiſs, vredeloiſs vnd vnbeqweme als rechten vnd verfeme vnd verfore ene na saten der heymlichen achten vnd wyse synen hals dem reype, sinen lycham den vogelen vnd dieren in der lucht to verteren, vnd beuele sine seyle gade van hemele in syne gewalt vnd sette syne lene vnd gut ledich den heren, dair die van rorende sint, syn Wiff Wedwe, sine Kynder weysen. So nym dan eyn deyll strenge off wyden geboget, vnd wirp ouer den warff vit dem gerichte vnd spyent dan alle semptlichen die vmb dat gerichte staint vit dem monde, gelich off men den seluen vort ter seluen stont henge.

Art. XIV. Vort an so mane vnd gebut eyne iglichen frigreuen vnd allen frienscheffen by yeren eyden vnd truwen der heymlichen achten gedain: so wair sie den man ankomen, dat sie den hangen sollen an den nesten boym den sie krigen, vnd dan gehebben mogene.

Art. XV. Geyn frygreue en sall nicht richten vp geynichen friestolen In vigilien, an heilgen dagen, noch ouch an gebondenen dagen vnd da to vp donresdach, vp den frydach, vp den saterdach vnd vp den sonnendach.

Art. XVI. So wanner eyn frygreue richten will vnd sall ouer menschen bloet, so sall hie nuchtern sin desgelichen so sollen eich sine friescheffen syn, fronen-bade vnd clegere. Der frigreue syne frien scheffen vnd sin fronen-bade en sollen coegelen noch huet, noch hanschen noch mantell vp noch ane hebben, vnd sonder Wapen sollen sie syn. Oirdelle sollen die frien oder scheffen ouer eynen iglichen man wisen vastende, hie sy auer duitsch wendesch eygen oder fry dar en sall oich anders nyemantz oirdelle vynden dan sye noch wysen. Oich sollen sie die oirdelle alle sittende vynden und dair to wysen.

Art. XVII. Nyemantz en sall Iere oirdell schelden, hie en sy dan ere genoit van geburt. Off eynich schildet Iere oirdell der scheffen genoit, die sall der bang bidden to wysen; dan so sall die gene vort vp stain die dat oirdell wisede, vnd die scheldere sall sich setten yn sine stede, vnd wysen dan dat ene recht duncket sin, vnd tien des dan dair hie des durch recht tien sall, as vm den Romschen Keyser oder Romschen Konnigh.

Art. XVIII. Noynich frygreue en sall nicht richten ouer yemande, die in des Riches Dienste oder in des Romschen Keisers oder Konix Dienste ys, oich en sal hie nicht richten ouer den Romschen Keiser oder Konnigh vnd ouer geistliche lude die wyle sie Ieremo oueraten gehorsam sint vnd vnuerwonnen um Ierem geistlichen rechtere. Ouer die koirforsten die markgreuen vnd landgreuen en sall geynich frygreue vnuerfolget richten.

Art. XIX. Wey auer by koningbanne dinget, vnd den ban van den koninge selven nicht lifflichen entfangen en hevet, der weddet syne tungen. Ouer dren sees weken sall der frygreue den frienscheffen eyn ding uit leggen vnder koninxbanne, dat solen sie soichen by Ieren bruchen, dair men blykenden schyn, hanthafftige dait oder gichtygen mont nicht en hevet, vnd leget eyn frygreue auer eyn Ding vit vmb vngerichte van den achtien weken ouer veirtynnacht, dat solen sie soken, vp dat vngerichte gerichtet werde, datz auer vp den blikenden schyn.

Art, XX. So wair men eynen frienscheffen an dedingene wyll vur eyme fryenstoill vnd friengreuen, den sall men verclagen to dreen sees weken vnd negen dagen, as to den eirsten sees weken mit tween echtene rechten frischeffen vnd frigreuen brieue. To den andern sees weken vnd dren dagen mit vier echten rechten frienscheffen vnd frigreuen brieff. To den derden sees weken vnd dren dagen mit sees echten rechten frischeffen vnd mit eyme frigreuen vnd mit des frigreuen brieue, vnd die sall men Ieme bringen vnd doin an syne tgenwordicheit, oder yn sin hues, oder dair hie sich to behelpen pleget an syne vitflucht vnd ynflucht, vnd die tyt sall tot allen tyden verlenget werden vnd nicht verkortet. So mach die frischeffen dan nochtant vur komen bynnen den dren sees weken to wilcher tyt vnd dage hie will oder kan, vnd wanne hie dan vur koymet vp den dach die eme gelacht is, so mach hie komen mit sinen frenden vnd gain vur den frienstoll vnd vur den frygreuen, vnd sprecken alsus: her frigreue hebbet ir mich her verbait vur uch an dit friegerichte?

Art. XXI. Der frygreue sall sprechen: ya ich hebbe dich her geheischet, vnd doin verbaden as recht is vmb sulcher clagen willen vur my gerichtlichen over dich gedain vnd geschien ys.

Art. XXII. So spreche der beclagede man vort: her frigreue, ich wolde gerne hoeren van uch die houet stucke vnd houet sachen daromb ir mich hebben doin verbaden vur uch, vnd dat ir mir de genen noympden die up mich geclaget hebben, vnd die mich hie mit rechten an wyllent dedingene,

Art. XXIII. So sall die frygreue den Cleger int gericht heischen, dat hie syne clagen vp do vnd apenen ouer denselven beclageden man,

Art. XXIV. As dan der frigreue sulche mit oirdell gedain heuet, so sall sich die beclagede frieschessen dan to stellen, vnd hebben eyn swert by sich vnd setten dat vur sich vnd leggen dair twene syner rechten vinger vp vnd sprechen alsus, Here fryegreue der houetstucke vnd der houetsaken vnd dait die ir mir gesacht hebben vnd der mich der cleger betyet der byn ich vnschuldig, dat mir gait soe helpe vnd alle sine heilgen, vnd sall vort nemen eynen Cruetspenning, vnd werpen dem frygreuen tot oirkunden, vnd keren sich

umb vnd gain sine strate sunder eynichen bruke des gerichtz. Off dan wie were, die vp den fryenscheffen oirdellen oder an tasten oder halden wolde, die alsus syne vnschult gedain hedde, so weten alle friegreuen wall, dat die dan des konigs vreden gebraken hedde, vnd die dat deden die mochte men tor seluen stunt hen setten vp dem voyte unverbait, want sie des nicht vnschuldich en mochten werden, so dat vm dem gerichte gedain vnd geschien were. Alsus so mach eyn frischeffen sine yrischolt doin mit syner eynen hant vnd en bedarff dair geyner hulpen toy; want wanne men jen frischeffen maket, dan so wert eme vur recht gewist dat hie siner eren seluer nager sy to behalden, dan sie eme yemantz to entforende vnd aff to segen in den rechten.

Dat XXV. Art. Wolde men sulchen frienscheffen, die also syne vnschult gedain hedde, anders yrgen schuldigen vmb die selue sache vnd spraichen, so moste men den vp dat nye an clagen vnd verbaden.

Dat XXVI. Art. So wilcher tyt dat eyn fryscheffen verbait wirt, komet hir vur, hie entgeit mit siner eyner hant as dat hir vurgesacht is, vnd bedarff dair nyemantz to. Komet hie nicht, men wynnet ene selff seuende vullenkome frischeffen, as dat oich vurgesacht vnd beschreven is.

Dat XXVII. Art. Nu wete, wo du frischeffen maken salt: Du salt twen frien oder ander frischeffen in dyner friengraueschafft vnd gerichte vit laten gain, die solen dan den vnwetenden man vur dat gerichte bringen, doch mit dyme orlaue; die twene off ander twene sollen verborgen vnd gelauen vp jere frieschcffeneyde, dat die selue, die frieschcffen werden sall, sy fry vnd elich geboren, vnd mit geyner belumpnden dait betegen sy, vnd vnuerleget alle sines rechten, und dat hie sy sonder beswernisse der frienstoill gerichten, sonder bann sonder woyker, sonder straten schynnen, sonder meynheit, vnd dat hie tgen sinen lanthern nicht gedain en hebbe, vnd sy eyn byrveman gelich anderen rechten friensassen.

Dat XXVIII. Art. Dan salt du die twene oder der eynen sinen vursprechere fragen: wo sie den vnwetenden man dair bringen an die heymlichen achten vnd camer des heilgen Riches hogeste gerichte, die doch allen vnwetenden mannen vnd dieren varbaden ys.

Dat XXIX. Art. So sall die vursprecher seggen, Her frigreue, dese vnwetende man komet hir vp gnade, vnd were gerne eyn wetende man der heymlichen achten, vnd wolde die gerne helpen meren vnd stercken na all syner macht vnd biddet uch dor gait vnd den konning, dat ir ene dair to werdigen, yn laten vnd maken wolden as recht is der heymlichen achten.

Dat XXX. Art. Dan so sall die frigreue den gelouen vnd burgen van eme nemen, woy hir vurgelut hevet, vnd oirlauen dan den vnwetenden man, in dat gerichte toe gayn. Wanner asdan die vnwetende man in dat gerichte komet, so sall ene sin vursprechere dyngen, dat hie sinen huedt vnd kogell aff doin moyte, vnd vp sine knoy fallen moge vnd leggen twe siner vynger vit siner rechtern hant vp dat swert vnd stranck, vnd sprechen dem frigreuen dan na as hie Jeme vursprechende wirt. So sall die frigreue em dan vursprechen, vnd die man sall eme volgen alsus: By der heiligen Ee, dat ich nume will die f, waren h. h, vnd halden vur m. vur w, vur t. vur t. vnr s. vur s. vur g, vur g. vur all que, vur allen g. vur s. vur an. vur w. vur v. vur alle tre, vur aller dat tuschen h. vnd E. g. h. laten werden bys an den m die dit R. h. g. vnd die f, w, h. h. kan, vnd to rechte h sall vnd dat hie wylle bringen an vnd vur desen frienstoill oder vur eynen anderen frienstoill in die h. a. des k. wat hie vur wair weit oder van wairhaftigen luden hoirt seggen, dat fe. sa. sint, dat dat werde g. oder mit g. gerichtet, mit willen des clegers, vnd en willen des nicht laten noch vmb L. noch vmb l. noch vmb s. noch vmb g. noch vmb e, g, vmb vader vmb. m, vmb s. vmb b vmb m. vmb s. noch vmb gey l. dingh, dat g. h. laten w, vnd ster. vort d, f. vnd d. g. n. alle myner an vnd m. dat my gait so helpe vnd alle syne heilgen; dan swige alle man.

Dat XXXI, Art. Ich frage dich frifrone, off ich desen manne den eydt der h. a. to rechte vurgestauet hebbe, ved off hie my oich to rechte na geswaren hebbe na sate des friegerichtz?

Der frifrone sall sprechen vnd wisen darop vur recht: ya ir hauet Jem den eydt to rechte vurgestauet, vnd hie heuet uch to rechte na gefolget vnd geswaren Dan so sall die frygreue dem manne gonnen vp to stain vnd syn houet to decken.

Dat XXXII. Art. Ich frage dich frifrone wat dese man huede to daghe an desem gerichte der heymlicheit der heymlichen achten erworuen heb vnd gewonnen?

Der frifrone sall wysen vur recht, dat hie so echt vnd recht fryscheffen sy vnd syns frischeffen Amptz gebruken solle vnd moge, as off hie over dertich Jairen frischeffen worden were, vnd werde eme wat genamen oder gestolen dat hie ane qweme in der friengrauesschap, dat mach hie weder nemen vnd nicht me, vnd hangen den dieff, oder laten ene lopen, oder bringen ene an dat gerichte. Oich off Jen yemantz an den frien gerichten der heymlichen achten anlangen oder besweren wolde, die solde ene anlangen to dren sees weken, as dat hir vurgeroirt ys in dem eyn vnd twintegesten artikule, vnd laten ene sulcher dage vnd tyt gebruken. Doch off hie der dage eynich achter verbleue, so worde hie dem gerichte brukich, vnd nicht deme cleger in syne klage noch spraken.

Dan sall die frigreue den genen, den hie frischeffen gemaket heuet, die loyse der heimlicheit kondt doin vnd beuelen eme die na alden herkomen vnd gesette der heimlichen achten vnd rechte.

Dat XXXIII. Art. Ich fragen dich frone, off dese man dese heymlicheit vnd lose der heymlichen achten int gemeyne brechte wat dar syne broke vmb die missdait were?

Der frifrone sall wysen vur rechte: were dat dese man dat brechte int gemeyne vnd sechte eynich stuke dair van der heymlichen achte, so solde men en ane gripen, vnd bynden eme syne hande vur to samen, vnd eynen doick vur syne oygen, vnd werpen ene vp einen Buck, vnd wynnen eme syne tungen to syme naken vnd eynen drystrengeden reyp vmb einen halse, vnd hangen ene seven vote hoger dan eynen verfoirden, verfemden, misdadigen dieff.

Dat XXXIV. Art. Ich fragen dich frone: wat dese man nu dem gerichte, dem frygreuen, frifronen vnd frischeffen vmbstandt des gerichtz hir plichtich vnd schuldich worden sy.

Der fryfrone sall wysen dem Stoillhern in konnigs stat eyn mark goltz, off hie fry is, eyn dienstman eyn mark siluers, deme friengreuen dertich gulden koninx pennynge oder dertich schillinge tornoisch, deme frienfronen vier schillinge tornoisch, Jdlicheme frien oder frienscheffen, die dar geladen oder verbait is, dry schillinge tornosch, doch allet vp gnade, dan so bidde Jeme sin vursprecher vmb gnade vnd vitganck, des sall men eme gonnen.

XXVII.

Ein anderes altes Rechtsbuch der Femgerichte.

(Aus einer Arnsberger Handschrift des 15. Jahrhunderts.)

I. Des Konnigs straten sal wesen also wyt, dat eyn wagen geladen by deme anderen herunter faren moge, eder der konnynck ader sin ambesait dair tho gesat op eyme perde eder ossen sall sitten, ind nemen eyne gleven van XVIII. voeten to weras vor öp den sadel, dat dey anderen straten an beiden enden nicht enrore, noch gelettet en werde. Jnd off dey selue strate Irgen wyder were, dey dat dede, dey strate tho sloge myt graven, myt staken myt peylen eder suef andere dey worde burstich an icklichen stucke, dair hey dey strate myt entengede, In LX schillinge.

Ain noitwech sall syn so wyt, dat eyn getauwe ader Kare myt eyme dôden eder lyck moge varen, ind op jeder syde der karen eyn

fruwe myt eyner witten felen moge gaen, so dat sey dey zader nicht en besprengen noch entreynen. So wey den entengeden myt graven, myt tünen eder wair mede hey dat dede, dey worde dem lantheren brochich In den hogesten brocke, ind moste den buren boite geven na Irem werde.

So wey den Kerchoff off den paet tho der kercken tho sloige myt tuynen, myt graven ader anders, ind des nicht aff en dede, wan Im dat kont worde gedaen, dey breke an itlichen pale eder staken eder suss schuppen steke sestich schillinge dem lantheren vnd der hilligen kerken XV, dar vmme want sey gotz denst Ind dey sesswerck der barmhertichcit dair myt Irreden, ind krenkeden an deme kirckgange, ind dat mach men vorderen myt deme friengerichten.

II. So wair man eynen frischeffen vor dem hemelichen gerichte anlangen ind andedingen wyl, dén moit men vor eynen frien stoil ind frigreuen to deme ersten vorclagen; Ind dan vort vorboden tho dren sess wecken ind negen dagen, Ind dan dair myt vortfaren as gebort: dat is to den ersten sess wecken vnd dren dagen myt twen echten rechten frischeffen, Ind myt des frigreuen breiffe. So mach hey dan in dat hemeliche gerichté komen eder mach vth blyven, Ind staen den brocke des gerichez, Ind deme cleger dan noch nicht vollich. So moit en dan dey cleger tho dem andern maill vor den frien stoill ind frigreuen vorclagen. So sall eme dey frigreue tho deme andern maile vorboden myt veir echten rechten frischeffen, ind myt des frigreuen breyffe to sess wecken ind dren dagen. So mach hey dan noch vorkomen ind sich verantworden, ader vth blyven as vorgeroirt is. So moit en dey cleger dan tho deme derden maile vorboiden myt sess echten rechten frienscheffen, ind myt eyme frigreuen, ader seluest ind myt syns seluest breue aver to sess weken ind tho dren dagen. Ind dey vorbodinge, ind dey breue sal men eme doin tho ichlicher tyt an syne jegenwardicheit, ader an syn huyss ader woninghe, ader an syne vthflucht ader Influcht, dair hey sich tho behelpen pleget. Inde dey tyt sall tho itlicher tyt vorlenget werden vnd nicht vorkortet. So mach hey nech vorkomen ind vorantworden sich entgejen den cleger: wat hey is neger vor syn liff ind ere to staen, dan emant anders to ouergaende.

III. Dey fryscheffen dey dan also vorboit wert, dey mach dan noch gelouen doin deme cleger ind gerichte vormitz twe syner mage ader fronde, dey guth vor dey clage syn, dey gelouen doin ind borgen werdent vormitz ere breue myt eren angehangenen Segelen, ind by eren eyden, dey sey der hemelichen achte gedain hebben, dat sey dar vor guth syn ind borgen wesen wollen, dat dey selue beclagede man dem cleger ind deme friengerichte doin selle, so wes hey van syner eeren ind rechtz wegene plichtig ind schuldich were to doin, op geborlichen tyt, dagen, steden vnd tyden; In des dat eme dey geborliche dach

stede ind tyt bynnen geborlicher tyt geteychent ind vorschreuen worde ind allet na frien stoilsrechte. Den gelouen breyff, ind geloven sall dey frigreue dan myt ordelen annemen.

IV. Ich frage dich frifroene eder frischeffen: So wu dey man sulle geloet wesen, dey my sulchen gelouen breyff ind gelouen in dey hemelichen achte ind vor gerichte brenget, ind wo hey my den tho rechte Inbrengen sulle, dat ieh dey mit rechte annemen ind entfangen sulle ind moge. Ind wu ich mich dar vort mede halden sulle na sate der hemelichen achte ind gerichte?

Dey frifroue oder dey frischeffen sal wysen vor recht: Dey man dey sulchen gelouen Inbrenget, dey sal syn ein echt recht frischeffen Ind vnvorleget syns rechten; ind sall den gelouenbreff ind gelouen in dyt gerichte brengen myt gefalden handen, myt eyme gronen cruce, myt twen witten hanschen ind myt eyme koniges gulden; ind sal dat myt orleue des frigreuen doin, ind leggen dat grone cruce dey hanschen, den konynges gulden ind den gelouen breyff vor den frigreven, ind dey hemeliken achte op dey gedeckede banck int gerichte.

V. So sall dey frigreue dan den gelouen breyff myt ordelen vp ind an nemen; ind sal deme cleger ind beclageden dan eynen dach dair tho teichenen ind vorschreven bynnen geborlicher tyt, dat is to sess wecken ind tho dren dagen; ind vp eyne geborlichen stede, dat is to haluen wege tusschen dem frienstoill, dair dey ghene vorclaget was, Ind des beclageden wonynge, ader syne vthflucht ader Influcht: den sollen dey cleger Ind beclagede dair also volgen.

VI. Nu off dey beclagede man ind dey den gelouen gedaen hebben, Ind borgen werden worden, dem also nicht na en qweme, noch vullentogen na vtwysinge eres gelovesbreves, den sey van sich an dat gerichte gesant hedden, ind deme afftreden, ind also eren ind rechtzwegeringe deden ind vthgengen, So en mogen dey borgen noch ouch dey beclagede man dan vorder ghenen gelouen doin, noch borgen setten vur dey clage. Ind dey cleger dey mach dan den beclageden Ind dey borgen myt rechte vort vmb dey clage vordern, So vyl as dan recht is.

VII. Tho welcher tyt dat eyn frischeffen vorboet wyrt, So mach hey voir komen, Ind entgaen myt syner eygen hant, Ind bedarff dair nemantz tho, sunder en komet hey nicht voer, men wynnet enne seluest sevende frischeffen vullenkomene an ereme rechten. Ind richtet ouer enne, as du vyndest In libro sec. Cap. 22.

Doch is dey beclagede man ind frischeffen in deme rechten mechtich, dey seuen neder to tugen myt eyn ind twyntich mannen dey frischeffen syut vnverleget yres rechten. Ind dey moit men ander hant by sich hebbn, ind dar eyn ghsit dan vorder genich vormeth noch tuech bouen.

VIII. Nu off dey vorclagede man nicht ver en kompt, ind deme

gerichte vnhorsam wart, so vellet hey in pene ind bruche deme ge, richte tho deme ersten maill ind gerichte dage In sestich schillinge tornsch, Ind tho dem andern maile ind gerichte dage ouch in sestich schillinge tornsch, ind tho deme derden maile ind gerichte dage, so weddet hey dat hogeste wedde dat is dey hals. ind gheyn pennynck broke. Dan so sall dey frigreue clage, antworde ordele ind recht gaen laten yder manne na den gesatten rechten Keyser Karls, ind wey dair dan vorwunnen wyrt mit rechter clage ind myt seuen handen ouer den sal tu dan vort richten, verordelen, verfoyren heensetten ind vorfemen, ind dey lesten strengen ordele ind sententien ouer syn Lyff ind ere geuen, ind doin na sate der hemelichen achten.

IX. Synt deme maell dat eyn man vormitz syne mage ind fronde gelouen gedain ind gesant had an den frienstoill ind frigreuen dair seluest, Jnne halden dat hey deme cleger ind gerichte doin woulde ind solde vmb dey clage op gelegen geborlichen vorfeyligen dagen steden ind tyden, So wes hey van syner eren wegen plichtich were, na frienstoills rechte, ind deme seluen gelouesbreyff den dey frigreue an sich genomen ind behalden hedde bouen dey geborliche tyt, Jnd eme dair en bouen dey andere vorbodinge sende ind vorder beswere, ind meynde myt eme also tho moitwillen bouen recht: Off hey sich dan sulchen des vnrechten ind syns vngerichten van eme icht beropen ind Rechte van eme appelleren moge an den aller dorchluchtigesten forsten, vnseren gnedigesten heren den Romesschen Keyser eynen ouersten richter aller wertlichen gerichte, as vor eynen born ind fonteyn der gerechticheit, dat vnrecht Jnd vngerichte tho rechtverdigen op den steden iud enden dae dat sich geboren sall? Dat vyndet men.

X, Vff sich eyn beclaget vorbett man tho syme rechtlichen plichtdage vorantworden woulde vormitz syns selues personen, offte suls anders, wu lange dat hey des frigreuen ind des clegers waerden ind beyden solde des dages so waneir dey sunne op deme hogesten gweest were? So vyndet men dy tho rechte, dey vorclagede vorbodene manne, dey sich to rechte vorantworden willen to eren gerichtlichen dagen vur eyme frigge stoill ind friggen gerichte vormitz eres selues personen ader suls anders, ja dey sullen in dem rechten des gerichtz des frigreuen ind des clegers warden vnd beyden wan neir dey sunne op deme hogesten gewest were, des dages, went in dey derden ure, ind werken sich dan myt ordeil ind rechte in dat gerichte, ind dair weder van myt geborlicher orkunde, as recht were.

XI. Off eynich frischeffen myt vnrechte vth synen vreden frigheit ind rechten gesat, vorordelt, vorfoirt ind vorfempt were worden, ind kuntlich ind wairlichen by brengen mochte, dat hey tho vnrechte vorboet, ind emme vnrecht gedaen were worden, den man sall man in dey hemelichen achten ind gerichte, dair dey vnrechte vorbodinge

gerichte ind ordel ouer enne gedaen ind gescheyn synt, myt rechten ordelen ind by genaden in brengen, ind hebben eyn strick an syme halse, myt gefalden handen, myt twen witten hanschen, myt eyme gronen Cruce ind myt eyme Konigsgulden, ind hebben twe syne gedelinge, dey frischeffen synt, as yeder syden eynen, dey enne in gerichte brengen, ind vallen dair vor dat hemeliche gerichte ind frigreven in dey koniglichen gewalt op syne kney, ind heyschen ind bidden dair genade dorch got, dorch den konnynck ind dorch recht, wat emme dat tho vnrechte over gedaen ind gegangen were, dey swaren strengen ordel sentencien ind gerichte der hemelichen achten, as dat dair bekundet were, ind myt rechte ingebracht.

XII. Dan so sal der frigreue den seluen man by syme namen ind tho namen noymen, ind nemen ene by der hant ind heyten enne in genaden der hemelichen achten vp staen, ind doin eme dat strick ind seill van deme halse, ind worken enne dan dair weder ind setten enne weder in synen alden vasten konnynglichen vreden friheit ..d recht der hemelichen alsus: Den beclageden, vorunrechten, voirichteden, vorordelden ind vorfemden man myt syme namen, den nemme ich hyr vp vth den hogesten swarlichen vngenad vnrechte vnvreden, ind vth konnixbanne ind wedde in genade, ind sette enne wedder in den hogesten vreden, friheit ind recht der hemelichen achte ind gerichte so dey Keyser Karll gesat ind pauwest leo bestediget hebben, ind make enne weder werdich, frigh ind bequeme alles rechten, dey syn hemelich ader oppenbair, as hey was vor deme dage er eme dey vnrechte besweringe gerichte ordell ind sentencien der hemelichen achte ouergegangen ind gedain weren. Ind wercke ind sette eme eynen gansen vasten steden alden konnings vreden vnder konnings banne eyne werve, ander werve vnder konnings banne, derde werve vnder konnings banne, ind tho deme veirden maile ouer recht. Ind gebeide dair vmme vort allen foiraten, hertogen, greuen, frien heren, Rittern, knechten, frigengreuen, ind vort allen Erbaren mannen, dey frischeffen synt der hemelichen achten, dat sey dussen vorgenanten man dair by laten, ind behalden, ind an emme as an syme lyue eren ind gude nicht freuelen ind ghenen anspruck, noch wedertant, an deser syner gnade eyn doin, noch laten doin, ader suss schaffen gedain werdent, vmme der vorg. vngenaden ind vnrechten willen, by konninges banne, ind by der penen der hemeliken achte.

Dey frigreue mach eme des waill eynen gerichtlichen schyn ind kuntschaff geuen van gerichts wegen besegelt, den sall dey man ouch dan hemelich by sich behalden, ind nemans seyn ader horen laten, vorder den wen eme des van noeden geboert.

Eyn Gelouetbreyff.

Wyr Johan van N. ind aleff van N. laten dy herman N. to vel, gestin wetten, so als du diderich van Couelentz van clage wegen mertin N. vur dy vor den frien stoill ind gerichte to velgestin geheyschet, geladen ind vorboden heuest laten tho deme ersten maill, as dat dan dey vorbotz breyff van dy vthgesant ind gegangen inne halden is: So gelouen wy Johan ind aleff vorg. dy herman frigreuen, dat wy dair guth ind borgen syn wilien tho behoyff des clegers ind des gerichtz, dat dey vorg. Diderich dem cleger, deme gerichte ind denen dey der clagen myt rechte to doin heuet, doin sall op gelichenen gelegen geborlichen dagen steden ind tyden, so wes dey vorg. diderich van syner ere wegen plichtich ind schuldich van sulcher clagen wegen, dyn vorboitz breyff an enne gesant inne helt na frienstoills gerichtz rechte, in des dat vns eder deme vurs. dideriche dey geborliche sach, stede ind tyt ouch bynnen geborlicher tyt vorschre, ven ind geteychent wert, allet na frien stoels rechte, doch aen argelist. Ind wy Johan ind aleff vorschrev. gelouen dy herman frigreue vorgen. dyt in guden truwen, ind by vnser hulden ind eyden, der hemelichen achten gedaen, wair, vast, stede ind vnuerbrochen tho halden ind hebben des tho secheren wairheit vnsse Segele an dussen breyff gehangen. Datum anno domini Millesimo Quadringentesimo.

XXVIII.

Schreiben des Hermann Korfs, genannt Smising, an den Graf von der Lippe, wegen gütlicher Beilegung eines an den Freistuhl gebrachten Processes; von 1444.

(Aus dem Original-Concept.)

Mynen wilgen denst to vorn, gnedige leue Junkher, so gy eynen breff gesant hebbet an Wilhelm Selter ffrigreue etc., de selue breff inholdende is, dat gy dar willen gud vorwesen alz der hemeliken achte recht is, dat de Edele juwe leue vader Otte greue to holsten vnd schomborch, Graue van landesberge vnd Olrich van landesberge sin sone my, dem gerichte, dem cleger vnd we dar mochte to donde hebben, op eynen gelegenen dage dar sick de in den rechten geboren mach, dan schollen, was se van eren em wegen schuldich vnd plichtlich sin, vnd dat scheen scholle binnen redeliken tiden, gelick de breff dat mit mer worden vtwisende is etc., so beger ik ju dar vp weten, dat ick vaken vnd vele hebbe gestaen, geclagetvnd gheeys-

schet vnd gerne genomen hadde van dem greuen van schomborch, Grauen van landesberge vnd Olrike sin sone so vele se my van Er vnd rechte hedden schuldig geloesen, vppe geborliken Dage vnd dar vm my genedige Her van Munster twye an se geschreven hefft, dat my alle nicht baten vnd gedyen en mochte, so meynde ick wal, dat ick in sodaner mate ub nyner dage mit en plichtich were to holden, doch bouen al juwen genaden to willen, vnd dat gy seen, dat ick nicht en soke, dan den rechten grund, so wil ick noch nemen van den greuen van schomborch, Grauen van landsberge vnd Olrike van landsberge sin sone, so vele se my van er vnd rechten wegen plichtich sin, vnd wil des warden vp den neysten ffrigdach vor sunte margarete dage erst komenen vp de none, to heruorde eder to Bilueldo, it enbroke my echte not, vnd dit dunket my en eyn gelegen stede wesen, went ick vorder riden mot van den Harkoten wente dar, dan se vte der herschop van schomborch, vnd wolde ock mit den ffrigreuen vnd cleger spreken, dat bynnen dusser tyd dat gerichte nicht vorder vorvert en worde, dan it iu geuordert is, so ver gy my bynnen achte eder theyn dagen as na giffte dusses breues weder screuen na Harkoten, dat de greue van schomborch Olrave vnd Olrick de landesberge vorsz düssem dage so doen vnd volgen wolden, vnd war ick das to heruorde ader Bilueldo warden scholde, vnd off dusses nicht gescheen en konde, off iek se dan vorder war to manen konde, dat iuwe genade dat wille vor nyne unwillen nemen, vnd wat iuwe menynge en sy, hir van ju beger ik juwer bescreven antworde by dussem boden dar sick de vorder ynne to Richten sy. Gescreven den saters dag vor sünte vit dage vnder mynen Ingesegel anno XLIV.

Herman Korff.
geheten smysinck.

XXIX.

Kaiser Friedrichs Schreiben an Wilhelm Selter, Freigrafen zu Wesenfort und Ludinghusen, daß er die Appellation in der Sache des von Korff an sich genommen und den Landgraf von Hessen committirt habe. 1449.

(Aus einer vidimirten Copie.)

Wy frederich van gotes Gnaden Romischer Konig zu allen Ziten axter des Richs, hertzog zu Osterich, zu Steier, zu Kernden vnd zu Krain, Graue zu Tiroll, Embeiten vnserm vnd des Richs lieben

getruwen, Wilhelm Selter ffreigreue zu Wessingenort vnd ludenhusen, vnser gnad, Lieber getruwer, wir haben die Appellation mid all oren anhangende an uns genommen, da mit sich der Edell Ott Graff von Schomborch vnd to Holsten, Graue van landsperg vnd Ulrich sin sun, an vns berufft hand van der ladunge, da mit du sie van clag Herman Corfes genant smising furgenomen hast, vff den frigenstoll zu Ripensten, vnd wir haben de sach dem Hogeboren ludewigen lantgreuen zu Hessen vnserm lieben Oheim vnd fursten an vnser statt beuolhen. darumb zo gebeiten wir dir van Romischer kuniglicher macht ernstlich vnd vesticlich, das du an der selben sach, alle vnd de weil dat von vns vnd vnseren Commissarien vnentscheiden vnd vnusgetragen hangt, nicht zit me understandest, furnemest noch procedierest in dhein wise; denn was nach solicher appellation durch dich oder andern in dieser sach procedert, vnderstanden vnd furgenomen war oder hinfür wurd, das alles jetz alsdan, vnd dan als jetz, heben wir auff vnd tun das gantz ab, und tu hier inn nit anders als lieb dir sey vnser vngenad vnd poen in vnser Reformatien zu frankfurt beslossen begreffen zu vermeiden. Geben zu der Neuenstadt nach Cristo geburt vierzehenhundert vnd im funf vnd virtzigesten Jar, an Montag nach dem Suntag Oculi in der vasten; vnsers Richs im funfften Jahr,

Ad Mandatum Dom. Regis.

copia auscultata per me Hinricum Lindemann Not. publ. ac secreti judicii scabinum.

XXX.

Gerichtliche Verhandlung vor dem Freistuhl im Haselhofe in der Freigrafschaft Heiden. 1486

(Abschrift von Kindlinger nach dem Original.)

Ich lambert Rouer van keyserlicher gewalt frygreve des hilgen Ryckz und der vrygraveschopp van heyden, doe Kund, bekenne und bethuge yn desen apenen brieve, dat vor eynen frygreven und vryscheppen hyr nabeschreven yn eynen openbaren vryen gehegeden Gerichte dar ich stede ind stoil., den vryenstoill yn den Haselhave, myt ordell und rechte besetten hat, gekomen yss de erbar und frome Wennemar von Heyden, und hevet herman Kockentyd, Berndt Knaken, Hinrich Tessynck, herman knaken, Herman bouwmester, hinrich Kywyck, Johan Rolfynck, diderich Smeltynck, Berndt ten Loehuyss, herman heyloff, herman Veyrinck, hinrick Teskinck, Bernd smede-

kynck, Johan stroynck, Bernd Grauwert, Johan die Woste und herman die Dale aldar overmitz synen gewunnen vurspreken gerichtlichen angespraken, dat sey openbaern und seggen solden. wes en wittich und kundich wer van sodane swyne, als herman Kockentyd yn vortyden gestolen wer uth synem schotte; dar dey vorss, up bekanden, und Seckerden, irsten myt oern waren worden, ind vort na myt oern opgerichteden vinghern gestauedes Eedes lyfflychen to Gade und syne hilgen geswaren. dat en wittich und kundich sy, dat herman Kockentyd in vurledenen tyden eyn swyen uth synen schotte gestolen worde van synen anderen swynen by nachte, und dat achte dage verloren had, vragede und sochte, so lange dat eme heymlichen gesacht wart, dat hey beseyn solde Heynen schotte ter Hellen, dem hie also dede, dar hey syn swyen sant selff ander, den dey stert und oren do afgesneden, und op den rugghe geschoren was, so neme de vurss. herman syn swyen und dreeffe to huyss, want hie eyn vryscheppen wer, dar dey vurss. Hellemann angespraken worde myt dem heymlichen vryengerichte, wo hie an dat swyn komen wer, des hie niet verantwert en hed, und worde dem gerichte unhorsam, dar hie umb verfolght und verwyset worde, as des vryengerichtes recht utwyset; ind dat to myn gnedige her van Monster und syne Amptlude eynen breff deden schryven an zelligen Wennemer van heyden des vurss. Wennemers vader, wo die Mann syner Gnaden geclaget hed, dat hie myt dem gerichte versnellet wer, dat men eme eynen anderen dach lechte; hey wolde syne vrunde dar by schyken, hed die man recht, dat men eme des gebruken leyte, und hed ock oir rechte, hie solde des entgelden, so dat des vorss. Wennemers vader mynen gnedigen hern vurss, dat to willen dede, und leyt eme eynen anderen rechtedach leggen an den vryenstoill yn den hasenhave, dar syn zelige vader arnde van Heyden synen sone des vurss, Wennemers broder an det Gerichte schyckede, und hinrich Ratert synen Deynre; dar syn broder vurss. myt gewaldigher hant van dem gerichte gedrungen worde, dat hey dar niet ynkomen mochte; und namen Hinrich Ratert yn den gerichte, und drunghen die vrygen und Kornoten, de to dem gerichte horden dar aff, ind en wolden hinrich Ratert geyns rechten noch vorspreken gunnen noch staden, und so hedde burgen und geloven gebaden vor lyff und Guet, und wolde dat so waerhafftich bybrengen und bewysen, als recht yss, dat hie mit rechte nyet verfolget en wer, des eme allet nyet gedien en mochte, und hebn oene so gehangen vur des vurss Wennemers porte to Engelregynck. so die vursc. dyt alsus gegyst und bewaeret hebn myt oeren Eeden gelych vursc. steit, dar ich frygreve vursc. myn orkunde up entfangen heb as recht is; und men des vorder bedarf so willen sey dat wall so vort bewaren op al den steden, dar sey dat doen sollen, na dem dyt beholt vur my frygreven vurss. bekant und geschext yss, vnd vor herman van oisterwyck frygreven und vor fryscheppen myt namen Goesen Sperlynck rechter to Lem-

beke, hinrich Ratert und Bernd Hogynck, und mer lude genoch, heb ich to tuege der Waerheyt myn segell van Gerichts und myns Ampts wegen an dessen breff gehangen. Und to eynen vordern Getuge und bekenntnysse so hebbe ich gebeden die ersamen Goesen sperlink, Rychter, und Herman van Oisterwyck, vrygreven vursc. dat sey eere segele by dat myne an dessen selven breff gehangen heben, des wy vursc. bekennen und gerne gedaen um bede willen des frygreven vursc. Gegeven in den jaeren unsers hern dusent veyerhundert seese und tachtentich op ten nesten gudenstag na sunte Johannes baptisten dage to mytten sommer.

XXXI.

Der Freigraf zu Arnsberg citirt den Freigrafen zu Varendorp nach Arnsberg, wohin der Gograf zu Telgt appellirt hat. 1575.

(Aus einer Handschrift von Kindlinger.)

Ich Mathias Hake, confirmirter freygraffe zu Arnsbergh, als zu Hoeffde, vor Ruhden, Euersbergh vnndt Billstein, thun euch dem Erbaren Johan Rhoden freygrauenn zu Varendorpff hirmitt kundt vnndt zuwissen, das mir in nahmen vnndt von wegen dess Ehrenachtparen Henrichen Snaitborn, Gogreuen zu Telgeth, vff dato hier under geschriebenn, ein Instrumentum Appellationis durch den erfahrnen Johan Nyehuifs gemeine Notarie vnndt defs Munsterischen Weltlichen Hoffgerichtz vereideter schreiber, vnderschrieben, euch auch insinuirt worden, wie efs aufs demselben erschein, im original furbracht, darinne ich vernommen, des Ir etzliche seyner beuohlenen Gogerichtz vndergesessen, die fur Ihme zur ehren zu antworden urpotich, allein vff bloese fama, ohne furgehende freywroge uff negst vergangenen Montagh vnndt dinxtagh nach Quasimodo geniti, an eur freygerichte citiren, vnnd Jegenn dieselben eur ausgangen citation reproduciren lassen. Vnd obwoll gedachter Gogreue seins gerichtz vndergesessen als herman Daneckber im Kerspel Telgtt vnnd Bernndt Holerinck genannt Stoppell zu Handorppe vonn eurem freigengerichte zu Varendorff in der persone abgefordertt, vnnd sich erclertt, daz er derselben zu ehren mechtigh etc. So sollet Ir, dem vnangesehen, eurefs Willens furttgefahren haben, dardurch sich geroirter Gogreue vnndt desselben vndergesessen beschwertt gefunden, vnndt besorgen ferner dardurch, an dem vnndt andern freygerichten vnd seinem Gogericht gelegenn, in gleichen sachen, widder höchstlöblichen gedechtnufs Ertzbischoff Diederich vnndt Hermans Reformation beschwertt zu werden, von welchen Beschwerungen dan ge-

tion undt geßuechte Confirmation bewand, die beste Nachricht vorhanden seyn wird, so ist unser gnädigster will, und befelch hiermitt, daß ihr dießfalls verordnet und die Confirmation in unßerm nahmen erfolgen lasset, wie ihr befinden, daß solches zu beschehene von alters herekommen undt gewöhnlich ist, dessen wir uns den alßo zu euch in Gnaden versehen, damitt wir euch wol gewogen.

Geben in unser Statt Bonn, am 2. May Anno 1625.

Ferdinand. mppr. Jo. Schönheim. mppr.

Den vest Erßamb und hochgelährten, unsern Westphälischen itzo zu Arensberg anweßenden Landtdrost und rähten sambt undt sonders.

XXXIII.

Die letzte Ernennung eines besonderen Freigrafen im Unterwaldischen District des Fürstenthums Paderborn.

(Die Aufschrift und der Name fehlt.)

[Aus einer mitgetheilten Copie.]

Ferdinand ꝛc.

Lieber getrewer, Dir ist bekant, waß Maßen in diesem unserm Hochstift und fürstenthumb unter andern Gerichtern auch sowohl ober- als unterwaldes das freyenstuhls Gericht üblich seye und an gewissen Zeithen und Oertern gehalten werde; ob nun zwar bereitz vor einigen Jahren ein oder ander ohrts dafür gehalten werden wollen, daß die zu solchem Freyenstuhls Recognition und Bestrafung gehörigen excessen fueglicher bei den Amt- und Gogerichtern zugleich mit vorgenommen und bestraft werden könnten; so hat man doch dagegen befunden, daß sich die beäudigten Schöffen in Kraft unseren freyen Stuhl und auf selbiges Gerichts geleisteten Aydes beschwehrt, die excessen anderswoh, als wohin sie ihr Aydt weißet, zu denunciren, und sein wir dahero veranlaßt worden, davon den 20. July des 1665sten Jahrs zu verordtnen.

Nachdem Wir aber verspührten, und aus den Rechnungen wahrnehmen, daß das freyen Stuhls-Gerichts an etlichen Oertern deßwegen nicht gehalten werde, sondern in Abgang gerathe, daß theils Scheffen der Freygraff zu Warburg zu weith wohne, theils auch von den freyen Schöffen verstorben, und an deren Stelle keine andere angesetzt worden, so seyn Wir bewogen worden noch einen Freygrafen in Kraft des competirenden Rechtens anzuordnen, und unseren

1) Frei- und Gogräfen zu Warburg die freyen Stuhls-Gerichtern oberwaldes als das zu Schonlau, worunter Brakel, Borchentreich, Nieheimb, Steinheimb, Dringenberg, Borgholtz, Peckelsheimb, Drieburg, Lichtenau, Kleinenberg, Willebadessen, Siddessen, Gehrden, Vörden mit umliegenden Dörferen. Das zu Warburg, worunter Warburg, Calenberg, Velda, Wormeln, Germete, Rimbecke, Bohnenburg, Scherffede, Nörde, Ossendorf, Menne, Hohenwepell, Düssel, Lütken-Eder, Großen-Eder, Eißen, Lowen, Dahlheimb, Engar, Oettmarsen, und das zu Herstelle, worunter Beverungen, Wirrießen, Haarbrücke und Dahlhausen gehörig, zu laßen.

2) Dir aber das zu Valhorn, worunter Newenbeecken, alten Beeken, Kirchborchen, Nordtborchen, Alfen, Wewer, Distorff und Meerhoff, und das zum Saltzkotten, Upsrung und Verna und Emckhausen, und das zu Wewelsburg, Oberntudorf, Aden, Haaren und Helmern gehörig, wie auch Wünnenberg mit seinen Dörferen, und Buren anvertrawen; befehlen Dir dahero hiermit gnädigst, daß Du in Kraft Uns geleisteter Pflichten das freye Gerichte an solchen Oehrtern dem Herkommen gemäß nicht allein halten, und die Verbodung thuen, und über keine andere Sachen ahn dem Gericht, dan über die, so an den Freyen Stuhl gehören, richten, sondern auch die annoch lebende freyen Scheffen ab dieser unßer gnädigsten Verordnung verwißigen, ihrer unßerem freyen Stuhl, und auf selbiges Gericht vor diesem geleisteten Ayden wohl Ernstlich erinnern, und zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit anweißen, auch an Platz der verstorbenen andere dem Herkommen gemäß anzuordtnen, mit Dir bekandten Aydt belegen, und ermahnen sollest, damit auf die für den Freyen Stuhl gehörige excessen weniger nicht fleißig acht haben und zu gewohnlicher Zeit dieselbe bei Dir als Freygraffen anbringen.

Des Versehens bleiben Dir mit Gnaden wohlgewogen. Newhaus den 5. May 1676.

XXXIV.

Bericht des Raths Zeppenfeld als Oberfreigrafen, ohne Jahr.

(Aus einem Arnsberger Copial-Buche.)

Ew. Churfl. Durchtl. ist gnädigst gefällig gewesen, von mir den unterth. Bericht zu erfordern, wie es mit hiesigen Freygrefen, oder Kaiserl. freyen stuhlen vor eine Beschaffenheit habe, wie dieselbe dermalen bekleidet und wohin von selbigen bis dahin appelliret worden sey.

Zu unterthänigster Einfolge sothanen gnädigsten Befelch berichte gehorsambst, daß diese freystuhls gerichtere dem Vermuthen nach von

Caroli magni Zeithen her ihren ursprung haben, deren Macht und Jurisdiction vormahls sehr weitläuffig gewesen, nachgehends aber propter abusum durch Kaiserl. sowohl als landesherrliche Verordnungen, auch Reichsabschiede sehr beschnitten worden seynd, also daß nunmehro denenselben gemeinlich die Criminal-Jurisdiction gänzlich benommen, in Civil-Sachen aber nur über wörtliche Schmähungen, Schlägerey, so ohne Blutrust, Lähmung oder sonst gefährlicher Weiße geschehen, wie auch über abpflügen, abzäunen, Diebereyen und Feldschaden zu erkennen haben, gleichwohlen hat in diesem Stück das eine Gericht bißweilen mehr als das andere hergebracht, und ist dieserhalb sonderlich auf das Herbringen zu reflectiren. Ansonsten haben die Herrn Graffen, nunmehro Fürsten von Waldeck, im Brilonischen Gerichtsbezirk ein dergleichen Gericht, wobei sie noch ohnlängst in allen andern Fällen eine privativam jurisdictionem behaupten wollen, welche ihnen aber nicht zugegeben ist.

Imgleichen haben die Herrn von Allmen im Brilonischen dergleichen Gericht, das Hauß Ebbinghausen im Erwittischen, die Herrn von Hörde zu Störmede, im Geseker Gericht.

Die Städte Rüden, Warstein, Callenhardt, Beleke, sodann die freyheiten Hüsten, Sundern, Hagen und derer Bürgermeistere und Rathsglieder müssen vor mir, alß Oberfreygraffen den freyen aydt außschweren und wird denenselben dabey die heilige Feme (gleich wie heutiges Tages bei der Milice die parolle außgetheilet wirdt) offenbahret, wie solches von undenklicher Zeit alßo hergebracht ist.

Ein gleiches geschieht, wenn die obbenannte Cavallier einen neuen freygraffen bei Abgang des vorigen benennen, welchen sie dann dem Oberfreygraffen präsentiren, und von diesem in Ayt genommen zu werden pflegt. Nicht weniger muß noch heutiges Tages der Graff von der Lippe zu Dettmold jedesmahls einen neuen Freigraffen bei Abgang des vorigen dahier zur Veraydung präsentiren.

So viel die appellationes betrifft, habe ich mich zwahren verschiedentlich informiren lassen, daß solche von obbenannten freyen stuhlen ahn den Oberfreygraffen devolviren, wie auch die Anlage mit mehreren zeiget, es hat sich aber zeith meiner Bedienung niemandt bei mir dießfalls gemeldet, alßo ich nicht wissen kann, ob deren keine vorgefallen, weil es bei denen Stuhlgerichteren schlecht herzugehen pfleget, und Ew. Churf. Durchlt. ordentliche Gerichtere gemeinlich in denen benannten fällen die Jurisdiction concurrenter exerciren, oder ob sie zu Werll introducirt worden seyndt. In tiefestem respect verharrend u. s. w.

XXXV.

Ernennung und Verpflichtung eines Freigrafen vom Jahr 1737.

[Aus einer Arnsberger Copie.]

Kundt und zu wissen seyn hiemit, demnach der Hochwohlgeborner Freyherr Franz Christovhorus von Hoerde, als senior familiae, zum Eringerfeldt, Stormede, Verna, Vohndeck, und Schwarzenraben als freyen stuhlsherr in dero Herrschaft Hoerde nach Absterben Caspari Wilhelmi Berg gewesenen freygraffen daselbst den Edell und wohlgelehrten Herrn Franz Anton Berg, Churfl. Cölnischen Richtern dero stadt, und Gogerichts Rüden, zum freyen Graffen hinwieder auf und angenohmen, immaßen auch mich darumb nicht allein gebührend belanget, sondern von Churf. Cölnischen Hr. Landrost und Räthen in Westphalen mir unterm heutigen dato committirt worden, denselbigen in gewöhnlichen aydt zu nehmen, und Herkommen gemäß zu investiren.

Alß habe ich tragenden Ambts halber auff befundene und sonsten kundtbahre qualification gedachten Herrn Richteren Bergs, denselben heut dato adhibitis ad hoc debitis et necessariis solennitatibus beaydet; sodann ferner nach Einsetz- und Verordnung des Kayßers Caroli magni glorwürdigsten gedechtnuß, die heimliche Achte, die loße und Vehme offenbahret, und sonsten alle nöthige Information gegeben, gestallten er dann das ihme aufgetragenes freyengraffen Ambt in besagter Herrschaft Hoerde seines bestens Vermögens zu vertretten, und in denen ihrer Art, Natur oder Eigenschafft auch sonsten des Orths und freygerichts herkommen nach an obgedachten freyen stuhl gehörigen und fürfallenden Sachen die Justiz zu administriren, und waß diesfalls Styli, und allda bräuchlich, zu beobachten wissen wird; dahingegen dann auch die freyen Scheffen und Eingesessenen obbemelter Freygraffschaft, und sonsten an selbiges Freygericht dingpflichtige, und gehörige Uuterthanen ihme freygraffen geziemenden respect, auch auf Gebott und Verbott, wie vor Alters an dem ohrt hergebracht, gehorsambe Folge zu leisten erinnert worden. Geschehen in Anweßenheit beider Bürgermeistern der freyheit Hüsten, Ferdinand Schwingenhauer und Nikolaßen Graes, alß geschwohrene freyscheffen und zu diesem Actu dem Herkommen gemäß adhibirten Zeugen. Urkundt meiner untergesetzter eigenhändiger Subscription und vorgetruckten Pittschafft.

Geschehen Arnsberg, den 10. Julii 1737.

Digitized by Google

Der geneigte Leser wird manche in die ersten Bogen dieses Werks eingeschlichene Druckfehler gütigst entschuldigen. Folgende wesentlichen bittet man vor dem Lesen zu verbessern.

Seite	13	Zeile	4	von oben	lies unechter st. unrechter.
—	17	—	8	—	— engeren st. engen.
—	19	—	1	von unt.	— im Gefolge st. ein.
—	—	—	6	der Note	— Fryende st. Freyende.
—	24	—	4	—	— Oere st. Oewe.
—	33	—	8	von oben	setze nach Vicarii ein Comma.
—	—	—	21	—	lies gewöhnlicher st. gewöhnliche.
—	35	—	12	—	— nicht nur st. nicht.
—	42	—	6	—	— den Grafen st. dem.
—	—	—	7	—	— einem st. einen.
—	43	—	3	—	— werde st. wurde.
—	—	—	11	—	— Apocrisiarius st. Apocrisarius.
—	44	—	6	—	— alter st. aller.
—	—	—	8	von unt.	— Note 27 st. 3.
—	—	—	1	der Noten	— faciunt st. facient.
—	46	—	4	von unt.	— mochte st. mochten.
—	47	—	1	—	— Corveyschen st. Carolinischen.
—	48	—	4	von oben	— einem anderen Orte st. einem Orte.
—	—	—	2	der Noten	— T. st. J.
—	49	—	6	—	— Warinern st. Warinere.

Die Seitenzahlen 51 bis 60 incl. sind übersprungen.

—	64	Zeile	13	von oben	— vor st. von.
—	65	—	22	—	— Umfangs, Banns st. Umfangs-Banns.
—	66	—	6	—	— geahndet st. gehandet.
—	68	—	6	—	— Weisthum st. Weisthümer.
—	—	—	11	—	— außer st. äußer.
—	—	—	3	der Noten	— vorseyenden st. vorsagenden.
—	69	—	8	von oben	— Malplätze st. Mala-Plätze.
—	—	—	10	von unt.	— begangen st. behangen.
—	70	—	4	der Noten	— Seite 17. st. (51)
—	71	—	9	von oben	— reichten st. richteten.
—	—	—	1	von unt.	— admallatio st. admallitio.

Seite	71	Zeile	3	der Noten	lies S. 23 ſt. 72.
—	72	—	9	von oben —	gehegt ſt. geſetzt.
—	73	—	8	— —	dem ſt. dann.
—	81	—	9	— —	nur ſt. nun.
—	84	—	8	— —	dem ſt. den.
—	89	—	3	— —	vorſchrieb ſt. verſchrieb.
—	90	—	3	der Noten —	29 ſt. 1896.
—	—	—	2	—	von unt. inkoment ſt. inkomet.
—	93	—	7	—	von oben Luzzelenburg ſt. Luzzenburg.
—	95	—	10	von oben	lies verwiſchten ſt. vermiſchten.
—	99	—	22	der Noten	von oben lies Bezeichnung ſt. Beziehung.
—	—	—	7	—	von unt. — Altarhörige ſt. Alterhörige.
—	104	—	2	von unt.	lies dieſes ſt. dieſer.
—	106	—	8	— —	vor ſt. von.
—	—	—	4	—	der Noten lies Astvala ſt. Ahtvala.
—	119	—	8	—	— — 12. ſt. 125.
—	132	—	4	—	— — heiml. ſt. Heſſ.
—	135	—	10	von oben	— — nach oben S. 26.
—	150	—	22	—	— — niht ſt. miht.
—	161	—	3	von unt.	lies dadurch ſt. darauf.
—	163	—	7	—	— um ſich ſt. um.
—	178	—	2	v. ob. der	Noten lies Plutrunſſen ſt. Plutewunſſen.
—	181	—	13	—	— — Euer ſt. Einer.
—	183	—	13	—	— — 97 ſt. 798.
—	188	—	11	—	— — Hemersheim ſt. Hemerscheim.

Sehr beachtenswerthe
historische Werke.

Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens. Herausgegeben von P. Wigand. Erstes Heft. Mit 2 Steintafeln. 8. (Angekündigt und bereits unter der Presse.)

Ausonius, D, M., Mosella; mit verbess. Texte, metrischer Uebersetzung, erklär. Anmerk., einem krit. Commentar u. histor.-geograph. Abhandlungen. Zweite mit dem Moselgedichte des Venantius Fortunatus und andern Zusätzen vermehrte Ausgabe. Herausg. v. L. Trofs. gr. 8. 1824. 1 Rtl. 8 gGr. Auf feines Pap. 1 Rtl. 20 gGr.

Beiträge, diplomatisch-praktische, zu dem deutschen Lehnrechte und zu der westphäl. Femgerichtsverfassung. 2 Thle. Nebst einer Charte 4. 1798. 3 Rthlr. 20 gGr.

Benzenberg, Dr. J. F., über Provinzial-Verfassung, mit besonderer Rücksicht auf die vier Länder Jülich, Cleve, Berg, und Mark. Mit vielen Urkunden. 2 Bände. gr. 8. 1819. Herabgesetzter Preis 2 Rthlr. 16 gGr.

— — über Verfassung überhaupt. 8. 1810. Herabgesetzter Preis 1 Rthlr. 8 gGr.

Berken, v. d., Beitrag zur Geschichte des Westphäl. Adels. 8. 1804. 14 gGr.

Geschichte der Deutschen. Historisches Lesebuch für Leser aus den gebildeten Ständen. Herausgegeben und bevorredet von A. Haindorf (Professor in Münster). 8. 1825.

Kindlinger, Nik., Fragmente über den Bauernhof, die Hofesverfassung und das Bauernrecht. 8. 1812. 6 gGr.

Kuithan, J. W., die Germanen und Griechen. Eine Sprache, Ein Volk, Eine auferweckte Geschichte. Erstes Heft. gr. 8. 1822. 18 gGr

(Das 2. u. 3. Heft erscheint im Sommer 1825.)

Digitized by Google

Magazin für Westphalen. Herausg. v. A. Mallinckrodt und M. Weddigen. Jahrg. 1796. 1797. 1798. 1799. u. Jahrg. 1816. 8. Herabgesetzter Preis 7 Rthlr. 8 gGr.
Früher 10 Rthlr. 16 gGr.
(Ist bis auf wenige Ex. vergriffen.)

Möller, J. F., über das Entstehen der Westphäl. Leibeigenschaft. 8. 1799. 9 gGr.

— — Hohensyberg ꝛc ꝛc. 8. 1804. 6 gGr.

Schüren, Gert von der, Chronik der Grafen von Cleve und Mark. Zum ersten Mal herausg. u. mit Einleit., histor. Nachweisungen u. den nöthigen Spracherklärungen versehen von Dr. L. Trofs. gr. 8. 1824. 2 Rthlr. 12 gGr.
(Ist nur in wenigen über die Subscribenten-Zahl gedruckten Exemplaren aufgelegt worden.)

Sommer, Dr. J. Fr., Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bauerngüter im Herzogthum Westphalen nach älteren und neueren Gesetzen und Rechten. Mit Beilagen. gr. 8. 1823. 1 Rthlr. 16 gGr. (Der 2. Band folgt 1825.)

Wilkens, Versuch einer Geschichte der Stadt Münster ꝛc. ꝛc. 8. 1823. 12 gGr.

8647 710

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google